

# Verordnungsblatt

herausgegeben vom

## Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrgang 1872.

(Enthaltend 13 Nummern.)

---

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

# Holdings and Grants

of the

## Trust

is

to be held in trust for the

of the

of the

of the

of the

# Inhalts - Verzeichniß

für den

Jahrgang 1872 des Verordnungsblattes.

Die beigefügten Zahlen bezeichnen die Seiten.

## A.

à Conto-Zahlungen für communale Arbeiten und Lieferungen, Erleichterung bei der Anweisung derselben	131
Acten, Ausfolgung derselben an Parteien	15
— Revision derselben, Einsetzung des Tages der Erledigung durch den Referenten	61
Ad videndum sind der Buchhaltung in Zukunft Zuschriften mit Gebühren, Taxen, Steuern u. s. w. nicht mehr zu geben	16
Ärzte im Versorgungshause zu Jbbs, Siftemifirung von zwei Hausarztenstellen	13
Mejer, Verführung der	41
Nichamt, Aufnahme von zwei Diurnisten als Hilfsarbeiter	169
— theilweise Regulirung dieses Amtes	254
Nichordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	209
Alleen auf der Ringstraße, Ergebnis der bezüglichen Enquête	93
Altatholiken, Standpunkt der Regierung gegenüber den	121
— Grabstellen-Anweisungen für die	133
Anlehen der Stadt Wien, Emission des letzten Theilbetrages von der Gesamtsumme von 25 Millionen	68
— unverzinsliches Prämienanleihen von 63 Millionen	69, 256
Arbeitsbücher, Beschränkung des Verkaufes der Blanquette	24
Arbeitsdauer der in Fabriken verwendeten Kinder	125
Archiv, Uebertragung von Archivalien aus dem Staatsarchive an dasselbe	93
Armenarztenstelle in Neulerchenfeld, provisorische Uebertragung derselben an Dr. Pleyer	83
— im Bezirke Josefstadt	179
— " " Wieden	179
— " " vor der Favoritenlinie	255
— Siftemifirung von 12 Stellen	255
Armenbücher	166
Armenlotterie, Ergebnis der	165
Armenwesen, Reorganifirung des	182
Aspiranten für den Buchhaltungsdienst, Dauer der Probepraxis, Sustentationsbeitrag	200
Ausstellung, siehe auch Industrie- und Weltausstellung.	
— von Waaren auf den Trottoirs	14
— historische	68
Auszeichnungen	17, 92, 164, 179

## B.

Badeanstalten	20, 65, 208
Banken, Steuerbemessungsvorschläge für	37
Barmherzige Brüder, Anwendung der Bestimmungen des Webrgesetzes auf die Mitglieder dieses Ordens	111
Bauamt, siehe Stadtbauamt.	
Baubewilligung für Schulbauten; vor Ertheilung derselben ist der l. l. Bezirksarzt, beziehungsweise der Landes-Sanitätsrath um sein Gutachten anzugehen	192
Baulinie, Einzeichnung derselben bei Grundtrennungen	59
Bau-Oberbehörden, Ansuchen des Gemeinderathes um Beschränkung des Entscheidungsrechtes dieser Behörden	125
Bauwesen, Anordnungen zur Erzielung einer verlässlichen Evidenz über alle Gegenstände des Bauwesens	42
Bauzustand der städtischen Häuser, Untersuchung derselben durch Mitglieder des Gemeinderathes	249
Beförderungen von städtischen Bediensteten, siehe Ernennungen und Beförderungen	133
Beheizungs-pauschale für Schullocalitäten	201
Belichtung im Prater	105
Belichtungs- und Reinigungsbeitrag, Einhebung in den städtischen Zinshäusern	62
Bergbehörden, deren Einrichtung und Wirkungskreis	139
— Inslebentreten der	145
Beschanarztenstellen, siehe Armenarztenstellen.	
Beschanbefund hinsichtlich der vor dem 23. Lebensjahre verstorbenen Personen männlichen Geschlechtes	91
Bespritzung des Wurstelpraters	258
Beurlaubung, siehe Heeresergänzungs-Vorschriften.	
Bezirksauschüsse; Eingaben derselben an den Magistrat sind unmittelbar an denselben zu richten	15
Bezirksconferenzen der Volksschullehrer	74
Bezirksschulinspectoren, Ernennung	93
Bezirksschulräthe, Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen	73
Bibliotheken an Mittelschulen, Remuneration für das die bezüglichen Geschäfte besorgende Mitglied des Lehrkörpers	169
Bierwagen, Fahrordnung für dieselben	18
Bierzufuhr, Ansuchen um Abänderung der bezüglichen Vorschriften	88
Blanquette von Arbeitsbüchern und Dienstbotenbüchern, Beschränkung des freien Verkaufes derselben	24

Blatterepidemie, Vorkehrungen gegen den Ausbruch der	206
Brod, Verkauf desselben nach Gewicht	13
— bezügliche Kundmachung des Magistrates	88
Brückenbauten	18, 93, 166
Brückenbenennungen	260
Brunnen, monumentale	166
Buchhaltung, Zuschriften mit Gebühren, Taxen, Steuern zc. sind derselben nicht mehr ad videndum zu geben	16
— Festsetzung der Probepraxis für Aspiranten auf acht Wochen, Sustentationsbeitrag von 25 fl. für dieselben	200
— Anwendbarkeit des §. 5 des Pensionsnormales auf solche Beamte, welche juridische oder technische Studien zurückgelegt haben	200
Bürgereid, Ermächtigung der Registratur-Direction zur Ausfertigung von amtlichen Bestätigungen über die Ablegung desselben	79
Bürgerhospitalfond, zeitweilige Fructificirung der disponiblen Gelder	131
Bürgerhospitalfondshäuser, Verkauf der	92, 260
Bürgerversorgungshaus, Erhöhung der Löhnungen der daselbst Bediensteten	249

### C siehe auch A und B.

Centralfriedhof, siehe Friedhof.	
Cholera, Verpflichtung der Gemeinden, in deren Gebiete sich Eisenbahnstationen befinden, Reisende, welche an der Cholera erkrankten, zur weiteren Pflege zu übernehmen	195
— Vorkehrungen gegen den Ausbruch der — Bewilligung eines Crediten von 10.000 fl.	207
Competenz der Schubstationsgemeinden zur Fällung der Schuberkennnisse	27
— der Zuständigkeitsbehörde zur Vornahme der Strafamtshandlungen bezüglich aller nach dem Wehrgesetze zu verfügenden Strafen	26
— der politischen Behörden erster Instanz zur Handhabung der Gewerbeordnung in Fällen der Dienstentweichung von Bergarbeitern	126
— der politischen Behörden erster Instanz zur Constatirung des Thatbestandes bei Culturbeschädigungen anlässlich von Truppenübungen	144
— der politischen Bezirksbehörden zur Vornahme einzelner Amtshandlungen in Eheangelegenheiten	139
— des Statthalters zur Ertheilung der Bewilligung behufs Eröffnung von Tanzschulen	186
— — der Concession für Theaterschulen	186
Conscriptionamt, Geschäftsvereinfachung	16
Conservatorium, Dauer des Genusses der communalen Freiplätze	13
Contumazanstalten, Reorganisirung derselben	257
Culturbeschädigungen aus Anlaß von Truppenübungen	144

### D.

Dampf-Strassenwalze	136
Deserteure und Rekrutirungsflüchtige, Conventionen betreffs der Auslieferung derselben	155
Desinfection, Belehrung über die Nothwendigkeit derselben	80
— der zum Transporte verpackten Viehes verwendeten Eisenbahn-Waggonen	86

Diener an den städt. Bürgerschulen, Normen über deren Bestallung und deren Bezüge	162
Dienstbotenbücher, Beschränkung des Verkaufes der Blanquette	24
Dienstboten-Krankenkasse, Festsetzung der Jahresgebühr	249
Dienstresignationen	63, 83, 118, 179
Dienstmann = Stadträger, Tragen der Abzeichen derselben	21
Dienstpragmatik, Abänderung des §. 53	161, 197
Diurnisten, Aufnahme von zwei als Aushilfsarbeiter für das Zimentirungsamt	169
Diurnum, siehe Taggeld.	
Donaukanal, Absperrung des	208, 257
Dreifaltigkeitssäule im Bezirke Neubau	134
Düngertransport, Modifizirung der bezüglichen Verordnung	132

### E.

Ebersdorf, Fondsgut	19, 63, 260
Eheangelegenheiten, Zuweisung einzelner Amtshandlungen an die politischen Bezirksbehörden	139
Ehrenbürgerrechts-Verleihungen	163
Ehrenhörbarten, Katastralgemeinde, Zuthellung zur Ortsgemeinde Schrems	5
Eingaben der Bezirks-Ausschüsse an den Magistrat sind unmittelbar an denselben zu richten	15
Einjährig-Freiwillige, siehe Heeres-Ergänzungsvorschriften.	
Einquartirungs-Vorschriften, Vergütung des Militärärars für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge verabreichte Mittagskost	10
— Kundmachung des n. v. Landesauschusses, betreffend die Abquittirung der Landesbeiträge zu der ärarischen Bequartirungs-Vergütung	184
Einspänner, siehe Fiaker und Einspänner.	
Einspänner-Ordnung, siehe Fiaker- und Einspänner-Ordnung.	
Einzapsgebühr, siehe Kanaleinzapsgebühr.	
Eisenbahn, Südbahn, Entscheidung des k. k. Finanzministeriums über die Beschwerde derselben, betreffend die Aufrechnung von Verzugszinsen wegen verspäteter Abfuhr der Einkommensteuer ihrer Bediensteten	102
— — Erweiterung des Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofes	257
— Wiener Verbindungsbahn	19, 48, 118, 154
— zum St. Marxer-Viehmarke	69, 164
— Wien-Blumenau	154
— von Nusdorf über St. Marx zum Landungsplatz der Dampfschiffahrts-Gesellschaft	154
— Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Durchlässe	154
— — Zweigbahn vom Nordbahnhofe zum Weltausstellungsplatz	154
— Tunnelbahn in Wien	164
— Gürtelbahn	65
— Nordwestbahn	118
— — Durchlässe	154
Ernennungen, Beförderungen und Vorrückungen von städtischen Bediensteten:	
— im Conskriptionsamte	17, 118
— für die Fondsherrschaft Spitz	56
— im Konzepte	117, 204
— in der Buchhaltung	117, 204
— in der Kanzlei	117
— im Stadtbauamte	117
— im Zimentirungsamte (Nichtamte)	118

**Ernennungen, Beförderungen und Borrückungen von städtischen Bediensteten:**

- Sanzarztesstelle im Versorgungshause zu Döbbs 179
- Direktorsstelle im Schlachthause zu St. Marx. 179
- Chordirigentenstelle bei St. Leopold. . . . . 179
- Direktors-, Professoren-, Oberlehrer-, Lehrer- und Lehrerinnenstellen an städt. Schulen . . . . . 179
- im Markt-Kommissariate . . . . . 204

**Erfahansprüche von Krankenhaus-Verpflegskosten, Geltendmachung der.** . . . . . 80

**Evidenzhaltung der Bauangelegenheiten.** . . . . . 42

- der Bewegung in den Gewerben . . . . . 41
- der Verleihung von Bürgerrechten, Auszeichnungen, der erworbenen oder veräußerten Grundstücke und Realitäten, Vereine, Gesellschaften, Markt- und Approbitionierungsverhältnisse zc. . . . . 43

**Expedit-Direktion.** Derselben sind Ersuchschreiben um die Veranlassung einer Zustellung oder Affirmation von Kundmachungen nach erfolgter Protokollirung gleich unmittelbar zuzutheilen. . . . . 17

**Expropriations-Erkenntnisse in Eisenbahn-Angelegenheiten, Vollstreckung derselben.** . . . . . 124

- — bezüglich der Statthaltereie-Erlaß . . . . . 145

**F.**

**Farben, arsenikhaltige** . . . . . 20

**Feuerlöschanstalt, telegraphische Verbindung der Theater mit der Centralanstalt und mit den Filialen** 256

**Feuerlöschpersonale, Erhöhung der Bezüge desselben** 170

**Feuerwehren der Nachbarorte von Wien haben sich bei Bränden im Rayon von Wien dem Commando der Wiener Löschmannschaft zu fügen.** . . . . . 181

**Feuerwerkallee, Zuweisung von 10 Tagelöhnern und eines Partieführers behufs Erhaltung derselben** 199

**Fiafer- und Einspänner, Vermehrung derselben.** . . . . . 151

- Regelung dieses Fuhrwerkes für die Dauer der Ausstellung . . . . . 119

**Fiafer- und Einspänner-Ordnung, Abänderung der §§. 38 und 39** . . . . . 56

**Fischhalle nächst dem Kaiserbade** . . . . . 106, 182

**Frachtenbahnhof, Magleinsdorfer, siehe Eisenbahn, Südbahn.**

**Freiplätze im Konservatorium** . . . . . 13

**Freiwillige, Einjährig-, siehe Heeres-Ergänzungs-Vorschriften.**

**Friedhof, Central-** . . . . . 46, 135

- in der Gemeinde Breitensee . . . . . 18
- auf der Türkenschanze . . . . . 106, 208

**Fuhrwerk, Ablenkung desselben von der Wiedner Hauptstraße** . . . . . 206

**G.**

**Gasbeleuchtung** . . . . . 65

**Gasbeleuchtungsanlagen und Gasrohrleitungen, Regulativ für** . . . . . 147

**Gassen-, Straßen- und Plätzeanlagen.** . . . . . 48, 64, 94

**Gassen-, Straßen- u. Plätzebenennungen** 19, 64, 136, 261

**Gassen-, Straßen- und Plätze-Herstellung** . . . . . 136

**Gebäranstalt, n. ö. Landes-, Bedingungen der Aufnahme** . . . . . 50

**Gebühren bei der Militär-Assistenz für Zwecke der Zivilverwaltung** . . . . . 73

**Gebühren-Äquivalent, Gesetz, betreffend die Einzahlungstermine und die Berechnung der Verzugszinsen.** . . . . . 58

**Gebühren-Gesetz vom 13. Dezember 1862, Abänderung der Tarifpost 66** . . . . . 2

**Gefangenaußseher im städt. Gefängnisse; die für diesen Dienst bestimmten Amtsbdiener haben im Genusse ihres Quartiergeldes zu verbleiben** . . . . . 172

**Gehalt, siehe Jahresbezüge.**

**Geisteskranke, Sistring der Aufnahme in die n. ö. Landes-Irrenanstalt** . . . . . 158

- Vorkehrungen anlässlich der Ueberfüllung der n. ö. Landes-Irrenanstalt mit solchen Kranken . . . . . 207

**Gemeinden, Konstituierung mehrerer neuen Ortsgemeinden** . . . . . 116

**Gemeinderäthe, Beziehung derselben zu den Amtshandlungen des Magistrates** . . . . . 170

- Beziehung derselben zu den Schätzungen städt. Realitäten und Gründe . . . . . 203

**Gemeinderath, Ausscheiden mehrerer Mitglieder** . . . . . 82

- Wieder- und Neuwahl mehrerer Mitglieder . . . . . 82
- Sterbefälle . . . . . 82

**Genossenschaft der Zimmermaler, die Bildung einer solchen hat nicht stattzufinden** . . . . . 102

**Genßdarmes, Entlohnung derselben für Assistenzleistung bei Tanzunterhaltungen zc.** . . . . . 38

**Geschirre, glasierte oder mit einem Email Ueberzuge versehene, Anleitung zur marktpolizeilichen Untersuchung derselben** . . . . . 26

**Gewerbe, Zusammenstellung der Daten über die Bewegung in den Gewerben** . . . . . 41

**Gewerbegerichte, Gesetz über die Errichtung derselben, Abänderung des §. 2 dieses Gesetzes** . . . . . 72

**Gewerbekammer, siehe Handels- und Gewerkekammer.**

**Gewerbliche Fortbildungsschulen, siehe Schulen.**

**Gewichtsordnung, siehe Maß- und Gewichtsordnung.**

**Gewölbwache** . . . . . 19

**Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen** . . . . . 9

**Gisela, Erzherzogin von Oesterreich, Verlobung** . . . . . 81

**Graberhaltungsanstalt der Magdalene Reiß** . . . . . 14

**Grabsstellen-Anweisungen für Konfessionslose** . . . . . 40

- für Altkatholiken . . . . . 133

**Grillparzer-Denkmal** . . . . . 134

**Gründe nächst den Kaisermühlen, Verbauung** . . . . . 18

- städtische, bei dem Verkaufe derselben soll jenen Käufern der Vorzug gegeben werden, welche sich verpflichten, Wohnungen im kleinen Umfange herzustellen . . . . . 79

**Grundbuchgesetz, allgemeines, Instruktion zum Vollzuge desselben** . . . . . 27

**Grundentlastungsfonds-Direktion, königl. ung. in Ofen, Uebertragung der Geschäfte der Grundentlastungsfonds-Direktion zu Klausenburg an dieselbe** 168

**Grundtrennungen, Einzeichnung der Baulinie in die diesfälligen Pläne** . . . . . 59

**Gürtelbahn** . . . . . 65

**Gürtelstraße, Umlegung der** . . . . . 206

**H.**

**Häuser, städtische, Untersuchung des Bauzustandes derselben durch Mitglieder des Gemeinderathes** . . . . . 249

**Häusler K. S., Holzzementbedachung** . . . . . 259

**Handels-Akademie, Vorgang bei Besetzung der erledigten Freiplätze** . . . . . 250

**Handels- und Gewerbekammer, Zuschlag zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer von Bergwerken pro 1872** . . . . . 10

**Hauptrechnungs-Abschluß der Kommune Wien pro 1871.** . . . . . 259

**Hausfärer mit Lebensmitteln, Einführung von Abzeichen für dieselben.** . . . . . 208

**Seceresergänzungs-Vorschriften:**

— Barmherzige Brüder, Orden der, Anwendung des Wehrgesetzes auf dieselben . . . . .	111
— Beurteilung eines dienenden Soldaten, Regelung des bezüglichen Verfahrens . . . . .	71
— Einjährig-Freiwilligen-Dienst, Anspruch der Schüler der Akademie der bildenden Künste in Prag auf diese Begünstigung . . . . .	2
— — Anspruch der ordentlichen Schüler der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz auf diese Begünstigung . . . . .	27
— — Anspruch der Schüler der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Görz auf diese Begünstigung . . . . .	183
— — Anspruch der Schüler der an der Wiener Handelsakademie neuerrichteten akademischen Handels-Mittelschule auf diese Begünstigung . . . . .	186
— Krankheitszeugnisse, wie dieselben beschaffen sein müssen, um auf Grund derselben das Ausbleiben Wehrpflichtiger von der Hauptstellung entschuldigen zu können . . . . .	80
— Landwehr vom 13. Mai 1869; Abänderung mehrerer Paragraphe dieses Gesetzes . . . . .	113
— — Die im Genusse eines Quartiergeldes stehenden Landwehrpersonen haben keinen Anspruch auf Beistellung eines Naturalquartieres Seitens der Kommune . . . . .	185
— Militärpässe, Betheilung der krankheitshalber auf eine bestimmte Zeit zu beurlaubenden Personen des Mannschaftsstandes, sowie der Rekruten, welche vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, mit solchen Pässen . . . . .	85
— Rekruten-Contingent pro 1872 . . . . .	59
— Rekruten, Urlauber, Reservemänner; die im Militärspitale zugebrachte Dienstzeit ist in die Ausbildungs- resp. Uebungsdauer nicht einzubeziehen . . . . .	2
— Urlauber, Reservemänner, gebührenfreie Behandlung von schriftlichen Meldungen derselben mit Ausnahme der Gesuche um Ehebewilligung oder um Enthebung von den periodischen Waffenübungen . . . . .	3
— Stellung, Zeitpunkt der Vornahme . . . . .	59
— Stellungs-Kommissionen im Auslande, Aufhebung der . . . . .	1
— Stempelbefreiung der Zeugnisse behufs Befreiung von der allg. Wehrpflicht . . . . .	22
— Strafamtshandlungen bezüglich der nach dem Wehrgesetze zu verhängenden Strafen, Kompetenz der Zuständigkeitsbehörde zur Vornahme derselben . . . . .	26
Historische Ausstellung . . . . .	68, 134
Hochquellen-Wasserleitung, siehe Wasserversorgung.	
Hofärztliche Gründe, Parzellirung . . . . .	258
Hofschauspielhaus, Situierung . . . . .	260
Holzverkleinern, Verbot des . . . . .	254
Holzzement zu Dachdeckungen von K. S. Häusler . . . . .	259

**J.**

Imprägnirte Hölzer, Anwendung derselben bei Komunalobjecten . . . . .	173
Industrialschülerinnen der Volks- und Bürgerschulen, Anschaffung von Arbeitsmaterial für ganz verarmte . . . . .	199
Industrie-Ausstellung in London . . . . .	46
Instruktion zum Vollzuge des allgemeinen Grundbuchgesetzes . . . . .	27
— für die Wächter der Leichenbeisetzkammern . . . . .	60

Irrenanstalt, n. ö. Landes; Sisirung der Aufnahme von Geisteskranken . . . . .	158
Jahresberichte für Bürgerschulen, Erhöhung der Subvention . . . . .	200

**K.**

Kanalaufscher; denselben wird gestattet, den Tagelohn pr. 1 fl. 60 kr. auch an Sonn- und Feiertagen zu beziehen . . . . .	174
Kanaleinzapsgebühr, Bemessungsmodus . . . . .	132
Kanalgitter und Kanaldeckel, Ausübung der Kontrolle durch das Bauamt . . . . .	174
Kanalräumung, Zeit der Vornahme . . . . .	5
Kanzleipraktikanten, Sistemisirung von 60 Adjuten zu 360 fl. und 60 zu 240 fl., Auslassung der Sustainationsbeiträge . . . . .	13
— Reduzirung der Probepraxis auf 3 Monate . . . . .	163
— Zuweisung von 9 Praktikanten an das Steueramt . . . . .	250
Katecheten . . . . .	20
Kehrichtfuhrwerke, siehe Straßenreinigung.	
Kinder, Arbeitsdauer der in den Fabriken verwendeten . . . . .	125
Kindergärten, Bestimmungen über Zweck und Einrichtung derselben . . . . .	126
Kirche unter den Weißgärbern . . . . .	65, 135
— vor der Favoritenlinie . . . . .	135
Klauser Dr. Josef, Uebertragung der sanitätspolizeilich-chemischen Untersuchungen an denselben . . . . .	161
Kohle, Braun- und Steinkohle, Verkauf nach dem Zollgewichte . . . . .	160
Konfessionslose, Grabstellen-Anweisungen für . . . . .	40
Kralowitz, Bezirkshauptmannschaft; den Dienstschreiben an dieselbe ist der Zusatz „bei Pilsen“ beizufügen . . . . .	92
Krankenanstalten, Vorgang bei Ausweisung der Todesfälle, beziehungsweise Todtgebarten . . . . .	130
Krankenhaus, allgemeines, Verwahrung des Gemeinderathes gegen die Uebernahme neuer Kosten . . . . .	106
Krankenträger für Zwischenbrücken, Bestellung von zwei . . . . .	198
Krankenunterstützungs-Verein, siehe Verpflegskosten.	
Kremier, Mittheilung, daß dieser Stadt ein eigenes Gemeindestatut verliehen wurde . . . . .	112
Kunstschmalz, Anwendung des §. 31 der Gewerbeordnung auf diesen Artikel . . . . .	38

**L.**

Lainzerstraße, Beitrag der Commune zur Erhaltung der . . . . .	131
Landes-Konferenzen der Volksschullehrer . . . . .	74
Landeschulinspectoren, Abänderung des §. 3 des Gesetzes über die Bezüge derselben . . . . .	74
Landeschulrätthe, Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen . . . . .	73
Landutscher-Pauschale, Abschreibung der Gebührensäckstände . . . . .	251
Landtagsabgeordnete für Wien, Vermehrung . . . . .	259
Landtagswahlordnung für Oesterreich unter der Enns, Abänderung des §. 12 . . . . .	6
Landwehr, siehe Seceresergänzungs-Vorschriften.	
Legitimationen, siehe Reiselegitimationen.	
Lehrbefähigungs-Zeugnisse für Mittelschulen, welche von auswärtigen Prüfungs-Kommissionen ausgestellt sind . . . . .	73

Lehrer an den bisher vom Normalschulфонде erhaltenen Schulen, Bezüge der von der Kommune noch nicht übernommenen	130
— an den Piaristen-Ordensschulen zu St. Thekla und in der Josefstadt, Bezüge derselben	131
— welche wegen nicht vollendeten zweijährigen Schulldienstes vom k. k. Landes Schulrathe die Bestätigung der Präsentation nicht erhielten	174
— für Volks- u. Bürgerschulen, Auszahlung der Quinquennialzulagen, Erlaß des k. k. n. ö. Landes Schulrathe	13
— (Ober-) an den Piaristenordensschulen zu St. Thekla und in der Josefstadt, Bezüge derselben	131
— (Unter-) mit keinem Lehrerbefähigungszeugniß versehene, Remuneration jährl. 400 fl.	13
Lehrerbibliotheken, Gründungsdotacion per 10.000 fl. Verwendung derselben	259
Lehrerinnen, Anweisung des für Lehrer systemisirten Gehaltes für dieselben	13
Lehrerversammlung	67
Lehrmittel, Anschaffung derselben durch die Ortschulräthe.	174
Lehrmittelausstellung, permanente	134
Lehrmittelbedarf, Voranschlag über den	170
Lehrmittelpauschale von 200 fl. für die beiden Doppelbürgerschulen am städt. Pädagogium	171
Leichenüberführungen, Vorgehen hiebei	167
— Anwendung der bezüglichen Bestimmungen auf die Ueberführung der Leichen aus Ungarn	185
Licitations-Kommissäre, Verhalten derselben	40
Linienwälle, siehe Verzehrungssteuer-Linienwälle.	
Livree, siehe Montur.	
Lohnfuhrwerk, Vermehrung	19
— Regelung anläßlich der Weltausstellung	119
Luftheizung in den neu zu erbauenden Schulen	200

## M.

Märkte, Dauer derselben an Sonn- und Feiertagen	87
Mandatniederlegungen im Gemeinderathe 82, 164,	259
— im Bezirksausschusse	83, 133
Markenschuh, diesbezügliche Konvention zwischen der österr.-ungar. Monarchie und den vereinigten Staaten von Nordamerika	103
Marktdauer, Ausdehnung bis 10 Uhr Vormittags an Sonn- und Feiertagen	87
Marktdirektion, Uebertragung der Monturbeschaffung für die städt. Diener, Steuerexekutions-Mannschaft zc. an dieselbe.	61
Markthallen, Erbauung von, bezügliche Gemeinderathsbeschlüsse	47, 67
Maß- und Gewichtsordnung, neue	51
Maturitätsprüfungen an den beiden Kommunal-Real- und Obergymnasien in Wien, Abhaltung derselben	171
Mauthgebühr, Entrichtung derselben von Mitgliedern magistratischer Kommissionen	86
Mehl, Verkauf desselben nach dem Wiener Gewichte	111
Militär, siehe Heeresergänzungs-Vorschriften.	
Militärassistentz für Zwecke der Zivilverwaltung, Gebühren.	73
Mittelschulen, Lehrbefähigungszeugnisse für	73
— welche aus Kommunalmitteln zu bestreiten sind	135
— Remuneration für das die Bibliotheksgeschäfte besorgende Mitglied des Lehrkörpers	169
Montur für die städt. Diener, Steuerexekutions-Mannschaft, Feuerwehr zc., Uebertragung der Beschaffung an das Markt-Kommissariat	61

## N.

Naturalquartier; die im Genuße eines Quartier-aeldes stehenden Landwehrpersonen haben keinen Anspruch auf Beistellung eines solchen Seitens der Kommune	185
Neuer Markt, Regelung des Verkehrs	67
Normalschulфонд = Beitrag, Aufhebung desselben, Einführung eines Schulbeitrages	24
Nothspitälcr für Blatternkranke, Verpflegsgcbühr 71, 161, 206	161, 206
— — Aufnahme von Kranken aus den Vororten in dieselben	206
Nothspital auf der Wieden, Einstellung der Aufnahme Blatternkranker	105
— auf der Siebenbrünnerrwiese, Errichtung	138, 206
— an der Triesterstraße vor der Magleinsdorferlinie	206
— in der Leopoldsgasse Nr. 32, Erklärung als öffentliche Krankenanstalt	193
— in Zwischenbrücken	193, 206
Numerirung, Anordnungen zur rechtzeitigen Durchführung der bezüglichen Amtshandlungen	45
Numerirungen von Häusern	106, 153, 262

## O.

Oberkammeramt. Wenn der Termin zur Auszahlung von Besoldungen, Pensionen, Gnadengaben zc. auf einen Sonntag fällt, hat die Auszahlung an dem vorhergehenden Tage stattzufinden	79
Oberlehrer, siehe Lehrer.	
Omnibüsdienst während der Weltausstellung, Regelung	119
Opernhaus, altes	18, 48
Ortschulräthe, Verlag von 25 fl. für Anschaffungen und Reparaturen	14
— Beziehung derselben zu den Sitzungen der Schulsektion	59
— Anschaffung der Lehrmittel durch dieselben	174
Ortschulrath des I. Bezirkes, Wahl	83

## P.

Pässe für Militärpersonen	85
Parzellirungen von Baugründen 63, 93, 136, 258,	260
Pensionirungen und Quieszirungen 83, 118, 134,	179
Pensionsvorschrift für Gemeindebeamte und Diener	131
— für die Professoren und Direktoren der städt. Mittelschulen	251
Pfandleihgewerbe, Petition an das Ministerium, wegen Einreihung derselben unter die konzessionirten Gewerbe	208
Pferdecisenbahnen	151, 164, 257, 258, 261
— Nachtragsbestimmungen zu dem Vertrage mit der Wiener Tramwaygesellschaft vom 7. März 1868	247
Pferdeschlächter der Vororte, Verwendung derselben im Wiener Pferdeschlachthause	23
Pflasterungen	94
Plan der Stadt Wien für die Volksschulen	135
Platzzins für die Errichtung von Trinthallen, Basis für die Berechnung	130
Präliminäre des allg. Versorgungsfondes pro 1872	92
Prostitution, Regelung der	67
Prüfungen der Volks- und Bürgerschullehrer, Ausdehnung der Frist zur Ablegung derselben	91
— — — Vorschrift für die Vorname	95

<b>Punzirungsvorschriften, Vereinigung der Kontrol-</b> <b>amtszeichen mit den Feingehaltspunzen</b> . . . . .	57
— <b>Geschäfte, welche den Umsatz und Handel mit</b> <b>Gold- und Silberwaaren, Pretiosen, Uhren zc. zum</b> <b>Gegenstande haben, sowie die ausländischen Agenten</b> <b>zum Handel mit solchen Waaren erteilten Bewilli-</b> <b>gungen sind dem Hauptpunzirungsamte mitzutheilen</b>	130
— <b>Verpflichtung jener Gewerbsleute, welche sich</b> <b>mit der Verfertigung oder dem Umsatze von</b> <b>Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, von dem</b> <b>Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Kon-</b> <b>trolamte die Anzeige zu erstatten</b> . . . . .	196

## Q.

<b>Quartiergeld, Ausbezahlung desselben an einem dem</b> <b>jeweiligen Zinszahlungstage vorausgehenden Tage</b>	171
— <b>für die Oberlehrer in der Knabenschule Alfer-</b> <b>bachstraße 23.</b> . . . . .	199
— <b>für die Oberlehrer der Schulen bei den Piaristen</b> <b>und zu St. Thekla.</b> . . . . .	200
<b>Quartiergeldzulage von 10 Prozent für die städt.</b> <b>Beamten und Diener</b> . . . . .	169, 171
— <b>für die Bürgerhospitalbeamten</b> . . . . .	173
— <b>für die Lehrer der Volks-, Bürger- und Mittel-</b> <b>schulen mit Ausnahme der Oberlehrer und Bürger-</b> <b>schuldirektoren</b> . . . . .	249
<b>Quieszirungen, siehe Pensionirungen und Quies-</b> <b>zirungen.</b>	
<b>Quinquennalzulagen für Lehrer, siehe Lehrer.</b>	

## R.

<b>Rapporte über den Stand der Blatternepidemie</b> . . . . .	81
<b>Rathhaus, neues</b> . . . . .	65, 136
<b>Rathhausknechte provisorische, Erhöhung des Tag-</b> <b>lohnes</b> . . . . .	163
<b>Rauch-Coups in den Sommer-Gesellschaftswagen</b>	21
<b>Rauchfanglehrerverein um Regelung seiner Gewerbs-</b> <b>verhältnisse</b> . . . . .	196
<b>Rechnungsabschluss des Bürgerlabfondes pro 1872.</b>	93
— <b>des allgemeinen Versorgungsfondses pro 1870.</b>	165
— <b>der Kommune Wien pro 1871.</b> . . . . .	259
<b>Rekurs-Anmeldungen, denselben sind die betreffenden</b> <b>Straferkenntnisse anzuschließen.</b> . . . . .	168
<b>Referate des Magistrates an den Gemeinderath,</b> <b>kürzere Fassung derselben</b> . . . . .	15
<b>Registratur, Kurrende des Magistrats-Directors,</b> <b>betreffend die Ausfolgung von Akten an Parteien</b>	15
<b>Reinigungsbeitrag, siehe Beleuchtungs- und Reini-</b> <b>gungsbeitrag.</b>	
<b>Reinigungspauschale für Schullokalitäten</b> . . . . .	201
<b>Reiselegitimationen der deutschen Arbeiter und Ge-</b> <b>werbsgehilfen für Reisen nach Oesterreich.</b> . . . . .	23
<b>Rekruten, siehe Heeresergänzungsvorschriften.</b>	
<b>Rekruten-Contingent, siehe Heeresergänzungsvor-</b> <b>schriften.</b>	
<b>Rekrutierungsflüchtlinge, siehe Deserteure.</b>	
<b>Religionsunterricht in den öffentlichen Volks- und</b> <b>Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten</b>	78
— <b>an den beiden Übungsschulen des städt. Pädä-</b> <b>gogiums für evangelische und israelitische Schüler</b>	166
<b>Remuneration von 400, resp. 500 fl. für die provi-</b> <b>sorischen Unterlehrer und Unterlehrerinnen</b> . . . . .	61
— <b>für die Zeichen-Assistenten</b> . . . . .	202
<b>Reservemänner, siehe Heeresergänzungsvorschriften.</b>	
<b>Rettungskästen.</b> . . . . .	138
<b>Revision der Akten von Seite der Magistrats-</b> <b>Referenten</b> . . . . .	61

<b>Rinderpest, Anordnungen zur Erzielung einer mög-</b> <b>lichst genauen Uebersicht über den Ausbruch, das</b> <b>Bestehen und das Erlöschen derselben.</b> . . . . .	191
— <b>möglichst rasche Verständigung der theilhaftigen</b> <b>Regierungen für den Fall des Ausbruches derselben</b>	197
<b>Ringöfenprivilegium, Aufhebung des</b> . . . . .	87
<b>Ringstraßen-Bespriehungsarbeiter, Monatszulage von</b> <b>3 fl. für dieselben</b> . . . . .	173
<b>Risalitflächen auf Stadterweiterungsgründen, Eigen-</b> <b>thumsansprüche der Kommune auf dieselben.</b> . . . . .	14

## S.

<b>Schätzungen, städt. Realitäten und Gründe, Bei-</b> <b>ziehung von Mitgliedern des Gemeinderathes zu</b> <b>denselben</b> . . . . .	203
<b>Schlachtviehmarkt zu St. Marg. Ankauf von Bür-</b> <b>gerspitalsgründen behufs Erweiterung desselben.</b> . . . . .	257
<b>Schlachtviehtrieb, siehe Viehtrieb.</b>	
<b>Schneesäuberung, Erhöhung des Taggeldes für die</b> <b>Stadtbauamts-Beamten.</b> . . . . .	39
<b>Schuberkenntnisse, Kompetenz der Schubstationsge-</b> <b>meinden zur Fällung derselben.</b> . . . . .	7
<b>Schülerbibliotheken, Einrichtung und Ergänzung der-</b> <b>selben.</b> . . . . .	116
<b>Schützenfest in Hannover.</b> . . . . .	134
<b>Schulbauten</b> . . . . . 66, 94, 135, 166	
— <b>für die Zeit von 1873 bis 1881 in Aussicht</b> <b>genommene</b> . . . . .	204
— <b>Vertheilung der Schulbauten der I. Periode</b> <b>auf die einzelnen Baujahre.</b> . . . . .	202
— <b>Vor Ertheilung der Baubewilligung für Schul-</b> <b>bauten ist der k. k. Bezirksarzt, resp. der Landes-</b> <b>Sanitätsrath, um sein Gutachten anzugehen.</b> . . . . .	192
<b>Schulbeitrag, Einführung bei Verlassenschaften.</b> . . . . .	24
<b>Schulbücher für arme Kinder.</b> . . . . .	166
<b>Schuldienner, siehe Diener.</b>	
<b>Schule, Wienstraße 97.</b> . . . . .	135
— <b>zu St. Thekla.</b> . . . . .	135
<b>Schulen, eingemietete, Verlängerung des Miethver-</b> <b>trages.</b> . . . . .	131
— <b>Gewerbliche Fortbildungsschulen. Gesetz</b> <b>betreffend die Erziehung und Erhaltung, Abän-</b> <b>derung desselben.</b> . . . . .	49
<b>Schulgesetzgebung, Gesetz vom 18. December 1871.</b> <b>Abänderung der n. ö. Landesgesetze vom 5. April</b> <b>1870, Z. 34 und 35 L. G. Bl.</b> . . . . .	8
— <b>Gesetz vom 18. December 1871 betreffend die</b> <b>Siebigkeiten für öffentliche Volksschulen.</b> . . . . .	9
— <b>Gesetz betreffend die Erziehung und Erhaltung</b> <b>der gewerblichen Fortbildungsschulen. Abänderung</b> <b>desselben.</b> . . . . .	49
<b>Schwimmerschulalleestraße, Vermehrung der Arbeiter</b> <b>behufs Erhaltung derselben.</b> . . . . .	60
<b>Sektionen des Gemeinderathes, Bestimmungen über</b> <b>die selbstständige Erledigung von Geschäftsstücken.</b>	175
<b>Sicherheitswache, k. k., Gebührenaussatz für die</b> <b>Angestellten derselben anlässlich ihrer Vorladung</b> <b>als Zeugen oder der Eskortirung von Gefangenen</b>	6
— <b>Stand derselben.</b> . . . . .	137
— <b>Remunerationen für hervorragende Dienste.</b> . . . . .	181
<b>Sperrezeit für Gasthauslokalitäten, Erweiterung der</b>	145
<b>Spiz, Herrschaft, Systemisirung der zur Verwaltung</b> <b>erforderlichen Dienststellen.</b> . . . . .	39
<b>Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom</b> <b>21. December 1867, Zusatzbestimmung zum §. 18</b>	58
— <b>über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867,</b> <b>Regelung des Klagerrechtes der Parteien.</b> . . . . .	140



Staatsnoten in Banknotenform zu 1 und 5 fl., Präklusiv-Termin zur Einlösung	192
Stadtbanamt, Regulirung des Personalstandes	11
— fachliche Reorganisirung	172
— Erhöhung des Taggelbes für die bei der Schneefäuberung verwendeten Beamten	39
— Ermächtigung zur Vornahme dringlicher Arbeiten ohne vorherige Vorlage eines Kostenanschlages	44
— Kontrolle der gußeisernen Kanalgitter und Deckel	174
Stadtpark, Lohnerhöhung für die Gärtnergehilfen, Wächter und Tagelöhner	200
Stadtphysikat, Einführung eines neuen Modus hinsichtlich der Verrechnung und Anweisung der Augenscheins- und Wagengebühren, sowie der Diäten für dieselben	44
— Regulirung der Bezüge, Bewilligung von Quinquennalzulagen	173
Stadtträger, siehe Dienstmann-Stadtträger	
Stellung, siehe Heeresergänzungsvorschriften	59
Stellungs-Commissionen im Auslande, siehe Heeresergänzungsvorschriften	
Stempelbefreiung jener Zeugnisse der Gemeinden, Seelsorger etc., welche von den Wehrpflichtigen zum Zwecke der Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht beigebracht werden müssen	22
Stempelgesetz, siehe Gebührengesetz	
Steueramt, Zuweisung von 6 Kanzlei-Praktikanten	250
Steuerbemessungsvorschläge für Eisenbahnen, Banken, überhaupt größere Industrie-Unternehmungen	37
Stenererefutionsmannschaft, Erhöhung des Taggelbes auf 1 fl. und des Quartier-, Holz- und Lichtrelutums auf 100 fl.	173
Steuern und Abgaben, Gesetz über die Forterhebung derselben vom 1. Jänner bis Ende März 1872	11
Steuerzuschläge zur Erwerb- und Einkommensteuer von Bergwerken zur Bestreitung der Kosten für die Handels- und Gewerbekammer pro 1872	10
Stiege, öffentliche, in der Krenngasse	256
Stiftung, Graberhaltungs-, der Magdalena Reiß	14
— Johannes-Spital- und Großarmenhausstiftung	48
— Adam Kaspar Gießmann'sche für Waisen von an einer Epidemie verstorbenen Eltern, Vertheilung an in Folge der Blatternepidemie verwaisten Kindern	251
Stipendien für Hörer der medizinischen Fakultät, Fortgenuß derselben nach gesetzlich vollendeten Studien	146
Straßenanlagen, siehe Gassen-, Straßen- und Plätzeanlagen	
Straßenbenennung, Anordnungen zur rechtzeitigen Durchführung der bezüglichen Amtshandlungen	45
Straßenbenennungen, siehe Gassen-, Straßen- und Plätzebenennungen	
Straßenherstellungen, siehe Gassen-, Straßen- und Plätzeherstellungen	
Straßenlokomotive des Maschinenfabrikanten Georg Siegl	258
Straßenreinigung, Ueberwachung der Rehrichthfuhwerke	43
— Vermehrung der Arbeiter im IV. Bezirke	60
— im I. Bezirke, Uebertragung an die Transport-Gesellschaft	261
Straßenverwaltungen, Beziehung derselben zu den Commissionen, welche anlässlich von Bauten und Kanalisirungen an Landesstraßen stattfinden	195
Streifwägen, Ausmaß der in Wien verkehrenden	72
Subvention für die Jahresberichte der Bürgerschulen, Erhöhung	200

Supplementen, Gehalt der einen Professor vollständig ersetzenden	251
Sustentations-Beiträge für Kanzlei-Praktikanten, Auflassung der	13

## Z.

Taglohn der Arbeiter bei der Ringstraßenbespritzung, Erhöhung, Einstellung der bisherigen Zulage per 3 fl.	79
— für die bei der Ringstraßen-Wasserleitung Beschäftigten, Erhöhung	132
— für die bei der Stadtpark-Wasserleitung Beschäftigten, Erhöhung	132
— für die Tagelöhner im St. Marzer Schlachthause, Erhöhung	163
— der prov. Rathhausknechte, Erhöhung	163
— des Aufsehers am städt. Holzmarke	169
— für die zur Desinfizirung verwendeten Tagelöhner	198
— für die Straßenarbeiter in den 8 Vorstadtbezirken	198
— für die Wächter und Tagelöhner im Stadtpark	200
— für die Tagelöhner im Schönborngarten, Erhöhung	202
— für die Hausdiener der Markthallen	202
— für die Tagelöhner im Gumpendorfer Schlachthause	202
Tanzschulen, Kompetenz zur Ertheilung der Bewilligung behufs Eröffnung derselben	186
Taren, welche von einigen fremden Missionen und Konsulaten für die Vidirung von Pässen und Legalisirungen von Urkunden eingehoben werden	122
Telegraphen-Direktionen, Errichtung derselben, Auflassung der Direktion der Staats-Telegraphen in Wien	103
Telegraphenkabel, unterirdisches	48
Theaterschulen, Kompetenz zur Ertheilung der Konzession	186
Theuerungsbeitrag für die Diurnisten pro 1872	171
— für sämtliche Beamte und Diener pro 1873	
Gemeinderathsbeschluss vom 11. und 15. Oct. 1872	201
— für die Direktoren, Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer und Nebenlehrer	248
— für die Bediensteten der Bürgerhospital-Wirtschafts-Commission	249
Todesfälle im Gemeinderathe	17
— unter den städt. Bediensteten	63, 118, 204
Übersetzer, Verkehr der Magistrats-Departements mit denselben	44
Trottoir-Reinigung und Bespritzung, Verpflichtung der Hausbesitzer hierzu	91
Trottoirs, Ausstellung von Waaren auf denselben	14
Trinkhallen, Basis für die Berechnung des Platzzinses	130
Turnfahrtordnung, Abänderung des §. 2	162
Turnlehrer, Remuneration von 800 fl. für dieselben	198
Turnschulen, Bericht der — der Magistrat hat über die Vorlage derselben zu wachen	60

## U.

Ueberschwemmungs-Vorkehrungen	19, 150, 208, 257, 261
Umlagen, siehe auch Landes-Umlagen	
— auf die vorspannspflichtigen Pferdebesitzer pro 1872	132
Unterlehrer, provisorische, Remuneration von 400 fl. respective 500 fl. für dieselben	61
Unterlehrerinnen, provisorische, Remuneration von 400 fl. respective 500 fl. für dieselben	61
Urlauber, siehe Heeresergänzungsvorschriften	

**B.**

Verlag von 25 fl. für die Ortsschulräthe für Anschaffungen und Reparaturen . . . 14

Verlassenschafts-Gebühren, Aufhebung des Normal-  
schulfonds-Beitrages, Einführung eines Schul-  
beitrages . . . 24

Verpflegungsgebühr in den drei Wiener Krankenanstal-  
ten, Erhöhung der . . . 1, 26

— Kranken-Unterstützungs-Verein zu den h. Schutz-  
engeln, Enthebung von der Zahlungspflicht . . . 3

— für Tagelöhner . . . 21

— im allgemeinen Krankenhause zu Dedenburg,  
Stuhlweißenburg und Hermannstadt . . . 38

— im allgemeinen Krankenhause zu Neutra . . . 71

— in den Nothspitälern für Blatternkranke . . . 71, 161

— im allg. Krankenhause zu Gran . . . 103

— " " zu Szegszard . . . 111

— " " zu Ungvár . . . 112

— " " zu Sepst szent Gyorgy . . . 112, 192

— " " zu Großwardein . . . 112

— " " zu Neutra . . . 186

— " " zu Miskolcz . . . 191

— " " zu Dedenburg . . . 192

— " " zu Brünn . . . 195

— " " zu Olmütz . . . 195

Verpflegskosten, Rückersatz von, bezüglicher Erlaß  
des ungarischen Ministers des Innern . . . 27

— Rückersatz für Angehörige der Kantone Wallis,  
Solothurn, Aargau und Freiburg . . . 38

— für russische Staatsangehörige . . . 90

— für Tagelöhner der österr. Baugesellschaft . . . 194

Verfassamt, Ueberlassung der Hälfte des Erträgnisses  
an den Versorgungsfond . . . 259

Versorgungshäuser, Rangirung derselben in drei  
Kategorien, Regelung der Bezüge der Bediensteten . . . 254

Versorgungshaus zu Mauerbach, Erhöhung der  
Zweuerungsentschädigung für den Traiteur . . . 174

— zu H b s, Systemisirung von 2 Hausarztenstellen . . . 13

Verzehrungssteuer, Aufhebung der . . . 18

Verzehrungssteuer-Behandlung der zur Wiener Welt-  
ausstellung im Jahre 1873 einlangenden Gegenstände . . . 159

Verzehrungssteuer-Linie, Eröffnung in der Verlän-  
gerung der Sostengasse . . . 259

Verzehrungssteuer-Linienwälle, Auflassung derselben . . . 151

Videndum, siehe ad videndum.

Viehaußfuhr von Oesterreich-Ungarn nach Baiern . . . 90

Viehmärkte, Berichte des Magistrates über die da-  
selbst wahrgenommenen Krankheitsfälle . . . 87

Viehmarkt, Jung- und Stechviehmarkt in Fünshaus,  
Verlegung . . . 106

Viehtrieb, Verlegung vor die Linien Wiens . . . 152

— auf den Schlachtviehmarkt zu St. Mary . . . 168

Vorrichtungen von städtischen Bediensteten, siehe Er-  
nennungen und Vorrichtungen.

**B.**

Waaren, Ausstellung auf den Troittoirs . . . 14

Waffenmuseum, städtisches . . . 134

Wahlen, Anordnungen behufs einer gleichmäßigen  
Verlautbarung der officiellen Versammlungen . . . 82

— für den Ortsschulrath des II. Bezirkes . . . 17

— für die Wiener Baudeputation . . . 17

— für den Gemeinderath . . . 45, 62, 259

— — der Bürgermeister-Stellvertreter . . . 45

— — eines Schriftführers . . . 45

— — zweier Schriftführer . . . 133

— — von vier Schriftführern . . . 259

— für Gemeinderaths-Kommissionen 45, 62, 258, 259

— für den Bezirksauschuß . . . 133, 163

Waisenhaus, I. städtisches, Aufnahme von zwei  
neuen Aufseherinnen, Erhöhung der Bezüge der  
Aufseherinnen überhaupt . . . 131

— III. städtisches in der Galileigasse im IV.  
Bezirk technische Project für die Erbauung . . . 182

Waisenhausmütter, Bestimmung des Gehaltes und  
Pensionsanspruch . . . 150

Waisenhausväter, Bestimmung des Gehaltes und  
Pensionsanspruch . . . 150

Wasserversorgung Wiens . . . 46, 135, 166, 259

Wehrgesetz, siehe Heeresergänzungsvorschriften.

Weltausstellung, Wiener, Regelung des Lohnfuhr-  
werkes für die Dauer der . . . 119

— Sanitätsvorkehrungen anlässlich der . . . 138

— Zoll- und Verzehrungssteuerbehandlung der Aus-  
stellungsgegenstände . . . 159

— Begutachtung der bezüglichen Auslagen von der  
Finanz-Sektion des Gemeinderathes . . . 163

— Gesetz über den zeitweiligen Schutz der zur Aus-  
stellung gelangenden Gegenstände . . . 187

— Vollzugsvorschrift zu vorstehendem Gesetze . . . 188

Wienfluß, Vorkehrungen behufs Reinhaltung des-  
selben sowie dessen Ufer . . . 193

Wienflußaniseher, Auflassung dieser Dienststellen . . . 60, 79

Wohnungs-Anmeldebureau . . . 106

Wohnungsnoth, Abhilfe der . . . 67, 150

**B.**

Zeichnen-Assistenten, Remuneration für die . . . 202

Zeughaus, Kommission für die Revision des . . . 19

Zeugnisse der Gemeinden und Seelsorger behufs  
Befreiung von der allg. Wehrpflicht, Stempel-  
befreiung . . . 22

— für Hauptschulen, Gleichstellung mit den Zeug-  
nissen für Trivialschulen . . . 201

Zimentirungsamt, siehe Nischamt.

Zollbehandlung, siehe Verzehrungssteuerbehandlung.

Zwänglinge, Evidenz der nach Wien zuständigen . . . 81

**Druckfehler.**

Seite 164, von oben 21. Zeile, soll es statt „Geringer und Aub“ heißen „Springer und Aub.“  
Seite 199, von unten 2. Zeile, soll es statt „Realschule“ heißen „Knabenschule.“

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 10. Februar.)

Nr. 1.

## I.

### Reichs- und Landes- Gesetze und Verordnungen.

Circulare des k. k. Ministeriums des Aeußern v. 3. Februar 1870, Z. 1026,  
Statth. Zahl 5028 ex. 1870,

über die Aufhebung der Stellungskommissionen im Auslande.

Die k. k. Mission wird im Verfolge der hierämtl. Zirkularweisung vom 24. Juli v. J., Z. 10701/y, darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der dieser Weisung angeschlossenen Instrukzion zur Ausführung der Wehrgefetze die Activirung von Stellungs-Kommissionen im Auslande nicht mehr zulässig ist, und sohin den Beschlüssen solcher Kommissionen eine Rechtskraft nicht zuerkannt werden könnte. Bleibend im Auslande ansässige Stellungspflichtige können nach §. 77 der gedachten Instrukzion nur dann von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Kommission enthoben werden, wenn sie vorschriftsmäßig nachweisen, daß sie mit Körpergebrechen behaftet sind, in Anbetracht welcher auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste zu erkennen ist (Beilage B. der Instrukzion), oder wenn von ihnen gesetzlich ausreichende Reklamationsgründe rechtzeitig geltend gemacht werden.

Schließlich kommt noch zu bemerken, daß in solchen Fällen die k. u. k. Vertretungsbehörde nicht nur die das Körpergebrechen des Stellungspflichtigen nachweisenden ärztlichen Zeugnisse zu legalisiren, sondern auch die Richtigkeit der darin bezeugten Thatsache ausdrücklich zu bestätigen haben wird.

Verordnung der k. k. u. ö. Statthalterei v. 20. Februar 1871, Z. 5016,  
Mag. Z. 25840,

die Erhöhung der Verpflegsgebühren in den drei Wiener Krankenanstalten betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. Februar l. J., Z. 2266, die Verpflegsgebühren 3. Klasse in den drei Wiener k. k. Krankenanstalten für das Jahr 1871 und zwar für Auswärtige von 74 kr. auf 79 kr. ö. W. und für zahlungsfähige Wiener von 47 kr. auf 56 kr. ö. W. mit dem Bemerkten erhöht, daß die Verpflegskosten-Vergütung für alle seit 1. (ersten) Jänner 1871 in diesen Krankenanstalten in Verpflegung gestandenen Kranken, insoferne die Verpflegskosten-Einhebung bisher noch nicht stattgefunden hat, nach dieser Gebühr berechnet zu beanspruchen ist.

## Gesetz vom 25. Juli 1871,

betreffend die Abänderung der Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. December 1862  
(R. G. Bl. Nr. 89).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In Abänderung der Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), wird die Stempelgebühr für die Beglaubigung von Partei-Unterschriften auf Tabularurkunden, erfolgt sie gerichtlich, auf 36 kr., erfolgt sie aber notariell, auf 10 kr. festgesetzt.

§. 2. Diese Stempelgebühr ist auch dann nur einfach zu entrichten, wenn gleichzeitig mehrere Partei-Unterschriften auf derselben Urkunde beglaubigt werden.

§. 3. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 25. Juli 1871.

Franz Josef m. p.

Hohenwart m. p.

Holzgethan m. p.

(Reichsgesetzblatt v. I. Jänner 1872, Nr. 1.)

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. October 1871, Z. 27072,

mit der Mittheilung der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung v. 26. September l. J., Z. 11454/3395, daß die Zeit, welche ein Recrut, Urlauber oder Reservemann wegen Erkrankung in einem Militärspitale zubringt, nicht in die Ausbildungsbeziehungsweise Uebungsdauer einzubeziehen sei.

Nachdem die zur primitiven Ausbildung eines Recruten der Linien-Infanterie und der Jägertruppe festgestellte Zeit von acht Wochen, ebenso die zu den periodischen Waffenübungen der Urlauber und Reservemänner im Allgemeinen eingeräumte Zeit, nur dann für den speziellen gesetzlichen Zweck zu genügen vermag, wenn sie dazu vollständig ausgenützt werden kann; so fand das k. k. Reichskriegsministerium — über vorgekommene Anfragen — mit dem an die k. k. General- und Militär-Kommanden gerichteten Reskripte vom 23. September l. J., Z. 6819 Abtheilung 2, zu erinnern, daß jene Zeit, welche ein Recrut während der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung, ein Urlauber oder Reservemann während der jeweilig festgesetzten Dauer der periodischen Waffenübung — wegen inzwischen eingetretener Erkrankung — in einem Militärspitale zubringt, in die besagte Ausbildungsbeziehungsweise Uebungsdauer nicht einzurechnen sei, der Betreffende sohin das Veräumte nachzutragen habe und während der Behandlung im Spitale über den vorgeschriebenen Friedensstand geführt werden dürfe.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 9. October 1871, Z. 27073,

daß Schüler der Akademie der bildenden Künste in Prag zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes berechtigt sind.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses vom 25. September l. J., Z. 11810/3507 II, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, den §. 126 Punkt 1—b der Instrukzion zur Ausführung der Wehrgesetze dahin erläutert, daß die Schüler der von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde in Prag daselbst unterhaltenen Akademie der bildenden Künste gleich den Schülern der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien nach einem zurückgelegten Triennium zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes berechtigt sind.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 23. Oktober 1871, Z. 28126,**  
über die gebührenfreie Behandlung schriftlicher Meldungen der Beurlaubten oder Reservemänner.

Zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. d. M., Z. 12199/3619 II, wird im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 9. Sept. l. J., Z. 24480, womit der 1. Theil über das militärische Dienstverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Mannschaftsstandes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und die Evidenzhaltung derselben übersendet wurde, im Anbuge der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 2. Oktober l. J., Z. 28027, über die gebührenfreie Behandlung der schriftlichen Meldungen der Beurlaubten oder Reservemänner zum Behufe der Evidenzhaltung mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß derselbe im Verordnungsblatte des Finanzministeriums verlaublich wurde, und daß andern nach der vorne erwähnten Instruktion zu überreichenden Eingaben, z. B. Gesuchen um Chebewilligung oder um Enthebung von den periodischen Waffenübungen, diese Befreiung nicht zukommt.

**Beilage zum Statthalterei-Erlasse v. 22. Oktober 1871.**

**Verordnung des k. k. Finanzministeriums v. 2. Oktober 1871, Z. 28126.**

Zur Beseitigung von Anständen wird bekannt gegeben, daß den Eingaben, welche Beurlaubte oder Reservemänner instruktionsmäßig über die Ankunft in ihre Heimat, Aufenthalts-Veränderungen oder Reisen und dergleichen lediglich zum Zwecke der Evidenzhaltung einbringen, nach T. P. 44 lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit zukommt.

**Verordnung des Herrn k. k. Statthalters von Niederösterreich vom  
13. November 1871, Z. 21382,**

womit die Entscheidungen des Wiener Magistrates in Bezug auf die Zahlungspflicht der Krankenverpflegskosten des Krankenunterstützungs-Vereines zu den h. Schutzengeln aufgehoben werden.

In Erledigung des Berichtes vom 26. Mai l. J., Z. 61846, wird über den Rekurs des Krankenunterstützungs-Vereines zu den heiligen Schutzengeln gegen die Zahlung der Verpflegskosten des k. k. allgemeinen Krankenhauses, des Spitals in Sechshaus für mehrere Parteien Folgendes erinnert:

Alle diese Parteien waren Mitglieder des Krankenunterstützungs-Vereines zu den heiligen Schutzengeln und wurde dieser Verein aus diesem Titel zur Zahlung verpflichtet.

Der Verein lehnt aber die Zahlung aus dem Grunde ab, weil die fraglichen Parteien die in den Statuten vorgeschriebene Anmeldung der Erkrankung unterlassen haben, somit keinen rechtlichen Anspruch auf irgend einen Bezug aus dem Vereine haben.

Laut der zur Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses von der k. k. österr. Finanzprokurator unterm 16. Oktober l. J., Z. 2846, erstatteten Aeußerung kann der allgemeine Krankenunterstützungs- und Leichen-Verein zu den heiligen Schutzengeln dann zur Entrichtung eines Unterstützungsbetrages an eine öffentliche Heilanstalt, in welcher das Vereinsmitglied auf öffentliche Kosten verpflegt wurde, verhalten werden, wenn die Erkrankung des Mitgliedes nach Vorschrift des §. 34 der Statuten dem Vereine rechtzeitig gemeldet worden ist, und sind somit die von diesem Vereine gemachten Einwendungen auch vollkommen begründet.

Der §. 34 der Statuten verordnet nämlich ganz allgemein, daß ein Mitglied, wenn es erkrankt, hiervon die ordnungsmäßige Anzeige in der Vereinskasse oder beim Vereinsarzte zu machen habe. Weiteres enthält der §. 34 in seiner neuesten, mit hierortigem Erlaß vom 2. September 1866, Z. 29527, genehmigten Formulirung den Beisatz, daß das Mitglied für

eine überstandene, jedoch nicht rechtzeitig angemeldete Krankheit keinen Anspruch auf eine Unterstützung habe.

Diese ausnahmslos hingestellten Bestimmungen lassen schon für sich allein keinen Zweifel daran aufkommen, daß die rechtzeitige Meldung von der Erkrankung eines Mitgliedes die unerläßliche Bedingung sei, unter welcher vom Vereine eine Unterstützung geleistet wird.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch den §. 8 der Statuten bestätigt, kraft welchem die Unterstützung vom Tage der Meldung geleistet wird.

Allein im §. 34 ist Grund und Ziel angegeben, und liegt in den Worten: „damit wegen Untersuchung des Kranken und der zu erfolgenden Unterstützung das Nöthige eingeleitet werden könne.“

Durch die Meldung wird also der doppelte Zweck angestrebt, daß der Verein in die Lage komme, den Kranken zu untersuchen, und daß er wegen der zu erfolgenden Unterstützung das Nöthige vorsehen könne.

Nicht minder klar bestimmt der §. 37 der Statuten, daß der Verein, wenn ein Mitglied auf öffentliche Kosten in eine Heilanstalt aufgenommen wird, bereit sei, derselben im Sinne des §. 34 den für dieses Mitglied entfallenden Unterstützungsbetrag nach Abschlag seiner Verpflegung auszubezahlen.

Der ausdrückliche Beifatz im Sinne des §. 34 kann folglich nicht anders ausgelegt werden, als daß auch die Meldung ebenso, wie in allen andern Fällen, dann eine unerläßliche Bedingung sei, wenn ein Vereinsmitglied in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt wird, weil ja der §. 34 nur von der vorschriftsmäßigen Meldung und den in Folge derselben zu treffenden Verfügungen handelt.

Denn wenn auch bei den in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Vereinsmitgliedern die Simulation ausgeschlossen sein dürfte, so kann doch nach Umständen dem Vereine daran liegen, das erkrankte Mitglied von dem Vereinsarzte zu dem Ende untersuchen zu lassen, damit festgestellt werde, ob nicht eine solche Krankheit vorliege, für welche der Verein statutenmäßig keine Unterstützung leistet.

Das weitere Motiv der Meldung, die rechtzeitige Vorsorge für die zu gewährende Unterstützung, besteht vom Standpunkte einer geregelten finanziellen Gebarung der Vereinsleitung im gleichen Maße wie bei den in Privatpflege befindlichen Erkrankten auch bei jenen Erkrankten aufrecht, welche in eine öffentliche Heilanstalt aufgenommen werden.

Aus diesen Gründen ist selbstverständlich, daß auch in den Fällen, wo eine öffentliche Heilanstalt im Grunde des §. 37 der Statuten vom Vereine die dem Mitgliede gebührende Unterstützung nach Maßgabe und auf Abschlag der erwachsenen Verpflegskosten anspricht, die Erkrankung des Mitgliedes im Sinne des §. 34 der Statuten dem Vereine rechtzeitig gemeldet worden sein muß.

Wann die Meldung geschehen müsse, um rechtzeitig zu sein, darüber sprechen sich zwar die Statuten nicht aus, es scheint jedoch aus dem §. 8 der Statuten hervorzugehen, daß die Meldung während der Dauer der Krankheit jederzeit rechtsgiltig geschehen könne.

Da nun im vorliegenden Falle die Erkrankungen der erwähnten Parteien dem Vereine nicht gemeldet wurden, so kann aus den eben entwickelten Gründen der Verein zur Zahlung der betreffenden Verpflegskosten nicht verpflichtet werden.

Ich finde mich daher bestimmt, dem Rekurse des Krankenunterstützungs- und Leichenvereines zu den heiligen Schutzengeln gegen die Zahlung der Verpflegskosten des k. k. allgemeinen Krankenhauses und des Spitals in Sechshaus für diese Parteien unter Aufhebung der Entscheidungen des Wiener Magistrates vom 27. und 28. Februar 1871, Zz. 127052, 154735, 176190, 117608, womit dieser Verein zur Zahlung dieser Verpflegskosten als verpflichtet erklärt wurde, Folge zu geben und denselben hiermit von der Zahlungspflicht zu entbinden.

Hievon hat der Wiener Magistrat den mehrerwähnten Krankenunterstützungs = Verein zu verständigen.

Ich weise zugleich die Oberverwaltung der hiesigen k. k. Krankenanstalten an, die Verwaltungen dieser Krankenanstalten zu beauftragen, sogleich bei der Aufnahme eines erkrankten Vereinsmitgliedes zu erheben, ob die Erkrankung desselben dem Vereine schon gemeldet, und das Factum sowie der Tag der geschehenen Meldung gehörig constatirt sei, und im Verneinungsfalle die Meldung im Namen des Erkrankten, wo möglich am Tage der Aufnahme selbst zu veranstalten und den Tag der geschehenen Meldung sich von der Vereinsdirektion bestätigen zu lassen.

Der Wiener Magistrat erhält ferner den weiteren Auftrag, die für die genannten Restanten aushaftenden Verpflegskosten entweder von den Verpflegten selbst, oder deren zahlungspflichtigen Anverwandten einzuheben und unmittelbar an die betreffenden Spitalsverwaltungen abzuführen, im Falle der Uneinbringlichkeit aber die Nachweisung hiesfür sammt den Verhandlungsakten an die Spitalsverwaltungen zu übermitteln, damit diese in die Lage kommen, die fraglichen Kosten bei den einschlägigen Landesfondsen in Anspruch zu nehmen, wobei sich auf diese Entscheidung unter Zugabe der Verhandlungsakten zu berufen sein wird.

Hierdurch findet auch die mit Bericht vom 27. Jänner l. J., Z. 76252 angeregte Frage über die Zahlungspflicht der bestehenden Krankenvereine insbesondere des Krankenunterstützungs- und Leichen-Vereins zu den heiligen Schutzengeln, wenn die Erkrankungen der Vereinsmitglieder nicht dem Verein angemeldet wurden, ihre definitive Erledigung, und ist sich in allen künftigen analogen Fällen hiernach zu benehmen.

---

**Verordnung des k. k. Statthalters v. Nieder-Oesterreich v. 24. November  
1871, Z. 27157, Mag. Z. 153644,  
womit die Zeit der Räumung der Kanäle in Wien abgeändert wird. \*)**

Ueber Antrag des Wiener Gemeinderathes und Magistrates finde ich mich aus Anlaß der von der Genossenschaft der Kanal- und Senkgrubenträger gestellten Bitte um Ausdehnung der ihnen behördlich vorgezeichneten Räumungszeit bestimmt, in theilweiser Abänderung der Statthaltereiverordnung vom 21. Mai 1858, Nr. 20737, anzuordnen, daß die Räumung der Kanäle in Wien in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Früh vorgenommen werden darf.

---

**Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. November  
1871, Z. 31447,**

**betreffend die Ausscheidung der Katastralgemeinde Ehrenhöbarten aus der Ortsgemeinde Schrems und Zuthcilung derselben zur Ortsgemeinde Nieder-Schrems.**

Der niederösterreichische Landesauschuß hat auf Grund des §. 4 der niederösterreichischen Gemeindeordnung vom 31. März 1864 zur beabsichtigten Trennung der Katastralgemeinde Ehrenhöbarten von der Ortsgemeinde Schrems und Zuthcilung derselben zur Ortsgemeinde Nieder-Schrems die Bewilligung erteilt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt v. 9. Dezbr. 1871, Nr. 33.)

---

\*) Vergl. Verwaltungsblatt des Magistrats v. J. 1858, S. 72.

Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen vom  
6. Dezember 1871,

betreffend das Gebührenaussmaß für die Angestellten der k. k. Sicherheitswache in Wien, aus Anlaß ihrer Vorladung als Zeugen vor die k. k. Civil- und Militär-Strafgerichte oder zu Gefällsverhandlungen, dann ihrer Verwendung zu Eskortirungen gerichtlicher Gefangener.

Den Angestellten der k. k. Sicherheitswache in Wien sind, wenn sie vor einem k. k. Zivil- oder Militär-Strafgerichte oder bei einer Gefällsverhandlung als Zeugen zu erscheinen haben, oder wenn sie ausnahmsweise von den Gerichten zur Eskortirung verhafteter Personen verwendet werden, folgende Gebühren zu verabfolgen:

- a) Wenn der Ort des Gerichtes, zu dem der Angestellte der k. k. Sicherheitswache sich zu begeben hat, über 2 Wegstunden (über eine österreichische Meile) von seinem Standorte entfernt ist, als Reisekosten-Vergütung die tarifmäßige Eisenbahn- oder Dampfschiffsgebühr, beim Abgange einer Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung aber der Betrag von 26 Kreuzern österr. Währung für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise;
- b) wenn dem Angestellten der Sicherheitswache die Rückkehr in seinen Standort, sei es mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wohin er sich zu begeben hatte, oder in Folge der längeren Dauer der Verhandlung, an einem und demselben Tage nicht mehr möglich wird, als Vergütung der Zehrungskosten die im §. 12 des Organisations-Statuts für die k. k. Sicherheitswache in Wien (kundgemacht von der k. k. nieder-österr. Statthalterei am 29. Dezember 1869, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 6 vom Jahre 1870) festgesetzten Zehrungsgelder, und zwar dem Inspektor im Betrage von 2 fl. österr. Währung und dem Sicherheitswachmanne im Betrage von 1 fl. 50 kr. österr. Währ.

Diese Gebühren sind auf Rechnung jenes Verwaltungszweiges zu erfolgen, in dessen Bereich die Vernehmung, rücksichtlich Verwendung des Angestellten der k. k. Sicherheitswache stattgefunden hat.

(Reichsgesetzblatt v. 19. Dezbr. 1871, Nr. 141.)

Gesetz v. 12. Dezember 1871,

wodurch der §. 12 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird in nachstehender Weise abgeändert:

§. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 31. März 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuererschuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht besitzen, oder mindestens zehn Gulden an direkten Steuern, in Wien jedoch ohne Einrechnung der Staatssteuerzuschläge, zu entrichten haben;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche mindestens zehn Gulden an



direkten Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.  
Salzburg, am 12. Dezember 1871.

Franz Josef m. p.

Kaiser m. p.

(Landesgesetzbl. v. 28. Dezbr. 1871, Nr. 40.)

#### Kundmachung des n. ö. Landesausschusses v. 14. Dezbr. 1871, Z. 19348, über die im Jahre 1872 einzuhebenden Landesumlagen.

In Gemäßheit des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1871 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Dezember 1871 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1872 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von . . . . .	siebzehn Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von . . . . .	sechs "

zusammen eine Umlage von dreiundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Landesgesetzblatt v. 31. Dezbr. 1871, Nr. 49.)

#### Gesetz vom 15. Dezember 1871,

betreffend die Uebertragung der Fällung der Schuberkennnisse an die Schubstationsgemeinden und Uebernahme der im §. 16 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88 angeführten Kosten auf den Landesfond.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns ordne Ich an, wie folgt:

§. 1. Die Fällung der Schuberkennnisse wird den Schubstationsgemeinden als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen.

Gegen Ausländer haben nur die im §. 5 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 aufgeführten Behörden die Schuberkennnisse zu fällen.

§. 2. Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des auf Abschiebung mittelst Schubes lautenden Erkenntnisses den Schubstationen erwachsenden Verpflegskosten sind vom Landesfonde zu tragen.

§. 3. Der den Schubstationen des flachen Landes bisher vergütete Regiekostenbeitrag wird auch fernerhin vom Landesfonde getragen.

§. 4. Die vom Landesfonde gezahlten Regiekosten sind ebenso wie die übrigen Abschiebungskosten für ärztliche Untersuchung, Verpflegung und Bekleidung der Schüblinge, Transport und Schubbegleitung wie bisher (Reichsgesetz vom 12. Mai 1868 und Landesgesetz vom 20. September 1868) von vermöglichen Schüblingen ganz, von den Heimatgemeinden der vermögenslosen Schüblinge zum fünften Theile dem Landesfonde zurückzusetzen.

§. 5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1872.

§. 6. Der Minister des Innern ist mit der Durchführung desselben beauftragt.

Wien, am 15. Dezember 1871.

**Franz Josef** m. p.

**Kaiser** m. p.

(Landesgesetzbl. v. 28. Dezbr. 1871, Nr. 43.)

### Gesetz vom 18. Dezember 1871,

durch welches einzelne Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35 L. G. Bl., abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Schulgeld an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist aufgehoben und darf ebensowenig als die im ersten Satze des §. 50 L. G. vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl., angeführten Leistungen abgefordert oder eingehoben werden.

§. 2. An die Stelle des Schulgeldes tritt eine Schulbezirksumlage. Die Höhe derselben richtet sich nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Klasse der Schule, in welche sie eingeschult sind, in der Art, daß für jedes schulpflichtige Kind in einer Schule I. Klasse 7 fl. 50 kr. österr. Währung, in einer Schule II. Klasse 5 fl. österr. Währung und in einer Schule III. Klasse 2 fl. 50 kr. österr. Währung berechnet werden. In welcher Weise die Zahl der schulpflichtigen Kinder behufs Bemessung dieser Umlage festzustellen ist, bestimmt die Landes Schulbehörde.

§. 3. Ueber Verwendung der bestehenden Schulgeldstiftungen entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des §. 43 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl., nach Anhörung der betheiligten Ortsschulbehörden der Bezirksschulrath.

§. 4. Die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage bildet einen Theil der Schuleinkünfte des Schulbezirkes (§. 51 L. G. vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl.)

§. 5. Alle im §. 51 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl. und in den §§. 2 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Umlagen auf den Schulbezirk werden unter dem gemeinschaftlichen Titel: „Umlage für Volksschulen“ auf die directen Steuern mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages umgelegt.

§. 6. Mit Genehmigung des Landesausschusses und unter Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und der besonderen Statuten einzelner Städte kann jede Gemeinde die ihre Angehörigen treffende Umlage für Volksschulen oder auch die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage auf die Gemeindefasse übernehmen. Gemeinden, in welchen das Schulgeld bereits gegenwärtig aufgehoben ist, können dazu dieselben Einnahmen verwenden, aus welchen bisher der Ersatz des Schulgeldes bestritten wurde.

§. 7. An Bürgerschulen beträgt der Jahresgehalt eines jeden für den Unterricht an solchen Schulen gesetzlich befähigten Lehrers 600 fl. österr. Währ.

§. 8. So lange die gesammten in die Pension anrechenbaren Jahresbezüge eines Lehrers an einer Schule III. Klasse weniger als 500 fl. österr. Währ., an einer Schule II. Klasse weniger als 600 fl. österr. Währung betragen, hat dieser Lehrer Anspruch auf eine Ergänzung seiner gesammten Jahresbezüge auf diesen Betrag. Diese Ergänzung der gesammten Jahresbezüge ist für die Pension anrechenbar.

§. 9. Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzen, erhalten eine Remuneration, welche

in Schulen I. Klasse 400 fl. österr. Währung.

" " II. " 300 " " "

" " III. " 250 " " "

jährlich beträgt.

Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses beziehen die Unterlehrer  
in Schulen I. Klasse 500 fl. österr. Währung.

" " II. " 400 fl. " "

" " III. " 300 " " "

jährlichen Gehalt.

§. 10. Die Bezüge des weiblichen Lehrpersonals werden in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen bemessen, wie jene des männlichen.

§. 11. Jeder Bezirksschulrath, und in Schulbezirken, welche in einer einzigen Gemeinde bestehen, die Gemeindevertretung, kann mit Zustimmung des Landesschulrathes und des Landesauschusses Mitgliedern des Lehrstandes besondere Personalzulagen gewähren. Die hierdurch verursachten Auslagen trägt zu drei Viertheilen der Bezirk, zu einem Vierteltheile der Landesfond.

§. 12. In jedem Schulbezirke ist in der Regel eine Bürgerschule zu errichten. Die Ausnahme bestimmt die Landesschulbehörde.

Der Landesschulbehörde steht es auch zu, zu erkennen, ob selbstständige Bürgerschulen für das eine oder das andere Geschlecht, und ob mehr als eine Bürgerschule in einem Bezirk zu errichten seien.

§. 13. Das Präsentations- (Ernennungs-) Recht des gegenwärtigen verstärkten Bezirksschulrathes, §. 6 des Gesetzes vom 5. April 1870, Z. 35 L. G. Bl., geht an den Bezirksschulrath über.

§. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit.

§. 15. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Minister des Unterrichtes, des Innern und der Finanzen beauftragt.

**Franz Josef** m. p.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

Holzgethan m. p.

(Landesgesetzblatt vom 30. Dezember 1871, Nr. 44.)

### Gesetz vom 18. December 1871,

betreffend die Siebigkeiten für öffentliche Volksschulen.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1. Alle vor Wirksamkeit der Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35, bestanden Verpflichtungen zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an öffentlichen Volksschulen oder Lehrer an denselben sind aufgehoben, sofern selbe nicht nachweisbar auf Stiftungen, Verträge, letztwillige Anordnungen oder Schulpatronatsverhältnisse sich gründen.

§. 2. Wenn in Zukunft derlei Zahlungen oder sonstige Leistungen aus freiem Willen der bisherigen Verpflichteten oder wessen immer erfolgen, so hat der betreffende Bezirksschulrath auf Verlangen des Abstatters demselben schriftlich zu bestätigen, daß diese Zahlung oder sonstige Leistung freiwillig geschehen sei.

§. 3. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, welche der zufolge §. 1 dieses Gesetzes nicht entfallenden derartigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen sich zur Ablösung eignen und in welcher Weise diese Ablösung durchzuführen sei.

§. 4. Das aus der Ablösung von Verpflichtungen für Volksschulen oder Lehrer an denselben herrührende Vermögen geht auf den bereits bestehenden oder zu bildenden Lokalschulfond jener Gemeinde über, welcher die abgelöste Verpflichtung zu statten kam.

Daselbe hat von den künftig vorkommenden Ablösungen nach §. 1 nicht aufgehobenen Verpflichtungen und von den bis zur Ablösung derselben fällig werdenden Bezügen (§§. 24—26 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 35) zu gelten.

§. 5. Die Erträgnisse des im §. 4 dieses Gesetzes erwähnten Vermögens sind zu den im §. 34 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 34, angeführten Zwecken und nach deren voll-

ständiger Erfüllung auch zu anderen der betreffenden Schule zu Gute kommenden Zwecken zu verwenden.

§. 6. Mit Genehmigung des Bezirksschulrathes kann auch die Substanz des im vorstehenden §. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Vermögens devinculirt und zu Zwecken der betreffenden Schule verwendet werden, sofern dieß ohne Verletzung stiftungsmäßiger Widmungen geschehen kann.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 8. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Unterrichtsminister betraut.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p.

(Landesgesetzblatt n. 30 Dezember 1871, Nr. 45.)

### Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Dezember 1871, Z. 44281.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1872 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Niederösterreich mit zwanzig und drei Kreuzern (23 kr.) österr. Währung für die Porzion festgestellt; was hiermit in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. Dezember 1871, Z. 14639/4315 II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Landesgesetzblatt v. 30. Dezember 1871, Nr. 46.)

### Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei über den, zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Sonnenjahre 1872 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer von Bergwerken, Mag. Z. 5520.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 12. Dezember l. J., Z. 22488, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Sonnenjahr 1872 in dem Betrage von 33.950 fl. Oest. Währ. genehmigt worden.

Die genehmigte Summe vertheilt sich:

a) Auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen und Taggelder . . . . .	16.870 fl. 50 kr.
b) auf Remunerationen und Reiseauslagen . . . . .	900 „ — „
c) auf Kanzleierfordernisse, Bücher, Landkarten und Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto . . . . .	6.500 „ — „
d) für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes . . . . .	5.500 „ — „
e) auf einen Beitrag zur Förderung der Aufgaben des Museums für Kunst und Industrie . . . . .	1.000 „ — „
f) zur Bildung eines Pensionsfondes . . . . .	1.617 „ — „
g) auf unvorhergesehene Auslagen als Reserve . . . . .	1.562 „ 50 „

Zusammen . 33.950 fl. — kr.

Hievon die Bedeckung an ausständigen Beiträgen, Registrirungsgebühren und muthmaßlichem Casserest mit . . . . . 7.000 „ — „  
abgezogen, bleiben unbedeckt . 26.950 fl. — kr.

Zur Deckung dieses Betrages wird eine Umlage von zwei und einem halben Kreuzer auf jeden Gulden Oest. Währ. der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlage in Kenntniß gesetzt werden.

Wien, den 26. Dezember 1871.

Der k. k. Statthalter von Niederösterreich  
Philipp Freiherr Weber von Ebenhof.

### Gesetz vom 29. Dezember 1871,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden direkten und indirekten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen, nach Maßgabe der gegenwärtig geltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den direkten Steuern, in der durch das Finanzgesetz vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872 fortzuerheben.

§. 2. Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1872 bei den bezüglichen Kapiteln und Titeln festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. Dezember 1871.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Holzgethan m. p.

Banhaus m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Unger m. p.

Chlumetzky m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 30. Dezember 1871, Nr. 146.)

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. Jänner 1872,

betreffend die Regulirung des Personalstandes im Stadtbauamte.

1. Die Praktikantenstellen sind aufzulassen und die bestehenden sechs Bau-Elevenstellen werden als erste Diensteskategorie mit dem Jahresgehälte von Siebenhundert Gulden österr. Währung und dem Quartiergelde von Einhundert fünfzig Gulden österr. Währung sistemisirt.
2. Die Aufnahmebedingungen in den städtischen Baudienst werden dadurch erleichtert, daß
  - a) Absolvirte Techniker, welche sich noch nicht im praktischen Bauleben durch 3 Jahre verwendet haben, sich gleich bei ihrem Eintritte in das Bauamt einer schriftlichen theoretischen Prüfung aus den 3 Bau-fächern zu unterziehen haben, und nach mit gutem Erfolge abgelegter Prüfung in Eid genommen werden;
  - b) absolvirte Techniker, welche den Nachweis einer entsprechenden Verwendung im praktischen Bauleben von mindestens 3 Jahren beibringen, von jener Prüfung enthoben werden und sich einem Probejahre zu unterziehen haben, nach dessen Ablauf bei einer vorzüglichen Verwendung die definitive Anstellung erfolgt und das Probejahr zur Dienstzeit gerechnet wird.

Für die Zeit des Probejahres sind dem aufgenommenen Techniker die Bezüge eines Baueleven anzuweisen.

3. Es werden drei Ingenieurstellen freirt, und zwar Eine für den Hochbau und Eine für die Theile des IV. und V. Bezirkes vor der Favoritenlinie; die 3. Ingenieurstelle wird nicht speziell für das sogenannte Evidenz-Bureau freirt, sondern es ist wegen der Art der Verwendung dieses 3. Ingenieurs die Direktion des Stadtbauamtes zu beauftragen, hierüber mit besonderer Rücksichtnahme auf eine eventuell zu schaffende 2. Sekzion im 2. Bezirke Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Außer diesen Ingenieurstellen werden noch zwei Ingenieur-Adjunktenstellen und acht Ingenieur-Assistentenstellen freirt.

4. Die Gehalte werden in folgender Weise erhöht und es erhalten:

1	Baudirektor	. . . . .	3500	fl.	österr.	Währ.
1	Vicebaudirektor	. . . . .	3000	"	"	"
1	Ober-Ingenieur 1. Klasse	. . . . .	2500	"	"	"
2	Ober-Ingenieure 2. Klasse	. . . . .	2200	"	"	"
5	Ingenieure 1. Klasse	. . . . .	2000	"	"	"
4	" 2. "	. . . . .	1800	"	"	"
5	" 3. "	. . . . .	1600	"	"	"
6	Ingenieur-Adjunkten 1. Klasse	. . . . .	1400	"	"	"
6	" " 2. "	. . . . .	1200	"	"	"
6	" " 3. "	. . . . .	1100	"	"	"
8	Ingenieur-Assistenten 1. "	. . . . .	1000	"	"	"
8	" " 2. "	. . . . .	900	"	"	"
8	" " 3. "	. . . . .	800	"	"	"

Das Quartiergeld dieser Beamten wird mit 20% des Gehaltes bemessen; ferner wird noch den 6 Bauleuten ein Gehalt von jährlich 700 fl. und 150 fl. jährlich Quartiergeld bewilliget.

5. Die Verleihung des Ingenieur-Titels ad honores wird abgelehnt.
6. Für Beamte, welche bei einer permanenten Aufsicht exponirt sind, werden Zehrungsbeiträge bewilliget, und sind dieselben durch den Magistrat in folgender Höhe anzuweisen.
- Bei Führung der großen wichtigen Neubauten im Hoch-, Brücken- und Wasserbaufache, bei Kanalbauten mit Minirungen, dann bei Bauten außer den Linien Wiens per Tag 1 fl. 50 kr. österr. W.
  - Bei kleineren Bauten, als Kanalherstellungen ohne Minirungen, Straßenregulirungen, Pflasterungen, Adaptirungen zc. per Tag 1 fl. österr. Währ.
7. Die beantragte Bewilligung von Uniformirungsbeiträgen für die Ingenieure, Ingenieur-Adjunkten, Ingenieur-Assistenten und Bauleuten mit jährlichen 25 fl. österr. Währ. wird abgelehnt.
8. Die Frage wegen Belassung der Personalzulage per 500 fl. des Herrn Ober-Ingenieurs Hausmann wird bis zu dem Zeitpunkte vertagt, wo über das Ergebnis des auszuschreibenden Concurses Bericht erstattet werden wird.
9. In Bezug auf die neu freirten resp. erledigten 3 Ingenieurstellen, 2 Adjunkten- und 6 Bauleutenstellen ist der Konkurs auszuschreiben, an welchem sich die Stadtbauamtsbeamten theiligen können.
10. Die Direktion des Stadtbauamtes ist zu beauftragen, in Betreff der sachlichen Reorganisa-zion des Stadtbauamtes seine über vorläufiges Einvernehmen der Ober-Ingenieure zu er-stattenden Anträge binnen längstens 3 Monaten vorzulegen.

Vom 2. Jänner 1872.

1. Die bisher bestandene Stelle eines Hauswundarztes im Versorgungshause zu Döbbs wird aufgelassen.

2. Es werden dort zwei Hausärzte angestellt, welche in soferne coordinirt sein sollen, als beide den gleichen Charakter erhalten, wovon jedoch einer derselben zum ersten, und einer zum zweiten Hausarzte bestimmt wird.

3. Dr. Wirtinger wird in seinen bisherigen Bezügen belassen, für den zweiten Hausarzt ein Gehalt mit 900 fl. sammt Naturalquartier ohne Deputat festgesetzt.

4. Für die erledigte Stelle ist ein Concurß auszusprechen; die Bewerber müssen Doctoren der Medizin und Chirurgie sein. Zöglinge des Operations-Institutes werden besonders berücksichtigt.

5. Für beide Hausärzte wird analog, wie in dem hiesigen Versorgungshause, eine Instruction erlassen.

---

Vom 9. Jänner 1872.

Der mit Note des Bezirksschulrathes vom 27. Dezember 1871, Z. 2374, mitgetheilte Erlaß des k. k. n. ö. Landes Schulrathes vom 22. November 1871, Z. 4528, in Betreff der Auszahlung der Quinquennialzulagen für die Volks- und Bürgerschullehrer wird zur Kenntniß genommen und ist dem Bezirksschulrath mitzutheilen, daß der Gemeinderath von dem Rechte, gegen jenen Erlaß den Recurs beim Ministerium einzubringen, keinen Gebrauch machen wolle.

---

Vom 9. Jänner 1872.

Die Flüssigmachung der höheren Lehrergehalte wird im Sinne des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, Z. 44, in der Weise angeordnet, daß vom 1. Jänner 1872 an, den mit keinem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrern die Remuneration jährlich 400 (bisher 360 fl.) und den weiblichen Lehrindividuen der volle, für männliche systemisirte Gehalt anzuweisen sei.

---

Vom 9. Jänner 1872.

1. Die Zahl der Kanzlei-Praktikanten bleibt mit 120 festgestellt.
2. Für dieselben werden 60 Adjuten mit 360 fl. und 60 Adjuten mit 240 fl. jährlichen Bezuges systemisirt.
3. Die Zuweisung des Adjutums erfolgt vom Tage der Beeidigung; die Borrückung in das höhere Adjutum nach Maßgabe des §. 101 der Dienstpragmatik.
4. Die bisher bestandenen Sustentationsbeiträge mit 180 fl. werden eingezogen.
5. Auf den Antrag, daß den zu Kanzlei-Praktikanten ernannten Diurnisten das bisher bezogene Diurnum belassen werde, wird nicht eingegangen. Es wird Sache des Magistrates sein, in einzelnen besonders rüchtswürdigen Fällen entsprechende Anträge zu stellen.
6. Der Magistrat erhält den Auftrag, allen Ernstes darauf bedacht zu sein, die Schreibgeschäfte auf das unumgänglich nothwendige Maß zu beschränken, damit mit der gegenwärtig systemisirten Zahl von Kanzlei-Beamten, Praktikanten und Diurnisten das Auskommen gefunden werde.

---

Vom 9. Jänner 1872.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß das Brod (mit Ausnahme des Luxusgebäckes) vom 1. Mai 1872 an nur nach dem Gewichte zu verkaufen sei.

---

Vom 11. Jänner 1872.

Dem Ansuchen der Gesellschaft der Musikfreunde entsprechend, wird vom Gemeinderathe prinzipiell genehmigt, daß die einmal präsentirten und zur Aufnahme geeignet befundenen Kommunalstiftlinge, so lange sie sich durch gleichbleibenden Eifer und Fleiß ihrer Freiplätze würdig erweisen, bis zur erlangten vollständigen Ausbildung im fortlaufenden Genuße des Freiplatzes zu belassen sind.

Vom 11. Jänner 1872.

In Betreff der Graberhaltungsstiftung der Magdalena Reiß beschließt der Gemeinderath, diese Stiftung, insoferne sie die Graberhaltung betrifft, abzulehnen; er behält sich aber die Uebernahme für die im Kodizill genannten Substitutionsfälle, in denen die Stiftung eine Armenstiftung zu werden hat, ausdrücklich bevor.

Im Falle also der Todtengräber den Stiftungsverbindlichkeiten nicht nachkommen sollte, beansprucht die Gemeinde Wien die Ausfolgung der Stiftung, damit sohin die in diesem Falle dem Todtengräber zu entziehenden Interessen des Stiftungs-Kapitales an 12 arme Männer oder Weiber vertheilt werden können.

Vom 11. Jänner 1872.

Ueber die Frage des Eigenthumsrechtes der Kommune auf die Risalitflächen auf den Stadterweiterungsgründen werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. Der Eigenthumsanspruch auf die Risalitflächen von Seite der Kommune ist aufrecht zu erhalten und zwar in jenen Straßen, welche vor Beginn der Bauten der Kommune übergeben wurden; in den nicht früher übergebenen Straßen hat es in der bisher stattgefundenen Gepflogenheit zu verbleiben.

II. Wenn von Seite des hohen Ministeriums auf den der Kommune übergebenen Straßen Staatsgebäude aufgeführt werden, so hat für bewilligte Risalite dasselbe keine Grundeinlösungsquote an die Kommune zu leisten.

III. Der Magistrat ist zu beauftragen, darauf zu dringen, daß die neu anzulegenden Straßen auf Stadterweiterungsgründen rechtzeitig vor Beginn der Bauten, daher vor Ertheilung des Baukonsenses, in das Eigenthum der Kommune übergeben werden.

Vom 11. Jänner 1872, Z. 4800.

Ueber einen gestellten Antrag, die Ausstellung von Waaren auf den Trottoirs betreffend, wird beschlossen, dem Magistrate die strenge Handhabung der bestehenden Verordnungen, sowie insbesondere die Revision der Vorsteck- und Vorhängschilder und zwar mit dem Bemerken aufzutragen, daß er auf die gesetzliche Höhe vom Erdboden gleichfalls Rücksicht nehme und das Aufhängen von Waaren von den Aushängschildern, sowie die Verwendung beweglicher und solcher Schilder, welche wegen ihrer Form den Passanten leicht einen Schaden bringen könnten, bei Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gleichfalls abstelle.

Vom 11. Jänner 1872, Z. 5092.

Ueber Ansuchen des Ortschaftsrathes des I. Bezirkes wird beschlossen, sämtlichen Ortschaftsrathen (anstatt den Schulleitern, wie beantragt wurde) für jede Schule zur Bestreitung der kleineren, von den Oberlehrern zu veranlassenden Anschaffungen und Reparaturen einen Verlag von jährlich 25 fl. gegen ordnungsmäßige Verrechnung zu übermitteln.



## III.

## Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kurrende des Magistratsdirektors vom 6. November 1871, Z. M. B. Z. 122, für das gesammte Raths- und Konzepts-Personale, dann für die Beamten des Steueramtes, des Konskriptionsamtes und der Registratur.

Nachdem schon wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß aus verschiedenen Bureaux die um Auskünfte ansuchenden Parteien in die Registratur gesendet wurden, mit der Weisung, den auf ihr Anliegen Bezug habenden Vorakt daselbst einzusehen, oder denselben zu requiriren und in das betreffende Bureau zu bringen, — so sehe ich mich veranlaßt, zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß die Beamten der magistratischen Registratur instruktionsgemäß einer Partei die daselbst aufbewahrten Geschäftsstücke ausnahmslos weder einsehen lassen, noch ausfolgen dürfen, sondern daß eine Extradirung von Vorakten nur den zur Aushebung berechtigten Beamten gegenüber, gegen Einlegung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Rezipisses, stattfinden kann.

Schreiben des Magistratsdirektors an sämtliche Bezirksvorsteher v. 28. November 1871, M. D. Z. 130,

wegen Ueberreichung der Eingaben der Bezirksausschüsse an den Magistrat.

Die Eingaben der Bezirksausschüsse für den Magistrat werden in der Regel an das Magistrats-Präsidium gerichtet, und müssen sohin nach erfolgter Protokollirung im Präsidium dem Magistrat zur Amtshandlung zugewiesen werden.

Behufs der, auch in dieser Richtung einzuführenden Geschäfts-Vereinfachung beehre ich mich Euer Wohlgeboren freundlichst zu ersuchen, in Zukunft alle für den Magistrat bestimmten Eingaben des Bezirkes nicht mehr an das Präsidium, sondern unmittelbar an den Magistrat richten zu wollen.

Kurrende des Magistratsdirektors v. 4. Dezember 1871, M. D. Z. 133, für das gesammte Raths- und Konzepts-personale des Wiener Magistrates, wegen Abkürzung in der Behandlung der Geschäfte der Departements.

Ich kann den Herren Magistratsrathen das Zeugniß nicht versagen, daß sie mich in meinem Bestreben die Geschäftsführung des Magistrates zu vereinfachen, thatkräftigst unterstützt haben, in Folge dessen in dieser Hinsicht auch schon viel Ersprießliches geleistet worden ist.

Allein in einer wesentlichen Richtung ist meinem bei verschiedenen Anlässen, insbesondere aber in den Konferenz-Sitzungen vorgebrachten Wunsche noch nicht allseitig entsprochen worden, und diese betrifft die noch nicht beseitigte Weitwendigkeit in den Arbeiten einzelner Konzeptsbeamten.

Ich mache nämlich täglich die unliebsame Wahrnehmung, daß in Referaten des Magistrates, insbesondere aber in Vorträgen an den Gemeinderath, die erstatteten Berichte des Stadtbauamtes, der Buchhaltung, des Stadtphysikates u. s. w., ja sogar die mit den Parteien aufgenommenen Protokolle fast wörtlich abgeschrieben erscheinen, was der angestrebten Geschäftsvereinfachung geradezu widerspricht.

Ich sehe mich daher veranlaßt, das gesammte Konzepts-Personale aufzufordern, sich in seinen Arbeiten der größten Kürze zu befleißigen, sich nur auf die nothwendige Darstellung der zur richtigen Beurtheilung erforderlichen Sachlage zu beschränken, sich auf schon vorliegende Aeußerungen der Aemter, sowie auf zu Protokoll gegebene Aussagen der Parteien zu berufen und sohin die sich ergebenden Anträge zu formuliren und zu begründen.

Schreiben und Dekret des Magistratsdirektors v. 6. Dezember 1871, M. D. Z. 135, an Magistratsrath E. Fischendorfer, den Leiter des Einreichungsprotokolls und die Direktion des Konskriptionsamtes

über mehrere Geschäftsvereinfachungen in der Geschäftsführung des Konskriptionsamtes.

Ueber erfolgte Vereinbarung mit dem Konskriptionsamte und dem Herrn Militärreferenten des Magistrates wird zum Behufe der Geschäftsvereinfachung bewilliget, daß vom 1. Jänner 1872 angefangen die nachbezeichneten Geschäftsstücke nach geschehener Protokollirung im magistratischen Einreichungs-Protokolle nicht mehr dem Herrn Militärreferenten, sondern dem Konskriptionsamte zugelheilt werden:

1. Ersuchsschreiben wegen Abstellung und
2. wegen Nachhausweisung fremder Militär-Stellungspflichtiger;
3. wegen Verständigung derselben über bewilligte oder abgewiesene Abstellungen im Sinne des §. 18 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes;
4. wegen Einberufung von Militär-Urlaubern und Reservemännern zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung, Ausbildung, Steuer-Exekution und Kontrolls-Versammlung;
5. wegen Einberufung von Landwehrmännern zur Ausbildung, Waffenübung und Kontrolls-versammlung, sowie wegen Einberufung zur aktiven Dienstleistung im Falle eines außergewöhnlichen Bedarfes;
6. wegen Wohnungs-Eruirung von Urlaubern, Reservisten und Landwehrmännern, sowie uneingereihter Rekruten;
7. wegen Ausfolgung von Abschieden, Entlassungs-Zertifikaten, Prüfung oder anderweitigen Bescheiden an entlassene Soldaten, respektive Urlauber oder Reservisten;
8. wegen Mittheilung von Transferirungen zu einem anderen Truppenkörper oder Chargen-Veränderung;
9. um Ausfolgung von Heimathscheinen, Pässen, Legitimazionskarten, Ausfertigung von Arbeitsbüchern, sowie Einschaltung von Reisebewilligungen;
10. um Bekanntgabe über stattgefundene oder unterlassene Meldung und Eruirung fremder Stellungspflichtiger.

Schreiben des Magistratsdirektors an sämtliche Magistratsräthe v. 28. Dezember 1871, M. D. Z. 131, daß Zuschriften mit Gebühren, Taxen, Steuern u. s. w. der städt. Buchhaltung nicht mehr ad videndum zu übergeben seien.

Bei der Konferenz am 27. Dezember 1870 ist der Antrag des Herrn Rathes Bukowski, daß in Zukunft Zuschriften an den Magistrat, mit welchen Gebühren, Taxen, Steuern u. dgl. eingeschendet werden, der städtischen Buchhaltung nicht mehr ad videndum zu übergeben sind, angenommen worden, da die Buchhaltung auch von jenen Fällen, wenn die Taxe oder die Gebühr von der Partei unmittelbar eingezahlt wird, keine Kenntniß erlangt, und dieses auch in bezeichneten Fällen gar nicht nothwendig erscheint.

Dieser Beschluß wurde damals von den sämtlichen Herren Räten behufs der Durchführung desselben zur Kenntniß genommen.

Da jedoch derlei Akten noch immer mit dem „Videat Buchhaltung“ versehen werden, so ersuche ich die sämtlichen Herren Räte, das ihnen zugetheilte Personale von dem erwähnten Beschlusse gehörig zu informiren, und bei der Aktenrevision darauf zu achten, daß ein solches Videndum unterbleibe.

Schreiben des Magistratsdirektors an sämtliche Magistratsräthe, Dekrete an die Expeditdirezion und den Leiter des Einreichungsprotokolls v. 24. Dezember 1871, M. D. 3. 144,

daß alle an den Magistrat gelangenden Ersuchschreiben um die Veranlassung einer Zustellung oder Affigirung von Kundmachungen nach erfolgter Protokollirung gleich unmittelbar der Expeditdirezion zuzutheilen sind.

Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß vom 1. Jänner 1872 angefangen, alle an den Magistrat gelangenden Ersuchschreiben um die Veranlassung einer Zustellung nach erfolgter Protokollirung im Einreichungs-Protokolle nicht mehr den dießfälligen Herren Referenten, sondern der Kanzlei-Direzion zuzutheilen sind, welche die Zustellung sogleich zu veranlassen, sowie in allen Fällen, in welchen die Zusendung der Empfangsbestätigung an die ansuchende Behörde begehrt wird, diese sub Kouvert zu bewerkstelligen, und soden Akt mit dem Bescheide, „über die geschehene Zustellung und Einsendung der Empfangsbestätigung aufzubehalten“ an die Registratur zu leiten hat.

Dasselbe hat mit jenen Ersuchschreiben zu geschehen, mittelst welchen die Affigirung von Kundmachungen begehrt wird, welche dann mit der Affigirungs-Klausel versehen, wieder nur sub Kouvert zurückzustellen sind.

Die Kanzlei-Direzion wird über diese Agenden ein eigenes Protokoll zu führen haben, und in den Fällen, wo der Zustellung Hindernisse begegnen, den Akt mittelst Relazion durch das Einreichungs-Protokoll an den Magistrat leiten.

In jenen Fällen aber, in welchen es sich um gerichtliche Zustellungen handelt, sind diese Agenden wie bisher dem betreffenden Herrn Referenten vom Einreichungs-Protokolle zuzutheilen.

## Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) Am 6. November 1871 konstituirte sich der Ortsschulrath im II. Gemeindebezirke Leopoldstadt und wählte Herrn Simon Haas zum Vorsitzenden und Herrn Josef Staudinger zu dessen Stellvertreter. (Gemeinderaths-Sitzung v. 2. Jänner 1872.)

Für das Jahr 1872 wählte der Gemeinderath im Sinne §. 90 der Wiener Bauordnung zu bauverständigen Mitgliedern der Wiener Baudeputation die Baumeister Franz Dalmshläger und Peter Rudolf Gerl junior.

(Ernennung.) Dem Accessisten Johann Bauer wurde eine Offizialstelle im Konfiskationsamte mit dem Gehalte von 700 fl. verliehen. (Gem. Rath-Beschl. v. 12. Jänner 1872.)

(Auszeichnungen.) Dem Dichter Eduard Edl. v. Bauernfeld wurde aus Anlaß der bevorstehenden Feier seiner fünfzigjährigen Dichterlaufbahn das Bürgerrecht der Stadt Wien tafrei verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 29. Dezember 1871.)

(Todesfälle.) Am 30. Dezember 1871 starb Joh. N. Berger, k. k. Rath und Gemeinderath, Bürger und Produktenhändler (II. Praterstraße 50), im 57. Lebensjahre. Er versah im Gemeinderathe seit dem Jahre 1864 das Amt eines Schriftführers.

(Verbauung der Gründe bei den Kaisermühlen.) Ueber das Ansuchen der Zentral-Donauregulirungskommission und der Bürgerhospital-Wirthschaftskommission um Bewilligung des von ihnen projektirten Straßennetzes für die Gründe bei den Kaisermühlen zwischen dem künftigen linksseitigen Donauufer und dem alten Donauströme, um Bewilligung zum Baue von Wohnhäusern unter erleichterten Bedingungen (Ges. v. 20. Dezember 1869, Nr. 1 S. G. B. v. 3. 1870) und um Bewilligung zur Abtheilung der Baugruppe G. auf 14 Baustellen, wurden vom Gemeinderathe folgende Beschlüsse gefaßt.

1. Die Breite der ersten am Inundations-Damme gelegenen Straße kann auf 12 Klafter zwischen Dammsfuß und Bauflucht reduziert werden, wogegen die 3 anderen Längenstraßen eine Breite von 10 Klaftern (statt 8<sup>0</sup>) zu erhalten haben.

2. Es sind 2 Plätze anzulegen u. z. der eine auf dem Terrain des Donauregulirungsfondes durch Verwendung der Baugruppe W., und der andere auf dem Terrain des Bürgerhospitalfondes auf der Gruppe II. Dagegen kann der zwischen den Baugruppen E und F beantragte kleine Platz verbaut werden.

3. Die Straßenzüge und Plätze sind auf das Niveau von 14 Schuh über das örtliche Mollwasser zu bringen.

4. Die Straßen sind im Sinne des Baugesetzes (§. 20 und 25) unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Kommune Wien abzutreten.

5. Von den projektirten Baugruppen dürfen vorläufig nur die vollkommen arrondirten, welche von allen Seiten durch Gassen und Plätze begrenzt werden, verbaut werden.

6. Bis zur Herstellung der definitiven Kommunikation durch die Reichsstraßenbrücke haben beide Fonde auf eigene Kosten für die ungehinderte Verbindung mit dem rechtsseitigen Stromufer Sorge zu tragen.

7. Die Baugruppen sind gegen Hochwässer aus dem alten Strombette durch Aufführung von Dämmen, gleichfalls auf Kosten beider Fonde, zu schützen, dagegen sollen für die dort aufzuführenden Bauten die erleichterten Baubedingungen Platz greifen.

Eine Baubewilligung soll erst dann erteilt werden, wenn die Bedingungen sub 6 und 7 bereits erfüllt sind.

8. Das Detail-Parzellirungsprojekt für die Gruppe G. ist hiernach umzuarbeiten und darauf Rücksicht zu nehmen, daß die 4 Eckbaustellen um je 2 Klafter breiter und die mittleren Baustellen um je 4 Klafter schmaler werden, da nach §. 3 des oben citirten Landesgesetzes Bauten mit erleichterten Baubedingungen nicht mehr als 12° Länge erhalten sollen.

(Altes Opernhaus.) Das hohe k. k. Ministerium des Innern theilte mit, daß, nachdem der Gemeinderath den Ankauf des alten Opernhauses abgelehnt hat, das Obersthofmeisteramt dieses Gebäude an andere Dfferenten zu verkaufen gedenkt und an dieselben auch von Seite des Stadterweiterungsfondes der zur Kompletirung der aus dem Opernhause gebildeten Baugruppe erforderliche Grundstreifen von 37<sup>0</sup>, 4' 4" überlassen werden wird.

Hierüber beschloß der Gemeinderath am 9. Jänner 1872 über Antrag des Gemeinderathes Nikola, den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, sich unverzüglich an die competente Behörde zu wenden, ob dieselbe nicht geneigt wäre, wegen des Verkaufes des alten Opernhauses in neuerliche Unterhandlungen mit der Kommune zu treten.

(Anlage eines Friedhofes in der Gemeinde Breitensee.) In der Gemeinderathssitzung vom 5. Jänner 1872 wurde eine Zuschrift seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern mitgetheilt des Inhalts, daß die projektirte Anlage eines Friedhofes für die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim in der Gemeinde Breitensee als unzulässig erklärt wurde.

(Aufhebung der Verzehrungssteuer.) Der Gemeinderath beschloß am 5. Jänner 1872 bei der hohen Regierung den Antrag zu stellen, daß die Verzehrungssteuer aufgehoben werde. Sollte dies aus irgend welcher Ursache nicht ausführbar sein, so ist anzustreben, daß die für Wien entfallende Verzehrungssteuer pauschalirt und die Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, wie Brot und Rindfleisch bedeutend ermäßigt werde. Die Verzehrungssteuerlinienämter wären gänzlich aufzuheben. Dieser Antrag wurde in Form einer Petition an das k. k. Gesamtministerium geleitet, in welcher die Ungerechtigkeit der bestehenden Verzehrungssteuer, welche alle so verschiedenen Klassen der Bevölkerung in gleichem Maße trifft, hervorgehoben und das Ersuchen gestellt wurde, bei Vorberathung der diesbezüglichen Gesetzesvorlage auch die speziellen Wünsche der Gemeinde Wien zu hören.

(Brückenbauten.) In der Sitzung vom 5. Jänner 1872 genehmigte der Gemeinderath das Offert der Gesellschaft Fives Lille bezüglich der Herstellung der Brücke in der verlängerten Schlachthausgasse gegen dem, daß die durch die Behandlung der Brücke als Ausstellungsobjekt an Frachtermäßigung zc. sich ergebenden Vortheile der Kommune zu Gute kommen. Zugleich wurde zur Kenntniß genommen, daß vorläufig von der Verjezung des alten Sophiensteges zur Lilienbrunnengasse und von der Erbauung einer Fahrbrücke an Stelle des Karlfettensteges Umgang genommen wird.

(Bierwägen.) Ueber das von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer bei der k. k. Statthaltereie eingebrachte und von dieser dem Magistrate zur gutächtlichen Aeußerung übermittelte Gesuch um Modifizirung der für Bierwägen mit Statthaltereie-Berordnung vom 25. Oktober 1852 Z. 38188, ins Leben gerufenen Fahrordnung, damit dieselben statt nach 10, erst um 11 Uhr Vormittags die innere Stadt zu verlassen haben, dem leichteren, einspännigen Fuhrwerke aber die Bierzufuhr in dem Stadtbezirke zu jeder Tageszeit gestattet werde, wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872, Z. 4527, beschlossen, sich nach dem Magistratsantrage im abweislichen Sinne zu äußern.

(Nickelgasse.) Für die in Folge der Parzellirung der Realitäten Nr. 48 und 52 in der Leopoldstadt neu eröffnete Gasse zwischen der großen und kleinen Schiffgasse wird nach dem Magistrats-Antrage die Bezeichnung „Nickelgasse“ genehmigt. (Gemeinderathsbeschuß v. 11. Jänner 1872.)

(Schlickplatz.) Die Verlängerung der Schlickgasse gegen die Maria-Theresienstraße längs der Hofbauer-Kaserne wird nach dem Magistrats-Antrage „Schlickplatz“ benannt. (Gemeinderathsbeschuß vom 11. Jänner 1872, Z. 4943.)

(Vermehrung des Lohnfuhrwerkes am Rennweg.) Zum Behufe der Vermehrung der öffentlichen Lohnfuhrwerke am Rennweg wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872, Z. 5229, die Herstellung eines Wechselstandplatzes für 2 Einspanner beim Hause Nr. 53 am Rennweg mit dem beiläufigen Kostenaufwande von 100 fl. und ferner nach dem Magistrats-Antrage beschlossen, daß die Omnibus-Akziengesellschaft angegangen werde, den direkten Verkehr vorläufig mit 2 Stellwägen von Simmering über den Rennweg ohne Verzug zu effectuiren und den in Aussicht gestellten neuen Generalfahrplan längstens innerhalb 4 Wochen vorzulegen, bei welcher Gelegenheit auch die bereits mehrmals angeregte Korrespondenzkarten-Einführung zu urgiren ist.

(Revision des Zeughauses.) Ueber den am 27. Oktober 1871 eingebrachten Antrag des G. R. Magenauer wurde vom Gemeinderathe eine Kommission aus 5 Mitgliedern der VII. Sektion mit dem Archivar zur Revision und Ordnung der städtischen Waffensammlung eingesetzt. (Gemeinderathsbeschuß vom 11. Jänner 1872, Z. 4844.)

(Bewirthschaftung der Forste des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf.) Bezüglich der Bewirthschaftung der Forste des Fondsgutes Ebersdorf wurden vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Aufforstung der zur Fondsherrschaft Ebersdorf a. d. Donau gehörigen, im Großenzersdorfer Forstbezirke in der Lobau und im Mannswörther Forstbezirke gelegenen Waldlässe, Grasplätze und Wiesen im Gesamtausmaße von 246 Joch wird nach dem Vorschlage des Waldmeisters Apfelböck genehmigt.
2. Die dießbezüglichen Arbeiten sind in der Weise auf 15 Jahre zu ertheilen, daß in der Lobau in jedem Jahre beiläufig 22 Joch, in der Mannswörther Au beiläufig 5 Joch in Angriff genommen werden, wobei jene Theile, welche gegenwärtig den geringsten Ertrag liefern, zuerst zu berücksichtigen sind.
3. Die beiden Förster haben längstens im Monate Jänner jeden Jahres einen Kulturplan mit Angabe der Kosten durch den Magistrat dem Gemeinderathe vorzulegen.
4. Die auszuführenden Kulturen sind durch einen Forstinspektor zu überwachen und in einem eigenen Buche in Evidenz zu halten.
5. Im heurigen Jahre sind in jedem der beiden Pflanzengärten 400 Quadratfltr. mit den im Kulturplan bezeichneten Samengattungen (Weiß- und Schwarzföhren, Akazien, Nüssen, Eschen und Eichen) zu bebauen, und die Bepflanzung der geeigneten Bläßen mit den vorhandenen Setzlingen durchzuführen.
6. Die Ebersdorfer-Wirthschaftskommission wird beauftragt, eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen, welcher die Oberaufsicht über die zur Fondsherrschaft gehörigen Forste gegen ein jährliches Honorar provisorisch übertragen wird.

(Wiener Verbindungsbahn.) Die Konsenserteilung für die Umlegung der Wr. Verbindungsbahn in der Strecke vom Staatsbahnhofe bis zum Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofe wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 zur Kenntniß genommen und bezüglich der Strecke zwischen dem Staatsbahnhofe und dem Kanalhafen wurde ein Protest an das k. k. Handelsministerium zu richten beschlossen, damit nicht ohne Einwilligung der Gemeinde Wien, ohne daß sie einen Plan gesehen, eine Entscheidung getroffen werde.

(Ueberschwemmungsvorkehrungen.) Die von der k. k. Polizei-Direktion beabsichtigte Herstellung einer telegraphischen Verbindung zwischen den k. k. Polizei-Kommissariaten in den Ueberschwemmungsbezirken und den Rettungshäusern im Falle einer Ueberschwemmung zur Erzielung einer möglichst raschen Verständigung in der Art, daß die Leitung am Tage effectuirt, an städtischen Gebäuden (zumeist Schulhäusern) angebracht und nach dem Aufhören des Bedarfes der frühere Zustand wieder ohne jede Auslage für die Kommune hergestellt wird, wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 nach dem Magistratsantrage genehmigt.

(Auflösung der Gewölbwache.) In der Sitzung vom 11. Jänner 1872 hielt der Gemeinderath an seinem bereits prinzipiell gefaßten Beschlusse, mit welchem er sich für die Auflösung der Gewölbwache ausgesprochen hat, fest, erklärte sich jedoch in Uebereinstimmung mit dem Ausspruche der n. ö. Handels- und Gewerbekammer damit einverstanden, daß mit Rücksicht

auf die im Jahre 1873 stattfindende Weltausstellung die Auflassung der Gewölbwache erst Ende des Jahres 1873 erfolge. Bis dahin hat es bei dem Gemeinderaths-Beschlusse, vermöge welchem vom genehmigten Stande der k. k. Sicherheitswache per 2700 Mann um 50 Mann weniger, also nur 2650 Mann aufgestellt werden dürfen, sein Verbleiben.

(Badeanstalten.) Die Verhandlung wegen Situirung der Badeanstalten am linken Ufer des neuen Durchstichs mit einem Fassungsraume von 6000 □ Klafter pro 1872 und 1873, wobei das Kommunalbad vorläufig auf seinem dermaligen Platze verbleiben kann, wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 genehmigt, das Ansuchen der Inhaber des Kouff'schen Bades um Belassung ihres Bades auf der gegenwärtigen Stelle aber als nicht erfüllbar abgewiesen.

(Verwendung der arsenikhaltigen grünen Farben.) Die Wiener Zeitung vom 4. Jänner 1872 enthält in ihrem nichtamtlichen Theile folgende Mittheilung.

„Das Ministerium des Innern ist auf den vom n. ö. Landes-sanitätsrath gestellten Antrag betreffend die Erwirkung des Verbots im Gesetzgebungswege, die arsenhaltigen grünen Farben nicht anders als zum Delanstrich zu verwenden, dermalen mit Hinblick darauf nicht eingegangen, daß die Fixirung eines solchen Verbotes dem Polizeistrafgesetze um so mehr vorbehalten bleiben müsse, als die Verhandlungen zur Feststellung eines Entwurfes desselben sich in bestem Zuge befinden. Da aber selbst bei dem Bestehen eines solchen Verbotes eine Schädigung der Gesundheit durch Verbrennen von mit arsenhaltigen grünen Oelfarben gefärbten Abfällen nicht vermieden werden könnte und da überdies die Industrie vielerlei Gegenstände dieser Art, welche bei unvorsichtiger Verwendung der Gesundheit nachtheilig werden können, in den Verkehr bringt, so empfiehlt das k. k. Ministerium des Innern für jene Fälle, für welche die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 nicht hinreicht, den Weg der Belehrung.

Diese Belehrung wird überall dort am Platze sein, wo das Vorkommen und die übliche Art der Verwendung von Gegenständen, welche mit arsenhaltigen grünen Farben gefärbt sein können (wie Papiere, Lampenschirme, Briefcouverts, Oblaten, Siegellack, Paraffin- und Wachskerzen, Toiletteartikel etc. etc.) besondere Aufmerksamkeit verdient.“

(Katecheten der Volks- und Bürgerschulen.) Die Wiener-Zeitung v. 5. Jänner 1872 bringt in ihrem nichtamtlichen Theile folgende Erläuterung des Ministerial-Erlasses vom 9. Dezember 1871:

„Die von einer Landes-schulbehörde gestellte Anfrage: „ob die eigens für eine Volks- oder Bürgerschule anzustellenden Katecheten in Bezug auf Gehalt, Pensionsrecht und Quinquennalzulagen als Lehrer zu behandeln sind oder nicht“, wurde mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Dezember 1871, wie folgt, erledigt: „Die Anfrage findet ihre Beantwortung in dem Ministerialerlasse vom 21. Juni (11. September) 1871, wodurch die Beforgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen so wie die Befreiung des bezüglichen Kostenaufwandes bis zu einer allfälligen Regelung dieses Gegenstandes durch die Gesetzgebung normirt worden ist.“

Dieser Ministerialerlaß geht einerseits von der begründeten Voraussetzung aus, daß die Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer wegen der besonders normirten Beforgung des Religionsunterrichtes und des nach den Einrichtungen der Schulen verschiedenen Umfangs der Dienstverpflichtungen der Religionslehrer die Stellung und die Bezüge der Lehrer nicht bestimmten, hält es jedoch andererseits wieder im Grundsätze fest, daß Religionslehrer, welche von den staatlichen Schulbehörden auf systemisirten Dienstposten angestellt werden, nothwendig den betreffenden Lehrkörpern als ordentliche Mitglieder angehören müssen und darum auch an den gesetzlichen Rechten der weltlichen Lehrer Theil zu nehmen haben.

Wenn daher durch den citirten Ministerialerlaß die Systemisirung eigener Religionslehrerstellen, so wie die fallweise Festsetzung der Bezüge dieser Dienststellen den Landes-schulbehörden nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und nach Einvernehmen der betreffenden confessionellen Oberbehörde übertragen wurde, so erfolgte diese Anordnung vorwiegend aus dem Grunde, weil das Ausmaß der Besoldungen nicht ohne Rücksicht auf den Umfang der Lehrerverpflichtungen je nach der Organisation der einzelnen Schulen bestimmt werden kann, und liegt es folgerichtig nur in der eigenen, vorstehend erwähnten Kompetenz der Landes-schulbehörden, von Fall zu Fall auch den Bezug von Quinquennalzulagen festzusetzen, während das Pensionsrecht solcher Religionslehrer nach Maßgabe der festgesetzten Aktivitätsbezüge im Sinne des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer durchaus keinem Zweifel unterliegt.“

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 26. März.)

Nr. 2.

## I.

### Reichs- und Landes-Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 7. Oktober 1871, Z. 23.434, Mag. Z. 132.803,

betreffend die Errichtung von Rauch-Coups in den Sommer-Gesellschaftswägen.

In Erledigung des Berichtes der k. k. Polizei-Direktion vom 31. August d. J. Z. 38.818 finde ich dem Gesuche der Genossenschaft der Stellfuhr-Inhaber um Gestattung des Rauchens in den hiezu herzustellenden Rauch-Coups der Sommerwägen unter der Bedingung Folge zu geben, daß in den gedachten Wägen nebst der von den Bittstellern projektirten Zwischenwand, auch an den beiden Längenseiten der herzustellenden Rauch-Coups eine Glaswand aufgeführt werde.

Den Bestimmungen der h. ä. Kundmachung vom 13. April 1866 Nr. 14.047 gemäß werden diese Rauch-Coups entsprechend zu bezeichnen sein.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. November 1871, Z. 25.784,  
Mag. Z. 151.443,

über das Tragen der Abzeichen der Dienstmann-Stadtträger.

Die Entscheidung des Magistrates vom 20. Juni 1871, Z. 70.474, mit welcher dem konzeßionirten Stadtträger M. St. das Tragen einer Kappe nach Art jener, wie selbe die Mitglieder der Garantie-Gesellschaft der Wiener Dienstmann-Stadtträger zu gebrauchen berechtigt sind, untersagt worden ist, wird unter Zurückweisung des von dem Genannten gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurses bestätigt, und die gleichzeitig von demselben im Vereine mit mehreren Gewerbsgenossen gestellte Bitte um die Bewilligung zum Tragen einer blauen Kappe mit rothem Streifen und einem Blechschild mit der Aufschrift „Dienstmann-Stadtträger“ zurückgewiesen, nachdem die Berechtigung zum Tragen einer derlei Kappe nur den Mitgliedern der behördlich genehmigten Garantie-Gesellschaft der Wiener Dienstmann-Stadtträger zusteht.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1871,  
Z. 30.163, Mag. Z. 158.923,

betreffend die Entrichtung der Krankenhaus-Verpflegungsgebühr für Tagelöhner.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 28. Oktober l. J., Z. 13.892 die Statthalterei-Entscheidung vom 12. Mai 1871, Z. 10.019, womit Friedrich S. schuldig

erklärt worden ist, die für den Tagelöhner oder Arbeiter Michael W. im allgemeinen k. k. Krankenhause erlaufenen Verpflegskosten in dem einmonatlichen Betrage von 21 fl. zu bezahlen, über den von H. eingebrachten Rekurs zu beheben und den Beschwerdeführer von dieser Zahlung loszuzählen, weil die Verpflichtung der Arbeitsgeber zur Vergütung von Verpflegskosten nach dem Geiste des §. 12 des Hofkanzlei-Dekretes vom 18. Februar 1837, Z. 12.356 (N. De. Prov. G. S. pag. 70), des erläuternden Hofkanzlei-Dekretes vom 30. April 1840, Z. 11.757 (N. De. Prov. G. S. pag. 147) und der Gewerbeordnung (§. 73) auf Tagelöhner und die nach der Natur des Arbeitsverhältnisses und der Beschäftigung den Tagelöhnern gleichzuhaltenden Kategorien von Arbeitern ohne eine zu weit gehende Bedrückung der Arbeitsgeber nicht ausgedehnt werden kann.

Hiervon wird der Wr. Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 1. August l. J. Z. 98.726 und mit Bezug auf den h. o. Erlaß vom 12. Mai l. J. Z. 10.019 zur Berständigung des Rekurrenten in Erledigung seines dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 2. Juli l. J. überreichten Rekurses unter Rückschuß der dahin gehörigen Beilagen mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß die Oberverwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses unter Einem unter Beigabe der einschlägigen Verhandlungsakten angewiesen werde, die für Michael W. aushaftende Gebühr nunmehr mit Rücksicht auf die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten selbst von dem betreffenden Landesfonde unter Berufung auf diesen Erlaß und Beigabe der Akten zu beanspruchen.

### Rundmachung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 3. Dezember 1871, Z. 32.054, Mag. Z. 159.968,

in Betreff der bedingten Stempel-Befreiung jener Zeugnisse der Gemeinden, Seelsorger etc., welche von den Wehrpflichtigen zum Zwecke der Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht beigebracht werden müssen.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 10. Jänner 1859, Z. 1977, sind die Zeugnisse der Gemeinden, Seelsorger etc., welche von den Wehrpflichtigen zur Nachweisung der Bedingungen der gesetzlichen Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht beigebracht werden müssen, bedingt stempelfrei, insolange davon kein anderer Gebrauch gemacht wird.

Der §. 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 verordnet jedoch, daß wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifes eine Rechtsurkunde, ein Zeugniß oder eine ämtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, sodann an der Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu werden pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben sind.

Dieser Anordnung wird laut Note der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vdo. 16. November l. J. Z. 10.654 von den Matrikenführern bei Ausstellung der im §. 39 der Instruktion zum Wehrgeetze vorgeschriebenen und in dem Muster VIII daselbst genau verzeichneten sogenannten „Auskünfte aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbematrizen über die Familie des N. N. etc.“ gewöhnlich nicht entsprochen, wodurch es den Parteien ermöglicht wird, diese Auskünfte auch bei andern Gelegenheiten als Matrikenauszüge zu benützen, wo sie aber wegen Stempelgebühren nach T. P. 73 des Gebührengesetzes beanständet werden, was vielfache Schreibereien und Unannehmlichkeiten für die betreffenden Parteien, denen in der Regel die Unzulässigkeit der anderweitigen Verwendung dieser ungestempelten „Auskünfte“ gar nicht bekannt ist, zur Folge hat.

Um derartigen Vorkommnissen in Zukunft zu begegnen, erscheint es nothwendig, daß den erwähnten Auskünften bei deren Ausfertigung an der Stelle, wo sonst das Stempelzeichen anzubringen sein würde, die Bemerkung beigelegt werde:



„In der Angelegenheit der Militär-Befreiung (Entlassung) des... zum Amtsgebrauche nach dem h. Finanzministerial-Erlasse vom 10. Jänner 1859 Z. 1977 ohne Stempel ausgefertigt.“

Indem ich mich hiernach behufs ordnungsmäßiger Ausstellung der fraglichen Auskünfte unter Einem an die kirchlichen Behörden im Lande wegen entsprechender Anweisung der Matriführer wende, fordere ich den Magistrat auf, die Beisezung der vorerwähnten Klausel zu überwachen, mangelhaft ausgestellte Matrifenauszüge ergänzen zu lassen, zugleich aber auch dieselben den Parteien bei Erledigung der bezüglichen Geschäftsstücke nicht mehr auszufolgen, sondern selbe bei den Akten zurückzubehalten.

Erlaß des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 5. Dezember 1871,  
Z. 6600, Mag. Z. 160.792,

betreffend die Verwendung der Pferdeschlächter der Vororte zur Schlachtung in dem Wiener Pferde-Schlachthause.

In Erledigung des Berichtes vom 17. Dezember 1870, Z. 52.498, dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, finde ich zu bemerken, daß auf den darin gestellten Antrag, die Pferdeschlächter der Vororte Wiens zur Schlachtung in dem Wiener Pferde-Schlachthause bis zur Errichtung öffentlicher Schlachthäuser in den Vororten zu verhalten, aus dem Grunde nicht eingegangen werden kann, weil nach dem Gesetze vom 30. April 1870 §. 3 lit. a R. G. Bl. Nr. 68 den Gemeinden die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Vieh- und Fleischbeschau im selbstständigen Wirkungskreise zusteht.

Beilage zum Statthaltereie-Erlasse vom 13. Dezember 1871, Z. 34.748,  
Mag. Z. 3391 ex 1872.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1871, Z. 17.384,  
betreffend die Reiselegitimationen der deutschen Arbeiter und Gewerbsgehilfen für Reisen nach Oesterreich.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 31. August d. J., Z. 12.503, demzufolge das k. und k. Ministerium des Außern die k. und k. Missionen in Deutschland angewiesen hat, das Geeignete zu veranlassen, damit die ausländischen deutschen Arbeiter und Gewerbsgehilfen von ihren Behörden bei Reisen nach Oesterreich mit einer entsprechenden Reiselegitimation — worin insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muß — versehen und auf die Nothwendigkeit des Besitzes solcher Legitimationsnachweise zur Vermeidung von polizeilichen Beanständigungen aufmerksam gemacht werden, habe ich die Ehre zu eröffnen, daß laut des im Wege des k. und k. Ministeriums des Außern unterm 6. d. M. Z. 16.389/3249 V. auhergelangten Berichtes der k. und k. Gesandtschaft in Berlin vom 2. d. M. Nr. LXI G. nach dem neuen Stande der einschlägigen preussischen Gesetzgebung es nicht thunlich ist, in allen Fällen den Zuständigkeitsort anzugeben.

Denn bei der Gesetzgebung in Preußen, wo derjenige, welcher früher drei, jetzt zwei Jahre nach erlangter Großjährigkeit von dem Heimatsorte abwesend ist und inzwischen eine neue Heimat nicht begründet hat, domizillos wird, gibt es eine große Anzahl von Personen, welche bei sonst ehrenhaftem Betragen, ein Domizil oder einen Unterstützungswohnsitz nicht mehr besitzen und deshalb, wenn es auf ihre Unterstützung ankäme, Seitens des betreffenden Landarmenverbandes zu unterstützen wären.

Für solche Personen kann ein Zuständigkeitsort oder Heimatsort im Paß nicht angegeben werden. Andererseits würde es eine unbillige Verletzung für sie enthalten, sie als Landarme zu bezeichnen, da sie letzteres erst dann werden, wenn sie, ohne einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben zu haben, eine öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Es bleibt also nichts übrig, als bei solchen Personen entweder eine Angabe bezüglich des Zuständigkeitsortes im Passe gar nicht zu machen, oder sie als domizillos zu bezeichnen. Dadurch werden die Interessen des österreichischen Staates in keiner Weise gefährdet, denn durch die den betreffenden Reisenden erteilten Legitimazions-Dokumente ist die preussische Staatsangehörigkeit derselben und folgeweise die Verpflichtung Preußens, sie im Falle ihrer Ausweisung aus Oesterreich unverzüglich zu übernehmen, konstatiert. Für die k. k. österr. Behörden ist es aber ohne Interesse, welcher preussische Zuständigkeitsort (Unterstützungswohnsitz) demnächst eventuell die Fürsorge für den Ausgewiesenen zu übernehmen haben wird.

Bei der dargestellten Sachlage nimmt das k. k. Ministerium des Innern keinen Anstand, sich mit dem Vorschlage der k. preussischen Regierung, daß im erwähnten Falle in den betreffenden Reisepapieren die Inhaber als „domizillos“ bezeichnet werden oder eine Angabe über den Zuständigkeitsort (Unterstützungswohnsitz) ganz unterbleibt, vollkommen einverstanden zu erklären.

---

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 17. Dezember 1871,  
Z. 29.430,

womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Arbeitsbüchern und Dienstbotenbüchern ausgesprochen wird.

Um Mißbräuche bei der Verwendung der Blanquette von Arbeitsbüchern und Dienstbotenbüchern im Interesse der öffentlichen Sicherheit wirksam hinauszuhalten, werden hiermit folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Die Blanquette für die Arbeitsbücher und Dienstbotenbücher dürfen von Seite der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Anfertigung oder dem Verschleiß derselben befassen, in Zukunft nur mehr an die zur Ausstellung dieser Urkunden berufenen Gemeindebehörden gegen schriftliche von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gefertigte und mit dem Gemeindegel versehene Bestellungen verabfolgt werden.

§. 2. Die unmittelbare Verabfolgung dieser Blanquette an die Parteien ist untersagt.

§. 3. Die Außerachtlassung dieser Anordnungen ist, insoferne hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, mit der in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) festgesetzten Strafe zu ahnden.

Diese Anordnungen werden auf Grund der vom k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Handels mit dem Erlasse vom 13. September 1871 Nr. 4089 erteilten Ermächtigung zur genauen Darnachachtung allgemein verlautbart.

(Landesgesetzblatt v. 14. Jänner 1872, Nr. 2.)

---

## Gesetz,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds - Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Von jeder in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der reine Nachlaß die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfond als gesetzliches Vermächtniß einzuheben.

§. 2. Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlaß nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebühr von Einem Gulden zu entrichten.

§. 3. Uebersteigt der reine Nachlaß 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse

über	1.000 fl. bis einschließlich	5.000 fl.	von jedem Hundert mit	25 fr.
"	5.000 "	" "	10.000 "	" " 30 "
"	10.000 "	" "	20.000 "	" " 35 "
"	20.000 "	" "	30.000 "	" " 40 "
"	30.000 "	" "	40.000 "	" " 45 "
"	40.000 "	von jedem Hundert mit.	.	. . . 50 "

zu entrichten.

Wenn der Erblasser weder einen Notherven, noch einen Ehegatten hinterläßt, so wird der nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Perzent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tariffazes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§. 4. Der Werth des außer Oesterreich unter der Enns liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlaßobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5. Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Gunsten von Schulen, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden ist (§. 8) wird in den zu entrichtenden Schulbeitrag eingerechnet.

§. 6. Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des niederösterreichischen Landesfondes von denselben Behörden bemessen und eingehoben, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond bemessen und eingehoben wurde.

§. 7. Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben fünfperzentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten.

Von Schulbeiträgen nicht über Einen Gulden, dann von Bruchtheilen eines Gulden bei größeren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

§. 8. Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist zu Gunsten der öffentlichen Volksschulen und der in dieses Gebiet gehörigen Spezialschulen in Oesterreich unter der Enns zu verwenden.

§. 9. Das Hofdekret vom 1. Dezember 1788, J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten in Oesterreich unter der Enns außer Wirksamkeit.

§. 10. Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgt, Anwendung.

§. 11. Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. Dezember 1871.

Franz Josef m. p.

Holzgethan m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

(Landesgesetzblatt v. 1. Jänner 1872, Nr. 1.)

Erlaß des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 19. Dezember 1871,  
Z. 34.291, Mag. Z. 2858 ex 1872,

womit eine Anleitung zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasierten oder mit einem Emailüberzuge versehenen Geschirre übermittelt wird.

Der Herr Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 6. Dezember d. J., Z. 34.291, zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei der marktpolizeilichen Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten und Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Thee- und Eisengeschirre die angeschlossene Anleitung zur geeigneten Verlautbarung an mich gelangen lassen. Ich ersuche demnach den Magistrat, dieselbe den mit der marktpolizeilichen Aufsicht betrauten Organen zur Darnachachtung bekannt zu geben und deren Vollführung zu überwachen, zugleich aber diese Organe zu öfter wiederholten Untersuchungen in dieser Hinsicht und bei Eruirung von Uebelsständen zur sofortigen Anzeigeerstattung zu verhalten, damit durch eine regelmäßige Ueberwachung und ein strenges Vorgehen gegen die Erzeuger schlechter Glasuren den bestehenden Uebelsständen abgeholfen werde.

Verordnung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 29. Dezember 1871, Z. 36.068, Mag. Z. 1362 ex 1872,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für die drei Wiener Krankenanstalten.

Ich habe mich auf Grund der im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesauschusse wegen Ausmittlung der Verpflegstaxe in den 3 Wiener Krankenanstalten für das Jahr 1872 gepflogenen Verhandlungen bestimmt gefunden, die Verpflegsgelühren III. Klasse in den 3 Wiener k. k. Krankenanstalten für das Jahr 1872 und zwar:

für Auswärtige mit .....	86 kr.
für zahlungsfähige Wiener mit .....	66 kr.
und für zahlungsunfähige Wiener mit .....	55 kr.

per Kopf und Tag der Verpflegung festzusetzen.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zur Kenntnisaahme und Verständigung der Innungsvorstände, sowie auch der Administration der Wiener Dienstboten-Krankenkasse mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß ich unter Einem die Oberverwaltung der 3 Wiener k. k. öffentlichen Krankenanstalten anweise, die Verpflegskostenvergütung in den 3 Wiener Krankenanstalten vom 1. Jänner 1872 an nach diesen Verpflegstaxen zu beanspruchen.

Verordnung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 31. Dezember 1871, Z. 34.511, Mag. Z. 3899 ex 1872,

betreffend die Kompetenz der Zuständigkeitsbehörde zur Vornahme der Strafamtshandlungen bezüglich aller nach dem Wehrgesetze zu verhängenden Strafen, mit Ausnahme jener des §. 42 W. G.

Ich finde die d. ä. in Vertretung des k. k. Bezirks-Hauptmannes in Pilgram gegen F. J. aus Slavetin und M. Sch. aus Patzau wegen Stellungsfucht gefällten Straferekenntnisse vom 20. und 27. Juni l. J., Z. 74.641 und 77.348, nach gepflogenen Einvernehmen mit der Statthalterei in Prag wegen Inkompetenz aufzuheben, weil Delegationen gleichgestellter politischer Behörden untereinander zur Fällung von Straferekenntnissen unzulässig sind und weil zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des §. 101—2 d. J. z. W. G. mit Ausnahme der im §. 42 d. W. G. bezeichneten Strafamtshandlung bezüglich aller übrigen nach dem Wehrgesetze zu verhängenden Strafen das Verfahren und das Erkenntniß der Zuständig-

leits- und nicht der Domizilsbehörde zusteht. Die Beilagen der bezüglichen Berichte vom 25. und 26. Juli l. J. Z. 91.442 und 87.910, werden unter Einem der k. k. Statthaltereien in Prag zur Veranlassung der kompetenten Amtshandlung durch den k. k. Bezirkshauptmann in Pilgram übersendet.

**Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 1. Jänner 1872,  
Z. 27.519, Mag. Z. 3282,  
den Rückersatz von Verpflegskosten betreffend.**

Die mit der geschätzten Note vom 16. Oktober v. J., Z. 22.969, anher gelangten Verhandlungsakten, betreffend die Verpflegskosten der im dortigen Kommunal-Cholera-Spitale vom 11. bis 27. Oktober 1866 verpflegten nach Szmolinszko zuständigen E. M. werden dem löblichen Magistrate mit dem Bemerkten rückgesendet, daß die in Rede stehenden Kurkosten zur Liquidirung nicht geeignet sind, da im Sinne der hierortigen, an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 22. August 1870, Z. 12.077, nur jene Kurkosten vergütet werden können, welche noch im Jahre der erfolgten Verpflegung oder spätestens in dem darauf folgenden in Ausweisung gebracht wurden.

**Rundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. Jänner 1872,  
Z. 36.124,**

in Betreff des Anspruches der ordentlichen Schüler der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes.

In Folge des von den k. k. Landesministerien im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes, einbernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium gefaßten Beschlusses, wird denjenigen ordentlichen Schülern der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige, ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung, zuerkannt, welche darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigenden Erfolge, dann den vollständigen dreijährigen Cours der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Dies wird in Folge des Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Dezember 1871, Z. 14.895-II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt v. 10. Februar 1872, Nr. 7.)

**Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1872,  
womit eine Instruktion zum Vollzuge des allgemeinen Grundbuchgesetzes erlassen wird.**

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, wird zum Vollzuge des allgemeinen Grundbuchgesetzes nachstehende Instruktion erlassen:

**Führung des Tagebuches**

§. 1. Alle bei einem Grundbuchgerichte einlangenden Eingaben, welche in den Grundbüchern dieses Gerichtes vorzunehmende Eintragungen zum Gegenstande haben, sowie alle Aktenstücke, welche sich auf solche Eintragungen beziehen, wie z. B. amtliche Zuschriften, Rekurse, Rekurs erledigungen, Amtsberichte, sind nach der Aufzeichnung im Einreichungsprotokolle in ein, beim Grundbuchs- amte zu führendes Tagebuch einzutragen.

Diese Eingaben und Aktenstücke sind zu diesem Zwecke nach jedem Abschlusse des Einreichungsprotokolles, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach der Aufzeichnung derselben im Einreichungsprotokolle dem Grundbuchsführer, d. i. dem mit der Grundbuchsführung betrauten Beamten, und wenn das Grundbuchsamt einen besonderen Vorsteher hat, diesem zu übergeben.

Die Eintragung der Eingaben und Aktenstücke in das Tagebuch hat sofort nach Uebernahme derselben stattzufinden.

§. 2. Das Tagebuch hat in abgesonderten Rubriken folgende Daten zu enthalten:

1. Das Präsentatum, d. i. die Einreichungszahl nebst dem Tage des Einlangens beim Grundbuchsgerichte; die gleichzeitig an das Grundbuchsamt übergebenen Eingaben und Aktenstücke sind hiebei nach der Ordnung der Einreichungszahlen einzutragen.

2. Den Namen der Parteien und den Gegenstand der Eingabe.

3. Das Grundbuchsobjekt, auf welches sich die Eingabe bezieht.

4. Den Tag und eine kurze Bezeichnung des Inhaltes der gerichtlichen Erledigung, z. B. bewilligt, nur vorgemerkt, abgewiesen.

5. Die Bezeichnung des Buches, beziehungsweise des Grundbuchsauszuges, falls dieser die Stelle eines Grundbuches vertritt, in welchem die Eintragung vorgenommen worden ist, nach Band und Blatt oder Seite.

6. Die Personen, an welche eine Zustellung zu erfolgen hat.

7. Den Tag, an welchem die Zustellung an jede der vorerwähnten Personen ordnungsmäßig vollzogen wurde.

8. Die Angabe der Fälle, in denen das Grundbuchsamt den Ablauf einer Frist von Amtswegen zu überwachen hat, mit der Bezeichnung des Endpunktes dieser Frist.

9. Die gegenseitige Bezeichnung der Einreichungszahlen von Eingaben und Aktenstücken, welche untereinander dadurch im Zusammenhange stehen, daß sie sich auf die Durchführung eines und desselben Begehrens um eine Eintragung beziehen.

Die Gerichtsvorsteher können auch über andere als die hier für das Tagebuch bestimmten Daten Aufschreibungen entweder im Tagebuche oder in abgesonderten Vormerkungen führen lassen, wenn dieß für die Uebersicht der Geschäftsführung im Grundbuchsamte nothwendig erscheint. Aus dem gleichen Grunde kann auch bei vielbeschäftigten Gerichten angeordnet werden, daß einzelne Daten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in das Tagebuch einzutragen wären, wie z. B. über Zustellungen, Amtsberichte, nicht in dieses, sondern in abgesonderte Vormerkungen eingetragen werden. Diese Vormerkungen sind sodann als integrierende Bestandtheile des Tagebuches anzusehen.

#### Vergleichung mit dem Grundbuchsstande.

§. 3. Nach Eintragung der im §. 2, 3. 1, 2, 3 bezeichneten Daten in das Tagebuch, ist die Grundbuchs eingabe mit dem Grundbuchsstande zu vergleichen und hiebei die Einreichungszahl an derjenigen Stelle des Grundbuches, an welcher eine begehrte Eintragung stattfinden soll, mit Bleistift ersichtlich zu machen.

Dieses Ersichtlichmachen ist jedoch dann zu unterlassen, wenn die Voraussetzungen eintreten, unter denen die Anmerkung eines abgewiesenen Gesuches nach §. 99a) des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nicht stattzufinden hat.

Wenn die Eingabe mit dem Grundbuchsstande nicht übereinstimmt oder nicht Alles enthält, was nach dem Grundbuchsstande bei der Erledigung zu berücksichtigen ist, so hat der Grundbuchsführer den Richter schriftlich auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen.

Ist ein Anlaß zu einer derartigen Bemerkung nicht vorhanden, so ist dieß ersichtlich zu machen. In dem einen, sowie in dem andern Falle kann die Bemerkung des Grundbuchsführers auf die Eingabe, falls diese an die Partei nicht zurückzustellen ist, oder auf ein abgesondertes Blatt geschrieben werden.

Die Grundbuchs eingaben sind sohin dem zur Erledigung berufenen richterlichen Beamten möglichst schnell, und zwar längstens binnen 24 Stunden nach dem Einlangen bei dem Grund-

buchsgenichte zu übergeben. Eine Ueberschreitung dieser Frist darf nur bei ungewöhnlichem Andränge der Geschäfte, oder wegen besonderer Schwierigkeit derselben, mit Genehmigung des Gerichtsvorstehers stattfinden.

#### Eintragung.

§. 4. Liegt im Falle einer bewilligten grundbücherlichen Eintragung Grund zur Besorgniß vor, daß der Grundbuchsführer im Zweifel sein könnte, an welcher Stelle und mit welchen Worten die Eintragung und die Bestätigung derselben zu vollziehen ist, so hat das Gericht bei der Erledigung einer Eingabe dem Grundbuchsführer die Weisung zu ertheilen, mit welchen Worten die Eintragung oder die Bestätigung vorzunehmen, sowie an welcher Stelle des Grundbuches die Eintragung, und auf welcher Urkunde die Bestätigung zu vollziehen ist.

§. 5. Die gerichtlich erledigten Grundbucheingaben und Aktenstücke sind, nachdem die Konzepte der Bescheide bei Gerichtshöfen mit dem Expediatur des Vorsitzenden, bei Bezirksgerichten aber mit der Unterschrift des Bezirksrichters versehen worden sind (§§. 206, 249 der Gerichtsinstruktion vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81), noch vor der Ausfertigung der gerichtlichen Bescheide unmittelbar an das Grundbuchsamt abzugeben.

Die in dieser Weise an das Grundbuchsamt gelangte gerichtliche Erledigung, wodurch eine grundbücherliche Eintragung bewilligt oder angeordnet worden ist, hat für das Grundbuchsamt als Auftrag im Sinne des §. 102 des allgemeinen Grundbuchgesetzes zu gelten. Eines anderen Auftrages zum Vollzuge bedarf es nicht.

Vor der Eintragung sind die Rubriken des Tagebuches nach Maßgabe des Inhaltes der Erledigung auszufüllen.

§. 6. Die der richterlichen Erledigung gemäß vorzunehmenden Eintragungen sind ungefümt an der durch die Einrichtung der bestehenden Grundbücher bedingten Stelle zu vollziehen.

Hiebei ist nach der Ordnung der Einreichungszahlen vorzugehen.

Wird wahrgenommen, daß eine der erledigten Eingaben einen Grundbuchkörper betrifft, in Ansehung dessen eine gleichzeitig oder früher überreichte Eingabe noch unerledigt ist, so ist dieß dem Gerichte anzuzeigen und mit dem Vollzuge der Eintragung bis auf fernere Weisung innezuhalten.

Bei der Eintragung ist die gemäß §. 3, Absatz 1 mit Bleistift ersichtlich gemachte Einreichungszahl mit Bleistift zu durchstreichen.

Dieses Durchstreichen hat überdieß auch dann stattzufinden, wenn in Folge der gerichtlichen Erledigung eine Eintragung nicht vorzunehmen ist. [§. 99 b) des allgemeinen Grundbuchgesetzes.]

§. 7. Die Eintragungen sind mit Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes in kurzer Fassung, mit deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen.

Wenn bei einem Gerichte mehrere Personen mit dem Vollzuge der Eintragungen betraut sind, so ist dafür Sorge zu tragen, daß bei den Eintragungen in einem und demselben Buche und namentlich in einer und derselben Einlage ein Wechsel der Handschriften möglichst vermieden werde.

§. 8. An die Spitze jeder Eintragung ist das Präsentatum zu setzen.

Sind Eintragungen in Folge gleichzeitiger Eingaben, welche denselben Grundbuchkörper betreffen, vorzunehmen, so ist dem Präsentatum beizusetzen „gleichzeitig mit“, und es sind bei jeder Eintragung in Folge einer dieser Eingaben die Einreichungszahlen der gleichzeitigen Eingaben anzuführen.

Ist eine Einlage als Haupteinlage oder als Nebeneinlage zu bezeichnen, so ist bei der die Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes enthaltenden Eintragung das Wort „Haupteinlage“ beziehungsweise „Nebeneinlage“ neben das Präsentatum zu setzen.

§. 9. In die Eintragungen ist nichts aufzunehmen, was nicht nach dem allgemeinen Grundbuchgesetz den Inhalt einer grundbücherlichen Eintragung zu bilden hat (§. 98 a. G. G.).

Das Gericht hat bei der Wahl der Ausdrücke von den gesetzlichen Bezeichnungen der einzutragenden Rechte und der Arten der Eintragungen in keiner Weise abzugehen (§§. 8, 9 a. G. G.).

Der Grundbuchsführer ist beim Vollzuge der Eintragung in Beziehung auf die Bezeichnung der Personen, für welche, und der Objekte, auf welche die Eintragung erfolgt, dann der einzutragenden Rechte an die in der gerichtlichen Erledigung gebrauchten Worte gebunden.

§. 10. Zahlen, durch welche der Umfang eines neu einzutragenden Rechtes bezeichnet werden soll, z. B. drei Fünftel, vier Mezen, hundert Gulden u. dgl. sind, soweit es sich nicht um Beiträge in kleiner Münze, wie Kreuzer, Groschen, centimes, soldi zc. handelt, in Buchstaben zu schreiben.

Wird in einer Eintragung auf eine frühere Bezug genommen, welche derartige Zahlen in Buchstaben geschrieben enthält, so sind diese Zahlen in Ziffern zu schreiben.

Der Betrag von Kapitalforderungen, für welche ein Pfandrecht auf einen ganzen Grundbuchkörper oder auf einen aliquoten Theil desselben unmittelbar und nicht als Asterpfandrecht einverleibt wird, ist außer der nach Absatz 1 in Buchstaben zu schreibenden Angabe, auch in Ziffern in der dafür bestimmten Rubrik, oder falls das Buch keine derartige Rubrik enthält, am rechtsseitigen Rande ersichtlich zu machen.

Wird für die Aenderungen an einer Simultanhypothek ein eigenes Blatt gemäß §. 112 des allgemeinen Grundbuchgesetzes eröffnet, so sind auch die Beträge der Capitalforderungen, für welche ein Asterpfandrecht auf diese Simultanhypothek erwirkt wird, in der im vorangehenden Absätze bezeichneten Weise ersichtlich zu machen.

§. 11. Einverleibungen, Vormerkungen und Anmerkungen jeder Art sind durch aufeinander folgende Eintragungen zu vollziehen.

Jede Eintragung ist in der Weise vorzunehmen und durch einen unter dieselbe mit schwarzer Tinte zu ziehenden Duerstrich so abzuschließen, daß kein Raum für Zusätze bleibt.

§. 12. Die Eintragungen, welche in Büchern vorgenommen werden, die aus Grundbucheinlagen bestehen, sind in jedem Blatte (Folium) dieser Einlagen (z. B. Eigentumsblatt, Lastenblatt) mit Ordnungszahlen in arithmetischer Reihenfolge zu versehen, welche sich, falls Ordnungszahlen bereits in Anwendung standen, an diese anzuschließen haben.

Werden mehrere Einverleibungen oder Vormerkungen auf Grund eines und desselben Bescheides vorgenommen, so ist jede dieser Eintragungen, selbst wenn sie auf demselben Blatte vollzogen werden, mit einer eigenen Ordnungszahl zu versehen.

Bei Eintragungen eines Rechtes für mehrere Personen sind die Namen der Berechtigten mit der Angabe der denselben zukommenden Antheile unter einander zu schreiben und mit alphabetisch fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen.

Wenn eine Eintragung sich auf eine in derselben Grundbucheinlage vorgenommene frühere Eintragung bezieht, so ist die Ordnungszahl der bezogenen Eintragung mit Vorsetzung des Wörtchens „ad“ unter die Ordnungszahl der neuen Eintragung in Bruchform zu setzen und, falls die berufene Eintragung in einem anderen Blatte (Folium) der Einlage sich befindet, deren Bezeichnung hinzuzufügen.

Die Ordnungszahlen von späteren Eintragungen, welche auf frühere in derselben Einlage enthaltene Eintragungen sich beziehen, sind diesen früheren Eintragungen unter Vorsetzung des Buchstabens v (vide) beizusetzen.

In Büchern, welche nicht aus Grundbucheinlagen bestehen, ist der gegenseitige Zusammenhang von Eintragungen, die denselben Grundbuchkörper betreffen und sich auf einander beziehen, dadurch ersichtlich zu machen, daß die unterscheidenden Daten, unter denen die zu beziehenden Eintragungen zu finden sind, am linken Rande unter Vorsetzung des Buchstabens v (vide) beigefügt werden.



§. 13. Wird die Löschung einer Einverleibung oder einer Vormerkung einverleibt, oder wird eine Anmerkung gelöscht, so ist bei der gelöschten Eintragung das ihre Art (Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung) bezeichnende Wort mit rother Tinte zu unterstreichen. Findet die Einverleibung einer nur theilweisen Löschung einer Einverleibung oder einer Vormerkung statt, so sind bei der theilweise gelöschten Eintragung unter das ihre Art bezeichnende Wort Punkte mit rother Tinte zu machen.

Die gleichen Zeichen sind unter der Benennung des Berechtigten zu machen, wenn die gänzliche oder theilweise Uebertragung seines Rechtes einverleibt wird.

Wenn eine Haupteinlage oder eine Nebeneinlage einer Simultan-Hypothek als solche zu bestehen aufhört, so sind die Bezeichnungen „Haupteinlage“ oder „Nebeneinlage“ mit rother Tinte zu unterstreichen.

Wenn eine der oben erwähnten Eintragungen im Rekurswege gelöscht wird, so ist das mit rother Tinte gemachte Zeichen (Strich oder Punkt) mit rother Tinte zu durchstreichen.

§. 14. Die bestehenden Anordnungen über die Verwendung der Urkundenbücher an Stelle von Hauptbüchern — falls Hauptbücher fehlen oder nicht so eingerichtet sind, um Eintragungen mit dem durch das allgemeine Grundbuchsgesetz vorgeschriebenen Erfordernissen aufzunehmen — sowie über das Ersetzen ungenügender Bücher durch Grundbuchsauszüge bleiben in Wirksamkeit, und es sind daher namentlich auch die §§. 7 und 8, beziehungsweise §§. 11—15 der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, R. G. Bl. Nr. 67, in den Ländern, für welche diese kaiserliche Verordnung erlassen wurde, in Anwendung zu bringen.

Die Eintragungen in die anstatt die Hauptbücher verwendeten Urkundenbücher, beziehungsweise in die Grundbuchsauszüge, haben gleichfalls nach den Bestimmungen der §§. 102—105 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes und der §§. 7—13 der gegenwärtigen Instruktion zu erfolgen.

§. 15. Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage ist in derjenigen Weise vorzugehen, welche der Einrichtung des Buches, das durch die neue Einlage ergänzt werden soll, entspricht.

Wird gemäß §. 112 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ein besonderes Blatt für die Eintragung von Aenderungen an einer Simultanhypothek bestimmt, so ist dieses Blatt, falls der Raum im Lastenblatte nicht ausreicht, neu anzulegen und mit denselben Rubriken wie das Lastenblatt zu versehen.

Enthält das Buch keine besonderen Rubriken für die Eintragung von Lasten oder keine besonderen Einlagen, so ist das für Aenderungen an einer Simultanhypothek bestimmte Blatt mit drei Rubriken zu versehen, und zwar die erste für die Ordnungszahlen, die zweite für die Eintragungen und die dritte für die Beträge.

In jedem Falle ist das eben erwähnte Blatt mit einer auf die Eintragung der Simultanhypothek in der Haupteinlage verweisenden Bezeichnung zu versehen.

Diese Bezeichnung ist, wenn die Simultanhypothek erlischt, oder der Inhalt des Aenderungsblattes in eine andere Einlage übertragen wird, mit rother Tinte zu unterstreichen, und es ist überdies auf dem Veränderungsblatte anzumerken, daß derselbe außer Gebrauch tritt.

#### Bestätigung der Eintragung.

§. 16. Nach der Eintragung ist der Vollzug derselben nach Vorschrift des allgemeinen Grundbuchsgesetzes auf der Urkunde, welche der Eintragung zur Grundlage dient, zu bestätigen. In dieser Bestätigung ist der die Eintragung bewilligende oder anordnende Bescheid, sowie die Stelle des Grundbuches, welche die Eintragung enthält, anzugeben.

Liegt keine Urkunde vor, auf welcher der Anspruch auf die bewilligte Eintragung unmittelbar abgeleitet werden kann (z. B. §. 14, Absatz 4, §. 34 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes); so ist die Bestätigung der Eintragung auf die dem Bittsteller zuzustellende Ausfertigung des Bescheides zu setzen.

In diesen, sowie in allen anderen Fällen, in denen die Bestätigung einer Eintragung auf einem Bescheide ersichtlich zu machen ist (z. B. §§. 54, 58, 99 a. G. G.), wird die Bestätigung der Eintragung erst nach Beendigung aller Ausfertigungen vorgenommen.

**Prüfung und Aufbewahrung der Urkundenabschriften.**

Nach dem Vollzuge der Bestätigung der Eintragung sind die von der Partei beigebrachten Abschriften zu prüfen, und wenn dieselben mit den Originalen übereinstimmen, so hat der Grundbuchsführer die Uebereinstimmung auf den Abschriften unter Berufung auf die vorliegenden Originale zu bestätigen.

In Ansehung der zum Zwecke der Gebührenbemessung beigebrachten Abschriften ist nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Bei der Prüfung der für eine Urkundensammlung bestimmten Abschriften ist es nicht zu beanstanden, wenn Exemplare von Abschriften, welche durch mechanische Mittel vervielfältigt wurden, vorgelegt werden, ebensowenig ist es zu rügen, wenn die Abschriften mehrerer Urkunden sich auf einem und demselben Bogen befinden.

Die Abschriften müssen im Formate ganzer Bogen von gewöhnlicher Größe rein und leserlich geschrieben sein und am Seitenrande einen leeren Raum in der für das Einbinden nützhigen Breite haben.

Wenn eine Originalurkunde gemäß §. 90 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes in der Urkundensammlung aufzubewahren ist, so hat der Grundbuchsführer das Gericht, falls nicht die Aufbewahrung der Originalurkunde bereits in der gerichtlichen Erledigung ausdrücklich angeordnet wurde, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

§. 18. Die für eine Urkundensammlung bestimmten Abschriften, sowie die an Stelle derselben zurückbehaltenen Originalurkunden sind mit den Einreichungszahlen der Eingaben, zu welchen sie gehören, zu bezeichnen.

Diese Abschriften sind abgefordert von den Eingaben in Faszikeln von einem Umfange, welcher der Größe eines mäßig starken Bandes entspricht, unter steifen Deckeln zu sammeln. Die in einem Faszikel befindlichen Abschriften sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Diese Nummern sind nebst der Bezeichnung des Faszikels auch auf den Eingaben, zu welchen die Abschriften gehören, ersichtlich zu machen.

§. 19. Wenn die Nothwendigkeit der Beibringung einer Abschrift für die Urkundensammlung aus dem Grunde entfällt, weil eine Abschrift der betreffenden Urkunde sich bereits in dieser Urkundensammlung befindet, so ist an der Stelle des Faszikels der Urkundensammlung, an welcher die Abschrift einzulegen wäre, statt dieser Abschrift ein Blatt zu legen und auf diesem, sowie auf der Grundbucheingabe die Stelle der Urkundensammlung zu bezeichnen, welche die Abschrift der Urkunde enthält.

§. 20. Die Abschriften der Urkundensammlung sind in angemessenen Zeitabschnitten, und zwar jeder Faszikel in einen besonderen Band, einzubinden.

Wenn eine Partei eine Originalurkunde für die Urkundensammlung zurückgelassen, und bis zu dem Zeitpunkte des Einbindens des Faszikels, in welchen die Urkunde eingelegt wurde, nicht durch eine brauchbare Abschrift ersetzt und auch nicht erklärt hat, daß sie die Originalurkunde einbinden lassen wolle, so ist eine Abschrift gegen Einhebung der für beglaubigte Abschriften festgesetzten Gebühr von Amtswegen anzufertigen, in den betreffenden Faszikel der Abschriften einzulegen und das Original bei den Akten zu verwahren.

§. 21. Bei denjenigen Grundbuchgerichten, bei welchen die Abschriften der Urkunden bisher in dazu bestimmte Urkundenbücher geschrieben worden sind, ist dieser Vorgang nach den gegenwärtig bestehenden Anordnungen mit Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes fortzusetzen.

Werden von den Parteien zur Beschleunigung der Expedition nebst den Originalen auch Urkundenabschriften beigebracht, so sind diese Abschriften, wenn sie für richtig befunden werden,

beim Eintragen in das Urkundenbuch statt des Originals zu benutzen, und es ist die Expedition nicht bis zum Vollzuge des Abschreibens in das Urkundenbuch aufzuhalten.

Die von den Parteien beigebrachten Abschriften sind, versehen mit der Bestätigung ihrer Uebereinstimmung mit den Originalen, bei den Gesuchen aufzubewahren.

#### Bestätigung des Vollzuges im Tagebuche.

§. 22. Nach der Vornahme der dem Grundbuchsführer obliegenden Amtshandlungen hat derselbe den Vollzug in der für die Bezeichnung der Stelle der Eintragung bestimmten Rubrik des Tagebuches, durch Beisetzung seines Namenszeichens und Angabe des Tages, zu bestätigen.

#### Ausfertigung und Zustellung der Bescheide.

§. 23. Die im Grundbuchsamte erledigten Eingaben sind an das Expedite abzugeben und zwar, wenn eine Eintragung im Grundbuche vorzunehmen war, nach der Bestätigung des Vollzuges derselben im Tagebuche (§. 22), außerdem aber nach der Ausfüllung der Rubriken des Tagebuches (§. 5).

Wenn die Bestätigung einer Eintragung der Ausfertigung eines Bescheides des Grundbuchsgerichtes beizusetzen ist, so hat der Grundbuchsführer dieß in Evidenz zu halten und das Expedite hierauf aufmerksam zu machen, falls nicht bereits bei der gerichtlichen Erledigung eine Weisung hierüber an das Expedite ergangen ist.

§. 24. Im Expedite ist die Ausfertigung des gerichtlichen Bescheides, und nachdem erforderlichen Falles die Beisetzung der Eintragungsbestätigung durch den Grundbuchsführer bewirkt worden ist (§. 23), die Zustellung zu veranlassen.

Bei der Ausfertigung ist nach den allgemeinen, für das gerichtliche Expedite bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Für jede Ausfertigung ist ein besonderer Empfangschein anzufertigen, und in demselben das Datum und die Einreichungszahl des Bescheides nebst einer genauen Bezeichnung der etwa zurückzustellenden Beilagen, dann die genaue Adresse, d. i. der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Person, welcher zuzustellen ist, in leicht lesbarer Schrift anzugeben.

Jeder Empfangschein ist mit der Bemerkung zu versehen, daß die Uebernahme durch eigenhändige Unterzeichnung des Empfangscheines zu bestätigen ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist, falls die Zustellung durch die Post erfolgt, auch das Retour-Recepisse anzufertigen.

§. 25. Die Zustellung ist nach den bestehenden Vorschriften über die Zustellung zu eigenen Händen zu vollziehen.

Hiebei ist darauf zu dringen, daß die Beisetzung des Datums und der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung deutlich erfolge.

§. 26. Die Empfangscheine, beziehungsweise die Retour-Recepisse über eine vorschriftsmäßig vorgenommene Zustellung sind, falls sie mit der Unterzeichnung der Person, an welche die Zustellung nach dem gerichtlichen Bescheide erfolgen soll, versehen sind, unmittelbar an das Grundbuchsamt zur Aufbewahrung abzugeben.

Der Grundbuchsführer hat sohin, wenn er keine Mängel an den Empfangscheinen, beziehungsweise den Retour-Recepissen wahrnimmt, die für den Tag der Zustellung bestimmte Rubrik des Tagebuches auszufüllen.

Diejenigen Empfangscheine, beziehungsweise Retour-Recepisse, welche mangelhaft erscheinen, sind, wenn die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel nicht nach §. 216 der Gerichtsinstrukzion vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, erfolgen kann, dem Gerichte in einem Umschlagbogen, auf welchem die Mängel zu bezeichnen sind, vorzulegen, ohne daß dieselben vorher an das Grundbuchsamt abzugeben wären. In derselben Weise hat der Grundbuchsführer, wenn er Mängel an den, dem Grundbuchsamte übergebenen Empfangscheinen oder Retour-Recepissen wahrnimmt, diese dem Gerichte vorzulegen.

Die Ausfüllung der für den Tag der Zustellung bestimmten Rubrik des Tagebuches ist in diesem Falle vom Grundbuchsführer erst dann vorzunehmen, wenn das Gericht die Aufbewahrung des als vorschriftsmäßig erkannten Empfangscheines angeordnet hat.

Nach Ausfüllung der für den Tag der Zustellung bestimmten Rubrik des Tagebuches, ist vorkommenden Falles in der Rubrik, welche für die von Amtswegen zu überwachenden Fristen bestimmt ist, der Tag, an welchem eine solche Frist zu Ende geht, anzugeben.

#### Aufbewahrung der Akten.

§. 27. Nach der Expedition sind die bei Gericht zurückbleibenden Akten an das Grundbuchsamt zur Aufbewahrung abzugeben.

Dies hat auch dann zu geschehen, wenn dieselben mit Akten, welche in der allgemeinen Registratur aufbewahrt werden, im Zusammenhange stehen. In diesem Falle ist jedoch an der betreffenden Stelle der allgemeinen Registratur ein Blatt mit der Verweisung auf die im Grundbuchsamte aufbewahrten Akten einzulegen.

Die Akten sind im Grundbuchsamte nach der Reihenfolge der Einreichungszahlen zu ordnen und in numerirten Faszikeln unter steifen Deckeln aufzubewahren.

Diejenigen Aktenstücke, welche mit einem schon in Aufbewahrung genommenen Grundbuchsgefuche im Zusammenhange stehen — wie Empfangscheine, Retour-Kezepisse, Zuschriften anderer Gerichte, Rekurse, deren Erledigungen, Berichte des Grundbuchsamtes — sind in das Grundbuchsgefuch oder in einen Umschlag hineinzulegen.

Die beigelegten Akten sind auf dem Grundbuchsgefuche, beziehungsweise auf dem Umschlage, ersichtlich zu machen.

#### Führung der Register.

§. 28. Die Führung der Register (Indices) zu den Grundbüchern wird durch diese Instruktion nicht berührt.

#### Berichte des Grundbuchsamtes.

§. 29. Der Grundbuchsführer hat dem Gerichte Bericht zu erstatten, wenn er aus dem Tagebuche oder den dazu gehörigen Vormerkungen entnimmt, daß eine Verfügung des Gerichtes von Amtswegen zu treffen ist.

Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn der Empfangschein über eine Zustellung nicht in der gehörigen Zeit einlangt, wenn eine von einem Gerichte zu erwartende Mittheilung ungewöhnlich lange ausbleibt, wenn eine Anmerkung der Abschreibung (§. 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18), der Rangordnung (§. 58 a. G. G.), der Abweisung (§. 101 a. G. G.) oder eine bis zum Einlangen des Originals oder der Uebersetzung vorgenommene Anmerkung (§§. 88, 89 a. G. G.) von Amtswegen zu löschen, oder wenn eine in Folge der Entscheidung der zweiten Instanz angemerkte Löschung aus dem Grunde, weil kein Rekurs ergriffen wurde, von Amtswegen einzuverleiben, und die Löschung dieser Anmerkung vorzunehmen ist. (§. 133 a. G. G.)

#### Ermächtigung der Oberlandesgerichte zur Aenderung des Geschäftsganges.

Die Oberlandesgerichte werden ermächtigt, in dem hier geregelten Geschäftsgange nachstehende Aenderungen eintreten zu lassen:

1. Wenn örtliche Verhältnisse besorgen lassen, daß die Durchführung der Anordnung des §. 5, Absatz 1 dieser Instruktion einem zuverlässigen und raschen Geschäftsgange hinderlich wäre, so kann verfügt werden, daß die erledigten Grundbucheingaben erst dann in das Grundbuchsamt abgegeben werden, wenn die Expedite die Ausfertigung der Bescheide und die Anfertigung der Empfangscheine, beziehungsweise der Retour-Kezepisse erfolgt ist. In diesem Falle hat das Grundbuchsamt, nach Vornahme der demselben aufgetragenen Geschäfte, die Ausfertigungen und Urkunden mit Zurückbehaltung der im Grundbuchsamte aufzubewahrenden Aktenstücke, an das Expedit zur Veranlassung der Zustellung zurückzugeben.

2. In denjenigen Fällen, in welchen die Urkundenabschriften bisher bei den Grundbucheingaben aufbewahrt wurden, kann diese Art der Aufbewahrung beibehalten werden oder es kann, falls

die Anordnung des §. 18 dieser Instrukzion in Anwendung gebracht wird, das Einbinden der Abschriften unterbleiben, insoferne als die Rücksicht auf bevorstehende Aenderungen der Gränzen eines Gerichtsprengels oder auf andere lokale Verhältnisse diese Ausnahmen als zweckmäßig erscheinen läßt.

#### Einsichtnahme der Bücher und Akten im Grundbuchsamte.

§. 31. Jedermann kann von den Grundbüchern, den dazu gehörigen Registern, der Urkundensammlung oder dem Urkundenbuche während der gewöhnlichen Amtsstunden, welche durch einen Anschlag im Grundbuchsamte bekannt zu geben sind, Einsicht nehmen.

Von den übrigen im Grundbuchsamte aufbewahrten Akten, mit Ausnahme der Aufzeichnungen über erfolgte Abstimmungen, ist nur Denjenigen eine Einsicht zu gewähren, welche ein rechtliches Interesse daran haben, worüber im Falle eines Zweifels der Gerichtsvorsteher zu entscheiden hat.

Die Einsichtnahme darf nur unter Aufsicht eines Beamten stattfinden, und es ist den Parteien nicht gestattet, die Daten, welche sie zu erfahren wünschen, in den Büchern oder Akten ohne Zuziehung des mit der Aufsicht beauftragten Beamten aufzusuchen.

Auf Befragen sind aber den Parteien alle nöthigen Aufklärungen und insbesondere auch diejenigen Auskünfte aus dem Tagebuche zu ertheilen, deren sie zur richtigen Beurtheilung der Eintragungen bedürfen.

Wer bei Einsicht der Bücher oder Akten Aufschreibungen machen will, darf sich hiebei der Tinte nicht bedienen.

#### Ertheilung von Abschriften und Auszügen.

§. 32. Jedermann kann vom Grundbuchsamte die Ertheilung von einfachen oder beglaubigten Abschriften, sowie von Auszügen aus den Grundbüchern, der Urkundensammlung oder dem Urkundenbuche begehren.

Aus den übrigen im Grundbuchsamte aufbewahrten Akten, mit Ausnahme der Aufzeichnungen über erfolgte Abstimmungen, sind Abschriften nur Denjenigen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, zu ertheilen.

§. 33. Abschriften sind als solche durch eine in die Augen fallende Aufschrift zu bezeichnen.

Dieselben können sowohl aus den Büchern als aus den Akten in dem von dem Ansuchenden bestimmten Umfange ertheilt werden. In jeder Abschrift ist die Stelle des Buches oder der Akt, von welchem die Abschrift genommen wurde, genau mit den zur Auffindung derselben nöthigen Daten zu bezeichnen.

§. 34. Auszüge werden aus den Grundbüchern

1. über den bürgerlichen Stand eines ganzen Grundbuchskörpers, oder
2. eines aliquoten Theiles desselben, oder
3. einer Hypothekarforderung ertheilt.

Im ersten Falle sind die Auszüge als allgemeine, im zweiten und dritten Falle als besondere zu bezeichnen.

Ein allgemeiner Auszug muß alle im Hauptbuche oder, wenn kein Hauptbuch besteht, in dem dessen Stelle vertretenden Buche enthaltenen, noch in Wirksamkeit stehenden Eintragungen wiedergeben, aus denen zu entnehmen sind:

1. der Inhalt und Umfang, sowie die rechtlichen Eigenschaften des Grundbuchskörpers;
2. der gegenwärtige Eigenthümer desselben, nebst den etwa bestehenden Beschränkungen seiner Dispositionsbefugnisse;
3. alle auf dem Grundbuchskörper haftenden Lasten.

In einen besonderen Auszug sind nebst den unter 1 und 2 bezeichneten Eintragungen nur diejenigen der unter 3 bezeichneten Eintragungen von Lasten aufzunehmen, welche auf dem Gegenstande des besonderen Auszuges haften.

§. 35. Jeder Auszug kann als ein ausführlicher oder als ein summarischer ausgefertigt werden.

In einem ausführlichen Auszuge sind die bücherlichen Eintragungen wörtlich aufzunehmen.

In einem summarischen Auszuge ist bei den Eintragungen der Lasten nur eine kurze Bezeichnung des eingetragenen dinglichen Rechtes und der Höhe der Last anzugeben, insofern nicht in Ansehung einzelner Eintragungen die wörtliche Aufnahme derselben ausdrücklich begehrt worden ist.

Ein summarischer Auszug ist als solcher in der Aufschrift zu bezeichnen.

§. 36. Einverleibungen und Vormerkungen, deren Löschung einverleibt wurde, dann gelöschte Anmerkungen sind, wenn die Rechtskraft der Löschung nicht außer Zweifel steht, in dem Auszuge nebst der Eintragung der Löschung anzuführen.

Steht jedoch die Rechtskraft der Löschung außer Zweifel, so ist, falls nicht von der ansuchenden Partei die ausführliche Aufnahme aller gelöschten Eintragungen begehrt wurde, in der Reihenfolge der Eintragungen an Stelle der gelöschten Eintragung das Wort „Gelöscht“, und an Stelle der Eintragung der Löschung das Wort „Löschung von Post-Nummer“ mit der Beziehung auf die als gelöscht bezeichnete Eintragung zu setzen.

§. 37. Jeder Auszug ist von dem Grundbuchsführer, beziehungsweise von dem zur Ausfertigung der Auszüge berufenen Beamten, mit dem Grundbuche genau zu vergleichen.

Zugleich ist durch Einsicht des Tagebuches und des Einreichungsprotokolles zu ermitteln, ob und welche unerledigt gebliebenen Grundbucheingaben, die sich auf einen Gegenstand des Auszuges beziehen, bis zu dem letzten Abschlusse des Einreichungsprotokolles bei dem Gerichte eingelangt sind.

Das Ergebnis ist unter Bezeichnung der Zahl und des Inhaltes der etwa vorhandenen unerledigten Eingaben am Schlusse des Auszuges anzugeben; an dieser Stelle sind auch die durch §. 116 des allgemeinen Grundbuchgesetzes angeordnete Verweisung auf eine Haupteinlage und die in derselben enthaltenen Eintragungen, dann die durch §. 27 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 96, vorgeschriebene Bemerkung über das Nichtigstellungsverfahren vorkommenden Falles einzuschalten.

Der Auszug ist mit dem Datum, welches dem letzten Abschlusse des Einreichungsprotokolles entspricht, zu versehen und die Nichtigkeit desselben von dem Beamten, welcher die Vergleichung mit dem Grundbuche vorgenommen hat, mit seiner Unterschrift unter Beifügung des Siegels des Grundbuchsamtes zu bestätigen.

§. 38. Die nach Ausfertigung eines Grundbuchsauszuges eingetretenen Veränderungen können als Fortsetzung desselben hinzugefügt werden.

Wenn keine Veränderung eingetreten und auch keine Grundbucheingabe, welche sich auf den Inhalt des Auszuges bezieht, bei Gericht eingelangt ist, so kann dieser Umstand auf Verlangen einer Partei auf dem Auszuge bestätigt werden.

§. 39. Ist eine Urkunde mit der Originalbestätigung einer Eintragung versehen, so ist dieser Urkunde auf Verlangen des Inhabers derselben die Bestätigung über alle späteren diese Eintragung betreffenden Eintragungen beizufügen.

§. 40. Ueber die Bestellung von Abschriften und Auszügen ist ein Verzeichnis zu führen, welches den Tag der Bestellung, die bestellende Partei, den Gegenstand der Bestellung, den Tag der Ablieferung, die Angabe der übergebenen, sowie der etwa zurückgestellten Stämpelmarken und die Unterschrift des Empfängers oder die Bestätigung der Versendung zu enthalten hat.

Die Bestellung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist unverzüglich in das Verzeichnis der Bestellungen einzutragen. Auf Verlangen ist über die Bestellung eine Bestätigung zu ertheilen, in welcher auch die übernommenen Stämpelmarken anzugeben sind.

Die Bestellungen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie gemacht wurden, zu vollziehen. Eine Ausnahme hievon kann nur aus Gründen öffentlichen Interesses oder großer Dringlichkeit mit Genehmigung des Gerichtsvorstehers stattfinden. Diese Genehmigung ist in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

## Ertheilung der Bestätigungen.

§. 41. Bestätigungen über Thatfachen, welche aus den im §. 31 bezeichneten Büchern und Akten mit voller Sicherheit zu entnehmen sind, hat das Grundbuchsgericht auf Ansuchen denjenigen Parteien zu ertheilen, welche derartiger Bestätigungen in ihren Rechtsangelegenheiten bedürfen.

## Beaufsichtigung der Grundbuchsführer.

§. 42. Der Vorsteher des Gerichtes hat von Zeit zu Zeit zu untersuchen, ob die Amtshandlungen des Grundbuchsamtes pünktlich und vorschriftsmäßig vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke ist namentlich vom Tagebuche, von den einen Bestandtheil desselben bildenden abgesonderten Vormerkungen, dann von dem über die Bestellung von Abschriften und Auszügen zu führenden Verzeichnisse Einsicht zu nehmen.

Bei den Gerichten, bei welchen ein besonderer Vorsteher des Grundbuchsamtes bestellt ist, hat dieser zunächst die Aufsicht über die Thätigkeit im Grundbuchsamte zu führen.

## Anwendung auf Bergbücher.

§. 43. Diese Instrukzion hat auf die Führung der Bergbücher sinngemäße Anwendung zu finden.

## Beginn der Wirksamkeit.

§. 44. Diese Instrukzion tritt zugleich mit dem allgemeinen Grundbuchsgefetze in Wirksamkeit.

Glasfer m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 15. Jänner 1872, Nr. 5.)

Notiz der k. k. Steueradministration für Nieder-Oesterreich vom 13. Jänner 1872,  
Z. 323, Mag. Z. 9785,

betreffend die Behandlung der Steuerbemessungsvorschläge für Eisenbahnen und Banken sowie überhaupt für größere Handels- und Industrieunternehmungen.

Es ist bisher beim löbl. Magistrat der Vorgang beobachtet worden, daß die Erwerbsteuervorschläge für Eisenbahn- und Bankunternehmungen mit anderen minder wichtigen Bemessungsvorschlägen kumulativ hier einlangen, und in der Regel weder die Meilenzahl der betreffenden Eisenbahn noch die Zahl der Meilen, welche die einzelnen Kronländer durchziehen, aus den Verhandlungen zu ersehen waren.

Durch diesen Vorgang wird eine dem Bemessungsgeschäfte abträgliche Verzögerung hervorgerufen, einerseits weil das hierämtliche Rechnungs-Departement eben wegen der Kumulirung mit vielen anderen Bemessungen nicht in der Lage ist, in der kürzesten Zeit die Sonderung vorzunehmen, andererseits aber erst weitwendige zeitraubende Korrespondenzen mit den Direktionen der betreffenden Eisenbahn-Unternehmungen eingeleitet werden müssen, um ein Bild über die Gesamt- und Separatmeilenzahl der Bahn zu gewinnen.

Man beehrt sich daher den löbl. Magistrat zu ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß die Erwerbsteuer-Bemessungsvorschläge für Eisenbahnen und Banken und überhaupt für größere Handels- und Industrie-Unternehmungen, bei welchen es sich um größere Steuerbeträge handelt, einzeln und nicht kumulativ hieher gelangen, und daß schon bei den beim löblichen Magistrat stattfindenden Steuer-Verhandlungen in Betreff der Eisenbahnen sichergestellt werde, wie viele Meilen die gesammte Bahnstrecke in sich faßt, und wie viele Meilen die einzelnen Kronländer durchziehen, um den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Steuer von Eisenbahnunternehmungen, gerecht werden zu können.

Zuschrift des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 16. Jänner 1872,  
 Z. 34.580, Mag. Z. 11.453,  
 enthaltend die Festsetzung der Verpflegungsgebühr in den allgemeinen Krankenanstalten zu  
 Dedenburg, Stuhlweissenburg und Hermannstadt.

Man beehrt sich dem löblichen Magistrate dienstfreundlichst mitzutheilen, daß die tägliche Verpflegungsgebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Dedenburg mit 47 kr., für das allgemeine Krankenhaus zu Stuhlweissenburg mit 50 kr. und für das allgemeine Krankenhaus zu Hermannstadt mit 53 kr. vom 1. Jänner 1872 angefangen bis auf Weiteres festgesetzt wurde.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1872, Z. 525,  
 Mag. Z. 17.815,  
 betreffend den Ersatz der Verpflegungskosten für Angehörige der Cantone Wallis, Solothurn,  
 Aargau und Freiburg.

Der Herr k. k. Minister des Innern hat mit h. Erlasse vom 2. Jänner l. J., Z. 16.502, anher eröffnet, daß auch der Ersatz der für Angehörige der Kantone: Wallis, Solothurn, Aargau und Freiburg hierlands erlaufenen Verpflegungskosten nur in jenen Fällen angesprochen werden kann, wo am Verpflegsorte keine öffentlichen Krankenanstalten bestehen, weil die in dem Ministerial-Erlasse vom 10. April 1868, Z. 1396, erwähnten, nunmehr nach ihrem vollen Inhalte bekannt gewordenen Erklärungen auch der Regierungen obiger Kantone, den Ersatz der Verpflegungskosten in anderen Fällen ausdrücklich ausschließen.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1872, Z. 2036,  
 Mag. Z. 16.230,  
 betreffend die Anwendung des §. 31 der Gewerbeordnung auf den unter dem Namen  
 „Kunstschmalz“ in Verkehr gesetzten Artikel.

Da die Erzeugung des gewöhnlich unter dem Namen „Kunstschmalz“ in Verkehr gesetzten Artikels dadurch erfolgt, daß reines Rindschmalz, beziehungsweise Butter, mit anderen ähnlichen Stoffen verschmolzen wird, so finden auf die Erzeugung dieses Artikels die Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 Anwendung, insoferne diese Fabrikation zum Mindesten unter den Wortlaut des §. 31 der Gewerbeordnung zu subsumiren ist, nach Umständen aber unter die Bestimmungen des §. 33, Z. 5 und der folgenden Paragraphe fallen wird.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1872, Z. 168, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Rundmachung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 10. Februar  
 1872, Z. 3202, Mag. Z. 23.648,

über die den Gendarmen, welche den Gemeinden aus Anlaß von Tanzunterhaltungen oder sonstigen Belustigungen Assistenzen leisten, von Seite der Gemeinde zu leistende Entlohnung.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 26. Jänner l. J., Z. 945 III, anher eröffnet, daß bei den mit 1. Jänner l. J. ins Leben getretenen erhöhten Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft, die mit Erlaß des genannten Ministeriums vom 26. August 1868, Z. 1474, zugestandene Entlohnung von 50 kr. an Gendarmen, welche den Gemeinden aus Anlaß von Tanzunterhaltungen und sonstigen Belustigungen Assistenzen leisten,



von Seite der die Assistenz verlangenden Gemeinden umsoweniger angezeigt erscheint, als dieses Zugeständniß bei einzelnen Gemeinden die Anschauung hervorgerufen zu haben scheint, daß denselben, sobald sie die Gebühr von 50 fr. erlegt haben, die Gendarmerie-Assistenz ohneweiters beigelegt werden müsse, und als der Gendarm, wenn ihn eine Dienstleistung über 24 Stunden von seinem Dienorte entfernt hält, ohnedies zur Aufrechnung eines Zehrungskostenbeitrages von 40 fr. befugt ist.

Hievon setze ich den Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit in die Kenntniß.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 16. Jänner 1872, Z. 5850 ex 1871.

Den bei der Schneefäuberung verwendeten Bauamtsbeamten wird das erhöhte Taggeld von 3 fl. 15. kr. und dem Leiter dieser Kontrolle ein solches von 4 fl. für die Dauer ihrer diesfälligen Verwendung genehmigt.

Vom 19. Jänner 1872, Z. 5697 ex 1871.

In Betreff der Sistemisirung der zur Verwaltung der Herrschaft Spitz erforderlichen Dienststellen wird beschlossen:

Es werden sistemisirt:

1. Ein Forstverwalter mit 700 fl. Gehalt, 10 % hievon als Quartiergeld, oder Naturalquartier, 24 fl. Kanzlei- und 100 fl. Reisepauschale (zusammen 894 fl.);
  2. zwei Forstadjunkten (einer in Spitz, der andere in Zaissing) mit je 400 fl. Gehalt, 10 % Quartiergeld, oder Naturalquartier, und 40 fl. Reisepauschale (somit Jeder 480 fl. De. W.);
  3. drei Waldheger, jeder mit einem jährlichen Pauschal-Honorar per 60 fl. und schließlich zwei Weingarten-Aufseher, jeder mit einem jährlichen Honorar von 48 fl. De. W.
  4. Die Gehalte sind monatlich in Vorhinein, das Kanzleipauschale und Reisepauschale, eventuell das Quartiergeld, vierteljährlich in Vorhinein, die Honorare aber vierteljährlich nachhinein, vom 1. Jänner 1872 an, flüssig zu machen.
  5. Der Forstverwalter und die beiden Forstadjunkten sind als Bürgerhospitalbeamte in Eid und Pflicht zu nehmen; dieselben haben sich der Dienstpragmatik zu unterziehen und diese zu unterschreiben.
  6. Der Forstverwalter wird über Vorschlag der Bürgerhospital-Wirtschafts-Kommission und des Magistrates vom Gemeinderathe, die beiden Forstadjunkten aber werden über Vorschlag der Bürgerhospital-Wirtschafts-Kommission vom Magistrate ernannt.
- Die Waldheger und Weingartenaufseher werden von der Bürgerhospital-Wirtschafts-Kommission bestellt und deren Dienstverhältniß kann gegenseitig mittelst vierteljähriger Kündigung gelöst werden.

Vom 6. Februar 1872, Z. 5036 ex 1871.

Der Gemeinderath beschließt:

I. Das Konzeptspersonale des Magistrates hat mit dem Magistrats = Direktor (dessen Bezüge unverändert bleiben) an der Spitze zu bestehen:

1. Aus zwanzig Rätthen, wovon 5 mit 3000 fl., 8 mit 2400 fl. und 7 mit 2200 fl. Gehalt und dem systemmäßigen 20 %gen Quartiergelde;
2. aus dreiundzwanzig Sekretären, wovon 7 mit 1800 fl., 8 mit 1600 fl. und 8 mit 1400 fl. Gehalt und dem systemmäßigen 20 %gen Quartiergelde;
3. aus dreiundsiebzig Konzipisten, wovon 12 mit 1200 fl., 12 mit 1100 fl., 12 mit 1000 fl., 12 mit 900 fl. und 13 mit 800 fl. sammt dem systemmäßigen 20 %gen Quartiergelde, dann 12 mit 700 fl. Gehalt und einem Quartiergelde von 150 fl.

II. Bei der Vorrückung eines Konzipisten in die Gehaltsstufe von 1000 fl. kommen die Grundsätze der Beförderung zur Anwendung.

III. Die im §. 4 der Dienstpragmatik vorgeschriebene Probeprazis wird auf die Zeit von mindestens sechs Wochen beschränkt und während derselben den Aspiranten ein Subsistenzbeitrag von 2 fl. täglich ausbezahlt.

IV. Die Bestimmungen des §. 4 der Dienstpragmatik über die Ablegung der praktischen politischen Prüfung bleiben unverändert.

V. Die Amtsdauer für jene städtischen Beamten, für welche der §. 33 der Dienstpragmatik eine Dauer von sieben Stunden vorschreibt, wird auf 6 Stunden herabgesetzt für so lange, als nicht in Folge dieser Abkürzung eine Vermehrung des Personalstandes nothwendig würde.

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistrats-Dekret vom 12. Dezember 1871, Z. 128.138,  
betreffend die Ausfertigung der Grabstellen-Anweisungen für Konfessionslose.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wonach eine Partei angewiesen wurde, behufs der Beerdigung der Leiche eines Konfessionslosen die Widmung der Beerdigungsanweisung von Seite des Pfarramtes zu erwirken und selbe sich dagegen beschwerte, wird das Todtenbeschreibamt angewiesen, bei Leichen von Konfessionslosen auf der Beerdigungs- und Grabstellenanweisung die vorgedruckte Widmungsklausel des Pfarramtes durchzustreichen und anstatt derselben die Bezeichnung „Konfessionslos“ anzubringen. Gleichzeitig werden die Beschauärzte durch das Stadtphysikat angewiesen, daß sie bei der Beschau von Leichen Konfessionsloser sich auch die diesbezüglichen Dokumente vorlegen lassen und daß sie die Parteien darauf aufmerksam machen, daß sie diese Dokumente in das Todtenbeschreibamt behufs Eintragung des Todesfalles in die vom Magistrate geführten derlei Sterberegister mitbringen.

Ferner sind die Beschauärzte gehalten, den Passus in der Anmerkung des Todtenbeschubefundes über die Bestätigung der Grabstellenanweisung durch das Pfarramt durchzustreichen.

Magistrats-Beschluß vom 21. Dezember 1871, Z. 162.960,  
betreffend das Verhalten der Lizitazionskommissäre.

Es ist die Aufgabe der betreffenden magistratischen Lizitazions = Kommissäre, darauf zu sehen, daß nur die in dem vidirten Verzeichnisse bezeichneten Gegenstände zur Versteigerung ge-

langen; dieselben haben demnach die Vizitation von Gegenständen, welche nicht nummerirt sind und mithin in dem Verzeichnisse nicht vorkommen, gar nicht zu dulden, sondern dieselbe im Falle einer wesentlichen Ordnungswidrigkeit und insbesondere bei dem Mangel einer Nummerirung sogleich einzustellen.

**Magistrats-Dekret vom 23. Dezember 1871, M. Z. 118.826, an den Wafenmeister,**

**die Verführung der Aeser betreffend.**

Laut einer Anzeige der k. k. Sicherheitswache wurden am 18. Juni d. J. die Aeser von zwei Hunden vom Rudolfsplazze erst spät Vormittags von Ihren Leuten weggeschafft, ungeachtet die Meldung durch den Avisoposten bereits in der vorhergegangenen Nacht um 10 Uhr erstattet worden war.

Die von Ihrem Bevollmächtigten abgegebene Entschuldigung, daß die Meldung nicht an ihn selbst erfolgte, ist nicht ausreichend, da es Ihre Sache sein muß, verlässliche Leute aufzustellen, welche die Meldungen in Empfang nehmen. Eine andere Beschwerde gegen Ihren Gewerbsbetrieb wurde von dem k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariate Landstraße am 7. September d. J. deßhalb eingebracht, weil an diesem Tage Vormittags die bereits in Verwesung sehr fortgeschrittenen Leichen eines Pferdes und eines Kalbes auf einem Kollwagen, ohne gehörige Bedeckung, durch Simmering nach der Nasgrube geführt wurden.

Es muß dieser Vorgang als ein solcher bezeichnet werden, der nicht geduldet werden kann und auch von Ihrem Bevollmächtigten nicht entschuldigt werden konnte.

Der Magistrat sieht sich daher veranlaßt, Sie schärfstens aufzufordern, daß kleinere Aeser in geschlossenen Wägen verführt, die größeren jedoch, welche auf dem Kollwagen transportirt werden müssen, stets gehörig bedeckt seien, und bleiben Sie für Befolgung dieser Anordnung der Behörde verantwortlich.

**Decret des Magistrats-Direktors vom 29. Dezember 1871, M. D. Z. 146,**

**betreffend die Zusammenstellung der Daten über die Bewegung in den Gewerben.**

Um den Steuerkataster in die Lage zu setzen, über die Bewegung in den Gewerben verlässliche Daten zusammenzustellen, treten vom 2. Jänner 1872 folgende Verfügungen in Wirksamkeit:

In Bezug auf die Amtshandlung bei den Gewerbsanmeldungen werden die bisherigen Blanquette der Kassa-anweisungen in der Richtung abgeändert, daß mit denselben zugleich in einem besonderen Schema eine Reihe von Daten an den Steuerkataster gelangen, welche von den Parteien genau zu erheben und durch die Bureaux in das Schema einzustellen sind.

Mit diesen Kassa-anweisungen sind die Parteien wie bisher an den Steuerkataster zu weisen.

Die Ausfüllung der Rubriken „definitive Steuerbemessung“ und „Assignat: Z.“ bleibt Sache des Steuerkatasters.

Die neuen Kassa-anweisungs-Blanquette können am 2. Jänner im Zentral-Steuer-Departement behoben werden.

Rücksichtlich der Gewerbszurücklegungen ist in die Protokolle genau aufzunehmen, der Ort, wo zuletzt das Gewerbe ausgeübt wurde, und der Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes.

Ich ersuche die Herren Referenten, diese Verfügungen genau zu überwachen.

Schreiben des Magistrats-Direktors vom 2. Jänner 1872, N. D. 3. 3, an den  
 Stadtbauamts-Direktor,

Anordnungen zur Erzielung einer verlässlichen Evidenz über alle Gegenstände des Bauwesens enthaltend.

Um zu administrativen Zwecken möglichst erschöpfende Daten über die Baubewegung in Wien stets zur Verfügung zu haben, ist es dringend nothwendig, daß im städtischen Bauamte eine genaue und verlässliche Evidenz über alle Gegenstände des Bauwesens geführt wird.

Diese Evidenz hat sich zu erstrecken:

1. auf alle Veränderungen in den Grenzen des Gemeindegebietes und in der Eintheilung der Bezirke;
2. auf alle baulichen Veränderungen im Stadterweiterungs-Rayon insbesondere, dann in den einzelnen Gemeindebezirken;  
 (hiezuh gehören die vom Staate, dem Lande und der Kommune unternommenen Hochbauten, mit genauer Angabe der Lage, des Flächenmaßes, der Eintheilung der Räume, Namen des Bauherrn, Architekten und Baumeisters und der Bestimmung des Gebäudes.)
3. auf alle Baulinienbestimmungen, Grundabtheilungen, Grund-Einlösungen und Abtretungen, mit genauer Bezeichnung der Objekte, der Länge der bestimmten Baulinie, des Flächenmaßes der abgetheilten Gründe, des Ausmaßes und Preises der eingelösten Gründe per Quadratflaster;
4. auf alle Bau- und Bewohnungskonsense und Bewilligungen zu Gewölbsdekorationen und Plachen mit genauer Bezeichnung der Objekte;
5. auf alle Brückenbauten und Wienflußufer-Arbeiten;
6. auf die Anlage neuer Straßen mit Angabe des Zeitpunktes, der Gesamtfläche, der Breite der Fahrbahn und des Trottoirs und der Bezeichnung, ob die Straße gepflastert, makadamisirt und beschottert wurde;
7. auf die Neupflasterungen und Umpflasterungen bestehender Straßen mit Angabe des Zeitpunktes der Herstellung und der Gesamtfläche;
8. auf die in die Bespritzung neu einbezogenen Straßen;
9. auf alle Aenderungen in den bestehenden Wasserleitungen und die Hintangabe von Wasser an Private;
10. auf alle Aenderungen in den bestehenden Badeanstalten mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Errichtung, der Lage, der Gattung, der Art der Einrichtung und Bestimmung (ob zur Heilung oder Reinigung).

Bei allen diesen Evidenzhaltungen, deren zweckdienliche Einrichtung Ihnen, Herr Baudirektor, überlassen bleibt, ist das Datum und die Geschäftszahl der magistratischen Verordnung ersichtlich zu machen.

Da durch diese Einrichtung dem Amte selbst ein wesentlicher Behelf zu seiner Geschäftsführung erwachsen wird, so darf ich wohl von Ihrer Umsicht erwarten, daß Sie derselben Ihre sorgfältige Ueberwachung und Aufmerksamkeit schenken werden.

Diese Evidenzführung hat sich, soweit dies möglich ist, schon auf alle Agenden des Jahres 1871 zu erstrecken und vom heutigen Tage in Wirksamkeit zu treten.

Schreiben des Magistrats-Directors vom 5. Jänner 1872, M. D. Z. 9, an die Magistratsreferenten Leban, Dertl, Josephy, Wenzel, Brey, Bukowsky, Kirner, Rautenfranz, Friedl, Beif, Hawliczek, Gjeschka, Deller und Späth.

Anordnungen zur Erzielung einer verlässlichen Evidenz über mehrere wichtige Agenden der städtischen Verwaltung.

Ich halte es im dienstlichen Interesse für zweckmäßig, daß in Ihrem Departement

1. eine Evidenz über alle ad personam und tafrei verliehenen Bürgerrechte und alle Auszeichnungen, mit der Angabe des Tages der Geburt, des Zivilstandes, der Konfession, Beschäftigung des Motives und des Tages der Verleihung;

2. über alle erworbenen und veräußerten Grundstücke und Realitäten mit Angabe der Grundbuchsbezeichnung, der Lage, des Flächenmaßes, der verbauten und unverbauten Fläche, des Käufers oder Verkäufers, des Zweckes und des Preises;

3. über alle Vereine und Gesellschaften mit Angabe des Namens, des Vereinszweckes, des Kapitals, der Mitgliederzahl und des Tages der Bewilligung, über alle Aushilfen und Gehaltsvorschüsse mit Angabe des Dienstcharakters und Gehaltes, der Dauer der Dienstleistung, des Zivilstandes des Familienstandes und des Ausmaßes des Gehaltes und über alle Gnadengaben und Erziehungsbeiträge mit Angabe des Dienstcharakters, der Dienstdauer des Vaters und des Ausmaßes der Gehalte der städtischen Beamten und Diener, der Lehrer und Professoren an den städtischen Volks- und Mittelschulen;

4. über alle auf die Markt- und Approvisionirungsverhältnisse Wiens Bezug nehmenden statistischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse;

5. über die verschiedenen Gattungen des Lohnfuhrwerkes;

6. über alle wichtigeren Vizitationen und deren Erträgnisse, und über die Winkelversatzgeschäfte, über die Bewegung in den verkäuflichen Gewerben, dann in Angelegenheit der Gewerbe- und Handelspolizei, eine Evidenz über alle neu entstehenden und abfallenden größeren Gewerbs- und Handels-Etablissements, und über alle wichtigeren Streitfälle zwischen Meister und Gehilfen, welche einen tieferen Einblick in die ganze Arbeiterbewegung gestatten;

7. über alle Gattungen von Schülern mit der Angabe der Heimathsberechtigung, des Alters, der Konfession, des Zivilstandes, des früheren Berufes, der Veranlassung und des Zeitpunktes der Abschiebung geführt werde.

Note des Magistrates an sämtliche k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariate vom  
12. Jänner 1872, M. Z. 100.490 ex 1871,  
betreffend die Ueberwachung der Kehrrecht-Fuhrwerke.

Die Einsammlung und Verführung des Hauskehrrechts in sämtlichen 8 Vorstadt-Bezirken erfordert den jährlichen bedeutenden Aufwand von 18.900 fl. und es kann daher mit Grund die genaueste Einhaltung der den Kontrahenten obliegenden Verpflichtungen verlangt werden.

Obschon mit der Ueberwachung dieser Fuhrwerksgattung die Herren Vorsteher der einzelnen Gemeindebezirke betraut sind, so ist doch diese Beaufsichtigung in Anbetracht des geringen zu Gebote stehenden Personales nicht ausreichend, um Straßenverunreinigungen und andere Unfälle wie sie sich aus einem kontraktwidrigen Vorgehen nothwendig ergeben müssen, mit Erfolg hintanzuhalten.

Demnach beehrt sich der Magistrat, unter Anschluß der Vizitationsbedingungen das dienstfreundliche Ersuchen zu stellen, die jenseitigen Aufsichtsorgane mit der strengen und dauernden Ueberwachung der Kehrrechtswägen betrauen und jede Uebertretung der den Kontrahenten zukommenden Obliegenheiten sofort zur Strafamtshandlung anher anzeigen zu wollen.

**Magistrats-Verordnung vom 13. Jänner 1872, Z. 3285 ex 1870,**  
betreffend die Einführung eines neuen Modus hinsichtlich der Verrechnung und Anweisung  
der Augenscheins- und Wagengebühren, dann der Diäten für die beiden Stadtphysiker.

Ueber Antrag des Stadtphysikates und im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung  
findet der Magistrat hinsichtlich der Verrechnung und Anweisung der Augenscheins- und Wagen-  
gebühren, dann der Diäten der beiden Herren Stadtphysiker behufs eines mehr korrekten und  
rascheren Modus für die Behebung dieser Gebühren Folgendes zu verfügen:

Ueber jede mit Wagenauslagen oder einem Gebührenbezugsrechte verbundene Amts-  
handlung läßt sich der Stadtphysiker die Empfangsbestätigung, welche den Gegenstand und die  
Magistrats-Geschäftszahl zu enthalten hat, sogleich von dem betreffenden Kommissionsleiter,  
eventuell vom Referenten, in der Art vidiren, daß nebst der Bestätigung über die Amtshandlung  
auch die Bemerkung beigefügt wird, ob die Gebühr von der Kommune zu begleichen oder aber  
von der Partei hereinzubringen ist. Diese Empfangsbestätigungen werden nach der letztange-  
deuteten zweifachen Richtung in zwei Konfigurationen, denen die numerisch bezeichneten Empfangs-  
bestätigungen beiliegen, von den Herren Stadtphysikern monatlich dem Magistrate zur weiteren  
Amtshandlung vorgelegt.

Das Oberkammeramt wird sonach angewiesen, den Herren Stadtphysikern künftighin keine  
wie immer geartete Kommissions- oder Wagengebühr separat anzuweisen und sind die nicht von  
der Kommune zu begleichenden Gebühren als Interims-Ausgabe gegen Ersatz von den Parteien  
zu verrechnen.

Diese Verfügung tritt vom 1. Februar 1872 in Wirksamkeit.

**Magistrats-Verordnung vom 18. Jänner 1872, Mag. Z. 81.197 ex 1871,**  
womit das Stadtbauamt ermächtigt wird, dringliche und unaufschiebbare Arbeiten ohne  
vorherige Vorlage eines Kostenanschlages vornehmen zu lassen.

Das Stadtbauamt wird ermächtigt, besonders dringliche und unaufschiebbare Arbeiten  
ohne vorheriger Vorlage eines Kostenanschlages in Angriff nehmen zu lassen, jedoch ist allsogleich  
darnach ein möglichst genauer Kostenanschlag auszuarbeiten und vorzulegen, und wird als  
Maximalgrenze, bis zu welcher dem Bauamte die allsogleiche Vorlage der Konten ohne voraus-  
gegangene Ueberreichung eines Uberschlages gestattet ist, der Betrag von 500 fl. festgesetzt.

Diese im Interesse des Dienstes und einer schnelleren Ausführung dringlicher Arbeiten  
genehmigte Behandlung solcher Agenden wird an die Bedingung geknüpft, daß der betreffende  
Magistrats-Referent sofort hievon im kurzen Wege in Kenntniß zu setzen ist, und daß die Herren  
Amtsvorstände des Bauamtes die Mithaftung für die außerordentliche, keinen Aufschub erlei-  
dende Dringlichkeit übernehmen.

**Kurrende des Magistrats-Direktors vom 22. Jänner 1872, M. D. Z. 28,** für  
das gesammte Raths- und Konzeptpersonale des Wiener Magistrates,  
betreffend den amtlichen Verkehr der Magistrats-Departements mit den hieramtlichen  
Translatoren.

Nach einer mir vorliegenden Anzeige bin ich in die Kenntniß gekommen, daß von Seite  
des Konzeptpersonales an die Expedit-Direktion sehr häufig Aufträge gelangen, Uebersetzungen  
und Abschriften in fremden Sprachen zu veranlassen.

Nachdem jedoch die bestellten Translatoren der Expedit-Direktion nicht unterstehen, und  
durch den bisherigen Vorgang eine die Sache durch Zeitverlust schädigende Amtshandlung hervor-  
gerufen wird, sehe ich mich veranlaßt, dieselben dem Konzeptpersonale mit dem Ersuchen bekannt  
zu geben, sich im Falle des Bedarfes unmittelbar an sie zu wenden.

Die gegenwärtig bestellten Translatoren sind:  
 Für die ungarische Sprache der Konzepts-Praktikant Dr. Karl Keitler,  
 für die italienische Sprache der Kanzlei-Praktikant Robert Guttmann,  
 für slavische Sprachen der Steueramts-Akzessist Vinzenz Podivinsky,  
 und für die kroatische Sprache der Konzepts-Adjunkt Alois Kremžar.

Auszug aus dem Schreiben des Magistrats-Direktors vom 31. Jänner 1872,  
 M. D. Z. 39, an die Baureferenten und an das Konstriptions-Departement  
 des Magistrales.

Anordnungen zur rechtzeitigen Durchführung der mit der Bestimmung der Konstriptions-  
 und Orientirungs-Nummern sowie der Straßenbenennungen verbundenen Amtshandlungen  
 enthaltend.

Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Amtshandlung wegen der Nummerirung und  
 Gassenbenennung sehe ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß in Zukunft das Konstriptions-  
 Departement von allen bewilligten Grundparzellirungen und Grundtrennungen sofort mittelst  
 „videat Konstriptions-Departement“ auf dem fraglichen Akte in die Kenntniß gesetzt werde.

Zum Zwecke der rechtzeitigen Anschaffung und Affigirung der Straßenbenennungstafeln  
 verordne ich, daß in Zukunft das Konstriptions-Departement von der Ertheilung des Benützung-  
 Konsenses für jedes Eckhaus mittelst „videat“ sogleich in die Kenntniß gesetzt werde, was auch  
 dann zu geschehen hat, wenn von der Augenscheins-Kommission das Aeußere eines solchen  
 Eckhauses wohl vollendet gefunden wurde, aber die Benützung-Bewilligung für die Lokalitäten  
 desselben noch nicht ertheilt werden kann.

Von Bauführungen der Kommune ist in Zukunft das Konstriptions-Departement nach  
 erfolgter Genehmigung der Offertverhandlung und von ärarischen Bauten aus Anlaß der  
 kommissionellen Verhandlung nach §. 88 der Bauordnung mittelst Referatsabschrift zu ver-  
 ständigen.

Hievon setze ich die Herren Baureferenten zur Darnachachtung und das Konstriptions-  
 Departement zur Wissenschaft in die Kenntniß.

## Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) In der außerordentlichen Sitzung des Gemeinderathes vom 23. Jänner  
 d. J. wurden zu Bürgermeister-Stellvertretern die bisherigen Funktionäre: Gemeinderäthe Dr.  
 Julius Newald und Franz Khunn und an die Stelle des verstorbenen Gemeinderathes  
 J. N. Berger zum Schriftführer Jos. Klemm jun. gewählt.

Am 16. Jänner d. J. wurden in die Wahlkommission die Gemeinderäthe: Dr.  
 Julius Newald, Dr. Josef Pichl, Josef Schmid, Dr. Johann Schrank, Eduard Uhl,  
 Dr. Johann Mattereder, Albert Hardt, am 26. Jänner d. J. in die gemeinderäthliche  
 Weltausstellungs-Kommission Gemeinderath Albert Hardt, und am 1. Februar 1872  
 in die Wasserversorgungs-Kommission Gemeinderath Josef Klemm jun., in die  
 Kommission zur Abhilfe der Wohnungsnoth Gemeinderath Friedrich Siebert und in die  
 Donauregulirungs-Kommission Gemeinderath Josef Klemm sen. gewählt.

In der Gemeinderaths-Sitzung vom 16. Jänner wurde beschlossen, aus dem Plenum  
 des Gemeinderathes eine Kommission von 12 Mitgliedern zu wählen, welche alle auf eine  
 etwaige Vereinigung der Vororte mit Wien bezüglichen Verhältnisse genau zu erheben  
 und darüber Bericht zu erstatten hätte, ob und unter welchen Verhältnissen eine solche Verei-  
 nigung anzustreben sei.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden am 1. Februar d. J. gewählt die Gemeinderäthe: Dr. Pichl, Figdor, Dr. Schrank, Boynger, Steudel, Süß, Leskier, Weissenberger, Riß, Huber Anton, Zeininger, Starnbacher.

Für die im Jahre 1872 vorzunehmenden 40 Neu- und 3 Ergänzungswahlen für den Gemeinderath wurde am 19. Jänner 1872 beschlossen, die Wählerlisten unter Festsetzung einer 14tägigen Reklamationsfrist vom 29. Jänner bis inklusive 11. Februar 1872 bezirksweise aufzulegen und außer den bisherigen Modalitäten insbesondere beschlossen, die Wählerlisten vor der Drucklegung durch die Herren Bezirksvorsteher mit Zuhilfenahme der Kanzleidirektoren und des Dienerpersonales, im I. Bezirk durch Intervention des Herrn Obmannes des Gemeinderathsausschusses, einer möglichst vollkommenen Berichtigung zu unterziehen.

(Ernennungen.) Zum Verwalter der Bürgerspitals-Fondsherrschaft Spitz wurde vom Gemeinderathe in der vertraulichen Sitzung vom 19. Jänner Eduard Weninger ernannt.

Im Konstruktionsamte wurden zu Akzessisten 1. Klasse mit dem Gehalte von 600 fl. befördert: die Akzessisten Wilhelm Fürth und Heinrich Rißling, zu Akzessisten 2. Klasse daselbst mit dem Gehalte von 500 fl. die Kanzleipraktikanten Josef Hofer und Gustav Scheftauber.

Im Oberkammeramte wurde zum Akzessisten 1. Klasse der Akzessist 2. Klasse Josef Sedlaczek und der Kanzleipraktikant Laurenz Schießl zum Akzessisten 2. Klasse daselbst befördert.

Im Marktkommissariate wurden die Kanzleipraktikanten Josef Neumann und Karl Ficker zu Aspiranten mit dem Gehalte von 500 fl. und die Kanzleipraktikanten Franz Dauscher und Ferdinand Fischtiak zu Aspiranten mit dem Gehalte von 400 fl. ernannt.

Der Amtsdienner Peter Apel wurde zum Rathsdienner befördert.

(Londoner-Industrie-Ausstellung.) Für die Theilnahme der Gemeinde an der Industrie-Ausstellung in London im Jahre 1871 sprach die n. ö. Handels- und Gewerbekammer dem Gemeinderathe mit der Zuschrift vom 1. Jänner 1872 ihren Dank aus und übersendete demselben zwei von der k. Ausstellungskommission für den Gemeinderath eingesandte Diplome. (S.-R. Sitzung vom 16. Jänner 1872.)

(Hochquellen-Wasserleitung.) Aus Anlaß einer vom Gemeinderathe angeordneten Ueberprüfung des Projektes für das Röhrennetz zur Hereinleitung der Hochquellen und der von ihr einberufenen Expertise hatte die Wasserversorgungs-Kommission dem Gemeinderathe am 6. Oktober 1871 mehrere Anträge vorgelegt, welcher jedoch den Beschluß faßte, diese Anträge der Bau- und Rechtssektion zur meritorischen Prüfung zuzuweisen. Nachdem die von der Bau- und Rechtssektion gefaßten Beschlüsse der Wasserversorgungs-Kommission keine Veranlassung geboten haben, um von den am Schlusse des beiliegenden Motivenberichtes vorgelegten Beschlüssen abzugehen, legte die Wasserversorgungs-Kommission dem Gemeinderathe ihre ursprünglichen Beschlüsse in der nachstehenden vereinfachten Form vor:

- I. a) Der Druck des Wassers in den Röhren ist durch Einschaltung eines neuen dritten und eventuell eines vierten Reservoirs zu theilen.
- b) Die bereits übernommenen Röhren größeren Kalibers sind an den Stellen des geringeren Druckes zu verwenden.
- c) Für die Röhrenstränge, welche größerem Drucke ausgesetzt sind, hat von 10 Zoll Durchmesser aufwärts eine Verstärkung der Wanddicken einzutreten.

II. Die Abänderung des Projektes unter Bedachtnahme auf die vorerwähnten Grundsätze wird dem Stadtbauamte übertragen.

III. Die betreffenden Elaborate werden sammt dem detaillirten Voranschlage dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Anträge wurden vom Gemeinderathe am 1. Februar 1872 zum Beschlusse erhoben.

(Central-Friedhof.) Nach längeren Verhandlungen mit der israelitischen Kultusgemeinde wegen Ueberlassung einer Area von 30 Joch vom Terrain des Central-Friedhofes zu einem Begräbnisplatze für Israeliten in das Eigenthum der israelitischen Kultusgemeinde zu dem von der Kommune Wien bezahlten Preise beschloß der Gemeinderath am 26. Jänner 1872 (S. 388), daß die von der Kultusgemeinde gemachten Propositionen abzulehnen seien. Sämmtliche im Friedhofs-Territorium gelegenen Grundparzellen, welche nach Ausscheidung der zur ersten Anlage erforderlichen 60 Joch übrig bleiben, seien mit Ausnahme des für eine Baumschule zu reservirenden Platzes von zirka 6 Joch, im Februar d. J. im Lizitationswege mit einem Minimal-Ausrufspreise von 40 fl. per Joch zu verpachten. Der israelitischen Kultusgemeinde wurde jedoch zur Erstattung neuerlicher Propositionen und zur Erklärung, ob sie auf die Intentionen welche, ihr von der gemeinderäthlichen Friedhofs-Kommission bekannt gegeben wurden, eingeht, ein wei-



terer Termin von 14 Tagen eingeräumt und im Falle der Gemeinderath auf diese neuerlichen Propositionen der israelitischen Kultusgemeinde einwilligt, sollen die nachträglich für die Israeliten zu bestimmenden Grundparzellen von der angeordneten Verpachtung ausgeschlossen werden.

(Erbauung von Markthallen.) In Bezug auf die Erbauung neuer Markthallen hat der Gemeinderath am 6. Februar 1872 (S. 146 und 569) folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Zur Erbauung der Großmarkthallen ist der ehemalige Hafenplatz des Wiener-Neustädter Schifffahrtskanales, der gegenwärtig vom Eislaufvereine benützt wird, in Aussicht zu nehmen und die gegenwärtige Großmarkthalle mit den zu erbauenden Hallen in entsprechende Verbindung zu setzen.

Das Grundeigenthum für die neuen Hallen, sowie jenes der bestehenden Großmarkthalle ist von der Kommune zu erwerben.

II. Zur Erbauung von Markthallen sind folgende Plätze zu benützen:

a) Im I. Bezirke auf den Stadterweiterungsgründen: 1. der Rudolfsplatz, 2. der Platz auf der Stelle der ehemaligen Verpflegsbäckerei, 3. der Platz vor der Rudolfskaserne, 4. der Platz an der Lastenstraße in der Nähe des künftigen Rathhauses gegenüber der Josefstädterstraße, 5. der Platz am Kolowratring.

Das Eigenthum der Plätze sub 1 und 4 (am Rudolfsplatz und beim Rathhause) ist von der Kommune zu erwerben.

b) Für den II. Gemeindebezirk sollen drei Plätze zur Herstellung von Markthallen benützt werden: 1. an der Stelle des ehemaligen Strafhauses (in der Nähe des Karmeliter Marktes), 2. am Volkert und 3. an der Dreystraße. Für die neue Donaustadt erscheinen bereits im Regulierungsplane hinreichend Plätze zu Marktzwecken reservirt.

c) Im III. Gemeindebezirke soll der Augustiner Marktplatz benützt, und sobald nach Durchbrechung der Hauptstraße die Nothwendigkeit einer zweiten Markthalle eintritt ein geeigneter Platz dazu ausgemittelt und die zweite Halle darauf errichtet werden.

d) Im IV. Gemeindebezirke sollen drei Plätze zu Markthallen benützt werden: 1. der Kärnthnerthormarkt, 2. ein Platz in der Gegend der Elisabethkirche und 3. ein Platz vor der Favoritenlinie.

e) Im V. Gemeindebezirke ist zu Hallenzwecken zu benützen 1. der Platz auf der Phorus-Realität und 2. der Bacherplatz.

f) Im VI. Gemeindebezirke, 1. die Eßterhazy-Realität und zwar der dormalige Reitschulplatz, 2. in der Zukunft ein geeigneter Platz in der Gegend gegen den Linienwall zu, zwischen der Gumpendorfer- und Mariahilferlinie.

g) Im VII. Gemeindebezirke, und zwar so viel als möglich im Zentrum desselben, ist eine Markthalle zu errichten und ein dazu geeigneter Platz auszumitteln.

h) Im VIII. Gemeindebezirke ist zu Hallenzwecken das k. k. Transportfammelhaus in Aussicht zu nehmen und von der Kommune zu erwerben.

i) Im IX. Gemeindebezirke und zwar in der Mitte desselben, wenn möglich am Alferbache, ist eine Markthalle zu erbauen und der dazu geeignete Platz auszumitteln.

III. Bezüglich der nothwendigen Grunderwerbungen wird der Magistrat beauftragt, die erforderlichen Schritte sofort einzuleiten.

IV. Zuerst sollen die Großmarkthallen und die Markthallen auf den Stadterweiterungsgründen hergestellt werden. In zweiter Linie ist dann mit der Erbauung der Markthallen in den anderen Gemeindebezirken nach Bedarf vorzugehen.

V. Die Markthallen sind in der einfachsten und billigsten Form zu bauen, ihre Konstruktion hat hauptsächlich aus Eisen und Glas zu bestehen und bei den Großmarkthallen ist das Pavillon-System in Anwendung zu bringen.

VI. Ueber die Frage, ob die Kommune die Markthallen selbst erbauen, oder den Bau derselben einer Gesellschaft übertragen will, sollen die Bau- und die Finanzsektion dem Gemeinderathe die nöthigen Vorschläge erstatten. Zu diesem Behufe sind auch die wiederholten Eingaben des französischen Konsorziums de Lahay ben genannten zwei Sektionen zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen.

VII. Durch die vorstehenden Anträge entledigt sich die zur Lösung der Hallenfrage eingesetzte Spezialkommission der ihr durch die Gemeinderathsbeschlüsse vom 19. Oktober 1871, Nr. 3331, zugewiesenen Aufgabe und findet dadurch auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1871, Nr. 17040, die endgiltige Ordnung und Bestimmung der Markthallenplätze auf den Stadterweiterungsgründen betreffend, seine Erledigung.

VIII. Nach Genehmigung dieses Programmes wird das Stadtbauamt beauftragt, die erforderlichen Pläne und Kostenüberschläge im Einvernehmen mit dem städtischen Marktkommissariate auszuarbeiten und zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

(Straßenanlagen auf den Gründen des Bürgerospitals- und Donauregulirungs-Fondes im Prater.) Ueber Ansuchen der Donau-Regulirungs-Kommission, einverständlich mit der Bürgerospitalwirthschafts-Kommission

1. um Genehmigung einer kleinen Verrückung der 10 respektive 18° breiten Parallelstraße längs der Einlösungsgränze zwischen der Schwimmschul- und Feuerwerksallee-straße, beziehungsweise um Verschmälerung dieser Parallelstraße unterhalb der Feuerwerksallee;
2. um Genehmigung des Straßennetzes für den Bürgerospitals-Grundkomplex an der Schwimmschulallee-straße, dann zwischen dieser und der Feuerwerksallee-straße; endlich
3. um Genehmigung des Parzellirungsprojektes für die Baugründe der Donauregulirungs-Kommission zwischen der Schwimmschul- und Feuerwerksallee-straße wurden vom Gemeinderathe am 1. Februar d. J. (Z. 72) folgende Beschlüsse gefaßt:

Es ist nach dem Magistratsantrage die angeführte Verrückung der 10 respektive 18° breiten Parallelstraße, jedoch nur in der Strecke zwischen der Schwimmschul- und Feuerwerksallee-straße, nicht aber die Verschmälerung unterhalb der Feuerwerksallee-straße durch Wegfallen der Vorgärten, ferner bezüglich des projektirten Straßennetzes für den Bürgerospitalsgrund, — wonach 5 mit der Richtung der Schwimmschul- und Feuerwerksallee-straße parallel laufende Straßen, dann 4 Querstraßen mit 23 Baugruppen und einem so ziemlich im Mittel derselben situirten Plage mit 7600 □ M. Flächenmaß gebildet werden, die 4 Querstraßen, wovon jene 2 zwischen der Schwimmschulallee-straße und dem freien Plage mit 8° — die übrigen mit 10° Breite projektirt sind, zu genehmigen, das Ansuchen um Genehmigung des Parzellirungsprojektes der Donauregulirungs-Baugründe zwischen der Schwimmschulallee- und Feuerwerksallee-straße abzulehnen, da die vorgelegten Pläne den Anforderungen des Baugesetzes (§. 6 und 23) nicht entsprechen. Gegen den Antrag des Magistrates aber, welcher für sämtliche 5 Parallelstraßen eine Straßenbreite von 10° beantragt, ist nur für je die erste zunächst der Feuerwerks- und Schwimmschulallee-straße projektirte Parallelstraße eine Breite von je 10° — für die übrigen Parallelstraßen zur Feuerwerks- und Schwimmschulallee-straße eine Breite von 8 Klaftern zu bewilligen.

(Uebnahme der Stiftungen des Johannis-Spital- und Großarmenhausfondes.) Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. Oktober 1871, Z. 2976, und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 13. November 1871, Z. 5443, hat die Uebnahme, der Stiftungen des Johannesospitalfondes mit einem Kapitale von 765.470 fl. in Werthpapieren und jener des Großarmenhausfondes mit einer Kapitalsumme von 264.300 fl. in Werthpapieren in die Verwaltung der Kommune Wien vorbehaltlich der staatlichen Obergewalt, gegen Zugestehung eines Abzuges von je 3 Prozent aus dem reinen Stiftungsertrage als Regiekostenersatz, am 29. Dezember 1871 stattgefunden (Stadthaltereidekret vom 20. November 1871, Z. 31.631, M. Z. 163.134.)

(Altes Opernhaus.) Auf die in der Sitzung vom 9. Jänner 1872 beschlossene Anfrage (vergl. Verordnungsbl. Nr. 1 Seite 18), ob das k. k. Obersthofmeisteramt nicht geneigt sei, wegen des Verkaufes des Opernhauses mit der Kommune in neuerliche Verhandlungen zu treten, erwiderte dieses dem Herrn Bürgermeister, daß der Verkauf des alten Hofoperentheaters bereits erfolgt sei. (Gemeinderaths-Sitzung vom 16. Jänner 1872.)

(Unterirdisches Telegrafenkabel.) Dem Ansuchen der Privat-Telegrafengesellschaft um Bewilligung zur Legung eines unterirdischen Telegrafenkabels zwischen der provisorischen Börse und dem Staatstelegrafenamte wurde in Anbetracht des Zweckes und zur Unterstützung der Handelsinteressen gegen Entrichtung eines Platzzinses von 10 kr. per Kurrentklasten gegen den Magistratsantrag Folge gegeben. (Gemeinderathsbeschuß vom 16. Jänner 1872.)

(Wiener Verbindungsbahn.) Bezüglich der Verlegung der Wiener Verbindungsbahn in der Strecke vom Wiener-Neustädter Kanalhafen bis zum Staatsbahnhofe wurde am 19. Jänner 1872 beschloffen, daß die Tieserlegung der Trace nach dem Projekte M. G. H. aus öffentlichen und Verkehrsrücksichten auf jeden Fall auszuführen sei und daß bei der Durchführung der Tieserlegung die Absperrung des Linienwalles mittelst Mauerwerk vollständig aufzulassen sei. Bezüglich der Frage der Tragung der Mehrkosten behielt sich jedoch der Gemeinderath mit Berufung auf den §. 7 des Uebereinkommens vom 25. Jänner 1870 die instanzmäßige Entscheidung vor.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 31. Mai.)

Nr. 3.

## I.

### Reichs- und Landes-Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 26. Jänner 1872, womit §. 13, §. 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, Nr. 23 L. G. Bl., betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, abgeändert werden.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde ich zu verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die §§. 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 haben in Zukunft zu lauten:

#### „§. 13.

Zur Errichtung und Erhaltung gewerblicher Fachschulen sind innerhalb jedes Gewerbeschulbezirkes die besonders beteiligten Gewerbetreibenden verpflichtet.

So lange der Landeschulrath erkennt, daß eine solche Fachschule ihrer Aufgabe entspricht, und daß von den Gewerbetreibenden, welche sie erhalten, der Schulzwang in Betreff des Besuches dieser Schule erfolgreich durchgeführt wird, werden die Kosten für die Erhaltung dieser Schule jährlich nach den rechnungsmäßig nachgewiesenen Auslagen aus den Beiträgen für die Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Kurse rückvergütet.

Der Betrag dieser Rückvergütung darf jedoch 75 Perzent des von den Gewerbetreibenden, welche diese Schule erhalten, nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer (§. 12) zur Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Kurse eingezahlten Betrages nicht überschreiten.

Die Rückvergütung erfolgt, so lange die Schule besteht, an den mit der unmittelbaren Leitung derselben betrauten Ausschuss (§. 18); im Falle der Auflösung der Schule erfolgt keine Rückvergütung.

#### §. 18.

Jede von einer besonderen Gruppe von Gewerbetreibenden errichtete und erhaltene Fachschule (§. 13) steht unter der unmittelbaren Leitung eines Ausschusses von sechs Mitgliedern, welcher von diesen Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Dieser Ausschuß untersteht dem Orts-, in Städten mit eigenem Gemeindestatute dem städtischen Bezirksschulrathe.

Ebenso untersteht die Lokalleitung der Vorbereitungs- und gewerblichen Fortbildungskurse dem Ortsschulrathe, in Städten mit eigenem Gemeindestatute dem städtischen Bezirksschulrathe.

Zu den betreffenden Berathungen des Orts- oder Bezirksschulrathes sind die vier Gewerbeschul-Inspektoren und der Leiter der Schule als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Beziehen sich die Berathungen auf eine Fachschule, so ist hiezu in gleicher Weise ein Mitglied des diese Schule leitenden Ausschusses von diesem Ausschusse abzuordnen, und erscheint dasselbe ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied.

#### §. 19.

Dem Landesschulrathe bleibt vorbehalten, für einzelne Bezirke oder Theile von Bezirken eigene Gewerbeschul-Kommissionen zu errichten, welchen in Bezug auf diese Schulen der Wirkungskreis der Orts- und Bezirksschulbehörden zufällt und welche nicht gebunden sind, sich bei ihren Berathungen nach den Bestimmungen des §. 18 jeweilig zu verstärken.

Diese Kommissionen unterstehen unmittelbar dem Landesschulrathe.

Ueber die Art ihrer Zusammensetzung ist von Fall zu Fall die Zustimmung des Landesauschusses einzuholen.

Eine solche Kommission hat jedenfalls ins Leben zu treten, so oft der niederösterreichische Landesauschuß, oder die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, oder die Mehrzahl der betreffenden Gemeindevertretungen, oder die Mehrzahl der Gewerbeschul-Inspektoren eines Gewerbeschulbezirktes dies verlangen."

#### §. 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

#### §. 3.

Der Minister für Kultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p.

(Landesgesetzblatt vom 17. Februar 1872, Nr. 9.)

### Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom Jänner 1871 über die Bedingungen der Aufnahme in die niederösterreichische Landesgebäranstalt.

Giltig vom 1. Jänner 1872 angefangen.

1. In der niederösterreichischen Landesgebäranstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegungsgebühren, oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§. 11 des Statutes.)

2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 13 des Statutes.)

Personen aber, welche nicht zahlen, sollen in der Regel nicht vor Ende des 7. Monates der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach 4 Klassen statt (§. 12 des Statutes), und zwar:

nach der	1.	Klasse	mit	täglichen	3	fl.	50	kr.
"	"	2.	"	"	2	"	—	"
"	"	3.	"	"	1	"	50	"
"	"	4.	"	"	—	"	95	"

4. Die nach den ersten drei Klassen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§. 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegungsgebühren für je 10 Tage im Vorhinein zu entrichten (§. 13 des Statutes) und zwar bei der Aufnahme

in die 1. Klasse 35 fl.

„ „ 2. „ 20 „

„ „ 3. „ 15 „

Im Falle der Aufnahme des Kindes in die Findelanstalt ist außer dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes im Vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegungskosten per 450 fl. ö. W., auch die Beibringung des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§. 24 und 28 des Statutes.)

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhaus-Verpflegungsgebühren findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten zehn Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§. 13 des Statutes.)

5. Nach der 4. Klasse, d. i. auf den Kliniken, werden verpflegt:

a) Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärabtheilung die Verpflegungsgebühren nicht entrichten;

b) alle diejenigen, welche eben nach dieser Klasse verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegungsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§. 16 des Statutes.)

Von Denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landesauschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armuthszeugniß beizubringen, insoferne die betreffenden Landesauschüsse die Vorlage eines solchen fordern. (§. 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleich zu halten. (§. 16 des Statutes.)

7. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhause Dienste zu leisten. (§. 19 des Statutes.)

8. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Dokumente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

(Landesgesetzblatt v. 15. März 1872, Nr. 13.)

## Gesetz vom 23. Juli 1871,

womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel 1.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes; aus demselben werden die Einheiten des Flächen- und des Körpermaßes abgeleitet.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes,

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

#### Artikel II.

Als Urmaß gilt derjenige Glasstab, welcher sich im Besitze der k. k. Regierung befindet, und in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eisens gleich 999.99764 Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Metre prototype befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkryshall, welches im luftleeren Raume gleich 999.9978 Milligramm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

#### Artikel III.

Die gesetzlichen Maße und Gewichte sind:

##### A. Längenmaße.

Einheit .....	das Meter,
Untertheilungen: das Decimeter gleich .....	$\frac{1}{10}$ Meter,
" Centimeter " .....	$\frac{1}{100}$ "
" Millimeter " .....	$\frac{1}{1000}$ "
Vielfache: " Kilometer " .....	1.000 "
" Myriameter " .....	10.000 "

##### B. Flächenmaße.

- a) Allgemeine:  
Die Quadrate der Längenmaße;
- b) besondere:  
Bodenflächenmaße.  
Einheit: das Ar gleich ..... 100 Quadratmeter,  
Vielfache: das Hektar gleich ..... 100 Ar.

##### C. Körpermaße.

- a) Allgemeine:  
Die Würfel der Längenmaße;
- b) besondere:  
Hohlmaße.  
Einheit: das Liter gleich ..... 1 Kubikdecimeter,  
Untertheilung: das Deciliter gleich .....  $\frac{1}{10}$  Liter,  
                  " Centiliter " .....  $\frac{1}{100}$  "  
Vielfaches: " Hektoliter " ..... 100 "

##### D. Gewichte.

Einheit.....	das Kilogramm,
Untertheilungen: das Dekagramm gleich $\frac{1}{100}$	Kilogramm,
" Gramm " $\frac{1}{1000}$	"
" Decigramm " $\frac{1}{10000}$	"
" Centigramm " $\frac{1}{100000}$	"
" Milligramm " $\frac{1}{1000000}$	"
Vielfaches: die Tonne " 1000	"

#### Artikel IV.

Das gegenseitige Verhältniß der neuen und der alten Maße und Gewichte wird für den Verkehr, wie folgt, bestimmt:

1 Meter .....	=	0 5272916	Wiener Klafter,
1 " .....	=	3 Fuß 1 Zoll $11^{580}/1000$	Linien,
1 " .....	=	1·286077	Ellen,
1 Kilometer .....	=	0·131823	österr. Meilen (Postmeilen),
1 Myriameter .....	=	1·318229	" " "
1 Centimeter .....	=	0·094912	Faust,
1 Wiener Klafter .....	=	1·896484	Meter,
1 Fuß .....	=	0·316081	"
1 Elle .....	=	0·777558	"
1 österr. (Post-) Meile ..	=	7·585936	Kilometer,
1 " " "	=	0·7585936	Myriameter,
1 Faust .....	=	10·53602	Centimeter.

## Flächenmaße.

1 □ Meter .....	=	0·278036	□ Klafter,
1 " .....	=	10·00931	□ Fuß,
1 Ar .....	=	27·80364	□ Klafter,
1 Hektar .....	=	1·737727	österr. Joch,
1 □ Myriameter .....	=	1·737727	" □ Meilen,
1 □ Klafter .....	=	3·596652	□ Meter,
1 □ Fuß .....	=	0·099907	"
1 nieder-österr. Joch ....	=	57·54642	Ar,
1 " " .....	=	0·5754642	Hektar,
1 österr. □ Meile .....	=	0·5754642	□ Myriameter.

## Körpermaße.

1 Kubikmeter .....	=	0·146606	Kubikklafter,
1 " .....	=	31·66695	Kubikfuß,
1 Kubikklafter .....	=	6·820992	Kubikmeter,
1 Kubikfuß .....	=	0·03157867	Kubikmeter.

## Hohlmaße für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter .....	=	1·626365	Wiener Megen,
1 Liter .....	=	0·01626365	" "
1 Wiener Megen .....	=	0·6148682	Hektoliter,
1 " " .....	=	61·48682	Liter.

## Hohlmaße für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter .....	=	1·767129	Wiener Eimer,
1 Liter .....	=	0·7068515	Wiener Maß,
1 Wiener Eimer .....	=	0·565890	Hektoliter,
1 " Maß .....	=	1·414724	Liter.

## Gewichte.

1 Kilogramm .....	=	1·785523	Wiener Pfund,
	=	1 Pfund $25^{137}/1000$	Loth,
1 Dekagramm .....	=	0·571367	Wiener Loth,
1 Tonne .....	=	1785·523	" Pfund,
1 Kilogramm .....	=	2	Zollpfund,
1 " .....	=	2·380697	Apotheker-Pfund,
1 " .....	=	3·562928	Wiener Mark Silber-Gewicht,
1 Gramm .....	=	0·286459	Dukaten Gold-Gewicht,

1 Gramm .....	= 4·855099 Wiener Karat,
1 „ .....	= 0·06 Postloth,
1 Wiener Pfund .....	= 0·560060 Kilogramm,
1 „ Centner .....	= 56·0060 „
1 „ Loth .....	= 1·750187 Dekagramm,
1 Zoll-Zentner .....	= 50 Kilogramm,
1 Zoll-Pfund .....	= 0·5 „
1 Apotheker-Pfund .....	= 0·420045 Kilogramm,
1 Wr. Mark Silber-Gew. =	0·280668 „
1 Ducaten Gold-Gewicht . =	3·490896 Gramm,
1 Wiener Karat .....	= 0·205969 „
1 Postloth .....	= 16·666667 „

## Artikel V.

Die im Artikel III aufgeführten Maße und Gewichte sind vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden.

Nach diesem Zeitpunkte ist der Gebrauch der bis dahin gesetzlichen Maße und Gewichte, an deren Stelle die eben genannten Maße und Gewichte treten, sowie die Anwendung des Karates und des Delgewichtsmasses im öffentlichen Verkehre untersagt.

Was jedoch die Anwendung der neuen Maße auf die Bemessung der Grundstücke anlangt, so ist die Regierung ermächtigt, den Termin der Einführung der neuen Maße nach Bedarf zu prolongiren.

## Artikel VI.

Die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate (Artikel V, XVII, XVIII) im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Versalle dieser Maße und Gewichte, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet. Eine Wiederholung der Uebertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen. Die Geldstrafe fließt der Gemeinde-Armenkasse des Ortes zu, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage an deren Stelle.

## Artikel VII.

Bei Abwicklung von Verträgen, bei deren vor dem bezeichneten Termine (Artikel V) erfolgtem Abschlusse noch das alte Maß und Gewicht zu Grunde gelegt worden ist, hat die Umrechnung auf die neuen Maße nach dem im Artikel IV festgestellten Verhältnisse zu erfolgen.

## Artikel VIII.

Die Anwendung der neuen Maße und Gewichte ist im öffentlichen Verkehre vom 1. Jänner 1873 an dann gestattet, wenn die Betheiligten hierüber einverstanden sind.

Dabei haben Gewerbsunternehmer, welche in einem öffentlichen Geschäftslokale Kauf und Verkauf betreiben, wenn sie das neue Maß und Gewicht anwenden wollen, dieses in dem Geschäftslokale durch Aufschrift ersichtlich zu machen, und in demselben eine das Verhältniß des bisherigen zu dem neuen Maße und Gewichte darthuende Tabelle anzubringen.

## Artikel IX.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaßes und Urgewichtes (Artikel II) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

## Artikel X.

Zur Ausführung der auf die Herstellung und Beglaubigung der Kopien des Urmaßes und Urgewichtes, dann der Normalmaße und Normalgewichte für die Nischämter, sowie über-



haupt der auf die Durchführung dieses Gesetzes bezüglichen technischen Arbeiten und zur dauernden Aufrechthaltung der Ordnung im Maß- und Gewichtswesen, wird als technisches Organ eine k. k. Normal-Michungs-Kommission, mit dem Sitze in Wien, errichtet, welche allsogleich nach Verkündigung der Maß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit zu treten hat.

#### Artikel XI.

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichete und gestämpelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Aichung und Stämpelung der Maße, Gewichte und Apparate (Zimentirung) erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Aichämter, welche mit den erforderlichen Aichungsnormalen zu versehen sind.

Für die Aichung und Stämpelung wird eine Gebühr eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgestellt wird.

#### Artikel XII.

Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Spritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch verschriftsmäßige Stämpelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich solcher außerösterreichischen Weine, Biere und Spritte statt, welche in den Originalgebänden weiter verkauft werden.

#### Artikel XIII.

Zur Aichung und Stämpelung werden nur die folgenden Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße:

20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter,

5, 2 Decimeter.

Hohlmaße:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter,

5, 2, 1 Deciliter,

5, 2, 1 Centiliter.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stämpelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbierungen des Liter.

Gewichte:

20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,

50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm,

5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaaren und als Medizinalgewichte dienenden Gewichtsfäßen sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelengewichte noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben.

Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 Gramm, für Centesimalwagen 1 Dekagramm.

Zur probeweisen Gewichtsbestimmung des Getreides werden als Probegewichte Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 Gramm angewendet, welche das Fünfhundertfache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 Kilogramm repräsentiren. Als Probemaß dient ein Hohlmaß (Probehektoliter), dessen Inhalt dem fünfhundertsten Theile eines Hektoliters gleichkommt.

#### Artikel XIV.

Die bei der Aichung und Stämpelung der Maße und Gewichte zulässigen Abweichungen von dem wahren Werthe werden im Verordnungswege festgesetzt werden.

## Artikel XV.

Die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte sind von den Besitzern periodisch in den durch spezielle Vorschriften festgestellten Terminen der neuerlichen Nüchung zu unterziehen.

Die Anwendung von Massen und Gewichten im öffentlichen Verkehre, deren Abweichungen von dem wahren Werthe größer sind, als die gesetzlich zulässigen (Artikel XIV), wird nach den Bestimmungen des Artikels VI geahndet.

## Artikel XVI.

Die verschiedenen im Artikel XIII angeführten Kategorien von Gewichten haben sich durch ihre Form leicht kennbar zu unterscheiden.

## Artikel XVII.

Die als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft wird mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm in der Sekunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Dieses Ausmaß ist im öffentlichen Verkehre bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kraftmaschine oder eines Motors und bei Entscheidung streitiger Fälle zu Grunde zu legen.

## Artikel XVIII.

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestämpelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Neue Gasmesser sind vom 1. Jänner 1873 an in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten.

## Artikel XIX.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem sechzigsten Theile eines Aequatorialgrades, sowie die durch das Gesetz vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 43, eingeführte Schiffstonne im Schiffsverkehrsverkehre zur See wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

## Artikel XX.

Die Zusammensetzung und der Geschäftskreis der k. k. Normal-Nüchungs-Kommission, die Instruktion für die öffentlichen Nüchämter, der Vorgang bei der Nüchung und Stämpelung der Maße und Gewichte, die Form, Konstruktion und Signatur der Maße und Gewichte werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

## Artikel XXI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

Franz Josef m. p.

Hohenwart m. p.

Schäffle m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 2. März 1872, Nr. 16.)

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 28. Februar 1872, Z. 5327,

betreffend die theilweise Abänderung der §§. 38 und 39 der Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 31. März 1871.

Vorbehaltlich einer vollständigen Revision der Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 31. März 1871, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

1. Die in den §§. 38 und 39 der Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 31. März 1871 für die Fahrten in den Prater normirte Taxe nach der Entfernung (Streckentaxe) wird aufgelassen und hat für das ganze Pratergebiet die Fahrtaxe nach der Zeit (Stundentaxe) im Sinne des §. 37 der besagten Vorschrift in Wirksamkeit zu treten.

Ausgenommen bleibt nur die Strecke zu dem Landungsplatze der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen im Prater.

2. Die sub 1 erwähnten §§. 38 und 39 werden ferner dahin abgeändert, daß von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Bahnhofe zu dem andern, von und zu dem Landungsplatze der Dampfschiffe nächst den Kaisermühlen im Prater für die Fahrt in der Zeit zwischen 6 Uhr Früh und 10 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspänner 80 kr. zu entrichten ist.

Für eine Fahrt in der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Früh hat der Fiaker 2 fl. 20 kr., der Einspänner 1 fl. 20 kr. zu erhalten.

Bei den Fahrten von und zu den Landungsplätzen der Dampfschiffe am Wiener Donaukanale hat die bisherige im §. 39 der mehrerwähnten Vorschrift normirte Streckentaxe aufzuheben und ist für diese Fahrten die Fahrtaxe nach der Zeit (§. 37 Fiaker- und Einspänner-Ordnung) zu entrichten.

3. Die übrigen hier nicht erwähnten Bestimmungen der §§. 38 und 39 der Fiaker- und Einspänner-Ordnung bleiben vorläufig unverändert.

Diese Verordnung tritt mit 15. März 1872 in Wirksamkeit.

(Landesgesetzblatt v. 8. März 1872, Nr. 12.)

### Erlaß des Finanzministeriums vom 10. März 1872,

wegen Vereinigung der Kontrolamtszeichen mit den Feingehaltspunzen.

Mit Bezug auf die §§. 36, 37 und 38 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung vom 19. August 1865 (N. G. Bl. Nr. 75 vom Jahre 1866), und die zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften vom 30. November 1866 (N. G. Bl. Nr. 149) und vom 30. Mai 1868 (N. G. Bl. Nr. 55), wird bekannt gemacht, daß zur Beseitigung der bisherigen abgesenderten Bezeichnung der Gold- und Silbergeräthe mit dem Kontrolamtszeichen neben der Feingehalts- und Auslandspunze künftig diese Punzen zugleich auch das Kontrolamtszeichen dergestalt enthalten werden, daß auf den Feingehaltspunzen unter vollständiger Beibehaltung ihrer bisherigen Form, Größe und Zeichnung das betreffende Kontrolamtszeichen an jener Stelle angebracht wird, welche der Feingehaltsnummer gegenüberliegt.

Sämmtliche dermalen bestehende Kontrolämter sind mit ihren Amtszeichen in der Beilage A übersichtlich zusammengestellt und sind überdies an den auf der Beilage B dargestellten Abbildungen der verschiedenen Feingehaltspunzen jene Stellen mit einem Sternchen bezeichnet, auf welchen das Amtszeichen angebracht sein wird. Auf den Auslandspunzen wird der Buchstabe des Punzirungsamtes auf der linken, die Ziffer der Stätte aber auf der rechten Seite erscheinen.

Kleinere Nebenbestandtheile eines Geräthes, welche die Bezeichnung mit der kleinen Feingehaltspunze ohne Verunstaltung nicht zulassen, oder bei denen ein Mißbrauch der Feingehaltspunze zu befürchten wäre, wie z. B. Nadelstifte der Brochen, Aufsätze zu Ohrgehängen u. dgl., werden mit dem bisher in Anwendung gestandenen Amtszeichen allein zum Beweise der stattgefundenen Kontrolle bezeichnet werden. Dabei hat als Regel zu dienen, daß bei Gold- und Silbergeräthen mit dem Feingehaltsgrade Nr. 3 oder darüber das Amtszeichen doppelt, bei dem Feingehaltsgrade Nr. 4 dagegen bloß einfach aufgeschlagen wird.

Wenn aber auch die Anbringung des Amtszeichens allein auf solchen Nebenbestandtheilen wegen ihrer Zartheit nicht thunlich wäre, so wird dasselbe auf den Hauptbestandtheil des Geräthes neben der mit dem Amtszeichen vereinigten Feingehaltspunze besonders, jedoch stets einfach aufgeschlagen, um dadurch derlei Geräte von solchen zu unterscheiden, welche ohne den betreffenden Nebenbestandtheil (Aufsatz etc.) zur Kontrolle gelangten. Mit der Einführung der neuen vereinigten Punzen treten die bisher in Anwendung gestandenen einfachen Feingehaltspunzen ganz außer Gebrauch.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1872 in Wirksamkeit.

Preis m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 21. März 1872, Nr. 20.)

### Gesetz vom 13. März 1872,

betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehende Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., über die Reichsvertretung zu erlassen:

Tritt der Fall des Erlöschens eines Reichsrathsmandates aus was immer für einem gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichsraths-session ein, so kann der Kaiser die Vornahme der neuen Wahl unmittelbar durch die landtagswahlberechtigten Gebiete, Städte und Körperschaften (§. 7) nach Maßgabe des über die Durchführung unmittelbarer Wahlen in das Abgeordnetenhaus bestehenden Gesetzes anordnen.

Wien, am 13. März 1872.

**Franz Joseph** m. p.

**Auersperg** m. p.

**Fasser** m. p.

**Ganhaus** m. p.

**Stremayr** m. p.

**Glaser** m. p.

**Unger** m. p.

**Chlumetzky** m. p.

**Preis** m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 27. März 1872, Nr. 24.)

### Gesetz vom 18. März 1872,

betreffend die Einzahlungstermine für das Gebühren-Aequivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für ein Dezennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebühren-Aequivalentes ist in gleichen antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

#### §. 2.

Im Falle einer verzögerten Einzahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen von dem auf den im §. 1 festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben.

#### §. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## §. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 18. März 1872.

**Franz Joseph** m. p.  
Auersperg m. p.

**Prellis** m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 30. März 1872, Nr. 23.)

### Auszug aus der Kundmachung des Statthalters in Niederösterreich vom 20. März 1872, Z. 8625.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 24. Februar 1872 dem Gesetze, womit die Aushebung der für das stehende Heer und die Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente für das Jahr 1872 bewilligt wurde, die Allerhöchste Sanzion zu ertheilen geruht.

Laut dieses im Reichsgesetzblatte Nr. 15 verlautbarten Gesetzes betragen die im Jahre 1872 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Rekrutenkontingente 56.185 Mann für das stehende Heer und 5.618 Mann für die Ersatzreserve.

Hievon entfallen laut Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Februar 1872, Z. 2272, auf Niederösterreich 4234 Mann für das stehende Heer und 424 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeres-Ergänzung findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in Wien in der Zeit vom 8. April bis Ende Mai nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung statt.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 15. Februar 1872, Z. 785.

Zufolge Beschlusses vom 15. Februar 1872, Z. 785, erhält das Bauamt den Auftrag, in der Folge bei Grundtrennungen immer die künftige Baulinie in die Pläne einzuzeichnen.

Vom 22. Februar 1872, Z. 4144.

Zu den Sitzungen der Schulselktion ist im Falle, als über wichtigere Angelegenheiten einer speziellen Schule des Bezirkes berathen und entschieden werden soll, sowie auch zu den in den einzelnen Bezirken vorkommenden, die dortigen Schulen betreffenden Augenscheinskommissionen der Ortsschulrath des betreffenden Bezirkes einzuladen, welcher hiebei durch einen Abgeordneten mit berathender Stimme theilnehmen kann.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5995.

Ueber Ansuchen des Stadtbauamtes wird die Vermehrung der Arbeiterzahl des II. Bezirkes für die Erhaltung der Schwimmschulalleestraße um 6 Mann und einen Partieführer mit dem Kostenanfornernisse von 1881 fl. bewilliget.

Hiedurch erhöht sich die Arbeiterzahl des II. Bezirkes auf 75 Mann.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5892.

Nach dem Magistratsantrage wird die Vermehrung des Straßenarbeiterpersonales im IV. Bezirke um 5 Arbeiter und einen Partieführer mit einem jährlichen Mehrkostenaufwande von 1617 fl. ö. W. bewilliget.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5429.

Hinsichtlich der Hausknechte an den Mittelschulen in Wien wird beschlossen:

1. Gleichstellung der Hausknechte an den Kommunal-Oberrealschulen in Wien bezüglich ihrer Bezüge mit den Hausdienern am Rathhause.
2. Kreirung einer Hausknechtstelle an der Gumpendorfer Realschule mit denselben Bezügen.
3. Beibehaltung der gegenwärtigen Benennung der Dienerkategorie (Hausknechte) für die schweren Hausverrichtungen.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5999.

Anlässlich des Gesuches der im Jahre 1863 aufgestellten 2 Wienflußaufseher um Lohnerhöhung wird die Auflassung dieser dermalen nicht mehr so nothwendig erscheinenden Posten und die Uebertragung des diesfälligen Aufsichtsdienstes an die Bezirksaufseher und die Sicherheitswache beschlossen.

Vom 22. Februar 1872, Z. 1382.

Die vom Magistrate vorgelegte Instrukzion für die Wächter der Leichenbeisetz-kammern in Wien wird genehmiget.

Vom 29. Februar 1872, Z. 4215 ex 1871.

Der Magistrat wird beauftragt, über die pünktliche Vorlage der Berichte der Turnschulen zu wachen, die eingelangten Berichte zu sammeln und dem Gemeinderathe, tabellarisch zusammengestellt, vorzulegen.

Vom 8. März 1872, Z. 1069.

Da den im Dienste der Gemeinde Wien verwendeten prov. Unterlehrern und Unterlehrerinnen (bisher Aushilfslehrer und Aushilfslehrerinnen genannt) den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vom 1. Oktober 1870 jährlich 360 fl. und vom 1. Jänner 1872 jährlich 400 fl. gebühren, so sind den

sämmtlichen in diesem Zeitraume in Verwendung gestandenen Lehrindividuen der genannten Kategorie nach Maßgabe der Zeit ihrer Verwendung die auf das gesetzliche Minimum fehlenden Beträge nachträglich sofort auszuführen und in Zukunft die Remunerazion der in ausfühlsweiser Verwendung stehenden provisorischen Unterlehrer und Unterlehrerinnen immer nach der Zeit ihrer Verwendung und dem Maßstabe von 400 fl. jährlich, nach erlangter Lehrbefähigung aber von 500 fl. jährlich, zu beziffern.

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Verordnung des Magistratsdirektors vom 21. Februar 1872, M. B.

Z. 17.284,

womit die Geschäfte der Livree- und Monturs-Beschaffung für die städtischen Diener, die Steuerexekutions-Mannschaft, Feuerwehr etc. der Marktdirektion übertragen werden.

Ueber Ansuchen des Stadtbauamtes und die hierüber gepflogene Erhebung finde ich mich bestimmt, die Geschäfte der Livree- und Monturs-Beschaffung für die städt. Diener, Steuerexekutions-Mannschaft, Feuerwehr, für das Wasserleitungs-Personale und das Personale für die Besprizung der Ringstraße, dem Stadtbauamte abzunehmen und der Marktdirektion zu übertragen.

Das Stadtbauamt wird demnach angewiesen, zu diesem Behufe der Marktdirektion die erforderlichen Behelfe zu übergeben und die Uebergabe der vorhandenen Materialien auf die übliche Weise im kommissionellen Wege zu veranlassen.

Ueber diese Livree- und Monturs-Beistellung ist jedes Jahr Rechnung zu legen und hat zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Mai 1868, Z. 725, die Vorlage dieser Jahresrechnungen innerhalb 6 Wochen bei sonstigen Geldstrafen zu erfolgen. Im Falle einfacher Ueberschreitung dieses Termines ist vom Rechnungsleger eine Geldstrafe von 5 fl., bei doppelter Ueberschreitung eine solche von 10 fl. und endlich bei dreifacher Termins-Ueberschreitung eine Geldstrafe von 15 fl. zu entrichten.

Dem Rechnungsleger ist jedoch gestattet, um die Bewilligung einer Terminserstreckung beim Magistrate einzuschreiten und ist die diesfällige Bewilligungs-Verordnung bei Vorlage der Rechnung mitzubringen. Gesuche um Strafnachsicht sind beim Magistrate zu überreichen und werden dieselben im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung dem löblichen Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt.

Auszug aus dem Schreiben des Magistratsdirektors vom 27. Februar 1872, M. D. Z. 55, an sämtliche Herren Magistratsreferenten und Amtsvorstände, betreffend die Erledigung und Revision der Geschäftsstücke.

Ich finde mich über die eingeholte Genehmigung des Herrn Bürgermeisters bestimmt, anzuordnen, daß in Hinkunft die Herren Bureau- und Amtsvorsteher den Tag der Akten erledigung nach erfolgter Revision selbst einsehen, die Revision der Akten aber wo möglich täglich vornehmen und auch dafür Sorge tragen, daß die revidirten Akten täglich an das Exedit abgegeben werden.

Jeder Beamte aber, welcher einen Akt bearbeitet hat, wird aufgefordert, am Schlusse desselben, und zwar zur Seite links, seinen Namen und den Tag der Abgabe des Aktes zur Revision beizusetzen.

Ich ersuche die Herren Bureau- und Amtsvorsteher das ihnen unterstehende Personale hiervon zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen.

**Magistrats-Dekret vom 1. Dezember 1871, Z. 99.773,  
in Betreff der Einhebung des Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrages von den Miethparteien  
in den städtischen Binshäusern.**

Dem vom Oberkammeramte gestellten Ansuchen um eine normative Weisung, in welchen städt. Häusern und von welchen Miethparteien der mit 3 $\frac{1}{2}$  kr. per Binsgulden festgesetzte Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrag eingehoben werden solle, kann nicht entsprochen werden, weil die Frage, ob ein Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrag eingehoben werden solle, theils von dem Umstande, ob die Kommune in einem bestimmten Hause die Hausbeleuchtung beistellen und die Hausreinigung besorgen läßt, theils aber von dem mit einzelnen Miethparteien getroffenen Uebereinkommen abhängt.

Es hat daher bezüglich der Einhebung des Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrages bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben und es hat das Oberkammeramt in vorkommenden zweifelhaften Fällen im kurzen Wege die erforderlichen Weisungen einzuholen.

Bei vorkommenden neuen Vermietungen wird in jedem einzelnen Falle stets ausdrücklich angegeben, ob ein Beleuchtungs- und Reinigungsbeitrag einzuheben ist, welcher mit 3 $\frac{1}{2}$  kr. per Binsgulden zu bemessen ist, wenn nicht dem Oberkammeramte ein anderweitiges, mit der Miethpartei getroffenes Uebereinkommen bekannt gegeben wird.

### Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) Am 27. Februar 1872 (Z. 974) bestimmte der Gemeinderath für die Vornahme der Gemeinderaths-Wahlen für 1872 folgende Tage: für den III. Wahlkörper den 15. und 16. März, für den II. Wahlkörper den 18. und 19. März, für den I. Wahlkörper 1. Wahlkammer den 21. und 22. März, für die 3. Wahlkammer des I. Wahlkörpers den 26. und 27. März.

Zu Mitgliedern der Disziplinar-Kommission für das Jahr 1872 wurden am 23. Februar gewählt: die Gemeinderäthe Dr. Schrank, Dr. Hoffer, Klemm sen., Uhl, Groß, Dr. Stöger, Frühwald, Dr. Kluck, Dr. Eduard Kopp, Dr. v. Billing, Paffrath und Dr. Mitlacher.

Am 8. März wurde in die Donauregulirungs-Kommission Gemeinderath Steudel und in die Kommission zur Abhilfe der Wohnungsnoth Gemeinderath Paltinger gewählt.

(Mandatsniederlegungen.) In der Sitzung vom 20. Februar legten Ingenieur Julius Fanta und in der Sitzung vom 29. Februar Dr. Willfort ihre Mandate als Gemeinderäthe zurück.

(Ernennungen u. Borrückungen.) Magistratsrath Theodor Dworzak rückte in die höhere Gehaltsstufe von 2400 fl. vor. (Vertr. G.-R.-Sitzung vom 6. Februar 1872.)

Dem Magistratsrathe extra statum Franz Wenzel wurde eine sistemisirte Magistratsraths-Stelle 2. Klasse verliehen. (Vertr. G.-R.-Sitzung vom 6. Februar 1872.)

In die II. Kategorie der neu sistemisirten Magistrats-Sekretärsstellen mit dem Gehalte von 1600 fl. rückte vor: der Sekretär der III. Kategorie Alois Bitmann.

Die zwei erledigten Sekretärsstellen und die neu sistemisirte Sekretärsstelle III. Kategorie mit dem Gehalte von 1400 fl. wurden verliehen: den Magistrats-Konzipisten Alexander Krenn, Dr. Joh. Schmid und Ernst Fischer.



In die erledigten Magistrats-Konzipistenstellen I. Klasse 2. Kategorie mit dem Gehalte von 1200 fl. rückten vor: die Konzipisten Hubert Furch, Eduard Struscha und Viktor Tachau; in die Magistrats-Konzipistenstellen I. Klasse 2. Kategorie mit dem Gehalte von 1100 fl.: Johann Waldschütz, Karl Hallebauer, Eduard Stenzinger.

Zu Konzipisten I. Klasse 3. Kategorie mit dem Gehalte von 1000 fl. wurden befördert: die Konzipisten Franz Trabauer, Anton Neubauer und Franz Parolymek.

In die Magistrats-Konzipistenstellen II. Klasse 1. Kategorie mit dem Gehalte von 900 fl. rückten vor: die Konzipisten Johann Victorin, Karl Koch und Rudolf Milota;

in die Magistrats-Konzipistenstellen II. Klasse 2. Kategorie mit dem Gehalte von 800 fl.: die Konzipisten Julius Griller, Karl Lunzer, Dr. Stephan Sedlaczek.

Zu Konzipisten II. Klasse 3. Kategorie mit dem Gehalte von 700 fl. wurden befördert: der k. k. Bezirks-Gerichtsadjunkt Ernst Mühlisen und der k. k. Finanz-Konzipist Dr. Ferdinand Seltjam. (Vertr. G.-R.-Sitzung vom 14. März 1872.)

Der Konzepts-Aspirant Dr. Karl Edl. v. Rieber wurde zum Magistrats-Konzipisten mit dem Gehalte von 700 fl. befördert. (Vertr. Sitzung vom 8. März 1872.)

Der prov. Religionslehrer Karl Sonberger wurde definitiv zum Religionslehrer an der städt. Bürgerschule, VII, Lerchenfelderstraße 61, ernannt. (Vertr. Sitzung vom 21. März 1872.)

Der Akzessist des Steueramtes Josef Voit rückte in die Gehaltsstufe von 600 fl. vor.

Der Kanzlei-Akzessist Moriz Ponsset wurde zum Akzessisten des Steueramtes mit dem Gehalte von 500 fl. befördert.

Der Direktor des Realgymnasiums Dr. Alois Pokorny wurde vom Unterrichts-Minister zum Bezirksschul-Inspektor des Bezirkes Leopoldstadt und der Professor der Wiedner Oberrealschule Karl Swoboda zum Bezirksschul-Inspektor für Sechshaus ernannt. (G.-R.-Sitzung v. 23. Febr. u. 7. März 1872.)

(Todesfälle.) Am 6. März 1872 starb der Kanzlei-Offizial 2. Klasse Jakob Austerwöger.

(Dienstesaustritte.) Aus dem städt. Dienste traten: der Buchhaltungs-Akzessist Franz Mayer und der Buchhaltungs-Praktikant Franz Ritter v. Lendenfeld.

(Bürgerospitalsfond.) Das Präliminare des Bürgerospitalsfondes pro 1872, wornach sich die Einnahmen auf 542.694 fl. und die Ausgaben mit 296.570 fl. und nach Abzug des Reservefondes pro 12.000 fl. der zur Armenbetheilung verfügbare Ueberschuß mit 234.124 fl. beziffert, wurde vom Gemeinderathe am 22. Febr. 1872 (Z. 5744) mit dem Antrage auf Vermehrung der Pfründen zu 7 und 6 fl. monatlich um je 50 und jener zu 5 fl. monatlich um 100 und auf Vermehrung der in den Versorgungshäusern untergebrachten armen Bürger von 25 auf 75, was ein Gesammtverforderniß von 233.921 fl. ausmacht, genehmigt.

(Versorgungsfondsgut Kaiser-Ebersdorf.) Am 22. Februar d. J. (Z. 5961) genehmigte der Gemeinderath das Präliminare des Fondsgutes Ebersdorf pro 1872, wornach sich die Einnahmen mit 64.586 fl., die Ausgaben mit 35.568 fl. und nach Zurechnung der Obligations-Interessen per 6137 fl. der Ueberschuß mit 35.155 fl., d. i. um 3878 fl. mehr als im vorigen Jahre beziffert.

(Parzellirung von Grundkomplexen.) Dem Eigenthümer der im Schaumburger Urb. Fol. IV. 1682 inneliegenden Grundstücke per 38.819<sup>o</sup> 0' 9" und des im Wiedner Urb. Fol. 210 inneliegenden Grundes per 3497<sup>o</sup> 2' 9" Quadratmaß vor der Favoritenlinie zwischen der Lagenburgerstraße, verlängerten Quallengasse, Himbergerstraße, dem „Rothenhof“, den bereits parzellirten Gründen der Herren Grünberger und Kornhäusel und dem Gebiete der Gemeinde Inzersdorf gelegen, wurde vom Gemeinderathe am 15. Februar 1872 die Parzellirung seiner Gründe mittelst Eröffnung von 5 Längenstrassen und 4 Quergassen, welche 26 Baugruppen, beziehungsweise 242 Baustellen enthalten, nach dem Magistrats-Antrage unter folgenden Bedingungen bewilligt, daß

1. die zur Durchführung des Parzellirungsprojektes erforderlichen Theile des Kommunalweges von dem Parzellirungswerber seinerzeit um den im Schätzungswege auszumittelnden Preis eingekauft werden;

2. von der Grundparzelle Urb. Fol. 210 derzeit nur die Baugruppe I (Baustellen 1 bis inklusive 5) zur Verbauung gelangen dürfen;

3. die Längenstrasse längs des Rothenhofes und der projektirten Gartenanlage in einer Breite von 12<sup>o</sup> durchgeführt, rücksichtlich der hiezu erforderliche Grund in dieser Breite auf Grund des Baugesetzes im festgesetzten Niveau unentgeltlich an die Kommune Wien abgetreten werde;

4. die Baugruppen Nr. II und III, welche nach dem genehmigten Regulierungsplane in die projektirte Gartenanlage fallen, nicht zur Verbauung gelangen und daher mit dem Bauverbote belegt werden;

5. die Straßen C und E neben der projektirten Gartenanlage ebenfalls von 8° auf 12° verbreitert;

6. die Baustellen Nr. 57 und 60 erst dann zur Verbauung gelangen, mithin als selbstständige Baustellen bezeichnet werden, wenn sie durch Einbeziehung des nachbarlichen Grundes entsprechend arrondirt sind;

7. der zur Herstellung sämtlicher Straßen, sowie der zur Verbreiterung bestehender Straßen erforderliche Grund im Sinne der §§. 20 und 25 des Baugesetzes unentgeltlich in dem festgesetzten Niveau an die Kommune Wien übergeben werde.

(Straßenanlagen.) Die zur Durchführung der Straße durch die Fuhrwessens-Kaserne in der Ungargasse gepflogenen Vereinbarungen mit dem Militär-Aerar, d. i. die Leistung von 16.800 fl. für die Baulichkeiten und die Einlösung von 567 □° um den Preis von 30 fl. per Quadratklaster wurden in der Gemeinderaths-Sitzung vom 9. Februar 1872 genehmigt, und die Einleitung der zur Durchführung der Straße bis zur Landstraßer Hauptstraße, nothwendigen Borerhebungen beschlossen.

In der Sitzung vom 23. Februar 1872 (Z. 142) nahm der Gemeinderath den Bericht des Bauamtes, wornach die Straßenbreiten längs dem Wiener Donaukanale am linken Ufer in der Brigittenau vom Ruzdorfer Sporne bis zur oberen Donaustraße mit 20° Breite, in der oberen und untern Donaustraße und in der Schüttelstraße mit 10° Breite, der untere Theil abwärts der Schüttelstraße ober- und unterhalb der Sofienbrücke mit 20° genehmigt und am rechten Ufer von der Spitelauerlinie bis zur Neubrücke mit 20° Breite beantragt, im III. Bezirk die Dampfschiffstraße von der hinteren Zollamtsgasse bis obere Viaduktgasse mit 10°, der weitere Theil bis zur Sofienbrücke gleichfalls mit 10° Breite genehmigt und von der Sofienbrücke aufwärts bis zur Grenze des Wiener Gemeindebezirkes beim neuen Wirthshause mit 12° Breite beantragt wurde, während das Bauamt eine Breite von 20° an der Donaulände beantragte, zur Kenntniß.

Ueber Ansuchen des Eigenthümers der Realität Nr. 13, Paniglasse, IV. Bezirk, Franz Nowatschek, um Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Gasse durch diese Realität, wurde nach dem Antrage des Magistrats in der Sitzung vom 9. Februar 1872 (Z. 380 u. 675) beschlossen:

1. Behufs Durchführung der neuen Gasse durch die Realität Nr. 13 in der Paniglasse ist das Projekt der Herstellung einer Parallelstraße zur letzteren (von der Wiedner Hauptstraße zur verlängerten Karlsasse) in einer Breite von 7° wieder aufzunehmen und die erstere Gasse fast senkrecht auf die Parallelstraße, die Mitte des Hauses durchziehend, nach dem neu vorgelegten Plane A in einer Breite von 7° bis zur besagten Parallelstraße zu eröffnen;

2. für die Paniglasse sind unter Zugrundelegung einer Straßenbreite von 6° die Linien G' H' und B' A' Z, y x W R' als Baulinien definitiv zu bestimmen;

3. die Abtheilungswerber haben auf Grund dieses Beschlusses das Abtheilungsprojekt zu verfassen und vorzulegen.

Diese Bewilligung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Daß der Bittsteller das Dreieck a, welches in die verlängerte Karlsasse fällt, unentgeltlich der Kommune abtritt;

2. daß er das Dreieck c zur Kompletirung der dortigen Kommunalbaustelle gleichfalls unentgeltlich der Kommune überläßt;

3. daß er das Viereck d zur Kompletirung seiner Baustelle der Kommune um den Betrag von 100 fl. per Quadratklaster ablöst und

4. daß die Verbindlichkeit der unentgeltlichen Uebergabe des Grundes e zur Zeit der Eröffnung der Straße gegen die Wiedner Hauptstraße grundbücherlich sichergestellt werde.

Am 29. Februar ermächtigte der Gemeinderath den Bürgermeister: mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg in Unterhandlung zu treten, damit durch einen abzutretenden Saum des Schwarzenberggartens die zu enge Heugasse durch Zurücksetzung der Gartenmauer und der unten gelegenen Wirthschaftslokalitäten dem Bedürfnisse entsprechend erweitert werden möge.

(Straßenbenennung.) Die Abzweigung der Liechtensteinstraße nächst dem I. I. Linienamte gegen die Ruzdorferstraße hin, erhielt nach dem Magistratsantrage die Bezeichnung: „Viviotgasse“. G.-R.-Beschl. v. 29. Febr. d. J. (Z. 175).

(Weißgärberkirche.) Am 20. Februar 1872 (Z. 835) genehmigte der Gemeinderath die Ausführung der Arbeiten für die innere Einrichtung der Kirche unter den Weißgärbern, und zwar: die Uebertragung der Bautischlerarbeit an den Tischlermeister Herrn Friedrich Paulik um 5073 fl. 60 kr., der Bauschlosserarbeit an den Schlosser Herrn R. Rendl um 2637 fl., der Glockengießerarbeit an den Glockengießer Herrn Ignaz Hilzer um 6174 fl., der Vergolderarbeit an den Vergolder Herrn R. Keiner um 908 fl. und der Spänglerarbeit an den Spängler Herrn Wenzel um 810 fl. ö. W.

(Neues Rathhaus.) Am 27. Februar 1872 (Z. 5877) wurden die allgemeinen und speziellen Bedingnisse, sowie die Bau-Devis für die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung des Unterbaues des neuen Rathhauses genehmigt.

(Badeanstalten.) Das Detailprojekt für das untere Bad im neuen Donau-durchstich wurde am 27. Februar 1872 (Z. 821.839) nach dem Antrage des Bauamtes mit dem von der Buchhaltung richtig gestellten Kostenbetrage von 314.820 fl. 4 kr. (abzüglich des Betrages von 4884 fl., welcher für die unterbleibende Taloudpflasterung in der Länge des Bades an die Kommune rückvergütet wird) genehmigt, zugleich aber angeordnet, daß dem Bauamte der gehörige Einfluß auf die Bauinspizirung und Baurechnung gewahrt und ausgesprochen werde, daß das Detailprojekt für das obere Bad mit jenem für das untere Bad gleich sei, mit Ausnahme der Stellung des Administrationsgebäudes, welches beim oberen Bade an die stromaufwärts gelegene Seite des Bassins zu stehen kommt.

(Einführung von Gasleitungen.) Anlässlich der Berathung des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen im Schooße der Kommission faßte der Gemeinderath am 9. Februar d. J. den Beschluß, sich im Sinne des §. 30 der Gewerbeordnung an das Ministerium des Innern mit der motivirten Bitte zu wenden, im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Gewerbe der Einführung von Gasleitungen als ein konzessionirtes zu erklären und die Bedingungen der Konzessionsverleihung festzusetzen, wobei zumeist auf praktische Erfahrung und persönliche Vertrauenswürdigkeit gesehen werden möge.

(Pferdebahnen.) Nach einer durch mehrere Sitzungen geführten Debatte über die von der Pferdebahn-Kommission betreffs der Revision des Vertrages mit der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 7. März 1868 gestellten Anträge wurde der Antrag: „Der Fahrpreis darf nicht erhöht werden“, mit überwiegender Majorität, und die Anträge:

„1. Bezüglich der bereits im Vertrage vom 7. März 1868 von der Tramway-Gesellschaft zum Bau und Betrieb übernommenen Linien bleibt der Vertrag bis auf die folgenden Ausnahmen aufrecht:“

„2. An die Stelle der jährlichen Bruttoabgabe ist eine Pauschalsumme zu entrichten, welche von fünf zu fünf Jahren vom Gemeinderathe bestimmt wird. Für die nächsten fünf Jahre soll diese Pauschalsumme 70.000 fl. jährlich betragen.“

„3. Bezüglich derjenigen Linien, zu deren Bau und Betrieb die Tramway-Gesellschaft noch nicht vertragsmäßig verpflichtet ist, wird, soweit es Weltausstellungslinien sind, der Fahrpreis mit der Gesellschaft für die Dauer der Weltausstellung vereinbart.“

„4. Wenn die Tramway-Gesellschaft sich nicht binnen 6 Wochen bereit erklärt, die neuen Linien zu bauen und in Betrieb zu setzen, so soll sofort eine Offertverhandlung für den Bau und Betrieb dieser Linien ausgeschrieben werden.“

(bei namentlicher Abstimmung mit 82 gegen 4 Stimmen angenommen.)

(Gürtelbahn.) Der Gemeinderath wurde von der Regierung aufgefordert, sich über das Projekt des Herrn Gustav v. Dreyhausen und der Wiener Baugesellschaft über die Anlage einer Pferdebahn auf der Gürtelstraße mit Ausläufern in die Umgebung, und über die Eingabe der Industrie-, Forst- und Montan-Eisenbahn-Gesellschaft um Ertheilung der Vorkonzession für die Anlage eines ähnlichen Lokomotiv-Eisenbahnnetzes über folgende Fragen zu äußern:

1. Ob die Anlage einer Pferde- oder Lokomotivbahn auf der Gürtelstraße den lokalen Bedürfnissen entsprechender erachtet werde?

2. ob im letzteren Falle die Bahn mit normaler oder mit schmaler Spurweite herzustellen wäre? und ob

3. die Führung der Trace und die Uebersetzung der Linien und sonstigen Radialstraßen im Niveau der Gürtelstraße zulässig erscheine?

Am 23. Februar 1872 (Z. 684 u. 847) sprach sich der Gem.-Rath im Principe für die Herstellung von Lokomotivbahnen, und zwar für schmalspurige im Niveau der Gürtelstraße nach den An-

trägen des Bauamtes (gegen die Anträge des Magistrates) aus und gab zugleich der Erwartung Ausdruck, bei jeder weiteren Verhandlung in dieser Angelegenheit zugezogen zu werden.

(Erbauung von Schulen.) Am 15. Februar 1872 (Z. 822) genehmigte der Gemeinderath das Project des Bauamtes für die Doppelschule in der Kahlgasse (VI. Bezirk) mit dem adjustirten Kostenbetrage von 164.846 fl. 67 fr.

(Errichtung neuer Mittelschulen.) Bei der zur Abhilfe gegen die notorische Ueberfüllung der Mittelschulen in Wien am 28. und 29. Jänner 1871 im Ministerium für Kultus und Unterricht abgehaltenen Enquête-Kommission wurden nachstehende Beschlüsse in Betreff der Vertheilung der Mittelschulen gefaßt:

#### Vororte.

Im Südwesten: Errichtung einer Staats-Unterrealschule mit gewerblichen Fachkursen und eines Untergymnasiums. Im Westen: Errichtung eines Staats-Unterrealgymnasiums.

#### I. Bezirk.

Staatsgymnasium und Staatsrealschule im Konviktsgebäude. Oberrealschule des Herrn Doll und Schottengymnasium — Parallellassen.

#### II. Bezirk.

Verlegung der städtischen Rosauer Oberrealschule dahin.  
Veräußerung des von der Kommune erworbenen Stadterweiterungsgrundes beim Schottenthor.

#### III. Bezirk.

Staats-Oberrealschule mit Untergymnasium zu verbinden.  
Parallellassen des Gymnasiums und der Oberrealschule daselbst.  
Verlegung des Gymnasiums in die Mitte des Bezirkes.  
Zubau zur Oberrealschule.

#### IV. Bezirk.

Vermehrung der Aufnahme von Externisten in das Theresianum.

#### V., VI. Bezirk.

Die Gumpendorfer städtische Realschule in die Marchettigasse als Oberrealschule zu verlegen, sammt den Fachkursen.

#### VII., VIII. Bezirk.

Verlegung der Schottenfelder Oberrealschule gegen die Josefstadt und innere Stadt.  
Staatsgymnasium auf Stadterweiterungsgründen dortselbst.  
Parallellassen am Josefstädter Gymnasium und an der Meizner'schen Oberrealschule.  
Bauplatz auf Stadterweiterungsgrund an der Grenze des VI., VII. und VIII. Bezirkes für eine Bildungsschule für Mädchen.

#### IX. Bezirk.

Staatsgymnasium und Realschule in der Wasagasse (beide vollständig).

#### Donaustadt.

Bauplätze für Realschule und Gymnasium.

Da die Kommune durch diese Vertheilung in dreifacher Richtung:

1. Bau einer Oberrealschule im II. Bezirk anstatt der Rosauer Oberrealschule,
2. Veräußerung des Stadterweiterungsgrundes beim Schottenthor,
3. Verlegung und Erweiterung der Gumpendorfer Realschule,

in Anspruch genommen wird, so beschloß der Gemeinderath am 20. Februar 1872 (Z. 6):

1. Er erkennt die planmäßige Feststellung des Vorganges bei der Errichtung von Mittelschulen in Wien als wünschenswerth.

2. Er genehmigt die in den beim Unterrichtsministerium am 28. und 29. Jänner 1871 abgehaltenen Sitzungen getroffenen Vereinbarungen, beziehungsweise die der Kommune dadurch zufallenden Verpflichtungen mit der Abänderung, daß der Staat die Oberrealschule in der Leopoldstadt übernehme, die Stadt aber die Oberrealschule in der verlängerten Wipplingerstraße erbaue.

3. Es sei bei der Errichtung neuer Mittelschulen oder Verlegung bestehender darauf Rücksicht zu nehmen, daß im V. Bezirke (Margarethen) irgend eine Staats- oder Kommunal-Mittelschule Platz finde, und

4. Es sei auf die Beschleunigung der beabsichtigten Unterbringung eines Staatsgymnasiums im Konviktsgebäude insbesondere hinzuwirken.

Der Gemeinderath erklärte sich am 20. Februar 1872 (Z. 1398 ex 1870) bereit, eine Mittelschule für Mädchen zu errichten, unter der Bedingung, daß auch der Staat gleichzeitig eine solche Anstalt in Wien errichte. Das Ministerium für Kultus und Unterricht wurde ersucht, durch eine gemischte Kommission aus Mitgliedern der Regierung und des Wiener Gemeinderathes diesen Plan in Ausführung zu bringen.

(Lehrerversammlung.) Zur allgemeinen 20. Lehrerversammlung in Hamburg beschloß der Gemeinderath am 29. Februar die Absendung von 1 Bürgerschul- und 2 Volksschullehrern.

(Abhilfe der Wohnungsnoth.) Auf Grund der Anträge der Kommission zur Abhilfe der Wohnungsnoth beschloß der Gemeinderath am 29. Februar 1872 (Z. 34):

1. Die Linienwälle sind aufzulassen, der gewonnene Grund als Eigenthum der Kommune zu beanspruchen und sofort zu parzelliren.

2. Die Mitte der Gürtelstraße soll, soweit das Wiener Gemeindegebiet nicht schon derzeit über dieselbe hinausreicht, als Grenze des Wiener Gemeindegebietes erklärt werden.

3. Das Privilegium auf die Hofmann'schen Ringöfen sei als nicht zu Recht bestehend sofort aufzulassen.

4. Das Stadtbauamt und die bezüglichlichen kommunalen Organe haben einen Parzellirungsplan zu verfassen, welcher den ganzen Raum, auf dem die Linienwälle gegenwärtig stehen, und den Raum, der bis an die künftige Gürtelstraße reicht, umfaßt, ohne Rücksicht darauf, daß die Linienwälle noch nicht beseitiget sind.

(Regelung der Prostitution.) Wegen Regelung der Prostitution beschloß der Gemeinderath in der vertraulichen Sitzung vom 3. Februar d. J. bei der Regierung die Einsetzung und Einberufung einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Ministerien, der Statthalterei, der Polizei-, Gemeinde- und Sanitätspersonen in Antrag zu bringen.

(Markthallen.) Anlässlich des Anerbietens eines französischen Konsortiums, unter gewissen Modalitäten für die Kommune die nöthigen Markthallen zu erbauen, faßte der Gemeinderath am 27. Februar d. J. (Z. 569) folgende Beschlüsse:

1. Der Bau der Markthallen wird nicht von der Gemeinde in eigener Regie geführt, sondern im Offertwege vergeben.

2. Die Offerten sind aufzufordern, die nöthigen Planstizzen und Kostenanschläge vorzulegen und anzugeben, um welche Pauschalsumme sie den Bau der sämtlichen Objekte oder einzelner von diesen Objekten übernehmen, dann welche Art und Dauer der Amortisation sie verlangen, falls es der Gemeinderath vorziehen sollte, diese Bauten im Wege der Annuitäten abzuführen.

3. Die Offertbedingungen sind im gemeinschaftlichen Einvernehmen der Bau-, Rechts- und Finanzsektion zu verfassen und dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

4. Sobald die Platzfrage gelöst sein wird, ist sogleich an die Ausschreibung der Offerte zu schreiten, um diese Bauten baldmöglichst ausführen zu können.

(Neuer Markt.) In Angelegenheit der Regulirung des Verkehrs am Neuen Markt faßte der Gemeinderath am 9. Februar 1872 folgende Beschlüsse:

„Die vom Neuen Markte zu entfernenden Marktparteien (für Fleisch- und Grünwaaren) sind durch den Magistrat sofort zu veranlassen, ihre Verkaufsstände bis zum Maitermine 1872 zu beseitigen.“

„Die bisher längs des Schwarzenbergpalais und am Trottoir zwischen der Kapuzinerkirche und der Plankengasse postirten Fiaker sind auf den durch die Entfernung der Verkaufsstände vom oberen Platze freierwerdenden Theil des Platzes allenfalls in einer Doppelreihe zu überstellen und nach Umständen auch auf dem unteren Platze gegen die Kupferschmiedgasse eine zweite Reihe solcher Wagen Aufstellung nehmen zu lassen, wobei den oberen Wagen das Nachrückungsrecht gewahrt bleibt.“

„Die Verbreiterung des Trottoirs zwischen der Kapuzinerkirche und der Plankengasse durch Einbeziehung eines Theiles des breiten Kinnales wird genehmigt, ist jedoch Gegenstand eines besonderen Projektes, wobei auch auf die theilweise Umpflasterung des neugeschaffenen Fiakerstandplatzes und die Ausgießung der Fugen nöthigenfalls Rücksicht zu nehmen ist.“

(Historische Ausstellung.) Wegen Abhaltung einer historischen Ausstellung während der Weltausstellung im Jahre 1873 faßte der Gemeinderath am 22. Februar 1872 (Z. 689) folgende Beschlüsse:

1. Es sei während der Dauer der Weltausstellung von der Gemeinde Wien eine lokalhistorische Ausstellung in den Räumen des bürgerlichen Zeughauses zu veranstalten, welche eine Uebersicht der Entwicklung Wiens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart bietet.

2. Für die Arbeiten dieser Ausstellung wird eine Spezial-Kommission, bestehend aus den 5 Mitgliedern des Bibliotheks-Komite's, den Mitgliedern der Kommission für die Revision des bürgerlichen Zeughauses und dem städtischen Archivar, eingesetzt, welcher das Recht eingeräumt wird sich je nach dem Bedarf durch wissenschaftliche Fachmänner und Alterthumsfreunde zu verstärken.

3. In Bezug auf den Umfang und die Modalitäten dieser Ausstellung ist ein möglichst detaillirtes Programm auszuarbeiten, welches dem Gemeinderathe vorzulegen ist.

4. Gleichzeitig mit dem Programme ist auch ein beiläufiger Ueberschlag der Kosten dem Gemeinderathe vorzulegen, auf dessen Grundlage der Kommission ein Geldkredit bewilligt werden wird.

(Städtisches Anlehen.) Am 5. März 1872 (Z. 337) beschloß der Gemeinderath unter folgenden Modalitäten die Emission des letzten Theilbetrages von der Gesamtsumme von 25 Millionen Gulden:

I. Es sei auf Grund der durch das n. ö. Landesgesetz vom 18. Jänner 1867 der Stadt Wien erteilten Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens bis zur Normalhöhe von 25 Millionen Gulden der restliche Theilbetrag dieses Anlehens durch Hinausgabe von städt. Obligazionen im Betrage von 7 Millionen Nennwerth zu emittiren, welche Obligazionen nach den für die drei früheren Emissionen des städt. Anlehens festgesetzten Bestimmungen einzurichten sind, und die gleichen Rechte und Vortheile wie die Schuldverschreibungen der früheren Emission genießen.

II. Der durch die Begebung der IV. Serie des Kommunalanlehens zu erzielende Erlös ist zu nachfolgenden Zwecken zu verwenden:

1. zur Deckung der Differenz der Einnahmen der ersten Emission gegen die präliminirten Kosten für die aus derselben herzustellenden Objekte mit.....	89.000 fl. — fr.
2. zur Fortsetzung des Baues der Hochquellen-Wasserleitung einschließlich der bei der Rückzahlung der Schuld an die Nationalbank gegen das Präliminare ersparten 91.000 fl. mit dem Betrage von ..	4,761.317 fl. 82 fr.
3. zum Bau des Rathhauses, bewilliget durch Gemeinderathsbeschuß vom 14. November 1869 mit.....	1,000.000 fl. — fr.
4. zur Errichtung einer Waisenkolonie.....	100.000 fl. — fr.
(für den unterm 22. Dezember 1871 beschlossenen Bau eines Waisenhauses in der Galiläigasse wurde der gleiche Betrag für die III. Emission eingestellt.)	
5. zur ersten Deckung des Baues des Pädagogiums und einer Bürgerschule in der Fichtegasse der nach dem Anlehensprogramm noch zu emittirende Betrag von .....	16.682 fl. 18 fr.
endlich 6. zur Durchführung der Sperlgasse die im Finanzprogramm hiefür gewidmeten .....	60.000 fl. — fr.
	zusammen ... 6,027.000 fl. — fr.

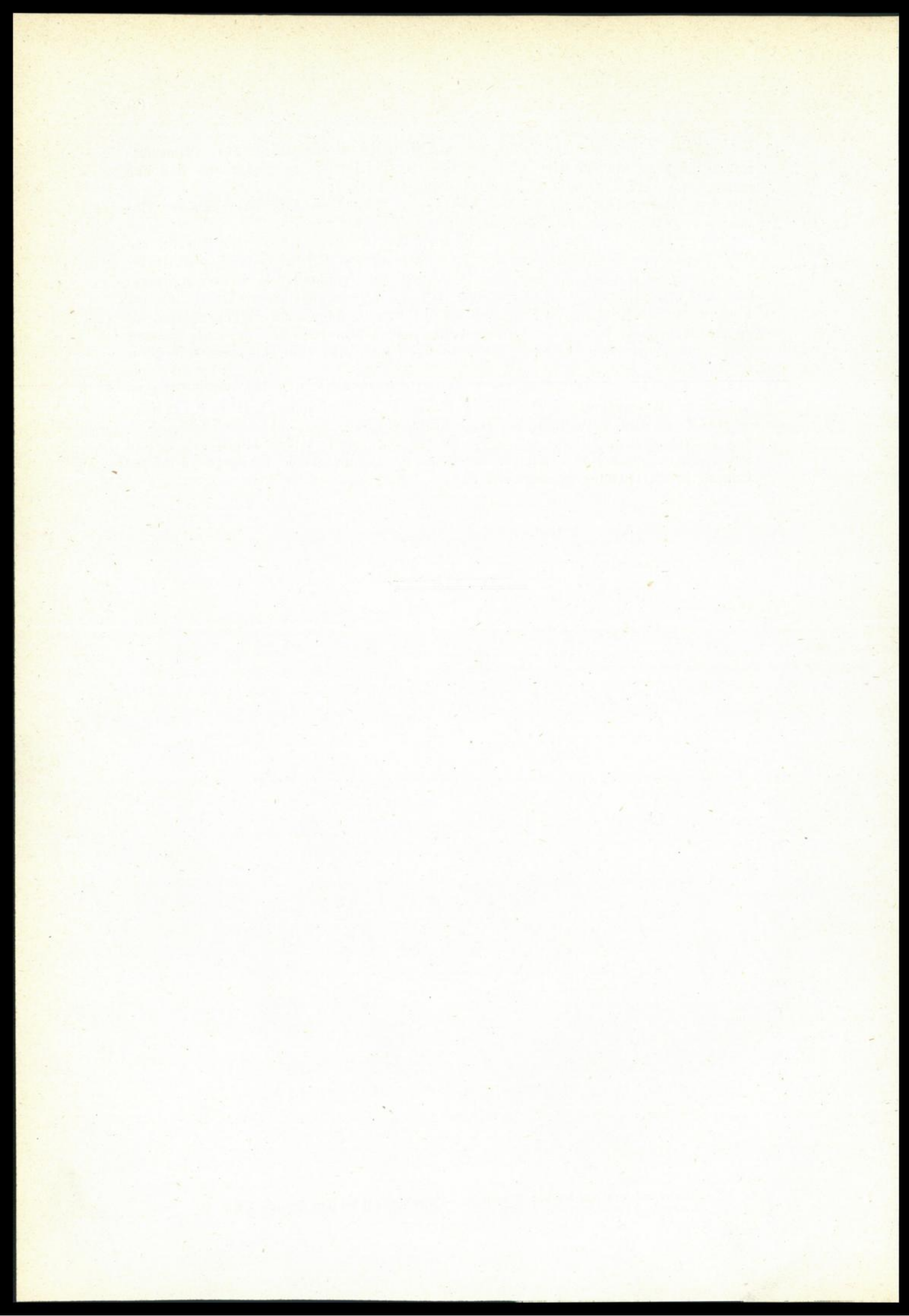
III. Die Begebung der Obligazionen der IV. und letzten Serie hat im Wege einer schriftlichen Offertverhandlung zu erfolgen, zu welcher sämtliche Bankinstitute Wiens und die ersten Firmen der Wiener Geschäftswelt eingeladen werden sollen.

IV. Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzprogramm-Commission im Namen des Gemeinderathes und für die Stadt Wien die Darlehensbeträge über die restlich zu vergebenden sieben Millionen abzuschließen, die städt. Schuldverschreibungen bis zu dieser Höhe zu fertigen und nach Maßgabe der erfolgten Einzahlung der erzielten Uebernahmsspreise in arithmetischer Reihenfolge hinauszugeben.

Die Zuschriften an die einzuladenden Banken und Firmen haben zu enthalten;

- a) daß das Offert entweder auf die ganze zu begebende Summe von 7 Millionen oder auf Theilsummen, jedoch nicht unter 1 Million lauten können, daß aber bei gleichen Kaufpreisanboten jenen Offerten der Vorzug gegeben wird, die auf die größere Summe und unter diesen die auf die volle zu begebende Summe lauten;

- b) daß die mit keinem Badium zu belegenden Offerte im Präsidialbureau des Gemeinderathes längstens bis 12 Uhr Mittags des 19. März d. J. zu überreichen sind und später einlangende Offerte nicht mehr angenommen werden;
  - c) daß noch an demselben Tage bis längstens 7 Uhr Abends die Offerenten von der Annahme oder Ablehnung ihres Angebotes verständiget werden;
  - d) daß die Ersteher fünf Perzent des vereinbarten Uebernahmsspreises als Kauzion bei den städt. Kassen entweder in Baarem oder in börsemäßigen Effekten zum Tageskurse berechnet oder in Kassascheinen von Wiener akkreditirten Kreditanstalten zu erlegen haben;
  - e) daß der volle Uebernahmsspreis für die erstandene Begebungssumme bei Verlust der Kauzion in drei Zeitabschnitten, nämlich am 6. Mai, 6. August und 6. November d. J. an die städt. Kasse baar erlegt werden müsse, daß es aber freistehe, die ganze Summe gleich einzuzahlen oder höhere Ratenzahlungen und vor dem bedungenen Termine zu leisten;
  - f) daß die Obligazionen nach Maß des eingezahlten Kaufpreises in arithmetischer Ordnung und in der Art ausgegeben werden, daß die Schuldverschreibungen à 1000 fl. zu jenen à 100 fl. in dem Verhältnisse wie 6 : 1 stehen, endlich
  - g) daß die eingezahlten Beträge mit 5 Perzent des entsprechenden Nominalbetrages verzinst und die entfallenden Zinsen mit dem ersten nach der Hinausgabe der Obligazionen fälligen Coupon in Verrechnung gebracht werden.
-





# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 12. August.)

Nr. 4.

## I.

### Reichs- und Landes-Gesetze und Verordnungen.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Februar 1872, Z. 2436,  
Mag. Z. 28.655,

betreffend die Regelung des Verfahrens bei Einschreiten um die Beurlaubung eines dienenden Soldaten.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landes-Vertheidigung vom 18. Jänner d. J. Z. 643/149 II. wurden behufs Regelung des Verfahrens beim Einschreiten um die Beurlaubung eines dienenden Soldaten, nunmehr nach der dahin gelangten Mittheilung des k. und k. Reichs-kriegs-Ministeriums vom selben sämtliche k. k. General- und Militär-Kommanden angewiesen, hiebei in der, in dem Ministerial-Erlasse vom 12. Juli v. J. Z. 8319/2410 II. L. B. angegebenen Weise vorzugehen, wobei bezüglich der Beurlaubungen auf kurze Zeit die zur Entscheidung über derlei Ansuchen berufenen Militär-Behörden, Truppen- oder Heeres-Anstalten ermächtigt wurden, Urlaube aus Familienrücksichten bis zur Dauer von 2 Monaten zu ertheilen und zugleich die Weisung erhielten, im Falle die derart auf kurze Zeit Beurlaubten vor Ablauf eines solchenurlaubes den Anspruch auf die Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters erlangen, selbe unmittelbar dauernd zu beurlauben.

Schreiben des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 18. Februar 1872, Z. 34.298, Mag. Z. 29.706,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Neutra.

Man beehrt sich dienstfreundlich mitzutheilen, daß die tägliche Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Neutra vom 1. Jänner l. J. angefangen bis auf Weiteres mit 41 Kreuzer festgesetzt wurde.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 20. Februar 1872,  
Z. 5278, Mag. Z. 29.361,

womit die Verpflegsgebühr in dem Nothspitale für Blatternkranke festgesetzt wird.

In Erledigung des Berichtes vom 16. Februar 1872 Z. 19021 finde ich die vom Wiener Gemeinderathe für die Verpflegung und Behandlung von Kranken in dem von der Kommune Wien in dem städtischen Hause Nr. 370 und 373 errichteten und als allgemeine öffentliche Heilanstalt erklärten Nothspitale für Blatternkranke in Anspruch genommenen Verpflegstaxen mit nachstehenden Beträgen zu genehmigen und zwar:

I. Klasse. Für die Verpflegung und Behandlung eines Kranken in einem eigenen Krankenzimmer per Kopf und Tag die Verpflegstaxe von 4 fl. ö. W.

II. Klasse. Für die Verpflegung und Behandlung eines Kranken in Krankenzimmern mit 2 oder 3 Betten per Kopf und Tag die Verpflegstaxe von 2 fl. ö. W.

III. Klasse. Für die Verpflegung und Behandlung von Kranken auf den gemeinschaftlichen Krankenzimmern per Kopf und Tag eine Gebühr

a) für Auswärtige von . . . . . 86 kr.

b) „ zahlungsfähige Wiener von . . . . . 66 „

c) „ zahlungsunfähige Wiener von . . . . . 55 „

Gleichzeitig setze ich den Magistrat in Kenntniß, daß ich unter Einem mittels der in Abschrift beiliegenden Kundmachung die Erklärung des Blattern-Nothspitals als ein öffentliches Krankenhaus sowie die für die Verpflegung in demselben festgesetzten Taxen im Wege des Amtsblattes der Wiener Zeitung verlautbare und hievon sämtliche Landesauschüsse, Statthaltereien und Landesregierungen, das k. ung. Ministerium des Innern und das k. k. Ministerium des Innern in Kenntniß setze.

**Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 20. Februar 1872,  
Z. 32.630, Mag. Z. 31.435,**

in Betreff des Ausmaßes der in Wien verkehrenden Streifwägen.

Die von dem Wiener Magistrate mit der Kundmachung vom 25. Mai 1870, Z. 52514, Punkt 6 erlassene Bestimmung, wornach die Deichsel bei den in Wien zur Verwendung kommenden Streifwägen höchstens eine Länge von 12 Schuhen erhalten darf, beziehungsweise die von dem Wiener Magistrate unter dem 15. Mai 1871, Nr. 15026, erlassene Nachtragsbestimmung, wornach die Deichsellänge vom Achsenstocke an zu rechnen und hiernach die Zimentirung der Wägen bis längstens 1. Juni 1871 bei sonstiger Bestrafung nach der kaiserl. Verordnung vom 24. April 1854 durchzuführen ist, wird, nachdem sich die besagte, aus Passagerücksichten erlassene Maßregel als praktisch ausführbar dargestellt hat, mit dem Beifolge bestätigt, daß die Widerhaltketten am Kopfe der Deichselstange anzubringen sind.

Hiernach wird das von der Genossenschaft der Kommerzial-Güterbeförderer hieramts am 23. Oktober 1871 überreichte Ansuchen um Sistirung aller bei dem Wiener Magistrate wegen Nichtbeachtung der erwähnten Vorschrift im Zuge befindlichen oder schon gefällten Strafamtsbehandlungen und um Umgangnahme von der Zimentirung der Streifwägen, insoweit bis entweder eine abändernde Bestimmung rücksichtlich der Deichsellänge getroffen, oder eine neue Vorschrift über den Betrieb des Lohnfuhrwerks erlassen sein wird, zurückgewiesen.

**Gesetz vom 1. April 1872,**

womit der §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich in Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn über Anträge auf Errichtung einzelner Gewerbegerichte zu einer Zeit zu entscheiden ist, in welcher die im §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, vorgeschriebene Einholung des Gutachtens des Landtages nicht thunlich ist, kann das Gutachten des Landesauschusses das Gutachten des Landtages ersetzen.

§. 2. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben ist der Justizminister beauftragt.

Ofen, am 1. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 9. April 1872, Nr. 42.)

**Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom  
5. April 1872,**

betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außerhalb dieser Länder erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder können sich der Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen in der Regel nur bei einer in diesen Ländern bestehenden Prüfungscommission wirksam unterziehen.

Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen, welche dieselben von einer auswärtigen Prüfungscommission erworben haben, benöthigen zu ihrer Giltigkeit die nachträgliche Anerkennung des Unterrichtsministers.

Stremayer m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 16. April 1872, Nr. 47.)

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. April 1872,  
über die Gebühren bei der Militär-Assistenz für Zwecke der Zivilverwaltung.**

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und den übrigen beteiligten Centralstellen wird verordnet, daß in der bisherigen Gebührenbehandlung (Verordnung vom 17. Juni 1856, N. G. Bl. Nr. 106) der für Zwecke der Zivilverwaltung beigegebenen Militär-Assistenz-Kommanden, sowie in der Art der diesfalls an den Militäretat zu leistenden Vergütung, vom ersten Tage des auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Monats an, folgende Aenderungen einzutreten haben:

Für die zu Assistenz-Kommanden bestimmten Stabsoffiziere wird eine Zulage von 1 fl. 40 kr., dann für die daselbst eingetheilten Kadeten-Offiziers-Stellvertreter eine Zulage von 25 kr. täglich bemessen.

Die übrigen Offiziere und die minderen, in keiner Diätenklasse eingetheilten Heeresorgane, sowie die sonstige Mannschaft, haben die Zulagen in dem bisherigen Ausmaße fortzubeziehen.

Für die dem Militär-Aerar durch die Beistellung der Militär-Assistenz entstehenden Kosten haben die betreffenden Zweige der Zivilverwaltung dem Militär-Etat im Wege besonderer Abrechnung den Ersatz zu leisten, und zwar sind:

- a) die Zulagen für die Offiziere und minderen, in keine Diätenklasse eingereihten Heeresorgane, dann für die Mannschaft in dem vollen Betrage, und außerdem
- b) für alle übrigen Leistungen ohne Ausnahme die neu ausgemittelten Pauschalbeträge, nämlich für jeden Unteroffizier und Soldaten, wenn er aus dem Lokostande beigegeben wurde, mit 15 kr., und wenn er aus dem Urlauberstande einberufen worden ist, mit 44 kr. täglich für die ganze Dauer des bezüglichen Assistenz-Kommando aus dem Fonde des betreffenden Zivilverwaltungsbezirkes zu vergüten, daher auch für allenfällige besondere Leistungen ein weiterer Ersatz nicht mehr anzusprechen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zur Eintreibung rückständiger direkter Steuern verwendeten Unteroffiziere und Soldaten, sowie auf die von der k. k. Postanstalt in Anspruch genommenen Militär-Eskorten keine Anwendung.

Lasser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 16. April 1872, Nr. 49.)

**Gesetz vom 19. April 1872,**

betreffend die Vergütung der Reise- und Behrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichstages finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, deren Wohnsitz mehr als eine halbe Meile von dem Amtssitze des betreffenden Landes- oder Bezirksschulrathes entfernt ist,

erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen.

§. 2. Das Ausmaß dieser Vergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landes- und Schulbehörde der Unterrichtsminister mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. per Meile und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen.

§. 3. Auf die Zehrungs- und Reisekosten, welche den Bezirksschulinspektoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirksschulräthen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1872 in Wirksamkeit.

§. 5. Der Unterrichtsminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schönbrunn, am 19. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 18. Mai 1872, Nr. 63.)

### Gesetz vom 6. April 1872,

durch welches der §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Bezüge der Landes-Schulinspektoren, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:  
An Stelle des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, haben in Zukunft nachstehende Bestimmungen zu treten:

Die Zahl der Landes-Schulinspektoren wird mit wenigstens sechsunddreißig (36) festgesetzt. Den Amtssitz, sowie den Umfang der Funktionen jedes derselben bestimmt der Unterrichtsminister.

Die Landes-Schulinspektoren bilden einen Kontraktstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung die eine Hälfte einen Gehalt von 2700 fl. und die andere Hälfte einen Gehalt von 2100 fl. genießen. Ist eine ungerade Anzahl von Stellen systemisirt, so ist die Mehrzahl in die niedere Gehaltsstufe einzureihen.

Die Landes-Schulinspektoren stehen in der VI. Diätenklasse.

Die Landes-Schulinspektoren in Wien und Triest beziehen ein Quartiergeld à 450 fl., alle anderen eine Lokalzulage à 300 fl.

Die Kosten der Dienststreifen sind in der bisherigen Weise durch Pauschalbeträge zu decken.

Für die Witwen der Landes-Schulinspektoren wird eine Pension mit 500 fl. festgesetzt. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Juli 1872 in Wirksamkeit.

Ofen, am 6. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 21. Mai 1872, Nr. 67.)

### Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. Mai 1872, betreffend die Bezirks- und Landeskonzferenzen der Volksschullehrer.

Zur Ausführung der §§. 45 und 46 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) verordne ich, wie folgt:

### I. Von den Bezirkskonferenzen.

§. 1. In jedem Schulbezirke findet regelmäßig einmal im Jahre eine Lehrerkonferenz statt.

Wenn der Schulbezirk unter mehrere Inspektoren getheilt ist, werden für jeden Theil des Bezirkes besondere Konferenzen abgehalten.

Wo wegen zu großer Ausdehnung oder Unwegsamkeit des Bezirkes, oder aus anderen Gründen eine gemeinschaftliche Konferenz nicht möglich ist, finden Versammlungen für die einzelnen Theile des Bezirkes statt.

§. 2. Die Bezirkslehrerkonferenzen haben im Allgemeinen die Aufgabe: Die nöthige Uebereinstimmung der inneren Organifazion des Schulwesens im Bezirke anzustreben, über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens zu berathen, darauf bezügliche Anträge an die Bezirksschulbehörde zu stellen, und über die ihnen von dieser in Schulangelegenheiten vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben.

Insbefondere haben sie:

1. der ihnen durch die Schul- und Unterrichtsordnung bezüglich der Lehrpläne, Klassenziele u. s. f. zugewiesenen Aufgabe zu entsprechen;

2. die Einrichtung der in Gebrauch stehenden Lehr- und Lesebücher, sowie der sonstigen Lehrbehelfe und Förderungsmittel des Unterrichtes zu prüfen, und Vorschläge zur Vervollkommnung derselben, beziehungsweise zur Einführung neuer Lern- und Lehrmittel zu erstatten;

3. die von der Theorie und Praxis als zweckmäßig anerkannten Lehrmethoden eingehend zu erörtern, und über die Annahme derselben, sowie über die Grundsätze der Schulzucht sich auszusprechen;

4. den Kindergärten, weiblichen Arbeitsschulen, Schulbibliotheken, Schulgärten, landwirthschaftlichen Versuchsfeldern, Turnanstalten, sowie allen jenen Vorkehrungen, welche auf die Gesundheitspflege der Schuljugend abzielen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

5. die Hindernisse, welche der Entwicklung des öffentlichen Unterrichtes im Bezirke entgegenstehen, zu erwägen und Vorschläge zu deren Behebung zu erstatten;

6. die Mittel zu besprechen, welche anzuwenden sind, um die möglichste Uebereinstimmung zwischen der häuslichen und der Schulerziehung zu erzielen;

7. über die Mittel zur Erweiterung der Schulen und des Schulwesens im Bezirke, insbefondere zur Einführung von Fortbildungskursen und niederen Fachschulen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Bezirkes zu berathen;

8. die Mittel zur Fortbildung der Lehrer in ihrem Berufe, namentlich die Einrichtung der Bezirks-Lehrerbibliothek zu erörtern.

Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer dienen in den Bezirkskonferenzen ganz besonders Vorträge wissenschaftlichen oder pädagogischen Inhaltes, die Vorführung des praktischen Lehrverfahrens in bestimmten Unterrichtsgegenständen, und Ausstellungen von Lehrmitteln.

§. 3. Die regelmäßige Bezirkskonferenz (§. 1) wird von der Bezirksschulbehörde einberufen, welche Ort, Zeit und Dauer der Versammlung bestimmt. Die Dauer der Konferenz darf drei Tage nicht überschreiten. Die Bezirksschulbehörde ist berechtigt, im Falle anerkannter Nothwendigkeit auch außerordentliche Konferenzen zu veranstalten; doch hat dieselbe dort, wo die Kosten der Konferenzen nicht aus der Schulbezirkskasse bestritten werden, vorher die Genehmigung der Landesschulbehörde dazu einzuholen.

§. 4. Mitglieder der Bezirkskonferenz und bei derselben zu erscheinen verpflichtet, sind sämtliche Direktoren, Oberlehrer, Lehrer, weibliche Lehrerinnen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die definitiv angestellten Religionslehrer derselben, dann die Direktoren, Hauptlehrer und Übungsschullehrer der k. k. Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt des Bezirkes.

Allen diesen Mitgliedern steht in den, der Konferenz zugewiesenen Angelegenheiten beschließende Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht zu.

Die mit dem Zeugnisse der Reife versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen sind zum Erscheinen verpflichtet, haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Den nicht definitiv angestellten Religionslehrern, den Hilfs- und Nebenlehrern und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, den Lehrerinnen der Arbeitsschulen, dann den Lehrern und Lehrerinnen an Privat-Volksschulen steht es frei, sich an der Konferenz mit beratender Stimme zu betheiligen.

Alle Mitglieder der Bezirksschulbehörde sind berechtigt, den Verhandlungen der Konferenz beizuwohnen.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experte mit beratender Stimme in die Konferenz zu laden.

§. 5. Vorsitzender und Leiter der Bezirkskonferenz ist der betreffende Bezirksschulinspektor. Dieser bestimmt für jede Konferenz seinen Stellvertreter. Die Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht im Vorjahre dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§. 6. Die Tagesordnung jeder Konferenz wird den Mitgliedern derselben mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Konferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen.

§. 7. Die Konferenz wählt zur Vorbereitung bestimmter Verhandlungsgegenstände für die nächste Versammlung einen ständigen Ausschuss aus ihren Mitgliedern. Der Bezirksschulinspektor ist Vorsitzender desselben. Zur Vorberathung oder Durchführung einzelner Gegenstände können überdies besondere Komitees gewählt werden.

§. 8. Die Bezirkskonferenz wählt nach Maßgabe der bestehenden Normen aus ihren Mitgliedern die Vertreter des Lehrerstandes in der Bezirksschulbehörde, die mit der Verwaltung der Bezirkslehrerbibliothek betraute Kommission und die Abgeordneten in die Landeskonferenz.

§. 9. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse anzugeben hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Bezirksschulbehörde, und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an die Landeschulbehörde zu leiten.

In den Jahresschulberichten der Landeschulbehörden ist stets auch die Wirksamkeit der Bezirkslehrerkonferenzen genau darzulegen.

§. 10. Die bei den Bezirkslehrerkonferenzen einzuhaltende Geschäftsordnung wird durch die Landeschulbehörde bestimmt.

## II. Von der Landeskonferenz.

§. 11. In jedem Lande findet regelmäßig nach je drei Jahren die Lehrerlandeskonzferenz statt. Im Falle anerkannter Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ist die Landeschulbehörde berechtigt, die Konferenz in zwei gesonderten Versammlungen abhalten zu lassen.

§. 12. Die Aufgabe der Landeskonferenz ist, über die von der Landeschulbehörde ihr vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben, über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens, dann über Angelegenheiten, welche Rechte, Pflichten und Verhältnisse der Lehrerschaft betreffen, zu berathen; sie ist ferner berechtigt, auch selbstständige Anträge zu stellen.

In Rücksicht auf die Mittel zur Förderung des Schulwesens hat die Landeskonferenz denselben Wirkungskreis für das ganze Land, welcher den Bezirkskonferenzen bezüglich der einzelnen Bezirke desselben zukommt.

Mit jeder Landeskonferenz ist nach Thunlichkeit eine Ausstellung von Lehrmitteln zu verbinden.

§. 13. Die Landesconferenz wird von der Landeschulbehörde einberufen. Sie findet im Laufe der Herbstferien, in der Regel am Sitze der Landeschulbehörde, statt und darf nicht länger als fünf Tage dauern. Der Landeschulrath ist berechtigt, auch außerordentliche Konferenzen zu berufen.

§. 14. Die Mitglieder der Landeskonferenz werden von den Bezirkskonferenzen gewählt. Die Anzahl der in den einzelnen Schulbezirken zu wählenden Mitglieder wird mit Rücksicht auf den Umfang der Bezirke und die Zahl der Lehrer in denselben von der Landeschulbehörde bestimmt, wobei kein Bezirk durch mehr als drei Mitglieder vertreten sein soll.

Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl und zum Besuche der Konferenz verpflichtet.

Den Bezirksschulinspectoren des Landes als solchen steht es frei, an den Landeskonferenzen mit Sitz und Stimme theilzunehmen. Gleiches gilt von den Directoren der Lehrerbildungsanstalten und der Bürgerschulen, falls sie nicht von den Bezirkskonferenzen gewählt worden sind.

Die Mitglieder des Landesauschusses und der Landeschulbehörde sind Ehrengäste der Landesconferenz.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experte mit berathender Stimme in die Konferenz zu laden.

§. 15. Die Landeskonferenzen sind in der Regel öffentlich. Nur aus besonderen Gründen kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 16. Vorsitzender und Leiter der Landeskonferenz ist der Landeschulinspektor für Volksschulen, und dort, wo mehrere Landeschulinspectoren für Volksschulen bestehen, der von der Landeschulbehörde hiezu designirte. Der Vorsitzende bestimmt für jede Konferenz seinen Stellvertreter. Die Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht in der abgelaufenen Periode dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§. 17. Die Tagesordnung jeder Versammlung wird mindestens drei Monate vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Konferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen.

§. 18. Zum Zwecke der Berichterstattung über die verschiedenen Gegenstände der Tagesordnung kann die Konferenz sich in Sektionen (Comités) theilen.

§. 19. Die Landeskonferenz wählt aus ihren Mitgliedern einen Ausschuss, dem sämtliche Angelegenheiten, welche zur Verhandlung kommen sollen, zur Vorberathung zu überweisen sind. Der Landeschulinspektor ist Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Ausschuss hat auch die Geschäftsordnung für die Landeskonferenz zu entwerfen. In der Regel darf kein Gegenstand zur Verhandlung kommen, wenn er nicht vorher von dem Ausschusse begutachtet worden ist. Nur in dem Falle, wenn die Landeskonferenz die Dringlichkeit eines Gegenstandes mit einer Majorität von zwei Drittheilen beschließt, kann die Verhandlung darüber sogleich vorgenommen werden.

§. 20. Ueber jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Landeschulbehörde und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an den Unterrichtsminister zu leiten.

#### Schlussbestimmungen.

§. 21. Das Ausmaß der Reisekosten-Entschädigungen, beziehungsweise Tagelder für die zur Theilnahme an den Bezirks- und Landeskonferenzen verpflichteten Lehrer, welche nicht

im Orte der Konferenz ihren Wohnsitz haben, wird nach Anhörung der Bezirksschulbehörden durch die Landesschulbehörde bestimmt.

§. 22. Diese Verordnung hat in jenen Königreichen und Ländern, in denen die Frage des Kostenaufwandes für die Lehrerkonferenzen bereits durch Landesgesetze geregelt ist, sofort, in den übrigen Ländern aber erst mit dem Zeitpunkte der erfolgten Sicherstellung dieses Kostenaufwandes in Wirksamkeit zu treten.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Mai 1872, Nr. 68.)

### Gesetz vom 20. Juni 1872,

betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen schließt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich.

§. 2. Den konfessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht, oder auf sonstige, die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert wird.

§. 3. Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt, oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirksschulbehörde die betreffende Landesschulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfnis hiezu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphe für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) vorzugehen.

§. 4. Die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen ist für jede Confession sicherzustellen, welcher wenigstens 20 Schüler in allen Classen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören.

§. 5. Die für den Religionsunterricht nach §. 4 erwachsenden Kosten, insoferne weder dieselben aus den Religions- oder Cultusfonds bestritten werden, noch zur Deckung derselben bei einzelnen Schulen eigene Fonde oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, gehören zu dem Aufwande der betreffenden Schulen.

§. 6. Rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hiebei einzuhaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schulen bestehen; es ist jedoch nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende konfessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48).

§. 7. Wer den Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze.



§. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.  
Mit der Durchführung desselben ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 20. Juni 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Juni 1872, Nr. 86.)

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5999.

Die beiden Wienflusßaufseherposten sind aufzulassen und die dießfälligen Aufsichtsdienste unter anderweitiger Verwendung der beiden Aufseher an die Bezirksaufseher und die k. k. Sicherheitswache zu übertragen.

Vom 22. März 1872, Z. 834.

Ueber den in der Plenarsitzung gestellten Antrag: „Der Gemeinderath beschliesse bei Verkäufen von der Kommune gehörigen Baugründen jenen Käufern den Vorzug einzuräumen, welche sich vertragsmäßig verpflichten, bei den auf denselben aufzuführenden Bauten, sich nur auf Herstellung und Vermietung von Wohnungen im kleineren Umfange zu beschränken“, wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen, diese Begünstigung nur insoferne zur Geltung zu bringen, als bei den Verkaufsverhandlungen der Käufer befragt werden solle, ob er ein Zinshaus mit kleinen Wohnungen zu bauen beabsichtigt, in welchem Falle sodann, bei zwei oder mehreren nicht besonders differirenden Kaufanboten, jenem Offerenten der Vorzug zu geben wäre, der sich verpflichtet ein Zinshaus mit kleinen Wohnungen zu bauen.

Vom 26. März 1872, Z. 1716.

Wenn der Termin zur Auszahlung fixer Bezüge als: Besoldungen, Pensionen, Gnadengaben u. auf einen Sonn- oder Festtag fällt, hat diese Auszahlung an dem dem Zahltag vorhergehenden Wochentage stattzufinden.

Vom 2. April 1872, Z. 1332.

Der Taglohn der Arbeiter bei der Ringstraßenbespitzung wird auf 1 fl. erhöht, die bisherige Zulage von 3 fl. per Kopf und Monat jedoch eingestellt.

## III.

### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret des Magistrats-Direktors vom 26. Juni 1872, M. D. Z. 196, womit die Registratur-Direktion zur selbstständigen Ausfertigung von ämtlichen Bestätigungen über den abgelegten Bürgereid ermächtigt wird.

In Erledigung des Berichtes vom 6. Mai d. Z. Z. 46 wird die Registratur-Direktion ermächtigt, in allen jenen Fällen, in welchen zur Erlangung einer Unterstützung oder einer bleibenden Versorgung der Nachweis über die bürgerliche Eigenschaft des zu Unterstützten

nothwendig erscheint, an die hierzu berufenen Organe oder Parteien ämtliche Bestätigungen über den abgelegten Bürgereid nach dem vorgelegten Blanquette selbstständig auszufertigen.

### Rundmachung des Magistrates vom 29. Jänner 1872, Z. 10.755.

#### Belehrung über die Nothwendigkeit der Desinfektion.

Durch die Fäulniß der in Zimmerretiraden (sogenannten Leibflühen) aufbewahrten oder durch die Aborte in die Kanäle und Senkgruben gelangten menschlichen Auswurfstoffe (Koth oder Urin) entwickeln sich luftförmige Stoffe, Gase, welche nicht nur durch ihren Gestank belästigen, sondern auch, der eingeathmeten Luft beigemischt, der Gesundheit Schaden bringen. Dieselben gelangen aus ersteren direkte, aus letzteren durch die Abortschläuche und Aborte in die Wohnungen. Es ist somit von größtem Interesse, die Erzeugung dieser Gase zu hindern oder die erzeugten unschädlich zu machen, und deren Vermengung mit der zum Athmen bestimmten Luft zu hindern.

Dies geschieht durch die Desinfektion, deren Zweck es ist, durch Anwendung dazu geeigneter chemischer Agenzien, entweder die Fäulniß zu hindern, oder aber die gasförmigen Fäulnißprodukte an Ort und Stelle der Erzeugung so festzuhalten, daß selbe nicht in die Luft gelangen, somit weder den Geruchssinn affiziren, noch der Gesundheit Nachtheil bringen können.

Die Desinfektion ist somit eine Maßregel, deren Vollführung ein nicht genug zu schätzendes Mittel für die Erhaltung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten ist, und im Interesse der Gesundheit fleißig in jedem Haushalte geübt und unterstützt, bei ansteckenden Krankheiten aber auch auf alle Entleerungen der Kranken, dann auf die mit ihnen in Verührung kommenden Gefäße, endlich auch auf die Leib- und Bettwäsche ausgedehnt werden soll.

Die billigsten und am leichtesten zu beschaffenden Mittel sind die Karbolsäure und der Chlorkalk, als fäulnißwidrige, Ansteckungstoffe zerstörende der Eisen- und Zinkvitriol, als Fäulnißgase bindende, Zinkvitriol und unterschwefligsaure Salze, dann sehr verdünnte Karbolsäure lassen sich am besten zur Desinfektion der Leib- und Bettwäsche von Kranken, der Leibschüsseln, Spuckschalen zc. verwenden.

Hiernach läßt sich wohl mit Grund erwarten, daß die Hauseigenthümer Wien's der Durchführung der von dem Gemeinderathe im Hinblick auf die obwaltenden Gesundheitsverhältnisse bereits im Herbst des vorigen Jahres auf Kosten der Kommune eingeleiteten Desinfizierung der Aborte und Senkgruben die thunlichste Förderung und Unterstützung angedeihen lassen werden.

### Kurrende des Magistrates vom 1. Februar 1872, Z. 16.440,

in Betreff des Ausbleibens Wehrpflichtiger von der Hauptstellung auf Grund beigebrachter Krankheitszeugnisse.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat jeder in einer der aufgerufenen Altersklassen befindliche Wehrpflichtige an dem ihm anberaumten Tage bei der Hauptstellung um so gewisser zu erscheinen, widrigens derjenige, welcher ohne hinreichende Entschuldigung von derselben ausbleibt, als Stellungsflüchtling behandelt wird.

Da nun wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß sich solche Wehrpflichtige auf Grund mangelhaft ausgefertigter Krankheitszeugnisse dieser ihrer Verpflichtung entzogen haben, oder ungeachtet oder noch während der Dauer der Hauptstellung erfolgten Genesung vom Affentplatze ungerechtfertigt weggeblieben sind, so wird bekannt gemacht, daß das Ausbleiben Wehrpflichtiger von der Hauptstellung auf Grund beigebrachter Krankheitszeugnisse nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn dieselben

1. von einem zur Behandlung der fraglichen Krankheit berechtigten Arzte oder Wundarzte ausgestellt werden;

2. nebst der genau bezeichneten, die physische Möglichkeit des Erscheinens am Affentplatze ausschließenden Krankheit auch die muthmaßliche Dauer derselben enthalten, und

3. spätestens an dem zur Stellung des Wehrpflichtigen anberaumten Tage beigebracht werden.

Der Magistrat gibt sich der Erwartung hin, daß Krankheitszeugnisse zu dem angegebenen Zwecke nur nach genauer und gewissenhafter Prüfung des Krankheitsfalles ausgestellt werden.

### Note des Magistrates vom 21. Februar 1872, Mag. 3. 21.504,

an die Direktion der Zwangsarbeitsanstalt in Neudorf.

Um die hierortige Evidenz der nach Wien zuständigen Zwänglinge richtig stellen zu können, sieht sich der Magistrat zu dem Ersuchen veranlaßt, vierteljährig konsignationsweise jene Individuen anher namhaft machen zu wollen, welche in diesem Zeitraume aus der Anstalt entlassen worden sind.

## Chronik der Verwaltung.

(Verlobung der Frau Erzherzogin Gisela.) Aus Anlaß des freudigen Ereignisses der Verlobung Ihrer k. u. k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela gab der Gemeinderath am 9. April d. J. den Gefühlen seiner wärmsten Theilnahme Ausdruck und beauftragte den Bürgermeister, Sr. k. u. k. apost. Majestät, unserem allergnädigsten Kaiser, den ehrfurchtsvollen Glückwunsch in entsprechender Weise zur Kenntniß zu bringen.

Eine Deputazion der Gemeinde überbrachte am 13. April d. J. an das kaiserliche Hoflager die Glückwünsche der Stadt Wien.

Nachdem Bürgermeister Dr. Felder durch ein Unwohlsein verhindert war, nach Ofen zu reisen, übernahm die Führung der Deputazion Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Newald.

Die Deputazion wurde am 14. April Nachmittags von Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin in besonderer Audienz im Königsschlosse zu Ofen empfangen.

Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Newald hielt folgende Ansprache:

„Mit freudig bewegtem Herzen hat Wien die Kunde von der Verlobung Ihrer kaiserlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela vernommen, ein neues bereitetes Zeugniß des innigen Antheiles, welchen die Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt an allen das allerhöchste Kaiserhaus berührenden Ereignissen nimmt. Gestatten Ew. Majestät den treugehorsamsten Vertretern der Stadt Wien, daß sie der ihnen vom Gemeinderathe zu Theil gewordenen Mission entsprechend, den Gefühlen der wärmsten Freude Ausdruck geben und geruhen Eure Majestäten die herzlichsten Glückwünsche sowohl für Allerhöchst Ihre Person, als auch für die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Gisela huldvollst entgegen zu nehmen.“

Seine k. k. apostolische Majestät erwiderten dieselbe allergnädigst mit folgenden Worten:

„Ich war zum Voraus überzeugt, daß die Bevölkerung Wiens das freudige Ereigniß in Meiner Familie mit dem wärmsten Antheile begleiten werde. Wie könnte dies auch anders sein bei den innigen Beziehungen, welche Mein Haus und Meine Familie seit Jahrhunderten mit dieser Stadt verbinden! Wir haben zu oft Freud' und Leid mit einander getheilt, um nicht gegenseitig zu fühlen, daß jeder Ausdruck der Theilnahme aus treuem, aufrichtigem Herzen komme.“

Es freut Mich in dieser Ueberzeugung durch die herzlichen Worte, welche Sie soeben ausgesprochen, neuerlich bestärkt zu werden, und Wir danken Ihnen hiefür auch im Namen Unserer geliebten Tochter, die im Glücke der Zukunft, welches ihr der Himmel gewähren und erhalten möge, gewiß auch die Erfüllung Ihrer Wünsche gerne und dankbar erkennen wird. Bringen Sie den Wienern einstweilen und auf baldiges Wiedersehen Unsere herzlichen Grüße und zugleich die Versicherung Unserer unwandelbaren Zuneigung.“

(Wahlen.) In Bezug auf die Verlautbarung über die Abhaltung von offiziellen Versammlungen für die Gemeinderaths-Wahlen und auch über deren Resultate hat der Gemeinderath zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Verständigung an die Wähler hat:

1. durch ein möglichst bündig gehaltenes einmaliges „Eingefendet“ in drei Zeitungen,
2. durch das Anschlagen einer genügenden Anzahl von Plakaten in allen Theilen des Bezirkes (wobei für deren Erhaltung, respektive Erneuerung, Sorge zu tragen),
3. durch Zusendung der nöthigen Informationen in Briefform an jeden Wähler des zur Aktion berufenen Wahlkörpers zu erfolgen.

Diese Zustellung hat durch die Bezirks-Amtsdiener zu geschehen.

Mit der Durchführung dieser Maßregel ist vor Zusammentritt des Wahlkomité's der Bezirksvorstand, dann aber dieses Komité selbst betraut; letzteres hat sich aber bezüglich der Baar- auslagen mit dem Vorstande im Einvernehmen zu halten, da dieser für Einhaltung der präliminirten Ziffer von beiläufig 100 fl. für jeden Wahlkörper (wobei jedoch, falls die Wahlen in mehreren Wahlkörpern stattfinden, ein Revirement gestattet ist) und Rechnungslegung allein haftbar bleibt.

Nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung schieden im Jahre 1872 aus dem Gemeinderathe folgende Mitglieder:

- I. Innere Stadt, I. Wahlkörper, 1. Wahlkammer. **Gunesch Wilhelm, Dr.** — **Hirsch Julius.** — **Kludy Josef, Dr.** — **Melingo Achilles von.** — **Mittlacher Gustav, Dr.**
  - I. Wahlkörper, 3. Wahlkammer. **Fanta Julius.** — **Lederer Moriz, Dr.**
  - II. Wahlkörper. **Kider Adolf, Dr.**
  - III. Wahlkörper. **Hoffer Karl, Dr.**
- II. Leopoldstadt, I. Wahlkörper. **Figdor Gustav.** — **Hollak Moriz.**
  - II. Wahlkörper. **Paffrath Leopold.** — **Schiffner Rudolf.** — **Süß Eduard.**
  - III. Wahlkörper. **Schnürer Josef.** — **Rezulak Kaspar.**
- III. Landstraße, I. Wahlkörper. **Fischer Johann Mich.** — **Klemm Josef.**
  - II. Wahlkörper. **Khunn Franz.** — **Weiser Josef, Dr.**
  - III. Wahlkörper. **Weissenberger Karl.**
- IV. Wieden, I. Wahlkörper. **Treitl Josef.** — **Wertheim Franz, Freiherr von.**
  - II. Wahlkörper. **Boynger Rudolf.** — **Priz Johann Rev., Dr.**
  - III. Wahlkörper. **Denauer Heinrich.** — **Ostwald Wilhelm.** — **Umlauf Johann.**
- VI. Mariahilf, I. Wahlkörper. **Friedmann Max.**
  - II. Wahlkörper. **Glich Anton, Dr.**
  - III. Wahlkörper. **Scheffer Franz.**
- VII. Neubau, I. Wahlkörper. **Koch Leopold.** — **Sedlitzky Wenzel, Dr.**
  - II. Wahlkörper. **Larsen Laurenz.** — **Paltinger Karl.**
  - III. Wahlkörper. **Riß Alexander.** — **Schrauf Johann Ferd., Dr.**
- VIII. Josefstadt, II. Wahlkörper. **Felder Kajetan, Dr.**
- IX. Alsergrund, I. Wahlkörper. **Groß Wilhelm.**
  - III. Wahlkörper. **Löblich Franz.**

Während der Funktionsdauer starb Gemeinderath Joh. N. Berger († am 30. Dezember 1871); vor Ablauf der Funktionsdauer traten aus dem Gemeinderathe Dr. Karl Willfort (am 28. Februar 1872), Friedrich Stach (am 12. Jänner 1872) und Ottokar F. Ebersberg (am 11. August 1871), so daß im Ganzen 44 Neu- und Ergänzungswahlen vorzunehmen waren.

Bei den vom 15. bis inkl. 26. März 1872 vorgenommenen Wahlen wurden wieder- und neugewählt:

- I. Innere Stadt, I. Wahlkörper, 1. Wahlkammer. **Josef Kludy, Dr. der Medizin, I. Himmelpfortgasse Nr. 17.** — **Moriz Lederer, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, I. Herrengasse Nr. 13.** — **Achilles v. Melingo, Bürger und Hausinhaber, I. Kolowratring Nr. 4.** — **Wilhelm Gunesch, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, I. Spiegelgasse Nr. 21.** — **Julius Hirsch, Schriftsteller, VIII. Schlüsselgasse Nr. 22.**
  - I. Wahlkörper, 3. Wahlkammer. **Wilhelm Doderer, Architekt und k. k. Professor am Polytechnikum, IV. Allee-gasse Nr. 39.** — **Georg Boschan, Kommissionswaarenhändler, I. Stern-gasse Nr. 6.**
  - II. Wahlkörper. **Adolf Kider, Dr., k. k. Hofrath, I. Kurrentgasse Nr. 5.**
  - III. Wahlkörper. **Karl Hoffer, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, I. Franziskanerplatz Nr. 5.**
- II. Leopoldstadt, I. Wahlkörper. **Moriz Ludwig Hollak, kaiserl. Rath, Bürger, Großhändler und Hausbesitzer, II. Kleine Mohrengasse Nr. 3.** — **Gustav Figdor, Großhändler, II. Praterstraße Nr. 8.** — **Franz Foltanek, Dr., k. k. Notar, II. Praterstraße Nr. 8.**
  - II. Wahlkörper. **Leopold Gottfried Paffrath, Bürger und Gemischtwaarenhändler, II. Praterstraße Nr. 44.** — **Eduard Süß, k. k. Universitäts-Professor, II. Praterstraße Nr. 50.** — **Rudolf Schiffner, Bürger und Hausinhaber, II. Praterstraße Nr. 40.**
  - III. Wahlkörper. **Simon Haas, Bürger, Handelsmann und Hausbesitzer, II. Laborstraße Nr. 44.** — **Josef Schnürer, Bürger und Hausinhaber, II. Nordbahnstraße Nr. 4.**

- III. Landstraße, I. Wahlkörper. Josef Klemm, Bürger, Kupferschmied, Privilegiums-Inhaber und Hausbesitzer, III. Ungargasse Nr. 21. — Karl Weissenberger, Bürger, Fleischhauer und Hausbesitzer, III. Hauptstraße Nr. 36.
- II. Wahlkörper. Franz Khunn, Bürger und Bürgermeister-Stellvertreter, III. Hauptstraße Nr. 16. — Josef Weiser, Dr. der Philosophie und Medizin, Direktor der k. k. Oberrealschule, III. hintere Zollamtsstraße Nr. 7. — Josef Zerza, Bürger und Hauseigenthümer, III. Rudolfs-gasse Nr. 8.
- III. Wahlkörper. Ludwig Schember, Maschinenfabrikant, III. untere Weißgärberstraße Nr. 8/10.
- IV. Wieden, I. Wahlkörper. Josef Treittl, Bürger und Hausinhaber, IV. Hauptstraße Nr. 27. — Franz Freiherr von Wertheim, k. k. Hof- und landesbefugter Kaffafabrikant und Hausinhaber, IV. Hauptstraße Nr. 51.
- II. Wahlkörper. Johann Nepomuk Priz, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvokat, IV. Schleifmühlgasse Nr. 8. — Rudolf Boynger, k. k. Rechnungsroth, IV. Hundstürmerstraße Nr. 2.
- III. Wahlkörper. Johann Umlauf, k. k. Beamter in Pension und Literat, IV. Wienstraße Nr. 29. — Heinrich Ornaner, Wollzwirner, IV. Schleifmühlgasse Nr. 4. — Wilhelm Ostwald, Bürger, Gürtler und Hausinhaber, IV. Pfreßgasse Nr. 30.
- VI. Mariabühl, I. Wahlkörper. Maximilian Friedmann, Seidenwaarenfabrikant und Bürger, VI. Mariahilferstraße Nr. 101.
- II. Wahlkörper. Gustav Brünner, Lampenfabrikant und Mithauseigenthümer, VI. Magdalenenstraße Nr. 10.
- III. Wahlkörper. Franz Josef Scheffer, Niedermacher und Hausinhaber, VI. Korneliusgasse Nr. 5.
- VII. Neubau, I. Wahlkörper. Wenzl Sedlitz, Dr. der Philosophie, Apotheker und Hauseigenthümer, VII. Westbahnstraße Nr. 19. — Karl Enzinger, Bürger und Seidenzeugfabrikant, VII. Zieglergasse Nr. 28.
- II. Wahlkörper. Karl Pastinger, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hausbesitzer, VII. Schottenfeldgasse Nr. 51. — Laurenz Larsen, Bürger, Radler und Hausbesitzer, VII. Kaiserstraße Nr. 119. — Andreas Fritsch, Dr., Hausbesitzer, VII. Siebensterngasse Nr. 54.
- III. Wahlkörper. Johann Ferdinand Schrank, Dr. der Rechte, VII. Neustiftgasse Nr. 33. — Alexander Riß, Direktor der Handels- und Gewerbeschule, Hausbesitzer, VII. Schottenfeldgasse Nr. 70.
- VIII. Josefstadt, II. Wahlkörper. Rajetan Felder, Dr., Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
- IX. Alsergrund, I. Wahlkörper. Johann Wilhelm Groß, Bürger, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer, IX. Severingasse Nr. 5.
- III. Wahlkörper. Franz Löblich, Bürger, Kupferschmied und Hauseigenthümer, IX. Rusdorferstraße Nr. 21. — Michael Bauer, Bürger, Gemischtwaarenhändler und Hauseigenthümer, IX. Wagnergasse Nr. 13.

In der Sitzung vom 12. April d. J., 3. 1874, genehmigte der Gemeinderath sämtliche Neu- und Ergänzungswahlen.

In den Ortschaftsrath des I. Bezirkes wurden gewählt: als Mitglied Gemeinderath Josef Späth und als Ersatzmänner Karl Gröbner, Ingenieur und Hausbesitzer, I. Spiegelgasse Nr. 4, und Alois Egger, k. k. Professor am akademischen Gymnasium.

(Mandatsniederlegungen.) In den Sitzungen vom 23. und 26. April d. J. wurde mitgetheilt, daß die Bezirksausschüsse: Franz Zelger, Alexander Riß, Adolf Müller, Dr. Andreas Fritsch, Michael von Gassenbauer, Dr. Johann Schrank, Franz Sigmundt, Franz Larsen und Johann Dollmayer ihre Mandate niedergelegt haben.

(Pensionirungen.) Der städtische Buchhalter Bernhard Redobity wurde über sein Ansuchen in der Sitzung vom 12. April d. J. mit dem vollen Aktivitätsgehalte in den Ruhestand versetzt.

Der Direktor des Schlachthauses zu St. Marx, Anton Echsler, wurde über sein Ansuchen mit dem vollen Aktivitätsgehalte und einer Personalzulage von 500 fl. in den Ruhestand versetzt. (Gem.-Raths-Beschl. v. 7. Mai 1872.)

Der Konstriptions-Kommissär Ernst Meinert wurde über sein Ansuchen mit dem vollen Aktivitätsgehalte und einer Personalzulage von 200 fl. in den Ruhestand versetzt. (Gem.-Raths-Beschl. v. 7. Mai 1872.)

Der Ingenieur des Stadthauamtes Franz Swath wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt. (Gem.-Raths-Beschl. v. 2. Mai 1872.)

(Dienstes Austritt.) Dr. Otto Willmann, Oberlehrer an der Uebungsschule des städtischen Pädagogiums, wurde über sein Ansuchen in Folge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Prager Universität vom Gemeinderathe am 12. April d. J. seiner Stelle enthoben.

(Ernennungen.) Dem Herrn Dr. Pleyer wurde die Supplirung der Armen-Arztens-telle in Neulerchenfeld übertragen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Dem Stadtbauamts-Praktikanten R. Braun wurde eine Bau-Elevenstelle mit dem Gehalte von 700 fl. und dem systemmäßigen Quartiergeld verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Dem Konzepts-Aspiranten Christian Müller wurde eine Konzipisten-Stelle mit dem Gehalte von 700 fl. und dem systemmäßigen Quartiergeld verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Der Kanzlei-Offizial II. Kl. Franz Neugebauer rückte in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. vor. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Dem Kanzlei-Assistenten Joh. Mayer wurde eine Kanzlei-Offizialstelle mit dem Gehalte von 700 fl. und dem systemmäßigen Quartiergeld verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Aus Anlaß der vom Gemeinderathe am 9. Mai 1871 beschlossenen Uebernahme der Unterrealschulen zu St. Leopold im Bezirk Leopoldstadt, zu St. Thelma im Bezirk Margarethen und bei den Piaristen im Bezirk Josefstadt und der k. k. Mädchenschule in der Annergasse des Bezirkes Leopoldstadt als Volksschule wurden vom Gemeinderathe am 26. April 1872 folgende Lehrer und Lehrerinnen in den städtischen Dienst übernommen:

- I. Bürgerschule zu St. Leopold: die Lehrer Franz Kaschl, Leopold Knoll, Anton Prosam, Johann Seyreck, Josef Siegel.
- II. Mädchenschule in der Annergasse: Vorsteherin Marie Edle v. Filek. Lehrerinnen: Leopoldine Gusenbauer, Adalberta Kupferschmidt, Louise Müller, Karoline Patatschny, Flora Schönach, Ludmilla Bäcker.
- III. Bürgerschule bei St. Thelma: Direktor Johann Schwöb. Lehrer: Dr. Franz Kobanji, Eduard Stengelmeier, Johann Jurasek, Hieronymus Teltcher, Karl Müller, Karl Weiß, Karl Rohne, Heinrich Boch.
- IV. Bürgerschule bei den Piaristen: Direktor Franz Benda. Lehrer: Franz Baumgartner, Leopold Eixl, Josef Maxenauer, Franz Bischof, Johann Hawerlandt, Johann Kiperstky (Religionslehrer) und Ferdinand Wagner.

Zu Unterlehrerinnen wurden ernannt: Ida Motloch, Marie Stoppauer und Louise Freihammer. (Gem.-Raths-Beschl. v. 28. Mai 1872.)

Die Stelle eines Lehrers für Philologie an dem Mariahilfer Real- und Obergymnasium wurde dem Klagenfurter Gymnasial-Lehrer Josef Fiegl verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 7. Mai 1872.)

Die Stelle eines städtischen Buchhalters wurde dem Rechnungsrathe der Buchhaltung Karl Mayer verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 28. Mai 1872.)

Die Konzepts-Aspiranten: Dr. Karl Ritter v. Zipperer-Arbach, Peter Philipp, Johann Bahr und Franz Pohl wurden zu Konzipisten mit dem Gehalte von 700 fl. und dem systemmäßigen Quartiergelde ernannt. (Gem.-Raths-Beschl. v. 28. Mai 1872.)

Die neu systemisirte Stelle eines Sekretärs im Bürgerspitalsamte mit dem Gehalte von 1600 fl. und dem systemmäßigen Quartiergelde wurde dem Magistrats-Konzipisten Dr. Julius Jaitner verliehen.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 16. August.)

Nr. 5.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1872, Z. 4303,  
Mag. Z. 31.114,

betreffend die Betheiligung der krankheitshalber auf eine bestimmte Zeit zu beurlaubenden Personen des Mannschafsstandes, sowie der Rekruten, welche vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, mit Militärpässen.

Ueber von den Militärbehörden gestellte und der h. Ministerialinstanz zur Entscheidung vorgelegte, die Ausführung der Instrukzion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner betreffenden Anfragen:

1. ob und unter welchen Bedingungen die nach den bisherigen Vorschriften krankheitshalber auf eine bestimmte Zeit zu beurlaubenden Personen des Mannschafsstandes künftighin mit Militärpässen betheilt, d. h. dauernd beurlaubt werden können, und

2. wer zur Ausstellung der Militärpässe für jene Rekruten berufen ist, welche nach dem Tage der regelmäßigen Einreihung im Delegirungs- oder Requisitionswege, oder auch bei der zuständigen Stellungskommission zu fremden Truppenkörpern assentirt, gleichzeitig eingereicht und vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, hat das k. k. Reichskriegsministerium mit der an sämtliche General- und die betreffenden Militärkommanden unterm 22. Jänner l. J., Z. 166, Abth. 2, erlassenen Verordnung Folgendes verfügt:

ad 1. Die nach §. 14 I „Anmerkung“ der provisorischen Vorschrift zur Superarbitrirung der Mannschaft und dem Reskripte vom 8. Juni 1870, Abth. 2, Nr. 3223, krankheitshalber zur Beurlaubung gelangenden Personen des Mannschafsstandes sind, wenn die chesärztlich beantragte Urlaubszeit die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet, nur in dem Falle unmittelbar dauernd zu beurlauben, als sie vor Ablauf der gedachten Zeit in den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters treten.

Kantet jedoch der chesärztliche oder der Antrag der Superarbitrirungskommission auf einen längeren als dreimonatlichen Urlaub, so hat die dauernde Beurlaubung unmittelbar zu erfolgen, wenn vor Ablauf der gedachten Urlaubszeit entweder die Betreffenden in den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters gelangen, oder die Einberufung eines Ersatzes zur Deckung des Abganges im Präsenzstande nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zulässig wird.

ad 2. Die Bestimmung des §. 89, 4 der Instrukzion zur Ausführung der Wehrgesetze wird dahin erweitert, daß jenen Rekruten, welche nach dem Tage der regelmäßigen Einreihung im Delegirungs- oder Requisitionswege oder auch bei der zuständigen Stellungskommission zu fremden Truppenkörpern ohne Unterschied der Waffengattung assentirt, gleichzeitig eingereicht und

vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, die Militärpässe von dem Ergänzungs-Bezirkskommando auszustellen und im Namen des betreffenden Truppenkörpers zu unterfertigen sind.

Die Eintragung der inzwischen offen bleibenden Rubriken des Militärpasses, welche, wie z. B. Unterabtheilung und Grundbuchsblattnummer, dem Ergänzungs-Bezirkskommando nicht bekannt sein können, veranlaßt der standeszuständige Truppenkörper auf die im §. 25, Punkt 2 und 3 der erstgenannten Instruktion vorgezeichnete Art.

Bei dieser Gelegenheit fand das k. k. Reichskriegsministerium anläßlich der gemachten Wahrnehmung, daß die Militärpässe nur unvollständig und nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgefüllt werden, namentlich aber bei Feststellung der Evidenzzuständigkeit willkürlich, ohne Rücksicht auf die diesfälligen Grundsätze des §. 14 der Instruktion, vorgegangen wird, auf die im §. 11, Punkt 3, ausgesprochene Verantwortlichkeit der Aussteller für die deutliche, korrekte und vollständige Eintragung aller Daten hinzuweisen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 2. Februar l. J., Z. 1209 II, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

---

Note der k. k. Finanz-Bezirksdirektion vom 28. Februar 1872, Z. 4360,  
Mag. Z. 34.573,

betreffend die Entrichtung der Wegmauthgebühr von Seite der Mitglieder magistratischer  
Kommissionen.

Es ist hierorts die Beschwerde vorgekommen, daß die Mitglieder von magistratischen Kommissionen bei Passirung der Linien die Entrichtung der Wegmauthgebühr verweigern.

Nachdem in den Wegmauthdirektiven eine Befreiung solcher Führen von der Entrichtung der Wegmauthgebühr nicht begründet erscheint, ergeht unter Einem an die hierortigen Linienämter die Weisung, von derartigen Führen die gesetzliche Mauthgebühr einzuziehen.

Dieses beehrt man sich dem löblichen Magistrate zur gefälligen weiteren Verfügung mitzutheilen.

---

Rundmachung des Präsidiums der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1872,  
Z. 967, Mag. Z. 35.076,

betreffend die Desinfektion der zum Transport verseuchten Viehes verwendeten Eisenbahn-  
Waggons.

Auf die durch Eisenbahnverwaltungen gestellte Anfrage, ob im Falle des Herrschens der Rinderpest alle für Hornviehtransporte beige stellte Wagen, ohne Unterschied der Gegend, aus welcher dieselben stammen, oder bloß diejenigen Wagen, welche aus verseuchten Gegenden kommen, oder solche im Durchzugsverkehre passirt haben, nach der Benützung zu desinficiren seien, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern zu Folge Erlasses vom 28. Februar 1872, Z. 2223, zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in dieser Beziehung dem k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen, sämtliche Eisenbahnverwaltungen hievon verständigen zu wollen, Nachstehendes eröffnet:

Die durch §. 7 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 und der bezüglichlichen Durchführungsvorordnung angeordneten Beschränkungen und Vorsichten beim Transporte von Schlachtvieh und thierischen Rohprodukten, insbesondere die zum §. 7 A. g. und B. a. in der Verordnung enthaltenen besonderen Vorschriften über die Desinfektion der zu obigen Transporten benützten Eisenbahnwaggons setzen das Bestehen der Rinderpest voraus; diese Desinfektionsvorschriften beziehen sich daher bloß auf jene Transporte von Schlachtvieh oder thierischen Rohprodukten, welche entweder aus seuchenfreien Gegenden verseuchter Länder stammen (§. 6



des Gesetzes), oder auf ihrem Wege einen Seuchenort (§. 25 h. des Gesetzes und der Verordnung) oder einen Seuchenbezirk (§§. 27 und 28 des Gesetzes), oder selbst nur seuchenfreie Gegenden eines verseuchten Landes (§. 6 des Gesetzes) passirt haben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1872, Z. 6664, Mag.  
Z. 41.017,

in Betreff der Ausdehnung der Marktdauer auf den Wiener Märkten an Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr Vormittags.

Die mit dem Berichte vom 21. Februar 1872, Z. 91.000, gemachte Anzeige, daß der Wiener Gemeinderath auf Grund der ihm nach §. 4 der Wiener Marktordnung vom 3. Juni 1863 zustehenden Berechtigung in der Sitzung am 19. Oktober 1871 die Marktdauer an Sonn- und Feiertagen für die Wiener Märkte bis 10 Uhr Vormittags ausgedehnt hat, wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. März 1872, Z. 3172, G. R.  
Z. 762,

in Betreff der Aufhebung des Ringöfen-Privilegiums.

Das dem Friedrich Eduard Hoffmann unterm 17. April 1858 auf die Erfindung eines ringförmigen Ofens zum ununterbrochenen Betriebe beim Brennen aller Arten von Ziegeln, Thonwaaren, von Kalk und Gyps ertheilte, unterm 16. April 1860, Z. 10956, wegen Nichtausübung als erloschen erklärte und unterm 23. April 1868, Z. 6149, reaktivirte Privilegium wird in Gemäßheit des §. 29, 1. a. in Verbindung mit §. 3 des Privilegiumsgesetzes, dann hinsichtlich des einen Theil desselben ausmachenden Glockenverschlusses nach §. 29, 1. a. wegen Mangels der Neuheit für null und nichtig erklärt, als aufgehoben nach §. 29 der Vollzugsvorschrift zum Privilegiumsgesetze registrirt und dies nach §. 28 des Privilegiumsgesetzes verlautbart.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1872, Z. 7339, Mag.  
Z. 42.876,

womit angeordnet wird, daß der Magistrat über die allenfalls auf den Wiener Viehmärkten wahrgenommenen Krankheitsfälle an die h. k. k. Statthalterei zu berichten habe.

Hinsichtlich der Vorlage der Monatsrapporte über den Austrieb von rinderpestverdächtigem Hornvieh auf den Schlachtviehmarkt zu St. Marx wird der Magistrat von der Erstattung negativer Berichte, nachdem dieselben für den öffentlichen Sanitätsdienst von keinem Belange sind, enthoben. Da aber auf Viehmärkten ansteckende und seuchenartige Krankheiten häufig früher als anderswo beobachtet werden, und das Vorkommen derselben insbesondere auf dem Wiener Viehmarkte nach Umständen auch zu weiteren Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln für das flache Land Anlaß geben kann, so wird der Magistrat aufgefordert, über derartige auf dem Viehmarkte wahrgenommene Krankheitsfälle je nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung entweder sogleich oder in den Monatsrapporten zu berichten.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 20. März 1872, Z. 6661,  
Mag. Z. 42.917,

die Vorschriften über die Bierzufuhr betreffend.

In Würdigung der in dem Berichte vom 17. Februar 1872, Nr. 113.679, dargestellten Verhältnisse wird unter Einem der n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Erledigung des von derselben gestellten Annehmens um die Aufhebung oder theilweise Abänderung der für die Bierzufuhr in die innere Stadt bestehenden Vorschriften, mitgetheilt, daß ich mit Rücksicht auf die beschränkten, ohnehin zu häufigen Passagesstörungen Anlaß gebenden Raumverhältnisse der inneren Stadt Wien nicht in der Lage bin, eine Aenderung in den erwähnten Vorschriften zu Gunsten der Wirths, beziehungsweise Brauhausunternehmungen, eintreten zu lassen.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 21. März 1872, Z. 7354,  
Mag. Z. 42.878,

den Verkauf des Brodes nach Gewicht betreffend.

Ich finde in Erledigung des Berichtes vom 6. März 1872, Z. 47.634, den auf Grund eines dem Wiener Gemeinderaths-Präsidium vom hohen k. k. Handels-Ministerium unterm 21. März und 13. Juli 1871, Z. 5553 und 12.262, zur schleunigsten Durchführung empfohlenen Antrages der bestandenenen Theuerungs-Enquête-Kommission vom Wiener Gemeinderathe am 10. Jänner 1872 gefaßten Beschluß, daß vom 1. Mai 1872 an in Wien der Brodverkauf nach Gewicht zu geschehen hat, zu genehmigen und die zum Zwecke der Durchführung dieses Beschlusses im Entwurfe vorgelegte Kundmachung des Wiener Magistrates gut zu heißen.

### Kundmachung

den Verkauf des Brodes nach Gewicht betreffend.

Als mit der Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. September 1860, Z. 42.069, die Sägung aufgehoben wurde, sind die Bäcker angewiesen worden, das Brod in solchen Sorten, die in kursirender Scheidemünze zahlbar sind, auszubacken und zu verkaufen, das Gewicht und die Preise des Gebäckes in den Verschleißorten ersichtlich zu machen und stets eine zimentirte Schalenwage mit den erforderlichen Gewichten für das Publikum behufs der Nachwägung des Brodes bereit zu halten.

Seit jener Zeit wurden die verschiedenen Brodsorten wohl nur zu denselben Preisen verkauft, das Gewicht derselben war jedoch stets großen Schwankungen ausgesetzt.

Um aber jedem Käufer die Möglichkeit zu bieten, sich die gewünschte Gewichtsmenge Brodes zu verschaffen und um den beim Brodverkaufe durch den Zwischenhandel herbeigeführten Uebelständen zu begegnen, hat der Gemeinderath mit Beschluß vom 10. Jänner d. J., Z. 5166, die Einführung der in anderen Großstädten bestehenden Verkaufsart des Brodes nach Gewicht angeordnet, und haben in dieser Beziehung die mit dem k. k. n. ö. Statthalterei-Erlasse vom 21. März 1872, Nr. 7354, genehmigten Bestimmungen zu gelten:

1. Vom 1. Mai 1872 an ist im Gebiete der Stadt Wien Brod nur nach dem Gewichte zu verkaufen und alle Bäcker und jene Gewerbsleute, welche Brod feilbieten, sind verpflichtet, dem Käufer die verlangte Gewichtsmenge weißen oder schwarzen Brodes zuzuwägen und um den im vorgeschriebenen Tarife enthaltenen Preis abzugeben.

2. Die Wahl der Form des Brodes ist dem Ermessen des Bäckers überlassen, sowie es demselben vollständig freisteht, das Brod entweder gleich nach den verschiedenen Gewichts-

einheiten auszubacken oder solche Formen zu wählen, die das Zertheilen beim Abwägen erleichtern.

3. Die Bäcker und alle anderen Brodverkäufer haben in den Verkaufs-Tarifen deutlich anzugeben, um welchen Preis sie die in denselben enthaltene Gewichtsmenge der verschiedenen Brodsorten abgeben; es steht ihnen jedoch frei, auch Gewichtsmengen unter  $\frac{1}{4}$  Pfund zu erzeugen und zu verkaufen, nur haben sie dann den Preis und das Gewicht derselben in den Tarif einzusetzen.

4. Die Verkaufs-Tarife sind mit dem Datum und mit der Unterschrift des Broderzeugers zu versehen, und auf diese Weise ausgefertigt, von dem Bäcker den Verschleißern zu übergeben. In jenen Fällen jedoch, in welchen der Verschleißer das Brod oder das sonstige Gebäck von mehreren Erzeugern bezieht, ist er selbst verpflichtet, den Tarif auszufüllen, mit seiner Unterschrift zu versehen und für dessen Richtigkeit zu haften. Jede Aenderung in den Brodpreisen ist in sämtlichen Verkaufs-Tarifen allsogleich ersichtlich zu machen.

5. Die obigen Vorschriften gelten auch für die Hausfirer mit Brod, und sind dieselben verpflichtet, den Verkaufs-Tarif und eine zimentirte Schalenwage mit den erforderlichen Gewichten bei sich zu führen.

6. Die auf den Verkauf von Semmeln, Luxusgebäck und jenen Gebäcksgattungen, die nicht zu den eigentlichen Brodsorten gehören, bezüglichen Vorschriften bleiben, insoferne sie durch diese Anordnungen nicht abgeändert werden, auch künftighin aufrecht, und sind die bezüglichen Gebäck-Preistarife, welche stets das wirkliche Gewicht der betreffenden Gebäcksorten zu enthalten haben, unmittelbar an die Brod-Preistarife anzureihen, und haben mit dem Brod-Verkaufstarife nach dem untenstehenden Formulare ein Preisverzeichnis zu bilden. Die Nichtachtung dieser Anordnung unterliegt einer Geldstrafe von 2 bis 50 fl.

<b>Verkaufs - Tarif.</b>		
	1 Wiener Pfund	Kreuzer.
<b>Weißes Brod</b>	$\frac{1}{2}$ " "	"
	$\frac{1}{4}$ " "	"
		"
		"
<b>Schwarzes Brod</b>	1 Wiener Pfund	"
	$\frac{1}{2}$ " "	"
	$\frac{1}{4}$ " "	"
		"
<b>Mund-Gebäck</b>	Loth	1 "
	"	2 "
<b>Ordinäres Gebäck</b>	"	1 "
	"	2 "
<b>Kaiser-Gebäck</b>	"	2 "
<b>Mürbes Gebäck</b>	"	2 "
Wien, am..... 187		<b>N. N.</b>

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 27. März 1872.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. März 1872, Z. 7980,  
Mag. Z. 47.028,

betreffend die Vergütung der Verpflegskosten für russische Staatsangehörige.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. April 1868, Z. 1396, welcher dem Magistrate unterm 30. April 1868, Z. 13.688, bekannt gegeben wurde, in Betreff der Behandlung der Verpflegskosten-Ersätze gegenüber den einzelnen fremden Staaten in Folge einer Eröffnung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern im Punkte 2 mitgetheilt, daß gegen Rußland (ohne Polen) in Zukunft von allen Verpflegskosten-Reklamationen für gewöhnliche (d. i. nicht geisteskranke) Kranke abzusehen sei, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Verpflegten oder deren alimentationspflichtige Verwandte in der Lage sind, diese Kosten zu ersetzen.

Laut hohen Erlasses vom 10. März 1872, Z. 1857, veranlassen jedoch die nunmehr in Bezug auf Rußland vorliegenden Erfahrungen und ein hierauf gestützter Antrag des k. u. k. Ministeriums des Aeußern das Ministerium des Innern, die vorangeführte Bestimmung dahin zu modifiziren, daß Rußland gegenüber die Verpflegskosten-Vergütung auch durch die Länderfonds einzutreten habe, wogegen auch wir für die Verpflegung russischer Staatsangehöriger (mit Ausnahme jener aus Polen) den Ersatz begehren können.

Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 24. März 1872,  
Z. 1335 Pr., Mag. Z. 43.840,

betreffend die Ausfuhr von Rindvieh von Oesterreich-Ungarn nach Baiern.

Das königlich baierische Staatsministerium des Innern hat mit Rücksicht, daß die Rinderpest in Mähren und Galizien wieder erloschen ist und nunmehr sämmtliche Länder von Oesterreich-Ungarn seuchefrei sind, die durch die Bekanntmachung vom 8. Jänner d. J. (Regierungsblatt Seite 97) gegen Mähren und Galizien erlassenen Einfuhrverbote, sowie die gegen die seuchefreien Kronländer verfügten Verkehrsbeschränkungen aufgehoben.

Dagegen bleibt die unter Ziffer 1 jener Bekanntmachung enthaltene Vorschrift, wonach Rindvieh der Steppenrace (ungarisches, podolisches und galizisches Rindvieh, sowie alles Rindvieh der grauen Race) von der Einfuhr und Durchfuhr ausgeschlossen ist, bis auf weiteres in Kraft.

Um diesem Verbote den entsprechenden Vollzug zu sichern, wurde verfügt:

- a) Rindvieh darf aus Oesterreich-Ungarn nach Baiern nur an jenen Orten eingeführt werden, welche von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür bestimmt sind oder bestimmt werden;
- b) an diesen Eintrittsorten hat ein Thierarzt die einzuführenden Thiere zu untersuchen und den Gesundheitszustand und die Race derselben festzustellen;
- c) gehören die Thiere zu den obenbezeichneten Racen, so sind dieselben auf kürzestem Wege über die Grenze zurückzubringen; das gleiche Verfahren hat einzutreten, wenn unter einem Rindviehtransporte auch nur ein Stück oder einzelne Thiere jener Race sich befinden;
- d) werden Rindviehtransporte angehalten, welche die Eintrittsorte umgangen haben, so sind die betreffenden Thiere, wenn sie zu den oben erwähnten Racen gehören, zu tödten und zu verscharren, andernfalls aber über die Grenze zurückzuweisen;
- e) sind unter einem Rindviehtransporte Thiere von einer ansteckenden Krankheit befallen oder einer solchen verdächtig, so ist nach den diesfalls geltenden besonderen Bestimmungen zu verfahren;

f) die zum Vollzuge obiger Bestimmungen erforderlichen Anordnungen sind von der Distrikts-Polizeibehörde zu treffen, und insoweit nöthig unter Aufsicht und Leitung eines Thierarztes durchzuführen.

Die Vorschriften unter lit. a, b, c und d haben auf die aus Tirol und Boralberg kommenden Transporte von Rindvieh eine Anwendung nicht zu finden.

Sollte Rindvieh der Steppenrace über Tirol und Boralberg nach Baiern eingeführt werden, so ist dasselbe im Betretungsfalle zu tödten und zu verscharren.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, zur Ausführung der vorstehenden Anordnungen die etwa noch weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Verfügungen zu treffen.

In Folge dieser Anordnungen hat die königlich baierische Regierung von Oberbaiern verfügt, daß es vorerst bei den seitherigen Bestimmungen bezüglich der Eintrittsstationen und der Zeitdauer, innerhalb welcher die mit der Grenzkontrolle betrauten Thierärzte an den Eingangs-orten die Visitationen vorzunehmen haben, sein Verbleiben hat.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. April 1872, Z. 1768.

In die zu republizirende Verordnung des Gemeinderathes in Betreff der Bespritzung der Trottoirs und Gehwege ist auch die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Reinigung der Trottoirs und Gehwege vom Rothe aufzunehmen.

---

Vom 9. April 1872, Z. 1779.

In Folge h. Ministerialerlasses vom 17. September 1871, Z. 5374, wurde die Frist zur Prüfung der Volks- und Bürgerschullehrer bis Ende September 1872 ausgedehnt.

Der Gemeinderath beschließt daher in Abänderung des Beschlusses vom 29. September 1871, wonach den Unterlehrern an den städtischen Schulen bei sonstiger Entlassung der Termin bis April 1872 zur Ablegung der Prüfung gestellt wurde, diesen Termin bis Ende September 1872 und, falls das Ministerium den Termin bis April oder September 1873 verlängern sollte, denselben gleichfalls bis dahin zu erstrecken.

---

## III.

### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsdekret an den Herrn Stadtphysiker vom 12. März 1872, Mag.  
Z. 20.814,

betreffend die Anweisung der Beschauärzte zur Vervollständigung des Geschaubefundes hinsichtlich der vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbenen Personen männlichen Geschlechtes.

Aus Anlaß einer von dem Todtenbeschreibamte anhergelangten Anzeige, daß die Bestimmungen des h. Statthaltereierlasses vom 10. Jänner v. J., Z. 35.518, wegen Evidenzhaltung der vor dem 23. Lebensjahr verstorbenen männlichen Personen deshalb nicht gleichmäßig zur Durchführung gelangen, weil in dem Todtenbeschaubefunde in der Regel bei der Angabe

des Geburtsortes „Wien“ die Bezeichnung der Pfarre mangelt, bei welcher der Taufakt vollzogen wurde, so erhalten Herr Stadtphisitkus im Nachhange zu dem hierortigen Dekrete vom 8. Februar v. J., Z. 8285, den Auftrag, die Ihnen unterstehenden Todtenbeschauärzte anzuweisen, in jenen Fällen, in welchen bei den im obgedachten Alter verstorbenen männlichen Personen der Geburtsort Wien konstatirt wird, aus den vorgelegten Dokumenten zugleich auch die Pfarre, in deren Matrikel der Taufakt eingetragen ist, zu erheben und im Todtenbeschaubefunde ersichtlich zu machen.

Kurrente des Magistrats-Präsidiums vom 23. März 1872, Nr. 3. 843,  
Mag. 3. 36.040,

an sämtliche Herren Magistrats-Referenten und Direktoren der Hilfsämter.

Laut einer Mittheilung der Statthalterei für Böhmen vom 7. d. Mts., Z. 2745, gelangen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ledec oft amtliche Schriftstücke, welche an die Bezirkshauptmannschaft Kralowitz bei Pilsen gehören.

Der Grund dieser irrigen Zustellungen besteht darin, daß diese Schriftstücke mit der Adresse „Bezirkshauptmannschaft Unterkralowitz“ versehen sind.

Die Postämter löschen, da in Unterkralowitz eine Bezirkshauptmannschaft nicht besteht, das Wort Unterkralowitz aus und setzen statt dessen, da dieser Ort in den Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Ledec gehört, „Ledec“ auf's Kuvert.

Zur Vermeidung dieser Verwechslungen und der dadurch entstehenden Dienstesverzögerungen, ist den an die Bezirkshauptmannschaft Kralowitz gerichteten Dienstschreiben der Zusatz „bei Pilsen“ beizufügen.

### Chronik der Verwaltung.

(Auszeichnungen.) Dem gewesenen Vorsteher des VI. Gemeindebezirkes Mariahilf, Herrn Christ. Wakenroder, wurde in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens als Bezirksvorsteher die große goldene Salvator-Medaille verliehen. (Gemeinderathsbeschuß vom 12. April 1872.)

Dem gewesenen Gemeinderathe und dormaligen Bezirksausschusse im VIII. Gem.-Bezirk Josefstadt, Joh. B. Krall, wurde in Rücksicht auf seine vielseitige gemeinnützige Thätigkeit die große goldene Salvator-Medaille verliehen. (Gemeinderathsbeschuß vom 12. April 1872.)

Dem Ortschul-auffeher im IV. Bezirke Wieden, Ferdinand Ulrich, wurde die Anerkennung des Gemeinderathes ausgesprochen. (Gemeinderathsbeschuß vom 12. April 1872.)

Dem Armenvater der Pfarre Alservorstadt, Ernst Becher, wurde für seine verdienstvolle Thätigkeit in der Armenpflege die große goldene Salvatormedaille verliehen. (Gemeinderathsbeschuß vom 28. Mai 1872.)

(Allg. Versorgungsfond.) Das Präliminare des Versorgungsfondes wurde pro 1872, in Bezug auf die Auslagen mit 1,517.930 fl., die Einnahmen mit 1,188.540 fl., festgestellt, so daß ein Defizit von 329.390 fl. verbleibt.

(Verkauf der Bürgerspitals-Fondshäuser.) In der Sitzung vom 25. April 1872 genehmigte der Gemeinderath das von der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft angebotene Tauschgeschäft, wonach die Bürgerspitalsfondshäuser Nr. 1100, 1043 und 1042 in der Stadt an die allgemeine österreichische Baugesellschaft um den Preis von vier Millionen Gulden verkauft und von Seite des Bürgerspitalsfondes die der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft gehörigen 14 Häuser der Gruppen H und J am Schottenring und in der Zelinkagasse um den Preis von fünf Millionen einmahlunderttausend Gulden in das Eigenthum des Fondes erworben werden sollen, unter den im Offerte der allg. österr. Baugesellschaft vom 3. Februar 1872 und ihrer Nachtragserklärung vom 10. April 1872 enthaltenen Bedingungen.

(Bürgerladfond.) Nach dem Rechnungsabschlusse des Bürgerladfondes betragen die Einnahmen im Jahre 1870 29.936 fl. 21½ kr., die Ausgaben 28.419 fl. 11½ kr., so daß ein Kassarest von 1517 fl. 10 kr. verblieb. Das Präliminare desselben Fondes pro 1872 wurde in Bezug auf die Einnahmen mit 26.040 fl. und auf die Ausgaben mit 25.050 fl. veranschlagt. (Gemeinderathssitzung vom 22. März d. J., S. 4828.)

(Bezirksschulinspektoren.) Der Gemeinderath erteilte am 23. Februar 1872 seine Zustimmung, daß der vom Unterrichtsministerium zum Bezirksschulinspektor für Sechshaus ernannte Professor der Wiedner-Oberrealschule, Karl Swoboda, diese Stelle annehme.

(Stadt-Archiv.) Ueber Ansuchen des Präsidiums des Gemeinderathes wurde die Direktion des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives vom Ministerium des Aeußern ermächtigt, diejenigen Archivalien, welche für das Staatsarchiv nicht von Bedeutung und zur Ausscheidung aus demselben entweder schon bestimmt sind, oder noch bestimmt werden sollten, insoferne sie sich auf aufgehobene Stifte und Klöster innerhalb Wiens, die Vororte eingerechnet, beziehen, dem Wiener Stadtarchive auszufolgen und bezüglich der Modalitäten der Uebergabe sich mit dem Vorstande des Stadtarchives in's Einvernehmen zu setzen.

(Stadterweiterung.) Die Stadterweiterungs-Kommission des Gemeinderathes veranlaßte aus Anlaß des Absterbens zahlreicher, neu bepflanzter Bäume in der Ringstraße eine Enquête. Auf Grundlage des Ergebnisses derselben genehmigte der Gemeinderath am 19. März 1872, S. 2866, folgende Anträge der Stadterweiterungs-Kommission:

1. Die Errichtung einer Baumschule (schon früher vom Stadtgärtner beantragt) auf dem Terrain des Zentralfriedhofes im Ausmaße von 8¾ Joch. 50 Stück Bäume sind zur Vorschulung in Körben zu ziehen und ist der Herr Stadtgärtner zu beauftragen, diese im Einvernehmen mit Herrn Hooibrenk in Ausführung zu bringen.

2. Die Vornahme von Drainage-Versuchen, und zwar vorläufig nur bei 50 Bäumen. (Vom Stadtgärtner wurde die Einführung der Luftdrainage bei allen Bäumen der Ringstraße vorgeschlagen.) Herr Hooibrenk wird ersucht, an 12 Stück Bäumen nach seiner Auswahl und Methode Versuche mit dem Ausspannen, Drainagiren und Kultiviren anzustellen.

3. Bei jeder Straßenkreuzung sollen 3 + 3 Bäume (rechts und links), also sechs Bäume mit Schutzgittern versehen werden. (Schon früher vom Stadtgärtner empfohlen.) 12 Bäume sollen vom Staube gereinigt werden.

4. Das Anbringen von Barrièrestöcken (schon früher vom Stadtgärtner empfohlen) wird abgelehnt, jedoch soll der Stadtgärtner dort, wo Neubauten geführt werden, stets rechtzeitig für den Schutz der Bäume Vorseege treffen. An jenen Strecken, wo Bauten in Zukunft zu führen oder gegenwärtig im Bau begriffen sind, haben die Baumsetzungen so lange zu unterbleiben, bis die Baumführungen gänzlich beendet sind.

5. Es sind zwei Ringstraßen-Ausseher zu bestellen. Das Stadtbauamt und die Wiener Tramway-Gesellschaft sind auf das strengste anzuweisen, bei Umpflasterungen zc. keine Steine oder Baumaterialien nächst dem Baumstamme, sowie auf der Baumscheibe anzuhäufen. Die Stadtsäuberungsorgane sind durch das Stadtbauamt anzuweisen, daß sie stets und genau den Anforderungen des Herrn Stadtgärtners in Bezug auf Baumerhaltung Folge leisten.

6. Eine Verschärfung der Gesetze gegen den Baumschmel und strenge Handhabung derselben ist anzustreben.

7. Die fehlenden Alantus und Platanen sind für dieses Mal mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Dieselben sind vom Herrn Stadtgärtner im gewöhnlichen Wege und im Einvernehmen mit dem Magistrate anzukaufen und die größte Sorgfalt sowohl bei der Auswahl der einzelnen Bäume als auch bei dem Setzen der Bäume zu verwenden.

8. Der Herr Bürgermeister wird ersucht, den Herren Experten im Namen des Gemeinderathes den verbindlichsten Dank auszusprechen.

(Parzellirung von Gründen.) Rückichtlich der Parzellirung der städtischen Gründe an der umgelegten Triesterstraße, welche in Folge Beschlusses vom 10. März 1871, S. 341, eine Breite von 15 Klaftern erhält, wurde vom Gemeinderathe am 9. Februar 1872 der Plan des Bauamtes, wornach die Baugruppen rechts an der genannten Straße eine Tiefe von 32° — 1' — 6" zu erhalten haben, genehmigt und für die Baugruppen links an der Triesterstraße die Bestimmung der Tiefe jenem Zeitpunkte vorbehalten, in dem die von der Gemeinde Inzersdorf angestrebte Gränzregulirung endgiltig entschieden sein wird.

(Brücken.) Der Bau der neuen Augartenbrücke wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 26. März 1872, S. 1498, auf Grund der am 26. März 1872 stattgehabten beschränkten Offertverhandlung der Kompagnie de Fives-Lille mit der ganzen im Projekte

angedeuteten Ausstattung unter Anwendung eines Holzstöckelpflasters um den vorbehaltlich einer genauen statischen Berechnung angelegten Preis von 299.750 fl. ö. W. (wobei das Silberagio mit 10% angerechnet wurde), mit Offenlassung der Wahl bezüglich des Materiales für die Figuren genehmigt.

Bezüglich der Stellung der neuen Augartenbrücke entschied der Gemeinderath am 5. April, Z. 1498, daß ihre Achse mit der der unteren Augartenstraße zusammenzufallen hat. Es erfolgt mithin der Bruch der Brückenachse und der Achse der Lastenstraße in der Mitte der vom Franz-Josefs-Quai zur Brücke führenden Straße.

(Schulhäuser.) In der Sitzung vom 19. März d. J., Z. 1385, wurde das Ergebnis der Offertverhandlung für den mit dem Kostenbetrage von 164.846 fl. 67 kr. veranschlagten Bau des Schulhauses in der Kahlgasse, wornach derselbe auf die Kostensumme von 192.372 fl. 68 kr. zu stehen kommt, nach dem Magistratsantrage genehmigt.

(Pflasterungen.) Am 22. März, wurde zur Z. 1352 die Ausführung der folgenden Pflasterungen im Jahre 1872 genehmigt:

II. Bezf.	1. Auspflasterung des Straßengrundes des ehemaligen Schwanenhauses in der Taborstraße	4000 fl.
	2. Vollendung der Pflasterung in der Zirkusgasse	8000 "
	3. Auspflasterung der Glockengasse vom Hause Nr. 10 bis zur Stadtgutgasse	8000 "
III. Bezf.	1. Fasangasse von der Mohsgasse bis Belvedergasse	16000 "
	2. Pragerstraße	9000 "
	(Letzterer Betrag fällt auf das Anlehen.)	
IV. Bezf.	Neupflasterung der Wehringergasse, von der Sossiengasse bis zur Favoritenstraße	16000 "
V. Bezf.	Wienstraße von der Fahrkettenbrücke bis zur Steg- und Rüdigergasse	30000 "
VI. Bezf.	1. Blaugasse	6300 "
	2. Müllergasse, beginnend von der Wallgasse, insoweit der Kostenbetrag von	10000 "
	ausreicht.	
VII. Bezf.	1. Mondscheingasse	5800 "
	2. Schottenfeldgasse (Auspflasterung)	17000 "
VIII. Bezf.	1. Florianigasse von der Lederergasse bis Kochgasse	4000 "
	2. Keitergasse von der Laudon- bis zur Florianigasse und der die Fortsetzung der Keitergasse bildende Theil der Florianigasse bis zur Albertgasse	20000 "
IX. Bezf.	Porzellangasse von der Grünethorgasse an	46000 "
		191.100 fl.

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Ausschreibungen von Offertverhandlungen für Pflasterungen in einzelnen Fällen auch die Beistellung der Steine zu verlangen.

(Straßenanlagen.) Die Parzellirung des derzeit vom Eislaufvereine gepachteten Grundes an der Wr. Verbindungsbahn wurde nach dem Antrage des Bauamtes und Magistrates vom Gemeinderathe am 9. Februar 1872 genehmigt.



# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 29. August.)

Nr. 6.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. April 1872, womit eine neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen wird.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Galizien.

Die bei der Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 15. November 1869 (R. G. Bl. Nr. 168) bisher gemachten Erfahrungen haben die Nothwendigkeit herausgestellt, dieselbe in mehreren Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen.

Ich finde daher an Stelle dieser Ministerial-Verordnung, sowie der auf dieselbe bezüglichen nachträglichen Anordnungen, die folgende neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen zu erlassen, welche am 1. Oktober 1872 in Wirksamkeit zu treten hat:

§. 1. Zur Vornahme der Prüfungen der Lehrer für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen werden besondere Prüfungskommissionen eingesetzt (§. 38 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Die Kommissionsmitglieder, von denen mindestens 2 dem Kreise der Volksschullehrer zu entnehmen sind, werden über Vorschlag der Landes-Schulbehörde vom Unterrichtsminister auf drei Jahre ernannt, und erhalten für ihre Mühewaltung eine Remuneration und nach Erforderniß ein Pauschale für Reisekosten und Diäten.

Der Minister bezeichnet auch dasjenige Mitglied, welches mit der technischen Leitung der Prüfung und der Führung der Geschäfte betraut ist, sowie dessen Stellvertreter. Jenes führt den Titel „Direktor der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen“.

§. 2. Standorte dieser Prüfungskommissionen sind: Wien, Linz, Salzburg, Bregenz, Innsbruck, Trient, Klagenfurt, Graz, Triest, Prag, Leitmeritz, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Laibach, Görz, Zara, Czernowitz, Rovigno.

§. 3. Die Prüfungen werden zweimal im Jahre vorgenommen, und zwar, soweit nicht durch den Unterrichtsminister in einzelnen Ländern andere Termine festgestellt wurden oder künftig festgestellt werden, in den Monaten Oktober und April.

§. 4. Die Lehrbefähigung kann entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung, oder nur für erstere ausgesprochen werden (§. 38, Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 5. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erstreckt sich entweder auf sämtliche Lehrgegenstände, oder nur auf eine oder auf zwei der nachstehenden drei Gruppen:

1. Die sprachlich-historischen Fächer, als: Sprachfach, Geographie, Geschichte,

2. die naturwissenschaftlichen Fächer, als: Naturgeschichte, Naturlehre (Physik und Chemie) — dazu als Ergänzung: Mathematik;

3. die mathematisch-technischen Fächer, als: Mathematik, Zeichnen — dazu als Ergänzung: Naturlehre.

Uebrigens ist Pädagogik Prüfungsgegenstand einer jeden Gruppe.

Den Kandidaten der zweiten und dritten Gruppe steht es frei, als Ergänzung statt des als Regel hingestellten Faches ein anderes Fach der dritten oder zweiten Gruppe zu wählen. Die Kenntnisse in dem Ergänzungsgegenstande haben nicht für eine bloß subsidiarische Verwendbarkeit auszureichen, sondern müssen bezüglich ihres Umfangs den in den übrigen Gegenständen der gewählten Fachgruppe gestellten Anforderungen entsprechen.

§. 6. Jeder Kandidat, welcher die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erwerben will, muß sich mindestens aus allen Gegenständen einer Gruppe (§. 5) der Prüfung unterziehen.

Es steht jedoch den Kandidaten frei, sich auch aus einem oder mehreren Gegenständen einer anderen Gruppe der Prüfung zu unterziehen.

In jedem Falle muß der Kandidat auch in den Lehrfächern der anderen Gruppen diejenigen Kenntnisse nachweisen, welche für die Lehrbefähigung an allgemeinen Volksschulen gefordert werden. Die Beurtheilung, inwieweit dieser Nachweis durch die beigebrachten Zeugnisse geliefert ist, steht der Prüfungscommission zu.

§. 7. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei der Direktion einer Prüfungscommission (§. 2) schriftlich zu melden und zu erklären, welche der verschiedenen Prüfungen er ablegen will (§§. 4 und 5). Dieser Meldung ist beizulegen:

- a) eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;
- b) das an einer Lehrerbildungsanstalt erworbene Zeugniß der Reife;
- c) der Nachweis über eine mindestens zweijährige (in Dalmatien und Istrien dreijährige) Verwendung im praktischen Schuldienste, und zwar an einer öffentlichen Schule oder an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschule.

Diejenigen, welche nicht an einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt ihre Studien zurückgelegt haben, müssen auch ein Zeugniß über physische Tüchtigkeit beibringen. Inwieferne aus besonderen Gründen, ungeachtet einer Unvollständigkeit dieser Belege, eine Zulassung zur Prüfung erfolgen könne, bleibt der Entscheidung des Unterrichtsministers vorbehalten.

§. 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die theoretische Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die schriftliche Prüfung kann durch einstimmigen Beschluß der Kommission Jenen erlassen werden, welche durch schriftstellerische Arbeiten ihre Befähigung nachweisen. Eine Dispens von der mündlichen und praktischen Prüfung ist nicht zulässig.

§. 9. Die schriftliche Prüfung der Examinanden für allgemeine Volksschulen besteht:

1. aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Unterrichtssprache und eventuell in der anderen Landessprache;

2. aus der Lösung einiger mathematischen Aufgaben;

3. aus der Bearbeitung einiger Fragen aus anderen Gegenständen, vornehmlich aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Die Kandidaten für Bürgerschulen erhalten aus allen gewählten Gegenständen schriftliche Arbeiten.

§. 10. Die mündliche Prüfung der Lehramts-Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen anstreben, erstreckt sich auf Pädagogik und auf alle jene Gegenstände, welche der Volksschullehrer nach dem Reichs-Volksschulgesetze zu lehren hat.

Der Kandidat hat den Nachweis zu liefern, daß er seit der Erwerbung des Zeugnisses der Reife sich hat angelegen sein lassen, seinen Wissenskreis zu erweitern und zu befestigen, und daß er mit den an der Volksschule zu lehrenden Disziplinen nach Inhalt und Methode genau vertraut ist. Durch die Prüfung ist demnach nicht so sehr zu ermitteln, ob der Kandidat die

Einzelheiten der verschiedenen Lehrfächer vollständig kenne, sondern vielmehr, ob derselbe mit dem Wissenswürdigsten der in der Volksschule gelehrtten Disciplinen bekannt sei, ob in seinem Wissen Ordnung und Klarheit herrschen und insbesondere, ob er über die methodische Behandlung der Lehrfächer vollkommene Rechenschaft zu geben im Stande ist.

Die Kandidaten für allgemeine Volksschulen haben über ihre Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) eine besondere mündliche Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung ist durch die eigens hiefür bestellten Kommissionsglieder im Beisein des Direktors der Prüfungskommission und der von der Kirchenbehörde dazu abgeordneten Commissäre vorzunehmen, und ist das Urtheil, ob und in welchem Grade ein Kandidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule befähigt oder ob er dazu nicht befähigt sei, lediglich durch die Vertreter der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu bestimmen. Der Direktor der Prüfungskommission hat auch der Religionslehre hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzutheilen.

§. 11. Die Anforderungen, welche in den einzelnen Lehrgegenständen für die Lehrbefähigung an Bürgerschulen gestellt werden, sind:

#### 1. Pädagogik.

Kenntniß der wichtigsten Lehren der Anthropologie (Somatologie und empirische Psychologie) und Logik; Kenntniß der Natur des Kindes und der Mittel zur Erziehung desselben; genaue Kenntniß der Schulgesundheitspflege; Vertrautheit mit den Grundsätzen des Unterrichtes; Kenntniß der Geschichte der Pädagogik, vornehmlich mit Berücksichtigung der historischen Entwicklung der österreichischen Volks- und Bürgerschule und deren Aufgabe für die Gegenwart; Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin und mit den Volksschulgesetzen (Reichs-Volksschulgesetz, betreffende Landes- und Schulgesetze, Schul- und Unterrichtsordnung, Lehrpläne).

#### 2. Unterrichtssprache.

Kenntniß der Grammatik (der neuhochdeutschen bei deutscher Unterrichtssprache). Allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Sprache; Vertrautheit mit den häufiger vorkommenden Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung; Bekanntschaft mit hervorragenden Erzeugnissen der neueren Literatur durch eigene Lektüre und deren Charakteristik nach den wichtigsten Epochen; Gewandtheit in mündlichem und schriftlichem Ausdrucke; Sicherheit im Vortrage; Fertigkeit im Disponiren einfacher Arbeitsstoffe; Fähigkeit, schwierige Lesestücke sachlich und sprachlich zu behandeln.

In ähnlicher Weise werden die Anforderungen bei einer etwaigen Prüfung aus der zweiten Landessprache bemessen.

#### 3. Erdkunde.

Kenntniß der Erde in mathematischer, physikalischer und politischer Hinsicht, insbesondere Kenntniß Europa's und speziell Mittel-Europa's; gründliche Kenntniß der vaterländischen Geographie; Kenntniß der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Allgemeinen; übersichtliche Kenntnisse der Handelsgeographie; Sicherheit in vergleichender Behandlung des geographischen Stoffes; Uebung im Kartenzeichnen und in graphischer Darstellung von Gegenständen der Erdkunde.

#### 4. Geschichte.

Uebersicht der allgemeinen Geschichte mit geographischer und chronologischer Begründung und besonderer Berücksichtigung der Kulturverhältnisse; aus dem Alterthume hat die Geschichte der Griechen bis Alexander und der Römer bis Augustus, aus dem Mittelalter und der Neuzeit die Geschichte Mittel-Europa's den Schwerpunkt zu bilden.

Genauere Bekanntschaft mit der österreichischen Geschichte.

## 5. Mathematik.

Eingehende Kenntniß sämtlicher arithmetischer Operationen und deren Begründung, Gewandtheit in den Rechnungsfällen des bürgerlichen Lebens; Kenntniß der einfachen Buchführung; Kenntniß der wichtigsten Lehrsätze der Algebra (zur Begründung der arithmetischen Operationen), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung.

## 6. Naturwissenschaften:

## a) Naturgeschichte.

Uebersichtliche, auf Anschauung und Uebung im Unterscheiden und Bestimmen begründete Kenntniß der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigeren naturhistorischen Systemen; gründliche Kenntniß der wichtigsten Naturkörper mit Rücksicht auf deren praktische Verwerthung in den Gewerben und bei der Landwirthschaft; Kenntniß des Menschen nach Bau, Thätigkeit der Organe und Pflege der Gesundheit; Kenntniß der physischen Geographie.

## b) Naturlehre.

Kenntniß der wichtigsten Naturkräfte und ihrer Gesetze, Gewandtheit im Erklären der auffallendsten Naturerscheinungen auch mit Bezug auf Experimente; Vertrautheit mit der Handhabung der gebräuchlichsten Apparate; Kenntniß der wichtigeren chemischen Grundstoffe und derjenigen anorganischen und organischen Verbindungen, die im bürgerlichen Leben häufiger praktische Anwendung finden.

## 7. Zeichnen.

Fertigkeit im Zeichnen geometrischer Formen und einfacher Flachornamente auf der Schultafel, aus freier Hand im großen Maßstabe.

Fertigkeit im verständnißvollen Nachbilden von schattirten ornamentalen und figuralischen Vorlegeblättern.

Gewandtheit im Construiren der geometrischen Formen in der Ebene, Bekanntschaft mit den wichtigsten Grundsätzen der Projektionslehre in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, Perspektive und Darstellung einfacher Objekte des Bau- und Maschinensaches.

Geschicklichkeit im Zeichnen nach geometrischen Körpern und einfachen plastischen Ornamenten mit Bezeichnung der Selbst- und Schlagschatten und der Lichtstellen.

Fertigkeit im Umrißzeichnen nach Natur- und Kunstkörpern.

Bei jedem der sub 2—7 angeführten Prüfungsgegenstände ist die Kenntniß der speziellen Methodik genau zu erproben.

§. 12. Bezüglich des Schreibens, des Zeichnens, des Gesanges und des zur Ertheilung des Gesangunterrichtes nothwendigen Violin- oder Klavierspiels kann die Prüfungskommission entweder eine eigene Prüfung anordnen, oder auf Grund sicherer Anhaltspunkte dem Candidaten die Lehrbefähigung zusprechen.

In besonders rüchswürdigen Fällen kann die Prüfungskommission von der Ablegung der Prüfung aus dem Gesange, beziehungsweise dem Violin- oder Klavierspiele, dann aus dem Turnen dispensiren; eine solche Dispensertheilung ist jedoch in dem auszustellenden Prüfungszeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Bei Bürgerschul-Kandidaten der sprachlich-historischen Gruppe kann auf ihr Ansuchen die Prüfung aus dem Zeichnen auf das im §. 11, sub 3 bestimmte Maß beschränkt werden.

§. 13. Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission vorgenommen.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Den Bürgerschul-Kandidaten sind für jede schriftliche Arbeit, den Volksschul-Kandidaten für jede Arbeit aus Pädagogik, Sprachfach und Mathematik vier Stunden zu gewähren, nach

deren Ablauf die Arbeit eingezogen wird. Die Bestimmung der Zeitdauer für schriftliche Arbeiten der Volksschul-Kandidaten aus anderen Gegenständen ist der Prüfungskommission überlassen.

§. 14. Zur Vornahme der mündlichen und praktischen Prüfung kann sich die Prüfungskommission in Sektionen theilen; jede Sektion muß bei Prüfungen der Volksschul-Kandidaten aus mindestens drei, und bei Prüfungen der Bürgerschullehrer aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

In jenen Sektionen, wo der Direktor nicht anwesend ist, übernimmt das von demselben designirte Mitglied den Vorsitz.

§. 15. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion und wird vor denselben Prüfungskommissären, welche die mündliche Prüfung vorgenommen haben, in einer Schule gehalten. Der zu behandelnde Gegenstand wird Tags zuvor dem Kandidaten bekannt gegeben.

Diese Prüfung soll ganz besonders den Nachweis liefern, ob und welche natürliche Lehrgaben der Kandidat besitze und wie weit die bereits erworbene praktische Lehrbefähigung reiche.

§. 16. Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protokolle das Resultat derselben festzustellen, und zwar für jedes Lehrfach, sowie für die Probelektion insbesondere.

Die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Gegenständen und Gesamtergebnis sind mit folgenden Noten zu bezeichnen: sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, nicht genügend.

Die Note für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Bei der Beurtheilung der mündlichen Leistung und der Probelektion haben nur jene Mitglieder mitzustimmen, welche den Prüfungsakt vollzogen. Bei der Beurtheilung der schriftlichen Leistungen und der Feststellung des Endresultates haben alle Mitglieder der Kommission, welche einzelne Fächer prüften, abzustimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt die geringere Note.

§. 17. Nach Feststellung der Noten für die einzelnen Prüfungsgegenstände hat die Prüfungskommission auf Grundlage derselben das Gesamtergebnis der Prüfung zusammenzufassen und zu entscheiden, für welche Art von Schulen und beziehungsweise für welche Fachgruppe (§§. 4 und 5) der Examinand seine Befähigung erworben hat, und in welchem Grade er dieselbe besitzt.

Die Prüfungskommission ist berechtigt, solchen Kandidaten, welche sich der Prüfung für Bürgerschulen unterzogen haben, jedoch für Bürgerschulen nicht approbirt werden können, nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses auf ihr Ansuchen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen zuzuerkennen.

§. 18. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen kann zuerkannt werden, wenn der Examinand in keinem Gegenstande die Note „nicht genügend“ und höchstens in zweien die Note „kaum genügend“ erhalten hat.

§. 19. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nicht ausgesprochen werden, wenn der Kandidat in mehr als einem Gegenstande einer Gruppe nur die Note „genügend“ erhalten hat.

§. 20. Denjenigen, welche die Befähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, späterhin auch aus einer anderen Gruppe das Lehrbefähigungszeugniß zu erwerben. In einem solchen Falle hat die Prüfung aus Pädagogik zu entfallen.

§. 21. Bei einer Reprobation muß die Prüfung vor derselben Prüfungskommission und zwar in der Regel in ihrem ganzen Umfange wiederholt werden. Nur bei Kandidaten für allgemeine Volksschulen bleibt es der Prüfungskommission vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen jene Gegenstände von der Wiederholungsprüfung auszunehmen, in denen der Kandidat

bei der ersten Prüfung die Note „sehr gut“ oder „gut“ erhalten hat, die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungskommission der Unterrichtsminister gestatten (§. 39 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 22. Für die Prüfung wird von Volksschul-Kandidaten eine Taxe von 5, von Bürgerschul-Kandidaten eine Taxe von 10 fl. österr. Währung entrichtet.

§. 23. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniß hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Rationale des Geprüften;
2. die Bestimmung, in welcher Sprache der Kandidat zu lehren fähig ist;
3. die Note über den Erfolg der Prüfung in den einzelnen Gegenständen;
4. das Gesamturtheil, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, daß Nr. 1 eine sehr gute Qualifikation, Nr. 2 eine gute und Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniß Nr. 4 erhalten jene, denen die Befähigung nicht zuerkannt worden ist.

Das Zeugniß für Lehrer an Bürgerschulen hat auch ein ausführlich motivirtes Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu enthalten.

Am Schlusse des Lehrbefähigungszeugnisses für allgemeine Volksschulen ist beizufügen, ob und in welchem Grade der Kandidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt, oder ob er dazu nicht befähigt sei (§. 10, Absatz 4).

Die Leistungen aus nichtobligaten Lehrfächern sind in den Lehrbefähigungszeugnissen für Volks- und Bürgerschulen anmerkwürdigweise ersichtlich zu machen.

§. 24. Bei Bürgerschul-Kandidaten ist für jede Gruppe ein abgeordnetes Gesamturtheil auszusprechen, falls sie die Prüfung aus mehr als einer Gruppe ablegen.

Ein Zeugniß mit Nr. 1 erhalten jene Kandidaten, welche in allen Prüfungsgegenständen der von ihnen gewählten Gruppe die Note „sehr gut“ erhalten.

In einem Zeugnisse mit Nr. 2 darf keine Note geringer als „gut“ vorkommen.

Ein Zeugniß mit Nr. 3 wird jenen Kandidaten zuerkannt, welche neben sehr guten und guten Noten ein „genügend“ erhalten.

In allen übrigen Fällen erhält der Kandidat den Grad Nr. 4.

Für Volksschul-Kandidaten gelten folgende Bestimmungen:

Ein Zeugniß mit Nr. 1 kann nur jenen Kandidaten zugesprochen werden, welche in Pädagogik, praktischer Lehrbefähigung, Unterrichtssprache und Arithmetik wenigstens drei „sehr gut“, aus der Mehrzahl der Realien „sehr gut“, und in keinem anderen Fache eine geringere Note als „gut“ erhalten.

Bei einem Zeugnisse Nr. 2 muß in der praktischen Lehrbefähigung und den wissenschaftlichen Fächern die Anzahl der sehr guten und guten Noten gegenüber der Zahl der Noten „genügend“ überwiegen, und darf keine Note „kaum genügend“ lauten.

In allen übrigen Fällen wird das Zeugniß Nr. 3 zuerkannt, wenn der Kandidat keine Note „nicht genügend“ oder nicht mehr als zwei „kaum genügend“ erhalten hat.

Das Zeugniß Nr. 4 wird ertheilt, sobald der Kandidat eine Note „ungenügend“ oder mehr als zwei Noten „kaum genügend“ erhält.

§. 25. Die Lehrbefähigungszeugnisse sind nach den im Anhange folgenden Formularen auszustellen und von dem Direktor und einem anderen Mitgliede der Prüfungskommission zu unterfertigen.

§. 26. Die Prüfung der Lehrerinnen findet in gleicher Weise, wie diejenige der Lehrer, jedoch abgesondert statt.

Die Noten aus den weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde dürfen aus dem Reifezeugnisse in das Lehrbefähigungszeugniß einfach übertragen werden.

Die Prüfung ist mit Berücksichtigung jener Modifikationen vorzunehmen, welche im Hinblick auf die Organisation der Volks- und Bürgerschulen für Mädchen geboten, und

bezüglich einzelner Disziplinen im Lehrplane der Lehrerinnenbildungsanstalten vorgezeichnet sind.

§. 27. Jene Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen (Gymnasien oder Realschulen) bereits erworben haben und die Qualifikation zur Anstellung an Bürgerschulen erlangen wollen, haben sich blos einer Ergänzungsprüfung aus jenen Lehrfächern zu unterziehen, für welche sie die Lehrbefähigung durch die abgelegte Prüfung nicht nachweisen.

§. 28. Zeugnisse der Lehrbefähigung, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

Daselbe gilt bis auf Weiteres von Zeugnissen, welche in einem jener im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, für welche besondere Normen bezüglich der Lehrerbildungsanstalten bestehen, wenn es sich um Anstellung an Volksschulen der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder handelt.

§. 29. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen oder für eine Fachgruppe der Bürgerschulen bereits besitzen, und welche die Befähigung auf demselben Lehrgebiete, mit Rücksicht auf eine zweite Unterrichtssprache, erlangen wollen, haben sich vor einer der zur Abhaltung von Prüfungen in der betreffenden Sprache eingesetzten Prüfungskommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen einer Ueberprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob sie diese zweite Unterrichtssprache sowohl im Allgemeinen, als in Bezug auf ihr Lehrgebiet vollkommen beherrschen.

Der Prüfungskommission steht es frei, in solchen Fällen nach Erwägung der Umstände dem Kandidaten die schriftlichen Arbeiten entweder ganz oder zum Theile, sowie auch die praktische Prüfung nachzusehen; diese Rücksicht darf sich jedoch niemals auf die mündliche Prüfung erstrecken.

Ueber die Prüfung ist dem Kandidaten entweder ein lediglich das Gesammturtheil mit Angabe des Grades enthaltenes Zeugniß auszufertigen, oder ist dies in dem bereits erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse anhangsweise ersichtlich zu machen.

Die Lehrbefähigung kann nur bei sehr gutem oder gutem Prüfungserfolge ausgesprochen werden.

Für diese Ueberprüfung ist, wenn sie vor derselben Prüfungskommission und in demselben Prüfungstermine stattfindet, keine Taxe, außer diesem Falle die halbe Taxe zu entrichten.

§. 30. Der Ministerial-Erlaß vom 1. Mai 1871, Zahl 593\*), welcher die Prüfungskommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen berufen hat, auch besondere Prüfungen über die Befähigung zum Unterrichte in der französischen, italienischen und englischen Sprache an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten, sowie an Privatanstalten im Gebiete der Volksschulen vorzunehmen, verbleibt in Wirksamkeit; nur haben die Prüfungskommissionen, soweit in jenem Erlasse nicht besondere Anordnungen getroffen wurden, die Bestimmungen der gegenwärtigen Prüfungsvorschrift zu beachten. Die Lehrbefähigung kann nur bei sehr gutem oder gutem Prüfungserfolge ausgesprochen werden.

#### Uebergangsbestimmungen.

§. 31. An Prüfungskandidaten für allgemeine Volksschulen sind noch bis 1. Oktober 1873 jene geringeren Anforderungen zu stellen, welche für die Lehrerbildungsanstalten vor dem Schuljahre 1870 als Lehraufgabe vorgeschrieben waren; hiebei ist jedoch eine solche Fortbildung in den einzelnen Gegenständen rücksichtlich des Wissens und der Methode zu verlangen, welche ein pflichtgetreuer und strebsamer Lehrer auch unter theilweise ungünstigen Umständen zu erreichen vermag.

\*) Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1871, Stück VIII, Nr 27, Seite 86.

§. 32. Bis zum 1. Oktober 1873 wird die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung sowohl für allgemeine Volksschulen, als für Bürgerschulen auch ohne die Beibringung eines Zeugnisses der Reife, sowie ohne den Nachweis der praktischen Verwendung im Schuldienste [§. 7, lit. b) und c)] gestattet; nur können die Lehramtskandidaten, welche das Befähigungszeugniß als Lehrer erwerben, ohne zuvor im praktischen Schuldienste thätig gewesen zu sein, erst nach einer zweijährigen (in Dalmatien und Istrien dreijährigen) Verwendung in demselben definitiv angestellt werden, und ist dies im Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 20. April 1872, Nr. 50.)

Note der k. k. Steuer-Administration vom 21. April 1872, Z. 2159,  
Mag. Z. 59.183,

betreffend die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums über die Beschwerde der k. k. priv. Südbahngesellschaft gegen die Aufrechnung von Verzugszinsen wegen verspäteter Abfuhr der Einkommensteuer ihrer Bediensteten.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 26. März 1872, Z. 6289, über die Beschwerde der k. k. priv. Südbahngesellschaft gegen die Aufrechnung von Verzugszinsen wegen verspäteter Abfuhr der Einkommensteuer ihrer Bediensteten entschieden, daß das Gesetz vom 9. März 1870 nur auf die zur Zahlung einer Steuer dem Aerar gegenüber direkt Verpflichteten Anwendung findet, zu welchen die im §. 22 des Einkommensteuer-Patentes erwähnten zur Entrichtung einkommensteuerpflichtiger Bezüge verpflichteten Parteien nicht gezählt werden können, da diesen nicht die Zahlung der den Bezugsberechtigten vorgeschriebenen Steuerquoten, sondern nur deren Einhebung und Abfuhr an die l. Steuerkassen obliegt.

Hiernach kann die bereits erfolgte Vorschreibung und Einhebung von Verzugszinsen im Betrage von 6 fl. 14 kr. nicht genehmigt werden, und es hat daher die k. k. Steuer-Administration diesen Betrag der k. k. priv. Südbahngesellschaft bei dem Wiener Magistrate rückvergüten zu lassen.

Bezüglich des Termines zur Abfuhr der Einkommensteuer ist die Südbahngesellschaft auf die diesfällige Bestimmung des vorzitierten §. 22 des Einkommensteuer-Gesetzes zu verweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. April 1872, Z. 9972,  
Mag. Z. 62.757,

in Folge dessen die Bildung einer Zimmermaler-Genossenschaft nicht stattfinden hat.

In Erledigung des Berichtes vom 30. Jänner l. J., Z. 11.519, wird dem Magistrate bedeutet, daß bei dem Umstande, als die wiederholten Versuche, eine genossenschaftliche Verbindung unter den Zimmermalern im Rayon der Wr. Genossenschaften zu Stande zu bringen, an der entschiedenen Abneigung der Betheiligten scheiterten, als ferner durch die bisherige Erfahrung die Nothwendigkeit der Bildung der fraglichen Genossenschaft nicht konstatiert wurde und als endlich nach der in baldiger Aussicht gestellten neuen Gewerbeordnung der Fortbestand der Zwangsgenossenschaften kaum zu erwarten ist, nach dem Antrage des Magistrates und dem Gutachten der Wr. Handels- und Gewerbekammer von der Bildung einer Zimmermaler-Genossenschaft in Wien abgesehen werde.



Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 30. April 1872, Z. 10.033, Mag. Z. 67.665,

womit die Verpflegsgelühr für das allgemeine Krankenhaus zu Gran festgestellt wird.

Die bisher mit 48 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgelühren des allgemeinen Krankenhauses zu Gran, wurden vom 1. April l. J. angefangen bis auf Weiteres auf 54 Kreuzer ö. W. erhöht.

Rundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1872, Z. 13.098, Mag. Z. 68.298,

über die Auflassung der Direktion der Staatstelegrafen in Wien und der ihr unterstehenden Telegrafen-Inspektorate und Errichtung von Telegrafen-Direktionen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 24. April d. J., Z. 534, anher eröffnet, daß in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1872 genehmigten Reorganisirung der Staatstelegrafen-Anstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die als Zentralstelle fungirende Direktion der Staatstelegrafen in Wien und die ihr unterstehenden Telegrafen-Inspektorate aufgelassen und dafür Telegrafen-Direktionen

in Wien	für Niederösterreich,
„ Linz	„ Oberösterreich und Salzburg,
„ Prag	„ Böhmen,
„ Brünn	„ Mähren und Schlesien,
„ Lemberg	„ Galizien und Krakau,
„ Innsbruck	„ Tirol und Vorarlberg,
„ Graz	„ Steiermark und Kärnthner,
„ Triest	„ das Küstenland, Istrien und Krain,
„ Zara	„ Dalmatien und
„ Czernowitz	„ die Bukowina mit unmittelbarer Unterordnung unter das Handelsministerium errichtet werden.

Die bisher von der Direktion der Staatstelegrafen in Wien besorgten Geschäfte werden, insoweit sie nicht in den Wirkungskreis der neuen Telegrafen-Direktionen übergehen, im Handelsministerium erledigt werden.

Die Wirksamkeit der neuen Telegrafen-Direktionen — mit Ausnahme jener in Czernowitz — beginnt mit dem 15. Mai.

Der Beginn der Wirksamkeit der Telegrafen-Direktion in Czernowitz wird später bestimmt werden. Bis dahin werden die Telegrafenangelegenheiten der Bukowina von der Telegrafen-Direktion in Lemberg besorgt werden.

Konvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 25. November 1871 zum Schutze der Handelsmarken.

(Abgeschlossen zu Wien am 25. November 1871; von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratifizirt zu Ofen am 9. März 1872, und in den beiderseitigen Ratifizirungen ausgewechselt zu Wien am 22. April l. J.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen zc. und Apostolischer König von Ungarn und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von dem Wunsche befeelt, in ihren bezüglichen Gebieten das durch Handelsmarken verbürgte Eigenthumsrecht zu sichern,

haben beschlossen, eine besondere Konvention zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolische König von Ungarn:

den Grafen Julius Andrássy von Esik-Szent-Király und Kraszna-Horka, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und gemeinsamen Minister des Außern, Großkreuz des St. Stephan-Ordens 2c.;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den Herrn John Jay, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika bei seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät;

welche übereingekommen sind, die nachfolgenden Artikel zu unterzeichnen:

#### Artikel I.

Jede Reproduktion von Handelsmarken, welche in den Ländern oder Gebieten des einen der kontrahirenden Theile an gewissen Waaren als Beweis ihrer Herkunft und Qualität angebracht sind, ist in den Ländern oder Gebieten des anderen der kontrahirenden Theile verboten und soll dem beschädigten Theile Grund zu solcher Klage oder zu solchem Verfahren behufs Verhinderung einer solchen Nachmachung, sowie zur Erlangung von Schadenersatz geben, als durch die Gesetze jenes Staates, in welchem die Fälschung bewiesen wurde, gerechtfertigt erscheinen möchte, gerade so, als wenn der Kläger ein Staatsangehöriger dieses Landes wäre.

Das ausschließliche Recht des Gebrauches einer Handelsmarke zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines Staatsangehörigen der österreich-ungarischen Monarchie im Gebiete der Vereinigten Staaten, kann für keinen längeren als jenen Zeitraum bestehen, welchen die Gesetze des Landes für ihre eigenen Bürger feststellen.

Wenn die Handelsmarke im Lande ihres Ursprunges allgemeines Eigenthum geworden ist, soll sie in den Ländern oder Gebieten des anderen der beiden kontrahirenden Theile gleichfalls allgemein freigegeben sein.

#### Artikel II.

Wenn die in den Ländern oder Gebieten des einen der kontrahirenden Theile wohnenden Besitzer von Handelsmarken wünschen, ihre Rechte in den Ländern oder Gebieten des anderen der kontrahirenden Theile zu sichern, so müssen sie bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Pest und im Privilegienamte zu Washington Kopien von diesen Marken in duplo hinterlegen.

#### Artikel III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll neunzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten, und soll zehn Jahre von diesem Zeitpunkte an in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der beiden hohen kontrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Erlöschen der Konvention ihre Absicht kundgibt, dieselbe außer Wirksamkeit treten zu lassen, so soll sie ein Jahr lang von der Zeit an, als einer der hohen kontrahirenden Theile ihr Erlöschen bekannt gibt, in Kraft bleiben.

#### Artikel IV.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention sollen in Wien innerhalb zwölf Monaten, oder wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die bezüglichen Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention sowohl in deutscher und ungarischer, als in englischer Sprache unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien am fünfundzwanzigsten November im Jahre unseres Herrn Eintausend Achthundert und Einundsiebzig, im dreiundzwanzigsten Jahre der Regierung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, und im sechsundneunzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

(L. S.) Andrássy m. p.

(L. S.) John Jay m. p.

Die vorstehende Konvention wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 3. Mai 1872.

Auersperg m. p.

Sanhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Mai 1872, Nr. 66.)

### Chronik der Verwaltung.

(Wohnungsfrage.) Die Mittheilung, daß von Seite des Generaldirektorates die Durchführung der Wohnungsfrage während der Weltausstellung durch Organisirung eines Wohnungsanmeldungs-bureaus und der einschlägigen Institutionen auf Kosten der Weltausstellung in eigene Hand genommen wurde, hat der Gemeinderath am 26. März d. J. (Z. 1512) mit der Voraussetzung zur Kenntniß genommen, daß das Generaldirektorat auch für die Schaffung der Massenquartiere, sowie überhaupt für die Fremdenunterbringung in ihrer Totalität Vorsorge treffen werde.

Im Interesse der Herstellung billiger Wohnungen sprach der Gemeinderath am 9. April 1872 (Z. 1585) seine Geneigtheit aus, Privatpersonen, die die Errichtung von Baracken für die Dauer bis Ende 1873 übernehmen wollen, per Schlafstelle eine zu vereinbarende Subvention zu geben und möglichst dahin zu wirken, daß den Erbauern solcher Baracken die Plätze zum Aufstellen derselben jedoch nur für die oben bezeichnete Zeit unentgeltlich angewiesen werden.

(Beleuchtung.) In Bezug auf die Gasbeleuchtung im Prater aus Anlaß der Weltausstellung beschloß der Gemeinderath am 19. März d. J. (Z. 1003)

1. daß die proponirten 798 Straßenflammen, sowie die vorgesehenen 300 Flammen für den Pratertheil zwischen der Hauptallee, dem Donaukanal und dem Wurstelprater — mit Ausschluß der im Innern des Ausstellungsraumes anzubringenden Flammen — als öffentliche Beleuchtung erklärt, als solche von der Kommune bestritten und von der englischen Gasgesellschaft auf Grund des zwischen derselben und der Kommune Wien bestehenden Vertrages hergestellt werden;

2. daß die Laternen, die sich unter den Bäumen befinden, mit entsprechenden Reflektoren versehen werden;

3. daß die in Rede stehende Praterbeleuchtung nur zum Zwecke der Weltausstellung und die diesfällige Kommunalauslage für die Beleuchtung nur für das Jahr 1873 bewilligt wird;

4. daß das bestehende 6"-ge Rohr in der Feuerwerksallee zu verlängern und daher die Gasgesellschaft nicht zu verhalten sei, ein neues Rohr oder ein Parallelrohr in dieser Straße aus Anlaß der Weltausstellung zu legen.

Endlich wird die Nothwendigkeit anerkannt, von Seite des Stadtbauamtes (resp. des Generaldirektorates) baldigst einen genauen Plan über die definitive Anzahl und Situirung der Gaskandelaber vorlegen zu lassen.

(Krankenhäuser.) Mit Rücksicht auf die Abnahme der Zahl der Blatternkranken wandte sich der Gemeinderath am 19. März d. J. (Z. 1263 und 1301) an die k. k. n. ö. Statthalterei, daß die Aufnahme von Blatternkranken in das Kommunal-Nothspital auf der Wieden vom 1. April 1872 an eingestellt werde. Im Falle einer wieder eintretenden Steigerung des Krankenstandes wird der Beschluß des Gemeinderathes wegen weiterer Belassung des Nothspitales für die erforderliche Zeit zur Kenntniß der h. k. k. Statthalterei gebracht werden.

Aus Anlaß eines Berichtes über die angesuchte Umwandlung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in ein akademisches Spital, sprach sich der Gemeinderath am 12. März

d. J. (Z. 773) dahin aus, daß er seine Rechtsansprüche auf die Benützung des allgemeinen Krankenhauses aufrecht erhalte, und sich gegen jede Modifikation, wodurch etwa der Gemeinde neue Lasten erwachsen würden, verwahre.

(Friedhöfe.) In Bezug auf die von den Gemeinden Währing, Weinhaus, Döbling u. nachgesuchte Errichtung eines Friedhofes nächst der Türkenschanze, beschloß der Gemeinderath am 12. März 1872 (Z. 773) eine Eingabe an die k. k. Statthalterei, eventuell an das k. k. Ministerium des Innern mit der Bitte zu richten, daß die Etablierung dieses Friedhofes aus sanitären Rücksichten für die Bevölkerung Wiens nicht genehmigt werden möge.

(Markthallen.) Am 9. April 1872 (Z. 1567) wurde das Projekt des Bauamtes bezüglich des Baues einer provisorischen Fischhalle nächst dem Kaiserbade, jedoch ohne die im Souterrain beantragten Fischteiche, genehmigt und das Bauamt angewiesen, die Detailpläne und Kostenanschläge mit der möglichsten Beschleunigung auszuarbeiten und anher vorzulegen, bei Ausarbeitung der Detailpläne aber auf eine entsprechende Verbreiterung der Kommunikationsgänge von 1<sup>o</sup> 3' 0" auf 2<sup>o</sup> Rücksicht zu nehmen.

Den Fischern und Fischhändlern wurde zur Aufstellung der Fischergeschirre und Kalter der Platz am rechten Donaukanalufer vom Kaiserbade stromabwärts in einer Länge von 80 Kurr. Klafter und in einer Breite von 2 Klafter, beziehungsweise von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter vom Uferbeschlecht angerechnet, zugewiesen, die strengste Ueberwachung der genauen Einhaltung dieser Aufstellungsweise von Seite des Marktkommissariates, empfindlichste Bestrafung jeder Ueberschreitung des zugewiesenen Aufstellungsraumes angeordnet und wegen sofortiger Inangriffnahme der Baggerungsarbeiten im Donaukanale zwischen dem Kaiserbade und dem Karlsstege das Ersuchen an die k. k. Donauregulierungskommission gestellt.

(Jung- und Stechviehmarkt in Fünfhaus.) In Anbetracht des Umstandes, daß sich der oberste Sanitätsrath aus sanitären Bedenken entschieden gegen die der Gemeinde Fünfhaus mit Ministerialerlaß vom 21. Juni 1871 (Z. 6524) bewilligte Verlegung des Jung- und Stechviehmarktes auf einen Platz vor der Westbahnlinie ausgesprochen hat, und in weiterer Erwägung, daß dagegen noch andere sehr beachtenswerthe Momente, insbesondere die Rücksichten für die Approvisionierung der Haupt- und Residenzstadt Wien und für die Zentralisirung ihres Viehmarktes sprechen, hat sich der Minister des Innern mit dem Erlasse vom 4. März d. J. (Statth.-Erl. vom 27. März d. J.) bestimmt gefunden, die gedachte Entscheidung vom 21. Juni 1871 zu beheben und die Verlegung des Jung- und Stechviehmarktes auf den Platz bei der Westbahnlinie nicht zu gestatten.

(Häusernumerirung.) Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 20. Oktober v. J. (Z. 4186) wurde aus Anlaß der durch die Parzellirung der Rosauer Glacisgründe neu zugewachsenen Baustellen am 23. und 24. April d. J. die Abänderung der Orientirungsnummern in der Währingerstraße, Wasagasse und Liechtensteinstraße vorgenommen, und laut Gemeinderathsbeschlusses vom 1. März l. J. (Z. 175) bei dem Umstande, als die Verlängerung der Liechtensteinstraße durch die Realität Nr. 15 am Thury in gerader Richtung in Aussicht steht, die Abzweigung derselben als eine selbstständige Quergasse mit dem Namen Biriogasse bezeichnet, wobei die in den vorgenannten Gassen befindlichen Häuser die folgenden Orientirungsnummern erhielten:

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konstipationsnummer	Dermalige Orientirungsnummer	Orientirungsnummer vom 23. April 1872	Name des Hauseigenthümers
IX. Ufergrund	Ufergrund	Währingerstraße	368	2	12	Anton Delzell Ritter von Newin.
	"	"	367	4	14	Gregor Stavro.
	"	"	366	6	16	Christof Demel.
	"	"	298	8	18	Rosa Fürstin von Brede.
	"	"	297	10	20	Ignaz Baworowsky.
	"	"	276	12	22	Moisia Bertitsch.
	"	"	294	14	24	Salomon Meroves.
	"	"	275	16	26	Anton Bergmüller.
	"	"	274	18	28	Otto Graf Chotel.
	"	"	272, 273	21	30	Gräfin Clam-Glas.
	"	"	271	22	32	Kommune Wien.
	"	"	395	34	44	Franziska Strobl.
	"	"	394	36	46	Brünnler Bräu aus-Unternehmung.
	"	"	393	38	48	dto. dto.

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konfrip- zions- Nummer	Dermalige Orienti- rungs- Nummer	Orienti- rungs- Nummer vom 23. April 1872	Name des Hauseigenthümers
IX. A l f e r g r u n d	Alfergrund	Währinger- straße	392	40	50	Magdalena Rath.
	"	"	391	42	52	Richard Drasche.
	"	"	235	44	54	Ignaz Gerstle.
	Michelbeuern	"	17	46	56	Rosa Welser.
	"	"	8	64	76	f. l. Aerar.
	Alfergrund	Wasagasse	370	1	11	Ludwig Graf Spangen.
	"	"	376	2	12	S. kön. Hoheit Prinz Gustav v. Wasa.
	"	"	371	3	13	Emanuel Stern.
	"	"	372	5	15	Karoline Breyer.
	"	"	290	7	17	Josef Schreiber.
	"	"	301	8	18	Barbara Hefele.
	"	"	291	9	19	Anna Hauser.
	"	"	300	10	20	Franz Ritter von Erb.
	"	"	304	11	21	Raimund Reichsritter v. Manner.
	"	"	314	12	22	Heinrich Herberth.
	"	"	315	13	23	Amalie Freiin v. Lipthay.
	"	"	317	14	24	Johanna Közler's Verlassenschaft.
	"	"	307	15	25	Josef Pöfel's Erben.
	"	"	309	16	26	Anton Warmuth.
	"	"	351	17	27	Anna Unger.
	"	"	349	18	28	Adolf v. Hankenberg.
	"	"	350	19	29	Eduard Jeney.
	"	"	430	20	30	Karl Scholtes.
	"	"	431	21	31	Leopold Blühorn.
	"	"	444	22	32	Wilhelm Ritter v. Breisach.
	"	"	447	23	33	Leopold Blühorn.
	"	"	440	24	34	Franz Singer.
	"	Riechtenstein- straße	378	1	13	Ignaz Kallmus
	"	"	379	3	15	Emilie Volpini de Maestri.
	"	"	380	5	17	Freiherr Ludwig Pereira-Arnstein.
	"	"	283	7	19	Ferdinand Strobl.
	"	"	292	9	21	Josef Ritter von Pipitz.
	"	"	284	11	23	Amalie Schif.
	"	"	285	13	25	Marie Plank.
	"	"	286	15	27	Anton Warmuth.
	"	"	277	17	29	Samuel Barcheles.
	"	"	426	19	31	Josef Basala.
	"	"	278	21	33	Anna Zboril.
	"	"	446	23	35	Leopold Blühorn.
	Koßbau	"	124	25	37	Gabriele Fürstin v. Dietrichstein.
	"	"	125	27	39	Rotilde Gräfin v. Clam-Gallas.
	"	"	126	29	41	dto. dto. dto.
	"	"	127	31	43	dto. dto. dto.
	"	"	128	35	47	Gabriele Fürstin v. Dietrichstein.
	Alfergrund	"	253	37	63	Dr. Karl Gagstatter.
	"	"	254	39	67	dto. dto.
	"	"	255	41	69	dto. dto.
	Thury	"	1	43	71	Barbara Siller.
	"	"	2	45	73	Leopold Hegmann.
	"	"	3	47	75	Michael Hausenmein.
"	"	4	49	77	Michael Weigl.	
"	"	5	51	79	Antonia Bartl.	
"	"	6	53	81	Michael Machatschek.	
"	"	7	55	83	Franz Rudroff.	
"	"	8	57	85	Franz Führer.	
"	"	9	59	87	Johann Vollhammer.	
"	"	10	61	89	v. <sup>2</sup> / <sub>4</sub> 1872 Johann Bucher.	
"	"	11	63	91	Anton Stibity.	
"	"	12	65	93	Johann Ulrich.	
"	"	13	67	95	Therese Spannagl.	
Himmel- pfort-Grund	"	75	69	97	Adalbert Tschunko.	
"	"	76	71	99	Franz Neuhauser.	
"	"	77	73	101	Johann Schellinger.	

Dem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konstriptions-Nummer	Dermalige Orientierungs-Nummer	Orientierungs-Nummer vom 23. April 1872	Name des Hauseigentümers.
IX. M i l f e r g r u n d	Himmel- pfort-Grund	Riechtenstein- straße	78	75	103	Franz Breitkopf.
	"	"	79	77	105	Jakob Emmel.
	"	"	80	79	107	Sebastian Mangold.
	"	"	81	81	109	Elisabeth Eichler.
	"	"	82	83	111	Theresa Dangel.
	"	"	83	85	113	Mathias Föderl.
	Riechtenthal	"	183	87	115	dto. dto.
	"	"	184	89	117	Josef Obermayer.
	"	"	185	91	119	dto. dto.
	"	"	186	93	121	Franz Berger.
	"	"	187	95	123	Mathias Föderl.
	"	"	188	97	125	Ignaz Rieß's Erben.
	"	"	189	99	127	Johann Nawratil.
	"	"	190	101	129	Mathias Wehrwerth.
	"	"	191	103	131	Karl Sebelmayer.
	"	"	192	105	133	Karl Herle.
	Thury	"	146	107	135	Kommune Wien.
	"	"	124	111	Biviotgasse 6	Karl Freiherr v. Thyselbaert.
	"	"	123	113	4	K. K. Aerar.
	"	"	122	115	2	Maria Otte.
	Rosau	"	199	2	Riechtenstein- straße 12	Dr. August Wehli.
	"	"	198	4	14	Anna Wasserburger.
	"	"	197	6	16	Moriz Faber.
	"	"	123	8	18	Theresia Wasserburger.
	"	"	174	10	20	dto. dto.
	"	"	122	12	22	Josef Schreiber.
	"	"	120, 121	14	24	dto. dto.
	"	"	118	16	26	Ferdinand Strauß.
	"	"	117	18	28	Josef Sauer.
	"	"	116	20	30	Anna Hartlieb.
	"	"	115	22	32	Josef Silbner.
	"	"	156	24	34	dto. dto.
	"	"	114	26	36	Paul Ollscher.
	"	"	113	28	38	Katharina von Angeli.
	"	"	112	30	40	Johann Finster.
	"	"	111	32	42	Michael Härtl.
	"	"	129	34	44	August Siccardsburg.
	"	"	130	36	46	Johann Fürst von und zu Riechtenstein.
	"	"	131	38	48	dto. dto. dto.
	Thury	"	56	40	50	Josef Höß.
	"	"	82	42	52	Johann Gogoditsch.
	Riechtenthal	"	18	44	54	Franz Erndt.
	"	"	17	46	56	Leopoldine Obermayer.
	"	"	16	48	58	Adam Brand.
	"	"	15	50	60	Georg Nitsch.
	"	"	14	52	62	Franz Lichy.
	"	"	13	54	64	Johann Schlägl.
	"	"	12	56	66	Katharina Feil.
	"	"	11	58	68	Johann Finster.
	"	"	10	60	70	Johann Zaborz.
	"	"	9	62	72	Ferdinand Pröbstl.
	"	"	8	64	74	Graf Ernst Gouréy-Droitaumont's Erben.
	"	"	7	66	76	Anna Lamatsch.
	"	"	6	68	78	Andreas Weber.
	"	"	5	70	80	Anton Holzhauser.
	"	"	4	72	82	Josef Ritter von Schneid.
	"	"	3	74	84	Johann Straßer.
	"	"	2	76	86	Markus Raß.
	"	"	1	78	88	Josef Wagner.
	"	"	182	80	90	Johann Fürst von und zu Riechtenstein.
	"	"	181	82	92	Josef Obermayer.
	"	"	180	84	94	Josef Adler.

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konstriptions-Nummer	Dermalige Orientierungs-Nummer	Orientierungs-Nummer vom 23. April 1872	Name des Hauseigentümers
IX. Mfsergrund	Liechtenthal	Liechtenstein- straße	179	86	96	Johanna Zaier.
	"	"	178	88	98	Johann Fikst von und zu Liechtenstein.
	Thury	"	131	90	100	Johann Garber.
	"	"	130	92	102	dto. dto.
	"	"	129	94	104	Theresa Bujatti.
	"	"	15	96	106	Christian Bucher.

(Häufenernumerierung.) Zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 26. März l. J. (B. 842 und 1477) wurde aus Anlaß der Parzellirung der nächst der k. k. Zigarrenfabrik am Rennweg im III. Bezirke gelegenen Baugründe und bei dem Umstande, als durch die Parzellirung der Baugründe zwischen der Sechschimmel- und Schubertgasse im IX. Bezirke vier Orientierungsnummern entfallen sind, am 28. Juni l. J. die Abänderung der Orientierungsnummern am Rennweg und in der Ruzsdorferstraße vorgenommen, wobei die in diesen Straßen befindlichen Häuser die folgenden Orientierungsnummern erhielten:

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konstriptions-Nummer	Dermalige Orientierungs-Nummer	Orientierungs-Nummer vom 28. Juni 1872	Name des Hauseigentümers.
IX. Mfsergrund	Himmelpfort-Grund	Ruzsdorfer- straße	54	49	41	Jakob Pflieger.
	"	"	55	51	43	Matthias Bauer.
	"	"	56	53	45	Franz Erndt.
	"	"	57	55	47	Matthias Föderl.
	"	"	67, 68	57	49	Kommune Wien.
	Thury	"	84	59	51	Franz Sturm.
	"	"	85	61	53	Michael Wagner.
	"	"	86	63	55	Johanna Menzel.
	"	"	87	65	57	Franz Zahrl.
	"	"	88	67	59	Peter Ferstl.
	"	"	89	69	61	Ferdinand Gänthner.
	"	"	90	71	63	Ignaz Eckel.
	"	"	91	73	65	Maria Untermazoner.
	"	"	92	75	67	Ignaz Gafner.
	"	"	114	77	69	Laurenz Mayer.
	"	"	115	79	71	dto.
	"	"	116	81	73	Georg Schelle.
"	"	117	83	75	Franz Hochsteger.	
III. Ranostraße	Randstraße	Rennweg	754	30	44	k. k. Aerar.
	"	"	589	32	46	Peregrin Teufel.
	"	"	672	34	48	Peter Ham.
	"	"	588	36	50	Georg Roth.
	"	"	587	38	52	Johann Auhl's Erben.
	"	"	586	40	54	Georg Faber.
	"	"	585	42	56	August Hartleben.
	"	"	584	44	58	Alois Oppitz.
	"	"	583	46	60	Ferdinand Welzl.
	"	"	582	52	66	Elisabeth Rets Erben.
	"	"	579	54	68	Dr. Ludwig Niegler.
	"	"	578	56	70	Magdalena Fromwald.
	"	"	785	58	72	Karl Rautz.
	"	"	784	60	74	dto.
	"	"	783	62	76	dto.
"	"	782	64	78	dto.	
"	"	781	66	80	dto.	
"	"	778	68	82	dto.	

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konfrip- zions- Nummer	Dermalige Orientirungs- Nummer	Orientirungs- Nummer vom 28. Juni 1872	Name des Hauseigenthümers
III. Landstraße	Landstraße	Kennweg	777	70	84	Karl Raub.
	"	"	776	72	86	dto.
	"	"	775	74	88	dto.
	"	"	774	76	90	dto.
	"	"	577	80	94	David Fischer.
	"	"	576	82	96	Adolph Ignaz Mauthner.
	"	am Kanal	754	3	19	f. f. Aerar.



# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 5. September.)

Nr. 7.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 11. Mai 1872,  
Z. 8064, Mag. Z. 72.409,

betreffend den Verkauf von Mehl nach dem Wiener-Gewichte.

Ich finde in Erledigung des Berichtes vom 11. Juli v. J., Z. 47.633, den auf Grund eines dem Wiener Gemeinderaths-Präsidium vom hohen k. k. Handelsministerium unterm 21. März 1871, Z. 5553, zur Durchführung empfohlenen Antrages der bestandenen Theuerungs-Enquêtékommision gestellten Antrag, „daß der Verkauf von Mehl blos nach dem Wiener Gewichte stattfinden habe“, zu genehmigen.

Hiernach hat der Wiener Magistrat die zur Durchführung dieses Antrages erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 11. Mai 1872,  
Z. 12.997, Mag. Z. 71.611,

womit die Verpflegungsgebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Szegszard festgesetzt wird.

Die bisher mit 38 kr. ö. W. normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Szegszard wurden vom 1. April d. J. angefangen auf 46 kr. ö. W. erhöht.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1872, Z. 11.392,  
Mag. Z. 73.323,

betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Wehrgesetzes auf die Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. April l. J., Z. 3758, hat das k. und k. Reichskriegsministerium anlässlich einer Eingabe des Ordensprovinzials der deutsch-österreich. Provinz der barmherzigen Brüder um Ausdehnung der Begünstigung des §. 25. des Wehrgesetzes auf die Mitglieder dieses Ordens mit einem im Einvernehmen mit dem erstgenannten k. k. Ministerium unterm 13. v. Mts., Abth. 2, Nr. 1750 an sämtliche (Militär-) Kommanden gerichteten Erlasse Folgendes angeordnet:

Stellungspflichtige, welche Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder sind und zur Einreihung auf das Rekrutenkontingent entfallen, sind — insoferne dieselben nicht Theologie

studiren und daher auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes keinen Anspruch haben, zur Sanitätstruppe, woselbst sie eine ihrem Lebensberufe möglichst zusagende und auf dem Dienste dieser Truppe ganz entsprechende Verwendung finden, einzutheilen, beziehungsweise zu transferiren, wenn sie bei ihrer Assentirung oder Einreihung darum ansuchen.

Demnach ist der §. 67 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes entsprechend zu ergänzen.

**Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 30. Mai 1872,  
Z. 14.996, Mag. Z. 83.087,**

womit die Verpflegsg Gebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Ungvár festgesetzt wird.

Die bisher mit 42 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsggebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Ungvár werden vom 1. Juli laufenden Jahres angefangen auf 52 Kreuzer erhöht.

**Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 4. Juni 1872,  
Z. 15.277, Mag. Z. 84.022,**

womit die Verpflegsg Gebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Sepsz Szent György festgesetzt wird.

Die bisher mit 42 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsggebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Sepsz Szent György wurden vom 1. Juli 1872 angefangen auf 45 Kreuzer erhöht.

**Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 11. Juni 1872,  
Z. 17.184, Mag. Z. 88.016,**

womit die Verpflegsg Gebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Großwardein festgesetzt wird.

Die bisher mit 51 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsggebühren im allgemeinen Krankenhause zu Großwardein werden vom 1. Juli l. J. an auf 56 Kreuzer ö. W. erhöht.

**Note des Magistrates der Stadt Kremfier vom 17. Juni 1872, Z. 2497,  
Mag. Z. 89.936,**

enthaltend die Mittheilung, daß der Stadt Kremfier ein eigenes Gemeindestatut verliehen wurde.

Man gibt sich die Ehre dienstfreundlichst zur Kenntniß zu bringen, daß der Gemeinderath die Geschäfte der politischen Amtsverwaltung für die Stadt Kremfier zu Folge des derselben verliehenen unterm 18. Februar 1870 sanktionirten eigenen Gemeindestatuts selbstständig besorgt, daher zur Begegnung von Verzögerungen in der Erledigung von Geschäftsstücken sich direkte an denselben gewendet werden wolle.

## Gesetz vom 1. Juli 1872,

womit mehrere Paragraphe des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (N. G. Bl. Nr. 68) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (N. G. Bl. Nr. 68) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben zu lauten:

§. 7. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Boralberg ungerechnet, besteht aus 81 Bataillonen, dann aus je einer oder zwei Eskadronen für jeden Ergänzungsbereich eines Kavallerie-Regiments, ferner aus einer Abtheilung berittener Schützen.

Inwieferne mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit einzelner Länder die Landwehr-Bataillone als Schützen-Bataillone formirt, dann Landwehr-Uhlanen- oder Dragoner-Eskadronen aufgestellt werden sollen, wird — unbeschadet der gesetzlichen Feststellung der Kosten durch die Reichsgesetzgebung — vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege bestimmt.

Die Landwehr-Bataillone und Eskadronen erhalten länderweise fortlaufende Nummern und werden nach dem Lande und dem Hauptorte ihres Ergänzungsbereiches benannt.

Die Zahl der Landwehr-Bataillone und Eskadronen kann nur mit Bewilligung des Kaisers und mit Zustimmung des Reichsrathes vermehrt werden.

§. 8. Die General- und selbstständigen Militär-Kommanden sind zugleich Landwehr-Kommanden für die Landwehrkörper ihres Bereiches nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

§. 9. Jeder Landwehr-Kommando-Bezirk theilt sich nach Maßgabe der statistischen Verhältnisse und mit thunlichster Rücksichtnahme auf die politische und Heeresergänzungs-Bezirkseinteilung in Landwehr-Bataillons-Bezirke. Die ehemaligen Kreise Ragusa und Cattaro des Königreiches Dalmatien bilden zusammen einen Landwehr-Bataillons-Bezirk.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk gliedert sich in vier Kompagnie-Bezirke. Die Feststellung dieser Bataillons- und Kompagnie-Bezirke geschieht vom Landesvertheidigungsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Genehmigung des Kaisers.

Die Landwehr-Eskadronen ergänzen sich aus mehreren Bataillons-Bezirken, die Abtheilung berittener Schützen aus den beiden Landwehr-Bataillons-Bezirken Ober-Dalmatiens.

§. 10. Offiziere und Mannschaft der Landwehr-Bataillone und Eskadronen, dann der berittenen Schützen-Abtheilung sind schon im Frieden — die Bataillone in Kompagnien gegliedert — im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitäts-Kompagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und Verpflegsbranche in die Landwehr übertretene Mannschaft ist absondert evident zu führen, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehr-Mannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungs-Artillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr.

Zum Zwecke der Ausbildung der unmittelbar in die Landwehr Eingereichten, der Standes- und Evidenzführung, sowie zur Verwaltung der Magazinsvorräthe für die Landwehr, wird bei den Landwehr-Fußtruppen für jedes Bataillon, dann für die berittenen Schützen im Frieden ein Kadre aufgestellt, dessen Standort der Minister für Landesvertheidigung mit Genehmigung des Kaisers bestimmt.

Für jedes Landwehr-Bataillon besteht der Kadre aus:

- 1 Major oder Hauptmann als Bataillons-Kommandanten, und zwar derart, daß 40 Bataillone von Majoren und 41 von Hauptleuten kommandirt werden;
  - 1 Oberoffizier für das Evidenz- und Verwaltungsgeschäft;
  - 3 Instruktions-Offizieren,
  - 1 Offiziers-Stellvertreter,
  - 1 Feldwebel oder Oberjäger,
  - 2 Führern,
  - 4 Korporalen oder Unterjägern,
  - 4 Gefreiten oder Patrouilleführern,
- } als Instruktions-Chargen ;
- 12 Landwehrmännern, worunter 10 Chargenschüler,
  - 1 Rechnungs-Feldwebel oder Oberjäger,
  - 1 Büchsenmacher und
  - 2 Spielleuten.

Der Kadre für die berittenen Schützen besteht aus:

- 1 Oberoffizier,
  - 1 Führer,
  - 2 Korporalen,
  - 8 Schützen,
  - 1 Offiziersdiener, unberitten.
- } beritten,

Uebrigens wird zum Zwecke der Evidenthaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner jeder Bezirks-Hauptmannschaft ein Bezirks-Feldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat.

Ob und inwieweit in Städten mit eigenen Gemeindestatuten eine derartige Zuweisung von Bezirks-Feldwebeln zu den Magistraten zu erfolgen hat, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bezirks-Feldwebel gehören zu dem Stande des Kadres jenes Bataillons, in dessen Bereich sie sich befinden.

Der bei dem Bataillons-Kadre aufgeführte Evidenz- und Verwaltungs-Offizier und die Bezirks-Feldwebel bleiben auch bei einem Ausmarsche des Bataillons im Standorte zurück.

§. 13. Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehr-Behörden und Landwehr-Kadres (§. 10) in aktiver Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§§. 14 und 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im §. 10 aufgeführte Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirks-Feldwebeln und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse, zu ergänzen.

In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Kadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehr-Dienstpflicht dreifach angerechnet. Unteroffiziere, welche nach einjähriger aktiver Dienstleistung bei dem Kadre oder nach zurückgelegter Heeres-Dienstpflicht sich noch zu einer aktiven Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienst-

prämie theilhaft werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere, im aktiven Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehr-Dienstpflicht nur doppelt angerechnet.

Die Bezirks-Feldwebel werden in erster Reihe aus solchen Unteroffizieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ernannt, welche den im §. 38 des Wehrgesetzes festgestellten Bedingungen entsprechen und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unteroffiziere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre 12-, beziehungsweise 10jährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr aktiv vollstreckten.

Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits der Landwehr angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben, und zu diesem Zwecke in die Landwehr eingetreten sind, insoferne sie sich dazu qualifizieren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Kontraktwege erfolgen.

§. 14. Die zur Landwehr eingereichten Rekruten [§. 4 b), c)] werden in der Regel bei den Kadres (§. 10) ausgebildet, und zwar jene der Infanterie durch 8 Wochen, jene der berittenen Schützen durch 3 Monate. Ebendasselbst findet auch die weitere Heranbildung zu Unteroffizieren, Spielleuten u. s. w. statt. Wenn die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

Zum Zwecke der Ausbildung jener Landwehr-Personen, welche die Offiziers-Charge anstreben, werden entsprechende Schulen errichtet.

§. 15. Die Waffenübungen der Landwehr-Fußtruppen finden nach der Ernte statt, und bestehen:

- a) jedes zweite Jahr in Bataillons-Übungen in der Dauer von 3 Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Waffenübungen der Heereskörper theilnehmen;
- b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillons-Übungen entfallen, in Übungen der Kompagnien in der Dauer von 14 Tagen.

Zu den Übungen ad a) können alle im Stande der Landwehr-Fußtruppen befindlichen Personen, zu den Übungen ad b) die unmittelbar in die Landwehr Eingereichten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit, nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Spielleute, einberufen werden.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen.

Die zu den berittenen Schützen unmittelbar Eingereichten können gleichfalls während der ersten 6 Jahre ihrer Dienstzeit zu Waffenübungen bis zur Dauer von 3 Wochen einberufen werden.

Desgleichen kann die Heranziehung der Landwehr-Kavallerie-Offiziere zur Waffenübung in der Dauer von 3 Wochen jedes zweite Jahr stattfinden.

Ueber Ansuchen der Landwehr-Kommandanten können ausnahmsweise auch Instruktions-offiziere und Unteroffiziere des Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

## Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Landesvertheidigungsminister betraut.

Laxenburg, am 1. Juli 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Oberst.

(Reichsgesetzblatt vom 4. Juli 1872, Nr. 93.)

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 31. Mai 1872,  
Zahl 2194 pr.,

betreffend die Konstituierung mehrerer neuen Ortsgemeinden.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Dezember 1871 den Beschlüssen des niederösterreichischen Landtages vom 11. Oktober 1871, womit

1. zur Trennung der Katastralgemeinden Tiefenthal und Ober-Rußbach von der Ortsgemeinde Nieder-Rußbach und zur Konstituierung dieser beiden Katastralgemeinden als selbstständige Ortsgemeinden;
2. zur Trennung der Katastralgemeinde Föllimm von der Ortsgemeinde Ameis und zur Konstituierung der Ersteren als selbstständige Ortsgemeinde;
3. zur Trennung der Katastralgemeinden Ginzersdorf und Althöflein von der Ortsgemeinde Böhmischrut und zur Konstituierung jeder derselben als selbstständige Ortsgemeinde;
4. zur Trennung der Katastralgemeinde Mühlbach von der Ortsgemeinde Griesbach und zur Zuweisung derselben zur Ortsgemeinde Wiesefeld die Zustimmung ertheilt wurde, die Allerhöchste Sankzion zu ertheilen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß die Konstituierung der neuen Ortsgemeinden nunmehr auch bereits durchgeführt wurde.

(Landesgesetzblatt vom 13. Juni 1872, Nr. 17.)

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 9. Juni 1872,  
Z. 17.014,

in Betreff der Konstituierung der neuen Ortsgemeinden Texing und Plankenstein und der Gebietsänderung der Gemeinden Böhmeil und Smünd.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner 1872 die vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 11. Oktober 1871 gefassten Beschlüsse, womit zur Trennung des sogenannten Wasserfeldes, eines Grundkomplexes von 447 Joch 1530 Quadratklaster von der Ortsgemeinde Böhmeil und Zutheilung desselben zur Ortsgemeinde Smünd — dann zur Trennung der Ortsgemeinde Texing-Plankenstein und zur Konstituierung der Katastralgemeinde Texing-Steingrub einerseits und Plankenstein-Weissenbach andererseits als selbstständige Ortsgemeinden die Zustimmung ertheilt worden ist, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt vom 26. Juni 1872, Nr. 18.)

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 12. April 1872, Z. 1831.

Der Gemeinderath genehmiget, daß in Zukunft in allen Fällen, in welchen Witwen und Waisen Pensionen, respektive Erziehungsbeiträge, zuzuweisen sind, die Bemessung derselben nach dem neuen Pensions-Normale zu geschehen habe.

Vom 16. April 1872, Z. 2578.

Für die Einrichtung und Ergänzung der Schülerbibliotheken an den Volksschulen wird auf die Dauer von 6 Jahren die jährliche Dotazion von 14.000 fl.

festgesetzt, und dieser Betrag von 14.000 fl. in der Weise vertheilt, daß je 9000 fl. jährlich an fünfzehn, nach den Bezirken und innerhalb der Bezirke durch das Loos zu bestimmenden Schulen als Bibliotheks-Gründungsfond gegeben werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß im ersten Jahre vor Allem die Bürgerschulen zu theilen sind.

Die übrigen 5000 fl. sind jährlich zu gleichen Theilen an die anderen Schulen, welche im laufenden Jahre keinen Gründungsfond erhalten haben, als Beitrag zur Ergänzung der Schülerbibliothek zu vertheilen.

Zur Ueberwachung der Verwendung der Bibliotheksbeiträge und zum Zwecke einer systematischen Bildung und Ergänzung dieser Bibliotheken wird eine eigene ständige Schülerbibliothekskommission eingesetzt, welche auf Grund der Relationen der Oberlehrer dem Gemeinderathe übersichtlichen Bericht zu erstatten hat.

### Chronik der Verwaltung.

(Ernennungen.) Im Konzepte wurden zu Konzipisten II. Klasse 3. Kategorie ernannt: der Konzeptsaspirant Christian Müller (Gemeinderathsbeschuß vom 12. April 1872), der Konzeptsadjunkt der k. k. n. ö. Statthalterei Dr. Friedrich Dittenberger (Gemeinderathsbeschuß vom 2. Mai 1872) und der Konzeptsaspirant Franz Altmann (Gemeinderathsbeschuß vom 30. Juli 1872). Zu Konzipisten II. Klasse 2. Kategorie wurden ernannt: die Konzeptsaspiranten Dr. Karl Ritter von Zipperer-Arbach, Peter Philipp, Johann Pahr und Franz Pohl (Gemeinderathsbeschuß vom 28. Mai 1872), ferner der Konzeptsaspirant Otto von Regius (Gemeinderathsbeschuß vom 1. Juni 1872).

In der Buchhaltung. Der Revident Eduard Würtl wurde zum Rechnungsrathe ernannt. Der Rechnungsrath Karl Appel rückte in die Gehaltsstufe von 1800 fl. vor. Dem Rechnungsoffizialen I. Klasse Johann Weibel wurde die Registratorsstelle verliehen. Der Rechnungsoffizial Franz Amayer wurde zum Revidenten und der Rechnungsoffizial II. Klasse Karl Gottmann zum Rechnungsoffizial I. Klasse befördert. Der Rechnungsoffizial Johann Smerzka rückte in die Gehaltsstufe von 1100 fl., der Rechnungsoffizial Johann Weigl in die Gehaltsstufe von 900 fl., und die Rechnungsoffiziale Franz Dworschak und Franz Hutter rückten in die Gehaltsstufe von 800 fl. vor. Die Akzessisten Ambrosius Rhaum und Leopold Brodhuber wurden zu Rechnungsoffizialen II. Klasse befördert (Gemeinderathsbeschuß vom 27. Juni 1872). Die Buchhaltungspraktikanten Leopold Zeigswetter, Johann Christian und Theodor Fehner wurden zu Akzessisten ernannt.

In der Kanzlei wurde der Akzessist Johann Mayer zum Offizial II. Klasse 3. Kategorie befördert (Gemeinderathsbeschuß vom 12. April 1872), ebenso wurden die Akzessisten Eduard Faulstich und Johann Rechwiller zu Offizialen II. Klasse 3. Kategorie befördert (Gemeinderathsbeschuß vom 19. Juli 1872). Der Kanzleioffizial Franz Neugebauer rückte in die Gehaltsstufe von 800 fl. vor (Gemeinderathsbeschuß vom 12. April 1872), ebenso die Kanzleioffiziale Eduard Seis und Eduard Canal Edler von Ehrenberg. Der Kanzleioffizial Ignaz Zigeuner Edler von Blumendorf rückte in die Gehaltsstufe von 900 fl. vor. (Gemeinderathsbeschuß vom 19. Juli 1872.)

Im Stadthauamte wurden zu Ingenieuren I. Klasse ernannt: die Ingenieure II. Klasse Franz Haberkorn und Heinrich Grave; zu Ingenieuren II. Klasse die Ingenieure III. Klasse Adolf Sweß, Adolf Schiebel und Wilhelm Köllig. Zu Ingenieuren III. Klasse wurden ernannt: der Ingenieuradjunkt I. Klasse Adolf Wilhelm, die Ingenieuradjunkten II. Klasse Joh. Fahn und Franz Berger und endlich der Landesingenieur in Graz Karl Thalhammer. Die Ingenieuradjunkten II. Klasse Franz Solty und Edmund Chret rückten in die 1. Kategorie, die Ingenieuradjunkten III. Klasse Rudolf Winkler, Albrecht Sendekly, Josef Stippel, Laurenz Meidinger und August Fausel rückten in die 2. Kategorie vor. Dem Assistenten am k. k. Polytechnikum Theodor Hödl wurde eine Ingenieur-Adjunktenstelle III. Klasse verliehen. Die Ingenieurassistenten I. Klasse, Ignaz Pia, Karl Bischof, Friedrich Ehlers, Titus Neugebauer wurden zu Ingenieuradjunkten III. Klasse ernannt. Dem k. k. Bauadjunkten Ernst Tölg wurde eine Ingenieur-Adjunktenstelle III. Klasse verliehen. Die Ingenieurassistenten II. Klasse Heinrich Lichtblau, Johann Nutenthaler, Jos. Buschel, Franz Selinger, Franz Zia und Alexander Mayer rückten in die Ingenieurassistentenstelle I. Klasse vor. Dem Ingenieurassistenten der II. Obergeringieur-

Abtheilung für die Wasserversorgung Wiens Theodor Schlangenhäuser wurde eine Ingenieurassistentenstelle I. Klasse verliehen. Zu Ingenieurassistenten wurden ernannt: Ingenieurassistent III. Klasse Wenzel Dyck, Ingenieurassistent der I. Abtheilung für die Wasserversorgung Wien's Guido Föndl, Ingenieurassistent in Brünn Leopold Fäntschke, Ingenieurassistent in Linz Wilhelm Lehnerl, Ingenieurassistent der Staatsbahn Ferdinand Wellet, Ingenieurassistent der Südbahn Josef Füngling und der technische Diurnist im Bauamte Josef Stouž (Gemeinderathsbeschluss vom 2. Mai 1872). Zu Baueleven wurden ernannt: Der Bauamtspraktikant Karl Braun (Gemeinderathsbeschluss vom 12. April 1872) und die absolvirten Techniker Karl Stöckl, Ernst Matzke, Anton Oberzeller, Adolf Stein und Josef Smolinsky.

Im Zementirungsamte wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses ddo. 2. Mai 1872 dem Kommissär I. Klasse Ambrosius Wimmer die 2. Adjunktenstelle verliehen. Der Kommissär 2. Kategorie Valerian Barozze rückte in die erste und der Kommissär III. Klasse Ferdinand Kohler in die zweite Kategorie vor. Dem technischen Praktikanten Anton Marosch und dem Aspiranten im Markt-Kommissariate Karl Ficker wurden Kommissärsstellen 3. Kategorie verliehen. Der Kommissär 3. Kategorie Franz Karl Zimmermann rückte in die 2. Kategorie vor (Gemeinderathsbeschluss vom 6. Juli 1872).

Im Konfiskationsamte. Der Kommissär Josef Martini rückte in die höhere Gehaltsstufe von 1200 fl. vor, die Kommissäre Joseph Gyra in jene von 1100 und Friedrich Preysß Ritter von Werthempreis in jene von 1000 fl. Der Offizial Hugo Machet wurde zum Kommissär befördert. Der Offizial Julius Reiner rückte in die Gehaltsstufe von 800 fl. vor und der Akzessist Josef Slavic wurde zum Offizial II. Klasse befördert (Gemeinderathsbeschluss vom 11. Juni 1872).

(Todesfälle.) Am 19. April 1872 starb der Registrator der städtischen Buchhaltung Johann Krautil und am 3. Mai der Kanzeioffizial Alexander Ziaf.

(Pensionirungen.) Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. April 1872 wurde über sein Ansuchen der Buchhalter Bernhard Redobith, ferner zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 21. Mai 1872 der Kanzeioffizial Karl Wallig, zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Juni 1872 der Rechnungsrath der städtischen Buchhaltung Joseph Kausch und endlich zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Mai 1872 der Konfiskationsamts-Kommissär Ernst Meinert in den bleibenden Ruhestand versetzt.

(Dienstesresignation.) Der Steueramtsakzessist Karl Rießler hat auf seine Stelle resignirt.

(Eisenbahnen.) Die in Folge Gemeinderathsbeschlusses an das k. k. Gesamtministerium gerichtete Vorstellung des Magistrates gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Dezember 1871, Z. 22.366, betreffs der Durchlässe durch den Bahndamm der Nordwestbahn wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 15. Februar 1872 zur Kenntniß genommen.

Nach einer Mittheilung des Handelsministeriums wurde der Industrie-, Forst- und Montan-Eisenbahngesellschaft die Bewilligung zur Vornahme der technischen Vorarbeiten für eine schmalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Rusdorf längs des Linienwalles auf der Gürtelstraße über St. Marx zum Weltausstellungsgebäude und zum Landungsplatze der Donau-Dampfschiffahrt auf die Dauer von drei Monaten ertheilt. Gemeinderaths-Sitzung vom 12. März 1872.

Von Sr. Exzellenz dem Herrn Handelsminister gelangte an den Bürgermeister folgende Zuschrift:

„Das Konfiskationsamt der Wr. Verbindungsbahn hat sich in Folge einer am 19. Februar 1872 im Handelsministerium abgehaltenen Besprechung bereit erklärt, die der Kommune Wien im Hinblick auf die Anlage der Gürtelstraße und der Hochquellen-Wasserleitung geforderte Lieferlegung der Bahnnivellette bei der bestehenden Brückenanlage am Linienwalles unter der Bedingung auf eigene Kosten auszuführen, daß die Herstellung einfacher Böschungen anstatt der bestehenden fortifikatorischen Mauerwerksanlage gestattet, die Errichtung eines 6 Fuß breiten Holzsteges anstatt der gegenwärtigen gemauerten Brücke zur Benützung für die Finanzwachorgane als genügend erklärt, daß ferner das Niveau der künftigen Gürtelstraße um 3 Schuh gegen die in dem gegenwärtigen Projekte angenommene Höhe höher gelegt wird, wodurch sich die äußerst schwierige und kostspielige Nivelettensenkung von 10' auf 7' reduzieren würde, und daß gestattet wird, die St. Marxer Friedhofsstraße (St. Marxer-Meidlinger-Landesstraße), welche nach Erbauung der Gürtelstraße ohnehin aufgelassen werden wird, für die Dauer ihres Bestandes mittelst einer provisorischen Holzbrücke von 5' Breite und beiderseitigen Straßenrampen in der Höhe von 4' und mit dem Gefälle von  $\frac{1}{24}$  über die Bahn zu führen.

Indem ich mich beehre, Euer Hochwohlgeboren hievon mit der weiteren Mittheilung in Kenntniß zu setzen, daß ich unter Einem zur endlichen Austragung dieser Angelegenheit eine kommissionelle Verhandlung unter der Leitung der u. ö. Statthalterei anberaume, und dieselbe zugleich auffordere, Tag und



Stunde der Verhandlung Euer Hochwohlgeboren behufs gefälliger Delegation von Vertretern mitzutheilen, kann ich bei dem Umstande, als mir kein gesetzliches Zwangsmittel zu Gebote steht, um die Bahngesellschaft zur bedingungslosen Ausführung der fraglichen Tiefenerlegung zu verhalten, und die Kommune Wien auf der Forderung der Tiefenerlegung beharrt, die Tragung der hiedurch hervorgerufenen Mehrkosten aber verweigert, nur lebhaft wünschen, daß dieses durch meine persönliche Vermittlung erwirkte Zugeständniß von Seite des Bahnkonföorziums die Möglichkeit biete, die zwischen denselben und der Kommune Wien ob-schwebenden Differenzen, welche die Inangriffnahme des Umbaues der Wiener Verbindungsbahn in be-dauerlichster Weise verzögert haben, einer endlichen und alle Betheiligten befriedigenden Lösung entgegen-zuföhren, und gebe mich der Erwartung hin, daß die Kommune Wien dieses Zugeständniß des Bahnkon-föorziums akzeptiren und von weiteren Anforderungen absehen werde, um auch ihrerseits das Zustandekommen eines gemeinnützigen Werkes in thunlichster Weise zu fördern."

Hierüber beschloß der Gemeinderath am 15. März 1872 (Z. 1344) auf Antrag der Bauפקzjon, auf die Redukzjon der verlangten Tiefenerlegung von 10' auf 7' einzugehen. Sollte das Bauamt eine weitere Vertiefung als 7' für unerläßlich bezeichnen, so soll diese Durchführung auf Kosten der Kommune gemacht werden.

Rücksichtlich aller weiteren Punkte wurden die Kommissionsmitglieder ermächtigt, unter möglichster Wahrung der kommunalen Interessen für den Gemeinderath bindende Erklärungen abzugeben, und zu ersuchen, auf die Frage der Kanaldurchführung Bedacht zu nehmen.

(Lohnfuhrwerk.) Zur Regulirung des Lohnfuhrwerkswesens anläßlich der Welt-ausstellung wurden vom Gemeinderathe am 15. März d. J. (Z. 3717) folgende Beschlüsse gefaßt:

A. In Bezug auf die Fiaker- und Einspanner wurde ausgesprochen, 1. daß im Prinzipie, soweit dies mit den gewerblichen Gesetzen vereinbarlich erscheint, die Freigebung des Fuhrwerks wünschenswerth sei. Um für die Zwecke der Weltausstellung das Lohnfuhrwerk in entsprechender Weise zu vermehren, soll die Gewerksbehörde allen unbescholtenen Personen über ihr Ansuchen, unter den selbstverständlichen polizeilichen Vorsichten, jetzt schon ohne Beschränkung auf die Weltausstellungsperiode eine Konzession für ein- oder zweispänniges Lohnfuhrwerk ertheilen.

Jeder Konzessionsinhaber soll berechtigt sein, neben seiner Lizenznummer über bloße An-meldung auch eine oder zwei Aufstellungsnummern (mit bestimmten Farben ersichtlich gemacht) zu betreiben, ohne für die Zeit der Weltausstellung mehr als die für seine innehabende Lizenz-nummer festgesetzten Gebühren entrichten zu müssen.

In der Frage der Taxen wurde der prinzipielle Wunsch nach einer zweckmäßigen Aende-rung derselben unter Aufhebung der Streckentaxe in den Prater ausgesprochen, sowie überhaupt die Streckentaxe durchwegs aufzulassen und ausschließlich Zeittaxen einzuföhren wären.

Ebenso hatte man im Prinzipie die Ausdehnung der Tagestaxe bis Mitternacht als wünschenswerth erklärt.

2. Sei versuchsweise das Stappeln freizugeben,

3. die Zahl der Aufstellungsplätze zu vermehren,

4. die Aufstellung bespannter Miethwägen in größeren Hofräumen und Durchhäusern und nebstdem Aufstellung einzelner Wägen in den Hofräumen der Privathäuser (wie die voitures des remises in Paris) zu genehmigen, wobei bemerkt wurde, daß die betreffenden Lizenzinhaber wegen Gestattung der Wagenaufstellung sich mit den betreffenden Hauseigen-thümern in das Einvernehmen zu setzen haben und die Aufstellung selbst nur in jenen Hof-räumen stattfinden darf, wo gegen die Ein- und Ausfahrt in Bezug auf die Passageverhält-nisse kein Anstand obwaltet.

5. Zur Sicherung von Wägen für das reisende Publikum bei Ankunft auf den Eisen-bahnen seien Metallmarken einzuföhren, eigene Kommissäre hiefür auf den Perrons der Bahnhöfe mit deutlicher Kennzeichnung derselben und ihrer Amtslöke zu bestellen und hiebei die diesfalls auf den Bahnhöfen in Berlin und Leipzig bestehenden gleichen Einrichtungen einzuföhren.

6. Sind Fahrbillets, welche einen Auszug der Taxbestimmungen enthalten, einzuföhren und diese jedem Fahrgaste beim Besteigen des Miethwagens einzuhändigen. Die Fahrbillets wären auf Schreibpapier zu drucken, auf der Rückseite mit einem Formular zu versehen, welches a) die Nummer des Wagens, b) den Namen des Beschwerdeföhlers, c) die Beschwerde, d) die Adresse der Polizeidirektion enthält, so daß sie im Falle eines Anstandes geeignet sind, sogleich mittelst Post an die Polizeibehörde übersendet werden zu können. Im Innern des Wagens ist eine leicht ersichtliche Annonce anzubringen, des Inhalts, daß der Kutscher ver-pflichtet ist, dem Passagier ein Fahrbillet einzuhändigen.

7. Jeder Kutscher wäre mit einem Fahrbuche zu versehen, welches er stets bei sich zu föhren hat.

Wegen Einführung des Mandatsverfahrens für gewisse Vergehen (bis zur Weltaus-stellung) solle an das hohe Ministerium eine Petition um Veranlassung einer darauf bezüglichen Regierungsvorlage im Gesetzeswege gerichtet werden.

8. Sind Miethwägen=Inspektoren einzuführen, welche nicht nur das gesammte Lohnfuhrwerk in Absicht auf dessen ordnungsmäßige Bespannung, Beschaffenheit und Reinlichkeit der Wägen zu überwachen, sondern auch namentlich darauf mit der größten Strenge zu achten haben, daß die Kutscher den Fahrgästen die sub Pkt. 6 erwähnten Fahrbillets ausfolgen.

Zu diesem Zwecke sind sowohl diese Inspektoren, als auch die Sicherheitswache überhaupt berechtigt, den Fahrgast beim Ein- oder Aussteigen zur Vorweisung des Fahrbillets aufzufordern.

9. In die Fahrtaxe ist — (vorbehaltlich der Auffindung eines zweckmäßigen und praktischen Modus bezüglich der Bestellungen nach längerer Zeitdauer) die Bestimmung aufzunehmen, daß jeder gemietete Lohnwagen den Aufstellungsplatz sofort verlassen muß, um der so häufigen Fahrtverweigerung unter dem Vorwande angenommener Bestellung vorzubeugen und

10. daß unter mehreren Fahrgästen derjenige den Vorrang hat, welcher den Wagen zuerst, und zwar von der rechten Seite, bestiegen hat.

11. Bei Fahrten nach dem Weltausstellungsgebäude ist die Taxe im Voraus zu bezahlen.

12. Zur Verhütung von Ueberschreitungen der Taxbestimmungen sind strengere Maßregeln einzuführen.

13. Es sei die Einführung vierstziger mit einer Gallerie versehenen und mit Einem Pferde bespannter Wägen auf den Eisenbahnen, nach Muster der in Paris und London bestehenden Wägen anzuregen.

14. Die Wägen sind auch auf den Laternen gleichmäßig zu numeriren.

15. Das Verbot, daß die Kutscher der Miethwägen sich von denselben entfernt aufhalten, ist streng zu handhaben und durch die sub Pkt. 8 erwähnten Inspektoren überwachen zu lassen.

Im Interesse der Fremden ist dahin zu wirken, daß von 6 Uhr Früh an Miethwägen zur Disposition stehen.

B. Bezüglich des Omnibusdienstes sei anzustreben, daß ausschließlich Gesellschaftswägen, die nur von rückwärts bestiegen werden können, und in welchen nicht geraucht werden darf, neu eingeführt werden.

Bei Regelung des Fuhrwerkswesens wird ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß aus Passagerücksichten nur den Sitzigen Stellwägen die Fahrt in und durch die innere Stadt gestattet werde.

Was den Antrag betrifft, die Vermehrung der Omnibusfuhrwerke durch die möglichste Erleichterung der Konzessionserlangung (analog dem Beschlusse bezüglich der Fiacer und Einspänner) anzustreben, so hat sich der Gemeinderath mit diesem Antrage im Principe einverstanden erklärt, jedoch die Frage, ob die Vermehrung der Omnibusfuhrwerke durch die möglichste Erleichterung der Konzessionserlangung schon jetzt zu bewirken sei, von der Aeußerung der Omnibus-Aktiengesellschaft über die zu bietende Garantie für die Beschaffung ausreichender Betriebsmittel abhängig gemacht, welcher Aeußerung entgegengeesehen wird.

Uebrigens wurde abgesehen hievon der prinzipielle Beschluß gefaßt, daß den Stellfuhrinhabern, die besondere Ausstellungswägen neben ihren Lizenzznummern betreiben — conform mit der Bestimmung für die Fiacer und Einspänner — für diese Ausstellungswägen über einfache Anmeldung der letzteren keine Gebühren (Stempel-, Platzins-, Platzreinigungsgebühr) auferlegt werden sollen.

Was endlich die mit dem Kommunikationswesen überhaupt im Zusammenhange stehende Frage der Lokalschiffahrt auf dem Donaukanale anbelangt, so sind die diesfälligen Voreinleitungen, als: der Bau der provisorischen Fischhalle, die Entfernung der Fischergeschirre von ihrer dormaligen Stelle, die Beseitigung der Pferdeschwemmen und die Abstellung der Schiffzüge mittelst Einführung der Remorquirung der Lastschiffe betreffenden Ortes zu beschleunigen.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 6. Oktober 1872.)

Nr. 8.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1872, Z. 951,  
Mag. Z. 37.359,

über den Standpunkt, welchen die hohe Regierung gegenüber der als „alkatholisch“ bezeichneten Bewegung innerhalb der katholischen Kirche einnimmt.

Die als „alkatholisch“ bezeichnete Bewegung innerhalb der katholischen Kirche hat der Regierung insoweit keinen Anlaß zu irgend einer Ingerenz gegeben, als diese Bewegung auf innerkirchlichem Gebiete verblieb und lediglich den Rechtsbestand dogmatischer Sätze betraf.

In jüngster Zeit hat jedoch diese Bewegung die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene äußeren Rechtsbereiche hinübergegriffen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze maßgebend sind.

Laut hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. Februar 1872 Nr. 98 Pr. sieht sich daher die Regierung in unmittelbarer Fürsorge für eine Reihe der wichtigsten bürgerlichen Interessen veranlaßt, den Standpunkt klar zu stellen, welchen sie in dieser Angelegenheit einnimmt, sowie den k. k. Behörden das diesbezüglich durch die Gesetze gebotene Verhalten zu bezeichnen.

Die Regierung muß die sogenannten Altkatholiken insolange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschäftlich herausgestalteten kirchlichen Gesamtorganismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 N.-G.-Bl. Nr. 49 ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben.

Würde ein solcher Schritt seitens der „Altkatholiken“ rechtsförmlich vorgenommen, dann stünden denselben allerdings jene Rechte offen, welche Artikel 16 des Staats-Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 N.-G.-Bl. Nr. 142 einräumen, während bezüglich ihrer Eheschließungen, Eheaufgebote, überhaupt bezüglich aller ihrer Zivilstands-Akte das Gesetz vom 9. April 1870 N.-G.-Bl. Nr. 51 maßgebend sein würde.

Insolange aber ein solcher Schritt nicht geschehen ist, kann die Regierung zur Ausübung jener staatlichen Funktionen, welche der Seelsorgegeistlichkeit der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen.

Es entbehren daher insbesondere alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Zivilstands-Register (Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrizen) der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit und ist diesen Geistlichen die Führung derartiger quasiämtlicher Register und die Ausstellung von Zeugnissen über die daselbst eingetragenen Akte unter Androhung der gesetzlichen Folgen (kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96) zu untersagen.

Es steht ferner mit Rücksicht auf die §§. 74 und 75 a. b. G. B. zu gewärtigen, daß vor solchen Geistlichen geschlossene Ehen von den zuständigen Gerichten für ungiltig erklärt werden.

Dem bei dem offenbaren Mangel eines gesetzlich anerkannten Organismus der Altkatholiken kann weder die Versammlung jener Gläubigen als ordentliche Pfarrgemeinde, noch ihr Seelsorger als ordentlicher Seelsorger im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Es sind somit sowohl Brautleute als Seelsorger unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen wegen Eingehung gesetzwidriger Ehen sowie auf die nachtheiligen zivilrechtlichen Folgen ungiltiger Eheschließungen zu belehren und ist eventuell weiterhin das gesetzliche Amt zu handeln.

Hievon werden die politischen Verwaltungsbehörden und die k. k. Polizeidirektion in Wien zur Darnachachtung, eventuell weiteren Verfügung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Handhabung der Strafgewalt im Sinne der vorerwähnten kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, bei Uebertretung des mit der gegenwärtigen Verordnung ausgesprochenen Verbotes, in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, diese Behörde, und wo dies nicht der Fall ist, der politischen Bezirksbehörde zusteht.

### Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 23. März 1872, Z. 1109,

Mittheilungen über Tarifrträge, welche gegenwärtig von einigen fremden Missionen und Konsulaten für die Vidirung von Pässen und für die Legalisirung von Urkunden nach den bestehenden Tarifen eingehoben werden, enthaltend.

Dem Ministerium des Aeußern werden häufig inländische Auslandspässe zur Vidirung durch die betreffenden fremden Gesandtschaften, ferner auch andere Dokumente zum Zwecke der Legalisirung durch das Ministerium und durch eine auswärtige Mission oder ein fremdes Konsulat eingeschendet, ohne daß die zur Bestreitung der Taxen erforderlichen Beträge beigeschlossen wurden.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Aeußern vom 7. März d. J. Z.  $\frac{3298}{V}$  werden dem Magistrate zur Vermeidung der dadurch entstehenden nutzlosen Korrespondenzen nachstehend die Beträge der Taxen, welche gegenwärtig von einigen fremden Missionen und Konsulaten für die Vidirung von Pässen und für die Legalisirung von Urkunden nach den bestehenden Tarifen eingehoben werden, mit der Weisung bekannt gegeben, vorkommenden Falls bei der Uebersendung solcher Urkunden zum Zwecke der Vidirung oder Legalisirung jederzeit zugleich den entfallenden Taxbetrag einzusenden.

Mission oder Konsulat	A m t s h a n d l u n g	T a x b e t r a g		
		fremde Währung	öftr. Währung	
F r a n k r e i c h	Für die Vidirung eines Passes .....	Frcs. 10	fl. 4	kr. —
	(Diese Taxe kann bei minder bemittelten Personen auf die Hälfte, selbst auf ein Viertel herabgesetzt werden; Unbemittelte erhalten das Visa gratis.)			
	Für die Vidirung eines Arbeitsbuches (Wanderbuches).....	2.50	1	—
	" " Legalisirung eines Trauungsscheines .....	6	2	40
	" " Legalisirung eines Geburts- oder Todtenscheines.....	3	1	20
" " Legalisirung irgend einer anderen Urkunde.....	10	4	—	
I t a l i e n	Für die Vidirung eines Passes: von bemittelten Personen .....	Frcs. 5	Silber NB. Die italienischen Taxen müssen in Frankreich bezahlt werden; die betreffenden Beträge sind daher womöglich in Franken, sonst in ö. W. Silber, den Frank mit 40 kr. Silber berechnet, einzusenden.	
	von unbemittelten Personen .....	1		
	Für die Legalisirung von Lebenszeugnissen zum Zwecke der Erhebung einer Pension oder Lebensrente in Italien: a) Bei Renten, welche nicht aus öffentlichen Kassen fließen, wenn die Jahresrente 200 Frcs. nicht übersteigt .....	gratis		
	bei einer Jahresrente von 201—600 Frcs. ....	3		
	" " " " 601—1200 " .....	6		
	" " " " über 1200 Frcs. ....	9		
	b) Bei Pensionen, welche aus dem Staatschatze, aus einer Provinzial- oder Kommunkassa bezogen werden, erfolgt die Legalisirung bei einer Jahresrente bis zu 500 Frcs. ....	gratis		
Bei einer Jahresrente von mehr als 500 Frcs. beträgt die Gebühr die Hälfte der sub a) bezifferten. Die Taxe für die Legalisirung von Lebenszeugnissen darf übrigens in jedem Jahre nur einmal eingehoben werden.				
Für die Legalisirung jeder anderen Urkunde ohne Unterschied..	6			
R u s s l a n d	Für jede Paßvidirung.....	ö.-Rubel 1/2	Bank-Baluta —   80	
	" " Legalisirung.....	1	1	70
T ü r k e i	Für jede Paßvidirung.....	Piafter 15	1	80
	" " Legalisirung.....	25	3	—
S. Staaten von Nordamer.	Für jede Legalisirung von Parteiurkunden .....	Dollar 2	4	30
	Die Legalisirung amtlicher Urkunden geschieht taxfrei.			
Großbri- tanien	Für jede Legalisirung .....	—	Silber 2   —	

Außer den Missionen und Konsulaten der vorstehend bezeichneten auswärtigen Staaten werden gegenwärtig von keiner in Wien residirenden Vertretung einer auswärtigen Regierung Vidirungs- oder Legalisirungstaxen eingehoben.

## Gesetz vom 29. März 1872,

betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Falle einer zwangsweisen Enteignung für eine Eisenbahn die zu entrichtende Entschädigung durch eine gerichtliche Schätzung ermittelt worden ist, so kann nach Leistung oder Erlag des ermittelten Entschädigungsbetrages die in Vollstreckung des Expropriationserkenntnisses erfolgende Einsetzung in den Besitz oder die Benützung des Gegenstandes der Expropriation weder durch Anfechtung der Schätzung im Instanzenzuge, noch durch Betreten des Prozeßweges aufgehalten werden.

§. 2. Gegen die gerichtliche Bewilligung der Schätzung, sowie gegen alle zum Zwecke der Vornahme derselben ergangenen gerichtlichen Verfügungen findet ein selbstständiger Rekurs nicht statt; Beschwerden dagegen können in dem Rekurse gegen den Bescheid, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wird, geltend gemacht werden.

Der Bescheid ist beiden Theilen von Amtswegen zuzustellen.

§. 3. Derjenige, für welchen ein Expropriationserkenntniß erwirkt worden ist, hat sich durch acht Tage, nach dem Tage der an den Gegner erfolgten Zustellung des Bescheides, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wurde, jeder Aenderung an dem Gegenstande der Expropriation zu enthalten.

Wird vor Ablauf dieser Frist um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse über den Zustand eines Gegenstandes, auf welchen sich die Expropriation bezieht, angesucht, so ist über dieses Ansuchen sofort zu entscheiden, und im Falle der Bewilligung der Beweisaufnahme auf Begehren der ansuchenden Partei an Denjenigen, für welchen die Expropriation erwirkt wurde, ein Verbot dahin zu erlassen, daß er noch bis zur Beendigung der Beweisaufnahme, welche mit der größten Beschleunigung durchzuführen ist, jede Aenderung des Zustandes, welcher durch die Beweisaufnahme dargethan werden soll, zu unterlassen habe.

Ein gegen die Bewilligung der Beweisaufnahme oder gegen das Verbot von Aenderungen ergriffener Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4. Das im §. 1 erwähnte Expropriationserkenntniß kann für die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes durch ein gütiges Uebereinkommen, worin sich die Parteien über die Abtretung des Gegenstandes der Expropriation gegen eine durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Entschädigung einigen, ersetzt werden, wenn der zur Expropriationsverhandlung abgeordnete Kommissär der Verwaltungsbehörde diesem Uebereinkommen die Bestätigung beifügt, daß dasselbe in Durchführung dieser Verhandlung abgeschlossen worden sei.

§. 5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Anfange des 30. Tages, nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dasselbe hat jedoch auf Fälle, in denen die Schätzung vor diesem Tage zu Gericht angenommen worden ist, keine Anwendung zu finden.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Wien, am 29. März 1872.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Banhaus m. p.

Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 5. April 1872, Nr. 39.)

**Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 19. April 1872,  
Z. 11.627, Mag. Z. 59.492,**

**in Betreff der Ueberwachung der Arbeitsdauer der in Fabriken verwendeten Kinder.**

Dem h. k. k. Handelsministerium ist laut Erlasses vom 11. April 1872, Z. 8300, zur Kenntniß gekommen, daß besonders in jenen Fabriken, welche mit Maschinen arbeiten, nicht selten Kinder in einer längeren Arbeitsdauer verwendet werden, als dies nach den §§. 86 und 87 der Gewerbeordnung gestattet ist.

Ein solcher gesetzwidriger Vorgang würde die Körper- und Geisteskraft der heranreifenden Arbeits-Generation in unverantwortlicher Weise schädigen.

Diesem Uebelstande zu begegnen wird der Wiener Magistrat aufgefordert, der gesetzlichen Verpflichtung zur Handhabung der Vorschriften des Gewerbegesetzes nachzukommen und genaue Untersuchungen der im Amtsbezirke bestehenden Fabriken in der angegebenen Richtung nach Erforderniß zu pflegen, wobei es dem taktvollen Ermessen der untersuchenden Organe anheimgestellt wird, jede sich etwa ergebende günstige Gelegenheit zur Besichtigung der Fabriken zu benützen und hiebei auch mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens entsprechend vorzugehen.

Sollten sich aber wirklich Fälle ergeben, welche gegen die oberwähnten §§. der Gewerbeordnung verstoßen, dann ist mit aller Strenge Amt zu handeln und nöthigenfalls auch durch Verhängung wirksamer Strafen auf die sofortige Abstellung des Mißbrauches zu dringen.

Endlich wird der Wiener Magistrat angewiesen, mir mit Ablauf eines jeden Quartals, und zwar am 1. Juli d. J. beginnend, einen Nachweis über die Zahl der im Amtsbezirke vorgenommenen ämtlichen Erhebungen der Verhältnisse der Kinderarbeit in den Fabriken, sowie über die hiebei an den Tag gekommenen Uebertretungen des Gewerbegesetzes behufs Vorlage der Gesamtübersicht der bezüglichen Amtshandlungen an den Herrn Handelsminister, Bericht zu erstatten.

**Note des Landmarschalls von Niederösterreich vom 27. April 1872, Z. 326,  
G. N. Z. 2260,**

**in Betreff der vom Wiener Gemeinderathe angesuchten Beschränkung des Entscheidungsrechtes der Bau-Oberbehörden.**

Laut Note des Herrn k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 24. April 1872 Z. 1834 praes., haben Seine k. und k. Apostolische Majestät laut Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem vom n. ö. Landtage beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, wodurch die Kompetenz der Baubehörden der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien über Berufungen gegen die Entscheidungen des Wiener Gemeinderathes in dessen selbstständigem Wirkungskreise in Bauangelegenheiten festgestellt werden soll, die Allerhöchste Sanction nicht zu ertheilen befunden, weil die in diesem Gesetzentwurfe beantragte Beschränkung des Entscheidungsrechtes der Bau-Oberbehörden weder in den allgemeinen Kompetenzbestimmungen, noch auch in den in baulicher Beziehung obwaltenden besonderen Verhältnissen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien begründet wäre.

**Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1872, Z. 14.765,  
Mag. Z. 80.235,**

**in Betreff der Beurtheilung des Anspruches auf eine Versorgung auf Rechnung des gemeinsamen Kriegsbudgets.**

Anläßlich vorgekommener spezieller Fälle, in welchen Landwehrmänner wegen angeblich im stehenden Heere überkommener Gebrechen erst während ihres Landwehrverhältnisses Versor-

gungsansprüche erhoben haben, hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung mitgeteilt, daß zur Beurtheilung des Anspruches auf eine Versorgung auf Rechnung des gemeinsamen Kriegsbudgets es unerläßlich ist, daß die Betreffenden noch während ihrer aktiven Dienstleistung oder unmittelbar bei ihrem Austritte aus derselben der Superarbitrirkommission vorgestellt werden.

Bei dieser Sachlage wurde mit der in das Verordnungsblatt für die Landwehr eingeschalteten Zirkularverordnung vom 5. Mai l. J. Z.  $\frac{3891}{649}$  V den Landwehr-Kommanden die Weisung erteilt, dafür Sorge zu tragen, daß Landwehrmänner, welche bei ihrem aus was immer für einer Ursache erfolgenden Einrücken der Superarbitrirkommission vorgestellt werden müssen und von dieser als realinvalid erkannt wurden, und sich ihre Gebrechen nicht während der aktiven Landwehrdienstleistung zugezogen haben, unbedingt mit Landwehrabschied entlassen werden.

Hiervon wird der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. d. M. Z.  $\frac{3891}{649}$  II zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

### Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1872, Z. 433, Mag. Z. 11.065.

Zur Handhabung der auch auf Bergarbeiter in Fällen der Dienstentweihung anwendbaren Gewerbeordnung (§. 80) erscheinen gemäß §. 141 derselben die politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz berufen.

### Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. Juni 1872, womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen werden.

#### A. K i n d e r g ä r t e n.

##### a) Zweck und Einrichtung.

§. 1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vor-schulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Uebung des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemäße Bildung des Geistes für den Volksschul-unterricht vorzubereiten.

§. 2. Die Mittel der Kindergarten-Erziehung sind: Beschäftigungen, welche den schaf-fenden und gestaltenden Thätigkeitstrieb bilden, Bewegungsspiele mit und ohne Gesang, An-schauen und Besprechen von Gegenständen und Bildern, Erzählungen und Gedichtchen, endlich leichte Gartenarbeiten.

Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng ausgeschlossen.

§. 3. Die Aufnahme in den Kindergarten darf nicht vor dem Antritte des vierten Lebensjahres, und die Entlassung aus demselben muß im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (§§. 21, 23) mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres der Zög-linge erfolgen. Aufnahme und Austritt der Kinder kann nach Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter jederzeit stattfinden.

Kinder, welche mit Gebrechen behaftet sind, die eine Gefahr für die übrigen Zöglinge fürchten lassen, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden.

§. 4. Kindergärten können von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden, Vereinen, sowie von jeder unbescholtenen, selbstständigen Privatperson unter den in den §§. 5—16 dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen gegründet werden.



Zur Eröffnung solcher Anstalten wird die Genehmigung der Landes-Schulbehörde erfordert.

Die von Ländern, Schulbezirken und Ortsgemeinden errichteten Kindergärten werden öffentliche, die von Vereinen und Privatpersonen gegründeten und erhaltenen, Privat-Kindergärten genannt.

§. 5. Der Kindergarten kann entweder selbstständig oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Er beschäftigt die Kinder, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich durch zwei bis drei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden; er kann aber zugleich so eingerichtet werden, daß er Kinder auch für die übrige Zeit des Tages in Aufsicht und Beköstigung nimmt.

§. 6. Die Anzahl der einer beaufsichtigenden Person zuzuweisenden Kinder darf höchstens 40 betragen.

§. 7. Die für einen Kindergarten bestimmten Räumlichkeiten müssen bequeme, sichere Zugänge und eine vollkommen gesunde Lage haben, hell und für die ungehemmte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Stiegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dem Kindergarten muß außer passenden Zimmern oder Sälen ein ausreichender, freundlicher und geschützter Platz zu Spiel und Bewegung im Freien (d. i. ein Garten oder ein Hofraum mit Spielplätzen) zu Gebote stehen. Ausnahmen sind nur für größere Städte und nur bei Privat-Kindergärten zulässig.

§. 8. Der Kindergarten muß die nöthigen Anschauungs- und Beschäftigungsmittel, die erforderlichen Bänke oder Sitze, mit Liniennetzen versehene Tische und angemessene Vorrichtungen für die leiblichen Bedürfnisse der Kinder besitzen.

§. 9. Jeder Kindergarten ist nach einem, den lokalen Bedürfnissen entsprechenden Statute und Beschäftigungspläne zu führen.

§. 10. Der Gründer ist für die äußere Einrichtung, der Leiter (die Leiterin) für die pädagogische Führung des Kindergartens verantwortlich.

§. 11. Die Leitung eines mit der Volksschule verbundenen Kindergartens steht dem Leiter dieser Volksschule zu.

Die Leiter (Leiterinnen) selbstständig bestehender Kindergärten müssen sittlich unbescholten sein, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens das Reisezeugniß für allgemeine Volksschulen besitzen und den Nachweis liefern, daß sie sich durch ein wenigstens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten mit dem Wesen der Kindergarten-Erziehung vertraut gemacht haben. Eine Dispens von der Beibringung des Reisezeugnisses kann nur der Unterrichtsminister in Fällen ertheilen, wo die erforderliche pädagogische Befähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

§. 12. Die praktische Erziehung im Kindergarten und der eigentliche Verkehr mit den Kindern kommt den Kindergärtnerinnen zu, welche die vorschriftsmäßige Befähigung für diesen Beruf (§§. 20—24) nachzuweisen haben.

Die Leiterin kann, falls sie diese Befähigung besitzt, auch das Amt einer Kindergärtnerin ausüben.

§. 13. Wärterin im Kindergarten darf jede rüstige und geistig normal organisirte, moralisch unbeanstandete Person sein.

§. 14. Die Bestellung des Leiters (der Leiterin), der Kindergärtnerinnen und Wärterinnen steht, unter Beobachtung der §§. 11—13, dem Gründer des Kindergartens gegen Anzeige an die Bezirks-Schulbehörde zu. Demselben ist auch die Bestimmung überlassen, ob und in welchem Ausmaße für die Benützung des Kindergartens ein Honorar zu entrichten sei.

§. 15. Jeder Wechsel in der Leitung oder Führung des Kindergartens, sowie jede Aenderung des Lokales ist der Bezirks-Schulbehörde vor der Ausführung anzuzeigen.

§. 16. Der Besuch des Kindergartens seitens des Publikums ist gegen Anmeldung jederzeit gestattet.

§. 17. Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Schulbehörden. Die didaktisch-pädagogische Aufsicht liegt dem k. k. Bezirks-Schulinspektor ob. Im Uebrigen sind die öffentlichen Kindergärten durch die Orts-Schulbehörde, die Privat-Kindergärten durch die Bezirks-Schulbehörde zu überwachen.

Der Orts-Schulbehörde steht es frei, zur unmittelbaren Ueberwachung der öffentlichen Kindergärten ein Frauen-Komitee aus den Angehörigen der Gemeindemitglieder beizuziehen. Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalten von Zeit zu Zeit zu besuchen und die zur Förderung derselben dienlichen Anträge an die Orts-Schulbehörde zu stellen.

§. 18. Kindergärten, an welchen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, oder den Zweck gefährdende Gebrechen offenbar werden, sind von der Landes-Schulbehörde zu schließen.

#### b) Heranbildung von Kindergärtnerinnen.

§. 19. Zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen, soweit dieselbe nicht durch die öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten als solche vermittelt wird, werden besondere Lehrkurse an einzelnen dieser Anstalten eingerichtet.

§. 20. Zeugnisse der Reife, in denen ein guter Prüfungserfolg bezüglich der theoretisch-praktischen Kenntniß des Kindergartens nachgewiesen ist, berechtigen auch zur Anstellung als Kindergärtnerin.

§. 21. Hinsichtlich der Einrichtung der besonderen Lehrkurse für Kindergärtnerinnen (§. 19) gelten folgende Bestimmungen:

I. Der Lehrkurs dauert ein Jahr.

Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf 40 nicht überschreiten.

II. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Das Alter von nicht weniger als 16 und nicht mehr als 30 Jahren;
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. jenes Maß von Wissen und Können, welches als Lehrziel für die allgemeinen Volksschulen durch die Schul- und Unterrichtsordnung festgestellt und durch eine Aufnahmeprüfung zu erproben ist;
5. musikalisches Gehör und eine gute Singstimme.

III. Die Unterrichtsgegenstände sind:

1. Pädagogik, bezogen auf Kleinkinder-Erziehung, und die Kindergarten-Theorie;
2. Anleitung zu den Beschäftigungen und Spielen des Kindergartens;
3. Sprach- und Sachunterricht: Lektüre und Aufsatzübungen, Unterweisung im Besprechen von Naturobjekten und Bildern, Aneignung von Erzähl-, Anschauungs- und Memorirstoffen und Anleitung zur praktischen Behandlung derselben;
4. geometrische Formlehre und Zeichnen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kindergartens;
5. Gesang;
6. Turnen.

Uebrigens haben sich die Kandidatinnen dieses Kurses das ganze Jahr hindurch unter entsprechender Anleitung an der praktischen Thätigkeit im Kindergarten zu betheiligen.

Der Lehrplan wird vom Unterrichtsminister festgestellt.

IV. Nach Vollendung des Lehrkurses erhalten die Zöglinge auf Grund einer gut bestanden (theoretisch-praktischen) Prüfung ein Befähigungszeugniß als Kindergärtnerinnen.

§. 22. Das Befähigungszeugniß einer Kindergärtnerin kann auch von Jenen erworben werden, welche sich durch Privatstudium und durch ein mindestens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten für den Beruf einer Kindergärtnerin herangebildet haben und an einer k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt sich einer theoretisch-praktischen Prüfung mit Erfolg unterziehen.

§. 23. Neben den besonderen Lehrkursen an den öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten können Kurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen auch mit gut eingerichteten öffentlichen und Privat-Kindergärten mit Genehmigung des Unterrichtsministers verbunden werden. Solche Lehrkurse können vom Minister das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, daß der Lehrplan nicht wesentlich von dem der Lehrkurse an den öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten abweiche, daß bei der Bestellung der Lehrer die Bestätigung der Landes-Schulbehörde eingeholt, und daß die Schlußprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Befähigungszeugniß nicht ertheilt werden darf.

§. 24. Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

c) Vorbildung der weiblichen Jugend durch den Kindergarten für Erziehung und Kinderpflege.

§. 25. Die Mädchen in den Oberklassen der Volks- und Bürgerschulen sind nach Thunlichkeit zur Theilnahme an den Spielen und Beschäftigungen des Kindergartens abtheilungsweise beizuziehen.

Uebrigens ist jeder Leiter und jede Leiterin eines Kindergartens berechtigt, Mädchen, welche der Schulpflicht bereits genügt haben, eine Anleitung zur naturgemäßen Kinderpflege zu geben und ihnen über den dadurch erzielten Erfolg Zeugnisse auszustellen.

#### B. Kinderbewahranstalten.

§. 26. Die Kinderbewahranstalt hat die Aufgabe, Kinder der arbeitenden Klassen zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitte zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen.

Auch in diese Anstalten dürfen Kinder vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre nicht aufgenommen werden.

Zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt ist die Bewilligung der Landes-Schulbehörde erforderlich, welcher es in jedem Falle zusteht, auch die Bedingungen dieser Bewilligung festzusetzen.

Für die Beaufsichtigung der Kinderbewahranstalten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Aufsicht der Kindergärten. Hierbei ist das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß die Einrichtungen den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entsprechen, und daß jeder Schulunterricht von diesen Anstalten streng ausgeschlossen bleibe.

#### C. Krippen.

§. 27. Warteanstalten oder Krippen (Crèches), welche aus humanitären Rücksichten Kindern unter drei Jahren jene Pflege angebeihen lassen, die ihnen die Eltern nicht gewähren können, sind lediglich den sanitätspolizeilichen Normen unterworfen.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 23. Juli 1872, Nr. 108.)

Notiz des k. k. Haupt-Punzirungs-Amtes vom 27. Juni 1872, Z. 745,  
Mag. Z. 100.018, an das Magistrats-Präsidium,

den Umsatz und Handel mit Gold- und Silberwaren, Pretiosen, Uhren u. dgl., sowie die den ausländischen Agenten ertheilte Bewilligung zum Handel mit diesen Waaren betreffend.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Kontrolle der Gold- und Silberwaren beehrt man sich diensthöflich zu ersuchen, ein löbliches Präsidium wolle geneigtest veranlassen, daß auch jene Geschäfts-Anmeldungen, welche den Umsatz und Handel mit Gold- und Silberwaren, Pretiosen, Uhren u. dgl. zum Zwecke haben, sowie auch die den ausländischen Agenten und Reisenden in Goldbijouteriewaren ertheilten Bewilligungen zum Handel mit diesen Waren, und zwar letztere womöglich gleichzeitig mit der Steueranweisung, anher mitgetheilt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1872, Z. 19.403,  
Mag. Z. 101.001,

betreffend den Vorgang bei Ausweisung der Todesfälle, beziehungsweise Todtgeburten, in den k. k. Wiener Krankenanstalten.

In Erledigung des Berichtes vom 25. Juli l. J. Z. 94.621 wird dem Magistrate eröffnet, daß zur Herbeiführung eines gleichförmigen und korrekten Vorganges bei Ausweisung der Todesfälle, beziehungsweise Todtgeburten, in den k. k. Wiener Krankenanstalten, in der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt, dann in der Landes-Irrenanstalt von hier aus im Wege der Oberverwaltung der drei k. k. Wiener Krankenanstalten und des n. ö. Landes-ausschusses die entsprechende Einleitung getroffen worden ist, daß für die Zukunft alle in den genannten Anstalten vorgekommenen Todesfälle und Todtgeburten ausnahmslos nur mehr den Seelsorgern der betreffenden Konfessionen angezeigt werden.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. April 1872, Z. 1747.

Der Antrag des Stadtbauamtes, als Basis zur Berechnung des Platzzinses für die Errichtung von Trinkhallen den Werth des Platzes als Baugrund zu nehmen, von welchem die halbjährigen 6% Zinsen für den in Anspruch genommenen Raum berechnet werden, wird genehmigt.

Der Gemeinderath behält sich jedoch vor, alljährlich eine neuerliche Revision dieser Platzzinse vorzunehmen.

Vom 30. April 1872, Z. 2035.

Die Bezüge der an den bisher vom Normalschulfonde erhaltenen Schulen wirkenden, nicht übernommenen Lehrindividuen sind so lange fortzubezahlen, bis deren definitive Pensionirung erfolgt ist.

Vom 30. April 1872.

Zufolge der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 15. Februar, 5. und 12. März, 5., 12. und 30. April d. J. wurde eine neue Pensions-Vorschrift für die Gemeinde-Beamten und Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ins Leben gerufen, welche am 1. April d. J. in Wirksamkeit getreten ist. — (Diese Pensionsvorschrift ist in einer Brochure im Verlage des Gemeinderathes erschienen.)

Vom 30. April 1872, Z. 1929.

Der Magistrat wird beauftragt, überall, wo Gefahr vorhanden ist, daß eingemietete Schullokalitäten gekündet werden, mit den Hauseigenthümern wegen der Verlängerung des Miethvertrages zu verhandeln.

Vom 7. Mai 1872, Z. 1828.

Der Gemeinderath genehmigt die zeitweilige Fruktifizirung der disponiblen Gelder des Bürgerspitalsfondes bei dem österreichischen Sparvereine gegen eine  $5\frac{1}{2}$  %ige Verzinsung mit 20tägiger Kündigung.

Vom 10. Mai 1872, Z. 522.

Die Aufnahme von zwei neuen Aufseherinnen im I. städtischen Waisenhanse, ferner die Erhöhung des Lohnes der Aufseherinnen von 8 auf 10 fl. in beiden Waisenhäusern wird nach dem Magistratsantrage genehmigt.

Vom 10. Mai 1872, Z. 1765.

Die Kommune Wien leistet zur Erhaltung der Lainzerstraße die Hälfte der vom Bauamte ermittelten Erhaltungssumme von 250 fl. pr. Jahr an die Gemeinde Gaudenzdorf unter der Bedingung, daß diese Straße auch im klaglosen Zustande erhalten werde, widrigens die Kommune Wien ihrer auf Widerruf übernommenen Verpflichtung enthoben sein soll.

Vom 17. Mai 1872, Z. 2559.

Ueber eine Anfrage des Magistrates wird beschlossen, daß die Direktoren und Lehrer der Piaristenordenschulen bei St. Thekla und in der Josefstadt bis zur Ablegung der Bürgerschullehrer-Prüfung die Bezüge von Oberlehrern, resp. Volksschullehrern, nach erlangter Lehrbefähigung für Bürgerschulen, resp. Prüfungsdispens, aber die Bezüge von Bürgerschuldirektoren und Lehrern zu erhalten haben.

Vom 17. Mai 1872, Z. 134.

Behufs der Erleichterung bei der Anweisung von a conto-Zahlungen für kommunale Arbeiten und Lieferungen wird beschlossen, für jene Rechnungsfälle, wo eine nachträgliche Kauzions-Sicherstellung nicht nothwendig ist, wo keine Terminüberschreitung und keine sonstigen Nebenverbindlichkeiten vorhanden sind und die Gebührlichkeit eines großen Theiles des mit Gemeinderathsbeschlusse vom 24. August 1869 Z. 2194 angeordneten fünfprozentigen Rücklasses von der Verdienstsumme des Kontrahenten als konstatirt erscheint, —

die städtische Buchhaltung zu ermächtigen, über Andringen der Kontrahenten, im Einverständnisse mit dem betreffenden Herrn Magistratsreferenten und unter Zustimmung des Präsidiums weitere a conto-Zahlungen auf den erwähnten fünfprozentigen Rücklaß im kurzen Wege anzuweisen, wobei der städtischen Buchhaltung die Ausmittlung der Höhe dieser a conto-Zahlungen mit Rücksicht auf den Effekt der buchhalterischen Revision und auf das Stadium, in welches diese Revision bereits eingetreten ist, unter ihrer Verantwortung überlassen wird, wobei selbstverständlich durch keine derlei a conto-Zahlung die Gränze der vom Gemeinderathe für das ganze Bauobjekt bewilligten Summe überschritten werden darf.

Vom 17. Mai 1872, Z. 1422.

Die den Düngertransport regelnde Verordnung vom 1. Oktober 1863, Z. 115.898, ist nach dem Magistratsantrage dahin zu modifiziren, daß

1. Düngerefahren im Laufe des ganzen Jahres die innere Stadt wie bisher um 9 Uhr Vormittags zu verlassen und die Linien Wiens längstens bis 2 Uhr Nachmittags zu passieren haben;

2. die Einfuhr von Dünger bei den Linien Wiens nur bis 9 Uhr Vormittags stattfinden darf und nur solche Straßen benützt werden dürfen, welche für den Lastenverkehr bestimmt sind;

3. die zur Verführung des Düngers bestimmten Wägen mit Plachen oder Rohrdecken belegt und die Verladung in der Weise vorgenommen werden müsse, daß kein Dünger herabfallen und keine Sauche durchsickern kann; endlich ist

4. die k. k. Polizei-Direktion zu ersuchen, die Sicherheitswache zu beauftragen, strenge darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen von den Fuhrwerksinhabern eingehalten werden.

Vom 17. Mai 1872, Z. 918.

Der gegenwärtige Bemessungsmodus für die Kanaleinzapfgebühr wird nach dem Magistratsantrage aufrecht erhalten.

(Die Kanaleinzapfgebühr wird seit 1853 dadurch ermittelt, daß man den Kostenpreis des Kanales per Currentklasten mit der Anzahl der Klasten, welche die Gassenfront des Hauses mißt, multipliziert und das Produkt durch 6 dividirt.)

Vom 24. Mai 1872, Z. 1083.

Nach dem Magistratsantrage wird die Umlage auf die vorspannpflichtigen Pferdebesitzer für das Jahr 1872 mit 10 kr. per Pferd festgestellt.

Vom 24. Mai 1872, Z. 1360.

Nachfolgende Lohnerhöhungen werden bewilligt und zwar:

Bei der Ringstraßenwasserleitung für den Maschinenwärter der Taglohn von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl., für den Heizer von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 60 kr., für die beiden Aufseher von 1 fl. 20 kr. im Sommer und 90 kr. im Winter auf 1 fl. 40 kr. ohne Unterschied der Jahreszeit.

Bei der Stadtparkwasserleitung für den Maschinenwärter von 1 fl. 20 kr. bei Tag und 1 fl. 80 kr. bei Nacht auf 1 fl. 60 kr. bei Tag und 3 fl. bei Nacht, für den Heizer von 1 fl. bei Tag und 1 fl. 50 kr. bei Nacht auf 1 fl. 30 kr. bei Tag und 2 fl. bei Nacht.

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsdekret vom 1. August 1872, Z. 79.264, an das Todtenbeschreibamt.

In Erledigung der von dem Todtenbeschreibamte am 31. Mai 1872 z. Z. 1347 gestellten Anfrage, wie sich zu verhalten sei, falls sogenannte Altkatholiken eine Grabstellenanweisung verlangen, wird demselben hiemit bedeutet, daß es in solchen Fällen die im hierortigen Amtsgebiete wohnhaften Parteien an das betreffende Departement des Magistrates, die in den Vororten (überhaupt auswärts) wohnhaften hingegen an die betreffende Bezirkshauptmannschaft zu weisen habe.

#### Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) Zu Bezirksausschüssen mit zweijähriger Funktionsdauer wurden in der Zeit vom 17. bis 24. Mai 1872 folgende Herren gewählt:

II. Bzfl.	I.	Wahlk.	Georg Haberstumpf, Bürger und Hotelbesitzer, II., Asperngasse 4.
II. "	II.	"	Karl Meißl, Bürger und Hausinhaber, II., Taborstraße 39.
IV. "	I.	"	Karl Michl, Hausinhaber, IV., Simbergerstraße 58.
IV. "	III.	"	Ferd. Tuschler, Maschinenfabrikant und Hausinhaber, IV., Laxenburgerstraße 29.
V. "	I.	"	Johann Krones, Bürger und Hausbesitzer, V., Rüdigergasse 11.
V. "	III.	"	Karl Peter, Bürger und Buchbinder, V., Franzensgasse 25.
VI. "	II.	"	Johann Köhler, Webermeister, VI., Mittelgasse 9.
VII. "	I.	"	Karl Nietl, Handelsmann und Hausbesitzer, VII., Neustiftgasse 30.
" "	I.	"	Karl Enzinger, Bürger und Seidenzeugfabrikant, VII., Zieglergasse 28.
" "	II.	"	Adolf Müller, Hausinhaber, VII., Bernardgasse 18.
" "	II.	"	Joh. Dollmayer, Wund- und Geburtsarzt, VII., Kaiserstraße 85.
" "	II.	"	Laurenz Larsen, Hausinhaber, VII., Kaiserstraße 119.
" "	II.	"	Dr. Andreas Fritsch, VII., Siebensterngasse 54.
" "	III.	"	Alexander Riß, VII., Schottenfeldgasse 70.
" "	III.	"	Dr. Johann Schrank, VII., Neustiftgasse 33.
" "	III.	"	Dominik Wurm, Bandfabrikant, VII., Andreasgasse 4.
" "	III.	"	Franz Sigmundt, VII., Dreilaufergasse 5.
" "	III.	"	Franz Zelger, Knöpsmacher, VII., Rusterergasse 6.
" "	III.	"	Michael v. Gassenbauer, VII., Bernardgasse 18.
VIII. "	II.	"	Med. Dr. Laurenz Erb, VIII., Florianigasse 6.
VIII. "	II.	"	Georg Krößl, Bürger und Hausbesitzer, VIII., Florianigasse 51.

Diese Wahlen wurden vom Gemeinderathe am 7. Juni 1872 genehmigt.

Zu Schriftführern wurden am 14. Mai 1872 die Gemeinderäthe Uhl, Klemm jun., Dr. Pichl und Baugoin gewählt.

(Mandatsniederlegung.) Der Vorsteher des VII. Gemeindebezirkes J. Zweig hat sein Mandat niedergelegt.

(Beförderungen und Gehaltsvorrückungen.) Der Registratur-Assistent Herr Anton Menschlif wurde zum Zimentirungsamts-Kommissär III. Kat. ernannt. (Sitzung vom 3. September 1872.)

Die Rechnungsräthe Theodor Kittler und Franz Schütz rückten in die Gehaltsstufe von 1800 fl. vor. (Sitzung vom 3. September 1872.)

Zu Rechnungsräthen 2. Kategorie mit 1600 fl. Gehalt wurden die Revidenten Karl Mortenthaler und August v. Hohenholz, zu Revidenten mit 1200 fl. Gehalt: die Df-

fiziale Johann Schramek und Karl Brandl, zum Offizial 1. Klasse, 2. Kategorie mit 1000 fl. Gehalt der Offizial 2. Klasse Adalb. Neuwirth befördert. (Sitzung v. 3. Sept. 1872.) Die Offiziale der st. Buchhaltung Karl Bayer und Franz Ritter v. Grienberger rückten in die Gehaltsstufe von 900 fl., Alois Waiz und Franz Dermer in die Gehaltsstufe von 800 fl. vor. (Sitzung vom 3. September 1872.) Zu Offizialen 3. Klasse mit dem Gehalte von 700 fl. werden befördert die Akzessisten Ludwig Schug und Ant. Trentler. (Sitzung vom 3. September 1872.)

Der Ingenieur-Adjunkt des Stadtbauamtes in Graz Herr Alois Hueber wurde zum Ingenieur-Assistenten 2. Klasse des Bauamtes ernannt. (Sitzung vom 9. August 1872.)

Zu Ingenieur-Assistenten 3. Klasse wurden befördert: die Herren Ed. Urban, techn. Beamter der Südbahn, Adam Kuzel, techn. Beamter in Lemberg, Ernst Keko, Privat-techniker zu Kremstier, ferner die Bauleuten: Karl Braun, Anton Oberzeller, Andreas Adolf Stein, Ernst Matzke und Josef Smolinski. (Sitzung vom 9. August 1872.)

Der Markt-Kommissär Herr Peter Meisl wurde zum Direktor des St. Marxer Schlachthauses ernannt. (Sitzung vom 9. August 1872.)

(Pensionirungen und Quieszirungen.) Der Verwalter des städt. Versorgungshauses in Ybbs Herr Moriz Grabmayer wurde pensionirt. (G.R.-Beschl. v. 31. Aug. 1872.)

Der Leiter des städt. statistischen Bureaus Herr Dr. Eduard Glatter wurde in den Quieszentenstand versetzt. (Beschluss vom 31. August 1872.)

(Schützenfest in Hannover.) Das erweiterte Schützen-Kollegium der königlichen Residenzstadt Hannover als Festausschuß für das 4. deutsche Bundesschießen lud den Gemeinderath zur Theilnahme an diesem Feste ein. Auf Grund dieser Einladung beschloß der Gemeinderath, es habe eine Deputation des Gemeinderathes, bestehend aus 3 Mitgliedern, das Bundesbanner der Stadt Hannover zu überbringen. — Als Ehrenpreis der Stadt Wien widmete der Gemeinderath 1000 Stück Vereinsthaler. (Sitzung vom 7. Mai 1872.)

(Historische Ausstellung.) Der Gemeinderath genehmigte in der Sitzung vom 10. Mai 1872 das Programm für die historische Ausstellung des Jahres 1873 und wies der Kommission vorschußweise einen Kredit in der Höhe von 6000 fl. zur Bestreitung der Auslagen an. Mit Rücksicht auf die von den Wiener Architekten beabsichtigte Ausstellung von Plänen und Zeichnungen über die Stadt Wien seit Beginn der Stadterweiterung wurde die Kommission beauftragt, nochmals einen Versuch anzustreben, daß die letzterwähnte Ausstellung und die von der Kommune in Aussicht genommene historische Ausstellung vereinigt werden mögen.

(Städt. Waffensmuseum.) In Bezug auf die beschlossene Neugestaltung des bürgerlichen Zeughauses faßte der Gemeinderath am 6. Juni 1872 folgende Beschlüsse: 1. Das bürgerliche Zeughaus ist in ein den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechendes städtisches Waffensmuseum umzugestalten. 2. Mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Uebertragung und Neu-Aufstellung der Waffensammlung in das neue Rathhaus ist sich hiebei auf das strengste Bedürfniß zu beschränken. 3. Aus dem gegenwärtigen Bestande des Zeughauses sind alle Waffen und sonstige Gegenstände auszuscheiden, welche keinen historischen oder künstlerischen Werth haben, oder in der Folge sonst noch für die Kommune brauchbar erscheinen. 4. Für die Dauer der gegenwärtigen Umgestaltung wird das bürgerliche Zeughaus unter die unmittelbare Aufsicht der Kommission zur Revision des Zeughauses gestellt.

(Grillparzer-Denkmal.) Zur Errichtung des Monumentes für den Dichter Franz Grillparzer votirte der Gemeinderath einen Beitrag von 5000 fl.

(Dreifaltigkeitssäule im Bezirk Neubau.) Nach dem Magistrats-Antrage wurde am 18. Juni 1872 beschlossen, die Dreifaltigkeitssäule vor der Mechitaristenkirche dem fürsterzbischöflichen Ordinariate behufs Aufstellung auf dem Lande in der Diözese unter der Bedingung anzubieten, daß die Kosten der Beseitigung und Transferirung vom fürsterzbischöflichen Ordinariate übernommen und die Transferirung binnen einer bestimmten Zeit bewerkstelligt werde. Sollte auf diesen Anbot nicht eingegangen werden, so wäre diese Säule in das städt. Material-Depôt zu transferiren.

(Volksschulen.) Am 18. Juni 1872 beschloß der Gemeinderath die Errichtung einer permanenten Lehrmittel-Ausstellung, damit sowohl die Lehrer neue Lehrmittel kennen lernen, als auch die Industriellen ihre dießbezüglichen Erzeugnisse bekannt machen können. Mit der Durchführung dieser Ausstellung wurde die Bürgerschul-Kommission des Gemeinderathes betraut. Bis zur Ermittlung eines geeigneten Lokales hiefür bestimmte der Gemeinderath vor-



läufig den Prüfungssaal der Bürgerschule, VII., Lerchenfelderstraße 61. Zur Anschaffung der nothwendigen Einrichtung wurden 200 fl. ein für alle Male bewilligt.

Am 24. Mai 1872 hatte der Gemeinderath die Anschaffung eines Stadtplanes für die Volksschulen Wien's unter folgenden Modalitäten genehmigt: Die Ausführung desselben wird auf Grund der vereinbarten Bedingungen dem Lithografen Köcke übertragen und demselben für 200 Exemplare des Planes die Summe von 1000 fl. zugestanden. Später bezogene Exemplare und einzelne Blätter sind mit einem Nachlasse von 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Ladenpreises zu liefern.

In Angelegenheit der Schulhäuser faßte der Gemeinderath am 10. Mai 1872 folgende Beschlüsse: Auf der Area der Phorusrealität ist unbedingt eine genügende Parzelle zur Erbauung einer Doppelschule zu reserviren. Die Schule, Wienstraße 97, ist nach Herstellung der Doppelbürgerschule auf der Bräuhausarca umzubauen (als Mädchenschule). Das Schulhaus im Phorus hat die Knabenbürgerschule zu St. Thekla eventuell auch eine neue Bürgerschule für Mädchen aufzunehmen.

(Mittelschulen.) Der Gemeinderath nahm am 10. Mai 1872 den Erlaß des k. k. n.-ö. Landes Schulrathes ddo. 10 April 1872, Z. 1432, wornach die Regierung den mit Gemeinderathsbeschuß vom 20. Februar d. J., Z. 6, ausgesprochenen Wünschen in Betreff der Errichtung von Mittelschulen in Wien Folge zu geben bereit ist, zur Kenntniß und beauftragte

1. die Schulsektion, über die Reihenfolge der aus Kommunalmitteln zu erbauenden Mittelschulen einen Vorschlag zu erstatten und

2. den Magistrat behufs der Erbauung der Oberrealschule in der Marchettigasse (statt der Gumpendorfer Realschule) mit den Anrainern wegen der Eröffnung einer Gasse und unentgeltlicher Grundabtretung zu verhandeln.

(Hochquellenleitung.) Nach einem Ausweise der städtischen Buchhaltung betragen die für den Bau der Hochquellenwasserleitung bis 27. Mai 1872 erhaltenen Empfänge 12,378.459 fl. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr., die hievon bestrittenen Auslagen 8,363.756 fl. 60 kr., so daß ein Kassarest von 4.014.702 fl. 50<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. verblieb, mit welchem im Baujahr 1872 auch das Auslangen gefunden wird. Der weitere Ausweis, wornach die derzeit bekannten Kosten der Wasserleitung eine Summe von 16,643.657 fl. 23 kr. erreichen, mithin die bewilligte Summe von 14 Millionen Gulden um 2,643.657 fl. 23 kr. überschritten ist, wurde zur Kenntniß genommen. (Sitzung vom 31. Mai 1872.)

In derselben Sitzung nahm der Gemeinderath das Gutachten der Experten über die Prüfung der Hochquellen-Wasserleitung vom Kaiserbrunnen, resp. der Stixensteinerquelle bis zum Rosenhügel und die Versicherung der städtischen Organe, daß sie bestrebt sein werden, das Werk zum Gedeihen unserer Stadt und zur Zufriedenheit zu Ende zu führen, befriedigend zur Kenntniß.

(Centralfriedhof.) Am 15. Mai 1872 beschloß der Gemeinderath die Anlage des Centralfriedhofes nach dem Projekte der Herren Architekten Nylius und Bluntschli in Frankfurt auszuführen und diesen Architekten die artistische Bauleitung gegen ein Pauschal-Honorar per 12.000 fl. zu übertragen.

(Neue Kirche vor der Favoritenlinie.) Für die Erbauung einer Kirche sammt Pfarrhof vor der Favoritenlinie überließ die Gemeinde den Kirchenbauplatz und die Parzelle V auf dem ehemaligen David'schen Grunde und erklärte sich zur Leistung der Hand- und Zugarbeitskosten im Betrage von beiläufig 58.330 fl. bereit. (Sitzung v. 7. Mai 1872.)

(Städtische Bauten.) Für die innere Einrichtung der Weißgärberkirche genehmigte der Gemeinderath am 28. Mai 1872 nach dem Magistrats-Antrage folgende Offerte: 1. Für die Kunstschlerarbeiten das Offert des Tischlermeisters Ignaz Karger mit 25% Zuschuß, oder 23.806 fl. 25 kr. ö. W. 2. Für die Steinmetz- und ornamentalen Bildhauerarbeiten das Offert des Bildhauers Johann Holzmann und des Steinmetzmeisters Michael Dorsch mit 13.631 fl. 3. Für die figuralischen Arbeiten das Offert des akademischen Bildhauers Franz Melniky mit 7320 fl. 4. Für die Anstreicherarbeit das Offert des Anstreichermeisters Ferdinand Bachhaus mit 1045 fl. 88 kr. (100% Aufzahlung zu den Posten 16, 18 und 19.) 5. Für die Schlosserarbeiten das Offert des Schlossermeisters Karl Rendl mit 7% Nachlaß oder 398 fl. 4 kr. 6. Für die Einrichtung der Gasbeleuchtung das Offert Scheler, Wolf u. Komp. mit 2878 fl. 7. Für die Beistellung der Thurmuhre das Offert des Großuhrmachers Wilhelm Resch, welcher die Uhr nach dem Manhard'schen Systeme mit 1280 fl., oder 220 fl. Ersparniß vom präliminirten

Beträge per 1500 fl. liefern wird. 8. Für die bei Versetzung der Altäre nothwendigen Baumeisterarbeiten und für die Pflasterarbeit das Offert der Union-Baugesellschaft mit 3168 fl. 88 kr., wovon auf die Versetzarbeiten 1424 fl. 63 kr. oder 224 fl. 63 kr. Mehrererforderniß entfallen. Bezüglich des Pflastermaterials wurden glatte, etwas stärkere Thonfließe (als das vorgelegte Muster) mit verschiedenen Farben genehmigt und bezüglich der Orgel und des Orgelkastens mit Haffe in Wien und Steinmayer aus Baiern, Verhandlungen eingeleitet.

Für den Unterbau des neuen Rathhauses genehmigte der Gemeinderath am 30. April folgende Offerte: 1. Für die Erd- und Baumeisterarbeiten das Offert der Union-Baugesellschaft mit dem Betrage von 595.222 fl., welche die Arbeiten durch den Architekten Stach und den Baumeister Halmschläger in Ausführung bringen läßt. 2. Für die Lieferung des hydraulischen Kalkes per 75.000 Zentner das Offert von Kink in Kuffstein, mit 1 fl. 16 kr. per Zentner, 53—57 Pfund per Kubikschuh spezifisches Gewicht. 3. Für die Schlosserarbeiten das Offert des Schlossermeisters Andreas Kirchmaier mit dem Betrage von 13.450 fl. 4. Für die Steinmearbeiten das Offert der Wöllersdorfer Aktiengesellschaft mit dem Betrage von 123.913 fl. und Gesellentaglohn 3 fl. und Poliertaglohn 5 fl. Zugleich wurde die Bauleitung beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß sämtliche Materialien in vorschriftmäßiger Weise und nach den vorgelegten Mustern geliefert werden.

(Straßenbenennungen.) Bezüglich der durch die Parzellirung der heiligen Geistgründe vor der Favoritenlinie neu zu eröffnenden Gassen wurden nachstehende Benennungen beschlossen: Bürgerplatz, Bürgergasse, Rühberggasse, Staudiglasse, Gellertgasse, Kublichgasse, Buchengasse, Neuseßgasse, Buchsbaumgasse.

(Straßenherstellungen.) Das vom Stadtbauamte verfaßte Projekt für die Regulirung der Masumofskystraße und für die Auffahrten zur Sofienbrücke wurde am 3. Mai 1872 mit der Kostensumme von 147.104 fl. 9 kr. genehmigt und die Ausführung der Arbeiten dem Consortium Josef Berger und August Plank mit einer 26% Aufzahlung der Gesamtforderung von 192.279 fl. übertragen.

Für die Einlösung der Realitäten zur Durchführung der in einer Breite von 10 Klaftern anzulegenden Straße von der Fuhrwesenkaserne in der Ungargasse bis zur Wassergasse erklärte sich der Gemeinderath am 3. Mai 1872 bereit, einen Betrag von 150.000 fl. zu leisten.

Die Regulirung der Straßen in der Umgebung des Franz-Josefsbahnhofes wurde am 3. Mai 1872 mit dem Kostenbetrage von 92.979 fl. 83 kr. nach dem vom Stadtbauamte verfaßten technischen Elaborate bewilligt.

Das Projekt für die Regulirung der Wallensteinstraße in der Brigittenau wurde am 17. Mai 1872 genehmigt. Die Kosten des Projektes waren für den Fall der Materialbeschaffung durch die Kommune auf 124.601 fl. 42 kr., für den Fall der Materialbeschaffung durch den Kontrahenten auf 129.770 fl. 2 kr. veranschlagt.

(Dampfstraßenwalze.) Der Magistrat wurde am 17. Juni 1872 beauftragt, eine Dampfstraßenwalze mit dem Gewichte von 300 Zentnern und der Gesamttwalzenbreite von 6' nebst einer Garnitur Stahlspitzen um den Preis von zirka 8500 fl. anzuschaffen und sich mit Herrn Obach als Vertreter der Firma Aveling und Porter in Rochester wegen sofortiger Lieferung einer solchen Maschine in Verhandlung zu setzen.

(Parzellirungen von Gründen.) Nach dem Antrage des Magistrates wurde am 17. Mai 1872 das Ansuchen der Donau-Regulirungskommission um Bewilligung zur Parzellirung der Donau-Regulirungs-Fondsgründe bei den Kaisermühlen unter folgenden Bedingungen bewilligt, daß: 1. der zur Anlage der Straßen erforderliche Grund im Sinne des §. 20 des Baugesetzes unentgeltlich und nach §. 25 dieses Gesetzes im festgesetzten Niveau an die Kommune Wien abgetreten und übergeben werde; 2. die Straßenzüge auf das Niveau von 14' über das örtliche Nullwasser angeschüttet werden; 3. die unvollständigen Baugruppen A, D, G, H, O, V erst dann parzellirt und verbaut werden, wenn die Arrondirung dieser Gruppen erfolgt sein werde; 4. die Donau-Regulirungskommission bis zur Herstellung einer definitiven Kommunikation durch die Reichsstraßenbrücke für die ungehinderte Verbindung der zu parzellirenden Gründe mit dem rechtseitigen Stromufer selbst Sorge zu tragen habe; 5. die Baugruppen gegen Hochwasser aus dem alten Strombette in geeigneter Weise durch Herstellung von Dämmen geschützt und 6. die Parzellen, welche an der Grenze

des Bürgerspitalgrundes gelegen sind und zwar in der Baugruppe B die Baustellen 1 bis 5 und 22, in der Gruppe E die Parzellen 2, 4, 5 und 7, in der Gruppe J die Parzellen 3, 8, 9 und 22 und in der Gruppe P die Baustellen Nr. 8 und 20 erst dann zur Verbauung gelangen, wenn diese Parzellen durch den anstoßenden Bürgerspitalsgrund arrondirt sein werden. Jedoch spricht der Akt den Wunsch aus, daß zu öffentlichen Zwecken Plätze reservirt werden.

Den Eigenthümern der beiden Grundkomplexe in der Brigittenau zwischen der k. k. Verpflegsbäckerei, den neu erbauten Häusern der allgemeinen österreichischen Bau-gesellschaft, dem Ueberschwemmungs-Requisitendepôt der Kommune, dann der obern Donau- und obern Augartenstraße Herrn Franz K. Neumann, Dr. Heinrich von Billing und dem Brigittenauer Bauverein wurde am 14. Juni 1872 die Eröffnung einer geradlinigen Verbindungsstraße in der Breite von 7° durch diese Grundkomplexe zum Zwecke der Parzellirung gestattet.

Am 27. Juni wurde die Parzellirung der städtischen Fußhausrealität im IV. Bezirke, im Ausmaße von 3290 □ Kl. 10', wonach 10 Baustellen im Ausmaße von 2112 □ Kl. 4' 9" gebildet werden und die Area von 1177 □ Kl. 2' 1" zur Straßeneröffnung und Verbreiterung entfällt, genehmigt.

Dem Herrn Johann Steudel senior wurde am 7. Mai 1872 die Abtheilung seiner in den Heiligengeistgütern urbar B, Fol. 94 und 95 in der Nied unter Mühren im Bezirke Wieden vor der Favoritenlinie inliegenden Ackergründe auf 6 Baugruppen mit 37 Bauparzellen bewilligt. Von dem Gesamtgrunde per 5237 □ R. 3' 5" entfallen 1907 □ R. 3' 6" auf Straßengrund und 3329 □ R. 5' 11" auf Bauparzellen.

Den Eigenthümern der Realität Nr. 23, Griesgasse, V. Bezirk, Karl Zeilinger, Anna und Josefa Serp und Josef Schmidt wurde am 30. April 1872 die Parzellirung dieser Realität auf 12 Baustellen mittelst Verlängerung der Kamperödorferstraße und Eröffnung einer Quergasse in der Richtung der Traubengasse vom haupolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen bewilligt, daß: 1. derzeit nur die Baustellen: I, II, III, IV, VI, VII, IX, X, XI und XII zur Verbauung gelangen; 2. die Parzellen V und VIII derzeit nicht zur Verbauung gelangen, da erstere zur Erweiterung des künftigen Marktplatzes bestimmt ist und letztere eine Area von nur  $4^{29/72}$  □ R. enthält; 3. die neuen Straßen im richtigen Niveau hergestellt und 4. die zur Eröffnung der neuen Straße, sowie zum zukünftigen Marktplatz entfallenden Grundtheile per 732 □ R. +  $55^{1/2}$  □ R. den Bestimmungen der Bauordnung zufolge unentgeltlich an die Kommune abgetreten werden.

Die Abänderung des Parzellirungsprojektes der städtischen Realität C Nr. 52 Rusten-dorf wurde am 30. April 1872 unter folgenden Modalitäten genehmigt: 1. daß die Breite der Straße zwischen den Baugruppen VII und VIII von 12° auf 8° reduziert, dagegen die Breite der Straße zwischen den Gruppen VIII und IX von 8° auf 12° erweitert werde; 2. daß die Felberstraße nach der Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 14. September v. J., Z. 9134, von 8° auf 10° zu erweitern sei; 3. daß an der Ausmündung der Brücke über den Westbahnhof (in der Verlängerung der Straße zwischen den Gruppen VIII und IX) ein größerer Platz geschaffen werde, welcher mit Einschluß der Breite der Felbergasse eine Breite von 20° erhalten soll, so daß von den Gruppen VIII und IX ein 10% breiter Streifen entfällt.

(Civil-Sicherheitswache.) Aus Anlaß einer Interpellation theilte der Bürgermeister in der Sitzung vom 19. April 1872 folgende auf den Stand der Zivil-Sicherheitswache Bezug nehmende Zuschrift des k. k. Polizeidirektors mit:

Der Stand der k. k. Sicherheitswache betrug am 17. I. M.:

Abtheil.	Stadt .....	233	Mann
"	Leopoldstadt .....	186	"
"	Landstraße .....	146	"
"	Wieden .....	101	"
"	Margarethen .....	92	"
"	Mariahilf .....	100	"
"	Neubau .....	106	"
"	Josefstadt .....	70	"
"	Rosau .....	145	"
"	Floridsdorf .....	49	"
"	Favoritenlinie .....	72	"
"	Gaudenzdorf .....	98	"
"	Sechshaus .....	147	"
"	Ottakring .....	147	"
"	Döbling .....	72	"

Abtheil.	Weltausstellung .....	59 Mann
"	Gefangenhaus .....	73 "
"	Berittene .....	68 "
"	Reserve (Schule) .....	178 "

Zusammen 2137 Mann.

Der Kommunalbeitrag zu den Kosten der Wache wird nicht nach einem fixen Ausmaße entrichtet, sondern die wirklichen Auslagen werden nach Schluß jeden Jahres von dem Rechnungs-Departement der Statthalterei und der Kommunalbuchhaltung richtig gestellt, und nur von diesem Betrage und nur für die im Gemeindebezirke verwendeten Wachorgane zahlt die Gemeinde ihre Quote.

Ist der Stand ein geringerer, so zahlt die Gemeinde auch weniger, und eine finanzielle Schädigung der Gemeinde dadurch, daß der Stand der Wache ein geringerer ist, wäre daher gar nicht möglich.

Es ist wahr, daß die Kompetenz zum Eintritt in die Wache eine geringe ist, und daß viele Wachleute wieder austreten, wenn sie eine bessere Bedienung finden; es ist dies eine natürliche Folge der gegenwärtigen Platzverhältnisse. Eine Aenderung dieses Zustandes wäre kaum zu erwarten gewesen, so lange die Wache — namentlich die untere Kategorie derselben — nicht besser gestellt würde. Ein Schritt hiezu ist nun geschehen und zwar dadurch, daß der Eheuerungsbeitrag der Wache zu Gute kommt. — Die Bezahlung ist nunmehr eine bessere geworden und die Kompetenz dürfte sich nunmehr reger gestalten.

Um dies zu bewirken, hat die Polizei-Direktion daher auch bereits eine Kundmachung zum Drucke befördert, in welcher diese Erhöhung der Gebühren und die sonstigen Aufnahmsbedingungen verlautbart werden.

Die Polizei-Direktion ist sich wohl bewußt, daß noch eine weitere Verbesserung der Lage der unteren Kategorien der Wache ein Gebot der Nothwendigkeit ist. Verhandlungen sind diesfalls bereits im Zuge, namentlich um eine Erhöhung der Alterszulage, Vermehrung der Quartiergelder und die Pensionfähigkeit der Witwen und Waisen der Wache zu erwirken. Die Polizei-Direktion wird daher auch demnächst mit einer bezüglichen Vorlage an den Gemeinderath herantreten.

Was die Weltausstellung betrifft, so sind auch jene Maßregeln bereits Gegenstand der Berathung, welche erforderlich sind, um die Polizei-Direktion überhaupt und nicht blos die ihr untergeordnete Wache in Stand zu setzen, den exorbitanten Forderungen, welche allerdings an die Polizeibehörde gestellt werden dürften, zu genügen.

(Spitäler.) Am 4. Juni d. J. beschloß der Gemeinderath auf der Siebenbrünnerwiese in der größtmöglichen Entfernung von Wohngebäuden ein Nothspital auf 100 Betten mit den erforderlichen Babelokalitäten und den anderen nothwendigsten Räumlichkeiten allso gleich aufzuführen.

Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, mit thunlichster Beschleunigung einen Bauplatz an der äußersten Peripherie von Wien ausfindig zu machen, um auf demselben nach Art der in Leipzig in neuester Zeit erbauten Spitäler ein permanentes Spital auf 500 Betten errichten zu können, welches bei Epidemien in Verwendung zu nehmen ist.

(Rettungskästen.) Der Bericht des Stadtpfiskales über die Verwendung der Rettungskästen wurde unter belobender Anerkennung des Wirkens des k. k. Zentral-Inspektorates und der k. k. Sicherheitswache im Rettungsgeschäfte zur Kenntniß genommen und die Anschaffung von 21 Rettungskästen um je 19—20 fl. zur Dotirung der neu entstehenden Wachstuben genehmigt.

(Oeffentliche Gesundheitspflege.) Am 18. Juni 1872 nahm der Gemeinderath eine Reihe von Anträgen der Sanitätssektion über die Sanitätsvorkehrungen während der Weltausstellung mit folgender Abänderung, resp. Zusätzen an: 1. Die nach den gegenwärtigen Anträgen zu treffenden Maßregeln haben nicht nur für die Zeit der Weltausstellung im Jahre 1873 zu gelten, sondern sollen bleibend eingeführt werden. 2. Der städtische Gesundheitsrath hat zu bestehen aus 12 Mitgliedern der IV. Sektion, welche aus dem Plenum des Gemeinderathes zu wählen sind, bei welchen namentlich auf ein Mitglied Rücksicht zu nehmen sei, welches Chemiker ist. 3. Die Regulirung der Prostitution ist auf Grundlage des Einschreitens der Kommune bei der h. k. k. Staatsregierung zu urgiren.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 16. November 1872.) Nr. 9.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 4. Juli 1872,

womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Folgende Angelegenheiten in Betreff der Eheschließung werden aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den k. k. politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen:

1. Die Ertheilung der Nachsicht von der Bornahme einer zweiten und dritten Verkündigung, beziehungsweise die Bewilligung zur Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher der Anschlag eines durch eine weltliche Behörde vorgenommenen Aufgebotes affigirt bleiben soll.

2. Die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes, insoweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht.

3. Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtscheines vorzunehmen ist.

4. Die Ertheilung der nach §. 120 a. b. G. B. zulässigen Dispensation.

§. 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.  
Laxenburg, am 4. Juli 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 23. Juli 1872, Nr. 111.)

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1872, Z. 20.384,  
Mag. Z. 108.560,

in Betreff der Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat aus Anlaß der demnächst erfolgenden Aktivierung der neuen Bergbehörden eine Sammlung der Vorschriften über die Einrichtung und den Wir-

kungskreis der Bergbehörden veranstaltet, von welcher in Folge Erlasses des hohen Ackerbau-Ministeriums vom 4. d. M. Z. 5528 in der Anlage ein Exemplar zum eigenen Amtsgebrauche übermittelt wird. (Das überfendete Exemplar wurde im städt. Archive hinterlegt.)

### Gesetz vom 12. Juli 1872,

womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) über die richterliche Gewalt, das Klagerrecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Uebertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die in dem gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittelst Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein, oder gegen den Staat allein, oder gegen Beide anzusprechen.

Der schuldtragende richterliche Beamte haftet als Hauptschuldner, und der Staat kraft dieses Gesetzes gleich einem Bürgen und Zahler.

§. 2. Ist die Klage gegen einzelne schuldtragende richterliche Beamte gerichtet, so wird zur Begründung derselben gegenüber jedem Beklagten der Beweis erfordert, daß der Rechtsverletzung die Uebertretung einer Amtspflicht von Seite der einzelnen Beklagten zu Grunde liege.

Wird die Klage gegen den Staat allein erhoben, so genügt der Beweis, daß die Rechtsverletzung nur durch Uebertretung einer Amtspflicht von Seite richterlicher Beamten desjenigen Gerichtes erfolgen konnte, von welchem die Amtshandlung ausgegangen ist.

§. 3. Wird der Ersatzanspruch aus einem das Recht der Partei verletzenden Beschluss eines Kollegialgerichtes abgeleitet, so können die schuldtragenden richterlichen Beamten allein oder zugleich mit dem Staate nur dann mittelst Klage belangt werden, wenn dieselben dem Kläger im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind.

§. 4. Richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten zur Ausübung des Richteramtes oder sonst zu gerichtlichen Amtshandlungen angestellten Staatsbeamten, sowie die zur Bornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneten Gerichtskommissäre (Notare).

Denselben werden in Betreff der Anwendung dieses Gesetzes gleichgestellt die zur Ausübung des Richteramtes bestellten fachmännischen Beisitzer der Handels-, See- und Berggerichte, dann die bei den Gerichten zur Bornahme gerichtlicher Amtshandlungen angestellten Diener und die bei den landesfürstlichen Steuerämtern angestellten Staatsbeamten und Diener bezüglich ihrer Amtshandlungen mit gerichtlichen Depositen- und Waisengeldern.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind als richterliche Beamte nicht anzusehen.

In Betreff der Hypothekenbewahrer in Dalmatien bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

§. 5. In welchem Maße und, wenn mehrere Personen beklagt werden, in welchem Verhältnisse von denselben der Ersatz angesprochen werden könne, inwieweit ein Regreß statfinde, und wann die Ersatz- und Regreßpflicht erlösche, ist, soferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

§. 6. Für die in einer Rathsversammlung beschlossene Entscheidung oder Verfügung haften alle Stimmführer, welche für dieselbe gestimmt haben.

Beruhet jedoch der Beschluß auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes von Seite eines Berichterstatters, so sind die Stimmführer, insoferne ihnen nicht die Außerachtlassung der ihnen gesetzlich obliegenden Sorgfalt zur Last fällt, von aller Haftung frei.

§. 7. Die Haftung eines richterlichen Beamten für den Schaden erstreckt sich auf dessen Vorgesetzten nur dann, wenn auch dieser sich einer Uebertretung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, oder wenn ihm eine solche Haftung durch besondere gesetzliche Vorschriften auferlegt ist.

§. 8. Für die Klage zur Geltendmachung des Ersatzanspruches ist derjenige Gerichtshof der zweiten Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Gericht seinen Sitz hat, von welchem oder von dessen Bestellten die Rechtsverletzung ausgegangen ist.

Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten oder aus einem kollegialgerichtlichen Beschlusse desselben Oberlandesgerichtes abgeleitet, welches nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes für die Klage zuständig ist, so hat der Oberste Gerichtshof auf Anlangen des Klägers oder des Beklagten ein anderes Oberlandesgericht zur Verhandlung und Entscheidung zu delegiren. Im Uebrigen kommen bezüglich der Befangenheit der Richter und Gerichte die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 9. Zur Vertretung des beklagten Staates ist die Finanzprokurator am Sitze des Prozeßgerichtes berufen.

Wird die Klage zugleich gegen den Staat und gegen die schuldtragenden richterlichen Beamten oder gegen mehrere richterliche Beamte erhoben, so kommen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Streitgenossenschaft zur Anwendung.

§. 10. In der Klage hat die Partei die Thatfachen, aus welchen sie ihre Ansprüche gegen den Beklagten herleitet, sowie den Gegenstand und Umfang des erlittenen Schadens zu bezeichnen und in Betreff des angesprochenen Ersatzes ein bestimmtes Begehren zu stellen.

Die Beweismittel hat die Partei nach Thunlichkeit beizubringen oder zu bezeichnen.

§. 11. Das Prozeßgericht hat Klagen, welche den Bestimmungen des §. 10 nicht entsprechen, von Amtswegen zurückzuweisen, außer diesem Falle aber das gerichtliche Verfahren einzuleiten, wofür, insoferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommen.

Gegen die von Amtswegen erfolgte Zurückweisung der Klage steht dem Kläger der Rekurs an den Obersten Gerichtshof offen.

§. 12. Bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat das Prozeßgericht von der überreichten Klage derjenigen Behörde Mittheilung zu machen, welche zur Disziplinaramtshandlung in Ansehung der behaupteten Uebertretung der Amtspflicht berufen ist.

Diese Behörde hat nach beendeter Disziplinaramtshandlung das Ergebniß derselben dem Prozeßgerichte mitzutheilen.

Die Parteien sind berechtigt, von dieser Mittheilung bei dem Prozeßgerichte Einsicht zu nehmen und Abschriften zu erheben.

§. 13. Den Prozeßparteien steht außerdem frei, bei der Disziplinarbehörde zu verlangen daß ihnen von den Akten der beendeten Disziplinaruntersuchung Einsicht und Abschriften zu nehmen gestattet werde.

Schriftstücke, welche für den Prozeß über die Ersatzleistung als unerheblich erscheinen, sind zur Ertheilung von Einsicht und Abschriften nicht geeignet. Dasselbe gilt von Schriftstücken, durch welche die Abstimmung richterlicher Beamten geoffenbart würde, es sei denn, daß der Partei die Abstimmung schon im Wege der strafgerichtlichen Untersuchung bekannt geworden ist, oder daß die Schriftstücke die Abstimmung solcher richterlicher Beamten betreffen, welche wegen dieser Abstimmung im Disziplinarwege verurtheilt worden sind.

Gegen die Verfügung der Disziplinarbehörde steht dem Gesuchsteller der Rekurs an die vorgesetzte Disziplinarbehörde offen.

§. 14. Jede Prozeßpartei kann begehren, daß das Prozeßverfahren bis zur Beendigung der Disziplinaramtshandlung ausgesetzt werde, wenn das endliche Ergebniß der letzteren oder die Benützung der im Disziplinarwege zu pflegenden Erhebungen für die Entscheidung des Prozesses voraussichtlich von Einfluß ist.

Gegen die über ein solches Begehren erfolgte Entscheidung des Prozeßgerichtes ist der Rekurs zulässig.

§. 15. Ist die Klage gegen den Staat erhoben worden, so kann derselbe denjenigen richterlichen Beamten, welche er für die den Ersatzanspruch begründende Rechtsverletzung haftend erachtet, und welche nicht als Mitbeklagte belangt worden sind, den Streit verkünden.

Wird der Ersatzanspruch aus dem Beschlusse eines Kollegialgerichtes abgeleitet, so findet die Streitverkündung an die stimmführenden richterlichen Beamten nur dann statt, wenn dieselben im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind, oder wenn dieselben in einer gegen sie abgeführten Disziplinaruntersuchung wegen ihrer diesen Beschluß betreffenden Abstimmung oder Berichterstattung endgiltig schuldig erkannt worden sind.

Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung beglaubigter Abschriften der bis zu dem Zeitpunkte der Streitverkündung gepflogenen Prozeßverhandlung.

Auf Grund der Streitverkündung kann der richterliche Beamte dem geklagten Staate als Vertretungsleister beitreten.

§. 16. Ueber Thatsachen, bezüglich welcher den richterlichen Beamten die amtliche Pflicht der Verschwiegenheit obliegt, ist der Beweis durch den Eid dieser Beamten unzulässig, es mögen dieselben als Beklagte oder als Vertretungsleister in dem Prozesse auftreten.

§. 17. Gegen die in dem Prozesse gefällten Urtheile und gegen die im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sind, insoferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, die Rechtsmittel zulässig, welche nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gegen Urtheile, Entscheidungen und Verfügungen eines Gerichtes der ersten Instanz ergriffen werden können.

Ueber diese Rechtsmittel entscheidet der Oberste Gerichtshof endgiltig.

§. 18. Insoferne es nach der geltenden Prozeßordnung zur Bornahme einzelner Exekutionsschritte einer gerichtlichen Bewilligung bedarf, ist dieselbe bei dem Gerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Exekution stattfinden soll.

Mit dem Gesuche ist, wenn nicht ein Urtheil des Obersten Gerichtshofes vorliegt, die Bestätigung des Erkenntnißgerichtes über die Rechtskraft des Urtheiles beizubringen.

Wenn nach der geltenden Prozeßordnung die Exekution nur auf Grund eines mit der Exekutionsklausel versehenen Urtheiles stattfindet, so ist das Gericht, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat, zur Ertheilung der Exekutionsklausel berufen.

§. 19. Hat der Staat in Folge einer nach diesem Gesetze gegen ihn erhobenen Klage Ersatz geleistet, so kann er bei dem Prozeßgerichte beantragen, daß denjenigen richterlichen Beamten, deren Verschulden durch ein gegen sie ergangenes straf- oder disziplinargerichtliches Erkenntniß festgestellt ist, die Leistung des Rückersatzes mittelst Zahlungsbefehles aufgetragen werde.

War die Klage gegen den Staat und die richterlichen Beamten erhoben worden, so kann der Zahlungsbefehl zur Leistung des Rückersatzes nicht erlassen werden, wenn das im Ersatzprozesse gegen die mitgeklagten Beamten ergangene Urtheil, sei es in Ansehung der als haftungspflichtig erklärten Personen, sei es in Ansehung der Art oder des Quotenverhältnisses ihrer Haftung, mit dem straf- oder disziplinargerichtlichen Erkenntnisse nicht im Einklange steht.



Soll der Zahlungsbefehl gegen mehrere richterliche Beamte erlassen werden, so ist denselben der Rückersatz, wenn sich aus dem im Hauptprozesse ergangenen Urtheile oder aus dem strafgerichtlichen Erkenntnisse nicht ein anderes Verhältniß ergibt, zu gleichen Theilen aufzuerlegen.

§. 20. Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl müssen binnen der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Zahlungsbefehles bei dem Prozeßgerichte überreicht werden. Verspätete Einwendungen sind von Amtswegen zurückzuweisen.

Ueber rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat das Gericht, wie über Einwendungen gegen einen auf Grund öffentlicher Urkunden erlassenen Zahlungsbefehl zu verfahren und zu erkennen.

Ueber die gegen Entscheidungen des Gerichtes ergriffenen Rechtsmittel erkennt der Oberste Gerichtshof.

§. 21. Wenn ein Zahlungsbefehl in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 19 nicht erlassen werden kann, so können die Rückersatzansprüche des Staates gegen die richterlichen Beamten nur im ordentlichen Rechtswege vor dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte erster Instanz geltend gemacht werden.

Die Hereinbringung des Rückersatzes im administrativen Wege ist ausgeschlossen.

§. 22. Dem Rückersatzanspruche des Staates, gleichviel ob derselbe im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht wird, oder ob über denselben ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist, können die richterlichen Beamten solche Einwendungen nicht entgegensetzen, über welche in dem gegen sie als Mitbeklagte geführten Hauptprozesse verhandelt und entschieden worden ist, oder welche sie ungeachtet der an sie ergangenen Streitverkündigung in dem Hauptprozesse anzubringen versäumt haben.

§. 23. Behufs der Geltendmachung der Rückersatzansprüche kann die Finanzprokurator, in Vertretung des Staates, in allen Fällen begehren, daß ihr von dem Disziplinar- oder Strafgerichte oder von dem Gerichte, von welchem oder von dessen Bestellten die Rechtsverletzung ausgegangen ist, diejenigen richterlichen Beamten, welche die den Schadenersatz begründende Amtshandlung ausgeübt oder bei derselben mitgewirkt haben, bekannt gegeben, sowie alle zum Nachweise dieser Ausübung oder Mitwirkung dienlichen Behelfe mitgetheilt werden.

§. 24. Für die Vollstreckung der Zahlungsbefehle und der über Einwendungen gegen Zahlungsbefehle erlassenen Erkenntnisse gelten die im §. 18 enthaltenen Bestimmungen.

Zur Hereinbringung des Rückersatzes können auch der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge des richterlichen Beamten bis zu einem Drittel, jedoch mit der Beschränkung in Exekution gezogen werden, daß ein jährlicher Betrag von 350 fl. von der Vollstreckung frei bleibe.

§. 25. Zur Sicherstellung des Rückersatzes sind dem geklagten Staate auf Anlangen während des Laufes des Hauptprozesses die nach der Zivilprozeßordnung zulässigen Sicherstellungsmittel gegen die richterlichen Beamten ohne Sicherheitsleistung für die Genugthuung wegen Schimpfes und Schadens zu bewilligen, wenn die Rückersatzpflicht dieser Beamten in glaubwürdiger Weise dargethan wird.

Werden gegen einen nach den Bestimmungen des §. 19 erlassenen Zahlungsbefehl Einwendungen erhoben, so ist auf Anlangen des Staates die Exekution bis zur Sicherstellung zu bewilligen.

Die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der richterlichen Beamten können zu diesem Behufe in dem im §. 24 bezeichneten Maß mit Verbot belegt oder in sicherstellungsweise Exekution gezogen werden.

§. 26. Wenn zur Zeit der Erhebung der Ersatzklage der schuldtragende richterliche Beamte bereits gestorben, oder wenn der Tod desselben im Laufe des Haupt- oder Rückersatzprozesses erfolgt ist, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl bezüglich des Haupt-

als bezüglich des Rückersatzprozesses auf die Verlassenschaft oder die Erben dieses Beamten zur Anwendung.

§. 27. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist auch vorzugehen, wenn der Ersatz auf Grund des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezbr. 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) wegen einer von einem richterlichen Beamten gesetzwidrig verfügten oder verlängerten Verhaftung angesprochen wird.

§. 28. Die kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859 (R. G. Bl. Nr. 46) wird aufgehoben.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853 (R. G. Bl. Nr. 26) und vom 22. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 179), betreffend die Ersatzansprüche aus der Gerichtsverwaltung der Dominien, sowie die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 7 des Jahres 1863) über das Strafverfahren in Preßsachen, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 29. Ersatzansprüche, welche auf Grund einer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergegangenen Rechtsverletzung erhoben werden, sind nach den zur Zeit der erfolgten Rechtsverletzung in Wirksamkeit gestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Das Verfahren richtet sich in solchen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; es sind jedoch die beim Eintritte der Wirksamkeit desselben bereits anhängigen Verhandlungen nach den Normen der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859 zu Ende zu führen.

§. 30. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Wschl, am 12. Juli 1872.

**Franz Joseph** m. p.

Auersperg m. p.

Glaser m. p.

Pretis m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 27. Juli 1872, Nr. 112.)

### Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juli 1872, Z. 16.621, Mag. Z. 57.905,

in Betreff der Hintanhaltung von Kulturbeschädigungen aus Anlaß von Truppenübungen.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juni l. J. Z.  $\frac{6990}{2001}$  II, hat das k. k. Reichskriegsministerium aus Anlaß vorgekommener Beschwerden unterm 9. Juni l. J., Z. 495, Abth. 5 eröffnet, daß zur Hintanhaltung von Kulturbeschädigungen gelegentlich von Truppenübungen die geeigneten Befehle längst erlassen und den Truppen wiederholt eindringlichst in Erinnerung gebracht wurden, daß diese gemessenen Befehle mit allem Nachdrucke von Seite der Truppen-Kommandanten aufrecht erhalten werden, und daß, wenn ausnahmsweise partielle Schäden, die eben absolut nicht ganz vermieden werden können, dennoch vorkommen, die berechtigten Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer stets befriedigt werden, und daß in Fällen, wo ein Anlaß zur Beschwerdeführung gegeben wird, die mit speziellen Thatsachen begründete Beschwerde unter Angabe des Tages und Namhaftmachung des Truppenkörpers und etwaigen Zeugen bei der politischen Behörde 1. Instanz behufs Konstatirung des Thatbestandes und weiterer Veranlassung einzubringen ist.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden Veranlassung verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1872, Z. 20.044,  
Mag. Z. 112.242,

betreffend das Gesetz vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39, über die Vollstreckung von Expropriations-Erkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten. (Mag. Verordn. Bl. Nr. 8.)

Durch das Gesetz vom 29. März 1872 R. G. Bl. Nr. 39 über die Vollstreckung von Expropriations-Erkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten wird eine sehr wesentliche Aenderung in der Lage der Expropriirten herbeigeführt.

Da anzunehmen ist, daß die Erkenntniß von der Bedeutung des Gesetzes bei der Bevölkerung nur allmählig Eingang finden werde, ist dafür zu sorgen, daß in der Zwischenzeit die Bevölkerung nicht aus Unkenntniß der Bestimmungen des neuen Gesetzes zu Schaden komme. Es ist daher nothwendig, daß die Expropriaten bei der Anwendung des neuen Gesetzes über die Tragweite desselben belehrt werden. Das Bedürfniß einer solchen Belehrung ist namentlich in zwei Richtungen vorhanden. Zunächst ist es wichtig, daß die Parteien von den Beschränkungen, welche in Beziehung auf die Anfechtbarkeit der Schätzungen nach §§. 1 und 2 des neuen Gesetzes einzutreten haben, in Kenntniß gesetzt, zugleich aber auch über die Bestimmungen des §. 3, welche sich auf die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse beziehen, und namentlich über die daselbst enthaltene Fristbestimmung informirt werden.

Ferner sind die Parteien, welche ein im §. 4 erwähntes Uebereinkommen schließen, bei der Bestätigung des Uebereinkommens durch den politischen Kommissär darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch in Ansehung der dem Uebereinkommen nachfolgenden Schätzung anzuwenden sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1872, Z. 13.808,  
Mag. Z. 111.104,

in Betreff der Erweiterung der Sperrzeit für Gasthauslokalitäten.

Aus Anlaß des von mehreren Wiener Gastwirthen hieramts überreichten Ansuchens wird nach dem übereinstimmenden Antrage des Wiener Gemeinderathes und Magistrates, dann der k. k. Polizei-Direktion den Wiener Gastwirthen gleich den Kaffeehausbesitzern das Offenlassen ihrer Gasthauslokalitäten bis ein Uhr nach Mitternacht gestattet und die k. k. Polizei-Direktion ermächtigt, einzelnen vertrauenswürdigen Gastwirthen über Ansuchen das Offenhalten ihrer Lokalitäten über die gesetzliche Sperrstunde gegen Entrichtung eines monatlichen Pauschalbetrages nach dem mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. Oktober 1861 Z. 38.354 für die Kaffeehäuser festgesetzten Ausmaße zu bewilligen.

Selbstverständlich ist diese Taxe nach Maßgabe der hohen Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 62, zu Handen der Gemeindefassa für Armenzwecke zu entrichten.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juli 1872, Z. 21.348,  
betreffend das Inslebentreten der neuen Bergbehörden.

Laut der unter Einem durch das Reichsgesetzblatt veranlaßten Rundmachung werden die nach dem Gesetze vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, zu errichtenden Bergbehörden am 31. Juli l. J. ins Leben treten, und werden die politischen Landesstellen mit diesem Zeitpunkte aufhören, die ihnen durch die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, R. G. Bl. Nr. 157, übertragene Wirksamkeit als Oberbehörden auszuüben.

Da auch die neuen Bergbehörden oft in die Lage kommen werden, die fördernde Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen, und da überhaupt die bestehenden Vorschriften in häufigen Fällen ein Zusammenwirken der beiden Behörden voraussetzen, so wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 13 d. M. Z. 6489 aufgefordert, den ins Leben tretenden neuen Bergbehörden eine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die Bezirke und Standorte der neuen Berghauptmannschaften sind durch das oben erwähnte Gesetz, jene der Revierbeamten aber durch die Verordnung vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, festgestellt.

---

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1872, Z. 22.843,  
Mag. Z. 121.561,

betreffend den Fortgenuß von Stipendien für Hörer der medizinischen Fakultät nach  
gesetzlich vollendeten Studien.

Se. Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat in Absicht auf den Fortgenuß von Stipendien nach vollendeter gesetzlicher Studienzeit seitens der Hörer der Medizin, mit h. Erlasse vom 12. Juli l. Z. Z. 7896 zu bestimmen befunden, daß bei dem Umstande, als mit der a. h. Entschließung vom 11. April l. Z. (Unterrichts-Minist.-Verordnung vom 15. April d. Z., R. G. Bl. Nr. 57) genehmigten Rigorosenordnung für die medizinische Fakultät es nunmehr nur ein Doktorat der gesammten Heilkunde gibt, und zur Erlangung desselben, sowie der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis, die Ablegung von nur drei strengen Prüfungen, zu deren erster der Kandidat bereits vor zurückgelegtem medizinischen Quinquenium zugelassen werden kann, erforderlich ist, im Allgemeinen, insoweit nämlich die betreffenden Stiftsbriefe nicht anders verfügen, kein Grund besteht, die absolvirten Hörer der Medizin im bisherigen Stipendiengenuße länger als ein Jahr nach Vollendung des medizinischen Quinqueniums zu belassen.

Es ist übrigens selbstverständlich, daß die hiemit für die Zukunft normirte Beschränkung der Stipendiengenuß-Fortdauer auf ein Jahr nach Vollendung des medizinischen Quinqueniums nur bezüglich jener mit Stipendien theilhaftigen Mediziner zu gelten hat, auf welche die neue Rigorosenordnung Anwendung findet, wogegen solche Stipendisten, welche bereits im Studienjahre 1871—72 ein medizinisches Rigorosum abgelegt oder das Doktorat der Medizin erlangt haben, in Betreff der Erstreckung des Stipendiengenußes zum Zwecke der Erlangung des Doktorates der Chirurgie und Magisteriums der Geburtshilfe nach den früheren Bestimmungen zu behandeln sind.

Von dieser die beiden Studien-Hofkommissionsdekrete vom 4. Oktober 1811 Z. 1721 und 13. November 1844 Z. 7440 aufhebenden, dagegen das Studien-Hofkommissionsdekret vom 16. August 1837 Z. 4993 rücksichtlich des Stipendienfortgenusses nach gesetzlich vollendeten Studien seitens der Hörer der Rechte und der Staatsministerialerlaß vom 17. März 1866 Z. 83 rücksichtlich des Stipendienfortgenusses nach gesetzlich vollendeten Studien seitens der Hörer der Philosophie nicht alterirenden Verfügung, wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung bei eventuellen Fällen von Stipendienverleihungen in die Kenntniß gesetzt.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. Juni 1872.

Nachstehendes Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen wird genehmigt:

§. 1. Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Anlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen, Gärten und Höfen, so wie in geschlossenen oder überbauten Räumen, dann bei Illuminationen zc. innerhalb des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelten folgende Vorschriften:

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Die Aufsicht darüber, daß Gasrohrleitungen und sonstige technische Anlagen, deren Zweck in dem Verbrache von Leuchtgas besteht, mit jenem Grade von Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt werden, welche eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere, sowie der Pflanzen möglichst abzuwenden geeignet ist, steht dem Magistrate im Vereine mit den vom Gemeinderathe zu bezeichnenden technischen Organen zu.

§. 3. Die zur Herstellung von Gaseinleitungen konzessionirten Geschäftsleute haben ein genaues, chronologisches und paraphirtes Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die Organe der Kommune (§. 2) jederzeit Einsicht nehmen können. Ueberdies sind diese Geschäftsleute verpflichtet, allmonatlich und zwar in der Zeit zwischen dem ersten und zehnten Tage des Monates, ein zwar kurz gefaßtes, aber vollständiges Verzeichniß der im abgelaufenen Monat ausgeführten oder begonnenen Arbeiten dem Magistrate, respektive dem vom Gemeinderathe bezeichneten technischen Organen, vorzulegen.

§. 4. Den im §. 2. genannten Organen der Kommune steht jederzeit das Recht zu, die Ausführung der Arbeiten eines zur Herstellung der Gaseinleitung konzessionirten Geschäftsmannes zu inspizieren, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen vorzunehmen, sowie überhaupt sich auf die ihnen geeignet scheinende Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeit zu überzeugen und allfällige Uebelstände abzustellen.

§. 5. Den Privaten, welche Gaseinrichtungen machen lassen, steht das Recht zu, die Vornahme einer solchen amtlichen Inspektion und eventuellen Prüfung von Seite der Organe der Kommune gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr (§. 22) zu verlangen.

Die Ausführung einer solchen Prüfung oder Inspektion ist von Seite der hiezu berufenen Organe mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen.

§. 6. Alle zur Verwendung kommenden Gasleitungsröhren sind von Seite der betreffenden Gesellschaften einer Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu unterwerfen, wobei den §. 2. genannten Organen der Gemeinde das Recht zusteht, sich von der richtigen Ausführung dieser Prüfung zu überzeugen. Uebrigens haftet jede Gasgesellschaft für die Erhaltung ihrer Gasröhrenleitungen in vollkommen gutem Zustande.

§. 7. Alle bei den Gasleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen erforderlichen Röhren sind überdies von den Verfertigern in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen sollen, jedoch nicht mit Theer oder anderen Anstrichen versehen, einer vorläufigen Prüfung auf ihre Luftdichtigkeit zu unterwerfen. Ueberhaupt müssen alle einzelnen Theile der Gasrohrleitung dauerhaft und gasdicht hergestellt sein, und es ist hiebei in der Regel die Muffen- oder Flantschenverbindung in Anwendung zu bringen.

§. 8. Die Vorschriften dieses Regulativs finden auch auf Erweiterungen oder Abänderungen bereits bestehender Beleuchtungs-Anlagen, sowie Reparaturen, Anwendung. Beleuchtungs-Anlagen, welche längere Zeit außer Betrieb standen, sind namentlich dann, wenn der

Gasmesser außer Verwendung war, vor der Wiedereröffnung des Betriebes ebenfalls einer Prüfung zu unterwerfen. Uebrigens können alle im Betriebe befindlichen Beleuchtungs-Anlagen jederzeit den in diesem Regulativ vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen werden, sobald dies für nothwendig befunden oder vom Inhaber beantragt wird. In diesem Falle kann jedoch nur dann zu einer amtlichen Prüfung oder Inspektion geschritten werden, wenn der Installateur, welcher die Leitung (oder Einrichtung) hergestellt hat, von dem Vorhandensein eines Gebrechens in Kenntniß gesetzt und zur Abstellung des Uebelstandes aufgefordert wurde, ohne einem solchen Ansinnen Folge zu geben. Eine solche Inspektion oder Prüfung soll übrigens in der Regel nur in der Gegenwart des betreffenden Installateurs vorgenommen werden. Zeigen sich bei derselben gefahrbringende Unvollkommenheiten, so kann der Fortgebrauch bis zur Abstellung dieser Uebelstände untersagt werden.

Waren Hauptgasrohrleitungen längere Zeit vom Hauptstrange getrennt, so unterliegen sie ebenfalls der am Eingange dieses Paragraphes erwähnten Bestimmung.

### B. Hauptleitungsrohren.

§. 9. Zu den Hauptleitungsrohren dürfen nur solche, aus gutem grauen Gußeisen angefertigte Röhren verwendet werden, welche gleichmäßig starke Wandungen haben, und keine mit Kitt verschmierten oder mit Eisenstiften verstemmten Sandlöcher oder Windblasen u. dgl. enthalten.

§. 10. Jedes zur Gasleitung zu verwendende gußeiserne Rohr muß einer Prüfung unterworfen werden, welche darin besteht, daß das genannte Rohr mittelst Wasserdruckes auf 6 Atmosphären und hierauf mittelst Luft unter Wasser auf seine Dichtigkeit geprüft wird, wobei die Luft aus dem Windkessel mit  $1\frac{1}{2}$  Atm. Ueberdruck eintreten muß. Die zu prüfenden Röhren dürfen noch keinen Theeranstrich haben und während der Probe mit Wasserdruck ist das Rohr mit eisernen Hämmern zu schlagen. Zwischen der Luft- und Wasserprobe muß das Rohr vollkommen getrocknet werden.

§. 11. Neue Röhrenleitungen sollen von Seite der die Legung besorgenden Gasgesellschaften, wenn es von denselben für ausführbar und nöthig erachtet wird, einer Prüfung auf ihre Dichtigkeit unterworfen werden. Diese Prüfung ist aber dann jedenfalls vorzunehmen, wenn dies von Seite der Organe des Gemeinderathes (§. 2) verlangt wird.

Den genannten Organen steht es übrigens jederzeit frei, die Arbeit der Röhrenlegung zu inspizieren und den eventuellen Proben beizuwohnen.

### C. Zuleitungsrohren.

§. 12. Die von den Hauptleitungsrohren abgezweigten Seiten- oder Zuleitungsrohren sind, wenn dieselben mehr als  $1\frac{1}{2}$  Zoll innere Weite haben, aus Gußeisen anzufertigen, wobei die in §. 9 genannten Bedingungen maßgebend sind. Gußeiserne Röhren unter 1" Weite dürfen jedoch nicht angewendet werden, und es sind solche enge Röhren aus Schmiedeeisen anzufertigen und durch einen geeigneten Ueberzug gegen Oxydation zu schützen.

§. 13. Um ein gußeisernes Rohr von einem Hauptrohr abzuzweigen, soll in das letztere ein Abgang eingelegt und die Zuleitungsrohre in die seitliche Muffe gehörig eingedichtet werden. Das Anbohren der Hauptleitungsrohren darf nur bei solchen mit mehr als 2 Zoll Durchmesser vorgenommen werden. Die Löcher in die Hauptrohren mit dem Meißel zu schlagen, ist durchaus nicht gestattet.

Schmiedeeisen-Zweigrohre sind in die Hauptrohren mittelst Langgewinde und Kontramutter einzuschrauben.

§. 14. Die Prüfung der Zuleitungsrohren erfolgt, wenn dieselben aus Gußeisen angefertigt werden, nach der in den §§. 10 und 11 angegebenen Methode.

#### D. Gasrohrleitungen in geschlossenen oder überbauten Räumen, Höfen, Gärten zc.

§. 15. Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude sind vorzugsweise schmiedeeiserne Röhren zu verwenden. Bleiröhren dürfen in keinem Falle dort verwendet werden, wo die Röhrenleitung leicht äußeren Beschädigungen ausgesetzt ist und wo sie sich in der Nähe leicht brennbarer Stoffe befindet. In Wohnräumlichkeiten dürfen Bleiröhren überhaupt nur äußerlich gelegt und nicht eingelassen werden.

§. 16. Wenn, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphs, Bleiröhren in Anwendung kommen, so dürfen diese keinesfalls durch unmittelbares Löthen mit Eisenröhren in Verbindung gesetzt werden, sondern es muß dies mittelst Verbindungsschrauben aus Messing geschehen.

Wo Bleiröhren (ausnahmsweise) durch Gebälke gezogen werden, müssen dieselben in Futterröhren aus Zink oder Eisenblech laufen, welche einen Durchmesser haben, der um drei Linien weiter ist, als der äußere Durchmesser des Bleirohres.

Diese Futterröhren müssen ferner auf jeder Seite des Gebälkes um drei Linien hervorstehen und ihrer ganzen Länge nach luftdicht verlöthet sein.

Bei Gasleitungen unter dem Fußboden dürfen nur schmiedeeiserne Röhren verwendet werden.

Bei Anwendung von Gummischläuchen, die überhaupt nur als Zuleitungsrohre zu beweglichen Lampen, Gasöfen und Kochapparaten gestattet sind, ist die Einrichtung jedenfalls so zu treffen, daß jeder einzelne Schlauch durch einen Hahn von der metallenen Leitung abgeschlossen werden kann.

§. 17. Sind bei größeren Beleuchtungsanlagen die Leitungsrohre im Innern von gedeckten Räumen, namentlich Theatern oder Tanzlokalitäten, größeren Hotels zc., in den Verputz gelegt worden, so ist der Lauf dieser Röhren entweder in einen mit hinlänglicher Genauigkeit verfaßten Plan der betreffenden Ubikation einzuzeichnen oder durch Verfassung einer kurzen Beschreibung dauernd erkennbar zu machen, damit man bei späteren Aenderungen, oder bei etwaigen Störungen in der Gasleitung die Stelle, an welcher die Leitungsrohre liegen, leicht aufzufinden vermag. Die Verfassung einer ähnlichen Beschreibung oder Zeichnung wird übrigens auch Privaten bei kleinen Gasanlagen empfohlen.

§. 18. An allen Punkten, wo aus der Hauptleitung das Leuchtgas in ein Gebäude eingeführt wird, ist in möglichster Nähe am Eingange ein Hauptabschlußhahn anzubringen und leicht zugänglich zu verwahren. Weit verzweigte Gasleitungen müssen mit leicht zugänglichen Zwischenhähnen versehen sein, um sie theilweise abzuschließen zu können.

§. 19. Alle Abschlußhähne sind so einzurichten, daß sie nur eine halbe oder Viertelwendung machen, mit Stellstiften versehen sind, nicht aus der Hülse gezogen werden können und daß durch die Stellung des Griffes (Kopfes) oder Stiftes leicht erkannt werden kann, ob der Hahn geschlossen oder geöffnet ist. Diese Stellung muß bei allen in Anwendung kommenden Hähnen auf dieselbe Weise kenntlich gemacht sein und es diene hierbei als Richtschnur, daß bei Hähnen mit Stiften ein mit der Bohrung parallel laufender tiefer Feilstrich diese Stellung bezeichnet.

§. 20. Bei Anbringung von Verbrennungsvorrichtungen ist darauf Acht zu nehmen, daß die höchst mögliche Stichflamme von den leicht entzündlichen Materialien, aus welchen der zu erleuchtende Raum hergestellt ist, so weit entfernt bleibt, als zur Verhütung einer Anzündung dieser Materialien erforderlich ist.

Größere Kronleuchter sind mit besonderer Sicherheit zu befestigen und dürfen nicht an den Leitungsrohren selbst hängen, dieselben sollen in der Regel durch besondere leicht zugängliche Hähne von der ihnen Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können.

Schiebeleuchter sind hiebei mit besonderer Vorsicht zu behandeln und ist auch bei kleineren Schiebeleuchtern die Anwendung eines besondern Abschlußhahnes zu empfehlen. Der Wasserabschluß bei solchen Leuchtern ist dadurch vollkommen zu machen, daß man Glycerin zum Wasser hinzusetzt.

§. 21. Die Haupttheile von Gasron- und Armleuchtern dürfen nur aus Eisen-, Messing- oder Kupferröhren angefertigt werden. Diese Ron- und Armleuchter müssen überdies immer einen metallischen Gasammelförper haben und mit Absperrhähnen versehen sein, die nicht angelöthet, sondern innen mit Gewinden aufgeschraubt sind.

Die Verlängerungsröhren solcher Leuchter müssen unbedingt eingeschraubt sein.

§. 22. Die Kosten der durch dieses Regulativ bei Gasrohrleitungen zc. nothwendig werdenden Prüfungen hat der Verfertiger nach einem beim Magistrate ausliegenden Tarife zu tragen.

§. 23. Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden an dem Schuldtragenden oder dem für die Einhaltung derselben Verantwortlichen mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. De. W. und im Wiederholungsfalle von 5 bis 100 fl. geahndet und findet das Verfahren hierüber vor dem Wiener Magistrate als der politischen Behörde, nach den Vorschriften über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen statt.

Vom 11. Juni 1872, Z. 5627.

Ueber Ansuchen der Waisenhäusväter der beiden städtischen Waisenhäuser wird denselben für sich und ihre Hinterbliebenen der Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der für die städtischen Beamten und Diener giltigen Vorschriften eingeräumt.

Ueberdies wird der Gehalt des dermaligen Waisenvaters im Waisenhanse für Mädchen auf jährliche 800 fl. De. W. und jener seiner Gattin unter Aufrechthaltung ihrer Verpflichtung zum Unterrichte der Zöglinge des städtischen Waisenhanse in weiblichen Handarbeiten auf jährliche 300 fl. De. W. bestimmt.

Bezüglich des Ausmaßes der künftigen Pensionen der Waisenväter resp. der Bezüge ihrer Hinterbliebenen wird der Magistrate angewiesen, Bericht zu erstatten.

## Chronik der Verwaltung.

(Ueberschwemmungs-Vorkehrungen.) Ueber Antrag der Donau-Regulirkommission des Gemeinderathes wurde am 27. Juni 1872 an die k. k. Statthalterei das Ersuchen gerichtet, mit Rücksicht auf die noch nicht in sicherer Aussicht stehende Vollendung des Schwimmthores bis zum Eintritte des Winters rechtzeitig zur Hintanhaltung einer Ueberschwemmung im Donaukanal eine Vorkehrung durch zweckentsprechende Absperrung des Donaukanales anordnen zu wollen.

(Wohnungsfrage.) Der Gemeinderath richtete eine Petition an das Haus der Abgeordneten, dahin gehend, der Reichsrath möge dem von Herrn Ritter von Mayerhofer in seinem Finanzausschusse eingebrachten, auf die Wohnungsnoth Bezug habenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Im Interesse der Verbesserung der Arbeiterwohnungen faßte der Gemeinderath am 15. Mai 1872 folgende Beschlüsse: a) Sämmtliche Häuser, in denen sich Arbeiter oder dergleichen Leute aufhalten, seien zu untersuchen; jene Lokalitäten, welche sich zur Bewohnung eignen und die Maximalzahl der Unterzubringenden zu verzeichnen, hiebei auf sonstige, die Sanität beeinflussende Umstände Bedacht zu nehmen, die zur Unterkunft nicht geeigneten Lokalitäten,



insbesondere Keller und Dachböden auszuscheiden und dies den Hauseigenthümern bekannt zu geben. b) Die Befolgung des diesfälligen Verbotes und Auftrages soll durch periodische Nachsicht überwacht und allfällige Uebertretungen an den Schuldtragenden streng bestraft werden. c) Zeigt sich hiebei eine Bewohnung verbotener Räume oder eine Ueberfüllung, so hat im ersten Falle die vollständige Delogirung, im letzteren aber die theilweise stattzufinden. d.) Es ist an die k. k. n.-ö. Statthalterei eine Eingabe zu richten, daß dieselbe eine gesetzliche Verpflichtung den Baugesellschaften zur Unterbringung ihrer Arbeiter erwirken möge.

(Pferdebahnen.) Ueber Ansuchen der Wiener Tramway-Gesellschaft um Präzisierung der im Gemeinderaths-Beschlusse vom 16. Februar v. J. als „Weltausstellungslinien“ bezeichneten Linien und um Bekanntgabe, mit wem sie sich behufs der Fahrpreisbestimmung ins Einvernehmen zu setzen habe, wurden vom Gemeinderathe am 22. März 1872, Z. 1377, die beiden Linien u. z. die Linie Radetzkybrücke — Löwengasse — Sofienbrücke und die Linie Sägersstraße in der Brigittenau — Nordwestbahn — Praterstern, jedoch nur unter dem Vorbehalte als „Weltausstellungslinien“ erklärt, daß der bisherige Tramway-Betrieb über die Asperngasse und Praterstraße zum Praterstern in gänzlich unveränderter Weise aufrecht erhalten bleibt. Wegen der Bestimmung des Fahrpreises hat sich die Gesellschaft an den Gemeinderath zu wenden.

Hierüber erklärte die Tramway-Gesellschaft am 2. April d. J., daß sie bereit sei, sowohl den Bau der kontraktlichen, als den der Weltausstellungslinien sofort in Angriff zu nehmen, und sie behielt sich die Vereinbarung bezüglich der Fahrpreisbestimmung für die Weltausstellungslinien jenem Zeitpunkte vorbehalten, bis die neue Kommission für Pferdebahn-Angelegenheiten gewählt sein wird.

Am 2. April d. J. genehmigte der Gemeinderath die Legung der Pferdebahngeleise von der Ringstraße bis zur Elisabethbrücke und über dieselbe und beauftragte den Magistrat wegen Ausführung dieses prinzipiellen Beschlusses sowie über die Probepflasterung sofort Vorschläge zu erstatten.

(Fiaker und Einspanner.) Am 17. Mai 1872 wurde der Magistratsantrag auf Vermehrung der Fiaker und Einspanner in Wien prinzipiell genehmigt und der Herr Bürgermeister ersucht, den Magistrat anzuweisen, hinsichtlich des rechtzeitigen Antrittes der Konzession das Gewerbegesetz streng in Anwendung zu bringen. Es bestehen derzeit im

I. Bezirk:	497 Fiaker,	269 Einspanner.
II. "	64 "	95 "
III. "	34 "	58 "
IV. "	45 "	75 "
V. "	— "	10 "
VI. "	17 "	37 "
VII. "	31 "	71 "
VIII. "	34 "	46 "
IX. "	14 "	47 "
vor der Linie	7 "	59 "

Zusammen.. 743 Fiaker und 767 Einspanner,  
außerdem noch 55 Linienzeuge.

Diese Transportmittel sollen vermehrt werden im

I. Bezirke um	— Fiaker	und	— Einspanner
II. "	20	"	17
III. "	3	"	23
IV. "	9	"	51
V. "	2	"	14
VI. "	10	"	22
VII. "	25	"	57
VIII. "	7	"	17
IX. "	29	"	15

Zusammen... 105 Fiaker und 216 Einspanner.

(Linienwälle.) Am 7. Juni d. J. richtete der Gemeinderath eine Eingabe wegen Auflassung der Linienwälle an das Finanzministerium.

(Schlachtviehtrieb.) Um es zu ermöglichen, daß mit Beginn des nächsten Jahres der Schlachtviehtrieb durch die Straßen Wiens gänzlich beseitigt, und so rasch als möglich die neuen Viehtriebrouuten, bestimmt werden, beschloß der Gemeinderath am 14. Mai 1872:

1. Vom Beginn des Jahres 1873 hat der Schlachtviehtrieb durch die Linien Wiens gänzlich aufzuhören und soll das sämmtliche auf den in Wien einmündenden Bahnen für den Wiener Markt anlangende Schlacht- und Stechvieh, insoweit es die bestehenden und noch zu errichtenden Verbindungen ermöglichen, nur mittelst der Bahnen selbst auf den Markt transportirt werden.

2. Da die k. k. priv. Staatsbahngesellschaft ungeachtet der an sie von dem h. k. k. Handelsministerium erlassenen Aufforderung und wiederholten Aufträge den Bau der Zweigbahn von der Stadlauer Verbindungsbahn noch nicht begonnen hat und denselben von der gleichzeitigen Errichtung der Rampe bei Süßenbrunn durch die k. k. priv. Nordbahngesellschaft und dem Uebergange des Transports der mit dieser Bahn anlangenden Thiere auf die k. k. Staatsbahn abhängig zu machen scheint, so wäre das hohe k. k. Handelsministerium zu ersuchen, die k. k. priv. Staatsbahngesellschaft zum unverzüglichen Beginne des Baues der Zweigbahn und die k. k. priv. Nordbahn zum allso gleichen Angriff des Baues der Rampe in Süßenbrunn umsomehr zu verhalten, als erwiesenermaßen der Transport der auf der Nordbahn anlangenden Schlachtthiere über die k. k. Verbindungsbahn ganz unmöglich ist.

3. Wäre das h. k. k. Handelsministerium zu ersuchen, die k. k. priv. Nordbahn-Direktion zu bestimmen, die auf der Nordwestbahn in Fedlerssee anlangenden Viehzüge ohne Verzug über ihre Bahn bei Süßenbrunn auf die k. k. priv. Staatsbahn gelangen zu lassen, und eine Vereinbarung zwischen den bezüglichen Transportgesellschaften zu erzielen.

4. Das mit der Franz-Josefs-Bahn anlangende Schlachtvieh ist bis zur Herstellung einer Verbindung mit den übrigen Bahnen oder der Gürtelbahn rechtzeitig außer der Verzehrungssteuerlinie auszuladen und längs der Gürtelstraße oder bis zu deren Herstellung auf der zum Triebe geeigneten und schon jetzt dazu benützten Straße bis zur Matzleinsdorfer Linie, sohin unter dem Viadukte der Südbahn durch die Simmeringerstraße über den Staatsbahnhof hinter dem k. k. Arsenal und die Wr.-Neustädter Kanalbrücke durch das hintere Thor des Viehmarktes einzutreiben. Da aber dieser Transport der mit der Franz-Josefsbahn anlangenden Schlachtthiere über die Gürtelstraße mit zu großen Schwierigkeiten verbunden erscheint, so wird der Magistrat aufgefordert, schon derzeit Vorsorge zu treffen, daß das mit dieser Bahn sowohl, als auch das mit der Nordwestbahn anlangende Schlachtvieh außerhalb Wiens ausgeladen und auf der Donau weiter befördert, zugleich auch ein geeigneter Ausladeplatz am rechten Donaukanalufer außer der Erdbergerlinie ausgemittelt und hievon die beiden Bahndirektionen verständigt werden.

5. Das mit der k. k. priv. Westbahn, sowie mit der Südbahn anlangende Schlacht- und Stechvieh ist nach Herstellung der Verbindungsbahn zwischen der Staats- und Südbahn direkt auf den Viehmarkt zu transportiren; bis zu jenem Zeitpunkte hat der Trieb die im Absätze 4 bestimmte Richtung einzuschlagen.

6. Ebenso hat der Abtrieb vom Markte nach dem Gumpendorfer Schlachthause und in die andern Bestimmungsorte von dem im Absätze 1 bestimmten Zeitraume durch die Linien gänzlich aufzuhören und soll derselbe mittelst der Eisenbahn und Gürtelbahn, insoferne die erforderlichen Verbindungen vollendet sein werden, effectuirt werden.

7. Bis zur Herstellung dieser Verbindungen ist das für das Gumpendorfer „Schlachthaus“ und den Export, die westlichen und nördlichen Vororte bestimmte Schlachtvieh durch das hintere Thor des Viehmarktes über die Simmeringerstraße, die Neustädter Kanalbrücke hinter dem k. k. Arsenal nach den mit demselben schon in den früheren Jahren über denselben Gegenstand getroffenen Vereinbarungen über die k. k. Staatsbahn, die Simmeringerstraße bis zum Viadukte der Matzleinsdorfer-Linie und sodann auf der bisherigen Viehtriebstraße weiter zu treiben.

8. Das k. k. Handelsministerium ist zu ersuchen, die Bahndirektionen anzuweisen, dieselben hätten die Eigenthümer und Transporteure der verschiedenen zum Durchzuge bestimmten Viehgattungen nach Maßgabe der bestehenden Verbindungen anzuweisen, diese Transporte direkte mit der Bahn effectuiren zu lassen, da ein solcher Durchtrieb durch die verschiedenen Bezirke von einem Bahnhofe zum andern in Wien nicht gestattet ist. Zugleich ist der Herr Handelsminister neuerdings zu ersuchen, dem Viehtransporte überhaupt die größte Aufmerksamkeit zu schenken und die Bahndirektionen zu verhalten, für das rechtzeitige Anlangen der für den hiesigen Markt bestimmten Thiere Sorge zu tragen.

9. Da durch die vorstehenden Anträge die Möglichkeit herbeigeführt wird, den ganzen Marktverkehr von Schlacht- und Stechvieh außerhalb der Linien abzuwickeln und nur das zur Konsumtion bestimmte Schlachtvieh durch die Linien in die verschiedenen Bezirke eingetrieben

wird, so wäre zur Erleichterung des Marktverkehrs der innerhalb der Linien Wiens noch befindliche Viehmarkt als außerhalb der Verzehrungssteuerlinie Wiens gelegen zu erklären und zu behandeln.

In diesem Sinne ist eine Eingabe von Seite des Magistrates an die Ministerien des Handels und der Finanzen zu richten.

10. Da diese Angelegenheit, welche schon seit langer Zeit den Gegenstand der hierortigen Verhandlungen bildet, vom Herrn Generaldirektor der Weltausstellung neuerdings angeregt wurde, so wären diese Beschlüsse demselben zur Kenntniß zu bringen.

(Änderung der Orientirungs-Nummern.) In Folge der Verlängerung der Augarten-Alleestraße wurden mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 28. Juni, 14. und 16. August 1872 mehrere Häuser der Stadtgutgasse in die erstere einbezogen und eine Abänderung der Orientirungs-Nummern vorgenommen. Gleichzeitig fand eine Abänderung der Orientirungs-Nummern in der Taborstraße und in der Kanalgasse statt.

Diese Abänderungen beziehen sich auf die nachfolgenden Häuser und wurden am 17. September 1872 ausgeführt:

Katastral-Gemeinde	Gasse	Konstriptions-Nummer	Dermalige Orientirungs-Nummer	Orientirungs-Nummer vom 17. Sept. 1872	N a m e des Hauseigenthümers
Leopoldstadt	Augarten-Alleestraße	857	26	22	Josef Staudinger.
"	"	856	28	24	Jakob Schawel.
"	"	378	32	28	do.
"	Große Stadtgutgasse	387/b	34	Augarten-Alleestraße 32	Staatseisenbahn-Gesellschaft.
"	"	395	36	36	Sidonie Gräf. Schallenberg.
"	"	617	38	38	Franz Birkl.
"	"	775	40	40	Karl Freiherr v. Moser.
"	"	626	42	42	Gebrüder Thonet.
"	"	396,397	44	44	Heinr. Eduard Fürst Schönburg-Hartenstein.
"	Taborstraße	707	72	Taborstraße 76	Franz Freih. v. Wertheim.
"	"	832	74	78	Leopold Hirschenhofer.
"	"	366	76	80	k. k. Aerar.
"	"	851	82	86	Ignaz Beywasser.
"	"	778	78	82	Franz Halmshläger.
"	"	"	"	"	"
Raimgrube	Kanalgasse	99	3	Kanalgasse 5	Amalia Kron.
"	"	98	5	7	Ludwig Scheiber.
"	"	133	7	9	Anna Schischka.
"	"	97	9	11	Josef Fischer.

Ebenso verfügte der Gemeinderath die Abänderung der Orientirungs-Nummern in folgenden Häusern der Himbergerstraße und der unteren Allee-gasse im Bezirke Wieden, dann in der Burggasse des Bezirkes Neubau.

Diese Abänderungen wurden am 15. Oktober 1872 durchgeführt.

Katastral-Gemeinde	Gasse	Konstriptions-Nummer	Dermalige Orientirungs-Nummer	Orientirungs-Nummer vom 15. Okt. 1872	N a m e des Hauseigenthümers
Wieden	Himbergerstr.	912	58	Bürgerplatz 10	Wilhelm und Karl Michel.
"	"	1409	68	Himbergerstr. 64	Joh. Markl u. Anna Seehoff.
"	"	1377	70	66	Karl und Anna Peter.
"	untere Allee-gasse	68	35	untere Allee-gasse 31	Bertha Edle v. Barber.
"	"	1206	37	33	Viktor Baron v. Erlangen.
"	"	1207	39	35	Louise Simon.
Spittelberg	Fleischhauerg.	23	1	Burggasse 5	Kommune Wien.

(Eisenbahnen.) In Angelegenheit der Durchlässe bei der neuen Nordbahntrasse wurde in der Gemeinderaths-Sitzung vom 2. Juli d. J. folgender Erlaß des Handelsministers mitgetheilt:

Auf Grund des Ergebnisses der am 27. Mai 1872 stattgehabten politischen Begehung der neuen Nordbahntrasse wurde der Direktion die Baubewilligung für diese Theilstrecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Begehungsprotokolles im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern unter der Bedingung ertheilt, daß gleichzeitig mit diesem Baue auch die Herstellung der außerdem bereits projektirten Straßenüberbrückungen von den Vertretern der Kommune Wien noch weiters als unbedingt nothwendig verlangten und auch von den Vertretern der Donau-Regulirungskommission als höchst wünschenswerth bezeichneten Durchfahrten, mit Ausnahme jener bei Prof. 27 bis 28 und bei Prof. 15 bis 16 durch die Bahngesellschaft auf ihre Kosten ausgeführt wird.

Die sofortige Errichtung dieser Straßenüberbrückungen stellt sich mit Rücksicht auf den Umstand als nothwendig dar, daß für die Verbauung der Donauregulirungsgründe bereits endgiltig ein Parzellirungs- und Regulirungsplan festgestellt ist, daß auf Grundlage dieses Planes bereits Verkäufe von Baugründen stattgefunden haben und daß die betreffenden Straßenzüge im öffentlichen Verkehrsinteresse aufrecht erhalten werden müssen, welches öffentliche Interesse die Bahnunternehmung im Sinne des §. 6 des Eisenbahn-Konzessionsgesetzes vom 14. September 1854 zu respektiren verpflichtet ist.

Die noch erübrigenden zwei Ueberbrückungen bei Prof. 27—28 und bei Prof. 15—16 gründen sich zwar ebenfalls auf den festgestellten Parzellirungsplan und dürfen die bezüglichlichen Straßen daher auch nicht durch den Bahndamm bleibend unterbrochen werden; da aber mit Rücksicht auf die von den Vertretern der Donau-Regulirungs-Kommission bei der Kommissionsverhandlung abgegebenen Aeußerung und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse diese Ueberbrückungen minder dringend erscheinen, so wird von der sofortigen Herstellung derselben vorläufig abgesehen, jedoch mit dem Bemerken, daß ich mir, sobald das unabweisliche Bedürfnis nach Herstellung derselben eintreten wird, die Anordnung der Herstellung derselben auf Kosten der Bahngesellschaft vorbehalte.

Hinsichtlich der Sohlenhöhe, der lichten Dimensionen und der sonstigen Anordnung der neuen Durchfahrten ist sich auf Grund der Bestimmungen des Begehungsprotokolles mit der Wiener Stadtvertretung und beziehungsweise mit der k. k. Statthalterei in's Einvernehmen zu setzen, und sind seinerzeit die hiernach verfaßten Mauerwerks- und Brücken-Konstruktionspläne zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeinderath erklärte sich am 4. September d. J. mit dem Projekte der Anlage des Wiener Bahnhofes der schmalspurigen Eisenbahnlinie Wien-Blumenua nicht einverstanden, sondern strebte die Verlegung des Bahnhofes sowie des Kanalhafens in der Nähe der Stadlauer Verbindungsbahn an.

Der Industrie-, Forst- und Montan-Eisenbahngesellschaft wurde vom Handelsministerium die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Rusdorf längs des Linienwalles auf der Gürtelstraße über St. Marx zum Weltausstellungsgebäude und dem Landungsplatze der Donau-Dampfschiffahrt auf die Dauer von 3 Monaten ertheilt. (Gemeinderaths-Sitz. v. 30. Aug. 1872.)

Die Vorstellung der Kommune Wien wider die Ausführung der Durchfahrten und Durchgänge im Bahndamme der Nordwestbahn hat der Handelsminister am 16. Mai 1872 abgewiesen. (Gemeinderaths-Sitzung vom 30. August.)

Die Nivelirungsergebnisse über die Tieferlegung der umzulegenden Wiener Verbindungsbahn, wornach das gegenwärtige horizontale Geleise unter der Brücke nächst des Linienwalles (sohin unter der künftigen Gürtelstraße) um 16'686" höher liegt als der Sockelpunkt a des Bahnwächterhauses Nr. 8 Obere Bahnstraße, sonach das künftige Geleise bei einer Tieferlegung um 7' die Höhe von 9'686" über dem bezeichneten Punkte a erhalten wird, wurde vom Gemeinderathe am 30. August 1872 zur Kenntniß genommen.

Der Ferdinands-Nordbahn-Direktion wurde vom Handelsminister am 14. April 1872 die Anlage einer Zweigbahn vom Nordbahnhofe zum Weltausstellungsplatze bewilligt. (Gemeinderaths-Sitzung vom 30. August 1872.)

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 9. Dezember 1872.)

Nr. 10.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1872, Z. 22.445,  
Mag. Z. 123.796,

betreffend die Auslieferung von Deserturen der Landarmee und von Rekrutierungsflüchtigen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 17. Juli l. J., Z.  $\frac{5315}{1427}$  II, im Nachhange zu dem Erlasse vom 27. Jänner l. J., Z.  $\frac{992}{235}$  Absatz III. 3, bezüglich der wegen Auslieferung von Stellungspflichtigen bestehenden Kartel-Konventionen auf Grund der Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Außern vom 21. Mai l. J., Z. 17.129 ex 1871, Nachstehendes eröffnet:

Förmliche Konventionen über die gegenseitige Auslieferung von Deserturen der Landarmee und von Rekrutierungsflüchtlingen bestehen derzeit nur folgende:

1. Mit Deutschland, und zwar die Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Febr. 1831 (Polit. Gesetzsamml. Bd. 59, S. 78), deren Gültigkeit auch nach der Auflösung des deutschen Bundes allgemein anerkannt worden ist, und zwar

von Seite Preußens durch den Art. XIII des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866, R. G. Bl. Nr. 103;

von Seite Bayerns, Sachsens, Württembergs, Badens, Hessens, Sachsen-Weimars, Sachsen-Koburg-Gotha's, Sachsen-Meiningsens und Sachsen-Altenburgs mittelst nachträglicher Erklärungen, welche durch die Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1869, R. G. Bl. Nr. 182, bekannt gegeben wurden.

Durch die betreffenden Erklärungen wurde auch der Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 (Minist.-Verordn. vom 25. Juli 1862, R. G. Bl. Nr. 68) in Betreff der gegenseitigen Aufhebung der bei Auslieferungen von Deserturen erwachsenden Transport-Unterhalts- und Bewachungskosten als gültig anerkannt und die Verzichtleistung auf die Vergütung der Ergreifungs- oder Fangprämie ausgesprochen.

Mit dem Königreiche Preußen war die gegenseitige Verzichtleistung auf die Vergütung aller dieser Auslagen inklus. der Fangprämie schon im Jahre 1860 laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 8. Dezember 1865, Z. 23.015 (Statth. Erlaß vom 23. Dezember 1865, Z. 47.106) vereinbart und ist seither laut Erlasses vom 14. Februar 1871, Z. 1812 II (Statth. Erlaß vom 4. März 1871, Z. 5316) die Ausdehnung der Verzichtleistung auch auf

die analogen Kosten bei der Auslieferung von Stellungsflüchtlingen ausdrücklich verabredet worden.

Von den übrigen oben nicht genannten gegenwärtig zum deutschen Reiche gehörigen Staaten und freien Städten des ehemaligen deutschen Bundes liegen keine ausdrücklichen Erklärungen in Betreff der fortbauenden Gültigkeit der Bundes-Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 und des abändernden Bundesbeschlusses vom 2. Juli 1863 vor.

Angeichts der gegenwärtigen vollständigen Zentralisirung des Heerwesens im deutschen Reiche ist aber nicht daran zu zweifeln, daß die Gültigkeit der zitierten Bundesbeschlüsse und selbst die gegenseitige Verzichtleistung auf den Ersatz sämtlicher Kosten inklus. der Fangprämie im gesammten Gebiete des heutigen deutschen Reiches anerkannt wird.

Bezüglich des ehemaligen deutschen Bundesstaates Luxemburg sind die in Rede stehenden Bundesbeschlüsse außer Kraft getreten.

2. Mit den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei besteht die Kartellkonvention vom 31. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 57, zu Recht.

Außer den genannten Konventionen und abgesehen von den mit einzelnen Seestaaten abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anhaltung und Auslieferung flüchtiger Matrosen von Kriegs- oder Handelsschiffen, welche Uebereinkommen nicht hieher gehören, bestehen mit keinen weiteren auswärtigen Staaten Verträge über die Auslieferung von Deserturen und Rekrutierungsflüchtlingen.

Bezüglich einiger dieser Staaten hat sich jedoch, ohne daß Kartellkonventionen bestünden, im Laufe der Zeit eine feststehende Praxis entwickelt, welche zu berücksichtigen ist, und zwar:

a) Dänemark. Mit diesem Staate wurde im Jahre 1865 im Korrespondenzwege die gegenseitige Auslieferung von Deserturen der beiderseitigen Landarmee, jedoch mit Ausschluß der Rekrutierungsflüchtlinge und mit dem Vorbehalte vereinbart, daß die Kosten der Einbringung und des Transportes der auszuliefernden Ausreißer jederzeit von dem requirirenden Staate getragen werden sollen.

Die ehemals auch für die nicht deutschen Provinzen des Königreiches Dänemark zu Recht bestandene Bundes-Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831 wurde als mit der gänzlichen Loslösung Dänemarks von dem ehemaligen deutschen Bunde in Folge der Abtretung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den Friedensschluß vom 30. Oktober 1864 erloschen erklärt und es wurde von dem Abschlusse einer förmlichen Kartell-Konvention bis auf Weiteres abgesehen. Es kann somit die zwangsweise Abstellung noch nicht eingereichter Rekruten und beziehungsweise stellungspflichtiger Jünglinge zum Zwecke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat von der k. dänischen Regierung nicht verlangt werden.

b) Frankreich. Die französische Regierung hat sich bisher stets bereitwillig gezeigt, österreichisch-ungarische Staatsangehörige, welche freiwillig in die französische Armee und zwar meistens in die Fremden-Legion eingetreten waren, aus dem Militärverbände zu entlassen.

Angeichts der in neuerer Zeit sich häufenden Fälle dieser Art und des Schadens, welchen der französische Staatsschatz dadurch erleidet, wurde jedoch kürzlich die Entlassung solcher Freiwilligen französischer Seite an die Bedingung geknüpft, daß die Transportkosten für die Betroffenen von Marseille ab nach ihrer Heimat übernommen werden. Die entlassenen Militärs der in Rede stehenden Kategorie pflegen, wenn sie wie gewöhnlich nicht mit den erforderlichen Subsistenzmitteln versehen sind, von den französischen Behörden abgeschafft, und mit oder ohne Intervention der k. und k. Konsulate nach ihrer Heimat instradirt zu werden. Eine zwangsweise Ablieferung von stellungspflichtigen Personen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat findet jedoch prinzipiell ebensowenig statt, als die Auslieferung von Deserturen.

c) Italien. Die italienischen Behörden vermitteln bereitwillig unter Beobachtung der Reziprozität die Zustellung von Aufforderungen zur Erfüllung der Wehrpflicht an in Italien verweilende österreichisch-ungarische Staatsangehörige. Die zwangsweise Ablieferung stellungs-

pflichtiger Individuen findet jedoch prinzipiell nicht statt, obgleich in einzelnen Fällen wehrpflichtige Personen, die wegen Ausweislosigkeit und Mangel an Subsistenzmitteln in Italien angehalten worden waren, von den italienischen Behörden im eigenen Interesse des Landes ausgewiesen und ohne Rücksicht auf ihre Militärpflicht schubweise über die österreichische Grenze geschafft worden sind.

d) Rußland. Ein ähnliches Verfahren wurde in einzelnen Fällen seitens der kaiserl. russischen Behörden eingehalten, obgleich die zwangsweise Abstellung militärischer Individuen grundsätzlich nicht stattfindet.

e) Die Türkei. Mit der Pforte besteht kein förmliches Uebereinkommen über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und militärpflichtigen Individuen. Doch besteht zwischen beiden Staaten die Uebung, nicht bloß Verbrecher, sondern auch Militär-Ausreißer und Rekrutierungsflüchtlinge auszuliefern, wobei in jedem einzelnen Falle die übliche Zusage der Reziprozität für künftige ähnliche Fälle verlangt und gegeben wird. Als Bedingung der Auslieferung wird nach althergebrachter Uebung daran festgehalten, daß nicht etwa ein reklamirter Flüchtling in der Türkei zum Islam oder in Oesterreich-Ungarn vom mohamedanischen zum christlichen Glauben übergetreten sei, in welchem Falle die Auslieferung nicht erfolgt.

Außerdem ist in neuerer Zeit die Auslieferung politischer Verbrecher nicht zugestanden worden, jedoch wurden Rekrutierungsflüchtlinge im Allgemeinen nicht als politische Flüchtlinge behandelt, wenn nicht ihrer Entfernung aus der Heimat ein politisches Motiv zu Grunde lag. Uebrigens unterstehen die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im türkischen Reiche der Jurisdiktion und Polizeigewalt der k. und k. Konsulate. Es können daher Militärpflichtige, die ihrer gesetzlichen Stellungsverbindlichkeit nicht freiwillig nachkommen, über Anordnung des betreffenden k. und k. Konsulats nach ihrer Heimat abgestellt werden. Im Falle der Renitenz wird freilich das Konsulat in der Regel die Beihilfe der Lokalautorität in Anspruch nehmen müssen, daher immerhin praktisch die Frage maßgebend sein, ob die türkische Behörde nach den Umständen des speziellen Falles zur Auslieferung verpflichtet sei oder nicht.

Bezüglich der Frage, ob die für die unmittelbar unter der Herrschaft der Pforte stehenden Provinzen giltigen Prinzipien in dieser Beziehung auch auf die von der Türkei abhängigen Staaten sich erstrecken, besteht ein wesentlicher Unterschied in der Stellung der einzelnen Nebenländer.

Was zunächst das Fürstenthum Serbien betrifft, muß diese Frage unbedingt verneint werden. Dieses Fürstenthum bildet zufolge der demselben garantirten Autonomie der inneren Administration einen halbsouveränen Staat wie die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei. Die Behörden des Landes haben zwar ehemals und bis in die neuere Zeit den Grundsatz der Auslieferung von Uebelthätern auf Grund der Zusage der Reziprozität befolgt. Ein Uebereinkommen bezüglich der Auslieferung von Stellungspflichtigen ist aber bis nun noch nicht perfekt geworden, daher ist es gegenwärtig auch nicht möglich, die fürstl. serbische Regierung zur Auslieferung militärpflichtiger Individuen zu verhalten. In Egypten finden dagegen die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem türkischen Reiche andererseits bestehenden Kapitulationen volle Anwendung. Es ist dort auch das Jurisdiktionsrecht und die Polizeigewalt der k. und k. Konsularbehörden bisher noch immer aufrechterhalten. Es gilt also bezüglich der zwangsweisen Heimsendung renitenter Wehrpflichtiger aus Egypten dasselbe, was hier eben in Ansehung der Türkei im Allgemeinen gesagt worden ist.

Das gleiche Prinzip gilt wohl auch bezüglich der sogenannten ehemaligen Barbarenstaaten, von denen übrigens, seitdem Algier eine französische Provinz und Tripolis dem türkischen Reiche als ein förmliches Paschalik einverleibt worden ist, nur mehr Tunis als ein besonderer halbsouveräner Staat betrachtet werden kann.

Jedenfalls ist das Verfahren rücksichtlich dieser Länder durch die Lokalverhältnisse, die mangelhafte Verbindung und namentlich durch den Kostenpunkt wesentlich erschwert, so daß in solchen Fällen, wenn die Transportkosten aus dem Vermögen der Stellungspflichtigen nicht gedeckt werden können, nur dessen Instradierung in die Heimat anzustreben ist.

Ueberhaupt ist sich bezüglich der Frage wegen der Tragung der Transportkosten in allen Fällen gegenwärtig zu halten, daß diese Kosten in erster Linie der Stellungspflichtige aus Eigenem zu tragen hat. Die Entscheidung über diese Kostenfrage bei mittellosen Stellungspflichtigen wird nachfolgen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich sohin kurz gefaßt Nachstehendes:

1. Förmliche Kartel-Konventionen bestehen derzeit nur mit den deutschen Staaten und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei.

2. Unter den Staaten, mit denen keine Kartel-Konvention besteht, nimmt nur die Türkei mit einigen Nebeländern eine exzeptionelle Stellung ein, in Folge deren die Auslieferung von Rekrutierungsflüchtlingen unter gewissen Umständen verlangt werden kann.

Gegenüber allen anderen Staaten ist es durchaus nicht opportun, in gegebenen Fällen die Auslieferung militärpflichtiger Oesterreicher anzufuchen, indem solche Einschreiten ohne allen Zweifel überall erfolglos bleiben würden.

3. Hingegen kann allerdings bei den meisten befreundeten Staaten Europa's auf die Mitwirkung der Zentralbehörden insoweit gerechnet werden, als es sich nur darum handelt, wehrpflichtigen Inländern die Aufforderung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu machen.

Nur in England kann diese Intervention in Folge der eigenthümlichen Formen der dortigen Administration nicht stattfinden.

In den überseeischen Ländern ist es im Allgemeinen auch nicht möglich, die Beihilfe der Lokalbehörden in Sachen der Heeresergänzung zu erlangen, und daher muß es den k. und k. Konsulaten überlassen werden, mit den ihnen zu Gebote stehenden allerdings geringen Mitteln, z. B. durch Aufforderung in den Zeitungen u. dgl., den Aufenthalt wehrpflichtiger Inländer zu eruiren und ihnen die Weisung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu machen.

Selbstverständlich ist es bei allen Aufforderungen von Stellungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, insbesondere aber, wenn sich diese in Staaten befinden, mit denen kein Auslieferungsvertrag besteht, angezeigt, daß das Hauptgewicht auf die persönliche Verantwortlichkeit des Wehrpflichtigen gelegt werde.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum h. ü. Erlasse vom 8. Februar l. J., Z. 3628, zur Kenntniß und Darnachachtung verständigt.

### Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 6. August 1872, Z. 23.483, Mag. Z. 123.288,

betreffend die Sistirung der Aufnahme von Geisteskranken III. Klasse, welche nicht nach Niederösterreich zuständig sind, in die n. ö. Landes-Irrenanstalt.

Nach den §§. 1 und 9 der Statuten für die n. ö. Landes-Irrenanstalt werden Geistesfranke, welche nicht nach Niederösterreich zuständig sind, nur nach Zulässigkeit des Raumes aufgenommen.

Nachdem nun die Irrenanstalt zu Wien weit über den normalen Beleg mit Kranken besetzt ist und eine weitere Aufnahme unmöglich wird, wenn außer den nach Niederösterreich zuständigen Kranken noch welche untergebracht werden, so hat der n. ö. Landesauschuß mittelst Note vom 2. August d. J., Z. 13.453, erklärt, die Aufnahme von Geisteskranken III. Klasse, welche nicht nach Niederösterreich zuständig sind, in die Wiener Irrenanstalt vom 10. August 1872 an bis auf Weiteres zu sistiren und das Ersuchen anher gestellt, die sämmtlichen poli-



tischen und polizeilichen Organe, insbesondere aber die Direktionen der Krankenanstalten von dieser Maßregel mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß die Direktion der Irrenanstalt den Auftrag erhalten hat, vom 10. August d. J. ab bezüglich der Aufnahme sich genau nach Vorschrift des hier mitgetheilten Beschlusses zu halten.

Ich ersuche den Wiener Magistrat, hiernach das Weitere zu veranlassen.

**Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 9. August 1872,  
in Betreff der Zoll- und Verzehrungssteuerbehandlung der zur Wiener Weltausstellung im  
Jahre 1873 einlangenden Gegenstände.**

Ueber die Behandlung der zur Weltausstellung im Jahre 1873 nach Wien gelangenden Gegenstände werden den k. k. Zollämtern, beziehungsweise den k. k. Verzehrungssteuer-Linien-ämtern in Wien nachstehende Bestimmungen zur Darnachachtung vorgezeichnet:

**A. Vorschriften über die Behandlung der aus dem Auslande einlangenden  
Ausstellungsgegenstände.**

1. Die Gränzzollämter haben die mit den Zulassungsscheinen der auswärtigen Ausstellungskommissionen einlangenden Ausstellungsgegenstände ohne frühere Eröffnung der Kollo entweder unter Ladungsraum- oder Kolliverschluß im Ansage- oder Begleitscheinverfahren direkt an die Hauptzollamts-Expositur am Weltausstellungsplatze anzuweisen.

Dem Ansage- oder Begleitschein ist ein von den Ausstellern jeder Sendung beizugebendes Verzeichniß der in jedem Kollo verpackten Gegenstände anzuschließen.

2. Die Hauptzollamts-Expositur der Weltausstellung untersucht den Verschluß der an dieselbe angewiesenen Ausstellungsgegenstände und nimmt denselben ab.

Sie verbucht die mit dem Ansage- oder Begleitschein einlangenden Verzeichnisse und übergibt die Ausstellungsgüter an die bezüglich fremdländischen Kommissionen, welche verpflichtet sind, über die ihnen übergebenen Güter genaue Aufschreibungen zu führen und der Zollbehörde auf Verlangen in dieselben Einsicht zu gewähren.

3. Das jedem Kollo beizugebende Verzeichniß über den Inhalt desselben braucht nicht die tarifmäßige Bezeichnung der Waare zu enthalten; es genügt, daß die Waaren in demselben nach Gattung und Menge mit ihren kaufmännischen Benennungen aufgeführt werden.

Es ist Aufgabe der Hauptzollamts-Expositur, die Verzeichnisse durch Beifügung der tarifmäßigen Benennung der Waare selbst zu ergänzen und darnach die Verbuchung im Vormerkregister vorzunehmen.

4. Ohne Passirschein darf keine Waare den Weltausstellungsraum verlassen. Der Passirschein ist von der Kommission des Landes auszustellen, woher die betreffende Waare gekommen ist, und muß zu seiner Gültigkeit auch mit der Stampiglie der Hauptzollamts-Expositur zum Beweise der vollzogenen Amtshandlung versehen sein. Die Passirscheine für ausländische Waaren unterscheiden sich durch die Farbe von jenen für inländische Waaren.

5. Ausstellungsgegenstände, welche wieder in das Ausland zurückgesendet werden, sind von der Hauptzollamts-Expositur mittelst Ansage- oder Begleitschein an das bezügliche Gränzzollamt anzuweisen.

6. Für Gegenstände, welche im Inlande und im Verzehrungssteuer-Rayon von Wien bleiben, ist der Eingangszoll und beziehungsweise die Verzehrungssteuer nach Maßgabe des von der Hauptzollamts-Expositur aufzunehmenden Beschaubefundes zu entrichten.

7. Für die Gefällsgebühren haften zunächst die bezüglich Ausstellungsgegenstände selbst und deren Eigenthümer, in zweiter Linie die fremdländischen Ausstellungskommissäre.

Nach der Uebernahme der Güter durch eine Transportanstalt geht die Haftung auf diese über.

8. Die unaufgeklärte Nichtübereinstimmung des Inhaltes der Kolli nach Gattung und Menge der Waare mit den Verzeichnissen, die unangemeldete Hinwegbringung von Waaren aus dem Ausstellungsraume und der unangemeldete Verschleiß von Waaren im Ausstellungsraume zieht die gesetzlichen Folgen nach sich.

9. Tabak und Tabakfabrikate dürfen überhaupt im Ausstellungsraume nicht verkauft und auch nicht zu diesem Zwecke aus dem Ausstellungsraume hinweggebracht werden.

10. Ausländische Ausstellungsgegenstände, welche nicht binnen drei Monaten nach Schluß der Ausstellung zur Hauptzollamts-Expositur behufs der Anweisung zur Wiederausfuhr gestellt werden, sind der Eingangszollung, und wenn sie der Verzehrungssteuer unterliegen, der Besteuerung zu unterziehen.

#### B. Vorschriften über die Behandlung der inländischen Gegenstände.

1. Die inländischen Ausstellungsgüter gelangen auf Grund eines von der kaiserlichen Ausstellungskommission, von einer Landeskommission oder einem Spezial-Komiteé ausgestellten Zertifikates in den Ausstellungsraum.

2. Die Hauptzollamts-Expositur der Weltausstellung hat nur jene inländischen Ausstellungsobjekte in Evidenz zu halten, welche bei der Einfuhr nach Wien der Verzehrungssteuer unterliegen.

3. Die Verzehrungssteuer-Linienämter weisen diese Gegenstände an die Hauptzollamts-Expositur der Weltausstellung an.

4. Bei der Ein- und Ausfuhr der inländischen Ausstellungsobjekte, welche der Verzehrungssteuer unterliegen, gelten im Allgemeinen die für die Behandlung der ausländischen Güter maßgebenden Grundsätze mit dem Unterschiede, daß an die Stelle der fremdländischen Kommissionen die Vertreter der betreffenden Gruppen treten.

Auch über diese Gegenstände muß das vorgeschriebene Verzeichniß an die Hauptzollamts-Expositur abgegeben werden und dieselben dürfen ohne Passirschein, welcher sich äußerlich von den für die ausländischen Güter zu verwendenden Passirscheinen durch die Farbe unterscheidet, den Ausstellungsraum nicht verlassen.

In diesem Passirscheine wird von der kaiserlichen Ausstellungskommission bestätigt, daß die betreffende Waare eine inländische ist.

5. Auch die der Verzehrungssteuer nicht unterliegenden inländischen Ausstellungsgegenstände dürfen den Ausstellungsraum nur mit einem von der kaiserlichen Ausstellungskommission bestätigten und von der Hauptzollamts-Expositur mit der Stampiglie versehenen Passirschein verlassen.

6. Für verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände, welche nicht zur Ausstellung, sondern für die im Ausstellungs-Rayon befindlichen Restaurationen oder Kofthallen bestimmt sind, ist die Steuer, wenn dieselbe nicht bereits bei dem Eintritte in den Verzehrungssteuer-Rayon der Stadt Wien entrichtet wurde, bei der Hauptzollamts-Expositur zu leisten.

Kaiser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 21. August 1872, Nr. 127.)

#### Note des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. August 1872, Z. 19.060, Mag. Z. 128.041,

betreffend den Verkauf von Braun- und Steinkohlen nach dem Bollgewichte.

Ich finde in Erledigung des Berichtes vom 14. Februar l. J., Z. 47632, den auf Grund eines dem Wiener Gemeinderaths-Präsidium vom hohen k. k. Handelsministerium unterm 21. März 1871, Z. 5553, empfohlenen Antrages der bestandenen Approvisionierungs-

Enquêtékommision gestellten Antrag, daß in Wien der Verkauf von Braun- und Steinkohlen nur nach dem Zollgewichte stattfinden dürfe, zu genehmigen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 17. August 1872,  
Z. 21.590, Mag. Z. 124.630,

betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühr in dem 2. Nothspitale für Blatternkranke im V. Bezirke.

In Erledigung des Berichtes vom 17. Juli d. J., Z. 95.268, finde ich zu genehmigen, daß für die Behandlung und Verpflegung der Kranken in dem von der Gemeinde Wien im V. Bezirke errichteten 2. Nothspitale für Blatternkranke dieselben Verpflegungskosten eingehoben werden, wie dieselben mit dem h. o. Erlasse vom 20. Februar l. J., Z. 5278, für das erste Kommunal-Blattern-Nothspital im IV. Bezirke festgesetzt wurden.

Gleichzeitig setze ich den Magistrat in Kenntniß, daß ich unter Einem die Erklärung dieses zweiten Blattern-Nothspitales als ein öffentliches Krankenhaus im Wege des Amtsblattes der Wiener Zeitung verlaublich und hievon sämtliche Landesauschüsse, Statthaltereien und Landesregierungen, das k. ungar. Ministerium des Innern, sowie das k. k. Ministerium des Innern in Kenntniß setze.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 1. September 1872,  
Z. 22.973, Mag. Z. 137.851,

zu Folge dessen die sanitätspolizeilich-chemischen Untersuchungen dem beeideten Landesgerichts-Chemiker Dr. Josef Klausner übertragen werden.

Ich finde mich bestimmt, dem derzeitigen supplirenden Vorstande des pathologisch-chemischen Institutes im allgemeinen Krankenhause in Wien und beeideten Landesgerichts-Chemiker Dr. Josef Klausner die sanitätspolizeilich-chemischen Untersuchungen gegen Verrechnung in Bezug der üblichen Gebühren provisorisch für den Zeitraum zu übertragen, bis die Stelle des Leiters dieses Institutes definitiv besetzt sein wird.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, sich vorkommenden Falles an Dr. Klausner zu wenden und demselben zu diesem Behufe die zu untersuchenden Gegenstände kostenfrei in das Lokale des pathologisch-chemischen Institutes im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien zu stellen.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 11. Juni 1872.

Der §. 53 der Dienstpragmatik wird aufgehoben und an dessen Stelle verfügt:

1. Die nach Weisung des zweiten Absatzes des §. 54 der Dienstpragmatik revidirten Personalstandes-Ausweise (Qualifikations-Tabellen) werden durch acht Tage zur Einsicht der Beamten offen gehalten und sind dieselben im geeigneten Wege von dem Tage des Beginnes der Offenhaltung zu verständigen.

2. Jedem Beamten, mit Einschluß der beeideten Praktikanten, steht das Recht zu, sowohl seinen eigenen Personalstandes-Ausweis, als auch die Ausweise jener Personen einzusehen, welche mit ihm in gleicher Diensteskategorie stehen und in derselben Dienstesbranche (Magistrat, Buchhaltung, Hilfsamt) verwendet werden.

3. Jedem Beamten, welcher sich durch die Ausfüllung der Rubriken 5 bis 9 des ihn betreffenden Personalstandes-Ausweises gekränkt erachtet, steht das Recht zu, spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf der Frist zur Einsicht gegen diese Ausfüllung bei dem Herrn Bürgermeister schriftlich und mit Angabe seiner Gründe Einspruch zu erheben.

---

Vom 11. Juni 1872, Z. 5431 ex 1871.

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung vom 11. Juni 1872 in Betreff der Bestellung von Schuldienern an den städtischen Bürgerschulen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für je eine Bürgerschule (sowohl für Knaben, als auch für Mädchen) wird ein Schuldiener sistemisiert und sind dormalen nach dem bestehenden Bedarfe 15 aufzunehmen.

2. Dieselben sind dem Status der städtischen Amtsdienner einzureihen und demzufolge jede Kategorie der Letzteren um ein Drittel der erforderlichen Schuldiener zu vermehren.

Ergibt sich hiebei eine nicht durch 3 theilbare Anzahl der städtischen Amtsdienner, so ist der Rest der untersten, eventuell der zweiten Kategorie einzureihen.

3. Der Magistrat wird angewiesen, über die Obliegenheiten dieser Schuldiener eine eigene Instruktion auszuarbeiten und dieselbe dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Hausbesorger-Reinigungs- (Waschen, Ausreiben, Fensterputzen), der Heizer- und Turnhallendienst soll mit dem Schuldienerdienst derart vereinigt werden, daß der außer dem Schulhause wohnende Diener den Turnhallendienst gegen ein Pauschale von 60 fl. jährlich zu übernehmen hat, der im Hause wohnende Schuldiener aber die Hausbesorgung gegen ein Pauschale von 40 fl. jährlich, ferner die Reinigung des Hauses (Waschen, Ausreiben, Fensterputzen) unter Einhaltung der für Volksschulen bestehenden Vorschriften gegen die raummäßig festzustellende Reinigungsgebühr und das Heizen dort, wo Lustheizanlagen bestehen, gegen ein Pauschale von 4 fl. ö. W. für jedes zu beheizende Gemach vom Schuljahr 1872/73 an auf sich zu nehmen hat.

In den Zuweisungsdekreten ist jedoch diesen Bürgerschuldienern ausdrücklich bekannt zu geben, daß sie diese ebenerwähnten Nebengebühren nicht in partem salarii beziehen, daß dieselben somit weder im Falle einer Versetzung beansprucht, noch bei Pensionirungen oder Quieszirungen in Verrechnung gebracht werden können.

5. Zur Besetzung der erledigten 15 Amtsdiennerstellen ist die bei derlei Stellenverleihung übliche Verlautbarung unter dem städtischen Dienstpersonale zu veranlassen.

---

Vom 14. Juni 1872, Z. 5589.

Ueber das Gesuch der Turnlehrer-Verbindung um Remunerirung aus Anlaß von Turnfahrten wird beschloffen:

Der §. 2 der Turnfahrtordnung für die Kommunal-Volksschulen Wiens vom 13. September 1864 wird dahin abgeändert, daß Turnfahrten in ihrer Dauer nicht nothwendig auf einen halben Tag zu beschränken seien, sondern daß die Dauer derselben bis zum Zeitraume eines Tages von dem leitenden Platz-Turnlehrer im Einvernehmen mit dem bezüglichen Oberlehrer oder Direktor festzusetzen sei.

Ferner wird dem leitenden Turnlehrer für die Begleitung der ganztägigen Turnfahrt und die damit verbundenen Baarauslagen (worunter auch die Vorauslagen) eine Remuneration von 4 fl. ö. W., den Hilfsturnlehrern eine solche von 2 fl. ö. W. bewilligt.

Im Falle der Beschränkung der Turnfahrt auf einen halben Tag wird die Hälfte dieser Remunerationen zuerkannt.

Dieser Beschluß hat bereits für die heurigen Turnfahrten vom Monate Mai angefangen zu gelten.

---

Vom 18. Juni 1872.

Der Gemeinderath findet sich bestimmt, die Anordnung zu treffen, daß alle Auslagen anläßlich der Weltausstellung nicht selbstständig von der Weltausstellungs-Kommission vor das Plenum gebracht, sondern vorerst von der Finanzsektion begutachtet werden sollen.

---

Vom 18. Juni 1872, Z. 1232.

Den 3 Tagelöhnern im St. Marger Schlachthause wird der Taglohn von 80 kr. auf 1 fl. erhöht.

---

Vom 21. Juni 1872, Z. 3007.

Die Erhöhung des Taglohnes der provisorischen Rathhausknechte von 90 kr. auf 1 fl. wird genehmigt.

---

Vom 25. Juni 1872, Z. 3284.

Die im §. 7 der Dienstpragmatik für die Zulassung zur Beeidigung als Kanzlei-Praktikant vorgeschriebene sechsmonatliche Probeprazis wird auf die Dauer von drei Monaten beschränkt; dem in der Probeprazis Befindlichen ist ein Sustentationsbeitrag von monatlich 20 fl. anzuweisen, und wird der Magistrat zur genauen Befolgung der übrigen Bedingungen des §. 7 der Dienstpragmatik angewiesen.

Diese Maßregel tritt mit dem Tage des Beschlusses in Wirksamkeit.

---

## Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) Die Wahl des bisherigen Bezirksvorsteher-Stellvertreters und Bezirks-Ausschusses am Neubau, Leopold Dorfleuthner, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hausbesitzer, VII. Bezirk, Seidengasse Nr. 13, zum Bezirksvorsteher des VII. Bezirkes Neubau wurde am 9. Juli 1872 genehmigt.

(Ehrenbürgerrecht.) In Angelegenheit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Dr. Hans Rudlich beschloß der Gemeinderath am 12. Juli 1872 mit Bezug auf die von dem Herrn Statthalter für Niederösterreich angeordnete Sistirung auf dieser Verleihung zu beharren, in einer Eingabe den Herrn Statthalter unter Hinweisung auf den §. 18 der pr. Gemeindeordnung, welcher den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft keineswegs als Erforderniß zur Erlangung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wien aufstellt, und unter Hinweisung auf die bisherige von der Staatsverwaltung niemals beanständete Uebung zu ersuchen, die Sistirung des gedachten Gemeinderaths-Beschlusses aufzuheben. Im Falle diesem Begehren

nicht stattgegeben, sondern der gedachte Gemeinderathsbeschuß von dem Herrn Statthalter aufgehoben werden sollte. sei an das k. k. Ministerium des Innern der Rekurs zu ergreifen.

(Auszeichnungen.) In Anerkennung vieljährigen Wirkens im Lehramte wurde dem Direktor des Kommunal-Real- und Obergymnasiums in der Leopoldstadt Dr. Alois Pokorný der Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Direktor der Kommunal-Oberrealschule in der Kossau Eduard Walser der Titel und Charakter eines Schulrathes, beiden mit Rücksicht der Taxen Allergn. verliehen. (Gemeinderathsitzung vom 4. Oktober 1872.)

(Mandatsniederlegung.) Der Advokat Dr. Georg Schmidt legte in der Sitzung vom 11. Oktober d. J. sein Mandat als Gemeinderath zurück.

(Eisenbahnen.) Bezüglich der Herstellung der Viehtransportbahn von der Stadlauerverbindungsbahn zum Schlachtviehmarkte St. Mary wurde nach dem Antrage des Bauamtes und Magistrates am 24. September 1872 beschloffen: 1. Von der Forderung der Umwandlung der provisorischen Bahn in eine definitive Umgang zu nehmen und den Magistrat zu ermächtigen, hierüber an den Herrn Handelsminister Bericht zu erstatten. 2. Nach den Vorschlägen des Stadtbauamtes, daß außer der Herstellung eines definitiven Durchlasses zwischen Profil 24 und 25 noch ein definitiver Durchlaß auf dem Simmeringergebiete zwischen Profil 10 und 11 (der Meichel- und Antonseegasse) durch Hebung des Profils hergestellt und daß bei Erfolg der Parzellirung bei jeder Straßenkreuzung eine 6° breite Rampe zur Uebersetzung der Bahn im Niveau auf Kosten der Bahngesellschaft hergestellt werde.

Der Gemeinderath ertheilte am 1. Oktober 1872 die Zustimmung, daß den Herren Geringer und Aub die gebetene Vorkonzession für eine Tunnelbahn in Wien vom k. k. Handelsministerium ertheilt werde.

(Pferdebahnen.) Am 16. Juli d. J. genehmigte der Gemeinderath das Projekt der Wiener Tramway-Gesellschaft über die Trace Stubenring — Radezkybrücke — Radezkystraße — Löwengasse — Nasumoffskygasse — Sofienbrücke, wornach in der ganzen Strecke bei den Häusern Nr. 24 bis 36 Löwengasse, wo nur 1 Geleise im Mittel der Fahrbahn eingelegt wird, Doppelgeleise gleichfalls in der Mitte der Fahrbahn eingelegt werden. Die Kosten der Gassenverbreiterung bei den Häusern Nr. 53 und 56 Löwengasse sind von Seite der Tramway-Gesellschaft zu tragen. Am 13. August wurde hierauf das Tracirungsprojekt für diese Pferdebahnlinie nach dem Antrage des Magistrates mit dem Zusatze genehmigt, daß unter dem Viadukte in der Löwengasse sich nicht Tramway-Wägen begegnen dürfen, und daß dort erhöhte Trottoirs herzustellen seien. Zugleich wurde ausdrücklich betont, daß durch die Erklärung des Vertreters der Wiener Tramway-Gesellschaft in keiner Weise den künftigen Beschlüssen des Gemeinderathes über den Fahrpreis vorgegriffen werden könne und daß die Stellung einer Bedingung, daß die Tramway-Gesellschaft erst dann den Bau der Weltausstellungslinie beginnt, wenn der Fahrpreis bestimmt ist, von Seite des Gemeinderathes nicht anerkannt werde.

In der Sitzung vom 16. Juli genehmigte er auch das Projekt der Wiener Tramway-Gesellschaft über die Ausführung der Pferdebahnlinie Rusdorferstraße — Alserstraße — Brigittabrücke — Wallensteinstraße — Nordwestbahnhof — Nordbahnstraße — Praterstraße mit Doppelgleisen im Mittel der Straßen, mit Ausnahme der Doppelgeleise in der Nordbahnstraße, wo die Geleise in das bestehende provisorische Geleise einmünden. Die Kosten der Verbreiterung der Fahrbahn im oberen Theile der Alserbachstraße, dann die Kosten der Straßenerweiterung in der Alserbachstraße nächst der Simondenkgasse und in der Wallensteinstraße nächst der Paget'schen Wachsstockfabrik hat die Gesellschaft zu tragen.

Am 13. August d. J. wurde das Projekt zur Führung der Pferdebahnlinie Alserbachstraße — Brigittenau — Praterstern, nach dem Antrage des Magistrates (mit Ausnahme des Passus, daß angestrebt wird, diese ganze Linie als definitiv zu erklären) mit der Abänderung genehmigt, daß die Tramway-Gesellschaft in der Alserbachstraße nächst der Porzellanfabrik mittels Straßenverbreiterung zur Einlegung von Doppelgleisen zu verhalten sei. Zugleich wird ausdrücklich erklärt, daß durch die Erklärung des Vertreters der Wiener Tramway-Gesellschaft in keiner Weise den künftigen Beschlüssen des Gemeinderathes über den Fahrpreis vorgegriffen werden könne — und die Stellung einer Bedingung, daß die Tramway-Gesellschaft erst dann den Bau der Weltausstellungslinie beginnt, wenn der Fahrpreis bestimmt ist, von Seite des Gemeinderathes nicht anerkannt werde.

Die Vorstellung der Wiener Tramway-Gesellschaft gegen den Beschuß, womit derselben die Legung von Doppelgleisen in der Alserbachgasse nächst der Porzellanfabrik bis

1. Mai 1873 aufgetragen wurde, wies der Gemeinderath am 24. September d. J. zurück, nachdem die Gesellschaft nicht nachgewiesen hatte, daß sie mit der Wiener Baugesellschaft Verhandlungen wegen Einlösung des nöthigen Grundes eingeleitet hat und welches Resultat diese hatten.

In Betreff der Führung der Pferdebahnlinie zur Südbahn wurde am 20. Sept. 1872 die Trace Ringstraße — Schwarzenbergbrücke — Fastenstraße — Karlsplatz — Gußhausstraße — Favoritenstraße — Favoritenlinie — Südbahn mit einer Abzweigung von der Favoritenstraße vis-à-vis dem Hauptthore des Theresianum durch die Mayerhofgasse über die Wiednerhauptstraße und Magleinsdorferstraße zur Wienerbergerlinie (Magleinsdorferlinie), wobei in der Karlsplatz provisorisch nur ein Geleise einzulegen ist, unter ausdrücklicher Aufrechthaltung der Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 genehmigt. Das Provisorium wird auf die Dauer von längstens 3 Jahren unter der Bedingung genehmigt, daß die Wiener Tramway-Gesellschaft binnen dieser 3 Jahre das Definitivum im Sinne des G. N. B. vom 1. Oktober 1869 in der Wiednerhauptstraße oder in anderer vom Gemeinderathe als geeignet erkannten Weise ausführt und sich hiezu neuerdings protokollarisch verpflichtet.

Das Projekt der Tramway-Gesellschaft zur Verbindung der Pferdebahngeleise der Prater- und Nordbahnstraße mit der Schwimmschulallee im Prater, wozu die Doppelgeleise dieser beiden Tracen mittelst einer doppelgeleisigen Abzweigung mit dem Geleise der Schwimmschulallee verbunden und da in derselben nur ein einfaches Geleise liegt, ebenda noch ein zweites Geleise bis circa 90 Klafter unterhalb des Viaduktes derart angelegt werden soll, daß dasselbe mit dem bestehenden Geleise parallel läuft und für die Fußgänger rechts vom Geleise noch ein genügender Raum bleibt, wurde am 8. Oktober 1872 nach dem Antrage des Magistrates unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. daß zur Zeit der Weltausstellung der Hauptstations- und Absteigeplatz für das den Prater und die Weltausstellung besuchende Publikum unterhalb des Viaduktes angelegt und am Praterstern und in dessen unmittelbarer Nähe nur einfache Haltstellen eingerichtet werden;

2. daß unterhalb des Viaduktes parallel mit der Geleisanlage zum Weltausstellungsplatze zwischen derselben und der Nordbahnplanke ein circa 120 Kl. langes Reservegeleise zur Rangirung der Tramwaywagen hergestellt werde;

3. daß diese Verbindungsgeleise auch in Bezug auf den Fahrpreis als ein Theil der vertragsmäßigen Linien behandelt werden;

4. daß insbesondere auch noch die vom hohen k. k. Obersthofmeisteramte, sowie von der hohen k. k. n. ö. Statthalterei gestellten Bedingungen erfüllt werden.

Am 24. September 1872 beschloß der Gemeinderath: es habe die Pferdebahn-Kommission mit der Wiener Tramway-Gesellschaft unverzüglich in mündliche Verhandlung zu treten, damit auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 20. September ein Uebereinkommen getroffen werde, wodurch die Herstellung der Südbahnlinie ehestens ermöglicht wird, und daß auch Verhandlungen rücksichtlich der beiden in den Prater führenden sogenannten Weltausstellungslinien stattzufinden haben.

Rücksichtlich der Vereinbarung des Fahrpreises für die sog. Weltausstellungslinien wurde am 13. September beschlossen: die Wiener Tramway-Gesellschaft aufzufordern, die sog. Weltausstellungslinien auszubauen, ohne daß für den Ausbau eine Entschädigung bewilligt wird.

(Finanzwesen.) Der Bericht über das Ergebnis der Armenlotterie im J. 1872, wozu sich ein Reinerträgniß von 47.873 fl. 25 kr. herausstellt, wurde am 27. Dezbr. d. J. zur Kenntniß genommen, die Ausfertigung der beantragten Dankschreiben genehmigt, und dem Rechnungsrathe Sutor für die Leitung dieses Geschäftes eine Remuneration von 400 fl. bewilligt.

Der Rechnungsabluß des allgemeinen Versorgungsfondes pro 1870, wozu sich die effektiven Einnahmen mit Einrechnung des vorhanden gewesenen Kassarestes pr. 86.643 fl. 24½ kr. auf 2,487.330 fl. 41 kr., die effektiven Ausgaben auf 2,396.517 fl. 61½ kr., somit der Kassarest mit 90.812 fl. 79½ kr. beziffern, während sich die kurrenten Einnahmen auf 1,243.293 fl. 21½ kr., die kurrenten Ausgaben auf 1,489.516 fl. 95½ kr. und somit der diesfällige Abgang auf 246.223 fl. 74 kr. belaufen, wurde am 27. September d. J. genehmigt.

(Schulen.) Bezüglich der Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder wurde am 30. August d. J. nach dem Mag.-Antrage und dem Antrage des Ortsschulrathes im

VI. Bezirke beschlossen: Die im k. k. Schulbücherverlage erschienenen Bücher für die Volksschulen bezieht die Kommune wie bisher von dort unentgeltlich. Bezüglich der im k. k. Schulbücherverlage nicht erschienenen Lehrbücher sind die Schulleiter anzuweisen, zu Anfang eines jeden Schuljahres ein vom Ortsschulrathe vidirtes Verzeichniß derjenigen Kinder, welche eine Waisenspfründe oder ein Kostgeld aus dem Versorgungsfonde beziehen oder deren Eltern das Armenrecht genießen, unter genauer Angabe der benötigten Bücher an den Magistrat vorzulegen. Die Art und Weise der Anschaffung dieser Bücher auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes bleibt dem Magistrate überlassen. Wegen fernerer Verwendung noch gut erhaltener Bücher ist die entsprechende Weisung an die Schulvorstände resp. Lehrer hinauszugeben.

Die Vorstände der evangelischen und israelitischen Kultusgemeinde wurden ersucht, im Sinne des §. 5 des Volksschulgesetzes für den Religionsunterricht an den beiden Übungsschulen des städtischen Pädagogiums Sorge zu tragen, da 30 Schüler evangelischer und 81 Schüler mosaischer Religion im Schuljahre 1871/72 an den genannten Schulen sich befanden. (Gemeinderathsbeschl. vom 8. Oktober 1872.)

Bei dem nothwendigen Erfasse für die mit Uebelständen versehene Schule in der Tigergasse wurde am 11. Oktober d. J. die Erbauung eines Schulhauses auf der Area des alten Gemeindehauses Nr. 19 Lerchengasse im Bezirk Josefstadt beschlossen.

(Wasserleitung.) Ueber eine Eingabe des Wasserversorgungskomitee der westlichen Vororte um Erledigung der Frage wegen Einbeziehung der Vororte in die Wasserversorgung Wiens bis 10. Oktober 1872, beschloß der Gemeinderath am 1. Oktober d. J. zu erwidern, daß die Kommune Wien im Prinzipie geneigt sei, an die Vororte Wasser abzugeben, ohne diesfalls eine Verpflichtung gegenüber den letztern zu übernehmen, daß sie aber nicht in der Lage sei, auf die Feststellung einer Frist zur Erledigung dieser Frage einzugehen, und zwar um so weniger, als diesfalls noch Vorerhebungen gepflogen werden müssen und die Vororte bis jetzt noch keine Angaben über ihren Wasserbedarf gemacht haben.

(Monumentale Brunnen.) Bezüglich der Errichtung eines monumentalen Brunnens aus den zu diesem Zwecke reservirten Nachlässen der Verdienstbeträge des Bauunternehmens der Hochquellen-Wasserleitung per 100.000 fl. wurden folgende Beschlüsse gefaßt, und zwar: 1. daß statt eines monumentalen Hochquellenbrunnens zwei solcher Brunnen, und zwar vor dem neuen Rathhause an Stelle der zwei jetzt projektirten Bassins hergestellt werden; 2. daß zur Herstellung des einen dieser Brunnen die obige reservirte Summe pr. 100.000 fl. verwendet und der zweite dieser Brunnen auf Kosten der Kommune hergestellt werde; 3. daß zur Herstellung dieser beiden Brunnen ein beschränkter Konkurs auszuschreiben und hierüber die betreffende Vorlage an den Gemeinderath gemacht werde, und 4. daß nach Wunsch des Bauunternehmers Gabrielli bis zur Eröffnung der Hochquellen-Wasserleitung am äußeren Schwarzenbergplaz ein einfaches Bassin mit einem hochtreibenden, mächtigen Wasserstrahl auf Kosten der Kommune errichtet und hierüber ebenfalls die betreffenden Vorlagen an den Gemeinderath gerichtet werden.

(Brücke.) Die Handelsministeral-Entscheidung vom 12. Juni 1872, S. N. 3. 7665, wornach dem Konjorzium der Wiener Verbindungsbahn die Herstellung einer 4 Klafter breiten provisorischen Brücke als Ersatz für die mit der Auflassung der fortifikatorischen Mauerwerksanlage entfallende steinerne Brücke aufgetragen und der Vorbehalt des Rechtes der Kommune zur Ausführung von Kommunalbauten (auf oder unter dem Eisenbahnterritorium) ohne Einsprache des Konjorziums im bloßen Einvernehmen mit den Bahnorganen als im Gesetze nicht gegründet erklärt wurde, weil das Eisenbahnterritorium durch fremde Bauführungen nur nach vorhergegangener Verhandlung mit der Bahngesellschaft und mit Zustimmung, respektive nach Entscheidung der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden kann, wurde am 30. August d. J. zur Kenntniß genommen und bezüglich der Breite der obigen Brücke auf den diesfälligen Forderungen der Vertreter der Kommune Wien beharrt.



# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 1872.) Nr. 11.

---

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 11. September 1872, Z. 25.438, Mag. Z. 140.446,

in Betreff des Vorgehens bei Leichenüberführungen.

In Erledigung des Berichtes vom 18. Juli d. J., Z. 97346, und unter Rückschluß der Beilagen desselben theile ich dem Wiener Magistrate die Abschrift eines von Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Innern unterm 20. August d. J., Z. 12940, an den Herrn Statthalter in Einz gerichteten Erlasses in Betreff des Vorgehens bei Leichenüberführungen mit, und füge dem bei, daß eine gleichlautende Erinnerung an sämtliche Länderchefs ergangen ist.

Laut einer Anzeige des Wiener Stadtschiffers langte die Leiche einer am 20. Juni l. J. Morgens 1 Uhr zu Ebensee verstorbenen Person schon am 21. Juni l. J. Früh 7 Uhr, somit kaum etwas über 24 Stunden nach erfolgtem Tode, bloß in einem weichen Sarge verwahrt, der sich in einer Einsatzkiste aus gleichem Holze befand, hier am Friedhose an, und es mangelte nebst dem Nachweise der geschehenen Todtenbeschau, die bezirksärztliche Widmung des Leichenpasses hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Versorgung.

Da dieser Vorgang nicht nur den bestehenden Vorschriften in mehrfacher Beziehung zuwiderläuft, sondern anderentheils das Todtenbeschreibamt in Wien nur auf Grundlage eines Todtenbeschau-Befundes in die Lage kommt, die Beerdigungsanweisung auszufertigen und die Matrize zu führen, so beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren hievon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die Verfügung gefälligst treffen zu wollen, daß künftighin bei Leichenüberführungen die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 6. Mai 1856, Z. 8690, genau beobachtet, insbesondere die vorschriftsmäßige Versorgung überwacht, und daß bei den nach Wien bestimmten Leichen der Todtenbeschau-Befund wenigstens in Abschrift mitgesendet werde.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom  
17. September 1872, Z. 26.368, Mag. Z. 143.069,

betreffend die Vorlage von Rekurs-Anmeldungen über Straferkenntnisse an die höhere Instanz.

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 17. September 1872, Z. 26368, anlässlich eines Rekurses gegen eine auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. 96, verhängte Geldstrafe, dem Magistrate bedeutet, daß auch bei einer bloßen Rekurs-Anmeldung, selbst wenn keine weitere Rekurs-Ausführung überreicht wird, die betreffenden Straferkenntnisse der höheren Instanz vorzulegen sind.

Indorsat-Bescheid der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 25. Sep-  
tember 1872, Z. 4271, Pr., Mag. Z. 147.081,

betreffend die Uebertragung der Geschäfte des königl. Kommissärs für Siebenbürgen, sowie der Grundentlastungsfonds-Direktion zu Klausenburg an das königl. ung. Ministerium, beziehungsweise an die königl. ung. Grundentlastungsfonds-Direktion in Ofen.

Mittels Indorsat-Bescheides der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. September 1872, Pr.-Z. 4271, wurde folgende Zuschrift des königl. Kommissärs für Siebenbürgen dem Magistrate zur Kenntnißnahme mitgetheilt:

Se. k. und k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. August l. J. mich meiner Funktionen als königl. Kommissär für Siebenbürgen in der Weise Allergnädigst zu entheben geruht, daß ich mit dem letzten September d. J. meine Amtswirksamkeit gänzlich zu beendigen habe.

Weiters haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 2. September l. J. Allergnädigst zu gestatten geruht, daß die siebenbürgische kön. Grundentlastungsfonds-Direktion mit 1. Oktober l. J. nach Ofen einberufen werde.

Diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu Folge habe ich die Verfügung getroffen, daß die Funktion des Kommissariates mit 20. d. M. abgeschlossen und das Einreichungsprotokoll der Grundentlastungsfonds-Direktion zu Klausenburg ebenfalls mit 20. September geschlossen und am 1. Oktober l. J. in Ofen eröffnet werde.

Hievon beehre ich mich ein löbl. k. k. Statthalterei-Präsidium mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, in allen den Wirkungskreis des kön. Kommissärs, eventuell der Grundentlastungsfonds-Direktion, betreffenden amtlichen Angelegenheiten vom Zeitpunkte des Empfanges dieser Verständigung an das kompetente k. ung. Ministerium in Ofen, beziehungsweise an die dortige königl. ung. Grundentlastungsfonds-Direktion, sich wenden zu wollen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. September 1872,  
Z. 28.327, Mag. Z. 147.084,

den Viehtrieb auf den Schlachtwiehmarkt zu St. Marx betreffend.

Ueber Anregung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer finde ich nach dem Antrage des Magistrates und der k. k. Polizei-Direktion in Wien zur Förderung der Interessen des Viehhandels und der Approvisionierung Wiens bis zu dem Zeitpunkte der Errichtung der

Zentral-Viehablade-Station in der Nähe des St. Marxer Schlachthauses den Eintrieb des Schlachtviehes an der Taborlinie und den weiteren Trieb desselben durch die Bezirke Leopoldstadt und Landstraße bis auf den St. Marxer Schlachtviehmarkt auch an Sonn- und Feiertagen eben so wie an Wochentagen bis acht Uhr Früh vom 1. Oktober d. J. angefangen zu gestatten.

Hiermit hat auch die Verordnung der bestandenenen k. k. n. ö. Regierung vom 23. April 1834, Z. 19089, außer Kraft und Wirksamkeit zu treten.

Hievon setze ich den Magistrat in Wien in Erledigung und unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 17. September d. J., Z. 85476, zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntniß, daß unter Einem die entsprechende Verständigung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, dann der Wiener k. k. Polizeidirektion erfolgt.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. Juli 1872, Z. 5793.

Dem die Bibliotheksgeschäfte an einer der städtischen Mittelschulen besorgenden Mitgliede des Lehrkörpers wird hiefür eine Remuneration von 100 fl. per Jahr bewilligt, wogegen dieses Mitglied die obligate Stundenzahl einzuhalten hat.

Vom 2. Juli 1872, Z. 1968.

Der Taglohn des Aufsehers am städtischen Holzmarke wird von 88 kr. auf 1 fl. erhöht.

Vom 9. Juli 1872, Z. 5423.

1. Sämmtlichen Beamten und Dienern der Gemeinde, welche nicht im Genusse einer Naturalwohnung stehen, wird zu dem gegenwärtigen mit 20 Prozent des systemmäßigen Gehaltes bemessenen Quartiergelde welches als systemmäßiges Bezugsrecht der Beamten und Diener aufrecht erhalten bleibt, eine jährliche Quartiergeldzulage von 10 Prozent des systemmäßigen Gehaltes bewilligt.

2. Das bisher für Beamte fixirte Minimal-Quartiergeld wird von 150 fl. auf 200 fl. erhöht, und das den Dienern mit 30 Prozent ihres Gehaltes zu bemessende Quartiergeld darf nicht weniger als 150 fl. für jeden Einzelnen betragen.

3. Diese Bestimmungen haben mit dem nächsten Quartiergeld-Fälligkeitstermine in Wirksamkeit zu treten und gelten vorläufig bis Ende Juli 1874.

Sollten nach Ablauf dieser Zeit die der gegenwärtigen Bewilligung zu Grunde liegenden Verhältnisse noch fort dauern, so ist eine neuerliche Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen.

4. Für die Dauer der Gewährung der in Rede stehenden Zulage haben jene Quartiergeldzulagen, welche einzelne Beamte und Diener als Ergänzung ihres vor der letzten Regulirung bezogenen Quartiergeldes angewiesen erhielten, zu entfallen.

Vom 9. Juli 1872, Z. 3274.

Die Aufnahme zweier Diurnisten mit 1 fl. 25 kr. per Tag als Aushilfsarbeiter im städtischen Zementirungsamte wird genehmigt.

Vom 9. Juli 1872, Z. 3323.

Die Zuziehung von Gemeinderäthen zu den Amtshandlungen des Magistrates hat künftig in der Regel nur dann stattzufinden, wenn Reichs- oder Landesgesetze, oder auf deren Grundlage erlassene Ministerial-Verordnungen, oder die Bestimmungen des Gemeindestatutes die Intervenirung von Mitgliedern der Gemeindevertretung bei Akten der Kommunalverwaltung ausdrücklich vorschreiben; dagegen hat die Beiziehung von Gemeinderäthen in Zukunft zu entfallen, wenn dieselbe auf Gemeinderaths-Beschlüssen oder auf der bisherigen Gepflogenheit beruhte.

3 Nur bei öffentlichen Offertverhandlungen sollen jederzeit Gemeinderäthe beigezogen werden, welche über den ordnungsmäßigen Gang der Offertverhandlung zu wachen haben.

4 Wenn jedoch entweder zur Ausführung von Gemeinderaths-Beschlüssen oder zur Ueberwachung dieser Ausführung eine eigene Kommission vom Gemeinderathe bestellt wurde, so verbleibt dieselbe bis zur Beendigung ihrer Aufgabe im ungeschmälernten Besitze ihrer Wirkungssphäre und ebenso hat die Zuziehung von Mitgliedern des Gemeinderathes in Zukunft dann stattzufinden, wenn letzterer von nun an die Intervention von Gemeinderäthen entweder bei Geschäften bestimmter Kategorien überhaupt oder in einem einzelnen Falle verordnet.

Findet der Magistrat in einem gegebenen Falle entweder in Hinsicht auf die Wichtigkeit desselben oder aus anderen Gründen die Zuziehung von Gemeinderäthen zu seinen Amtshandlungen wünschenswerth, so hat er es im kurzen Wege entweder schriftlich oder mündlich dem Herrn Bürgermeister bekannt zu geben und es bleibt dem Ermessen desselben überlassen, in dringenden Fällen unmittelbar, sonst aber im Einvernehmen mit dem betreffenden Obmanne der Sekzion oder Kommission, die Intervenirung von Gemeinderäthen zu veranlassen.

Vom 23. Juli 1872, Z. 1535.

Die Lehrkörper der Schulen haben in den letzten zwei Monaten des Schuljahres den Vorschlag über den Lehrmittelbedarf an die betreffenden Ortschulräthe zu leiten.

Vom 23. Juli 1872, Z. 2066.

Ueber das Magistratsreferat in Betreff der Erhöhung der Entlohnung des Feuerlöschpersonals wurde die Vermehrung des Personalstandes um 4 Chargen (Requisitenmeister, Obertelegrafist, Turnmeister, Oberhornist) und die künftige vom 1. Mai 1872 an in Anwendung zu bringende Entlohnung des Personals in nachstehender Weise genehmigt:

Erster Exerzirmeister mit 600 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Personalzulage.

Zweiter Exerzirmeister mit 500 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Personalzulage.

1 Requisitenmeister	mit täglich .....	1 fl. 70 fr.
1 Obertelegrafist	" " .....	1 " 60 "
9 Löschmeister	" " ..... je	1 " 60 "
1 Turnmeister	" " .....	1 " 60 "
1 Oberhornist	" " .....	1 " 60 "
9 Löschmeistergehilfen	" " ..... je	1 " 40 "
56 Feuerwehrmänner I. Klasse	" " ..... je	1 " 20 "
50 " II. " " "	" " ..... je	1 " — "

Vom 26. Juli 1872, Z. 1712.

Den städtischen Beamten und Dienern sind die Quartiergelderraten an einem, dem jeweiligen Zinszahlungstage vorausgehenden Tage auszubezahlen.

---

Vom 26. Juli 1872, Z. 1833 und 1492.

Ueber Ansuchen der Diurnisten der städtischen Buchhaltung und des Konstriptionsamtes um einen Theuerungsbeitrag pro 1872 wird beschlossen, den sämtlichen im städtischen Dienste stehenden Diurnisten einen solchen Beitrag von je 30 fl. zu ertheilen.

---

Vom 26. Juli 1872, Z. 2024.

Der Doppelbürgerschule am städtischen Pädagogium wird, wie den übrigen Bürgerschulen, ein Lehrmittelpauschale von 200 fl. für jede der beiden Schulen durch drei Jahre bewilligt.

---

Vom 26. Juli 1872, Z. 2430.

Der durch den k. k. u. ö. Landeschulrath mitgetheilte Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. April l. J., Z. 2520, betreffend die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an den beiden Kommunal-Real- und Obergymnasien in Wien, wird zur Kenntniß genommen.

Hiernach kann am Schlusse des Schuljahres 1871/72 an beiden genannten Obergymnasien die Maturitätsprüfung genau nach den Bestimmungen der §§. 78—86 des Organisations-Entwurfes für die österreichischen Gymnasien abgehalten werden.

Ueber die Prüfung aus der Naturgeschichte und Physik wird eine besondere Vorschrift gegeben.

Hinsichtlich der Religionslehre ist das aus den Semestralzeugnissen der VII. und VIII. Klasse sich ergebende Urtheil in das Prüfungszeugniß aufzunehmen. Dasselbe ist bei der philosophischen Propädeutik der Fall.

Die Festsetzung der Prüfungstage innerhalb der mit den Ministerialerlässen vom 6. Februar 1870, Z. 12128, und vom 30. April 1870, Z. 3573, gezogenen Grenzen bleibt der Gemeindevertretung überlassen.

---

Vom 30. Juli 1872, Z. 3953.

In Erläuterung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. Juli d. J., Z. 2423, beschließt der Gemeinderath, daß sämtlichen städtischen Beamten und Dienern, somit auch jenen, welche bisher noch nicht in die Regulirung einbezogen wurden, vom 1. August d. J. an bis Ende Juli 1874 ein Quartiergeld in der Höhe von 30 Prozent ihres Gehaltes, resp. das im Gemeinderaths-Beschlusse vom 9. Juli genehmigte Minimalquartiergeld zu erfolgen sei.

---

Vom 30. Juli 1872, Z. 3676.

Die zum Dienste als Gefangenaufseher im städtischen Gefängnisse zu-  
gewiesenen Amtsdienner haben im Genusse des mit ihrer Stelle verbundenen systemmäßigen  
Quartiergeldes zu verbleiben, und hat diese Maßregel mit 1. August 1872 in Wirksamkeit  
zu treten.

Vom 2. August 1872, Z. 1333,

betreffend die sachliche Reorganisation des Stadtbauamtes.

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 2. August 1872, Z. 1333, wurde der Entwurf  
über die sachliche Reorganisation des Stadtbauamtes, nach welchem, um der spe-  
zifisch technischen Mission des Stadtbauamtes mehr gerecht zu werden, die ganzen Geschäfte  
desselben theils unter die unmittelbare Leitung der Direktion, theils aber auch unter die Lei-  
tung der mehr selbstständig agirenden und nur der Direktion und der vorgesetzten Behörde  
verantwortlichen Vorstände der Fachabtheilungen (der Ober-Ingenieure) gestellt, das Institut  
der Bezirks-Ingenieure aufgelassen, und je 2 subalterne Bauamtsbeamte an die einzelnen Be-  
zirke zur Verrichtung der minder bedeutenden kurrenten Geschäfte im steten Einvernehmen mit  
den Bezirksvorstehern zugewiesen werden sollen, und nach welchem sich der Dienst des Stadt-  
bauamtes in folgender Weise vertheilt:

I. Direktion;

II. die drei Fachabtheilungen:

a) für Hochbau,

b) für Straßen- und Brückenbau,

c) für Wasserbau-Angelegenheiten,

denen 1 Ober-Ingenieur vorsteht, und denen je nach Bedarf und Ermessen der Direktion die  
erforderlichen Ingenieure, Adjunkten, Assistenten und Eleven je nach ihrer speziellen Eignung  
zugewiesen werden sollen;

III. der Exekutions- und Manipulationsdienst;

IV. die Feuerwehr provisorisch bis zur anderweitigen Verfügung verbunden mit der  
Stadtsäuberung;

V. Evidenz-Bureau;

VI. Material-Verwaltung;

VII. Kanzlei-Geschäfte.

III., IV., V., VI. und VII. unter der unmittelbaren Leitung der Direktion genehmigt,  
und wegen Vereinfachung des Kontenwesens beschlossen, daß zur schnelleren Befriedigung der  
Kontrahenten die einzelnen Konten von dem im Bezirke exponirten Stadtbauamts-Beamten in  
Empfang genommen, revidirt und täglich oder in den kürzesten Intervallen der Buchhaltung  
im kurzen Wege zur Adjustirung übergeben werden, von wo sie im kurzen Wege wieder dem  
Vorsteher zur Ausbezahlung retournirt werden.

Zugleich wurde im Prinzipie auch die Trennung der Feuerwehr und der Straßensäube-  
rung vom bauamtlichen Dienste genehmigt und der Magistrat beauftragt, über die Organi-  
sation dieser beiden zu vereinigenden und unter die Oberleitung der Stadtbauamts-Direktion  
zu stellenden Dienste und über allfällige Gremialverhandlungen im Bauamte ehestens Anträge  
zu stellen.

Vom 27. August 1872, Z. 3492.

Den Ringstraßen-Bespritzungsarbeitern, welche sich durch einen Monat bei dieser Arbeit zufriedenstellend verwendet haben, wird eine Monatszulage von 3 fl. bewilligt. Diese Zulage gilt vorläufig pro 1872 und ist vom 1. Juni 1872 an auszubezahlen.

---

Vom 30. August 1872, Z. 3008.

Die vom Bauamte vorgenommenen Erhebungen über die Anwendung imprägnirter Hölzer von Seite der Eisenbahnen werden zur Kenntniß genommen und wird nach dem Antrage des Bauamtes im Prinzipie beschlossen, die Imprägnirung solcher Hölzer, welche der Erdfeuchtigkeit oder überhaupt der abwechselnden Nässe und Trockenheit ausgesetzt sind, bei Kommunalobjekten allgemein einzuführen.

---

Vom 30. August 1872, Z. 1443.

Ueber Ansuchen der beiden Herren Stadtphysiker um Erhöhung ihrer Bezüge hat der Gemeinderath in seiner Plenarsitzung vom 30. August d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Gehalt der Herren Stadtphysiker wird mit je zweitausend zweihundert Gulden (2200 fl.) De. W. per Jahr festgesetzt.
  2. Nach je fünf in dieser Eigenschaft mit entsprechendem Erfolge zurückgelegten Dienstjahren gebührt ihnen eine Diensteszulage von je zweihundert Gulden (200 fl.) De. W., und zwar bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre.
  3. Die Verpflichtung der Herren Stadtphysiker, in der inneren Stadt zu wohnen, wird aufrecht erhalten und ihnen ein Quartiergeld mit je sechshundert Gulden (600 fl.) De. W. pro Jahr verliehen.
  4. Die erste Quinquenalzulage wird den gegenwärtigen Herren Stadtphysikern vom Tage des obigen Gemeinderaths-Beschlusses angewiesen, während der Anfangspunkt der zweiten Quinquenalzulage vom Tage ihrer Beeidigung an zu berechnen ist.
- 

Vom 17. September 1872, Z. 4008.

Der Gemeinderath genehmigt die Erhöhung des Quartiergeldes für die Bürger-spitals-Beamten von 20 auf 30 Prozent des reinen Gehaltes und zwar für die Zeit vom 1. August 1872 bis Ende Juli 1874. (Ausgenommen sind jene Beamte, welche im Besitze eines Natural-Quartieres sind.)

Der Gemeinderath beschließt, daß der Taglohn der Steuerexekutionisten von 70 kr. auf 1 fl. De. W. und das Quartier-, Holz- und Lichtrelutum per 63 fl. auf 100 fl. De. W. jährlich erhöht werde.

---

Vom 24. September 1872, Z. 4279 und 4280.

Jene Lehrer, welche wegen nicht vollendetem zweijährigen Schuldienstes vom k. k. Landes Schulrathe die Bestätigung der Präsentation nicht erhielten, werden zur einstweiligen Verwendung an den städtischen Volks- und Bürgerschulen mit dem vollen Gehaltsbezüge zugelassen.

Vom 24. September 1872, Z. 4886.

Den Ortsschulrätthen wird auch für das kommende Schuljahr 1872/73 die Anschaffung der nothwendigen Lehrmittel aus dem mit Gemeinderaths-Beschluß vom 3. Oktober v. J., Z. 2558, bewilligten Pauschale überlassen. Demnach haben die Lehrkörper aller Bezirke ihre Bedürfnisse an Lehrmitteln bekannt zu geben und es sind die Herren Obmänner der sämtlichen Ortsschulrätthe zu ersuchen, in gemeinschaftlicher Sitzung diese Eingaben zu sichten und festzustellen, in wie viel Exemplaren jedes einzelne Lehrmittel zu beschaffen sein wird, um bei der Anschaffung im Ganzen die beste Qualität und die billigsten Preise zu erzielen.

Vom 27. September 1872, Z. 2861.

Die Evidenzhaltung und Kontrolle über die gußeisernen Kanalgitter und Deckel ist in allen 9 Bezirken Wiens durch das Bauamt, resp. durch die bezüglichen Bezirks-Ingenieure zu führen.

Vom 27. September 1872, Z. 2873.

Ueber Ansuchen des Traiteurs des Versorgungshauses in Mauerbach um Erhöhung der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 26. Jänner 1869, Z. 7124, bewilligten Theuerungs-Entschädigung für die bei der Auspeisung der Pfründner erlittenen Verluste wird beschlossen, daß die Aufzählung für die gesunden Pfründner in dem für das Obber Versorgungshaus genehmigten Ausmaße von  $\frac{6}{10}$  kr. per Kopf für je 2 kr. Steigerung, nicht wie bisher erst bei dem Rindfleischpreise von 26 kr., sondern schon bei dem Preise von 24 kr. per Pfund Rindfleisch zu beginnen habe.

Vom 27. September 1872, Z. 102.

Den bestehenden zehn Kanalauffsehern wird anlässlich der ihnen übertragenen Einsammlung der Bestätigungen über die ordentliche Räumung der Hauskanäle, Senkgruben etc. gestattet, den Lohn per 1 fl. 60 kr. per Tag auch für die Sonn- und Feiertage zu beziehen; von der diesfälligen Mehrauslage von 1040 fl. jährlich entfallen  $\frac{2}{5}$  per 416 fl. auf die Kommune, während  $\frac{3}{5}$ , d. i. 624 fl., repartirt werden.



Vom 26. September 1872,

enthaltend Bestimmungen über die selbstständige Erledigung von Geschäftsstücken durch die Sektionen.

Der §. 18 der Geschäftsordnung für die Sektionen des Gemeinderathes wird aufgehoben und an dessen Stelle verfügt:

Die nachstehend bezeichneten Gegenstände können von den Sektionen unter folgenden Bedingungen selbstständig erledigt werden:

1. Der Beschluß der Sektion muß mit dem als Berathungsgegenstand vorliegenden Antrage des Magistrates, oder wenn die Vorlage von der Buchhaltung ausgeht, mit dem Antrage der Buchhaltung übereinstimmen.

2. War das Geschäftsstück bereits Gegenstand der Verhandlung in einer anderen Sektion, so muß der Sektionsbeschluß auch mit dem Antrage der Sektion übereinstimmen, in welcher der Gegenstand früher verhandelt wurde.

3. Der Beschluß muß mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, und es müssen wenigstens sieben der Anwesenden demselben beistimmen; sind nur sieben Sektionsmitglieder anwesend, so ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

4. Erachtet der Bürgermeister, daß ein so gefaßter Beschluß die Interessen der Gemeinde oder ein Gesetz verletze, so hat er den Gegenstand an das Plenum des Gemeinderathes zu leiten.

5. Ein solcher Gegenstand ist auch dann der Plenarberathung zu unterziehen, wenn der Beschluß nur mit Stimmenmehrheit gefaßt wurde und wenigstens ein Drittheil der in der Sektionsitzung anwesenden Mitglieder die Vorlage an das Plenum verlangt.

6. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Ausfertigung als nur von einer Sektion ausgehend zu bezeichnen, und im Auszuge den gedruckten Protokollen der Verhandlungen in den Plenarversammlungen des Gemeinderathes als Anhang beizufügen.

Die unter diesen Bedingungen zur selbstständigen Erledigung durch die Sektion geeigneten Gegenstände sind:

Bei allen Sektionen.

1. Anzeigen, Berichte u. s. w. des Magistrates, der Buchhaltung oder eines anderen städtischen Nebenamtes, welche lediglich zur Kenntniß zu nehmen sind, wenn nicht der Auftrag zur Berichterstattung vom Plenum des Gemeinderathes ausgegangen ist.

2. Maßregeln zur Durchführung von Gemeinderathsbeschlüssen oder gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kommune hiedurch keine Mehrauslagen erwachsen.

In der I. Sektion.

1. Die Gewährung von Pensionen, Erziehungsbeiträgen, Sterbquartalen, Abfertigungen und Quartiergeldern, wenn nur die normalmäßigen Bezüge bewilligt werden.

2. Die Ertheilung von Gnadengaben an Beamte, Diener, deren Witwen und Waisen, wenn der jährliche Bezug 50 fl. und die Dauer des Bezuges drei Jahre nicht überschreitet; dann die Verlängerung des Genusses solcher bereits bewilligter Bezüge ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, für die Zeit, auf welche der Bezug früher bewilligt war.

3. Die Abweisung von Gesuchen um Personalzulagen, Erziehungsbeiträge, Pensions- oder Provisionserhöhungen, welche die normalmäßigen Bezüge überschreiten.

4. Die Nachsicht der in den §§. 4, 5, 6 und 7 D. Pr. geforderten Bedingungen zur Aufnahme in den Kommunaldienst.

5. Die Bewilligung der graduellen Vorrückung städtischer Beamten in Gemäßheit des §. 101 D. Pr.

6. Die Ertheilung von Urlauben nach §. 38 D. Pr. bis zur Dauer von sechs Wochen über jene Zeit, welche der Bürgermeister bewilligen kann.
7. Die Ertheilung von Löschungsbewilligungen.
8. Die schließliche Redaktion von Vertrags-Urkunden auf Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderathes.
9. Die Genehmigung von Stiftsbriefs-Entwürfen nach erfolgter Annahme der Stiftung durch den Gemeinderath.
10. Die Verleihung von Stiftungsbezügen, Stipendien, Freiplätze u. s. w. in Uebereinstimmung mit den zum Vorschlage Berechtigten.
11. Die Abweisung von Gesuchen um die Verleihung der Salvador-Medaillen.

### In der II. Sekzion.

1. Zuständigkeits- und Einbürgerungs-Gesuche, dann die Taxnachricht oder Taxermäßigung bei einem mehr als zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalte des Wittwerbers in Wien.
2. Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes.
3. Die Genehmigung der vom Magistrate vorgelegten Projekte über präliminirte Kanalbauten, wenn die Baufekzion dem Projekte zustimmt.
4. Die Genehmigung der Projekte über präliminirte Pflasterungen.
5. Die Entscheidung über nicht präliminirte Pflasterungen, Kanalbauten und Bespritzungen und deren Bewilligung, wenn die bezügliche Präliminarposizion noch genügende Deckung bietet.
6. Die Bestimmung der Offertverhandlungen oder sonstigen Behandlungen über Kanalbauten, Pflasterungen und Bespritzungen.
7. Die Bewilligung der auf Pflasterungen, Kanalbauten und Bespritzungen bezüglichen Reparaturen innerhalb der Gränze der Präliminarposizionen.
8. Die endgiltige Genehmigung der in den Wirkungskreis der Sekzion gehörigen Offertverhandlungen oder sonstigen Behandlungen, wenn von dem Bestbote nicht abgegangen und die präliminirte Summe um nicht mehr als 35 Prozent überschritten wird.
9. Die Aufstellung, Veränderung und Vermehrung von Gaslaternen oder Gasflammen auf bereits bestehenden Beleuchtungsstrecken.
10. Die Passirung von Ueberschreitungen, wenn die Ueberschreitung 10 Prozent der für das Objekt bewilligten Kosten und die Summe von 5000 fl. nicht übersteigt.
11. Die Genehmigung, Verlängerung und Nachsicht der Ueberschreitung der Ausführungs-Termine bei in den Bereich der Sekzion gehörenden städtischen Arbeiten.
12. Gesuche um zeitweilige Ueberlassung, rücksichtlich Ausleihung von Fahnen, Flaggen und Dekorationsgegenständen innerhalb des Polizei-Rayons.
13. Gesuche um nicht periodische Benützung der Säle in den Gemeindegäusern auf höchstens drei Tage.
14. Gesuche um Uebernahme von Trottoirs in das Eigenthum und die Erhaltung der Kommune, wenn selbe vorschriftsmäßig hergestellt sind oder deren vorschriftsmäßige Ausführung durch Erlag des entsprechenden Betrages sichergestellt ist.
15. Gesuche um Herstellung von Keller-, Eiseinwurfs- oder Kanalaufbruchs-Deffnungen in Trottoirs oder Straßen.
16. Gesuche oder Vorlagen in Betreff der widerruflichen Aufstellung von Objekten auf öffentlicher Straße, als: Tischen, Trinkhallen, Kiosken, Bissoirs, Hütten, Tafeln u. dgl. nebst Bestimmung des bezüglichen Platzzinses.
17. Vorlagen über Numerirung von Häusern, wenn die bestehenden Normen eingehalten werden.
18. Gesuche um Ermäßigung der Kanalräumungsgebühr bis zur Höhe von 50 Prozent.

## In der III. Sektion.

1. Eröffnung und Belassung von Parallelklassen, Ertheilung des Doppel- und Wechsel-Unterrichtes.
2. Ueberlassung von Schullokalitäten zu didaktischen Zwecken, unbeschadet des regelmäßigen Unterrichtes und gegen Widerruf.
3. Definitiv-Erklärungen von Lehrern auf Grund abgelegter Prüfungen.
4. Versetzung und Zuweisung von Lehrern, so weit dieselbe nicht dem Bezirks- oder Landes Schulrathe zusteht.
5. Feststellung der Bezüge (Gehalte, Quartiergelder, Quinquenalzulagen) von Lehrern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder gemeinderäthlicher Beschlüsse in Uebereinstimmung mit dem Bezirksschulrathe.
6. Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers in Uebereinstimmung mit dem Bezirksschulrathe.
7. Anschaffung von Lehrmitteln und Bibliothekswerken innerhalb der Gemeinderaths-Beschlüsse.
8. Beschaffung von Lernmitteln für arme Kinder.
9. Einladungen zu Prüfungen oder Schulfesten.
10. Entscheidungen über eingesendete Druckschriften, Werke, Abhandlungen, Projekte didaktischer Natur, Eintrittskarten für Schaustellungen u. dgl.

## In der IV. Sektion.

Provisorische Anstellungen von Ärzten auf kurze Funktionsdauer, insbesondere bei Epidemien, Kriegsfällen, Ueberschwemmungen u. dgl., wenn nicht der Bürgermeister oder Magistrat dieselbe verfügt hat.

## In der V. Sektion.

1. Belassung von Provisionen und Stiftungsgenüssen für Pfründner in den städtischen Versorgungshäusern, dann des Interessengenußes von denselben angefallenen Kapitalien, wenn letztere nach dem Tode des Pfründners dem Armenfonde zufallen.
2. Versetzungen von einem Versorgungshause in ein anderes und die Aufnahme von Zahlpfleglingen.
3. Belassung von Waisen in einem Waisenhause über die normalmäßige Zeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr.
4. Verlängerung von Erziehungsbeiträgen und Verpflegsgeldern auf höchstens ein Jahr über das normalmäßige Alter.
5. Beseitigung von Uebelständen in den Versorgungs- und Waisenhäusern, wenn dieselben nicht zu einer Disziplinar-Verhandlung Anlaß geben und nicht mit einer Auslage über 500 fl., welche im Präliminare gedeckt sein muß, verbunden sind.
6. Anschaffungen für die genannten Humanitätsanstalten, wenn die Kosten derselben die Summe von 500 fl. nicht übersteigen und im Präliminare ihre Deckung finden.
7. Die Ausschreibung von Offertverhandlungen oder beschränkten Verhandlungen zur Beschaffung von Arbeitsleistungen, Lieferungen und sonstigen Bedürfnissen der städtischen Versorgungsanstalten und Waisenhäuser.
8. Die Genehmigung solcher Offertverhandlungen, wenn die Summe der Kosten 1000 fl. nicht übersteigt, keine Ueberschreitung eingetreten ist und das Bestbot nicht abgelehnt wird.

## In der VI. Sektion.

Alle in den Wirkungskreis der Sektion fallenden Angelegenheiten mit Ausnahme folgender:

1. Die Bewilligung von Abweichungen von den Bestimmungen der Bauordnung.
2. Die Bestimmung der Baulinie, wenn eine solche für die betreffende Straße noch nicht festgesetzt ist, oder von der festgesetzten abgewichen wird.
3. Die Genehmigung von Vorsprüngen über die Baulinie, welche bei Straßen unter 8 Klafter Breite ein Zwölftel, bei Straßen von 8 Klafter Breite und darüber ein Sechstel der Trottoirbreite überschreiten.
4. Die Erklärung eines Platzes als geeignet zur Erbauung von Wohnhäusern unter erleichterten Bedingungen.
5. Die Bewilligung zur Erbauung einer Gruppe von Gebäuden unter gemeinschaftlichem Abschlusse.
6. Eisenbahn-Anlagen und Umlegungen.
7. Die Entscheidung über Beschwerdeführungen nach §. 89 B. D.
8. Berufungen der Gemeinde gegen Entscheidungen der Bau-Oberbehörde (§. 91 B. D.).
9. Vorkehrungen im Falle von Sistirungen nach §. 92 B. D.

#### In der VII. Sektion.

1. Befoldungs-Vorschüsse bis zu drei Monaten.
2. Die Passirung von Ueberschreitungen, wenn auch die Buchhaltung damit einverstanden ist, und die Ueberschreitung 10 Prozent der für das Objekt bewilligten Kosten und im Ganzen die Summe von 5000 fl. nicht übersteigt.
3. Die Ertheilung von Ergänzungskrediten bis zum Betrage von 3000 fl.
4. Die Bewilligung von Auslagen ein- für allemal bis zum Betrage von 500 fl.
5. Die Entscheidung von Offertverhandlungen oder sonstige Behandlungen, insofern von dem Bestote nicht abgegangen wird, wenn für dieselben im Voranschlage die Bedeckung vorhanden ist, bis zum Betrage von 5000 fl., wenn aber keine Bedeckung vorhanden ist, bis zum Betrage von 3000 fl.
6. Die Uebertragung von Kontrakten über Arbeiten oder Lieferungen für die Kommune an andere Personen.
7. Vermietungen und Grundverpachtungen bis zur Dauer von drei Jahren, wenn der jährliche Mieth- oder Pachtzins 2000 fl. nicht übersteigt.
8. Grundeinkösungen im Sinne des §. 20 der Bauordnung bis zum Betrage von 3000 fl.
9. Abweisliche Entscheidungen bis zum Betrage von 500 fl.
10. Ertheilung von Absolutorien.

#### In der VIII. Sektion.

1. Platzinsermäßigungen auf Märkten und in den Markthallen nicht unter die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr im Einverständnisse mit der Finanzsektion.
2. Versekung der Marktparteien von den Märkten in die Hallen.
3. Verlängerung der Marktdauer.
4. Kleinere Herstellungen auf Märkten und in den Schlachthäusern einverständlich mit der Bau- und Finanzsektion bis zum Kostenbetrage von 3000 fl.

#### Uebergangsbestimmung.

Diese Beschlüsse des Gemeinderathes sind in Druck zu legen, dem Magistrate und der Buchhaltung zur Wissenschaft bekannt zu geben, und treten am 1. Oktober 1872 in Wirksamkeit.

## Chronik der Verwaltung.

(Auszeichnungen.) Dem Kassendirektor des städtischen Oberkammeramtes Herrn Karl Gaber wurde aus Anlaß seines 45jährigen Dienstjubiläums und seiner 25jährigen Thätigkeit als Armenvater und Armenbezirks-Direktor die große goldene Salvator-Medaille verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 27. Juni 1872.)

Dem Armenvater im Pfarrbezirke Hernals, Laurenz Schwarz und dem Armenbezirks-Direktor im Pfarrbezirke Mariahilf, Ignaz Haschke, wurde die große goldene Salvator-Medaille verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 18. September 1872.)

(Dienstesaustritt.) Der Hausarzt im Versorgungshause zu St. Andrä, Dr. Joh. Egger, hat auf seinen Dienst resignirt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 17. Oktober 1872.)

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt: Der Materialverwahrer und Ingenieur Ludwig Hild (Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Juli 1872);

der quieszirte Magistrats-Sekretär Rudolf v. Schmeidler (Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Juli 1872);

der Verwalter im Versorgungshause zu Mauerbach Moriz Grabmaier (Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872);

der Verwalter des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf J. Brandstetter und der Kontrollor Niefenau (Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872);

der Rechnungsrath der städtischen Buchhaltung Karl Appel (Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872).

(Ernennungen und Vorrückungen.) Zum Armenarzte im Bezirke Josefstadt wurde Dr. Josef Schrank (Gemeinderaths-Beschluß vom 19. Juli 1872) und zum Armenarzte im Bezirke Wieden Dr. Alois Mück ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Juli 1872.)

Die Stelle eines Hausarztes im Versorgungshause zu Ybbs wurde dem Med. Dr. Lang verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Juli 1872.)

Zum Direktor des Schlachthauses in St. Marx wurde der Markt-Kommissär R. Meißel ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872.)

Zu Direktoren der neuen Doppel-Bürgerschule in der Herminengasse des Bezirkes Leopoldstadt wurden die Bürgerschul-Lehrer Franz Kaschl und Laurenz Mayer ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 16. August 1872.)

Zum Chordirigenten bei St. Leopold ernannte der Gemeinderath den Kapellmeister Josef Kaulich. (Gemeinderaths-Beschluß vom 30. August 1872.)

Die Stelle eines Professors der Geographie und Geschichte an der Oberrealschule des Bezirkes Wieden wurde dem Dr. Ludwig Zirkowsky verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 30. August 1872.)

Zum Lehrer der deutschen Sprache am Pädagogium wurde Professor Dr. Thurnwald ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Oktober 1872.)

Zum Lehrer der französischen Sprache an der Wiedener Oberrealschule wurde Karl Weiling ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Oktober 1872.)

Die Stelle eines Direktors am städtischen Realgymnasium in Mariahilf wurde dem k. k. Landeschulinspektor Dr. Erasmus Schwab verliehen. (Gemeinderaths-Beschluß vom 29. Oktober 1872.)

Der Lehrer Franz Frank wurde zum Oberlehrer ernannt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 21. Juni 1872.)

Zu Unterlehrern und Unterlehrerinnen an den Wiener Volks- und Bürgerschulen wurden vom Gemeinderathe am 5. Juli d. J. ernannt:

Schneider Leopold, Aushilfslehrer.

Schiebel Eduard, "

Mayer Marie, Aushilfslehrerin.

Gally Hermine, "

Schlegel Johann, Aushilfslehrer.

Winter Heinrich, "

Bieger Johann, "

Trojan Karl, "

Süßmayer Konrad, "

Kováčic Franz, "

Villwonseder Eduard, Aushilfslehrer.

Forstner Lorenz, "

Willi Luzius, Privatlehrer. "

Hiendler Leopold, "

Eßmann Wilhelmine, Privatlehrerin.

Schmidt Helene, "

Hitzler Pauline, "

Priß Marie, Industriellehrerin.

Atlas Sabine, Aushilfslehrerin.

Prohaska Wilhelmine, Aushilfslehrerin.

de la Comte Viktorine, Aushilfslehrerin.  
 Erhart Amalie, Privatlehrerin.  
 Hussen Emilie, Aushilfslehrerin.  
 Panzer Antonie, "  
 Mahl Marie, "  
 Gabriel Laurencia, "  
 Dörfel Helene, "  
 Schaller Ottilie, "  
 Haupt Amalie, "  
 Wührer Leopoldine, "  
 Handle Karoline, "  
 Benkowitz Marie, "  
 Fischer Marie, "

Kaltschik Marie, Privatlehrerin.  
 Koch Amalie, Aushilfslehrerin.  
 Löwy Regina, "  
 Hofer Marie, "  
 Köstner Josephine, Industriellehrerin.  
 Adamek Eduard.  
 Seifert Josef.  
 Pemmer Ignaz, Aushilfslehrer.  
 Pabisch Leopold, "  
 Appel Marie, Aushilfslehrerin.  
 Darsky Franz, Aushilfslehrer.  
 Jäger Franz.

Die folgenden Bürgerschullehrer wurden in die Gehaltsstufe von 800 fl. eingereiht:

Asimus Franz.  
 Binsdorfer Mich.  
 Branky Franz.  
 Egger Josef.  
 Fellner Alois.

Gallistl Franz.  
 Höfler Karl.  
 Kopecky Franz.  
 Kastner Josef.  
 Langer Paul.

Mayer Laurenz.  
 Mosbauer Anton.  
 Müller Stephan.  
 Rosenkranz Karl.  
 Prucker Franz.

Folgende Volksschullehrer wurden in die Gehaltsstufe von 700 fl. eingereiht:

Angermayer J. F.  
 Bösbauer Johann.  
 Bunning Wilhelm.  
 Bantsch Albin.  
 Breiteneder Josef.  
 Bauer Joachim.  
 Bauer Franz.  
 Bruhns Alois.  
 Borimann Anton.  
 Buchelt Josef.  
 Cannal Albert v.  
 Draxler Michael.  
 Durchhalter Johann.  
 Dasch Anton.  
 Eglauer Karl.  
 Eder Johann.  
 Eggenthaler Josef.  
 Fial Johann.  
 Fröhlich Karl.  
 Fleischhacker Josef.  
 Fekmann Anton.  
 Feichtinger Anton.  
 Fastenbauer Johann.  
 Fenzl Franz.  
 Fleischer Ignaz.  
 Finkes Dominik.  
 Glaser Anton.  
 Gasteiner Josef.  
 Gartner Ferdinand.  
 Hein Adalbert.  
 Höller Josef.  
 Heinz Vinzenz.

Hainzl Anton.  
 Halmshlager Johann.  
 Heiden Leopold.  
 Hofer August.  
 Hübner F.  
 Jordan Valentin.  
 Jerabek Heinrich.  
 Jdinger Alois.  
 Kohla Martin.  
 Kainz Ignaz.  
 Klingsbiel Eduard.  
 Kramny Josef.  
 Katschinsky Anton.  
 Kurzbauer Johann.  
 Kugler Josef.  
 Kolauch Josef.  
 Kowarschnik August.  
 Kristinus Karl.  
 Leitner Josef.  
 Leitgeb Josef.  
 Mühlbauer Nikolaus.  
 Markhardt Ferdinand.  
 Mas Johann.  
 Melzer Josef.  
 Neumayer Leopold.  
 Nagl Friedrich.  
 Nagl Josef.  
 Paul Johann.  
 Prels Franz.  
 Puchwein Wilhelm.  
 Pech Johann.  
 Pollak Eduard.

Polzeuthner Michael.  
 Pehm Franz.  
 Pink Alois.  
 Quier Leopold.  
 Reinhardt Johann.  
 Robosch Franz.  
 Rosival August.  
 Riedl Anton.  
 Schober Michael.  
 Schopf Johann.  
 Simoner Johann.  
 Spaa Josef.  
 Semrad Josef.  
 Soltokowic Elias.  
 Schreder Mathias.  
 Söllner Anton.  
 Schober Karl.  
 Stipan Franz.  
 Schwind Josef.  
 Schmidt Ernst.  
 Schleinz Josef.  
 Tasch Jakob.  
 Teufelberger Alois.  
 Wöber Franz.  
 Wieninger Anton.  
 Waiz Sebastian.  
 Waas Franz.  
 Wlcek Johann.  
 Wurst Matthäus.  
 Wittmann Eduard.  
 Weiß Adalbert.  
 Zeus Wilhelm.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872.)

Mit Beschluß vom 30. August d. J. wurden folgende provisorische Unterlehrer und Unterlehrerinnen unter Anweisung des höheren Gehaltes von 50 fl. definitiv ernannt:

Alois Keller, Eduard Wenghart, Franz Kritscher, Josef Solletschek, Johanna Küchler, Marie Pfeiffer und Ignaz Würflinger.

Zu Bürgerschullehrern und Bürgerschullehrerinnen wurden vom Gemeinderathe ernannt:

Allinger Emma.  
Adamek Eduard.  
Blümel Jakob.  
Bruhns Alois.  
Christen Vinzenz.  
Eibl Johann.  
Fleischhacker Josef.  
Frenhammer Louise.  
Gstettner Johann.  
Gothard Wilhelmine.  
Gretschnigg Karoline.  
Gliber Gabriel.  
Gmeinböck Johann.  
Huber Karl.  
Hofer August.  
Hübner J. M.  
Holzer Josef.  
Janotta August.  
Krapf Heinrich.

Krek Anton.  
Kopecky Josef.  
Kaiser Thomas.  
Luksch Josephine.  
Lang Karl.  
Markhart Ferdinand.  
Mayer Adalbert.  
Oppel Johann.  
Pawlik Hugo.  
Pennerdorfer Ignaz.  
Pollak Eduard.  
Pacak Julius.  
Prels Franz.  
Quiex Leopold.  
Reidlinger Hermine.  
Richter Franz.  
Reinisch Anna.  
Salava Karl.  
Steigl Josef.

Stadler Rudolf.  
Schwarz Marie.  
Stoppauer Marie.  
Seisfert Josef.  
Schwenninger Karl.  
Sacher Johann.  
Trojan Karl.  
Thomas Rudolf.  
Vogth Ignaz.  
Wollensack Anton.  
Winkler Josef.  
Wenusch Franz.  
Wawrzyk Johann.  
Wlcek Johann.  
Winter Adalbert.  
Zeus Mathias.  
Zeus Wilhelm.

Zu Lehrern wurden vom Gemeinderathe ernannt:

Albrecht Karl.  
Aumann Karl.  
Bayer Emanuel.  
Binder Alois.  
Brenner Jakob.  
Bauer Alois.  
Baumgartner Johann.  
Baumeiß Julius K.  
Buchner Franz.  
Döhl Georg.  
Drexler Karl.  
Eichler Josef.  
Eisenreich Anton.  
Eichinger Hermann.  
Figl Johann.  
Goldmann Alois.  
Haas Joh. Christ.  
Haidvogel Karl.  
Hofmann Alois.  
Imhof Franz.

Jahn Anton.  
Klaisner Johann.  
Kizka Karl.  
Kirchmayer Franz.  
Kromer Anton.  
Kurz Johann.  
Nürnbergger Hedwig.  
Nothaksberger Paul.  
Podinsky Ludwig.  
Pohl Karl.  
Praun Franz.  
Prischnig August.  
Pösch Alois.  
Plescher Ignaz.  
Pleininger Johann.  
Pobisch Leopold.  
Pothau Johann.  
Reinhard Alois.  
Riedl Johann.  
Rozak Mathias.

Rybiezka Eduard.  
Schmidt Emanuel.  
Schöpfleitner Eduard.  
Strobl Karl.  
Schindler Franz.  
Scholl Ludmilla.  
Schwind Rudolf.  
Schopf Alexander.  
Sohann Johann.  
Süßmayer Konrad.  
Schally Karl.  
Till Josef.  
Trödthan Ludwig.  
Wunderlich Michael.  
Wadak Ludwig.  
Wenghart Eduard.  
Waidhofer Marie.  
Wendlener Karl.  
Boder Julius.  
Bieger Johann.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. August 1872.)

(Zivilsicherheitswache.) Mit Rücksicht auf die Thätigkeit der k. k. Sicherheitswache in der Hilfeleistung bei Unglücksfällen wurden vom Gemeinderathe am 26. Juli d. J. an 80 Mann eine Entlohnung von je 10 fl. und an einen Sicherheitswachmann anlässlich einer besonders hervorragenden Lebensrettung 50 fl. zu vertheilen beschlossen.

(Feuerwehr.) Ueber Gemeinderathsbeschlusß vom 20. August wurden die Nachbargemeinden ersucht, dahin zu wirken, daß sich die dortigen Feuerwehren bei ihrer Hilfeleistung bei Bränden im Rayon von Wien dem Kommando der hiesigen Löschanstalt unbedingt fügen und sich jeder eigenmächtigen Wirkung enthalten, daß von denselben die speziellen Bestimmungen in Bezug auf die Hofburg, die Krankenhäuser und Theater beobachtet und zur Kenntlichmachung der Mitglieder besondere Abzeichen (etwa Kokarden auf der Brust) verwendet werden.

(Armenwesen.) Hinsichtlich der Reorganisirung des Armenwesens wurden am 24. September folgende Anträge der Armensektion zum Beschlusse erhoben:

1. Das dermalige Pfarr-Armenwesen in Wien ist in der Art zu reorganisiren, daß an die Stelle der Pfarr-Armenbezirke nunmehr Gemeinde-Armenbezirke zu treten haben.

2. Der Vorsteher des Gemeindebezirkes (Stadtausschusses) ist auch zugleich Vorstand des Gemeinde-Armenbezirkes, dessen Umkreis mit dem des Gemeindebezirkes zusammenfällt.

3. Die Wahl der Armenväter hat durch den betreffenden Bezirksausschuß (Stadtausschuß) zu geschehen; die Gewählten sind der Bestätigung des Magistrates zu unterziehen und haben dem Herrn Bürgermeister die Angelobung zu leisten.

4. Mit dem Zeitpunkte des Inslebensretens dieser Bestimmungen ist das dermalige Pfarr-Armeninstitut als aufgehoben zu betrachten, den bisherigen Mitgliedern desselben ist von Seite des Gemeinderathes in entsprechender Weise der Dank für deren humanitäre Leistungen auszubringen, und ist zugleich gegenüber den Armenbezirksvorständen, respektive den Bezirksvorstehern, die Erwartung auszudrücken, daß bei der sodann vorzunehmenden Neuwahl von Armenvätern vor Allem auf diese Männer, welche sich bereits auf diesem Gebiete der Humanität Verdienste erworben und reiche Erfahrungen gesammelt haben, Rücksicht genommen werde.

5. Die Geschäfte des Armenwesens in den Armenbezirken der Pfarren Hernals, Neulerchenfeld und Neudorf sind bis auf Weiteres, d. h. insolange in der bisherigen Art und Weise fortzuführen, bis eine Entscheidung über die Frage der Einbeziehung der Vororte in die Gemeinde Wien getroffen sein wird.

6. In Betreff dieser Reorganisirung des Armen-Institutes in Wien ist schon in der nächsten Landtagsession ein Landesgesetz zu erwirken.

Zum Zwecke der Festsetzung jener Bestimmungen, welche in dieses Landesgesetz aufzunehmen sind, ist eine Kommission aus Mitgliedern der Rechtssektion und Armensektion zu wählen.

7. Der Magistrat ist zu beauftragen, dem Gemeinderathe baldmöglichst einen Entwurf der inneren Organisierung dieser neuen Armenbezirke vorzulegen, damit sofort nach dem Erscheinen des zu erwirkenden Landesgesetzes diese Institution ins Leben treten könne, und sei in diesem Entwurfe besonders auf monatliche Konferenzen sämmtlicher Armenbezirksvorsteher, welche unter dem Voritze des jeweiligen Herrn Magistrats-Direktors, sowie unter Zuziehung des jeweiligen Herrn Referenten des Armen-Departements des Magistrates stattzufinden haben, Bedacht zu nehmen.

(Waisenhaus.) Am 4. September genehmigte der Gemeinderath das technische Projekt für die Erbauung des III. städtischen Waisenhauses auf den städt. Baustellen XII, XIII, XIV in der Galileigasse im IV. Bezirke mit einem Kostenaufwande von 118.137 fl. 90 kr.

(Fischhalle.) Am 5. Juli genehmigte der Gemeinderath das Detailprojekt für die Erbauung einer Fischhalle nächst dem Kaiserbade. Mit Rücksicht auf die von den Donaufischern geltend gemachten und als begründet anerkannten Bedenken gegen das genehmigte Projekt wurde beschlossen, von der Ausführung dieses Projektes Umgang zu nehmen und eine derartige prov. Fischhalle nach dem vom Stadtbauamte vorgelegten und mit 30.000 fl. veranschlagten Projekte auf dem, dem k. k. Stadterweiterungsfonde gehörigen Grunde rückwärts der Gartenanlagen am Franz-Josefs-Quai, welcher derzeit als Steinlagerplatz an Pflasterer vermiethet ist, zu erbauen. Wegen Ueberlassung dieses Grundes wurde der Magistrat angewiesen, die erforderlichen Verhandlungen mit dem k. k. Ministerium des Innern sowie wegen schleuniger Räumung des Platzes auch mit den betreffenden Pflasterern einzuleiten.



# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 31. December 1872.) Nr. 12.

---

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 15. September 1872, Z. 24.265,

in Betreff des Anspruches der Schüler der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Görz auf die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige.

In Folge des von den k. k. Landesministerien im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium gefaßten Beschlusses wird denjenigen ordentlichen Schülern der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Görz die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung zuerkannt, welche darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte an ein Obergymnasium oder eine Oberrealschule berechtigenden Erfolge und sodann die landwirthschaftliche Lehranstalt in Görz mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Dies wird gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Juli l. J., Z. 6340/1694-II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien, den 15. September 1872.

(Landesgesetzblatt vom 5. Oktober 1872, Nr. 23.)

---

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 17. September 1872, Z. 14.527,

an sämtliche Ortsgemeinden Niederösterreichs in Betreff der Abquittirung der Landesbeiträge zu der ärarischen Sequartierungs-Vergütung.

Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß von Seite der Gemeinde-Vorstände oder Quartiermeister dem k. k. Militär Empfangsbestätigungen über Einquartierungs-Entschädigungs-Gebühren einschließlich des Landesbeitrages ausgestellt worden sind, ohne daß von dem k. k.

Militär die Unterkunft sammt Nebenerfordernissen angesprochen und von der Gemeinde beige- stellt worden wäre.

Nachdem die Landesbeiträge keine Gebühr für das k. k. Militär bilden, sondern in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 Vergütungen aus Landesmitteln sind, welche lediglich den Quartierträgern zur theilweisen Erleichterung der Einquartierungslast zu Gute kommen sollen, so werden durch den obenerwähnten Vorgang Landesbeiträge einer anderen als ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt.

Der Landesauschuß sieht sich demnach veranlaßt, zur möglichsten Hintanhaltung dieses Vorkommnisses die Gemeindevorstände dringend aufzufordern, dem k. k. Militär nur dann die Landesbeiträge zu quittiren, wenn dieselben nebst den Aera- rialgebühren auch wirklich an die Gemeinde gezahlt worden sind.

Bei Ausfolgung der Empfangsbestätigung ist unter Berufung auf §. 2 des Landes- gesetzes vom 23. Jänner 1870 jederzeit von dem betreffenden Transports- oder Truppen- Kommandanten oder demjenigen k. k. Militär, welcher die Zahlung leistet, ein Gegenschein abzuverlangen, welcher mit der ausgefolgten Empfangsbestätigung sowohl hinsichtlich des ge- zahlten Geldbetrages, als auch der dafür von der Gemeinde beigeestellten Anzahl und Gattung von Einquartierungs-Portionen vollkommen übereinstimmen muß.

Die geleistete Zahlung von Einquartierungs- Gebühren darf daher nie bestätigt oder begegenseinigt werden, ohne daß die Empfangsbestätigung und der Gegenschein vollständig ausgefüllt sind. Es ist somit unstatthaft, daß die Empfangsbestätigung vom k. k. Militär, der Gegenschein aber durch die Gemeinde erst nachträglich vollständig ausgefüllt werden, weil es dadurch geschehen ist, daß solche Dokumente bei einer späteren Vergleichung derselben nicht übereingestimmt haben.

Von den gesetzmäßigen Gebühren, inklusive des Landesbeitrages, darf unter keinem Vor- wande irgend ein Abzug gemacht werden, und wenn derartige oder überhaupt auch andere ungesetzmäßige Anforderungen an den Gemeindevorstand oder Quartiermeister gestellt werden sollten, so ist dies sogleich behufs weiterer Veranlassung zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Die Beistellung der Mittagskost kann nur dann gefordert werden, wenn das Militär als Entschädigung hiefür die volle Durchzugskost-Vergütung, d. i. für das laufende Jahr die Aerial-Gebühr per 23 kr., dann den Landesbeitrag per 6 kr., zusammen also 29 kr., per Mann und Tag bezahlt.

Gegen Vergütung des bloßen Menagegeldes, welches allmonatlich festgesetzt wird und gegenwärtig mit 14—15 kr. per Mann und Tag bemessen ist, sind die Quartierträger dem- nach gesetzlich nicht verpflichtet, die Mittagskost beizustellen, und das Militär hat in diesem Falle in Gemäßheit des §. 40 der „Vorschrift über die Einquartierung des Heeres“ nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und des Kochgeschirres von den Quartierträgern anzusprechen.

Die Beistellung der Mittagskost gegen Vergütung des bloßen Menagegeldes kann daher auch nie als eine Gebühr gefordert werden, sondern ist, wenn sich ganze Gemeinden oder einzelne Quartierträger hiezu herbeilassen, eine freiwillige Leistung derselben. Auf das Menage- geld wird kein Landesbeitrag gezahlt.

Die Entschädigungs-Gebühren sind in Gemäßheit des §. 34 der „Vorschrift für die Einquartierung des Heeres“ und des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 beim Durch- zuge noch vor dem Abmarsche, bei länger dauernder Einquartierung von fünf zu fünf Tagen an den Gemeindevorstand oder eigens bestellten Quartiermeister zu bezahlen.

Die über die geleisteten Zahlungen ausgestellten Gegenscheine sind zu sammeln und nach Ablauf des Vierteljahres, also längstens bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres nebst dem Einquartierungs-Protokolle an den Landesauschuß einzuschicken.

Die Druckorten für die Einquartierungs-Protokolle sowohl, wie auch für die Gegen-  
scheine, werden den Gemeinden über Ansuchen jederzeit von der Landes-Hilfsämter-Direktion  
unentgeltlich erfolgt.

Wien, am 17. September 1872.

Der niederösterreichische Landesausschuß.  
(Landesgesetzblatt vom 24. Oktober 1872, Nr. 24.)

**Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 26. Sep-  
tember 1872, Z. 28.656, Mag. Z. 151.403,**

betreffend die Anwendung der bezüglich der Leichentransporte erlassenen Bestimmungen auf  
die Ueberführung von Leichen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen König-  
reichen und Ländern.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 10. d. Mts.,  
Z. 14.676, an das königlich ungarische Ministerium des Innern mit dem Ersuchen gewendet,  
daß von Seite der königlich ungarischen Behörden bei Leichenüberführungen aus Ungarn nach  
den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern den hierlandes bezüglich der Leichen-  
transporte geltenden Bestimmungen Rechnung getragen, insbesondere, daß die verschriftsmäßige  
Versargung im doppelten Sarge überwacht, und daß die Leichen nebst dem Todtenbeschau-  
befunde mit vorgeschriebenem Leichenpasse versehen werden. Die Beilagen des Berichtes vom  
4. d. M., Z. 132.673, welcher mich veranlaßt hat, diesfalls die Intervention des h. Mini-  
steriums des Innern in Anspruch zu nehmen, folgen zurück.

**Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. Sep-  
tember 1872, Z. 27.793, Mag. Z. 151.402,**

betreffend die Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1870, wornach die  
im Genusse eines Quartiergeldes stehenden Landwehrpersonen keinen Anspruch auf Bei-  
stellung eines Naturalquartieres Seitens der Kommune haben.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 9. September l. J.  
Z.  $\frac{9554}{1517}$  V. Nachstehendes anher erlassen:

Mit Rücksicht auf die zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1872 erfolgende Aufstellung  
von Landwehr-Kadres, wird die Bestimmung der hierstelligen Verordnung vom 17. Juni 1870  
Nr.  $\frac{5108}{III}$ , wornach die im Genusse eines Quartiergeldes stehenden Landwehrpersonen auf die  
Beistellung eines Naturalquartiers seitens der Kommunen keinen Anspruch haben, aufgehoben,  
und es tritt demgemäß die Einquartierungsvorschrift des Heeres vom 15. Mai 1851 im  
Sinne des §. 20 des Landeswehrgesetzes vom 13. Mai 1859 auch in dieser Richtung für  
die Landwehr in Kraft.

Nur die Landwehr-Bezirksfeldwebel (Oberjäger) und Landwehr-Büchsenmacher, welchen  
ein von den Gebührensansprüchen der analogen Chargengrade des Heeres abweichender Genuß  
von Quartiergeldern zusteht, bleiben wie bisher in dem bloßen Genusse des Quartiergeldes,

und haben bei der dauernden Bequartierung auf die Beistellung eines Naturalquartiers seitens der Kommunen auch fernerhin keinen Anspruch.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den hieräntlichen Erlaß vom 27. Juni 1870, Z. 18.541, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

**Auszug aus der Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. September 1872, Z. 4203, Mag. Z. 144.945,**

**betreffend die Kompetenz zur Ertheilung der Bewilligung behufs Eröffnung von Tanzschulen.**

Mittels h. Erlasses Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 10. September 1872 Z. 11.018 wurde angeordnet, daß über Gesuche um die Bewilligung zur Eröffnung von Tanzschulen nicht mehr der k. k. Landes Schulrath, sondern der Statthalter zu entscheiden habe, daß somit auch die bezüglichen Verhaublungen demselben vorzulegen seien.

**Erlaß des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1872, Z. 31.290, Mag. Z. 154.336,**

**betreffend die Erhöhung der Verpflegungsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Neutra.**

Die bisher mit 41 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Neutra werden vom 1. Jänner 1873 bis auf weiteres mit 50 Kreuzer festgesetzt.

**Auszug aus der Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Oktober 1872, Z. 4460, Mag. Z. 155.320,**

**betreffend die Kompetenz zur Ertheilung der Konzession für Theaterschulen.**

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. September 1872, Z. 11.980, wurde zur Ertheilung der Konzession für Theaterschulen der Herr Statthalter als kompetent erklärt.

**Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 15. Oktober 1872, Z. 29.644,**

**in Betreff der Berechtigung der Schüler der an der Wiener Handelsakademie neuerrichteten akademischen Handels-Mittelschule zum einjährigen Freiwilligendienste.**

In Folge des von den k. k. Landesministerien einvernehmlich mit dem k. k. Reichskriegsministerium im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes gefaßten Beschlusses, wird denjenigen Schülern der an der Wiener Handelsakademie neu errichteten akademischen Handels-

Mittelschule die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung zuerkannt, welche darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie ein Unter-gymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigenden Erfolge, dann den vollständigen dreijährigen Kurs der akademischen Handelsmittelschule mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. September l. J., Z. 9923/2474-II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
(Landesgesetzblatt vom 12. November 1872, Nr. 27.)

### Gesetz vom 13. November 1872,

über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel 1.

Jeder In- oder Ausländer, der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien einen Gegenstand ausstellt, welcher sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184), dann der beiden Gesetze vom 7. Dezember 1858 (R. G. Bl. Nr. 230 und 237) zur Erwerbung des Privilegiums-, Marken- oder Musterrechtes eignet, kann für denselben von dem Generaldirektor der Weltausstellung ein Schutz-Zertifikat erlangen.

Das diesfällige Gesuch muß bei dem Generaldirektor längstens vor dem Zeitpunkte der Eröffnung der Ausstellung oder vor der nachträglichen Einbringung des Gegenstandes in die Ausstellung eingebracht werden und mit einer genauen, von dem Einbringer zu fertigenden Beschreibung des betreffenden Gegenstandes und, insoweit es zu deren Berdeutlichung erforderlich ist, mit den entsprechenden Plänen oder Zeichnungen in zwei vollkommen gleichlautenden Papien, rücksichtlich mit zwei Papien der betreffenden Marke oder des betreffenden Modells oder Modelles in gesonderten Umschlägen belegt sein.

Wird das Gesuch durch einen Bevollmächtigten eingebracht, so muß demselben überdies die dem letzteren ausgestellte Vollmacht beiliegen.

#### Artikel 2.

Das Schutz-Zertifikat wird von dem Generaldirektor der Weltausstellung unter Mitwirkung und Gegenzeichnung eines von dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone hiezu bestimmten Organes unentgeltlich ausgefertigt und sichert dem Erwerber von dem darin zu bezeichnenden Tage des Eintrittes des betreffenden Gegenstandes in den Ausstellungsraum, falls aber das Gesuch erst nach diesem Zeitpunkte eingebracht worden sein sollte, von dem ebenfalls im Schutz-Zertifikate zu bezeichnenden Tage der Einbringung des Gesuches an bis einschließlich 31. Dezember 1873 dieselben Rechte, welche ihm ein ordnungsmäßig erworbenes Privilegium, rücksichtlich die ordnungsmäßig bewirkte Registrierung einer Marke, eines Modells oder Modelles gewähren würde.

Hiebei bleibt es demselben vorbehalten, sich für denselben Gegenstand vor Ablauf obiger Schutzfrist um den Privilegiums-, eventuell um den Marken- oder Modellschutz im Sinne der Bestimmungen der im Artikel 1 erwähnten Gesetze bei der kompetenten Behörde zu bewerben.

#### Artikel 3.

Gegen die Verweigerung solcher Schutz-Zertifikate ist eine Berufung oder Beschwerdeführung nicht zulässig.

Wird der Rechtsbestand von erteilten Schutz-Zertifikaten angefochten, so ist die Entscheidung nach den bestehenden Schutzgesetzen von den hiezu kompetenten Behörden zu treffen.

## Artikel 4.

Ueber die diesfälligen Gesuche und die hierüber erfolgte Ertheilung von Schutz-Zertifikaten wird bei dem Generaldirektor der Weltausstellung ein eigenes Register in zwei Partien geführt, wovon nach dem Schlusse der Ausstellung das eine sammt den gedachten Gesuchen und einem Pare der mit denselben überreichten Beschreibungen, rücksichtlich Marken, Muster und Modelle dem k. k. Handelsministerium, das andere sammt einem Pare der oben erwähnten Gesuchsbelege dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu übergeben ist.

## Artikel 5.

Die ertheilten Schutz-Zertifikate werden im österreichischen und ungarischen Amtsblatte veröffentlicht.

Die Einsicht des über die Schutz-Zertifikate geführten Registers steht Jedermann frei; die dazu gehörigen Beschreibungen, Pläne, Modelle u. dgl. werden jedoch, wenn dies im Gesuche verlangt wird, geheim gehalten.

## Artikel 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.  
Göböllö, am 13. November 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Sauhaus m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 28. November 1872, Nr. 159.)

### Vollzugsvorschrift vom 15. November 1872,

zu dem Gesetze vom 13. November 1872, über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

#### Zu Artikel 1.

Bevor ein Gesuch um Ausfolgung eines Schutz-Zertifikates von dem Generaldirektor der Weltausstellung in die Amtshandlung übernommen wird, ist in Gegenwart des Ueberreichenden zu untersuchen, ob dasselbe mit den vom Gesetze geforderten Beilagen, d. i. mit zwei Partien der Beschreibung des betreffenden Gegenstandes, rücksichtlich mit zwei Partien der betreffenden Marke oder des betreffenden Musters oder Modelles, und zwar in gesonderten Umschlägen, worauf der Gegenstand und der Name des Bewerbers ersichtlich gemacht sein soll und, im Falle die Ueberreichung durch einen Bevollmächtigten geschieht, mit der dem Letzteren ausgestellten Vollmacht versehen ist.

Ergibt sich diesfalls ein Mangel, so ist das Gesuch, ohne es in eine Amtshandlung zu nehmen, dem Ueberreichenden unter Angabe des Grundes einfach zur Ergänzung zurückzustellen.

Auf Gesuchen hingegen, welche in obiger Beziehung in Ordnung befunden werden und daher in die Amtshandlung zu übernehmen sind, ist auf der Außenseite Tag und Stunde der geschenehen Ueberreichung ersichtlich zu machen.

Mit einem Schutz-Zertifikate kann selbstverständlich stets nur eine Art des gesetzlichen Schutzes, nämlich entweder der Privilegiums- oder der Marken- oder der Musterschutz erworben werden, je nachdem sich der betreffende Gegenstand für eine oder die andere Art des Schutzes eignet.

Ob diese fachliche Eignung vorhanden ist, kommt nach den Bestimmungen der im Artikel 1 zitierten einzelnen Schutzgesetze, und zwar was den Privilegiumsschutz betrifft, nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 13. August 1852 (N. G. Bl.

Nr. 184), was aber den Marken- und Musterschutz betrifft, nach den Bestimmungen der §§. 1 und 3 der beiden Gesetze vom 7. Dezember 1858 (R. G. Bl. Nr. 230 und 237) zu beurtheilen.

In dieser Richtung hat demnach eine Prüfung des Gegenstandes, für welchen ein Schutz-Zertifikat angesprochen wird, stattzufinden, wobei jedoch, insoweit es sich um den Privilegiumsschutz handelt, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes vom 15. August 1852 jede wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit des Gegenstandes ausgeschlossen bleibt.

Bei dieser Prüfung wird in beide Parien der Beschreibung, rücksichtlich der Marke, des Musters oder Modelles, es mag die Geheimhaltung angesucht worden sein oder nicht, Einsicht genommen, worauf dieselben, insofern sie versiegelt überreicht wurden, mit dem Amtsfiegel wieder zu verschließen sind.

Gelegentlich dieser Einsicht wird sich auch die Ueberzeugung verschafft, ob zwischen beiden Parien der erwähnten Belege die vom Gesetze geforderte vollkommene Uebereinstimmung vorhanden ist, und wird im Falle einer wahrgenommenen Disparität deren Behebung durch den Bewerber sofort und jedenfalls vor der Ausfertigung des betreffenden Schutz-Zertifikates veranlaßt.

Behufs der entsprechenden Vornahme der oben erwähnten Prüfung wird sich der Herr Generaldirektor der Weltausstellung mit einem Comité von Sachverständigen, deren Bestimmung seiner, im Einvernehmen mit dem Vertreter des königlich ungarischen Ministeriums zu treffenden Wahl überlassen bleibt, umgeben, in welchem namentlich die Mechanik, die Chemie, die Heil- und Arzneikunde, die Baukunst, die Physik, die Landwirthschaft, die mechanische, ebenso wie die chemische Technologie und die Waarenkunde eine entsprechende Vertretung finden sollen.

Diese Sachverständigen sind, insoferne sie nicht als k. k. Staatsbeamte ohnehin in Eidespflicht stehen, auf die gewissenhafte Abgabe ihrer diesfälligen Gutachten, sowie auf Verschwiegenheit vom Generaldirektor in Eid zu nehmen und dem Handelsminister unter Vorlage der betreffenden Eidesurkunden namhaft zu machen.

Für Gegenstände, welche bei obiger Prüfung nach den oben zitierten Bestimmungen der betreffenden Spezialgesetze weder für den Privilegiums-, noch für den Marken-, noch für den Musterschutz geeignet erkannt werden, kann auch ein Schutz-Zertifikat nicht erteilt werden, und kommen sonach die betreffenden Gesuche abweislich zu erledigen.

Ebenso sollen, und zwar ohne daß weiter in eine Prüfung über die sachliche Eignung der betreffenden Gegenstände eingegangen wird, jene Gesuche um Ausfolgung von Schutz-Zertifikaten einfach abgewiesen werden, welche erst nach dem für die Ueberreichung vom Gesetze bestimmten Zeitpunkte, d. i. erst nach dem Zeitpunkte der Eröffnung der Ausstellung, oder im Falle der nachträglichen Einbringung des betreffenden Gegenstandes in dieselbe erst nach dem Zeitpunkte dieser nachträglichen Einbringung bei dem Generaldirektor überreicht werden.

### Zu Artikel 2.

Bei Gewährung der Schutz-Zertifikate wird der Generaldirektor der Weltausstellung stets in engem Einvernehmen mit dem von dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone hiezu bestimmten Organe vorgehen.

Die Schutz-Zertifikate sind von dem Generaldirektor der Weltausstellung unter Zeichnung des gebuchten Vertreters des königlich ungarischen Ministeriums unentgeltlich nach dem beiliegenden Formulare auszufertigen, wornach jedes Schutz-Zertifikat den Namen und Wohnort des Erwerbers, eventuell auch des Bevollmächtigten, durch welchen etwa das Gesuch eingebracht wurde, die kurze Bezeichnung des betreffenden Gegenstandes, die Art des hiemit gewährten Schutzes (ob Privilegiums-, ob Marken- oder Musterschutz), endlich den je nach

der diesfalligen Alternative des Artikels 2 zu bestimmenden Tag des Beginnes und den allgemein geltenden Tag des Ablaufes desselben zu enthalten hat.

Allfällige Gesuche, womit sich die Besitzer solcher Schutz-Zertifikate während ihrer Gültigkeit im Hinblick auf den Schlusssatz des Artikels 2 wegen Erlangung des ordentlichen Privilegiums-, Marken- oder Musterschutzes etwa an den Generaldirektor der Weltausstellung wenden sollten, werden von letzterem nicht zu übernehmen, sondern die Ueberreichenden hiemit an die nach den betreffenden Spezial-Schutzgesetzen zu deren Uebernahme berufenen Behörden und Organe zu verweisen sein.

Eine analoge Verweisung hat hinsichtlich allfälliger, an den Generaldirektor gelangender Eingaben stattzufinden, womit Besitzer solcher Schutz-Zertifikate dritte Personen wegen Eingriffes in ihr erworbenes Schutzrecht belangen sollten, über welche Eingriffsklagen die nach den betreffenden Schutzgesetzen diesfalls kompetenten Behörden zu entscheiden berufen sind. Diese Behörden werden sich in solchen Fällen behufs der Konstatirung des Sachverhaltes um Ueberkommung eines Pares der den betreffenden Schutz-Zertifikaten zu Grunde liegenden Beschreibungen, Marken oder Muster an den Generaldirektor der Weltausstellung zu wenden haben, von welchem ihnen dasselbe unter Erwähnung des Umstandes, ob die Geheimhaltung verlangt wurde oder nicht, gegen nachmalige Rückstellung und gleichzeitige entsprechende Vormerkung im Register (Artikel 4) stets anstandslos auszufolgen sein wird.

#### Zu Artikel 3.

Beschwerden gegen die Verweigerung von Schutz-Zertifikaten sind gesetzlich unstatthaft und daher, falls sie dennoch vorkämen, unbedingt zurückzuweisen.

Wird dagegen der Rechtsstand von ertheilten Schutz-Zertifikaten angefochten, so kommt die Entscheidung hierüber den nach den im Artikel 1 erwähnten Schutzgesetzen diesfalls kompetenten Behörden zu.

Solche Klagen sind demnach, falls sie bei dem Generaldirektor der Weltausstellung eingebracht werden wollten, von demselben nicht anzunehmen, sondern die Ueberreichenden hiemit an die kompetenten Behörden zu verweisen. Hinsichtlich der Ausfolgung der Beschreibungen, Marken oder Muster, welche den, eine solche Anfechtung erfahrenden Schutz-Zertifikaten zu Grunde liegen, an die zur Entscheidung hierüber berufenen Behörden, hat die zu Artikel 2 getroffene analoge Anordnung zu gelten.

#### Zu Artikel 4.

Ueber die ertheilten Schutz-Zertifikate und die denselben zu Grunde liegenden Gesuche ist bei dem Generaldirektor der Weltausstellung ein eigenes Register in zwei Parien zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jedes gewährte Schutz-Zertifikat vor dessen Ausfolgung mit dem Datum seiner Ertheilung und den übrigen bereits zu Artikel 2 hervorgehobenen wesentlichen Daten einzutragen und überdies in einer Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen ist, ob in dem betreffenden Gesuche die Geheimhaltung der Beschreibung, rücksichtlich des Musters oder Modelles, verlangt wurde oder nicht.

Die Nummer, unter welcher die Eintragung in das Register erfolgt, ist sowohl auf dem Schutz-Zertifikate selbst, als auch auf dem betreffenden Gesuche und auf den Umschlägen beider Parien der Beschreibung, rücksichtlich der Marke oder des Musters, anzusetzen, und sind die Gesuche, sowie beide Parien der erwähnten Gesuchsbelege, nach diesen Register-Nummern arithmetisch geordnet in Verwahrung zu halten.

Nach dem Schlusse der Ausstellung, und zwar längstens bis 15. November 1873, wird der Generaldirektor ein Pare des Registers sammt den betreffenden Gesuchen und einem Pare der mit denselben überreichten Beschreibungen, rücksichtlich Marken, Muster und Modelle, dem k. k. Handelsministerium, das andere Pare des Registers aber sammt einem Pare der oben erwähnten Gesuchsbelege durch den Vertreter des königlich ungarischen Ministeriums dem



königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, behufs der Aufbewahrung in den beiderseitigen Privilegien-Archiven, geordnet zu übergeben haben.

#### Zu Artikel 5.

Jede Ertheilung eines Schutz-Zertifikates ist von dem Generaldirektor der Weltausstellung unaufgehalten im Amtsblatte der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Die analoge Veröffentlichung im ungarischen Amtsblatte veranlaßt der Vertreter des königlich ungarischen Ministeriums.

Die Einsicht in das über die ertheilten Schutz-Zertifikate zu führende Register ist Jedermann unbedingt, die Einsicht in die bezüglichen Beschreibungen, Pläne, Muster u. dgl. aber nur insoferne zu gestatten, als in den betreffenden Gesuchen nicht die Geheimhaltung derselben verlangt wurde.

#### Zu Artikel 6.

Ueber Anstände, welche ungeachtet der vorstehenden Weisungen sich hinsichtlich der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ergeben sollten, ist die Entscheidung des Handelsministers einzuholen.

Gauhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 28. November 1872, Nr. 160.)

#### Erlaß des königl. ung. Ministers des Innern vom 15. Oktober 1872, Z. 32.678, Mag. Z. 160.644,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Miskolcz.

Die bisher mit 51 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Miskolcz werden vom 1. Jänner 1873 an auf 54 Kreuzer erhöht.

#### Rundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalterei-Präsidiums vom 4. November 1872, Z. 4812, Mag. Z. 168.686.

Anordnungen zur Erzielung einer möglichst genauen Uebersicht über den Ausbruch, das Bestehen und das Erlöschen der Kinderpest enthaltend.

Zur Erzielung einer möglichst genauen, von nun an allwöchentlich in der Wiener Zeitung bekannt zu gebenden Uebersicht über den Ausbruch, das Bestehen und das Erlöschen der Kinderpest wird der Wiener Magistrat zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober l. J., Z. 16.331, angewiesen, jede Konstatirung der Kinderpest, sowie jede Erklärung des Erlöschens der Kinderpest auf dem kürzesten Wege dem Statthalterei-Präsidium zur Kenntniß zu bringen, damit von hieraus noch an demselben Tage dem hohen Ministerium des Innern hierüber Bericht erstattet werden könne.

Die übrigen Vorschriften über die die Kinderpest betreffenden Berichterstattungen, Bekanntmachungen u. s. w. erleiden hiedurch keine Aenderung.

**Erlaß des k. k. niederösterreichischen Landeschulrathes vom 6. November 1872,  
Z. 5081, Mag. Z. 185.669,**

womit angeordnet wird, daß vor Ertheilung der Baubewilligung für Schulbauten der k. k. Bezirksarzt, beziehungsweise der Landes-Sanitätsrath, um sein Gutachten anzugehen ist.

Mit Erlaß des k. k. niederösterreichischen Landeschulrathes vom 6. November l. J., Z. 5081, wurde Nachstehendes eröffnet:

Bevor der Landeschulrath in die Lage kommt, die bereits in Berathung stehenden Normen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und Schuleinrichtungen im Sinne des §. 16 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 34 zu erlassen, steht sich derselbe zur Wahrung der sanitären Rücksichten für die Schuljugend bestimmt, anzuordnen, daß bei jedem Neu- und größeren Erweiterungsschulbaue, und zwar rücksichtlich der Volksschulen der k. k. Bezirksarzt, rücksichtlich der Staats- und Kommunal-Mittelschulen der Landes-Sanitätsrath vor Ertheilung der Baubewilligung um sein technisches Gutachten vom Standpunkte der Sanitätspflege unter Anschluß der Profilpläne und des Bauprogrammes anzugehen ist.

**Rundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 11. November 1872,  
Statthaltereiz. 33.968, Mag. Z. 177.131,**

womit auf den demnächst ablaufenden Präklusiv-Termin zur Einlösung der Staatsnoten der Banknotenform zu 1 fl. und 5 fl. ö. W. aufmerksam gemacht wird.

Zufolge des Artikels III des Gesetzes vom 25. August 1866 und der Rundmachung des Reichsfinanzministeriums vom 19. Mai 1872 (Wiener Zeitung vom 30. Mai 1872) findet nach dem letzten Dezember 1872 keine weitere Einlösung der im Jahre 1866 zu Staatsnoten erklärten Banknoten zu 1 fl. ö. W. dto. 1. Jänner 1858 und zu 5 fl. ö. W. dto. 1. Mai 1859 (1 fl. und 5 fl. Banknoten mit rothem Ueberdruck auf der Vorderseite) mehr statt.

Da hiernach vom 1. Jänner 1873 an jedwedes Ansuchen um nachträgliche Einlösung unberücksichtigt bleiben müßte, wird hiemit auf diese ehestens eintretende Fallfrist nochmals besonders aufmerksam gemacht.

**Erlaß des königl. ung. Ministers des Innern vom 14. November 1872,  
Z. 36.099 und 36.199, Mag. Z. 175.541,**

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr in den allgemeinen Krankenhäusern zu Dedenburg und Sepsz-Szent-György.

Die im allgemeinen Krankenhause zu Dedenburg bisher mit 47 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 53 Kreuzer erhöht.

Die im allgemeinen Krankenhause zu Sepsz-Szent-György bisher mit 45 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 47 Kreuzer erhöht.

**Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. November 1872,  
Z. 32.490, Mag. Z. 176.377,**

womit die von der Kommune errichteten Nothspitäler in der Leopoldsgasse Nr. 32 und im Schulgebäude in Zwischenbrücken als öffentliche Krankenanstalten erklärt werden.

Ueber die vom Wiener Magistrate mit den Berichten vom 27. September 1872, Z. 135.011, und vom 3. September 1872, Z. 129.120, gestellten Ansuchen finde ich nach Einvernehmung und über Zustimmung des niederösterreichischen Landesauschusses die von der Kommune Wien wegen Mangels an Belegraum in den bereits bestehenden Kommunalspitälern im IV. und V. Bezirke errichteten Spitäler, und zwar das in dem Anstaltsgebäude für freiwillige Arbeiter in der Leopoldstadt, Leopoldsgasse Nr. 32, errichtete Nothspital, ferner das Kommunal-Blatternspital im Schulgebäude in Zwischenbrücken als öffentliche allgemeine Heilanstalten mit dem Rechte der Einhebung der Verpflegskosten nach den bestehenden Vorschriften anzuerkennen und zu genehmigen, daß für die Behandlung und Verpflegung der Kranken in diesen Spitälern dieselben Verpflegskosten eingehoben werden, wie dieselben mit dem h. o. Erlasse vom 20. Februar l. J., Z. 5278, für das I. Kommunal-Blatternnothspital im IV. Bezirke festgesetzt wurden.

Gleichzeitig setze ich den Wiener Magistrat in Kenntniß, daß ich unter Einem mittelst der in Abschrift beiliegenden Kundmachung die Erklärung dieser Spitäler als allgemeine öffentliche Krankenhäuser im Wege des Amtsblattes der Wiener Zeitung verlautbare und hiervon sämtliche Landes-Ausschüsse, Statthaltereien, Landesregierungen, das königl. ung. Ministerium des Innern, sowie das k. k. Ministerium des Innern in Kenntniß setze.

**Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie vom 16. November 1872, Z. 32.490.**

Die von der Kommune Wien wegen Mangels an Belegraum in den bereits bestehenden Kommunalspitälern im IV. und V. Bezirke errichteten Spitäler, und zwar das Nothspital in der Leopoldstadt, Leopoldsgasse Nr. 32 und das Blatternspital im Schulgebäude in Zwischenbrücken, werden mit Zustimmung des niederösterreichischen Landesauschusses als allgemeine öffentliche Heilanstalten erklärt und denselben mit Beziehung auf die Einbringung der Verpflegskosten die Rechte von öffentlichen Krankenanstalten zuerkannt.

Für die Behandlung und Verpflegung der Kranken in diesen zwei Kommunalspitälern werden dieselben Taxen genehmigt, welche mit der Kundmachung vom 20. Februar 1872 für die Behandlung und Verpflegung der Kranken im I. Kommunal-Nothspitale für Blatternkranke (IV. Bezirk) festgesetzt wurden.

**Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie vom 18. November 1872,  
Z. 34.111, Mag. Z. 174.285.**

**Vorkehrungen behufs Reinhaltung des Wienflusses, sowie der Ufer und zur Hintanhaltung vorgefundener sanitärer Uebelstände enthaltend.**

Die hohe k. k. Statthaltereie hat in Folge der kommissionellen Begehung des Wienflusses in seiner ganzen Strecke von der Ausmündung in den Donaukanal bis zur Grenze der Gemeinde Gaudenzdorf, zur Reinhaltung des Flusses und der Ufer und zur Hintanhaltung vorgefundener sanitärer Uebelstände mit Erlaß vom 18. d. Mts., Z. 34.111, folgende Anordnungen getroffen:

1. Unterhalb der Radezkybrücke ist das Flußbett von dem vorhandenen, animalische Bestandtheile enthaltenden Schlamm zu reinigen, und zwar wo möglich bis zum Nullwasserstande des Donaukanales.

2. Unterhalb der Stubenthorbrücke ist die Ausplanirung der Flußsohle und Ableitung des Pflügenwassers in die Kunette einzuleiten.

3. Links der Stubenthorbrücke ist das bisherige un Zweckmäßige Pissoir zu kassiren, die Herstellung eines regulären Pissoirs mit einem Wasserlauf in den Cholerakanal zu veranlassen.

4. Für die Reinhaltung des Pissoirs bei dem Hause Nr. 35 Magdalenenstraße ist Sorge zu tragen.

5. Das Wienflußbett ist täglich durch die städtischen Sanitätsaufseher zu begehen, welche über die wahrgenommenen Gebrechen dem Gemeindebezirks-Vorsteher zur Beseitigung der Uebelstände die Anzeige zu erstatten haben.

6. Die Wäschereien der Gärber, Färber und Haarwäscher, welche namentlich im III., V. und VI. Gemeindebezirke vorkommen, sind für die Zukunft strengstens zu untersagen, und die vorhandenen Stiegen und Stauvorrichtungen zu kassiren.

7. Der Wasenmeister hat zum Behufe der Wegschaffung der Aeser täglich das Wienflußbett im Stadtgebiete zu begehen, und sich zum Behufe der Kontrolle und Beigabe eines Sicherheitswachmannes bei dem Stadt-Polizei-Kommissariate zu melden.

8. Die mitunter beschädigt vorgefundenen Statetengitter längs der beiden Wienufer stuh herzustellen.

9. Das auf den Schneeablagerungs-Plätzen bei eintretendem Thauwetter zurückbleibende Kehrlicht ist sofort zu beseitigen.

10. Nachdem die vorhandenen Ueberfallskanäle namentlich ober- und unterhalb der Elisabethbrücke als Depots der Knochensammler verwendet werden, so ist dieser Unfug durch die entsprechenden Aufsichtsorgane der Kommune und Sicherheitsbehörde abzustellen.

11. Die Taloude zu beiden Seiten des Wienflusses sind durch das den Herren Gemeindebezirksvorstehern beigegebene Straßensäuberungs-Personale zu reinigen.

---

**Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 24. November 1872,  
Z. 32.524, Mag. Z. 185.992,**

betreffend den Rekurs der Direktion der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft in Wien gegen den Auftrag des Magistrates zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre Tagelöhner.

Dem Rekurse der Direktion der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft in Wien gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 31. August 1872, Z. 128.961, womit das Ansuchen der genannten Gesellschaft, um die Veranlassung, daß derselben keine Zahlungsaufträge über Verpflegskosten für Tagelöhner zugestellt werden, da der Arbeitsgeber zum Ersatze der Verpflegskosten nicht verpflichtet sei, zurückgewiesen wurde, wird keine Folge gegeben, da die Statthalterei nicht kompetent ist, eine allgemein gültige Interpretation der diesfalls bestehenden Vorschriften zu erlassen, sondern sich vorbehalten muß, von Fall zu Fall die bestehenden Normen anzuwenden, um so mehr, als aus der bloßen Bezeichnung, daß ein Verpflegter „Tagelöhner“ sei, noch nicht unter allen Umständen hervorgeht, daß der Arbeitsgeber zum Ersatze der Verpflegskosten nicht verpflichtet erscheine.

---

Note des mährischen Landesauschusses vom 27. November 1872, Z. 21.849,  
Mag. Z. 185.616,

in Betreff der Erhöhung der Krankenverpflegsgebühr dritter Klasse in der Landes-  
krankenanstalt in Brünn.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. die Verpflegstaxe der 3. Klasse der Landeskrankenanstalt in Brünn vom 1. Jänner 1873 an von täglichen 67 kr. auf tägliche 75 kr. erhöht.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthaltereii vom 27. No-  
vember 1872, Z. 35.010, Mag. Z. 179.489,

in Betreff der Verpflichtung der Gemeinden, in deren Gebiete sich Eisenbahnstationen be-  
finden, Reisende, welche an der Cholera erkrankten, zur weiteren Pflege zu übernehmen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. November d. J.,  
Z. 17.951, anzuordnen befunden, daß alle Gemeinden, in denen sich Eisenbahnstationen be-  
finden, zu verpflichten sind, Reisende, welche während der Fahrt an der Cholera so bedenklich  
erkranken sollten, daß deren Ausschluß von der Weiterreise geboten erscheint, zur weiteren  
Pflege zu übernehmen, wovon der Magistrat zur schleunigen Veranlassung des Weiteren in  
Kenntniß gesetzt wird.

Zuschrift des mährischen Landesauschusses vom 27. November 1872, Z. 21.850,  
Mag. Z. 182.163,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr der dritten Klasse in der Landeskranken-  
anstalt zu Olmütz.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen, die  
Verpflegstaxe der 3. Klasse in der Landeskrankenanstalt zu Olmütz vom 1. Jänner 1873  
an mit täglichen 67 kr. festzusetzen.

Zuschrift des niederösterreichischen Landesauschusses vom 1. Mai 1872,  
Z. 7698, Mag. Z. 69.479,

worin das Ersuchen gestellt wird, daß zu den Kommissionen, welche anlässlich von Bauten  
und Kanalisirungen an Landesstraßen stattfinden, die betreffende Straßenverwaltung bei-  
gezogen werde.

Von Seite der Landesstraßen-Administration in Oberdöbling ist abermals darüber Klage  
erhoben worden, daß längs der Himbergerstraße fortan Hausbauten stattfinden und Haus-  
kanäle in den Hauptkanal geführt werden, ohne daß dieselbe zu den betreffenden Kommissionen  
beigezogen und ihr Gelegenheit geboten wird, den Landesfond dagegen zu wahren, daß ihm in  
Folge der Aufreißung und höchst mangelhaften Wiederherstellung des Pflasters behufs der  
nachträglichen Instandsetzung der gänzlich ruinirten Straßenoberfläche Auslagen aufgelastet  
werden.

Der Landesauschuß beehrt sich demnach, an den löbl. Magistrat hiemit wiederholt das Ersuchen zu richten, es möge Veranlassung getroffen werden, daß anlässlich solcher an den Landesstraßen stattfindenden Bauten und Kanalisirungen der bezüglichen Gesetzesbestimmung entsprochen und die betreffende Straßenverwaltung zu den allfälligen Kommissionen jederzeit beigezogen werde.

Note des k. k. Hauptpunzirungsamtes vom 10. Mai 1872, Z. 442,  
Mag. Z. 68.691,

betreffend die Verpflichtung jener Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, von dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Kontrolamte die Anzeige zu erstatten.

Nach §. 47 des Punzirungsgesetzes sind die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, verpflichtet, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Kontrolamte hievon die Anzeige zu erstatten, unter Angabe der Gewerbstätte.

Jeder Wechsel derselben ist gleichfalls längstens binnen acht Tagen anzuzeigen.

Diese Anzeige wird nur in seltenen Fällen erstattet und die Betreffenden entschuldigen sich in der Regel, wenn sie nach §. 83 zur Strafe herangezogen werden sollen, mit der Ausrede, daß ihnen von dieser Verpflichtung, ja mitunter, daß ihnen von dem Bestande eines Punzirungsgesetzes Nichts bekannt gewesen sei.

Obwohl nun diese Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entschuldigen vermag, so erscheint es vom Standpunkte der Humanität erwünscht, daß die um die Ermächtigung zum Betriebe des Goldarbeiter-, Uhrmacher- und Trödlergeschäftes, dann des Handels mit Gold- und Silberwaaren oder des zum Führen echter derlei Waaren allenfalls berechtigenden Galanteriewaarenhandels sich bewerbenden Individuen auf das bestehende Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht würden, den Antritt des Gewerbes bei dem Kontrolamte (Hauptpunzirungsamte) bekannt zu geben.

In dieser Absicht beehrt man sich höflichst zu ersuchen, gefälligst zu veranlassen, daß diese Gewerbsleute in der Folge entweder durch Anschlag in dem betreffenden Amtslokale, oder von Fall zu Fall bei Ausfolgung des Gewerbscheines oder sonst in geeignet erscheinender Weise auf die von ihnen zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Rundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. Juni 1872,  
Z. 14.243, Mag. Z. 98.121,

betreffend das Ansuchen des ersten Wiener Rauchfangkehrer-Vereines um Regelung seiner Gewerbsverhältnisse.

Der Herr Handelsminister hat laut h. Erlasses vom 4. Mai 1872, Z. 8638, dem Gesuche des I. Wiener Rauchfangkehrer-Vereines wegen Regelung seiner Gewerbsverhältnisse in Uebereinstimmung mit den über Gesuche gleichen Inhalts wiederholt erlassenen Ministerial-Entscheidungen, insbesondere den Erlässen des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 5. Juni 1855, Z.  $\frac{12770}{465}$ , und des Staatsministeriums vom 12. August 1863 Z.  $\frac{15246}{1235}$ , dem obbezeichneten Ansuchen keine Folge zu geben gefunden.

Rundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 5. Dezember 1872, Z. 5345 Pr., Mag. Z. 185.977,  
betreffend die möglichst rasche Verständigung der beteiligten Regierungen für den Fall des Ausbruches der Kinderpest.

Zur Verwirklichung eines von der internationalen Konferenz behufs der Erzielung eines gleichförmigen Vorganges gegen die Kinderpest gestellten, die möglichst rasche Verständigung der beteiligten Regierungen bezweckenden Antrages wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 29. November l. J., Z. 18.572, angeordnet:

a) daß die politische Bezirksbehörde eines gegen das Ausland oder gegen die Länder der ungarischen Krone grenzenden Bezirkes, wenn innerhalb derselben die Kinderpest ausgebrochen ist, die ihr obliegenden Verlautbarungen über den Ausbruch und das Erlöschen der Kinderpest, sowie über die Anordnungen und Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen aus Anlaß der Kinderpest jedesmal sofort, den Ausbruch der Kinderpest insbesondere nöthigenfalls telegraphisch auch der politischen Behörde des angrenzenden Bezirkes des Nachbarlandes mittheile;

b) daß die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die Seuchenkommission, in dem Falle, als aus den Erhebungen die Wahrscheinlichkeit oder gar ein sicherer Anhaltspunkt hervorgeht, daß durch eine und dieselbe Veranlassung oder von dem Seuchenhofe selbst eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nach andern Richtungen hin schon stattgefunden hat, hievon die betreffenden politischen Bezirksbehörden ohne Unterschied des Verwaltungsgebietes (der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Auslandes) unverweilt in Kenntniß setze.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 11. Juni 1872, Z. 5033.

(Nachstehender Gemeinderaths-Beschluß wurde irrthümlicher Weise in Nr. 10 dieses Verordnungsblattes [Seite 161 und 162] nur theilweise abgedruckt und erscheint daher nunmehr dem vollen Inhalte nach.)

Der §. 53 der Dienstpragmatik wird aufgehoben und an dessen Stelle verfügt:

1. Die nach Weisung des zweiten Absatzes des §. 54 der Dienstpragmatik revidirten Personalstandes-Ausweise (Qualifikations-Tabellen) werden durch acht Tage zur Einsicht der Beamten offen gehalten und sind dieselben im geeigneten Wege von dem Tage des Beginnes der Offenhaltung zu verständigen.

2. Jedem Beamten, mit Einschluß der beeideten Praktikanten, steht das Recht zu, sowohl seinen eigenen Personalstandes-Ausweis, als auch die Ausweise jener Personen einzusehen, welche mit ihm in gleicher Diensteskategorie stehen und in derselben Dienstesbranche (Magistrat, Buchhaltung, Hilfsamt) verwendet werden.

3. Jedem Beamten, welcher sich durch die Ausfüllung der Rubriken 5 bis 9 des ihn betreffenden Personalstandes-Ausweises gekränkt erachtet, steht das Recht zu, spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf der Frist zur Einsicht gegen diese Ausfüllung bei dem Herrn Bürgermeister schriftlich und mit Angabe seiner Gründe Einspruch zu erheben.

4. Ueber einen solchen Einspruch hat der Bürgermeister längstens binnen 14 Tagen die Kommission, von welcher der Einspruch Erhebende qualifizirt wurde, zusammenzuberufen. Von dieser Kommission werden sowohl der Beamte selbst, als jene Personen, auf welche er sich zum Beweise seiner Angaben beruft, vorgenommen, die allfälligen schriftlichen Belege geprüft und es wird sodin auf die im §. 50 der Dienstpragmatik vorgeschriebene Art die neuerliche Ausfüllung der angefochtenen Rubrik vorgenommen.

5. Die Veränderung der Ausfüllung in eine minder günstige kann in Folge des Einspruchsverfahrens nicht stattfinden.

6. Ueber den Vorgang ist ein genaues und umständliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sowohl die Angaben des Beamten, als auch jene der einvernommenen Personen, dann die Gründe, welche jeder einzelne Stimmenführer für seine Meinung anbringt, vollständig zu entnehmen sind.

7. Der Ausspruch der Kommission, es mag dadurch die frühere Ausfüllung bestätigt oder geändert werden, ist mit Beifügung des Datums in dem Personalstandes-Ausweise ersichtlich zu machen. Derselbe ist für die betreffende Qualifikationsperiode endgiltig.

8. Derselbe Vorgang findet statt, wenn die Personalstandes-Ausweise nach dem letzten Absätze des §. 54 der Dienstpragmatik revidirt wurden, und es steht in diesem Falle die Einsicht der revidirten Tabellen allen jenen Personen gegenseitig offen, für welche diese Tabellen gelten. Hierbei wird die Frist von 8 Tagen auf 3, jene von 3 Tagen auf 24 Stunden, jene von 14 Tagen auf höchstens 8 Tage beschränkt.

9. Diese Bestimmungen treten sogleich in Wirksamkeit.

---

Vom 1. Oktober 1872, Z. 5037.

Der Gemeinderath genehmigt, daß den im II. Bezirke zur Desinfizierung verwendeten Tagelöhnern ein Taglohn von je 1 fl. 20 kr. verabsfolgt werde.

---

Vom 1. Oktober 1872, Z. 4691.

Vom 1. Oktober 1872 an werden die Straßenarbeiter in den 8 Vorstadtbezirken mit jenen des I. Bezirkes bis zur Reorganisation des Straßensäuberungswesens gleichgestellt. Es haben demnach die Arbeiter je 1 fl., die Partieführer je 1 fl. 10 kr. und die Aufseher je 1 fl. 30 kr. per Tag zu erhalten.

---

Vom 1. Oktober 1872, Z. 4802.

Die Bestellung zweier Krankenträger für Zwischenbrücken mit den für solche Träger überhaupt bestimmten Löhnungen von jährlich 150 fl., sowie die Exponirung eines zweiten Tragbettes dahin wird genehmigt.

---

Vom 1. Oktober 1872, Z. 2832.

1. Jeder leitende Turnlehrer einer Wiener Kommunal-Mittelschule bezieht eine Remuneration von 800 fl., zahlbar in 12 gleichen Dekursiv-Monatraten mit



der Verpflichtung, wöchentlich 12 Unterrichtsstunden im Turnen zu geben und den gesammten Turnunterricht an der ihm zur Zeit übergebenen Turnschule zu überwachen.

2. Jedem Hilfsturnlehrer an den Mittelschulen soll als Remuneration für jede per Woche in 2 Stunden geführte Kiege 80 fl. in 12 gleichen Defursiv-Monatraten ausbezahlt werden.

3. Diese Beschlüsse sollen vom 1. Oktober 1872 in Wirksamkeit treten.

---

Vom 1. Oktober 1872, Z. 4222.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat sich zufolge Beschlusses vom 1. Oktober d. J., Z. 4222, in Durchführung des §. 80 der Schul- und Unterrichtsordnung bestimmt gefunden, zur Anschaffung von Arbeitsmateriale für ganz verarmte Industrialschülerinnen der Volks- und Bürgerschulen einen Beitrag von jährlich 4320 fl. ö. W. in das Budget vom Jahre 1873 einzustellen. Ueber die Art der Beschaffung des Arbeitsmateriales wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Das erforderliche Arbeitsmateriale für jene Industrialschülerinnen, denen nach §. 50 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 die Lehrmittel durch die Schulgemeinde beizustellen sind, ist durch die Ortsschulräthe schulweise zu erheben und von diesen bei dem Magistrate um die Ausfolgung der nachgewiesenen erforderlichen Beträge einzuschreiten. Diese Beträge sind den Ortsschulräthen auszufolgen und diesen die Anschaffung des Arbeitsmateriales gegen Verrechnung zu überlassen, wogegen die Verwendung des angeschafften Materiales von den Aufsichtsdamen zu überwachen wäre.

Die aus diesem Materiale gefertigten Arbeiten sind von den betreffenden Schulleitern zu sammeln, in den Schulen aufzubewahren und an dem jeweilig folgenden Christabende als Christgeschenke für arme fleißige Schulkinder zu verwenden. Ferner hat der Gemeinderath mit obigem Beschlusse verordnet, daß vom Jahre 1873 angefangen die Präliminarposition für die Anschaffung von Lehrmitteln beim Versorgungsfonde Rubrik XV, 7 aufzulassen, dagegen bei den eigenen Geldern die Rubrik XXXII, 10, Anschaffung von Lehrmitteln für Volksschulen mit Hinzurechnung des bei obigem Fonde aufgeführten Betrages von 1000 fl., dann des mit Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Februar d. J., Z. 5655, genehmigten Betrages von 2000 fl. zur Anschaffung von Lehrbüchern, die nicht im k. k. Schulbücherverlage erschienen sind, dann der Auslagen für den Industrialunterricht in der Höhe von 4320 fl. um den Gesamtbetrag von 7320 fl. zu erhöhen.

---

Vom 1. Oktober 1872, Z. 4893.

Dem II. Bezirke werden zur Erhaltung der rekonstruirten Feuerwerksallee-straße 10 Tagelöhner und 1 Partieführer mit dem Bezuge von 1 fl. per Tag für erstere und 1 fl. 10 kr. per Tag für den letzteren zugewiesen.

---

Vom 4. Oktober 1872, Z. 5525.

Dem Oberlehrer der Realschule Alserbachstraße Nr. 23 wird das Quartiergeld von 240 fl. auf 340 fl. erhöht.

Vom 4. Oktober 1872, Z. 5021.

Die Lohnerhöhung für die Gärtnergehilfen, Wächter und Tagelöhner des Stadtgärtners, und zwar für erstere um 1 fl. per Woche, für die Wächter auf 1 fl. 30 kr. per Tag und für die letzteren auf 1 fl. 20 kr. per Tag, wird genehmigt.

---

Vom 4. Oktober 1872, Z. 4470.

Die Dauer der im §. 5 der Dienst-Pragmatik für die Aspiranten zur Aufnahme in den städtischen Buchhaltungsdienst vorgeschriebenen Probepraxis wird mit mindestens 8 Wochen festgesetzt und den Aspiranten von dem Tage des Eintrittes in die Probepraxis bis zur Erlangung eines Adjutums eine Sustentazion mit monatlich 25 fl. zugesichert.

---

Vom 4. Oktober 1872, Z. 4469.

In Folge eines Ansuchens des Oberbuchhalters um Ausdehnung der im §. 5 des Pensions-Normales enthaltenen günstigeren Behandlung auf alle Buchhaltungsbeamten, welche juridische oder technische Studien zurückgelegt haben, wird beschlossen, daß der Gemeinderath sich vorbehält, in vorkommenden einzelnen Fällen nach Maßgabe der Dienstesverwendung des zu Pensionirenden über die Anwendbarkeit des §. 5 des Pensions-Normales Beschluß zu fassen.

---

Vom 4. Oktober 1872.

Ueber das mündliche Ansuchen der Bürgerschuldirektoren um Erhöhung der Subvention zur Drucklegung der Jahresberichte wird beschlossen, diese Erhöhung von 25 auf 30 fl. per Jahr zu bewilligen.

---

Vom 4. Oktober 1872, Z. 3161.

Zufolge Beschlusses des Gemeinderathes vom 4. Oktober, Z. 3161, ist das System der Luftheizung in den neu zu erbauenden Schulhäusern beizubehalten.

---

Vom 8. Oktober 1872, Z. 3254.

Den Oberlehrern der Schulen bei den Piaristen und zu St. Thella, welche Schulen von der Kommune übernommen wurden, wird bei dem Umstande, als die Bittsteller dem Orden für ihre Wohnungen Miethzins zahlen müssen, das systemmäßige Quartiergeld von je 240 fl. zuerkannt.

---

Vom 11. Oktober 1872, Z. 3979.

Das Reinigungspauschale für die Knabenschule Albertgasse Nr. 20 wird auf 140 fl., jenes für die Mädchenschule Albertplatz Nr. 7 auf 140 fl., dann für das denselben gemeinschaftliche Turnlokale auf 26 fl., für die Mädchenschule Mariannengasse Nr. 10 auf 81 fl. 14 kr. und endlich das Ofenheizpauschale für die letztere Schule auf 15 fl. 12 kr. erhöht, resp. festgesetzt.

Vom 15. Oktober 1872, Z. 5147.

Der Gemeinderath beschließt, daß sämmtlichen städtischen Beamten, Praktikanten und Dienern ohne jede Ausnahme in Anbetracht der in Wien stattfindenden Weltausstellung für die Zeit vom 1. August 1872 bis 31. Oktober 1873 ein Theuerungsbeitrag in nachstehender Weise bewilligt werde, und zwar:

- a) für Beamte, Praktikanten und Diener von aktivem Gehaltsbezüge mit Ausschluß des Quartiergeldes, der Personal- oder Quinquennalzulage bis inklusive 1000 fl. ein Theuerungsbeitrag von 25 Prozent,
- b) bis inklusive 1200 fl. 20 Prozent,
- c) bis inklusive 2000 fl. 15 Prozent,
- d) über 2000 fl. aufwärts 10 Prozent,
- e) die nicht stabil angestellten Leichenträger, Rathhaus- und Hausknechte, Aushilfsdiener und die Arbeiter bei der lithographischen Presse 24 fl.

Diese Theuerungsbeiträge sollen in 12 gleichen Monatsraten gleichzeitig mit den Monatsgehalten ausgezahlt werden.

Vom 22. Oktober 1872, Z. 5550 und 5585.

Ueber mehrere Anfragen des Magistrats bezüglich der Auszahlung der Theuerungsbeiträge wird beschlossen:

1. Es sei bei jenen Bediensteten, welche bereits einen Theuerungsbeitrag für das Jahr 1872 bewilligt erhielten, die für die Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1872 entfallende Quote dieses Theuerungsbeitrages in der Art in den am 15. d. M. bewilligten Theuerungsbeitrag einzurechnen, daß ein etwa erhaltenes Superplus von dem Empfänger nicht zurückzuerstatten, die etwaige sonstige Differenz aber zu Gunsten des Bediensteten sogleich auszuzahlen ist.

Den nicht stabil angestellten Bediensteten ist der ihnen mit 2 fl. per Monat bewilligte Theuerungsbeitrag für die 15monatliche Periode, d. i. vom 1. August 1872 bis 1. November 1873, und zwar vom 1. August bis 1. November 1872 auf Ein Mal, vom 1. November 1872 bis 1. November 1873 aber in Monatsraten auszubezahlen.

Vom 24. Oktober 1872, Z. 1877.

Ueber Ersuchen einer Anzahl von Unterlehrern um Gleichstellung ihres Zeugnisses für Hauptschulen mit dem Zeugnisse eines Trivialschullehrers ist das k. k. Unterrichtsministerium zu ersuchen, den bereits durch mehr als 5 Jahre in praktischer Verwendung stehenden, mit einer Mehrzahl vorzüglicher Noten qualifizirten Personen über ihr

Einschreiten von Fall zu Fall die Lehrbefähigungsprüfung nachzusehen, für alle Anderen aber die im §. 29 der Ministerial-Verordnung vom 15. November 1869 (R. G. B. 168) zugestanden Erleichterungen noch bis zum Schlusse des Jahres 1873 einzuräumen und die Befreiung von der halben Prüfungstaxe zu gewähren.

Die Kommune ertheilt allen in diese Kategorie fallenden Personen, welche vom 1. Oktober 1870 bereits mit dem Titel „Lehrer“ im Dienste der Kommune angestellt waren, die Zusicherung, daß sie nicht nur ihre bisherigen Pensionsrechte aus dem Beschlusse vom 15. Dezember 1865 aufrecht erhalte, sondern auch nach erwirkter Dispens von der Lehrbefähigungsprüfung oder Ablegung derselben zum Behufe der Erlangung von Quinquennalzulagen oder zum Behufe der Pensionsberechtigung die volle Dienstzeit, welche jene Personen nach Erlangung des Unterlehrerzeugnisses für Hauptschulen an einer Kommunalsschule in definitiver Anstellung zugebracht haben, als anrechenbar betrachte.

---

Vom 24. Oktober 1872, Z. 3034.

Dem Parkwächter im Schönborngarten wird der Taglohn von 1 fl. auf 1 fl. 10 kr. erhöht.

---

Vom 24. Oktober 1872, Z. 4891 und 4895.

Die Lohnerhöhung für die Hausdiener der Markthallen von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr. für den Tagdienst und von 50 kr. auf 75 kr. für den Nachtdienst wird genehmigt.

Ebenso wird die Lohnerhöhung für die Tagelöhner im Gumpendorfer Schlachthause von 80 kr. auf 1 fl. genehmigt.

---

Vom 25. Oktober 1872, Z. 2716.

Für sämmtliche an den Mittelschulen der Kommune in Verwendung stehenden Zeichnungs-Assistenten wird die jährliche Remuneration mit dreißig Gulden De. W. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde bemessen.

Diese Bemessung tritt mit dem Schuljahre 1872/1873 in Wirksamkeit.

---

Vom 25. Oktober 1872, Z. 4254. (Siehe Seite 204 und 205 dieses Verordnungsblattes.)  
betreffend die Vertheilung der Schulbauten der I. Periode auf die einzelnen Baujahre.

Bauten die im Jahre 1873 zu beginnen haben:

II. Bezirk.

1. Doppelschule auf den Sperlgründen, (Planskizze bereits genehmigt.)

III. Bezirk.

2. Doppelschule in der Salmgasse. (Planskizze bereits genehmigt.)

IV. Bezirk.

3. Doppelschule auf dem Karolinenplatze. (Hiezu ist das Bauamt zu beauftragen, umgehend eine Planskizze zu entwerfen.)

## V. Bezirk.

4. Doppelschule in der Grüngasse. (Hiezu ist das Stadtbauamt aufzufordern, umgehend eine Planskizze zu entwerfen.)

## VI. Bezirk.

5. Doppelschule im ehemaligen Gumpendorfer Gemeindehause als Zubau. (Die diesfällige Planskizze wäre der Schulsektion nochmals vorzulegen.)

6. Realgymnasium in der Leopoldstadt, II. Bezirk. (Eine Planskizze liegt vor, ist jedoch nach dem Gutachten der Bausektion zur Abänderung an das Bauamt gelangt.)

7. Oberrealschule im I. Bezirk. (Der betreffende Bauplan ist bereits vom Gemeinderathe genehmigt.)

Außer diesen Schulbauten sind

1. die Stockaufsetzung zur Schrey'schen Schule und
2. der Zubau zur Mädchenschule am Albertplatz in den nächsten Ferien auszuführen.

Im Jahre 1874 zu beginnende Schulbauten:

## II. Bezirk.

1. Doppelschule in der Leopoldgasse.

## III. Bezirk.

2. Doppelschule auf den Metternich'schen Gründen.

## IV. Bezirk.

3. Doppelschule in der untern Allegasse. (Hiezu liegt die Planskizze vor.)

## V. Bezirk.

4. Doppelbürgerschule in den Bräuhauslokalitäten. (Die Planskizze ist bereits gemacht.)

## VIII. Bezirk.

5. Doppelschule in der Lerchengasse.

Im Jahre 1875 zu beginnende Schulbauten:

## I. Bezirk.

1. Doppelschule Werderthorgasse. (Plan und Ueberschläge liegen vor.)

## II. Bezirk.

2. Doppelschule auf den Volkert'schen Gründen.

## IV. Bezirk.

3. Einfache Schule auf der Gußhausrealität.

## VI. Bezirk.

4. Oberrealschule und Webeschule in der Marchettigasse.

## VII. Bezirk.

5. Doppelschule in der Randslgasse.

Die Lehrzimmerzahl soll in Zukunft bei Doppelschulen mindestens 20, bei einfachen mindestens 10 betragen.

Vom 31. Oktober 1872, Z. 5472.

Zu den zum Behufe öffentlicher Feilbietungen stattfindenden Werth- und Grundschätzungen städtischer Realitäten und Gründe sollen künftighin je 2 Mitglieder der Bau- und Finanzsektion beigezogen werden.

## Chronik der Verwaltung.

(Todesfälle.) Am 2. Oktober d. J. starb der Kanzlei-Offizial 2. Klasse, Edmund von und zu Canal auf Ehrenberg.

(Beförderungen und Vorrückungen.) Im Konzeptstatus des Magistrats rückten in der Sitzung vom 3. Oktober 1872 der Konzipist 1. Klasse 2. Kategorie, Herr Karl Wopalensky, in die 1. Klasse 1. Kategorie und der Konzipist 1. Klasse 3. Kategorie, Herr Moriz Preyer, in die 1. Klasse 2. Kategorie vor.

Der Konzipist 2. Klasse 1. Kategorie, Herr Mathias Schnitt, wurde in derselben Sitzung zum Konzipisten 1. Klasse 3. Kategorie befördert. In Folge dieser Beförderung rückten der Konzipist 2. Klasse 2. Kategorie, Herr Dr. Viktor Plafon, in die 2. Klasse 1. Kategorie und der Konzipist 2. Klasse 3. Kategorie, Herr Franz Sauer, in die 2. Klasse 2. Kategorie vor.

In der Sitzung vom 29. Oktober d. J. rückten der Konzipist 1. Klasse, Herr Karl Prey, in die Gehaltsstufe von 1200 fl., und der Konzipist 1. Klasse, Herr Franz Zechmeister, in jene von 1100 fl. vor.

Der Konzipist 2. Klasse, Herr Aug. Schiebedl, wurde in derselben Sitzung zum Konzipisten 1. Klasse mit 1000 fl. Besoldung befördert. In Folge dieser Beförderung rückten der Konzipist 2. Klasse, Herr Martin Bukowsky, in die Gehaltsstufe von 900 fl. und der Konzipist 2. Klasse, Herr Joh. Zwetler, in jene von 800 fl. vor.

Im Status der städtischen Buchhaltung wurde am 30. Oktober d. J. der Buchhaltungspraktikant, Herr Franz Pischinger, zum Akzessisten mit dem Gehalte von 600 fl. befördert.

Im Status des Markt-Kommissariats rückte am 19. Oktober d. J. der Kommissär 1. Klasse, Herr Anton Bauer, in die Gehaltsstufe von 1300 fl. vor; der Kommissär 2. Klasse, Herr Karl Kappel, wurde in derselben Sitzung zum Kommissär 1. Klasse mit dem Gehalte von 1200 fl. befördert. In Folge dieser Beförderung rückten der Kommissär 2. Klasse, Herr Joh. Lang, in die Gehaltsstufe von 1100 fl., Herr Karl Rainz in jene von 1000 fl. und Herr Vinzenz Wildfeuer in jene von 900 fl. vor; ferner wurde gleichzeitig der Markt-Kommissariats-Akzessist, Herr Ant. Weinstabl, zum Kommissär 2. Klasse mit 800 fl. Gehalt befördert, worauf der Akzessist Herr Ernst Waader in die Gehaltsstufe von 700 fl. vorrückte und der Markt-Kommissariats-Aspirant Herr Josef Neumann zum Akzessisten mit 600 fl. Gehalt ernannt wurde.

(Schulbauten.) Auf Grundlage eines vom Gemeinderathe am 2. August d. J. genehmigten Programmes ist für die Periode 1873—1881 der Bau folgender Bürger- und Volksschulen in Aussicht genommen:

### I. Bauperiode 1873—1875.

#### I. Bezirk.

1. Eine Doppel-Bürgerschule in der Nähe des Franz-Josef-Quai, Werberthorgasse.

#### II. Bezirk.

2. Doppelschule auf den Sperlgründen.
3. Stockaufführung bei der Schrenschule.
4. Doppelschule in der Leopoldgasse.
5. Doppelschule auf den Volkert'schen Gründen.

#### III. Bezirk.

6. Doppelschule in der Salmgasse.

#### IV. Bezirk.

7. Doppelschule in der unteren Allee-gasse.

#### V. Bezirk.

8. Doppelschule in der Grüngasse.

#### VI. Bezirk.

9. Doppelschule im ehemaligen Gumpendorfer Gemeindehause.

#### VII. Bezirk.

10. Doppelschule in der Randlgasse.

## VIII. Bezirk.

11. Doppelschule in der Lerchengasse.
12. Mädchenschule auf dem Albertsplatze.

## II. Bauperiode 1876—1878.

## II. Bezirk.

1. Doppelschule in der Pfarrgasse.
2. Doppelschule im Donau-Regulirungs-Nahon, ungefähr in der Verlängerung der Praterstraße nächst der neuen Donaubrücke.

## III. Bezirk.

3. Doppelschule im Anfange des Rennweg für die in Kurzem entfallende Schule auf den Hospitalgründen, da dieselben parzellirt werden.
4. Doppelschule auf dem Paulusplatze.

## IV. Bezirk.

5. Doppelschule auf dem Platze des Phorus.

## V. Bezirk.

6. Einfache Schule, Wienstraße 97.

## VI. Bezirk.

7. Doppelschule in der Gumpendorferstraße.
8. Doppelschule in der Marchettigasse.

## VII. Bezirk.

9. Doppelschule in der Burggasse.

## VIII. Bezirk.

10. Doppelschule nahe der Lerchenfelder Linie.
11. Doppel-Bürgerschule in der Nähe der Piaristen.

## III. Bauperiode 1879—1881.

## I. Bezirk.

1. Doppelschule auf dem Paradeplatze.
2. Doppelschule statt der beiden einfachen, in schlechten Lokalitäten untergebrachten im Stifte Schotten und im Michaelerhause befindlichen Schulen.
3. Doppelschule im Innern der Stadt, etwa am Hof.

## II. Bezirk.

4. Doppelschule in der oberen Brigittenau.
5. und 6. Zwei Doppelschulen auf den Donauregulirungsgründen, eine im oberen Theile in der Nähe der oberen neu zu erbauenden Fahrbrücke, eine im unteren Theile der ganz neuen Stadttheile, in der Verlängerung der Feuerwerksallee. (Der Baugrund wäre von der Donau-Regulirungs-Kommission zu acquiriren.)

## III. Bezirk.

7. Doppelschule Anfangs der Landstraße zwischen der Ungar- und Invalidenstraße gelegen.

## IV. Bezirk.

8. Doppelschule in der Nähe des Freihauses.
9. Doppelschule auf dem Wielandplatze.

## V. Bezirk.

10. Doppelschule nächst der Matzleinsdorfer Linie, etwa auf einem Theile des Hühnerhofes.

## VI. Bezirk.

11. Doppelschule in der Eßterhähz-Realität.

Nach Vollendung dieser Schulbauten dürften nur noch zwei bis drei Schulen eingemietht bleiben; (natürlich die bis zu diesem Termine zuwachsende Schülerzahl unberücksichtigt) ebenso hat die etwa erfolgende Einbeziehung der Vororte auf die hier gemachten Vorschläge keinen Einfluß genommen, da sie heute noch ungewiß ist und auch alle Anhaltspunkte für die alsdann entstehenden Bedürfnisse fehlen würden.

(Straßenherstellung.) Ueber die Zuschrift des Herrn Handelsministers vom 16. Juni l. J., Z. 9390, wonach die Wünsche der Donau-Regulirungs-Commission und des Gemeinderathes wegen Zurücksetzung der Nordbahnhofsgrenze längs der Schwimmschulallee nicht berücksichtigt werden können, dagegen anstatt der senkrecht auf die Schwimmschulallee

ausmündenden Ausfahrten von der nächst dem Viadukte gelegenen Ausfahrt aus dem Nordbahnhofe durch die linksseitige Viaduktsöffnung eine fünf Klafter breite Zu- und Abfahrtsstraße bis zum Praterstern auf Kosten der Bahngesellschaft herzustellen, wurde am 23. Juli d. J. beschlossen, eine Eingabe an das Gesamtministerium zu richten.

Am 30. Juli d. J. wurde die Herstellung zweier Straßen in gerader Linie vom Ring bis an die Lastenstraße über den ehemaligen Paradeplatz bis zur Josefstädterstraße und Florianigasse in einer dormaligen Breite von 7° 1' 6", wovon 5° 1' auf die Straße 1° 4' auf das Trottoir und 2' 6" auf das Minnsal entfallen, mit dem Kostenbetrage von 15.608 fl. 65 kr. genehmigt.

Am 5. Juli d. J. wurde das technische Projekt für die Regulirung der Liechtensteinstraße zwischen der Türken- und Ringstraße im veranschlagten Kostenbetrage von 12.436 fl. 84 kr. genehmigt.

(Straßenanlage.) Am 13. August wurde die durch die Verlegung und Erweiterung der Belvederelinie nothwendige Umliegung eines Theiles der Gürtelstraße genehmigt.

(Neue Straßen.) Am 4. September wurde die von der Wiener Baugesellschaft angeforderte Aenderung der Parzellirung der Stadterweiterungsgruppe Z. 2 zwischen der Schlickgasse und dem Tandelmarkte im IX. Bezirk mittelst Eröffnung einer neuen 8 Klafter breiten Gasse genehmigt.

(Straßenbauten.) Die Mittheilung über die erfolgte kais. Sanktion bezüglich der Durchführung der unteren Alleeasse bis zur Sophiengasse wurde am 4. Oktober zur Kenntniß genommen.

Das Projekt für Herstellung der mit der Gußhausstraße im IV. Bezirk in Verbindung stehenden Straßenzüge (Karls-Paniglasse), dann die Erbauung eines Kanales dortselbst wurde am 30. August d. J. mit dem Kostenbetrage von 45.639 fl. 68 kr. genehmigt.

(Verkehr.) Rücksichtlich der vom Magistrate beantragten Ablenkung des Lastenfuhrwerkes von der Wiedner Hauptstraße wurde in der Sitzung vom 13. August d. J. anerkannt, daß die vom Magistrate beantragte Republizirung der Fahrordnung vom Jahre 1864, sowie die neuerdings noch weiters beantragten Fuhrwerksablenkungen nicht nur unzweckmäßig, sondern von schädlichen Folgen, und dem Verkehre, wie er sich bis jetzt thatsächlich bewegt, keine weiteren Hindernisse oder Beschränkungen aufzuerlegen seien.

(Spitäler.) Am 16. Juli d. J. beschloß der Gemeinderath, daß in dem neu errichteten Baracken-Spitale auf der Siebenbrunnenuiese auch die Aufnahme von Blatternkranken, und zwar auch von neu Erkrankten stattzufinden habe. Solche Kranke, welche schon bei der Aufnahme als schwer erkrankt konstatiert werden, sind jedoch in das Wiedner-Spital zu weisen.

Am 20. August d. J. beschloß der Gemeinderath nach dem Sekzionsantrage, die sogleiche Errichtung eines Interimspitales aus Kiegelwänden an der Triester-Straße vor der Maßleinsdorfer-Linie für wenigstens 300 Kranke und zwar in solcher Lage und Grundform, daß im Falle des Bedarfes, ohne daß eine Delogirung der dortselbst untergebrachten Kranken nothwendig wird, eine Erweiterung dieses Interimspitales möglich sei.

Nach dem am 24. September gefaßten Beschlusse ist aber das Blatternspital in Zwischenbrücken erst dann mit Kranken zu belegen, wenn in anderen Spitälern kein Raum mehr vorhanden ist, und es wurde dieses Spital für die Kranken aus dem I., II., III. und IX. Bezirk bestimmt.

In derselben Sitzung vom 24. September d. J. erklärte sich der Gemeinderath bereit, einstweilen noch Blatternkranke aus den Vororten in die Nothspitäler der Kommune aufzunehmen. Jedoch sprach er die Erwartung aus, daß die Statthalterei dahin wirken werde, damit der gleiche Vorgang auch in den öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern Wien's beobachtet werde.

Die Verpflegskosten für die Kranken im Blatternspital in Zwischenbrücken werden mit jenen Beträgen, wie sie in den übrigen Kommunal- und k. k. Spitälern bestehen, gleichgestellt werden, zu welchem Behufe der Gemeinderath um das Recht der Oeffentlichkeit bei der hohen k. k. Statthalterei einschritt.

(Epidemien.) Bezüglich der Vorkehrungen gegen die Blattern-Epidemie beschloß der Gemeinderath am 20. August d. J.: 1. Es ist sich Namens des Gemeinderathes in einer Eingabe an das hohe k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium mit dem Ersuchen zu wenden, es wolle dasselbe auf die Dauer der Blattern-Epidemie 10 Sanitätswägen ohne Bespannung leihweise



der Kommune Wien überlassen. Einer dieser Wagen ist im allgemeinen Krankenhause, die übrigen sind in den Gemeindegäusern aufzustellen. Im Falle des Bedarfes hat einer der nächsten Fiacker die Bespannung gegen Bezahlung der Hin- und Zurückfahrt beizustellen. Von den zahlungsfähigen Parteien ist für jede Fuhr die Fahrtaxe einzuheben. — 2. Es sind auf den Kommunal-Friedhöfen Hütten aufzustellen, wohin alle in den Spitälern an Blattern Verstorbenen gleich nach der vorgenommenen Beschau zu bringen sind. Ebenso sind auch die Leichen aller jener, welche in Privathäusern an Blattern verstorben sind, auf die Friedhöfe nach vorgenommener Beschau zu bringen, welche wegen Raummangels in einer Leichenkammer beigelegt werden müssen. Täglich soll sich ein Geistlicher gegen entsprechende Remuneration auf den Friedhof begeben, um die Einsegnung der Leichen vorzunehmen. — 3. Namens des Gemeinderathes ist sich in einer Zuschrift, sowohl an das medizinische Doktoren-Kollegium als auch an das Gremium der bürgerlichen Wundärzte mit dem Ersuchen zu wenden, auf die bezüglichen Mitglieder zu wirken, daß die Angehörigen von an Blattern Erkrankten und Verstorbenen die Leib- und Bettwäsche derselben, sowie andere benützte Gegenstände einer sorgfältigen Desinfektion unterziehen lassen. — 4. An das hohe k. k. Ministerium des Innern ist das Ersuchen zu richten, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht zur Hintanhaltung der Ausbreitung der Blattern-Epidemie der allgemeine Impfwang einzuführen sei. — 5. Die betreffenden Geschäftsleute sind aufzufordern, für einspännige Krankentransportswägen Zeichnungen vorzulegen.

Am 6. September d. J. faßte der Gemeinderath im Hinblick auf die Fortdauer der Blattern-Epidemie folgende Beschlüsse:

1. Zur provisorischen Unterbringung von Blatternkranken wird das Schulhaus in Zwischenbrücken bestimmt.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die sogleiche Herrichtung dieser Schule zu obigem Zwecke zu besorgen, für den dortigen Oberlehrer eine provisorische Wohnung zu ermitteln und schleunigst über die provisorische Organisation des Verwaltungs- und Sanitätsdienstes Vorschläge zu erstatten.

3. In sämtliche städtische Nothspitäler für Blatternkranke dürfen nur nach Wien zuständige, oder in Wien domizilirende Blatternkranke aufgenommen werden.

4. Für die Hereinbringung der Verpflegskosten nach Wien zuständiger, in erwähnten Nothspitälern verpflegter Kranken hat der Magistrat das Nöthige zu verfügen.

(Cholera.) Für den Fall des Eintrittes einer Cholera-Epidemie wurde am 30. August d. J. die Sanitätssektion durch die Obmänner der V., VII. und VIII. Sektion, ferner durch den Sanitätsreferenten des Magistrates und die beiden Herren Stadtphysiker verstärkt und dieser verstärkten Sanitätssektion zur Bestreitung der Vorkehrungen gegen die Cholera-Epidemie ein Kredit von 10.000 fl. eröffnet.

(Unterbringung von Geisteskranken.) Da der niederösterreichische Landesauschuß die Aufnahme von nach Niederösterreich nicht zuständigen Irren in die Wiener Irrenanstalt sistirte, so beschloß der Gemeinderath am 23. August d. J.:

I. a) Daß zwei Säle in der freiwilligen Arbeitsanstalt zur Verfügung gestellt werden, um daselbst somatische Kranke aus dem k. k. allgemeinen Krankenhause unterzubringen.

b) Daß wo möglich in der Jbbser Versorgungsanstalt zwei Säle zur Unterbringung ruhiger Geisteskranker zur Verfügung gestellt werden.

II. In Erwägung, daß durch die bedauerliche Ueberfüllung der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten und die dadurch von Seite des hohen niederösterreichischen Landesauschusses verfügte Einschränkung beziehungsweise Sistirung der Aufnahme von nach Niederösterreich nicht heimatzuständigen Geisteskranken dritter Klasse in die Wiener Irrenanstalt, nicht bloß für die an Geistesstörung Erkrankten, sondern auch für die Gesamtbevölkerung von Wien mannigfache Nachtheile erwachsen, diese Kalamitäten im nächsten Jahre während der Dauer der Weltausstellung noch um so ärger und störender hervortreten werden, wenn nicht rechtzeitig in einer den Anforderungen der Wissenschaft und Humanität und öffentlichen Sicherheit entsprechenden Weise vorgesorgt wird, so richtete:

a) Die Gemeinde einen Rekurs an das h. k. k. Ministerium des Innern gegen den Auftrag der h. k. k. niederösterreichischen Statthaltereie, durch welchen der Kommune auf Grund des Heimathsgesetzes IV. die Fürsorge für Geisteskranke aufgetragen wurde;

b) an den h. niederösterreichischen Landtag eine Eingabe, worin im Hinblick auf die schon jetzt in Folge der Ueberfüllung der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten bestehenden großen Kalamitäten, welche nicht bloß der Bevölkerung von Wien, sondern jener von ganz

Niederösterreich daraus erwachsen, mit allem Nachdruck um Abhilfe dieses Uebelstandes ersucht wurde.

c) Weiters wandte er sich an die h. k. k. niederösterreichische Statthalterei, daß auch die hohe Staatsverwaltung ihrerseits kräftig und unterstützend mitwirke, um der in Folge der Ueberfüllung der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten verfügten Sistirung der Aufnahme von nach Niederösterreich nicht heimathszuständigen Geistesgestörten vorgetretenen Uebelstände möglichst abzuheben, damit auch solche Kranke, welche Jahre lang in Wien und Niederösterreich wohnen, ihren Erwerb, ihre Angehörigen, ihre Familie hier haben, aber nicht nach Niederösterreich heimathszuständig sind, im Falle ihrer Erkrankung an Geistesstörung rechtzeitig eine entsprechende Unterbringung, Verpflegung und fachärztliche Behandlung finden, und

d) daß sowohl der oberste Sanitäts-, wie auch der niederösterreichische Landes-sanitätsrath fortgesetzt und ununterbrochen diesem Zweige der öffentlichen Sanitätsverwaltung nicht bloß im Lande, sondern im ganzen Reiche jede Aufmerksamkeit zuwenden wolle.

(Friedhof.) In einer Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals, vom 10. Mai 1872, wurde der Gemeinde bekanntgegeben, daß es von der Errichtung des für die Gemeinden Ober- und Unter-Döbling projektirten Friedhofes auf der Türkenschanze sein Abkommen erhält.

(Bäder.) Ueber das Einschreiten der Donauregulirungs-Kommission, worin um Aufhebung jenes Gemeinderathsbeschlusses vom 30. April d. J. ersucht wird, mit welchem der der Kommune zu Badezwecken reservirte dritte Platz dem Militär-Aerar zur Anlage einer Militär-Badeanstalt zugesichert wurde, erwiderte der Gemeinderath der Donauregulirungs-Kommission am 6. September d. J., daß dieser Beschluß vollkommen korrekt sei, den aufgestellten Bedingungen durchwegs entspreche und daher nicht zurückgenommen oder abgeändert werden könne. Er ersuchte um die Uebergabe dieses Platzes an die Kommune, wobei Seitens der Letzteren allerdings anerkannt wurde, daß derselbe, wenn auf denselben weder das Militär-Aerar eine Badeanstalt errichten sollte, noch im Falle der Auflassung Seitens des Militär-Aerars die Kommune auf demselben eine Badeanstalt herstellen wollte, wieder in das Eigenthum des Donauregulirungsfondes zurückfallen solle.

(Donaukanal.) In Folge Erlasses der niederösterreichischen Statthalterei, womit eröffnet wurde, daß über die Frage der provisorischen Absperrung des Donaukanales gegen das Eindringen von Eismassen erst nach erfolgter Vorlage eines detaillirten Projektes entschieden werden könne, beschloß der Gemeinderath am 26. September das bereits im vorigen Jahre in Verhandlung gestandene, jedoch wegen Eintritt des Frostes nicht zur Genehmigung gelangte Projekt des Herrn Hofrathes Wer über die Herstellung eines Holzrechens zu obigem Zwecke an die k. k. niederösterreichische Statthalterei zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

(Rettungshäuser.) Der Magistrat wurde vom Gemeinderathe am 8. Oktober d. J. beauftragt, mit den betreffenden Bezirksvorstellungen die geeigneten Lokalitäten zur Unterbringung der Rettungshäuser bei einer Ueberschwemmungsgefahr auszumitteln. Zugleich wurde die prinzipielle Bestimmung, wornach Gasthäuser zur Unterbringung der Rettungsanstalten möglichst zu vermeiden seien, aufgehoben.

(Gewerbe.) Auf Grund der seit 1866 in Bezug auf das Pfandleihgewerbe gepflogenen Verhandlungen richtete der Gemeinderath eine Petition an das Ministerium des Innern, daß dasselbe im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Aufhebung des bestehenden Verbotes der Ausübung des Pfandleihgewerbes durch Private bewirken und eine Gesetzesvorlage an den Reichsrath vorbereiten wolle, welche den Betrieb des Pfandleihgeschäftes unter den durch die Beschaffenheit dieses Gewerbes und das Interesse des Publikums gebotenen Vorsichten unter die konzessionirten Gewerbe einreicht.

Die Einführung von sichtbaren Abzeichen für die den Hausirhandel mit Lebensmitteln in Wien betreibenden Personen wurde von der Statthalterei am 30. Juni d. J. unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 18. August 1869, Z. 11720, abgewiesen.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 17. Februar 1873.) Nr. 13.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministers vom 19. Dezember 1872, womit in Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872, Mag.-Verordn.-Bl. Nr. 3 vom Jahre 1872) die Eichordnung und der Eichgebühren-Tarif veröffentlicht werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872) werden die von der k. k. Normal-Eichungskommission festgestellte Eichordnung und der Eichgebührentarif hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß dieselben vom Tage der Kundmachung Geltung haben.

Ganhaus, m. p.

### Eichordnung

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie.

In Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, erlassen von der k. k. Normal-Eichungskommission am 19. Dezember 1872.

#### Erster Abschnitt.

Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der vom 1. Jänner 1876 ab im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwendenden und bereits vom 1. Jänner 1873 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maße und Gewichte, sowie über die von Seite der Eichämter bei der Eichung dieser Maße und Gewichte einzuhaltenden Fehlergrenzen.

#### I. Längenmaße.

##### §. 1.

Zulässige Maße und deren Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maße von folgenden Längen:

20 Meter,  
 10 Meter,  
 5 Meter,  
 4 Meter,  
 2 Meter,  
 1 Meter,

0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,

0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maße muß mit dem vollen hier angegebenen Namen geschehen. Bei den zwei zuletzt genannten Massen der obigen Reihe kann irgend eine der drei aufgeführten Bezeichnungen nach Belieben gewählt werden.

## §. 2.

### Material, Form und Konstruktion der Längenmaße.

Sämmtliche aichfähige Maße müssen aus genügend hartem Material, wie Eisen, Messing, Paßfong, Holz, Elfenbein u. dergleichen (mit Ausschluß des Fischbeines) und in solcher Form und Konstruktion ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauche keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehre zu duldbenden Fehlergrenzen übersteigen.

Hiernach sind zur Aichung zuzulassen:

1. Streich- oder Endflächen-Maßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Biegung hinreichend sichernden Querschnitte massiv gearbeitet sind.

2. Zusammenlegbare Maßstäbe; die Verbindung der einzelnen Glieder, deren Länge einen aliquoten Theil der Länge des ganzen Maßes zu betragen hat, muß solid und dauerhaft hergestellt sein.

Eine Ausnahme hievon bilden die als Schnittwaarenmaß dienenden Meterstäbe, welche nicht gegliedert sein dürfen und nur in Centimeter zu theilen sind.

3. Bandmaße aus Metallblech.

Alle aus Holz hergestellten Endflächenmaße sind an ihren Endflächen mit metallenen Beschlägen zu versehen.

Zulässig ist die Aichung und Stempelung von Pferdemaßen von zwei Meter Länge aus dichtgewebten, möglichst wenig dehnbaren, 20 Millimeter breiten Bändern. Das Band muß am Anfange des Maßes an einem 8 Centimeter langen und 3 Centimeter breiten Streifen aus Messingblech angenäht sein, welcher beim Gebrauche unter den Huf des Pferdes zu liegen kommt, und an den beiden schmalen Seiten behufs Aufwicklung des Bandes gabelförmig ausgeschnitten ist. Auf dem Bande wird das erste Meter in Decimeter, das zweite in Centimeter getheilt.

Es ist zulässig, Maße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu aichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Aichungs-Operationen nach den Vorschriften der Instruktion ausführbar sind.

Maßstäbe aller Art, welche nebst der metrischen noch eine andere Theilung tragen, werden zur Stempelung nicht zugelassen.

## §. 3.

### Aichung und zulässige Abweichung der Längenmaße.

Die aichamtliche Prüfung der Längenmaße hat sich sowohl auf die Gesamtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken und es ist nur dann zur Stempelung zu schreiten, wenn die Vergleichung mit dem Aichnormale erwiesen hat, daß die Abweichung der Gesamtlänge des Maßes die nachstehend unter a) festgesetzten Grenzen nicht überschreitet und die Eintheilung der unter b) gestellten Anforderung entspricht.

a) Die Abweichung der Gesamtlänge darf höchstens betragen:

1. Bei metallenen Maßstäben:

	Millimeter
bei einer Länge von 1 Meter . . . . .	0,1
" " " " 0,5 und 0,2 Meter . . . . .	0,05

2. Bei gewöhnlichen Maßstäben aus Metall, oder von 0,5 Meter ab auch aus hartem Holze, Elfenbein zc.:

	Millimeter
bei einer Länge von 2 Meter . . . . .	0,75
" " " " 1 Meter . . . . .	0,5
" " " " 0,5 und 0,2 Meter . . . . .	0,25

3. Bei Maßstäben aus Holz:

bei einer Länge von 5 und 4 Meter . . . . .	3,0
" " " " 2 Meter . . . . .	1,5
" " " " 1 und 0,5 Meter . . . . .	9,75

4. Bei Meterstäben für Schnittwaaren aus Metall oder Holz,  
nur in Centimeter getheilt . . . . .

1,0

5. Bei Bandmaßen aus Metallblech:

bei einer Länge von 20 Meter . . . . .	3,5
" " " " 10 Meter . . . . .	2,25
" " " " 5 Meter . . . . .	1,75
" " " " 2 Meter . . . . .	1,25
" " " " 1 Meter . . . . .	0,75

6. Bei dem Pferdemaße von 2 Meter Länge. . . . .

3,0

Eine Abweichung in der Gesamtlänge bis zu den oben bestimmten Grenzen ist bei den unter 2, 3 und 4 fallenden Endflächenmaßen nur im Zuviel gestattet.

b) Die Eintheilung muß möglichst gleichförmig sein; die Theilstriche dürfen daher nicht merklich von jenem Orte abweichen, welcher ihnen mit Rücksicht auf die Abweichung der Gesamtlänge des Maßes und ihren Abstand vom Anfangspunkte desselben zukommt.

Nähere Anweisung enthält die Instruktion.

#### §. 4.

##### Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch Aufschlagen des Nichtstempels dicht an beiden Enden des Maßes. An einem Ende wird auch die laufende Jahreszahl beigefügt.

Bei den mit Metallkappen versehenen hölzernen Maßen sind die Stempel dicht an den Kappen auf das Holz zu setzen; auf die ordinären hölzernen Maßstäbe von 2 bis 5 Meter Länge werden die Stempel gebrannt.

Bei Bandmaßen aus Metallblech werden der Stempel und die Fahrzahl auf zwei neben- oder hintereinander stehenden, mit flachen Köpfen versehenen Nieten angebracht, mittelst welcher das Metallband am Anfange des Maßes zwischen die zwei Enden eines um das Band gelegten Blechstreifens festgenietet sein muß.

Maßstäbe, welche auf mehreren Flächen eine Theilung tragen, sind auf jeder Theilungsfläche zu stempeln.

Präzisionsmaße erhalten außerdem einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

## II. Hohlmaße für Flüssigkeiten.

## §. 5.

## Zulässige Flüssigkeitsmaße und deren Bezeichnung.

Flüssigkeitsmaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Michtung und Stempelung zugelassen:

20 Liter,	$\frac{1}{8}$ Liter,
10 "	0,1 Liter,
5 "	$\frac{1}{16}$ "
2 "	0,05 "
1 "	$\frac{1}{30}$ "
$\frac{1}{2}$ " ober 0,5 Liter	0,02 "
$\frac{1}{4}$ " 0,2 "	0,01

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisehung des Wortes Liter oder des Buchstabens L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen des Liter sind für die dezimalen Abstufungen Dezimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbierungen gemeine Brüche anzuwenden. Bei den metallenen Mäßen wird die Bezeichnung aufgeschlagen oder aufgedrückt, bei den aus Holz gefertigten eingebrannt.

## §. 6.

## Material.

Die für den Verkehr bestimmten Maße bis zu 2 Liter aufwärts können aus Zinn, Weißblech oder aus Eisenblech gepreßt und verzinkt angefertigt werden. Das Blech muß von genügender Stärke sein; zur Verzinnung darf nur Feinzinn verwendet werden.

Die größeren Maße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind aus Holz herzustellen.

## §. 7.

## Form.

Maße (Zimente) von 2 und 1 Liter Inhalt und die nach der Halbierungstheilung abgestuften kleineren bis  $\frac{1}{32}$  Liter sind in Form eines Cylinders anzufertigen, dessen Höhe das Doppelte des Durchmessers beträgt.

Hiernach ergeben sich für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaße folgende Werthe in Millimeter:

Größe des Maßes	Berechnete Werthe	
	des Durchmessers	der Höhe
2 L.	108,4 <sup>mm</sup>	216,7 <sup>mm</sup>
1 L.	86,0	172,1
$\frac{1}{2}$ L.	68,3	136,5
$\frac{1}{4}$ L.	54,2	108,4
$\frac{1}{8}$ L.	43,0	86,0
$\frac{1}{16}$ L.	34,1	68,3
$\frac{1}{32}$ L.	27,1	54,2

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Maße von 0,2, 0,1, 0,5, 0,02, und 0,01 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahestehenden Mäßen der Halbierungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestufter Regel ausgeführt werden, bei denen der

obere Durchmesser jenen Werth erhält, welcher sich bei zylindrischer Gestalt nach der Bedingung: Höhe gleich dem doppelten Durchmesser, ergeben würde, und der untere Durchmesser  $\frac{4}{3}$  des oberen beträgt.

Die Dimensionen dieser Maße sind hiernach folgende:

Größe des Maßes	Berechneter Durchmesser		Berechnete Höhe
	oben	unten	
0,2 L.	50,3 <sup>mm</sup>	67,1 <sup>mm</sup>	73,4 <sup>mm</sup>
0,1 L.	39,9	53,2	58,3
0,05 L.	31,7	42,3	46,3
0,02 L.	23,4	31,1	34,1
0,01 L.	18,5	24,7	27,0

Alle Flüssigkeitsmaße sind, des leichteren Ausgießens wegen, so herzustellen, daß der Flüssigkeitsspiegel tiefer liegt als der obere Rand.

Es sind daher bei der Anfertigung der Maße die oben angegebenen Höhen größer zu halten, so daß der Abstand des Flüssigkeitsspiegels vom oberen Rande bei den Zimenten aus Blech von 2, 1 und 0,5 L. mindestens 6 und höchstens 12 Millimeter, bei den kleineren Blechzimenten und allen aus Zinn angefertigten mindestens 4 und höchstens 7 Millimeter betrage.

Um die Anfertigung dieser Maße zu erleichtern, sind in den Durchmessern Abweichungen von den oben angegebenen berechneten Werthen zugelassen, welche jedoch bei den Maßen von 2 L. bis 0,5 L. 2 Millimeter, bei den kleineren 1 Millimeter im Mehr oder Weniger nicht überschreiten dürfen.

Die Flüssigkeitsmaße aus Holz von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind Daubenmaße und in folgenden Dimensionen, in Millimeter ausgedrückt, herzustellen:

Größe des Maßes	Durchmesser		Senkrechte Tiefe
	oben	unten	
5 L.	214 <sup>mm</sup>	190 <sup>mm</sup>	214 <sup>mm</sup>
10 L.	270	240	270
20 L.	340	302	340

In den Durchmessern sind Abweichungen bis zu 5 Millimeter im Mehr oder Weniger zugelassen. Die angegebenen senkrechten Tiefen sind so berechnet, daß bei richtiger Füllung des Gefäßes, behufs des leichteren Ausgießens, der Flüssigkeitsspiegel um nahe  $\frac{1}{4}$  der ganzen Tiefe unter dem oberen Rande liegt.

Bei allen Flüssigkeitsmaßen wird die dem richtigen Fassungsraume entsprechende Höhe des Flüssigkeitsspiegels von dem hierzu berufenen Nichtbeamten vorgezeichnet und sodann durch zwei diametral in der Richtung des Henkeldurchmessers gegenüberliegende Marken bezeichnet, welche bei den Maßen aus Zinn und Blech aus Zinntropfen (Zäpfchen), bei den aus Holz gefertigten aus Blattnägeln bestehen.

## §. 8.

### Konstruktion und sonstige Beschaffenheit.

Die Zimente aus Zinn müssen aus Feinzinn, wofür der Zinngießer durch das Aufschlagen der Zinnprobe und seines Namens auf den Boden haftet, gegossen, von außen und innen glatt abgedreht, am oberen und unteren Rande durch einen 4 bis 6 Millimeter dicken und ebenso hohen Wulst verstärkt und mit einem Henkel versehen sein.

Die Zimente aus Weißblech erhalten gleichfalls einen Henkel, auf welchen oben das Meisterzeichen geschlagen wird, und werden am oberen und unteren Rande durch einen aus

Weißblech gebildeten Reif verstärkt, welcher so angelöthet wird, daß von der Seitenwand oben und unten ein ungefähr 2 bis 3 Millimeter breiter Streifen unbedeckt bleibt, welcher dann über den Reif umgebogen und mit diesem fest verflocht wird. Die Breite dieser Reife soll bei dem 2 und 1 Literzimente beziehungsweise 20 und 15 Millimeter, bei dem  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Literzimente 10 Millimeter, bei den kleineren 8 Millimeter, betragen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen; sie müssen eine zur Ebene des oberen und unteren Randes parallele Lage haben und dürfen bei den aus Weißblech hergestellten Mäßen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem nach aufwärts umgebogenen Rande versehen sein. Der Abstand des Bodens von der Ebene des unteren Randes soll nahe 2 Millimeter betragen.

Die hölzernen Maße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind aus Eichenholz mit einer Daubendicke von 13 bis 15 Millimeter herzustellen. Bei dem 10 und 20 Litermaße werden zwei gegenüberliegende Dauben, welche gegen die übrigen nach Innen um etwa 15 Millimeter heraustreten, zur Herstellung von zwei über den oberen Rand um etwa 125 Millimeter hervorragende Handhaben verwendet. Das 5 Litermaß ist nur mit einer Handhabe versehen. Die Länge der über die untere Fläche des Bodens hervorstehenden Frösche soll nicht mehr als 25 bis 30 Millimeter betragen.

Von diesen Mäßen sind die zwei kleineren mit zwei, das 20 Litermaß mit drei 35 Millimeter breiten eisernen Reifen beschlagen, von denen der eine ganz unten anzubringen ist.

Die beiden Maße von 10 und 20 Liter Inhalt werden in Theile zu 5 Liter getheilt, und der jedem Theile entsprechende Stand des Flüssigkeitsspiegels durch zwei diametral gegenüberliegende in die dickeren Handhaben-Dauben einzutreibende Blattnägel bezeichnet. Die Verstärkung dieser Dauben muß zu diesem Zwecke etwas unterhalb des tiefsten Blattnagels beginnen.

### §. 9.

#### Aichung und Fehlergrenze.

Die Bezeichnung der Höhe, bis zu welcher der Flüssigkeitsspiegel in dem Gefäße reichen muß, damit dasselbe den richtigen Inhalt erhalte, wird durch den Aichbeamten selbst vorgenommen, wobei, unter Beobachtung der in der Instruktion gegebenen Vorschriften, die Abweichung von dem Sollinhalte nicht größer sein wird als:

bei Mäßen aus Metall von	2 L. und	1 L.	höchstens	$\frac{1}{400}$	des Sollinhaltes,
" " " "	0,5 " bis	0,2 "	" "	$\frac{1}{200}$	" "
" " " "	$\frac{1}{8}$ " "	0,01 "	" "	$\frac{1}{100}$	" "
" " " Holz	20 " "	5 "	" "	$\frac{1}{200}$	" "

### §. 10.

#### Aichung der Fässer.

Die zur Aichung zuzulassenden Fässer müssen von solider Konstruktion sein. Ihr Rauminhalt ist durch das in der Instruktion vorgeschriebene Verfahren bis auf  $\frac{1}{300}$  des Fassungsraumes zu bestimmen und auf dem Zapfenboden einzubrennen, und zwar bei Fässern von 300 Liter aufwärts mit Abrundung auf ganze Liter, bei kleineren mit Abrundung auf Zehnthelle des Liter.

Bierfässer werden nur in ausgepichtem Zustande zur Aichung zugelassen.

Auf Verlangen kann das Taragewicht (Gewicht des leeren Fasses nach Abnahme der allenfalls vorhandenen Umlegereifen) erhoben und in Kilogramm und in Zehnthellen des Kilogramms ausgedrückt auf den Zapfenboden in der Form T...K eingebrannt werden.



## §. 11.

## Stempelung.

Die Stempel werden bei den Zimenten aus Zinn dicht unter dem Rande an der äußeren Fläche angebracht, bei jenen aus Blech auf zwei flach gewölbten, 15 Millimeter von einander entfernten und 8 Millimeter im Durchmesser haltenden Tropfen (Bäzchen) aus Zinn, welche an der äußeren Wand dicht unter dem Reife an jener Seite aufzusetzen sind, welche, bei der Stellung des Henfels nach links, vorne zu stehen kommt.

Bei den drei Flüssigkeitsmaßen aus Holz werden die Stempel auf die äußere Wand, bei den Fässern auf den Zapfenboden eingebrannt.

## III. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

## §. 12.

## Zulässige Maße und deren Bezeichnung.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maße werden nur in den folgenden Größen geächt und gestempelt:

1 Hektoliter (nur als Kohlenmaß),	$\frac{1}{2}$ Liter oder 0,5 Liter,
$\frac{1}{2}$ oder 0,5 Hektoliter,	$\frac{1}{4}$ " " 0,2 "
$\frac{1}{4}$ Hektoliter,	$\frac{1}{8}$ " " 0,1 "
20 Liter,	$\frac{1}{16}$ " " 0,05 "
10 "	
5 "	
2 "	
1 "	

Die Bezeichnung hat bei den drei größeren Maßen durch: 1 H., 0,5 H. oder  $\frac{1}{2}$  H. und  $\frac{1}{4}$  H., wobei auch das volle Wort Hektoliter zulässig ist, und für die kleineren Maße von 20 Liter abwärts durch die oben angegebenen Zahlen mit Beifügung des Buchstabens L. oder des Wortes Liter, bei den hölzernen Maßen durch Einbrennen, bei den blechernen durch Aufschlagen oder Aufdrücken zu erfolgen.

## §. 13.

## Material.

Die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße von 50 Liter abwärts bis 5 Liter sind aus hartem Holze, die kleineren von  $\frac{1}{2}$  Liter abwärts aus mit Feinzinn verzinnem Weißblech oder aus Eisenblech gepreßt und verzinnt, herzustellen. Die Maße von 2 und 1 Liter Inhalt können sowohl aus Holz als auch aus Blech angefertigt werden. Das Kohlenmaß von 1 Hektoliter Inhalt wird, damit es möglichst leicht sei, aus gut ausgetrocknetem weichen Holze hergestellt.

## §. 14.

## Form.

Alle Maße dieser Art (mit Ausnahme der dezimalen Abstufungen: 0,2, 0,1, 0,05 L.) müssen in Form eines Zylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist, ausgeführt werden. Die oben genannten dezimalen Abstufungen des Liter sind aus dem im §. 7 angeführten Grunde in Form abgestufter Regel auszuführen, bei welchen der obere Durchmesser jenen Werth erhält, welcher sich bei zylindrischer Gestalt nach der Bedingung: Höhe gleich dem Durchmesser, ergeben würde, und der untere Durchmesser  $\frac{5}{4}$  des oberen beträgt.

Die Dimensionen der verschiedenen Maße, in Millimeter ausgedrückt, sind hiernach folgende:

Größe des Maßes	Durchmesser und Höhe	Größe des Maßes	Durchmesser und Höhe
1 H.	503,1 <sup>mm</sup>	2 L.	136,6
0,5 H.	399,3	1 L.	108,4
$\frac{1}{4}$ H.	316,9	$\frac{1}{2}$ L.	86,0
20 L.	294,2	$\frac{1}{4}$ L.	68,3
10 L.	233,5	$\frac{1}{8}$ L.	54,2
5 L.	185,4	$\frac{1}{16}$ L.	43,0

Für die dezimalen Abstufungen des Liter:

Größe des Maßes	Durchmesser		Höhe
	oben	unten	
0,2	63,4 <sup>mm</sup>	79,2 <sup>mm</sup>	49,9 <sup>mm</sup>
0,1	50,3	62,9	39,6
0,05	39,9	49,9	31,4

Um die Ausführung dieser Maße zu erleichtern, sind in den Durchmessern Abweichungen gegen die berechneten Werthe derselben gestattet, welche bei den hölzernen Maßen von 1 Hektoliter Inhalt 10 Millimeter, bei den übrigen von  $\frac{1}{2}$  H. abwärts 5 Millimeter, bei jenen aus Blech 2 Millimeter im Mehr oder Weniger nicht übersteigen sollen.

### §. 15.

#### Konstruktion.

Die hölzernen Körnermaße von 0,5 H. bis 1 L. sind aus gut ausgetrocknetem harten Holze, womöglich Eichenholz, als Daubenmaße im Inneren zylindrisch, nach den im Nachstehenden enthaltenen Vorschriften zu konstruieren, wobei die angegebenen Dimensionen möglichst nahe einzuhalten sind.

Die Daubendicke und Fröschlänge soll betragen:

Bei den Maßen von	Daubendicke		Fröschlänge
	am oberen Rande		
$\frac{1}{2}$ H.	12 <sup>mm</sup>		} 15 <sup>mm</sup>
$\frac{1}{4}$ H. u. 20 L.	11		
10 L. u. 5 L.	10		
2 L. u. 1 L.	8		

Die Böden sind an der inneren und äußeren Fläche eben herzustellen.

Die Dauben müssen an jeder Fuge durch eiserne, mit einem flachen Kopfe von 12 Millimeter im Durchmesser versehene Nieten an dem oberen Reife so befestiget sein, daß sich der Nietenkopf nach Innen befindet. Ebenso sind bei dem Halb-Hektoliter vier Dauben an ihren Fröschen in der Art mit dem Bodenreife zu verbinden, daß die vier Nieten mit den zwei an den Enden der Bodenschiene befindlichen in den Ecken eines regelmäßigen Sechsecks liegen.

Bei den Maßen von  $\frac{1}{4}$  H. abwärts sind nur drei Dauben mit ihren Fröschen an dem unteren Reife so befestiget, daß die drei Nieten in den Ecken eines gleichseitigen Dreiecks liegen.

Der Boden des Halb-Hektoliters ist auf der Außenseite in der Richtung eines Durchmessers und senkrecht auf die Fugen der Boden-Dauben mit einer 25 Millimeter breiten und mindestens 1 Millimeter dicken eisernen Schiene zu versehen, welche längs der Dauben, an deren Frösche sie sich in ihrer Biegung vom Boden weg genau anschließt, bis zu dem oberen Rande des Gefäßes geführt ist, wo sie mit den rechtwinkelig nach abwärts gebogenen Enden

ber daselbst über die Mündung gespannten eisernen Spange durch Nieten, welche den zur Befestigung der Dauben an dem oberen und unteren Reife dienenden gleich sind, verbunden werden. Die Schiene ist in die Dauben eben einzulassen, und am Boden mit acht, an jeder Seite mit vier in gleicher Entfernung von einander abstehenden Nägeln, deren flache Köpfe einen Durchmesser von 8 Millimeter haben, so befestigt, daß die im Innern aus dem Holze herausstehenden Spitzen dieser Nägel umgebogen erscheinen.

Ueber die Mündung des Halb-Hektoliters ist eine eiserne Spange gespannt, welche mit ihrer oberen Fläche vollkommen in der Ebene des oberen Randes der Dauben liegen muß. Dieselbe wird aus einem halbrunden Stabe gebildet, dessen Querschnitt einen Halbkreis von 10 Millimeter Halbmesser bildet.

Um die Spange in ihrer richtigen Lage zu erhalten, ist dieselbe durch eine eiserne runde Stange von 12 Millimeter Durchmesser mit dem Boden verbunden. Zu diesem Zwecke muß die Spange in ihrer Mitte durchbohrt und sodann mit dem oberen Ende der in einer Länge von 10 Millimeter um 2 Millimeter dünner gefeilten Stange so vernietet werden, daß die letztere auf der Ebene der ersteren senkrecht zu stehen kommt.

Das untere Ende der Stange wird gleichfalls um 2 Millimeter dünner gefeilt, und zwar in einer solchen Länge, daß der hierdurch entstehende Absatz sich auf eine in die innere Bodenfläche eingelassene Eisenplatte von 25 Millimeter Durchmesser und 4 Millimeter Dicke fest aufsetzt, nachdem sie durch ein in die Platte und den Boden gebohrtes Loch durchgesteckt und die Spange in die richtige Lage gebracht ist. Die dann über die äußere Bodenfläche noch um etwa 6 Millimeter herausragende Stange wird, nachdem über dieselbe eine 4 Millimeter dicke, 25 Millimeter im Quadrat messende und mit einem entsprechenden Loch versehene Eisenplatte gesteckt ist, mit der über den Boden gespannten Schiene fest vernietet.

Die zum Beschlagen der Maße verwendeten eisernen Reife sollen bei dem Halb- und Viertel-Hektoliter, sowie dem 20 Litermaße wenigstens  $1\frac{1}{2}$ , bei den kleineren Maßen wenigstens 1 Millimeter dick und mit ihren beiden über einander gelegten Enden durch zwei Nieten so vernietet sein, daß die Entfernung derselben von einander bei dem Halb-Hektoliter etwa 40, bei den kleineren Maßen 35 bis 25 Millimeter beträgt.

Die Breite der Reifen beträgt bei den größeren Maßen bis zu 5 Liter 25 Millimeter, bei dem 2 und 1 Litermaße 20 Millimeter.

Bei den Maßen von  $\frac{1}{2}$  H.,  $\frac{1}{4}$  H. und 20 L. Inhalt sind drei, bei den übrigen nur zwei Reife anzubringen, so daß die äußeren Ränder des oberen und unteren Reifes in die Ebene des oberen und unteren Randes der Dauben zu liegen kommen.

Bei dem Halb- und Viertel-Hektoliter ist der in der Mitte der Höhe anzubringende dritte Reif mit zwei eisernen Handhaben versehen. Jede dieser Handhaben muß an dem Reife durch zwei starke, mit ihren 25 Millimeter im Durchmesser haltenden Köpfen an der inneren Wand anliegende Nieten befestigt sein und bei dem Halb-Hektoliter die Schiene in der Mitte zwischen den Armen der Handhaben liegen. Der mittlere Reif ist außerdem noch durch zwei in gleicher Entfernung von der Mitte der beiden Handhaben liegende Nieten mit den Dauben zu verbinden.

Ist der Halb-Hektoliter bloß zum Abmessen der Baumfrüchte, Knollengewächse, Kohlen und des Kalkes bestimmt, so bleibt die Spange sammt der Stange weg, weshalb die Bodenschiene nicht bis an den oberen Rand geleitet wird, sondern ihr Ende schon mit der Breite des über sie getriebenen Bodenreifes erreicht, mit dem sie auf jeder Seite mittelst einer durch und durch gehenden Niete verbunden sein muß. Auch geht dann durch die Mitte des Bodens eine Niete, deren 25 Millimeter im Durchmesser haltender Kopf nach innen liegt, während ihr anderes Ende mit der Schiene ebenso vernietet ist, wie oben für das untere Ende der Stange vorgeschrieben wurde. Im Uebrigen bleibt die Konstruktion die im Vorhergehenden beschriebene.

Das Kohlenmaß von 1 Hektoliter Inhalt wird, wie schon in §. 13 bemerkt, der größeren Leichtigkeit wegen aus gut ausgetrocknetem weichen Holze angefertigt. Die Dicke der Dauben beträgt am oberen Rande 22 Millimeter. Das Bereifen und Annieten der Dauben an die drei Reife, sowie der zwei Handhaben geschieht bei demselben genau so wie bei dem Halb-Hektoliter ohne Spange, nur muß der Boden mit zwei gegen die Fugen unter einem Winkel von 45° geneigten Schienen versehen sein. Um das allzuleichte Abstoßen der Frösche möglichst zu vermeiden, muß an der inneren Fläche derselben noch ein eiserner 1½ Millimeter dicker Reif gespannt und in acht gleichweit von einander entfernten Punkten durch Nieten mit dem Bodenreife verbunden werden.

Für die Konstruktion der aus Blech hergestellten Hohlmaße für trockene Gegenstände von 1 Liter abwärts gilt ohne Abänderung die in §. 8 für die aus gleichem Materiale angefertigten Flüssigkeitsmaße gegebene Vorschrift.

## §. 16.

## Streichhölzer.

Alle Körnermaße sind Streichmaße. Die dazu gehörigen Streichhölzer sind aus hartem gut ausgetrocknetem Holze in der Form eines entsprechend starken, scharfkantigen und geraden Lineals mit ebener Grundfläche anzufertigen und dürfen an letzterer nicht mit Metall beschlagen sein. Sie werden zweckmäßig in folgenden Dimensionen hergestellt:

Für Maße von	Länge	Höhe	Breite der Grundfläche
½ H.	550 <sup>mm</sup>	90 <sup>mm</sup>	10 <sup>mm</sup>
¼ H. bis 10 L.	400	80	8
5 L. und 2 L.	250	50	6
kleinere	150	30	4

## §. 17.

## Aichung und Fehlergrenze.

Bei der Aichung der Körnermaße sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen und es darf ein Maß nur dann gestempelt werden, wenn die Vergleichen mit dem Aichnormale erweist, daß sein Inhalt nicht kleiner ist als der Sollinhalt und die Abweichung im Mehr nicht mehr ist als:

bei den Massen von:

0,5 H.	aus Holz	1/400	des Sollinhaltes
¼ H. bis 1 L.	" "	1/200	" "
2 L. und 1 L.	aus Metall	1/400	" "
½ L. bis 0,2 L.	" "	1/200	" "
⅛ L. bis 0,05 L.	" "	1/100	" "

Zur Prüfung des Kohlenmaßes von 1 H. Inhalt ist es hinreichend, Durchmesser und Höhe mit dem Meterstabe abzumessen. Die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn diese Dimensionen nicht um mehr als 10 Millimeter von ihren berechneten Werthen (§. 14) sich entfernen, und die Abweichung des aus den abgemessenen Dimensionen berechneten Inhaltes von dem Sollinhalte 1 Prozent im Mehr nicht überschreitet.

## §. 18.

## Stempelung.

Die Stempelung der hölzernen Hohlmaße erfolgt auf der äußeren Wandfläche und der äußeren Fläche des Bodens durch Einbrennen der Stempel, ferner an drei in nahe gleichen Abständen gewählten Stellen des oberen Randes durch Aufschlagen derselben. Die Maße aus Blech sind in der Weise zu stempeln, wie dies für die Flüssigkeitsmaße aus gleichem Material in §. 11 vorgeschrieben wurde.

## IV. Gewichte.

## §. 19.

## Zulässige Gewichte und deren Bezeichnung.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Nüchung und Stempelung zugelassen und sind mit den nebenstehenden Bezeichnungen zu versehen:

Zulässige Gewichte	Bezeichnung	
	bei dem Präzisionsgewichte	bei dem Handelsgewichte
20 Kilogramm . . . . .	20 K.	20 K.
10 " . . . . .	10 K.	10 K.
5 " . . . . .	5 K.	5 K.
2 " . . . . .	2 K.	2 K.
1 " . . . . .	1 K.	1 K.
500 Gramm oder 50 Dekagramm . . . . .	500 G.	50 Dk.
200 " " 20 " . . . . .	200 G.	20 Dk.
100 " " 10 " . . . . .	100 G.	10 Dk.
50 " " 5 " . . . . .	50 G.	5 Dk.
20 " " 2 " . . . . .	20 G.	2 Dk.
10 " " 1 " . . . . .	10 G.	1 Dk.
5 " . . . . .	5 G.	5 G.
2 " . . . . .	2 G.	2 G.
1 " . . . . .	1 G.	1 G.
50 Centigramm oder 5 Dezigramm . . . . .	50 C. oder 0,5 G.	
20 " " 2 " . . . . .	20 C. " 0,2 G.	
10 " " 1 " . . . . .	10 C. " 0,1 G.	
5 " . . . . .	5 C. " 0,05 G.	
2 " . . . . .	2 C. " 0,02 G.	
1 " . . . . .	1 C. " 0,01 G.	
5 Milligramm . . . . .	5 M.	
2 " . . . . .	2 M.	
1 " . . . . .	1 M.	

Zulässig ist die Nüchung und Stempelung von Gewichten, welche, behufs ihres Gebrauches für Dezimal- und Zentesimalwagen neben der Bezeichnung ihres wirklichen Gewichtes, das Zehn-, beziehungsweise Hundertsache desselben in Klammern angegeben enthalten.

Die Bezeichnung ist bei den Gewichten aus Messing und ähnlichen Metallen auf der oberen Fläche einzuschlagen, bei den Gewichten aus Gußeisen aufzugießen und zwar bei den Handelsgewichten von 20, 10 und 5 K. auf der oberen Fläche in vertiefter, bei allen anderen gußeisernen Gewichten auf der Mantelfläche in erhabener Schrift.

## §. 20.

## Material.

Aus Messing, Bronze, Paktong und anderen Legierungen, welche in Bezug auf Härte und Oxidirbarkeit den genannten Metallen ähnlich sind, können Gewichte von jeder Größe, aus Gußeisen Gewichte bis zu 0,5 Kilogramm abwärts hergestellt werden. Für die Untertheilungen des Gramm kann nebst den obgenannten Legierungen Platin, Silber, Aluminium und Aluminium-Bronze Verwendung finden.

## §. 21.

## Form.

## a) Handelsgewicht.

Die Gewichtsstücke aus Gußeisen von 20, 10 und 5 Kilogramm erhalten die in Fig. 8, Taf. II dargestellte Form. Sie sind schwach konisch herzustellen, so daß der obere Durchmesser

0,95 des unteren beträgt, die Höhe nahe gleich dem unteren Durchmesser. Diese Gewichtsstücke sind mit einem Ringe von kreisförmigem Querschnitte versehen und die obere Fläche erhält die aus der Figur ersichtliche Gestalt, um den Ring umlegen und die Gewichte bei ihrem Gebrauche auf einander stellen zu können.

Bei der Annahme eines spezifischen Gewichtes des Gußeisens = 7,1 und der angegebenen, möglichst genau einzuhaltenen Dimensionen des Ringes, sind die Dimensionen dieser Gewichtsstücke, in Millimeter ausgedrückt, folgende:

	20 K.	10 K.	5 K.
Ganze Höhe . . . . .	160,0	126,9	100,7
Höhe bis zur Ebene, auf welcher der kleine Ke gel steht . . . . .	133,3	105,8	83,9
Höhe des kleinen Kegels und des halbringförmigen Aufsatzes . . . . .	26,7	21,1	16,8
Durchmesser der Bodenfläche . . . . .	160,0	126,9	100,7
" " obersten Fläche . . . . .	152,0	120,6	95,7
" " des herausgeschnittenen Kegels, unten . . . . .	62,7	49,7	39,5
" " " oben . . . . .	76,0	60,3	47,9
" " kleinen "Kegels, unten" . . . . .	44,0	34,9	27,7
" " " oben. . . . .	30,7	24,3	19,3
Innerer Durchmesser der Dese . . . . .	16,0	13,0	10,0
Dicke der Dese . . . . .	6,0	5,0	4,0
Breite " " . . . . .	16,0	13,0	10,0
Innerer Durchmesser des Ringes . . . . .	58,0	46,0	36,0
Dicke des Ringes . . . . .	12,0	10,0	8,0

Dieselben Gewichtsstücke von 20, 10 und 5 K., aus Messing oder ähnlichen Legirungen hergestellt, erhalten die Form eines entweder mit Knopf oder mit festem Bügel versehenen Zylinders, dessen Höhe näherungsweise  $\frac{11}{10}$  des Durchmessers beträgt.

Die Gewichtsstücke von 2,1 und 0,5 K. erhalten, ohne Unterschied des Materials, die Form eines mit Knopf versehenen Zylinders, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist.

Die Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm erhalten die Form von Scheiben mit Knopf: die annäherungsweise einzuhaltenen Dimensionen sind aus den Figuren (Taf. II) zu ersehen.

Sogenannte Einsatzgewichte (mit Hülse und Ausfüllungen) werden zur Nüch und Stempelung nicht zugelassen.

#### b) Präzisionsgewicht.

Die Präzisionsgewichte jeder Größe bis zu 1 G. und aus jedem Material erhalten die Form abgestufter Regel mit kleinerer Grundfläche, deren Kanten etwas abgerundet sind. Die Gewichte von 20, 10 und 5 K. sind mit Knopf oder festem Bügel, die Gewichte von 2 K. bis 1 G. mit Knopf versehen.

Die annäherungsweise einzuhaltenen Dimensionsverhältnisse sind folgende:

Bei den Gewichten von

20 K. bis 0,5 K. unterer Durchmesser = 0,85 des oberen, Höhe = dem mittleren Durchmesser.

200 G. bis 6 G. unterer Durchmesser = 0,8 des oberen, Höhe = dem halben mittleren Durchmesser.

2 G. und 1 G. unterer Durchmesser = 0,8 des oberen, Höhe =  $\frac{1}{4}$  des mittleren Durchmessers.

Die Untertheilungen des Gramm erhalten die Form rechtwinkliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande.

## §. 22.

## Sonstige Beschaffenheit.

Messingene und aus ähnlichen Metallen gefertigte Gewichte, sowie die gußeisernen Knopfgewichte müssen sammt dem Bügel oder Knopfe massiv gegossen sein; Gewichte mit abschraubbaren Knöpfen sind unzulässig.

Bei den Gewichtsstücken aus Gußeisen von 20, 10 und 5 K. muß der Ring geschweißt, und die zur Aufnahme desselben dienende Dese (beziehungsweise der Bügel bei den gußeisernen Präzisionsgewichten) ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei u. dgl., eingegossen sein. Die Dese darf nicht über die obere Fläche des Gewichtes hervorragen.

Alle Gewichte von 20 K. bis 0,5 K., ohne Unterschied des Materiales, müssen auf ihrer oberen Fläche mit einem runden Justirloche versehen sein, das nach einer Höhlung führt, welche zur Aufnahme des Justirmateriales, wozu Eisen-, Blei- oder Zinnschrot zu verwenden ist, dient.

Was die Größe dieser Höhlung betrifft, so wird bei gußeisernen Gewichten mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück, bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke, im Guße leichter zu halten sein:

bei dem 20 K. Stück	um höchstens	200 G.	mindestens	80 G.
" " 10 K.	" " "	175 G.	"	70 G.
" " 5 K.	" " "	150 G.	"	60 G.
" " 2 K.	" " "	100 G.	"	40 G.
" " 2 K.	" " "	80 G.	"	30 G.
" " 0,5 K.	" " "	60 G.	"	25 G.

Bei messingenen Gewichten, welche durch die Bearbeitung schon näherungsweise richtig erhalten werden können, genügt eine Höhlung von mäßiger Größe.

Bei gußeisernen Gewichten muß das Justirloch über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen erweitern, damit der Nüchpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung etwas ausbreiten kann, und hiedurch festgehalten wird. Bei den drei mit Ring versehenen Gewichten ist das Justirloch in der abgesetzten Fläche, auf welcher der kleine Keil steht, anzubringen.

Bei messingenen Gewichten ist das Justirloch in einer Länge von etwa 10 Millimeter schwach konisch auszufenken.

Der Durchmesser des Justirloches soll bei den Gewichtsstücken von 20, 10 und 5 K. 12 Millimeter, bei dem 2, 1 und 0,5 Kilogrammstück 8 Millimeter betragen.

Der Pfropf ist aus Kupfer oder Messing herzustellen und es muß nach dem Eintreiben desselben seine Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fallen.

Die Justirung der Gewichtsstücke von 200 G. abwärts ist an der unteren Fläche durch Abdrehen zu bewerkstelligen.

Jedes zur Nüchung zuzulassen de Gewichtsstück muß eine reine glattverlaufende Oberfläche haben, an welcher sich weder Poren noch Höhlungen, auch wenn diese durch irgend ein Material ausgefüllt wären, noch eingeschlagene Stifte zeigen. Messingene und aus ähnlichen Metallen gefertigte Gewichte müssen auch an der Bodenfläche die Bearbeitung auf der Drehbank erkennen lassen.

Bei gußeisernen Gewichten darf die Schwärze nicht bloß mittelst eines Pinsels aufgetragen, sondern es muß dieselbe eingebrannt sein.

Unzulässig sind Gewichte, welche an der unteren Fläche mit einem vorspringenden Rande gegossen oder ausgedreht sind.

## §. 23.

## Aichung und Fehlergrenze.

Jedes Gewichtsstück ist unter Beobachtung des in der Instruktion vorgeschriebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch Stempelung zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachstehend angegebene Größe — und zwar das Handelsgewicht nur im Zuviel — von dem Nornormale abweicht:

Größe des Gewichtsstückes.	gestattete Abweichung	
	a) beim Präzisionsgewichte.	b) beim Handelsgewichte.
20 K.	1500 M.	3000 M.
10 "	900 "	1800 "
5 "	450 "	900 "
2 "	225 "	450 "
1 "	150 "	300 "
500 G.	90 "	180 "
200 "	40 "	80 "
100 "	25 "	50 "
50 "	20 "	40 "
20 "	10 "	20 "
10 "	8 "	16 "
5 "	5 "	10 "
2 "	3 "	6 "
1 "	2 "	4 "
50 C.	1 "	
20 "	1 "	
10 "	1 "	

Die Stücke des Präzisionsgewichtes von 5 C. bis 1 M. sind einzeln möglichst genau herzustellen und ist für je 4 Stück zusammen, welche die höchst näher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu  $\frac{1}{100}$  der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

## §. 24.

## Stempelung.

Mit Nornpropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel auf der Oberfläche des Propfes und, wenn sie aus Messing oder ähnlichen Metallen hergestellt sind, auch an der Bodenfläche; massive Gewichte aus Messing, Bronze u. dgl. auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und auf der Bodenfläche; Gewichte in Form von Blechplättchen auf der oberen Fläche.

Präzisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

## Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die der Aichung und Stempelung unterliegenden Meßwerkzeuge.

## I. Wagen.

## §. 25.

## Zulässige Wagen überhaupt.

Zur Aichung sind nur solche Arten von Wagen zuzulassen, deren Theorie und erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie die für die Zwecke des öffentlichen Ver-



kehr erforderliche Empfindlichkeit, Richtigkeit, Tragfähigkeit und Unveränderlichkeit besitzen.

Es werden daher nur Hebelwagen zugelassen, welche im Allgemeinen folgenden Bedingungen genügen:

- a) Jede zuzulassende Wage muß sowohl im belasteten als auch im unbelasteten Zustande eine stabile Gleichgewichtslage besitzen, in welche sie, nachdem sie in Schwingungen versetzt worden ist, sich immer genau wieder einstellt. Eine Ausnahme findet nur bei den Schnellwagen (§. 28) ohne Nullpunkt für den unbelasteten Zustand statt.
- b) Alle Drehaxen (Schneiden), sowie deren Lager (Pfannen), müssen von Stahl gefertigt, möglichst rein und glatt gearbeitet und so gehärtet sein, daß sie von einer guten Feile nicht angegriffen werden; die Lager dürfen nur mit den äußersten Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können und muß jedes Streifen, jede Klemmung oder Reibung bei spielender Wage gänzlich vermieden sein.
- c) Alle Drehscheiben müssen mit den betreffenden Hebeln fest und unveränderlich verbunden und von hinreichender Länge sein, um mit ihren Lagern stets in der vollen Ausdehnung der letzteren in Berührung bleiben zu können.

Wagen, bei welchen nicht die Drehschneiden, sondern deren Lager in den Hebeln angebracht sind, werden nicht zugelassen.

- d) Die einzelnen Theile der Wage müssen so widerstandsfähig konstruirt sein, daß sie bei der größten zulässigen Belastung keine erkennbare Formveränderung erleiden.
- e) An jeder Wage soll die größte Belastung, für welche sie bestimmt ist, in Kilogrammen ausgedrückt, an einer leicht in die Augen fallenden Stelle ersichtlich gemacht sein. Bei Wagen von weniger als 1 K. Tragfähigkeit kann die Bezeichnung entfallen.

## §. 26.

### Zulässige Konstruktionsysteme.

Auf Grund der vorangehenden allgemeinen Bestimmungen werden folgende Konstruktionsysteme von Hebelwagen zur Wichtung zugelassen:

- a) gleicharmige Balkenwagen;
- b) ungleicharmige Balkenwagen mit veränderlichem Verhältnisse der Hebelarme (Schnellwagen oder römische Wagen);
- c) Brückenwagen;
- d) oberhalbige oder Tafelwagen.

Die sub a) aufgeführten gleicharmigen Balkenwagen, mit Ausnahme der ordinären Höckerwagen, sowie die sub b) angeführten Schnellwagen werden für jede Größe der Tragfähigkeit der Wichtung unterzogen; die Grenzen der Tragfähigkeit, innerhalb welcher die ordinären Höckerwagen und die übrigen sub c) und d) aufgestellten Konstruktionsysteme zur Wichtung zugelassen werden, sind in den folgenden Paragraphen näher bestimmt.

Als Präzisionswagen, welche eine größere Genauigkeit (§. 31) besitzen müssen und als solche dem Wichtamte anzumelden sind, werden nur gleicharmige Balkenwagen geachtet.

## §. 27.

### A. Gleicharmige Balkenwagen.

Damit eine gleicharmige Balkenwage zur Wichtung zugelassen werden könne, muß sie außer den im §. 25 gestellten Anforderungen auch noch folgenden speziellen Bedingungen genügen:

- a) Der Wagebalken darf keine wahrnehmbare Verschiedenheit in der Gestalt seiner beiden Arme zeigen, soll aus widerstandsfähigem Materiale (wie Stahl, Eisen, Messing, Pa-

fong u. dgl. fleißig gearbeitet und der größten Belastung, für welche die Wage bestimmt ist, entsprechend stark gebaut sein;

- b) die Zunge, deren Länge nicht kleiner sein darf als die halbe Länge des Wagebalkens, muß gerade und mit dem letzteren fest und unveränderlich verbunden sein. Ihre Mittellinie soll auf der die beiden Endschnneiden verbindenden Geraden senkrecht stehen und die Richtung ihrer Verlängerung durch die scharfe Kante der Mittelschneide gehen.

Die Zunge kann übrigens sowohl nach aufwärts als nach abwärts gerichtet sein.

- c) Der Wagebalken muß für sich allein, d. h. nach Abnahme der Wageschalen, eine stabile Gleichgewichtsstellung besitzen, bei welcher die Verbindungslinie der Endschnneiden horizontal, die Zunge somit vertikal gerichtet ist;
- d) er muß ferner möglichst gleicharmig sein, und sind in dieser Hinsicht nur solche Abweichungen gestattet, durch welche die Richtigkeit der Wage höchstens nur in dem nach §. 31 noch zulässigen Maße beeinträchtigt wird;
- e) die zu dem Wagebalken gehörigen Wageschalen müssen, nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Bügeln, gleiches Gewicht haben, und es dürfen zur Herstellung desselben keine wie immer beschaffenen losen Ausgleichsmittel (Drähte, Blei- oder Messingstücke u. dgl.) in Anwendung kommen.
- f) Die scharfen Kanten der beiden Hälften der Mittelschneide (des Mittelkerns) müssen in eine einzige gerade Linie fallen, welche auf einer durch die Längsaxe des Balkens und die Mittellinie der Zunge gelegten Ebene senkrecht steht und etwas oberhalb, in keinem Falle aber unterhalb der Verbindungslinie der Endschnneiden zu liegen kommt;
- g) die Endschnneiden (Ortkerne) müssen mit der Mittelschneide parallel und die Gehänge für die Wageschalen auf denselben ohne seitliche Reibung oder Klemmung vollkommen frei beweglich sein.

Bei Wagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr ist es gestattet, die Endschnneiden in Form von Ringen herzustellen, welche mit dem Wagebalken aus einem Stücke gearbeitet sind und deren innerer Rand eine nach aufwärts gerichtete, zugespitzte, in einer zur Mittelschneide parallelen Ebene liegende Kante bildet;

- h) die Lager für die Mittelschneide (Scherlöcher, Tragpfannen) müssen bei freispielernder Wage in derselben Horizontal-Ebene (gleicher Höhe) liegen.

Wagen, bei welchen die Lager für die Mittelschneide nicht in einer frei hängenden Schere, sondern auf einer vertikalen Tragsäule angebracht sind, müssen so eingerichtet sein, daß die vertikale Gleichgewichtsstellung der Zunge sicher zu erkennen ist;

- i) ordinäre Höckerwagen, welche im öffentlichen Verkehre nur bis zu einer einseitigen Belastung von 2 H. zugelassen und nur zum Abwägen von Gegenständen des kleinen Marktverkehrs verwendet werden dürfen, müssen von dem Verfertiger durch Aufschlagen des Zeichens H. W. auf einem der Arme als solche gekennzeichnet werden.

## §. 28.

### B. Schnellwagen.

Zur Abichung werden nur die sogenannten einstehenden Schnellwagen, deren Skalen nach Kilogramm und den zulässigen Unterabtheilungen des Kilogrammes eingetheilt sind, zugelassen. Dieselben müssen außer den allgemeinen Bedingungen des §. 25 noch folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Sämmtliche Schnneiden müssen untereinander parallel und zur Längsaxe des Balkens senkrecht sein;

- b) die zur Auflage der Drehschneide dienenden Löcher der Schere müssen bei freispieler Wage in gleicher Höhe liegen; dasselbe gilt von den Löchern der Gehänge (Kloben) für die Last;
- c) die Mittellinie der Zunge, deren Länge wenigstens das Doppelte der Länge des kürzeren Hebelarmes betragen soll, muß auf der Längsaxe des Balkens senkrecht stehen und die Verlängerung ihrer Mittellinie durch die scharfe Kante der Drehschneide gehen; ihre Breite soll jener der Schere gleich kommen;
- d) das Laufgewicht (die Birne) soll die Gestalt einer Kugel haben, und entweder mit einem eingegossenen, schmiedeeisernen, an seiner hohlen Seite zugespitzten Haken versehen, oder mit einer auf dem längeren Balkenarme verschiebbaren Hülse in untrennbarer Weise verbunden sein, und die Hülse eine Marke besitzen, welche eine sichere Einstellung auf die Theilstriche der Skala und ein deutliches Ablesen derselben gestattet;
- e) das Gesamtgewicht des Laufers (der Birne) und des damit verbundenen Hakens oder der Hülse sammt Gehänge muß eine ganze Zahl von Kilogrammen betragen und diese Zahl mit Beisetzung des Buchstabens K. auf dem Haken, beziehungsweise der Hülse aufgeprägt oder eingravirt sein;
- f) besitzt der längere Hebelarm zwei Skalen, u. zw. eine für kleinere und eine für größere Lasten, so muß die größte Last, welche auf der ersten Skala abgewogen werden kann, gleich sein der kleinsten auf der zweiten Skala abwägbar Last;
- g) ist bei einer Schnellwage eine Wageschale zur Aufnahme der abzuwägenden Gegenstände angebracht, so muß das Gesamtgewicht der Schale und der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Dösen und des Gehänges so beschaffen sein, daß der Balken in horizontaler Lage einsteht, wenn das Laufgewicht auf den mit 0 bezeichneten Theilstrich der Skala eingestellt wird, u. zw. muß diese Ausgleichung ohne Anwendung von losen Ausgleichungsmitteln (Drähten, Metallstücken u. dgl.) bewerkstelligt erscheinen;
- h) die Theilstriche der Skalen müssen von einander gleichweit, u. zw. nicht weniger als 3 Millimeter abstehen, und diejenigen, deren Abstände einer gewissen (je nach der Größe der Wage verschiedenen) Zahl von ganzen Kilogrammen entsprechen, müssen mit deutlich ausgeprägten, gut lesbaren Ziffern unter Beisetzung des Buchstabens K. bezeichnet sein;
- i) einer besonderen Angabe der größten zulässigen Belastung auf dem Wagebalken bedarf es bei diesen Wagen aus dem Grunde nicht, weil die Grenzen der Anwendbarkeit bereits aus den Angaben der Skalen ersichtlich sind.

### §. 29.

#### C. Brückenwagen.

Die zur Michtung zuzulassenden Brückenwagen müssen entweder Dezimal- oder Zentesimalwagen sein, d. h. es muß Gewicht und Last entweder in dem Verhältnisse von 1:10 oder von 1:100 stehen; jedes andere Verhältniß ist unzulässig.

Außer den allgemeinen Anforderungen des §. 25 muß jede zuzulassende Brückenwage noch folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die Wage muß immer dasselbe Gewicht angeben, auf welche Stelle der Brücke die Last auch gebracht werden mag;
- b) sie muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche die horizontale Stellung der Brücke ersichtlich gemacht wird;
- c) eine Tarirvorrichtung besitzen, durch welche das Gewicht der Brücke, der Traghebel und Zugstangen so ausgeglichen werden kann, daß die Zunge des Wagebalkens bei unbelasteter Wage richtig einspielt;

- d) auf jeder Brückenwage muß an einer augenfälligen Stelle der Name des Verfertigers, das Verhältniß von Gewicht und Last (1:10 oder 1:100) und endlich nach §. 25 die größte Belastung, für welche dieselbe bestimmt ist, in einer solchen Weise ersichtlich gemacht sein, daß die Richtigkeit der Angabe durch die Stempelung beglaubigt und gesichert werden kann;
- e) an jeder derartigen Wage soll eine Sperrvorrichtung angebracht sein, mittelst welcher die außer Gebrauch stehende Wage abgestellt (gesperrt) werden kann. Dabei soll die Brücke der Wage auf wenigstens zwei, in der Gestalt von kleinen Kegeln herzustellende Stützpunkte zu liegen kommen.
- f) Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwage, bei welcher jedoch statt einer zum Auflegen der Gewichte dienenden Wageschale eine Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala, oder neben einer Wageschale noch eine mit Skala und Laufgewicht versehene Schiene zum Ausgleichen der kleineren Gewichtsunterschiede angebracht ist, kann zur Aichung zugelassen werden, wenn die genannte Einrichtung den im §. 28 der Aichordnung an die Beschaffenheit der Skalen der Schnellwagen gestellten Anforderungen entspricht, das Laufgewicht unabnehmbar, und im Falle dasselbe mit einer Preßschraube festgestellt wird, letztere mit dem Laufgewichte selbst untrennbar verbunden ist.

Von den bisher ausgeführten Konstruktionsarten der Brückenwagen sind vorläufig zur Aichung nur die unter den nachfolgenden Bezeichnungen bekannten Brückenwagen zuzulassen:

1. Die Straßburger Dezimal- und Zentesimal-Brückenwage,
2. die Schönemann'sche Brückenwage,
3. die Schember'sche Dezimal- und tragbare Zentesimal-Brückenwage,
4. die nach Sagnier gebaute Zentesimal-Brückenwage mit Laufgewicht.

Ueber die Zulässigkeit anderer Konstruktionen entscheidet von Fall zu Fall die k. k. Normal-Aichungs-Kommission.

Tragbare Brückenwagen, deren größte Tragfähigkeit geringer ist als 20 Kilogramm, werden zur Aichung nicht zugelassen.

Große feststehende Brückenwagen können erst nach vollständiger Montirung am Aufstellungsorte selbst der aichamtlichen Prüfung und Stempelung unterzogen werden.

## §. 30.

### D. Oberschalige oder Tafelwagen.

Zur Aichung zulässig sind nur solche Tafelwagen, bei welchen die Gewichtsangabe unabhängig ist von den Stellen, welche Gewicht und Last auf den Wageschalen einnehmen, welche bei jeder Stellung von Gewicht und Last nicht nur völlig freie Beweglichkeit, sondern auch die durch §. 31 geforderte Empfindlichkeit besitzen,

bei welchen kleine Fehler in der Aufstellung keine die im §. 31 festgesetzte Grenze überschreitende Unrichtigkeit der Gewichtsbestimmung zur Folge haben, und deren größte Tragfähigkeit nicht weniger als 1 Kilogramm beträgt.

Welche Konstruktionsysteme mit Rücksicht auf die obigen Bedingungen zur Aichung zuzulassen sind, entscheidet von Fall zu Fall die k. k. Normal-Aichungs-Kommission.

## §. 31.

### Aichung und Fehlergrenzen.

Beim Aichen der Wagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Tragfähigkeit nach den in der Instruktion für die Aichämter vorgeschriebenen Methoden zu untersuchen

und die Wage als stempelfähig anzusehen, wenn der Fehler der Richtigkeit höchstens die Grenze der für dieselben geforderten Empfindlichkeit erreicht und die Wage im Zustande der größten zulässigen Belastung noch einen deutlichen Ausschlag gibt mit einer Gewichtszulage, welche nicht mehr betragen darf als:

Gewichtszulage  
im Verhältnis  
zur einseitigen  
Belastung

1. Bei Präzisionswagen, und zwar von einer größten einseitigen Tragfähigkeit:		
von 5 K. und darüber . . . . .		$\frac{1}{10000}$
" 250 G. bis unter 5 K. . . . .		$\frac{1}{5000}$
" 20 G. bis unter 250 G. . . . .		$\frac{1}{2500}$
" weniger als 20 G. . . . .		$\frac{1}{1000}$
2. Bei Wagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr und zwar:		
a) bei gleicharmigen Balkenwagen und Tafelwagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit:		
von 5 K. und darüber . . . . .		$\frac{1}{3000}$
von weniger als 5 K. . . . .		$\frac{1}{2000}$
b) bei Schnellwagen . . . . .		$\frac{1}{2000}$
c) bei Brückenwagen . . . . .		$\frac{1}{2000}$
3. Bei ordinären Höckerwagen . . . . .		$\frac{1}{500}$

### §. 32.

#### Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei gleicharmigen Wagen so, daß auf einem Arme der Nichtstempel, auf dem anderen die Jahreszahl angebracht wird. Bei Präzisionswagen ist überdies der sechsstrahlige Stern unter oder neben dem Adler beizusetzen.

Bei Schnellwagen sind der Balken an dem ersten und letzten Theilstriche der Skalen, ferner der Hafen, beziehungsweise die Hülse und das Gehänge des Laufgewichtes zu stempeln.

Bei Brückenwagen wird der Stempel auf den zur Aufnahme der Gewichte dienenden Hebelarm aufgeprägt und überdies an geeigneten Stellen der Brücke und Tragsäulen eingebrennt.

Brückenwagen mit Laufgewicht und Skala sind in Bezug auf die Stempelung dieser letzteren wie die Schnellwagen zu behandeln.

Für Tafelwagen haben je nach Anwendbarkeit entweder die Vorschriften für gleicharmige Balkenwagen oder für Brückenwagen zu gelten. Bei Wagebalken aus Gußeisen müssen behufs Anbringung der Stempel Pfropfe aus Kupfer oder Messing eingesetzt sein.

### II. Alkoholometer.

#### §. 33.

##### Zulässige Instrumente.

Zur Michtung und Stempelung werden nur solche aus Glas angefertigte Alkoholometer zugelassen, welche den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in Volumspercenten für die Normaltemperatur von 12° R. angeben und mit einem eingeschmolzenen Thermometer versehen sind, dessen außerhalb des Aräometerkörpers befindliches Quecksilbergesäß als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ohne weitere Beschränkung ausreicht.

Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes darf 13 Millimeter nicht überschreiten. Das Instrument muß im Wasser oder dem schwächsten Weingeiste, für welchen es bestimmt ist, so schwimmen, daß seine Spindel vertikal steht, und in dieser Lage eine genügende Stabilität besitzen. Die Spindel muß vollkommen gerade sein.

Metallene Alkoholometer, sowie solche gläserne, welche neben der oberwähnten noch eine andere Skala enthalten, werden zur Nüchternheit nicht zugelassen.

#### §. 34.

##### Beschaffung der Skalen.

- a) Die Prozentskala des Alkoholometers kann entweder die volle Skala von 0 bis 100, oder nur einen Theil derselben, und zwar in ganzen Perzenten, oder mit Angabe von Bruchtheilen enthalten. Bei einer vollen Skala muß der Abstand der beiden mit 0 und 100 bezeichneten Hauptpunkte wenigstens 160 Millimeter betragen; bei theilweisen Skalen dürfen die einzelnen Theile nicht kleiner sein, als die entsprechenden Theile einer vollen Skala von 160 Millimeter Länge.

Die Skala muß den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Gewicht des Instrumentes in Centigramm, und die Bezeichnung enthalten: „Alkoholometer für Volum-Prozente Alkohol, von der Dichte 0,7951 bei + 12° R. — Von oben abzulesen.“ Sie muß in die Röhre so eingeschoben sein, daß ihre Theilstriche auf der Spindel senkrecht stehen; zur Befestigung derselben an der inneren Wand der Spindel ist Fischleim (Hausenblase) zu verwenden. Der Ort des obersten Theilstriches der Skala ist auf der Spindel durch einen zarten Diamantstrich zu fixiren.

- b) Die Theilung der Thermometerskala ist nach Réaumur auszuführen und als solche zu bezeichnen; sie muß mindestens bis zu 10 Grad unter dem Eispunkte fortgesetzt und bei + 12 Grad mit einem rothen Striche versehen sein.

#### §. 35.

##### Prüfung und Fehlergrenzen.

Bei der Prüfung ist das in der Instruktion angegebene Verfahren zu befolgen. Die Stempelung darf nur dann vorgenommen werden, wenn:

1. das Instrument den in §§. 33 und 34 gestellten Anforderungen entspricht;
2. die Alkoholometerskala bei der Vergleichung mit dem zu diesem Zwecke dienenden Normal-Skalennetze keine Abweichungen zeigt, welche  $\frac{1}{10}$  eines Skalentheiles überschreiten;
3. bei der Vergleichung mit dem Normal-Alkoholometer und Thermometer in beiden Skalen keine größeren Abweichungen als  $\frac{1}{4}$  Grad sich ergeben.

Die Stempelung erfolgt auf der Papierkala des Alkoholometers, auf welcher auch die Jahrzahl und die amtliche Protokollzahl aufgetragen wird.

#### §. 36.

##### Nüchternheit, Reduktionstabelle, Gebrauchsanweisung.

Mit jedem Alkoholometer wird ein Nüchternheit und ein Exemplar der Reduktionstabellen nebst beigeodrucker Gebrauchsanweisung ausgegeben.

Der Nüchternheit enthält Namen und Wohnort des Verfertigers, das Datum der vorgenommenen Prüfung, die amtliche Protokollzahl, den Umfang der Skala, das Gewicht des Instrumentes und den Stempel des Nüchternheites.

Der Ersatz eines verlorenen Nüchternheites kann nur nach neuerlicher Prüfung des Instrumentes erfolgen.

### III. Saccharometer.

#### §. 37.

##### Zulässige Instrumente.

Die mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Dezember 1852 (N. G. B. LXXIX. Stück) zur Bestimmung des Extraktgehaltes der Bierwürze eingeführten Saccharometer müssen, um zur Aichung und Stempelung zugelassen zu werden, die Gewichtsprocente des in einer Lösung von reinem Zucker in destillirtem Wasser enthaltenen Zuckers für die Normaltemperatur von 14 Grad Réaumur angeben, aus Glas gefertigt und mit einem eingeschmolzenen Thermometer versehen sein, dessen außerhalb des Aräometerkörpers befindliches Quecksilbergefäß als Belastung für das damit verbundene Saccharometer ohne weitere Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes darf 13 Millimeter nicht überschreiten. Das Saccharometer muß in einer Flüssigkeit, in welcher es nicht weiter als bis zu seinem untersten Theilstriche einsinkt, mit genügender Stabilität so schwimmen, daß seine Spindel vertikal steht. — Letztere muß vollkommen gerade sein.

#### §. 38.

##### Geschaffenheit der Skalen.

Die Saccharometerskala darf nicht weniger als 24 Grade von 0 an umfassen; sie muß, vom untersten bis zum obersten Theilstriche gerechnet, wenigstens 130 Millimeter lang, und noch in Fünftel-Grade getheilt sein.

Die Skala muß den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Gewicht des Instrumentes in Centigramm und die Bezeichnung: „Saccharometer für Gewichtsprocente bei + 14° R. — Von oben abzulesen“ enthalten und in die Röhre so eingeschoben sein, daß ihre Theilstriche auf der Spindel senkrecht stehen. Zur Befestigung derselben an der inneren Wand der Spindel ist Fischleim (Hausenblase) zu verwenden, und der Ort des obersten Theilstriches der Skala auf der Spindel durch einen zarten Diamantstrich zu fixiren.

Die nach Réaumur von 0 bis 25 Grad auszuführende, und als solche zu bezeichnende Thermometerskala ist auf der linken Seite der Thermometerröhre in schwarzer Farbe anzubringen, bis auf den dem 14. Grade ober dem Eispunkte entsprechenden Theilstrich, welcher roth ausziehen und auf die rechte Seite der Thermometerröhre zu verlängern ist. Er bildet den Nullpunkt für die auf dieser Seite in rother Farbe anzubringende Korrekzionskala.

Um die unterhalb und oberhalb dieses Nullpunktes zu ziehenden Theilstriche dieser Korrekzionskala zu erhalten, ist der Raum zwischen 14 und 4 Grade R. in vier, jener zwischen 14 und 24 Grad in sechs gleiche Theile zu theilen; die Theilstriche unter 0 sind mit 1, 2, 3, 4, jene ober 0 mit 1, 2, 3 u. s. w. bis 6 zu bezeichnen. Auf der Skala muß bemerkt sein, daß die rothen Zahlen Zehntel-Procente bedeuten, und über 0 zu den Angaben der Saccharometerskala zu addiren, unter 0 davon zu subtrahiren sind.

#### §. 39.

##### Prüfung und Fehlergrenzen.

Bei der Prüfung ist das in der Instrukzion vorgeschriebene Verfahren zu befolgen und es darf die Stempelung nur dann vorgenommen werden, wenn das Instrument:

1. Den in §§. 37 und 38 gestellten Anforderungen entspricht,
2. die Saccharometerskala bei der Vergleichung mit dem zu diesem Zwecke dienenden Normalskalennetze keine Abweichungen zeigt, welche 0,1 Grad überschreiten, und

3. in den Theilungen der beiden Skalen keine größeren Abweichungen gegen die zur Vergleichung benützten Normalinstrumente sich zeigen, als  $\frac{1}{5}$  Grad bei der Saccharometer-skala und  $\frac{1}{2}$  Grad bei der Thermometerskala.

Die Stempelung erfolgt auf der Papierskala des Saccharometers, auf welcher auch die Jahrzahl und die amtliche Protokollszahl aufgetragen wird.

#### §. 40.

#### A i c h s c h e i n.

Mit dem Instrumente wird nach erfolgter Prüfung ein Aichschein ausgegeben, welcher den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Datum der vorgenommenen Prüfung, die amtliche Protokollszahl, das Gewicht des Instrumentes in Zentigramm und den Stempel des Aichamtes enthält.

Der Ersatz eines verlorenen Aichscheines kann nur nach neuerlicher Prüfung des Instrumentes erfolgen.

#### IV. Gasmesser.

#### §. 41.

#### Zulässige Gasmesser überhaupt.

Zur Aichung und Stempelung zugelassen werden nur solche Gasmesser:

- a) welche die Gasmenge nach Kubikmetern messen;
- b) bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, in Wasser oder eine andere geeignete Flüssigkeit tauchende Blechtrommel erfolgt (nasse Gasmesser), und
- c) welche mit den zur Erreichung einer sicheren Messung des durchgeströmten Gasvolumens erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

Ueber die Zulässigkeit trockener Gasmesser entscheidet von Fall zu Fall die k. k. Normal-Aichungs-Kommission.

#### §. 42.

#### Geschaffenheit der Gasmesser.

Von jedem nach den allgemeinen Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes zulässigen Gasmesser wird überdies gefordert:

- a) daß die in einem vollkommen gasdichten Gehäuse eingeschlossene, um eine horizontale Axe rotirende Trommel nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sei;
- b) der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel einen möglichst unveränderlichen Rauminhalt habe, zu welchem Zwecke eine Einrichtung vorhanden sein muß, um den Flüssigkeitsspiegel in einem so viel als möglich unveränderlichen Abstände von der Trommelaxe zu erhalten;
- c) daß die zur Nachfüllung bestimmte Vorrichtung so beschaffen sei, daß nach erfolgter Stempelung eine nachträgliche Erhöhung des Flüssigkeitsspiegels nicht möglich ist;
- d) die Enden der Füße des Gehäuses in einer und derselben, zur Trommelaxe möglichst parallelen Ebene liegen;
- e) der gesammte gasfassende Rauminhalt der Trommellammern bei einem Gasdrucke von 40<sup>mm</sup> Höhe der Wasserfäule zu dem Kubikmeter in einem Verhältnisse stehe, welches durch das Zählwerk genau wiedergegeben wird;



- t) das Zählwerk nicht ohne Verletzung des später an demselben anzubringenden Stempels zugänglich sei, und die einzelnen Zifferblätter desselben nur Zahlen enthalten, welche die zu messende Gasmenge in Kubikmetern angeben; überdies muß noch eine Vorrichtung vorhanden sein, um kleine Raumtheile des durchgegangenen Gases bis zu derjenigen Größe herab, welche zur genauen Bestimmung des etwa vorhandenen Fehlers erforderlich ist, nachkommen zu können.

### §. 43.

#### Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß, untrennbar von demselben, angegeben sein:

- a) der Name und Wohnort des Verfertigers;
- b) die laufende Fabriknummer;
- c) der Kubikinhalt des gasfassenden Raumes der Trommel in Litern, in der Form:  

$$I = \dots \text{ Liter};$$
- d) das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, ausgedrückt in Kubikmetern in der Form:  

$$V = \dots \text{ Kub. Met.};$$
- e) endlich muß auf dem Zählwerke ausdrücklich die Angabe angebracht sein, daß es nach Kubikmetern registriert.

### §. 44.

#### Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichung der Gasmesser hat nach den in der Instruktion gegebenen Vorschriften zu erfolgen und wird die Stempelung nur dann vorgenommen, wenn das Zählwerk die wirklich durchgegangenen Gas Mengen richtig anzeigt, wobei höchstens ein Fehler von zwei Prozent im Zuviel oder Zuwenig zulässig ist.

### §. 45.

#### Stempelung.

Die Stempelung hat durch mehrfaches Aufdrücken des Stempels in der Art zu erfolgen, daß nach erfolgter Stempelung weder die Trommel noch das Zählwerk und die zur Regulierung des Flüssigkeitsspiegels dienende Vorrichtung ohne Verletzung des Stempels zugänglich sind. Ebenso muß durch Anbringung des Stempels die nachträgliche Abtrennung des Schildes welcher die im §. 43 geforderten Bezeichnungen enthält, unmöglich gemacht werden.

### V. Probe-Maß und Gewicht für Getreidefrüchte.

### §. 16.

#### Probemaß.

Zur Prüfung der Qualität der Getreidefrüchte dient ein Maß von 0,2 Liter =  $\frac{1}{500}$  Hektoliter Inhalt, welches den Namen Probe-Hektoliter führt und aus Kupfer oder Messing in Form eines Zylinders herzustellen ist, dessen Durchmesser und Höhe im Lichten 63,4 Millimeter beträgt. Der Zylinder ist oben durch einen 4 Millimeter hohen Ring zu verstärken, so daß die Dicke des Randes, welcher eben abgeschliffen sein muß, etwa 2 Millimeter betrage. Der Ring ist an zwei gegenüberliegenden Punkten mit zylindrischen Zapfen versehen, welche zum Anhängen des Gefäßes an den Arm einer Wage dienen. An der äußeren Mantelfläche ist die Bezeichnung:  $\frac{1}{500}$  H. einzugravieren oder aufzuschlagen.

§. 47.

**Probegewicht.**

Als Probegewicht werden Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0,4 und 0,2 Gramm geächt und gestempelt, welche das Fünfhundertfache ihres wirklichen Gewichtes repräsentiren; sie erhalten auf ihrer oberen Fläche beziehungsweise die Bezeichnung: 50 K., 20 K., 10 K., 5 K., 2 K., 1 K., 0,5 K., 0,2 K., 0,1 K. Auf der unteren Fläche ist, mit Ausnahme der zwei kleinsten Stücke, das Verhältniß  $\frac{1}{500}$  aufzuschlagen.

Diese Gewichte sind aus Messing oder einer ähnlichen Legirung in der für das Handelsgewicht vorgeschriebenen Scheibenform, jedoch mit kugelförmigem Knopf herzustellen, mit Ausnahme der zwei Stücke von 0,4 und 0,2 Gramm, welche die Form von Blechplättchen mit aufgebogenem Rande erhalten.

Dieser Einsatz wird in ein Kästchen eingepaßt, in welchem sich zugleich eine kleine Wage, deren eine Wagschale der Probe-Hektoliter bildet, und ein Streichholz befindet.

§. 48.

**Aichung und Fehlergrenzen.**

Die Aichung der Probemaße und Gewichte ist nach den Vorschriften der Instrukzion für Hohlmaße, beziehungsweise Gewichte vorzunehmen und darf die Abweichung von den Normalen die folgenden Größen im Sinne des Zuviel oder Zuwenig nicht überschreiten:

Bei dem Probemaße . . . . .	$\frac{1}{200}$ des Sollinhaltes	
Bei dem Probegewichte von . . . . .	100 G. . . . .	50 M.
" " " " . . . . .	40 G. . . . .	35 M.
" " " " . . . . .	20 G. . . . .	20 M.
" " " " . . . . .	10 G. . . . .	16 M.
" " " " . . . . .	4 G. . . . .	10 M.
" " " " . . . . .	2 G. . . . .	6 M.
" " " " . . . . .	1 G. . . . .	4 M.

Die Stücke zu 0,4 G. und das 0,2 G. Stück sind einzeln möglichst genau herzustellen und darf die Abweichung dieser drei Stücke zusammen 4 M. nicht überschreiten.

§. 49.

**Stempelung.**

Die Stempelung erfolgt bei dem Probemaße an der äußeren Mantelfläche unter dem Verstärkungsringe und auf dem oberen Rande an drei nahe gleichweit von einander entfernten Stellen desselben; bei den Probegewichten nach Vorschrift des §. 24.

**VI. Meßrahmen für Brennholz.**

§. 50.

**Geschaffenheit der Meßrahmen.**

Zur Zumessung von Brennholz im Kleinverkehr werden hölzerne Meßrahmen von folgenden Größen und Dimensionen zur Aichung und Stempelung zugelassen:

Größe	Dimensionen	
	Höhe	Länge
4 Quadratmeter . . . . .	2 <sup>m</sup>	2 <sup>m</sup>
2 " . . . . .	1	2
1 " . . . . .	1	1

Größe	Dimensionen	
	Höhe	Länge
0,5 Quadratmeter . . . . .	.625 <sup>mm</sup>	800 <sup>mm</sup>
0,2 " . . . . .	.400	500
0,1 " . . . . .	.250	400

Die Bezeichnung (mit 4 M., 2 M., 1 M., 0,5 M., 0,2 M., 0,1 M.) ist an einer Stelle aufzubrennen, welche bei gefülltem Rahmen sichtbar ist.

### §. 51.

#### Konstruktion.

Die vier Rahmenstücke sind an ihren Enden durch Verzäpfung zu verbinden und ist die Verbindung an jeder Ecke durch 2 Winkelstücke aus Schmiedeeisen, welche in das Holz einzulassen sind, genügend zu sichern.

### §. 52.

#### Aichung und Fehlergrenze.

Die Prüfung des Inhalts wird durch Messung der inneren Länge und Höhe vorgenommen und darf die Stempelung nur dann erfolgen, wenn die Abweichung von den im §. 50 vorgeschriebenen Dimensionen bei den Rahmen von 4,2 und 1 Quadratmeter 10 Millimeter, bei den kleineren 4 Millimeter nicht überschreitet.

### §. 53.

#### Stempelung.

Die Stempelung erfolgt durch Aufbrennen der Stempel an den Verbindungsstellen der einzelnen Rahmenstücke.

### Dritter Abschnitt.

#### Normale.

### §. 54.

#### Arten der Normale.

Die Normale sind:

- I. Gebrauchsnormale, welche zur Prüfung der Verkehrsmaße und Gewichte benützt werden.
  - II. Kontrollnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale bei den Aichämtern dienen.
  - III. Hauptnormale, nach welchen die Kontrollnormale richtig erhalten werden.
- Dieselben werden den Aichämtern und Aufsichtsorganen von der k. k. Normalaichungs-Kommission geliefert.

#### I. Gebrauchsnormale.

### §. 55.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Jedes Aichamt muß für jeden Zweig des Aichgeschäftes, welchen dasselbe ausübt, mit den im Folgenden aufgeführten Gebrauchsnormalen versehen sein. — Dieselben werden nach den nachstehend gegebenen Vorschriften ausgeführt und erhalten den Stempel der k. k. Normalaichungs-Kommission, die Normale für das Präzisionsgewicht außerdem noch einen Sternstempel.

Jedes Amt ist dafür verantwortlich, daß dieselben fortdauernd mit den Kontrollnormalen in Uebereinstimmung erhalten werden.

### §. 56.

#### Gebrauchsnormale für Längenmaße.

Ein Metermaßstab als Strichmaß von Messing, durchgehends in Centimeter, der erste und letzte Dezimeter in Millimeter getheilt.

Ein Bandmaß aus Stahl von 5 Meter Länge, in Dezimeter getheilt.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den Kontrollnormalen darf höchstens der im § 3 ad 1) und 5) angegebenen, bei der Mithung der Verkehrsmaße noch zulässigen Abweichung betragen.

### §. 57.

#### Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße.

Ein Satz von 5 Liter abwärts bis  $\frac{1}{32}$  Liter und von 0,2 bis 0,01 Liter nach den im §. 5 angegebenen Abstufungen. Das 5 Liter-Normal ist aus hartgelöthetem und gehämmertem Kupferblech in Form eines abgestuften Kegels angefertigt, dessen oberer Durchmesser 100 Millimeter beträgt und dessen Höhe gleich dem doppelten mittleren Durchmesser ist. Die Normale von 2 und 1 Liter Inhalt, sowie die fortgesetzten Halbierungen des Liter werden aus gezogenen Messingröhren, die dezimalen Abstufungen des Liter von 0,2 L. abwärts aus gezogenen Kupferröhren hergestellt, mit eingelöthetem Boden, in Form eines Zylinders, dessen Höhe dem doppelten Durchmesser gleich ist, mit verstärktem, eben abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten;

oder: ein Satz gläserner Flaschen (Nischkolben) mit engem zylinderischen Halse in den gleichen Abstufungen; jede derselben trägt nahe in der Mitte des Halses eine Marke für den Wasserspiegel bei richtiger Füllung und über und unter derselben die Angabe des nach §. 9 zulässigen größten Fehlers, sowie die Bezeichnung des Inhaltes.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den entsprechenden Kontrollnormalen oder, falls sie durch Gewichtsbestimmung des ihren Fassungsraum füllenden Wassers richtig gestellt worden sind, von dem Sollinhalte, darf für das Normal von 5 Liter Inhalt nicht mehr als  $\frac{1}{1000}$  des Inhaltes, bei den Normalen von 2 Liter abwärts höchstens  $\frac{2}{5}$  des nach §. 9 zulässigen größten Fehlers betragen.

### §. 58.

#### Gebrauchsnormale für Hohlmaße zu trockenen Gegenständen.

Ein Satz Hohlmaße von  $\frac{1}{2}$  H. bis 1 L. nach den im §. 12 angegebenen Abstufungen; die größeren von  $\frac{1}{2}$  H. bis 5 L. aus hartgelöthetem gehämmertem Kupferblech, die kleineren von 2 und 1 Liter aus gezogenen Kupferröhren gefertigt, in Form eines Zylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist, mit verstärktem eben abgeschliffenem Rande.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den zugehörigen Kontrollnormalen oder, falls sie durch Gewichtsbestimmung der Wasserfüllung richtig gestellt wurden, von dem Sollinhalte darf nicht mehr als  $\frac{1}{1000}$  des Inhaltes betragen.

Zur Prüfung der kleineren Hohlmaße von 0,5 L. abwärts dienen die Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße.

## §. 59.

## Gebrauchsnormale für Gewichte.

## a) Für Handelsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 20 K. bis 1 Milligramm, deren Abweichung von den zugehörigen Kontrollnormalen höchstens  $\frac{2}{3}$  des nach §. 23 bei der Eichung von Handelsgewichten noch zulässigen Fehlers betragen darf.

## b) Für Präzisionsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 20 K. bis 1 Milligramm, deren Abweichung von den zugehörigen Kontrollnormalen höchstens  $\frac{2}{3}$  des nach §. 23 bei der Eichung von Präzisionsgewichten noch zulässigen Fehlers betragen darf.

Für Eichämter, welche nicht für die Eichung von Präzisionsgewichten in voller Ausdehnung eingerichtet sein sollen, sondern sich auf die Eichung von Medizinalgewichten beschränken genügen die Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts.

Zu jedem der unter a) und b) genannten Gewichtssätze gehört ein Satz Fehlergewichte in besonderem Etui; jedes Stück derselben trägt, soweit die Größe es gestattet, die Bezeichnung des Gewichtsstückes, dessen nach §. 23 zulässige Abweichung es angibt, und darf selbst mit keinem größeren Fehler behaftet sein, als nach Maßgabe seiner wirklichen Schwere nach §. 23 für Handels-, beziehungsweise Präzisionsgewicht gestattet ist. Die zu dem Präzisionsgewichte gehörigen Fehlergewichte sind mit dem sechsstrahligen Sterne versehen.

Die Gebrauchsnormale sowohl für Handels- als Präzisionsgewicht werden von 20 K. bis 1 K. aus Gußeisen, die kleineren von 500 G. bis 1 G. aus Messing hergestellt. Die Normale für das Handelsgewicht haben die Form eines mit Knopf versehenen Zylinders, dessen Höhe bei den Gewichtsstücken von 20, 10 und 5 K.  $\frac{1}{10}$  des Durchmessers beträgt, bei den Stücken von 2 K. abwärts bis 1 G. dem Durchmesser gleich ist; die Normale für das Präzisionsgewicht erhalten eine schwach konische Form. Bei allen diesen Gewichten bis einschließlich zum Fünf-Grammstück ist der Knopf behufs der Justirung abschraubbar.

## II. Kontrollnormale.

## §. 60.

## Allgemeine Bestimmungen.

Jedes Eichamt muß mit den zur Nichtighaltung seiner Gebrauchsnormale erforderlichen Kontrollnormalen versehen sein. Dieselben werden nach den im Folgenden enthaltenen Vorschriften, im Allgemeinen konform mit den Gebrauchsnormalen, ausgeführt und erhalten den Stempel der k. k. Normal-Eichungskommission mit Beifügung zweier Sternstempel. Sie werden theils einzeln, theils in geeigneten Gruppen zusammengestellt, in verschließbare Etuis eingesetzt, auf denen sich ein Schild mit der Bezeichnung „Kontrollnormale“ und der Angabe des Inhaltes befindet.

Die Nichtighaltung der Kontrollnormale liegt den Aufsichtsorganen ob, und zwar einem jeden für die Eichämter seines Bezirkes.

## §. 61.

## Kontrollnormale für Längenmaße.

Ein Meterstab als Strichmaß von Messing, durchgehends in Centimeter und der erste Dezimeter in Millimeter getheilt.

Die Abweichung von der Solllänge darf nicht mehr als 0,02 Millimeter betragen.

## §. 62.

**Kontrolnormale für Flüssigkeitsmaße.**

Ein Satz von 2 Liter abwärts bis  $\frac{1}{2}$  Liter und von 0,2 bis 0,01 Liter, aus gezogenen Messingröhren mit eingelöthetem Boden und verstärktem, abgeschliffenem Rande, nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten.

Die Abweichung dieser Normale vom Sollinhalte darf höchstens  $\frac{1}{4}$  der im §. 57 für die korrespondirenden Gebrauchsnormale noch gestatteten Abweichung betragen.

## §. 63.

**Kontrolnormale für Hohlmaße zu trockenen Gegenständen.**

Ein Satz von  $\frac{1}{4}$  H. bis 5 L. aus hartgelöthetem, gehämmertem Kupferblech mit verstärktem, eben abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen Glasplatten.

Für die Kontrolle der kleineren Gebrauchsnormale dienen die im §. 62 angeführten Kontrolnormale.

Die Abweichung der einzelnen Stücke vom Sollinhalte darf  $\frac{1}{4}$  der im §. 58 für die korrespondirenden Gebrauchsnormale noch gestatteten Abweichung nicht überschreiten.

## §. 64.

**Kontrolnormale für Gewichte.**

Ein Satz Gewichte von 10, 10, 5, 2, 1 K., welche für Nischämter, die zur Nüchung von Präzisionsgewichten im vollen Umfange eingerichtet sind, aus Messing, für die übrigen aus Gußeisen mit Messingpfropf herzustellen sind; 10 Stück Grammgewichte von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 G. aus vergoldetem Messing;

10 Stück Milligrammgewichte von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 M. aus Platin.

Die Abweichung der einzelnen Stücke von dem Sollgewichte darf  $\frac{1}{4}$  der nach §. 59 für die korrespondirenden Gebrauchsnormale der Präzisionsgewichte noch gestatteten Abweichung nicht überschreiten.

## III. Hauptnormale.

## §. 65.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Zur Nüchhaltung der bei den Nischämtern befindlichen Kontrolnormale werden die hiezu berufenen Aufsichtsorgane mit den nachstehend angegebenen Hauptnormalen versehen.

In Bezug auf die Art der Ausführung derselben, sowie ihre Aufbewahrung in besonderen Etuis gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Kontrolnormale (§. 60). Sie werden nicht gestempelt, sondern mit einer Nummer und mit Beglaubigungsscheinen versehen, in welchen die bei jedem einzelnen Stücke vorhandene Abweichung von der Sollgröße angegeben ist.

Die Abweichung von der Sollgröße darf bei keinem Stücke größer sein, als sie für das entsprechende Stück der Kontrolnormale zugelassen ist.

Die Prüfung der Hauptnormale auf ihre fortbauernde Nüchtheit wird in längeren Zeiträumen von der k. k. Normal-Nüchungskommission vorgenommen.

## §. 66.

**Hauptnormale für das Längenmaß.**

Ein Metermaßstab als Strichmaß von Messing, durchgehends in Centimeter und der erste Dezimeter in Millimeter getheilt.

## §. 67.

**Hauptnormale für Hohlmaße.**

Ein Satz von 2 Liter abwärts bis  $\frac{1}{32}$  Liter und von 0,2 bis 0.01 Liter aus gezogenen Messingröhren mit verstärktem abgeschliffenen Rande und eingelöthetem Boden, nach den Formen der Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße hergestellt, mit zugehörigen Glasplatten.

Hauptnormale zu Hohlmaßen für trockene Gegenstände werden nicht angefertigt, da die großen Kontrollnormale durch Wägung der Wasserfüllung richtig gestellt werden sollen und für die kleineren die Hauptnormale für Flüssigkeitsmaße dienen können.

## §. 68.

**Hauptnormale für Gewichte.**

Gewichte von 10 K. bis 1 G. aus vergoldetem Messing und von 500 M. bis 1 M. aus Platin, nach der im §. 64 angegebenen Stückelung.

**Vierter Abschnitt.**

Die übrige Ausrüstung der Eichämter und Aufsichtsorgane.

**I. Wagen, Hilfs- und Normalapparate.**

## §. 69.

**Wagen der Eichämter.**

Jedes Eichamt muß für die Eichung der Gewichte mit den erforderlichen gleicharmigen Balkenwagen von genügender Empfindlichkeit versehen sein und zwar für das Eichen der Präzisionsgewichte mit fünf Wagen,

welche bestimmt sind für folgende Gewichtsabstufungen		und einen deutlichen Ausschlag geben müssen bei einer Belastung von für eine Zulage von	
Nr. 1 für	20 K. bis mehr als 2 K.	20 K.	600 M.
Nr. 2 „	2 K. „ „ „ 200 K.	5 K. 2 K.	180 M. 90 M.
Nr. 3 „	200 G. „ „ „ 20 G.	500 G. 200 G.	36 M. 16 M.
Nr. 4 „	20 G. „ „ „ 2 G.	50 G. 20 G.	8 M. 4 M.
Nr. 5 „	5 G. und weniger	5 G. 5 G. 1 G.	2 M. 2 M. 0,8 M.

Für das Eichen von Handelsgewichten genügen die Wagen Nr. 1—4, wobei jene Nr. 4 auch für die Gewichtsstücke von 2 und 1 G. benützt wird; für das Eichen von Medizinalgewichten genügen die Wagen Nr. 3—5.

## §. 70.

**Wagen der Aufsichtsorgane.**

Die Aufsichtsorgane der Eichämter müssen für die Vergleichung der Kontrollnormale mit den Hauptnormalen fünf Wagen derselben Tragfähigkeit besitzen, wie sie im §. 69 angegeben ist, deren Empfindlichkeit aber mindestens fünfmal so groß ist, als die daselbst bestimmte.

## §. 71.

## Hilfsapparate.

Die Aichämter müssen für die von ihnen vertretenen Zweige des Aichungsgeschäftes mit jenen Apparaten und Hilfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instruktionen angegebenen Aichungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein; hieher gehören:

Für das Aichen der Längenmaße: Loupe, Stangenzirkel, Anschlagwinkel, 2c.

Für das Aichen der Flüssigkeitsmaße: horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage, Büretten oder Fehlergläser, Vorzeichner 2c.

Für das Aichen der Hohlmaße für trockene Körper: Füllapparat (Gosse) zur Prüfung mit Hirse oder Kapsfamen, Streichhölzer, Fehlergläser 2c.

Für das Aichen der Gewichte: Tarirgewichte, Pincetten und Gabeln zum Aufheben der Kontrolnormale 2c.

Für das Aichen der Wagen: Stative, Anhängengewichte 2c.

## §. 72.

## Normalapparate.

Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, sind in der in den Instruktionen näher angegebenen Beschaffenheit herzustellen, und dürfen von den Aichämtern nur benützt werden, nachdem sie von der k. k. Normal-Aichungskommission oder einem hiezu berufenen Aufsichtsorgane vorher geprüft und geeignet befunden worden sind.

Hieher gehören namentlich:

Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch kubisirte Behälter;

Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Dezimalwaage;

Aichungsapparat für Gasmesser.

In allen Fällen, wo Reduktionstafeln zur Anwendung kommen, z. B. bei der Inhaltsbestimmung von Hohlmaßen oder Fässern aus dem Gewichte der Wasserfüllung, sind die von der k. k. Normal-Aichungskommission herauszugebenden Tafeln zu benützen.

## §. 73.

## Normalinstrumente für Alkoholometer, Saccharometer und zugehörige Thermometer.

Zur Prüfung der Alkoholometer, Saccharometer und der zugehörigen Thermometer dürfen nur die von der k. k. Normal-Aichungskommission gelieferten Normalinstrumente benützt werden. Diese Instrumente enthalten die Normalstala nach Viertel-Graden getheilt. Jedes mit dieser Aichung beauftragte Aichamt muß ein Gebrauchs- und ein Kontrolnormal besitzen.

## II. Stempel und Siegel.

## §. 74.

## Allgemeines Stempelzeichen.

Als allgemeines Stempelzeichen ist der Reichsadler bestimmt.

## §. 75.

## Stempel der k. k. Normal-Aichungskommission.

Der Stempel der k. k. Normal-Aichungskommission enthält zu beiden Seiten des Reichsadlers den sechsstrahligen Stern und, wenn die Größe es gestattet, die Umschrift k. k. Normal-Aichungskommission.



## §. 76.

Jedes Aufsichtsorgan erhält eine ihm eigenthümliche Ordnungszahl und führt in seinem Stempel auf der linken Seite des Reichsadlers die ihm zugehörnde Ordnungszahl, auf der rechten Seite den sechsstrahligen Stern.

## §. 77.

Jedes Amt führt im Stempel auf der linken Seite des Reichsadlers die Zahl des Aufsichtsorganes, welchem es unterstellt ist, rechts von demselben die Ordnungszahl, welche ihm innerhalb des Bezirkes dieses Aufsichtsorganes zugetheilt worden ist.

## §. 78.

**Kundmachung der Stempelzeichen.**

Die k. k. Normal-Michungskommission veröffentlicht ein Verzeichniß sämtlicher Ämter mit Angabe der von denselben geführten Stempelzeichen.

## §. 79.

**Siegel und Farbestempel.**

Die Siegel und größeren Farbestempel der Aufsichtsorgane und Ämter enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, welche den Namen und Ort derselben angibt.

## §. 80.

**Erforderliche Stempelung.**

Die Ämter müssen für die einzelnen Miehungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreise, mit nachfolgenden Stempeln versehen sein:

1. Vier scharfe Stempel von 8 bis 2 Millimeter Durchmesser, für Längenmaße aus Metall und hartem Holz, Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Wagebalken, Gasmesser, die größeren die volle Bezeichnung (§. 77), der kleinste nur das allgemeine Stempelzeichen (§. 74) enthaltend.

2. Ein vertieft gravirter Stempel von 6 Millimeter mit voller Bezeichnung für Stempelung auf Zinntropfen.

3. Zwei Stempel von 15 und 8 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände.

4. Drei Brennstempel von 70, 50 und 25 Millimeter, die volle Bezeichnung enthaltend.

5. Ein Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis 8 Millimeter für die Papierstalen.

6. Drei Stempel von 4, 3, 2 Millimeter, den sechsstrahligen Stern darstellend.

7. Zwei Satz Zahlenstempel nebst Komma zum Einschlagen.

8. Vier Satz Zahlenstempel nebst Komma zum Einbrennen.

9. Brennstempel für die Brüche  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$ .

10. Drei scharfe Stempel, die Jahrzahl enthaltend, von 5, 2 und 1 Millimeter Ziffernhöhe.

11. Ein vertieft gravirter Stempel, die Jahrzahl enthaltend, von 2 Millimeter Ziffernhöhe, auf Zinntropfen.

12. Brennstempel für die Jahrzahl.

13. Brennstempel für die Buchstaben: K., L., H., T. und das Zeichen: Nr., hievon den Buchstaben L in zwei verschiedenen Größen.

## Fünfter Abschnitt.

## Geschäfte der Aichämter.

## §. 81.

## Aichung und Stempelung neuer Gegenstände.

Jedes Aichamt hat die demselben zur Aichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Aichung in seinen Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Aichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Beschaffenheit und Richtigkeit, den Vorschriften dieser Aichordnung entsprechend, zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

## §. 82.

## Behandlung unrichtig befundener Gegenstände.

Gegenstände, welche bei dieser Prüfung nicht als stempelsähig befunden werden, sind den Parteien unter Angabe des Grundes zurückzugeben; die Vornahme von Berichtigungsarbeiten ist den Aichämtern nicht gestattet.

## §. 83.

## Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.

Jedes Aichamt hat bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Aichstempeln versehene Gegenstände, zu deren Aichung es berechtigt ist, wenn dieselben zur Vornahme der auf Grund des Artikels XV der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 vorgeschriebenen Nachaichung (Rezimentirung) überbracht werden, einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen und, wenn ihre Abweichungen die durch diese Aichordnung zugelassenen Fehlergrenzen nicht überschreiten, mit dem Aichstempel und der laufenden Jahreszahl zu stempeln.

## §. 84.

## Mitwirkung der Aichämter bei der Aufsicht über Maß und Gewicht.

Die Aichämter sind verpflichtet, bei der polizeilichen Aufsicht über die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Wagen nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Verordnungen, die erforderliche Hilfe zu leisten.

## §. 85.

## Aichgebühren.

Die Aichämter erheben für die ausgeführten Aichungsarbeiten die in der Taxe festgesetzten Gebühren. Andere als die in der Taxe für besondere Fälle vorgeschriebenen Ermäßigungen von Gebühren sind unbedingt untersagt.

## §. 86.

## Bescheinigung der aichämtlichen Prüfung.

Die Aichämter haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Bescheinigungen nach den in den Instruktionen vorgeschriebenen Formularen auszustellen, auf welchen zugleich über die erlegten Gebühren quittirt wird.

## §. 87.

**Außerordentliche Aichungsarbeiten.**

Nach §. 2 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 hat die k. k. Normal-Aichungs-Kommission über die Zulassung anderweitiger Geräthschaften zur Aichung und Stempelung zu entscheiden.

Im Falle daher die Anordnung besonderer in diese Aichordnung nicht aufgenommenen Aichungen und Stempelungen erforderlich sein wird, sind die bezüglichen Anträge bei der k. k. Normal-Aichungs-Kommission zu stellen, welche, nach erfolgter Entscheidung über die Zulassung, die näheren Vorschriften über das bei der Aichung zu beobachtende Verfahren erlassen wird.

## §. 88.

**Jährliche Geschäftsübersichten.**

Die Aichämter haben nach einem von der k. k. Normal-Aichungs-Kommission auszugebenden Schema jährlich eine Zusammenstellung der von ihnen vorgenommenen Aichungsarbeiten und eingehobenen Gebühren anzufertigen und ihren Aufsichtsorganen einzusenden.

**Sechster Abschnitt.****Uebergangs-Bestimmungen.**

## §. 89.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Die Aichämter haben zur Stempelung von Maaßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Aichordnung hergestellt und von ihnen geprüft sind, vom 1. Jänner 1873 an die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, dagegen zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit Schluß des Jahres 1875 außer Geltung tretenden Vorschriften ausgeführt und geprüft sind, die bisherigen Stempel zu benützen. Letztere dürfen vom 1. Jänner 1876 an nicht weiter verwendet werden.

## §. 90.

**Aichung von Längenmaaßen.**

Bis zum Ende des Jahres 1875 ist es zulässig, Maßstäbe für den Verkehr zu aichen und zu stempeln, welche in Bezug auf ihre Länge den Vorschriften des §. 1 entsprechen, auch wenn sie außer dem Metermaß noch das bis zu dem oben angeführten Zeitpunkte gesetzlich geltende Wiener Maß enthalten; dagegen ist es vom 1. Jänner 1873 an nicht gestattet, Maßstäbe zu aichen und zu stempeln, deren Gesamtlänge zwischen ihren Endmarken nach dem Wiener Maße bestimmt ist, und welche gleichzeitig eine Eintheilung nach dem metrischen Maße enthalten.

## §. 91.

**Aichung der Wagen.**

Neue Wagen sind, wenn sie den Vorschriften dieser Aichordnung entsprechen, schon vom 1. Jänner 1873 ab mit dem neuen Stempel zu beglaubigen.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Nachaichung bereits im Verkehr befindlicher Wagen; bei solchen ist, soweit es thunlich, die im §. 25 e) vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit anzubringen.

## §. 92.

**Aichung der Alkoholometer und Saccharometer.**

Bei Aichung der Alkoholometer und Saccharometer ist bereits vom 1. Jänner 1873 an die im §. 39 vorgeschriebene Gewichtsangabe in Centigramm auszudrücken und der neue Stempel anzuwenden, letzteres jedoch nur dann, wenn sie den Vorschriften dieser Aichordnung (§§. 33, 34, 37 und 38) entsprechen.

## §. 93.

**Aichung der Gasmesser.**

Neue Gasmesser sind schon vom 1. Jänner 1873 nach den Vorschriften dieser Aichordnung einzurichten, zu aichen und zu stempeln.

Bereits im Gebrauch stehende Gasmesser werden bis zum Schlusse des Jahres 1875 zur Aichung und Stempelung zugelassen, auch wenn dieselben nicht nach metrischem Maße registriren, sobald dieselben bei der Prüfung sich sonst als zulässig erweisen. In diesem Falle ist auf dem Gasmesser der Kubikinhalte des gasfassenden Theiles der Trommel in Litern ( $I = \dots L$ ), und das größte Gasvolumen, welches derselbe per Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern ( $V = \dots \text{Kub. Met.}$ ) anzugeben. Im Falle wesentlicher Reparaturen jedoch (Erneuerung der Welle, der Trommel, des Gehäuses, des Zählwerkes und Veränderung des Meßraumes) sind dieselben auf metrische Registrierung einzurichten, bevor sie der Aichung unterzogen werden.

Wien, den 19. Dezember 1872.

Die k. k. Normal-Aichungs-Kommission.

Herr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 31. Dezember 1872 Nr. 171.)

## T a r i f

der

nach §. 85 der Eichordnung vom 19. Dezember 1872 zu erhebenden Eichgebühren.

In Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, erlassen von der k. k. Normal-  
Eichungs-Kommission.

### Vorbemerkungen.

1. Die Gebührensätze unter A werden dann berechnet, wenn ein dem Eichamte übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung und Stempelung des betreffenden Gegenstandes.

2. Die Sätze unter B sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei solchen neuen oder zur Nach Eichung gebrachten Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und ungestempelt zurückgegeben wurden.

Diese Gebühr ist in dem Falle nicht zu entrichten, wenn Gegenstände wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit in Bezug auf Material, Bezeichnung und sonstige Ausführung sofort zurückgewiesen werden, ohne daß eine weitere Prüfung in Bezug auf ihre Richtigkeit vorgenommen wird.

3. Für Eichgeschäfte außerhalb des Amtes, sie mögen auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind nebst den tarifmäßigen Gebühren durch den Eichbeamten zu berechnen:

- a) an Diäten je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) . . . . . 2 fl  
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag . . . . . 4 fl
- b) die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsene Kosten;
- c) die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, sowie für die nöthige Arbeitshilfe.

Ueber den Ansat der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde des Eichamtes.

G e g e n s t a n d	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
K r e u z e r		
<b>I. Längenmaße.</b>		
(Nr. 1—6 im §. 3 der Eichordnung.)		
1. Metallene Präzisionsmaßstäbe . . . . .	30	15
Für die Prüfung der Theilung ist bei diesen Maßstäben für jedes Hundert oder nicht volle Hundert von Theilstrichen zu berechnen	15	—
2. Gewöhnliche Maßstäbe aus Metall oder von 0.5 Meter ab, auch aus hartem Holze, Elfenbein etc.	30	15
von 2 Meter Länge . . . . .	15	7
" 1 " " " . . . . .	10	5
" 0.5 " " und 0.2 Meter . . . . .	10	5
3. Maßstäbe aus Holz von 5, 4 und 2 Meter Länge . . . . .	6	3
1 und 0.5 " " . . . . .	3	1
4. Meterstäbe für Schnittwaaren . . . . .	3	1
5. Bandmaße aus Metallblech:		
von 20 bis 5 Meter für je 5 Meter . . . . .	20	10
" 2 und 1 " . . . . .	15	7
" 2 und 1 " . . . . .	10	5
6. Pferdemaße . . . . .	10	5

Gegenstand	A.	B.
	für die Mischung	für die Prüfung ohne Stempelung
K r e u z e r		
<b>II. Flüssigkeitsmaße.</b>		
Maße von 20 Liter . . . . .	40	—
" " 10 " . . . . .	24	—
" " 5 " . . . . .	14	—
" " 2 " . . . . .	10	—
" " 1 " . . . . .	6	—
jedes kleinere Maß . . . . .	4	—
<b>III. Fässer.</b>		
Für ein Faß bis zu einem Inhalte von 50 Liter . . . . .	10	—
" " von mehr als 50 bis 150 Liter . . . . .	15	—
Bei Fässern von mehr 150 Liter Inhalt ist für je 10 Liter zu berechnen wobei ein Rest von weniger als 10 Liter für 10 Liter gerechnet wird.	1	—
Für die Ermittlung und Aufstempelung des Taragewichtes . . . . .	25	—
<b>IV. Hohlmaße für trockene Gegenstände.</b>		
Maße von 50 Liter . . . . .	60	30
" " 25 und 20 Liter . . . . .	30	15
" " 10 Liter . . . . .	20	10
" " 5 " . . . . .	14	7
" " 2 " . . . . .	10	5
" " 1 " . . . . .	6	3
jedes kleinere Maß . . . . .	4	2
Maße von 1 Hektoliter (Kohlenmaß) . . . . .	30	15
Streichhölzer . . . . .	5	2
<b>V. Gewichte.</b>		
a) Handelsgewicht.		
20 Kilogramm . . . . .	20	10
10 und 5 Kilogramm . . . . .	10	5
2 " 1 " . . . . .	6	3
50, 20, 10 und 5 Dekagramm . . . . .	4	2
für jedes kleinere Stück . . . . .	2	1
b) Präzisionsgewicht.		
20 Kilogramm . . . . .	30	15
10 und 5 Kilogramm . . . . .	16	8
2 " 1 " . . . . .	10	5
500, 200, 100 und 50 Gramm . . . . .	6	3
für jedes kleinere Stück . . . . .	4	2
<p>Anmerkung. Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Spalte A um 20 Prozent ein, sobald jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Mischung bringt; die Ansätze in Spalte B bleiben in solchen Fällen ungeändert.</p>		

Gegenstand	A. für die Aichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>VI. Wagen.</b>				
a) Gleicharmige Balkenwagen für den Handelsverkehr.				
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 Gramm und weniger	—	10	—	5
von mehr als 500 Gramm bis zu 5 Kilogramm . . . . .	—	20	—	10
"    "    "    5 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm . . . . .	—	30	—	15
"    "    "    20    "    "    50    "    . . . . .	—	40	—	20
"    "    "    50    "    "    100    "    . . . . .	—	50	—	25
und je 20 Kilogramm mehr ein Mehrbetrag von . . . . .	—	10	—	5
Für besondere Untersuchung zweier Wagschalen für Wagen bis zu 20	—	—	—	5
Kilogramm Tragfähigkeit . . . . .	—	—	—	10
darüber hinaus . . . . .	—	—	—	—
b) Gleicharmige Balkenwagen als Präzisionswagen.				
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 Gramm und weniger	—	30	—	15
von mehr als 500 Gramm bis zu 5 Kilogramm . . . . .	—	60	—	30
"    "    "    5 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm . . . . .	—	90	—	45
"    "    "    20    "    "    50    "    . . . . .	1	20	—	60
für Untersuchung der Wagschalen, wie unter a). . . . .	—	—	—	—
c) Hocklerwagen . . . . .				
	—	10	—	5
d) Oberschalige oder Tafelwagen.				
Das Doppelte der Gebühren unter a).				
e) Schnellwagen (römische Wagen).				
Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 5 Kilogramm . . . . .	—	50	—	25
von mehr als 5 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm . . . . .	—	65	—	32
"    "    "    20    "    "    50    "    . . . . .	—	80	—	40
"    "    "    50    "    "    100    "    . . . . .	—	95	—	48
für je 100 Kilogramm mehr, ein Mehrbetrag von . . . . .	—	15	—	8
f) Straßburger Brückenwagen.				
Bei einer größten Tragfähigkeit von 20 Kilogramm. . . . .	—	60	—	30
Bis zur "    "    "    50    "    . . . . .	—	80	—	40
"    "    "    250    "    . . . . .	1	—	—	50
"    "    "    500    "    . . . . .	1	50	—	75
"    "    "    750    "    . . . . .	2	—	1	—
"    "    "    1 000    "    . . . . .	2	50	1	25
"    "    "    1 500    "    . . . . .	3	—	1	50
für je 500 Kilogramme mehr, ein Mehrbetrag von . . . . .	—	50	—	25
g) Brückenwagen verschiedener Systeme.				
wie unter f).				
Für Prüfung der bei Brückenwagen zugelassenen Laufgewichts-Einrich-				
tungen mit Skala wird ein Zuschlag von 25 fr. berechnet.				
<b>VII. Alkoholometer und Saccharometer.</b>				
Für ein Alkoholometer . . . . .	—	30	—	15
Preis der Reduktionstabelle und Gebrauchsanweisung für Alkoholometer.	—	10	—	—
Für ein Saccharometer . . . . .	—	30	—	15
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Aichscheines . . .	—	—	—	15
Anmerkung. Für die Prüfung der Skalen (VII. Instruktion Nr. 3)				
ist im Falle einer Zurückweisung wegen unrichtiger Thei-				
lung keine Gebühr zu errichten.				

Gegenstand	A. für die Michtung		B. für die Prüfung ohne Stempelung		C. für Neben- arbeiten	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>VIII. Gasmesser.</b>						
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist:						
von 0·25 Kubikmeter . . . . .	—	50	—	40	—	30
" 0·25 " . . . . .	—	75	—	60	—	35
" 1 " . . . . .	1	—	—	80	—	40
" 2 " . . . . .	1	50	1	20	—	50
" 4 " . . . . .	2	—	1	60	—	60
" 6 " . . . . .	2	50	2	—	—	70
" 8 " . . . . .	3	—	2	40	—	80
" 10 " . . . . .	3	50	2	80	—	90
" 15 " . . . . .	4	—	3	20	1	—
für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruchtheil dieser Quantität mehr einen Mehrbetrag von.	—	50	—	40	—	10
Die Spalte C bezieht sich nur auf die mit der Michtung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein, den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.						
<b>IX. Probemaß und Gewicht für Getreidefrüchte.</b>						
Für die Michtung des Probehektoliters (0,2 Liter), der Probegewichte, sowie der hierzu gehörigen Wage, sind die mit Rücksicht auf die Größe dieser Gegenstände nach IV, V und VI b) entfallenden Gebühren zu berechnen.						
<b>X. Meßrahmen für Brennholz.</b>						
Maße von 4 und 2 Quadratmeter . . . . .	—	10	—	5	—	—
" " 1,0·5, 0·2 und 0·1 Quadratmeter . . . . .	—	6	—	3	—	—



## II.

## Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. Oktober 1872, B. 5365.

## Nachtrags-Bestimmungen

zu dem am 7. März 1868 zwischen dem Gemeinderathe der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der beim Wiener Handelsgerichte protokolirten „Wiener Tramway-Gesellschaft“ abgeschlossenen Verträge, (Mag. Verordn. Bl. Nr. 176 ex 1868) in Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Oktober 1872, B. 5365, vom Wiener Magistrate am 16. Dezember 1872, zur B. 154.599 ausgefertigt.

## §. 1.

Die Gemeinde Wien enthebt die Gesellschaft von der im §. 1 des Vertrages vom 7. März 1868 übernommenen Verbindlichkeit zur Errichtung und zum Betriebe der folgenden im §. 2 desselben Vertrages aufgeführten Pferde-Eisenbahnstrecken, und zwar der im Absätze I „Linien der ersten Bauperiode“ aufgenommenen Linie: 3. Radezkybrücke, Radezkystraße, Praterstraße, Franzenskettenbrücke und Franzenskettenbrückenstraße zum Praterstern in der beiläufigen Länge von 623<sup>0</sup>, ferner der im Absätze III „Linien der dritten Bauperiode“ enthaltenen Linien:

„1. Alserbachstraße in die Brigittenau, einerseits mit Anschluß an die Augartenlinie, andererseits bis zur Jakobstraße in der beiläufigen Länge von 1502<sup>00</sup>“, endlich hinsichtlich der eben daselbst verzeichneten Linie:

„3. Franzensbrücke, Weißgärberlande, Kasumofskygasse, Erdbergerstraße zur Erdbergerlinie in der beiläufigen Länge von 1590<sup>00</sup>“.

Für die Theilstrecke „Franzensbrücke, Weißgärberlande, Kasumofskygasse“, wogegen die Verpflichtung zur Herstellung der Theilstrecke, „Erdbergerstraße zur Erdbergerlinie“ aufrecht bestehen bleibt.

## §. 2.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, den Bau der nachfolgend verzeichneten Pferdebahnlinsen sogleich zu beginnen, diese Linien bis zum 1. Mai 1873 zu vollenden und in Betrieb zu setzen, nämlich:

1. Schwarzenbergstraße, Schwarzenbergbrücke, Lastenstraße, Karls-gasse, Gußhausstraße, Favoritenstraße, Favoritenlinie zum Südbahnhofe.

2. Alserbachstraße, Brigittenbrücke, Wallensteinstraße, Nordwestbahnhof, Nordbahnstraße, Praterstern, endlich

3. Radezkybrücke, Radezkystraße, Löwengasse zur Sofienbrücke.

## §. 3.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner im Anschlusse an die Linie §. 2 ad 1 eine Pferdebahnlinie durch die „Mayerhofgasse, Wiednerhauptstraße zur Matzleinsdorferlinie“ in einem von dem Gemeinderathe festzusetzenden späteren Termine zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

## §. 4.

Von diesen Linien ist jedoch die im §. 2 ad 1 bewilligte nur als eine provisorische anzusehen und es gestattet die Gemeinde Wien, daß auf dieser Bahnstrecke in Abänderung der Bestimmung des §. 7 des Vertrages vom 7. März 1868 in der bisherigen Karls-gasse ein einfaches Geleise gelegt werde.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, innerhalb längstens drei Jahren vom Tage des Vertragsabschlusses an die Stelle dieser Linie eine definitive Linie: Elisabethbrücke, Wiednerhauptstraße, Favoritenstraße im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 1. Oktober 1869 oder in anderer vom Gemeinderathe als geeignet anerkannter Weise auszuführen, widrigens die Gesellschaft nach Ablauf dieser drei Jahre im Sinne des Vertrages vom 7. März 1868 die gedachte Linie auf Verlangen des Gemeinderathes sofort zu beseitigen hat.

## §. 5.

Die Gemeinde Wien gestattet für die Herstellung der im §. 2 dieser Nachtrags-Bestimmungen ad 2 enthaltenen Linie in theilweiser Abänderung des §. 7 des Vertrages vom 7. März 1868, daß die Gesellschaft in der Alserbachstraße längs der Porzellanfabrik in einer Strecke von 25 bis 30 Klaftern provisorisch nur ein einfaches Geleise lege, wogegen sich jedoch die Gesellschaft verpflichtet, dieses einfache Geleise über jeweiliges Verlangen des Wiener Gemeinderathes durch ein Doppelgeleise zu ersetzen.

## §. 6.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei dem Baue und Betriebe der im §. 2 dieser Nachtrags-Bestimmungen verzeichneten Linien, im Uebrigen die in den §§. 6 bis 33 des Vertrages vom 7. März 1868 enthaltenen Vorschriften der Bau- und Betriebsordnung genau einzuhalten.

Ueberhaupt sollen diese Nachtrags-Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages vom 7. März 1868 bilden und sind daher auch alle in diesem Vertrage und zwar in den §§. 34 bis 45 enthaltenen Bestimmungen, wie über die Nichtübertragbarkeit der Betriebsberechtigung ohne Einwilligung des Gemeinderathes, die Berechtigungsdauer, die Termine zum Bau- und Betriebsbeginne etc., insoferne sie nicht durch die Nachtrags-Bestimmungen selbst aufgehoben wurden oder eine Aenderung erlitten haben, auch für die neuhinzugekommenen Pferdebahnlilien maßgebend und von rechtlicher Geltung.

## §. 7.

Die Stempel zu diesen Nachtrags-Bestimmungen, sowie die etwaigen für dieselben entfallenden Staatsgebühren hat die Wiener Tramway-Gesellschaft ganz und allein zu tragen.

Urkund dessen wurden diese Nachtrags-Bestimmungen ausgefertigt und dem bei der Gemeinde Wien erliegenden Original-Vertrage ddo. 7. März 1868 angeheftet.

---

Vom 5. November 1872, Z. 2835.

Der Gemeinderath beschließt, daß sämtliche an den Volks- und Bürgerschulen in Wien angestellte Direktoren, Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer und Nebenlehrer (mit alleinigem Ausschluß der zeitlichen Aushilfslehrer) Theuerungszulagen nach denselben Ausmaßen und denselben Zeiträumen, wie dies bezüglich der Beamten vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 15. Oktober 1872 beschlossen wurde, und nach dem von der Buchhaltung mit dem Berichte vom 27. Oktober d. J. berechneten Ausmaße von 161.031 fl. 25 kr. erhalten.

---

Vom 26. November 1872, Z. 5644.

Die Löhnungen der im Bürgerverforgungshause Bediensteten werden entsprechend erhöht, so daß

die Hausdiener.....	1 fl. 40 fr. pr. Tag,	
„ Hausarbeiter .....	1 „ 20 „ „	
„ Tagelöhner .....	1 „ — „ „	
„ Tagelöhnerinnen.....	— „ 80 „ „	
und die Wäscherinnen.....	1 „ 20 „ „	ferner
die Oberwäscherin .....	30 „ — „ pr. Monat,	
„ Krankenwärterinnen.....	18 und 20 fl. „	
der Kanzlist .....	10 fl. „	
„ Amtsbote .....	8 „ „	
„ Meßner .....	6 „ „	
die Ministranten.....	1 „ 50 fr. „	
„ 2 Portiere .....	9 und 10 fl. „	
und der neue 3. Portier.....	8 fl. „	erhalten.

Vom 26. November 1872, Z. 5775.

Den stabil angestellten Lehrern der Volks-, Bürger- und Mittelschulen, mit Ausnahme der Oberlehrer und Bürgerschuldirektoren, wird die Quartiergeld-Erhöhung in demselben Maße und Umfange und für dieselbe Zeit zugestanden, wie dies den Beamten mit Gemeinderathsbefluß vom 9. Juli d. J. bewilligt wurde.

Vom 26. November 1872, Z. 6272.

Die Jahresgebühr für die Dienstboten-Krankenkasse wird pro 1873 mit 70 fr. festgesetzt.

Vom 26. November 1872, Z. 5935.

Den Beamten und Dienern der Bürgerhospital-Wirtschaftskommission werden dieselben Theuerungsbeiträge und für dieselbe Zeit, wie den städtischen Beamten und Dienern bewilligt.

Vom 29. November 1872, Z. 5633.

Der Gemeinderath beschließt, daß künftig je zwei Mitglieder der Bauaktion und der Häuser-Administrationskommission, wenigstens des Jahres einmal, genaue Untersuchungen des Bauzustandes sämtlicher städt. Häuser vornehmen.

Vom 29. November 1872, Z. 5621.

Der Gemeinderath beschließt, daß bei Besetzung von erledigten Freiplätzen an der Wiener Handels-Akademie folgender Vorgang einzuhalten sei:

I. Sobald die Direktion der Wiener Handels-Akademie die Erledigung von Stiftplätzen deren Verleihung der Kommune zusteht, bekannt gibt, ist vom Magistrate der Konkurs zu deren Verleihung in dem Amtsblatte der k. k. Wienerzeitung, dann in der „Neuen freien Presse“, ferner durch Affigirung am Rathhause und im Akademiegebäude — mit einem vierwöchentlichen Einreichungstermin — zu publiziren. Ferner ist die Bekanntgabe der Erledigung von derlei Stiftplätzen in den Lehrsälen der Handels-Akademie durch die Direktion derselben zu veranlassen.

II. Die Bewerber um Freiplätze haben ihre Gesuche bei dem Magistrate einzureichen und genau anzugeben, ob sie die akademische Handels-Mittelschule oder die Handels-Akademie (obere Abtheilung) besuchen wollen. Im ersteren Falle sind dem Gesuche die Ausweise über das erreichte 14. jedoch noch nicht überschrittene 17. Lebensjahr, ferner das Zeugniß über die mit gutem Erfolge absolvirte Unterrealschule, Realgymnasium oder Untergymnasium, in letzterem Falle der Ausweis über das erreichte 17. Lebensjahr, ferner das Zeugniß über die mit gutem Erfolge absolvirte akademische Handelsmittelschule, das Obergymnasium oder die Oberrealschule anzuschließen.

Ist der Bewerber bereits Zögling der Handels-Akademie, so muß sich derselbe in dem der Verleihung vorangegangenen Schuljahre mit gutem Fortgange verwendet haben.

In jedem Falle aber muß sich der Bewerber über seine Zuständigkeit nach Wien, über seine wahre Dürftigkeit und ein tadelloses sittliches Betragen ausweisen.

III. Der Freiplatz wird für die ganze Dauer der Studien verliehen.

Der Genuß der Freiplätze geht verloren, wenn der damit Betheilte die Akademie verläßt, oder wenn die vorgeschriebene Studienzeit abläuft, oder endlich durch den Wegfall jener Eigenschaften, welche zur Erlangung eines Freiplatzes erforderlich sind.

IV. Nach Ablauf des Konkurses sind die Kompetenzgesuche der Direktion der Wiener Handels-Akademie zur gutächtlichen Aeußerung zuzustellen. Nach eingelangtem Gutachten erstattet der Magistrat an den Gemeinderath einen Verleihungsvorschlag; dem Gemeinderathe steht die definitive Verleihung zu.

V. Diejenigen, denen vom Gemeinderathe Freiplätze verliehen wurden, sind vom Magistrate der Wiener Handels-Akademie bekannt zu geben, damit selbe in den Genuß des unentgeltlichen Unterrichtes treten können.

---

Vom 29. November 1872.

Der Gemeinderath nimmt den Bericht des Magistrates über den Antrag des G.-R. Siebert, wegen Verbesserung der Modalitäten bei der Steuerzahlung zur Kenntniß und beschließt, es seien dem Steueramte nach Thunlichkeit 9 geeignete Kanzlei-Praktikanten, wenn möglich diejenigen, welche selbst darum ansuchen, zur Dienstleistung in der vom Steueramts-Direktor in Aussicht genommenen Weise (einen für jede der 8 Sektionen und einen für die Kassa) zuzuweisen.

---

Rom 29. November 1872.

Die Abschreibung der Gebühren-Rückstände aus dem sog. Landkutscherpauschale im Betrage von 8041 fl. 95 kr. wird genehmigt und ebenso die Vorschreibung der Gebühr von 3 fl. 15 kr. ö. W. monatlich für jeden von einem Landkutscher in Betrieb gesetzten Wagen (wie bei den Stadtlohkutschern, Fiakern etc.) und zwar vom 1. Jänner 1873 an.

Rom 3. Dezember 1872, Z. 5934.

Der Gehalt eines, einen Professor vollständig ersetzenden Supplenten hat vom 1. Oktober 1872 an, 60% des erhöhten Professorengehaltes (d. i. von 1350 fl.), sonst aber wie bisher 50 fl. pr. wöchentliche Stunde zu betragen.

Rom 3. Dezember 1872, Z. 6345.

Der Gemeinderath beschließt, daß die Adam Kaspar Gießmann'schen Legatskapitalien für Waisen von an einer Epidemie verstorbenen Eltern dermalen für die durch die herrschenden Blattern-, resp. Scharlach-Epidemie, verwaisten Kinder zur Vertheilung gelangen u. z. in folgender Weise:

Es sind 50 neue Plätze zu schaffen, und zwar

20	mit 3	Gulden,	
15	" 4	"	
10	" 5	"	und
5	" 6	"	

Der Genuß der Erziehungsbeiträge hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahre den Be-theilten zu bleiben. Die Verleihung der Stiftpplätze ist zu verlaublichen und es sind von der Erlangung dieser Stiftungspründen die städt. Waisen, d. i. solche, welche bereits ein Kostgeld oder eine Waisenpründe aus dem Versorgungsfonde genießen, keineswegs ausgeschlossen.

Die Kassavorräthe von den Stiftungsgeldern sind zu Gunsten der Stiftung in einer leicht kündbaren Weise (in Kassenscheinen) fruchtbringend anzulegen.

Rom 6. Dezember 1872, Z. 2966.

Pensions-Vorschrift für die Professoren und Direktoren der städtischen Mittelschulen.

Für die von dem Gemeinderathe als pensionsberechtigt anerkannten Professoren und Direktoren an den von der Kommune Wien gegründeten und erhaltenen Mittelschulen ist vom 1. Jänner 1873 angefangen die am 1. April 1872 in Wirksamkeit getretene Pensionsvor-

schrift für die städtischen Beamten und Diener mit nachstehenden Abweichungen als Vorschrift für die Ruhegenüsse derselben und die Versorgungsansprüche ihrer Witwen und Waisen in Anwendung zu bringen:

#### §. 1.

Jeder Professor und Direktor an einer städtischen Mittelschule hat das Recht, zu verlangen, in den bleibenden Ruhestand versetzt zu werden,

1. nach zurückgelegtem fünfundsiebzehnten Lebensjahre,
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, die ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten bleibend unfähig machen.

Ob letztere Bedingung vorhanden sei, entscheidet endgiltig und mit Ausschließung jedes weiteren Verfahrens der Gemeinderath.

#### §. 2.

Hat ein Professor oder Direktor das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder tritt der im 2. Absatze des §. 1 bestimmte Fall ein, so steht es auch dem Gemeinderathe frei, ihn in den bleibenden Ruhestand zu versetzen.

#### §. 3.

Als anrechenbare Dienstzeit zur Begründung eines Anspruches auf einen Ruhegehalt oder zur Bemessung der Höhe desselben wird jene angesehen, welche der Betreffende als Professor oder Lehrer an einer öffentlichen Staats-, Landes- oder Gemeinde-Lehranstalt, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen und anderen Volksschulen in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vollstreckt hat, wenn

1. zwischen der Dienstleistung an der städtischen Mittelschule und der früheren Dienstleistung keine Unterbrechung stattgefunden hat, und
2. der Staat, das Land oder die Gemeinde gegenüber der Kommune Wien die Reziprozität beobachtet, und dies von den betreffenden Behörden schon vorher ausdrücklich erklärt war.

#### §. 4.

Der Gemeinderath behält sich die Entscheidung bevor, ob in herückichtigungswürdigen Fällen bei Bemessung des Ruhegehaltes oder Behufs der Versorgung der Witwe und Waisen die in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden kann.

#### §. 5.

Der Ruhegehalt wird nach dem zuletzt genossenen systemmäßigen Aktivitätsgehalte in der Art bemessen, daß derselbe nach dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre vierzig Prozent des letzten Aktivitätsgehaltes beträgt, und mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um drei Prozent steigt, jedoch nur so lange, bis der Ruhegenuß dem zuletzt bezogenen Aktivitätsgehalte gleichkommt.

#### §. 6.

Zu dem der Bemessung des Ruhegehaltes als Grundlage dienenden Aktivitätsgehalte gehören auch die Quinquennalzulagen und die Funktionszulagen der Direktoren.

#### §. 7.

Die im §. 10 Z. 1, §. 11 Z. 4 und §. 16 Z. 1 der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener bestimmten nachtheiligen Folgen treten dann ein, wenn die

Entlassung nach den für die Disziplinarbehandlung der Professoren und Direktoren geltenden Vorschriften ausgesprochen wurde oder auszusprechen gewesen wäre.

#### §. 8.

Die Pension der Witwe wird, wenn der letzte zur Pension anrechenbare Aktivitätsgehalt ihres verstorbenen Gatten nicht höher als 1500 fl. war, mit vierhundert Gulden, wenn er mehr als 1500 fl., aber weniger als 2000 fl. betrug, mit fünfhundert Gulden, und wenn er 2000 fl. oder darüber betrug, mit sechshundert Gulden jährlich bemessen.

#### §. 9.

Die im Genusse einer Naturalwohnung stehenden Direktoren der Mittelschulen können dieselbe im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand noch bis zum nächsten vierteljährigen Ausziehtermin und mindestens durch sechs Wochen benützen. — Dasselbe Recht steht im Falle ihres Todes ihrer Witwe oder ihren Kindern zu.

#### §. 10.

Bei dem Todesfalle eines mit Quartiergeld theilhaftigen Professors haben dessen sich legitimirende Erben das Quartiergeld noch für das nächste Vierteljahr, wenn sie die Wohnung nicht mehr kündigen konnten, somit die Erben eines nach dem 13. Februar verstorbenen Professors noch für die Zeit vom nächstfolgenden Maitermin bis zum Augusttermin u. s. w. zu beziehen. Ebenso gebührt dem in Pensions- oder Quieszentenstand versetzten Professor das Quartiergeld noch für das Vierteljahr vom nächstfolgenden Maitermin bis zum Augusttermin wenn die Zustellung des Pensionirungs- oder Quieszendentekretes am 14. Februar oder später erfolgt ist.

#### §. 11.

Professoren und Direktoren der städtischen Mittelschulen können auch in den zeitlichen Ruhestand (Quieszenz) versetzt werden:

- a) wenn durch eine Veränderung in dem Organismus der Lehranstalt ihre Dienstleistung entbehrlich wird,
- b) wenn es das Interesse des Dienstes erfordert.
- c) Bei einer über ein Jahr dauernden Krankheit, wenn jedoch der Fall einer Versetzung in den bleibenden Ruhestand nicht vorhanden ist.

#### §. 12.

Quieszirte Professoren und Direktoren behalten ihren Titel und Rang und genießen die normalmäßige Pension als Quieszentegehalt.

Bei Erledigung von Dienstposten an einer städtischen Mittelschule muß auf die Unterbringung derselben, insofern sie geeignet sind, vor Allem Bedacht genommen werden, wenn sie sich auch um dieselben nicht beworben hätten.

#### §. 13.

Ob und in welchem Maße Supplenten und Assistenten, welche durch einen ihnen in Ausübung ihres Dienstes zugestoßenen Unfall dienstunfähig werden, einen Anspruch auf eine Versorgung haben, wird der Gemeinderath von Fall zu Fall entscheiden.

Vom 17. Dezember 1872, Z. 5495.

Nachdem es dormalen noch nicht entschieden ist, ob das Wiener Zementirungsamt als städtische Anstalt verbleiben wird, dormalen auch der wirkliche Bedarf an stabilen Beamten nicht bemessen werden kann, jedoch eine Vermehrung der Geschäfte dieses Amtes in nächster Zeit voraussichtlich bevorsteht, so hat der Wiener Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 17. d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. In eine Regulirung des gesammten Zementirungsamtes wird dormalen nicht eingegangen;

2. dagegen wird die provisorische Vermehrung des Beamtenpersonales bei diesem Amte um sieben Stellen genehmigt;

3. demgemäß werden drei provisorische Kommissärsstellen mit 800 fl. Gehalt und 20 Prozent Quartiergeld und vier Elevenstellen mit 700 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld bewilligt.

Die erste Klasse der Kommissäre wird um eine und die zweite Klasse ebenfalls um eine Stelle durch Vorrückung vermehrt, so daß sich der Stand der Kommissäre folgendermaßen herausstellt:

Drei Kommissäre I. Klasse mit 1200 fl. Gehalt, und dem dormaligen Quartiergelde pr. 252 fl.

Drei Kommissäre II. Klasse mit 1000 fl. Gehalt, und zwar einer mit dem dormaligen Quartiergelde pr. 252 fl., zwei mit dem 20prozentigen, d. i. 200 fl., Quartiergelde.

Vier Kommissäre III. Klasse mit 800 fl. Gehalt und 20prozentigem, d. i. 160 fl. Quartiergeld, und zwar eine Stelle hievon definitiv, drei jedoch provisorisch.

4. Die Eleven müssen absolvirte Techniker sein, haben vom Tage des Dienstantrittes an ein Diurnum von zwei Gulden zu beziehen und nach einer sechswochentlichen mit gutem Erfolge zurückgelegten Probepraxis den Gehalt von siebenhundert Gulden und einhundert und fünfzig Gulden Quartiergeld zu erhalten.

5. Das Adjutum von 400 fl. für einen technischen Praktikanten wird aufgelassen, die bisher bewilligten Diurnistenstellen mit je 1 fl. 25 kr. Taglohn werden jedoch beibehalten.

6. Die definitive Vermehrung der Amtsdienner um eine Stelle wird genehmigt und ist diese neu kreirte Amtsdiennerstelle in den allgemeinen Amtsdiennerstatus einzureihen.

Vom 17. Dezember 1872, Z. 5538.

Nach dem Magistratsantrage ist das Verbot der Holzverkleinerung auf der Straße für die Wiedner Hauptstraße von Nr. 1—30, resp. 2—20, und für die Margarethenstraße von Nr. 1 bis zur Einmündung in die Schleifmühlgasse zu erlassen.

Vom 20. Dezember 1872, Z. 6117.

Der Gemeinderath genehmigt die Rangirung der städt. Versorgungsanstalten in drei Kategorien, wornach in die

1. Kategorie das Wiener Versorgungshaus, in die

2. Kategorie die Versorgungshäuser zu Ybbs und Mauerbach, und in die



3. Kategorie das Versorgungshaus zu St. Andrä einzureihen sind und somit auch die Beamten und Aerzte vom Wiener Versorgungshaus in die erste, jene in den Anstalten zu Ybbs und Mauerbach in die zweite und die von St. Andrä in die dritte Kategorie zu setzen sind.

Unter Einem genehmigt der Gemeinderath eine Regulirung der Bezüge der Beamten und Aerzte in den städtischen Versorgungsanstalten mit Einhaltung des Grundsatzes, daß die bisherigen Nebenbezüge derselben, mit Ausnahme des sogenannten Zuschneidepauschales, für die Zukunft gänzlich zu entfallen haben und es werden die Gehalte der Versorgungsanstalts-Beamten in folgender Weise festgestellt:

Dienstes-Eigenschaft	Ort der Anstalt	Kategorie	Gehalt in Gulden ö. W.	Zuschneide- pauschale in Gulden De. W.
Verwalter .....	Wien	I.	2000	150
Adjunkt .....	"	"	1500	
Kassier. ....	"	"	1500	
Kontrolor .....	"	"	1500	
Primarius .....	"	"	1500	
1. Arzt .....	"	"	1200	
2. Arzt .....	"	"	1000	
Verwalter .....	Ybbs	II.	1800	84
Kontrolor .....	"	"	1300	
1. Arzt .....	"	"	1300	
2. Arzt .....	"	"	1200	
Verwalter .....	Mauerbach	"	1800	84
Kontrolor .....	"	"	1300	
1. Arzt .....	"	"	1300	
2. Arzt .....	"	"	1200	
Verwalter .....	St. Andrä	III.	1600	42
Kontrolor .....	"	"	1200	
Arzt .....	"	"	1200	

Unter Einem beschließt der Gemeinderath, daß den Aerzten in den städt. Versorgungshäusern Quinquennalzulagen in demselben Ausmaße, wie den Professoren an den Mittelschulen zugewiesen werden und daß die I. Sekzion rücksichtlich der Durchführung dieses prinzipiell gefaßten Beschlusses die weiteren Anträge zu stellen habe.

Vom 27. Dezember 1872, Z. 5517 und 5518.

Der Gemeinderath genehmigt die Bestellung eines Armen- und eines Beschauarztes für den Bezirkstheil vor der Favoritenlinie und sohin die Systemisirung von im Ganzen 12 Beschauärzten, von denen sechs den jährlichen Gehalt von 800 fl. und sechs den Jahresgehalt pr. 600 fl. sammt dem Quartiergelde von jährlichen 189 fl., resp. 126 fl., erhalten.

## Chronik der Verwaltung.

(Anlehen.) In den Sitzungen vom 5., 8., 12. und 13. November 1872 wurde über die Kontrahierung eines Anlehens zur Deckung der künftigen Bedürfnisse der Stadt Wien beschlossen:

I. Es sei ein Landesgesetz zu erwirken, wodurch die Gemeinde Wien ermächtigt wird, ein Anlehen aufzunehmen, welches die Nominalhöhe von 63 Millionen Gulden De. W. nicht überschreiten darf, in fünfzig Jahren mittelst einer höchstens fünf und ein halbprozentigen Annuität zu tilgen ist und dessen Erlös zu folgenden Zwecken zu verwenden ist:

für Approvisionierungszwecke . . . . .	fl. 12,000.000
für Erfordernisse für Straßenerweiterung und Kanalisirungen . . . . .	" 10,093.000
für den Rathhausbau . . . . .	" 8,000.000
für Errichtung einer städtischen Gasanstalt . . . . .	" 8,000.000
für Schulbauten . . . . .	" 6,760.000
für die Hochquellen-Wasserleitung . . . . .	" 5,600.000
für Auslagen anlässlich der Weltausstellung im Jahre 1873. . . . .	" 2,850.000
für die Errichtung des Zentralfriedhofes . . . . .	" 1,530.000
für die Bäder im regulirten Donauftrame . . . . .	" 1,250.000
für die Errichtung eines Epidemiespitals . . . . .	" 800.000
für Brückenbauten . . . . .	" 510.000
für Gartenanlagen . . . . .	" 500.000
für den Bau von Waisenhäusern . . . . .	" 1,000.000
und als Reserve für Zwecke der III. Bauepoche der Wasserleitung . . . . .	" 3,000.000
und für die übrigen oben angeführten Zwecke . . . . .	" 1,107.000

II. Dieses Anlehen ist in Form einer Prämienanleihe zu kontrahiren.

III. Die Begebung der zur Bedeckung dieser Objekte erforderlichen Anlehenstheilebeträge erfolgt je nach Bedarf über Beschluß des Gemeinderathes.

IV. Für dieses Anlehen sollen dieselben Begünstigungen, die das 25 Millionen Kommunalanlehen genießt (als Steuer- und Gebührenfreiheit und die Rechte der vom Staate garantirten Papiere) angestrebt werden; daher der Herr Bürgermeister ermächtigt und ersucht wird, die nöthigen Schritte und Eingaben an die hohe Regierung, an den hohen Landtag und an die hohe Reichsvertretung durchzuführen.

V. Soll an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Amortisation dieses Anlehens gleich jener des 25 Millionen Anlehens nur durch die kurrenten Einnahmen, also mit Vermeidung der Aufnahme fremder Gelder zu effectuiren und durch die Jahresbudgets sicherzustellen ist.

(Öffentliche Stiege.) In der Sitzung vom 15. Oktober 1872 wurde das Projekt für die Herstellung einer öffentlichen Stiege in der Verlängerung der Krenngasse und Kreuzung der verlängerten Wipplingerstraße I. Bezirk nach dem Antrage des Magistrates genehmigt. Die Gesamtkosten für diese Herstellung sind mit 30.000 fl. veranschlagt und treffen die Kommune nur 15.000 fl., da das k. k. Ministerium des Innern bereits zugesichert hat, die Uebernahme der halben Kosten für diese Stiege durch den Stadterweiterungsfond bei Sr. Majestät zu befürworten. Zugleich wurde die Ablappung der Ecke des anstoßenden Hauses der Verkehrsbank und Einlösung des bezüglichen Grundes um 800 fl. per Quadratklaster beschlossen.

(Feuerlöschanstalt.) Den Direktionen des Stadt-, Leopoldstädter und Wiedener Theaters wurde am 29. Oktober 1872 die angesuchte Genehmigung erteilt, ihre Theater telegraphisch mit den betreffenden Filialen und im ersteren Falle mit dem Feuerlöschzentrale unter folgenden Modalitäten zu verbinden:

1. In die neu zu erlassende Feuerlöschordnung soll die Verpflichtung sämtlicher Wiener Theaterdirektoren oder Eigenthümer zur Herstellung der telegraphischen Verbindung mit den Feuerlöschanstalten und zur Leistung der Kosten für die von der Kommune beizustellende Feuerwehr während der Vorstellung aufgenommen werden.

2. Der Gemeinderath wende sich sofort an die hohe Statthalterei, damit im Verordnungswege sämtliche Theaterdirektoren oder Eigenthümer verhalten werden, ihre Theater telegraphisch mit den Feuerlöschanstalten zu verbinden.

3. Die in den Bezirken exponirten Bauamtsbeamten werden beauftragt, unter Beiziehung der gesetzlichen Organe die Feuerlöschvorsichtsmaßregeln in den in ihren Bezirken befindlichen Theatern alle Monate wenigstens einmal einer genauen Revision zu unterziehen.

(Ueberschwemmungsvorkehrungen.) Vom Herrn Statthalter für Niederösterreich wurde mitgetheilt, daß dem vom Gemeinderathe vorgelegten Projekte für die provisorische Absperrung des Donaukanales die strompolizeiliche Bewilligung nicht ertheilt werden könne.

(Approvisionirung.) Am 18. Oktober 1872 wurde beschlossen, das Ministerium des Innern dringend zu ersuchen, die Kontumazanstellen nach den von der Theuerungsenquête gefaßten Beschlüssen unverzüglich zu reorganisiren und mit Berücksichtigung der Approvionirung Wiens die Modalitäten zu bestimmen, unter welchen das Schlachten der Thiere nächst der Grenze und der Transport frischen Fleisches nach Wien gestattet werden kann.

(Pferdebahnen.) Ueber das Ansuchen der Wr. Handelsbank, der Wr. Baugesellschaft und des G. von Dreyhausen um Genehmigung des Baues und Betriebes mehrerer Tramwaylinien in Wien beschloß der Gemeinderath am 22. Oktober 1872 Folgendes: „Es ist die Wiener Tramwaygesellschaft sofort aufzufordern, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, die bestimmte und bindende Erklärung abzugeben, ob sie gewillt und in der Lage sei, die im §. 2 des Vertrages vom 7. März 1868 sub 11 der I. und 4 der II. Bauperiode bezeichnete Linie:

Schlüsselgasse, Laudongasse, Reitergasse, Florianigasse, Albertgasse, Josefstädterstraße, Blindengasse, Lerchenfelderlinie und Kaiserstraße, Blindengasse zur Lerchenfelderlinie und die im selben §. sub 4 der I. Bauperiode bezeichnete Linie: Stubenring, Stubenthorbrücke, Landstraßer Hauptstraße, St. Margerlinie oder die sub 5 derselben Bauperiode bezeichnete Linie: Kolowratring, Schwarzenbergplatz, Schwarzenbergbrücke, Kennweg nach St. Marx, und zwar eine der letztern Linien mit der Verpflichtung, dieselbe seinerzeit bis zum Centralfriedhofe zu verlängern, auszubauen und beide Linien bis zum 1. Juli 1873 in ihrer ganzen Länge dem Verkehre zu übergeben.

Zugleich wird ausgesprochen, daß im Falle die Wr. Tramway-Gesellschaft sich zum Baue dieser Linien neuerdings bereit erklärt, dieselben jedoch bis zu dem für jede Linie bestimmten Zeitpunkte dem Verkehre in ihrer ganzen Länge nicht übergibt, von ihrer bei der Kommune erliegenden Kauzion die Summe von 100.000 fl. für jede Linie als verfallen zu Gunsten des Wr. Armenfonds erklärt werden wird.

Für den Fall einer der vorstehenden Aufforderung nicht vollkommen entsprechenden und bindenden Antwort der Wr. Tramway-Gesellschaft ist aus der Pferdebahnkommission ein Subkomité von 5 Mitgliedern zu wählen, welches beauftragt wird, sofort mit Zuziehung des Magistratsreferenten und eines Vertreters des Bauamts mit den Konzessionären der Vorortelinien in Verhandlung zu treten, um die für die Kommune nothwendige Garantie des Baues der genannten Linien zu sichern.

(Verkauf von Gründen.) Der Bürgerspital-Wirthechaftskommission wurde der Verkauf von zirka 17 Joch Gründen zur Erweiterung und Umgestaltung des Schlachtviehmarktes zu St. Marx gestattet. (Sitzung vom 22. Oktober 1872.)

(Erweiterung des Magleinsdorfer Frachtenbahnhofes.) In der Sitzung vom 25. Oktober 1872, wurde der Statthaltereis-Erlaß vom 10. Oktober 1872, Zl. 29,688, womit dem Magistrate eine Abschrift des Kommissionsprotokolles vom 2. Oktober 1872 betreffs der von der Südbahngesellschaft projektirten Erweiterung des Magleinsdorfer Frachtenbahnhofes mit dem Beifügen übermittelt wurde, daß dem Verwaltungsrathe der Südbahn über Ermächtigung des Handelsministeriums der Baukonsens, jedoch vorbehaltlich der über die streitig gebliebenen Punkte (Uebersetzung der Friedhoffstraße im Niveau, Verbreiterung des Magleinsdorfer Viaduktes von 5 auf 7 Oeffnungen, Herstellung einer mindestens 8<sup>o</sup> breiten Kommunikation von der Brücke in der Stiegegasse in Sechshaus bis zur Triesterstraße an Stelle des bestehenden Feldweges und einer Durchfahrt unter dem Bahnkörper in der geraden Verlängerung der Hirschengasse in Meidling mit 6<sup>o</sup> breiter Fahrbahn und 4<sup>o</sup> breitem Trottoir an Stelle des neben dem Beamtenwohnhause über die Geleise führenden 3<sup>o</sup> breiten Fahrweges) zu gewärtigenden Entscheidung des Handelsministeriums unter Einem ertheilt werde,

und daß mit dem Handelsministerialerlasse vom 29. Juni 1872, Z. 9759 die Inangriffnahme der Anlage eines 3. Geleises vom Wr. Personenbahnhofe bis zum Magleinsdorfer Frachtenbahnhofe, sowie die projektmäßige Verbreiterung der in dieser Strecke liegenden Objekte und zwar in beiden Fällen nach Maßgabe der Kommissionsbestimmungen vom 22. und 24. Mai 1872 genehmigt wurde und womit ferner bekannt gegeben wurde, daß dem Konsortium der Wr. Verbindungsbahn auf Grund der Ministerialerlässe vom 2. Juli 1871 Z. 5976 und vom 11. Dezember 1871, Z. 25.693 sowie der von den Vertretern des Konsortiums bei der Kommission vom 12. Oktober 1871 abgegebenen Erklärung unter allen Umständen obliegen wird, diese Bahn von ihrer Einmündung in die Südbahn bis in den Magleinsdorfer Frachtenbahnhof in 2 Geleisen zu führen, aus welchem Anlasse an dem Magleinsdorfer Viadukt für eine Anlage von 5 Geleisen zu verbreitern ist, mit dem Beifügen zur Kenntniß genommen, daß den von den Gemeindevertretern gemachten Anforderungen Rechnung zu tragen ist.

(Wahlen.) In die Mittelschuldeputazion wurden in der Sitzung vom 25. Oktober 1872 gewählt: Dr. Alexander Bauer, Dr. Schrank, Dr. Ficker, v. Gassenbauer, Dr. Mattereder, Dr. Weiser, Dr. Josef Kopp, Dr. Lustkandl, von Czedit, Fejerszil, Dr. Hoffer, Klemm sen., Frühwald, Gerold, Dr. v. Billing.

In die Gemeindestatuts-Revisionskommission wurden in derselben Sitzung gewählt: Frühwald, Ritter von Fellner.

(Weltausstellung.) Seine Exzellenz der Herr Generaldirektor der Weltausstellung theilte dem Gemeinderathe mit, daß er bereit sei, in den Monaten April bis Oktober 1873 ein Wasserquantum von zirka 1000 Kubikfuß pr. Stunde mit einem Drucke von zirka 25 Fuß der Kommune zur Beprißung des Wurstelpraters zu überlassen. (Gemeinderaths-Sitzung vom 29. Oktober 1872.)

(Straßenlokomotive.) Dem Maschinenfabrikanten Georg Siegl wurde am 17. November 1872 die Bewilligung zur Befahrung der der Kommune gehörigen Straßen mit der Thomson'schen Straßenlokomotive zum Frachtransporte für Dampfmaschinen und deren Bestandtheile von größerem Volumen zu den Bahnen und den größeren Fabrikestablissemens unter Verwahrung der Kommune gegen jede Anforderung zur Bornahme irgend welcher Straßenkorrektzion in Folge solcher Lokomotivfahrten, somit unter dem Vorbehalte, daß allfällige Beschädigungen an den Straßen oder den unter denselben befindlichen Objekten von dem Unternehmer getragen werden, ertheilt.

Dieser Vorbehalt ist dem gleichen Passus der Statthalterei-Bewilligung in dem Konzessionsdekrete beizufügen, um das Recht der Kommune in derselben Weise zu wahren.

(Pferdebahnen.) Eine Zuschrift der Tramway-Gesellschaft, worin dieselbe mittheilt, daß sie bereit sei, die Linien:

1. „Schlüsselgasse, Laudongasse, Reitergasse, Florianigasse, Albertgasse, Josefstädterstraße, Blindengasse, Lerchensfelderlinie“ und „Kaiserstraße, Blindengasse zur Lerchensfelderlinie“,

2. dann die Linie:

„Stubenring, Stubenthorbrücke, Landstraßer Hauptstraße, St. Marger Linie“ oder die Linie: „Kolowratring, Schwarzenbergplatz, Kennweg, St. Marx“, und zwar eine der letzteren Linien mit der Verpflichtung, dieselbe seinerzeit zum Zentralfriedhofe zu verlängern, auszubauen und bis 1. Juli 1873 dem Verkehre zu übergeben, wurde am 12. November 1872 zur Kenntniß genommen.

(Parzellirung von Gründen.) Der von dem k. k. Obersthofmeisteramte vorgelegte Parzellirungsplan der ehemaligen Hofärargründe im Prater nächst der Sofienbrücke wurde am 7. November 1872 nach dem Antrage des Magistrates unter folgenden Bedingungen genehmigt: 1) daß die Querstraße in der Verlängerung der Wassergasse (III. Bezirk) bis zur Pratergürtelstraße durchgeführt wird, 2) daß die zur Anlage der Straßen erforderlichen Gründe nach den §§. 20 und 25 des Baugesetzes unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Kommune übergeben werde, und 3) daß zu diesem Ende die vorgeschriebenen Pläne mit der Berechnung der abzutretenden Straßenrundflächen vom k. k. Obersthofmeisteramte abgesondert hierher übermittelt werden oder diese Flächen-Nachweisung unter einem mit der Vorlage der Detailpläne für die einzelnen Baublocks seitens des Konsortiums, welches die Gründe erworben hat, erfolge, und daß diese letzteren Pläne jedenfalls in dem durch das Baugesetz vorgeschriebenen Maßstabe angefertigt werden.

(Holzzement zu Dacheindeckungen.) Ueber Ersuchen des Otto Grafe, als Bevollmächtigten der Mathilde v. Schmeling, Geschäftsinhaberin der Firma Karl Samuel Häusler zu Hirschberg in preuß. Schlesien, um Zulassung der K. S. Häusler'schen Holzzementbedachungen im Rayon von Wien, wurde am 6. November 1872 nach dem Magistrats-Antrage die Zulässigkeit von Holzzement zu Dacheindeckungen in Wien unter bestimmten Bedingungen von Fall zu Fall ausgesprochen.

(Wahlen.) Am 14. November 1872 wurden zu Schriftführern des Gemeinderathes gewählt die Herren Gemeinderäthe: Uhl, Dr. Pichl, Vaugoin, Klemm jun.

In die Pädagogiums-Aussichtskommission wurden gewählt die Herren G.-Rthe.: Dr. Hoffer, Dr. Schrank, Dr. Weiser, Dr. Ficker, Dr. Billing, Feyerfeil, Dr. Gunesch (Gh.-Beschl. v. 29. Novbr. 1872.)

(Mandatsniederlegungen.) Die Gemeinderäthe: Schember, Dr. Schrank, Haut, Dr. Gilge, v. Gassenbauer, Gerhart, Bärtl, Steudel, Sigmundt, Löblich, Vaugoin, Dollmayer, Reitter, Riß, Larsen, Ostwald, Umlauf, Scheffer, Ornauer, Bauer, Müller, Jaschka, Urban und Wislocky legten in der Sitzung v. 13. Dezbr. d. J. und die Gemeinderäthe Boynger u. Dr. Andr. Fritsch ihre Mandate in der Sitzg. v. 27. Dezbr. 1872 nieder.

(Gemeinderathswahlen.) Nachdem 27 Gemeinderäthe ihre Mandate zurückgelegt haben, beschloß der G.-R. am 17. Dezbr. 1872 auf Grund des §. 40 der prov. Gemeindeordnung, daß sofort die Ergänzungswahlen stattzufinden haben und es wurde die Ausschreibung derselben für den 3. Wahlkörper auf den 3. u. 4. Jänner 1873, für den 1. und 2. Wahlkörper auf den 7. u. 8. Jänner 1873 festgesetzt.

(Vermehrung der Landtagsabgeordneten für Wien.) Der Gemeinderath sprach sich mit Bezugnahme auf den vom hohen n. ö. Landesauschusse dem hohen Landtage vorgelegten Bericht auf Vermehrung der Landtags-Abgeordneten für Wien dahin aus, daß er diesem Antrage des hohen Landesauschusses, wornach die Landtags-Abgeordneten für Wien um je Einen für jeden Wahlbezirk, also auf 22 vermehrt werden sollen, beistimme. (G.-R. Sitzg. v. 21. November 1872.)

(Rechnungsabschluß.) Der Hauptrechnungs-Abschluß der Kommune Wien für das Jahr 1871, wornach sich die Gesamteinnahmen mit 10,719.651 fl. 24 fr. und die Gesamtausgaben mit 10,799.537 fl. 76 fr. ergeben, gegenüber dem dießfälligen Budget aber ein günstiger Erfolg von 1,895.240 fl. 51 fr. herausstellt, wurde genehmigend zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschl. v. 27. Dezbr. 1872.)

(Versagamt.) Der Ministerial-Erlaß, womit die Ueberlassung der Hälfte des Reinertragnisses des Versagamtes an den Versorgungsfond abgelehnt wird, wurde zur Kenntniß genommen und der I. Sekzion zur Beurtheilung zugewiesen, ob nicht etwa genügende Gründe vorhanden seien, das Recht der Kommune im Wege des Reichsgerichtshofes durchzusetzen. (G.-R.-Beschl. v. 29. Novbr. 1872.)

(Lehrerbibliotheken.) Am 20. Dezember 1872 beschloß der Gemeinderath, daß in jedem Gemeindebezirke eine Bezirks-Lehrerbibliothek zu errichten sei. Als Gründungsdotazion wurden im Ganzen 10.000 fl. bestimmt, welcher Betrag in das Budget 1873 einzustellen ist. Von dieser Dotazion sind 1000 fl. zur Anschaffung der inneren Einrichtung aller 9 Bibliotheken und je 1000 fl. für die Bibliothekswerke zu verwenden, so daß für das Jahr 1873 ein weiterer kurrenter Jahresbeitrag nicht bewilligt wird.

(Neue Wasserleitung.) Die technischen Anträge des Stadtbauamts bezüglich des nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 1. Februar 1872, Z. 691, bezüglich der Verstärkung der Röhrenwanddicken und Theilung des Wasserdruckes in den Röhren durch Einschaltung eines neuen Reservoirs ausgearbeiteten Projektes über die Anlage des Röhrennetzes der Hochquellen-Wasserleitung werden unter Annahme der Alternative für eine Wassertiefe von 15 Schuh im neuen Reservoir und für Weglassung der Gallerien in demselben genehmigt. (G.-R.-Sitzg. v. 20. Dezbr. 1872.)

(Neue Verzehrungssteuerlinie.) Die Zuschrift der k. k. Finanzbezirksdirektion vom 7. September 1872, Z. 45.325 „das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 21. August 1872, Z. 21.859 zur Erleichterung des Verkehrs an der Favoriten- und an der Belvederelinie unter den von den Vertretern der Finanz-Verwaltung in dem Kom-

missions = Protokolle vom 28. Juni 1872 aufgestellten Bedingungen gestattet, daß der Linienwall in der Verlängerung der Sofiengasse im 4. Bezirke durchbrochen und an der Stelle dieses Durchbruches eine Exposition des Verzehrungssteuer-Linienamtes Favoriten errichtet werde", wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschl. v. 29. Nov. 1872.)

(Verkauf v. Realitäten.) In einer Zuschrift des Landmarschalls für Nieder-Oesterreich wurde mitgetheilt, daß der n. ö. Landtag dem Tauschgeschäfte zwischen der Kommune und der allgemeinen österr. Baugesellschaft hinsichtlich der Bürgerspitalsrealität seine Zustimmung ertheilt habe, und dieser Beschluß der allerhöchsten Sanction unterbreitet wurde. (G.-R.-Beschl. v. 29. Novbr. 1872.)

(Verkauf v. Gründen des Fondsgutes N.-Ebersdorf u. des Bürgerspitals.) Der G.-R. nahm am 29. Novbr. 1872 das Gutachten der I. Sektion über einen allfälligen Verkauf von Gründen des Ebersdorfer Fondsgutes, daß nämlich ein solcher nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde, d. i. der k. k. Statthalterei, und bei einem Werthe von über 10.000 fl. nur nach Einwirkung eines Landesgesetzes geschehen könne, zur Kenntniß.

Der G.-R. beschloß ferner, daß die weiteren Erhebungen und Verhandlungen bezüglich der Verwendung von Ebersdorfer Grundstücken zur Herstellung von Wohngebäuden im Sinne des Vorschlages des Herrn Heinrich Reschauer einer besonderen Kommission zugewiesen werden.

Diese hat zu bestehen:

1. Aus 3 Gemeinderäthen, gewählt aus dem Plenum.
2. Aus 2 Mitgliedern der Ebersdorfer Wirthschaftskommission.
3. Aus 2 Mitgliedern der Wohnungsnothkommission.
4. Aus einem Mitgliede des Magistrates und
5. einem Mitgliede des Stadtbauamtes.

Diese Kommission erhielt zugleich die Aufgabe, auch über die Bürgerspitalsgründe, welche in der Nähe der Gründe des Gutes Ebersdorf liegen, zu verhandeln und zu berathen, ob sie nicht zum gleichen Zwecke (Verwendung zu Wohnungsbauten) geeignet wären.

(Parzellirungen.) Der Handelsgesellschaft für den allgemeinen Realitätenverkehr wurde nach dem Magistratsantrage die Parzellirung der Realitäten Konstr. Nr. 55 und 56 Landstraße auf 17 Baustellen im Ausmaße von 1912° 3' 11" 9" □ Maß durch Eröffnung einer die Landstraße = Hauptstraße und die Gärtnergasse verbindenden Längengasse und 3 Quergassen bewilligt. (G.-R.-Beschl. v. 3. Dez. 1872.)

(Hoffschauspielhaus.) Bezüglich der Situierung des neuen Hoffschauspielhauses beschloß der G. R. am 27. Dez. 1872 über Ersuchen des k. k. Obersthofmeisteramtes nach dem Magistratsantrage: 1. Gegen ein nach Maßgabe des Planes anzulegendes Risalit des Hoffschauspielhauses gegen die Ringstraße wird kein Anstand erhoben und kein Entgelt gefordert. 2. Der zur Regulirung erforderliche Straßengrund, soweit derselbe zur Verbauung gelangt, wird ohne Entschädigung an den Fond abgetreten. 3. Die in dem betreffenden Theile der Löwelstraße befindlichen Unrathskanäle, Wasserleitungen und Gasröhren werden auf Kosten der Kommune in die neue Trace umgelegt. 4. Die Baulinie der neuen Gruppe in der verlängerten Bankgasse wird nach der Linie x y und als Grenze des Volksgartens gegen das Hoffschauspielhaus die Linien w und B genehmigt, dagegen wird die Abänderung der Baulinie zwischen der Schenkenstraße und der Gruppe C 3 nach den Linien ε δ γ β α abgelehnt. 5. Die jetzige Grenze des Volksgartens gegen die Stadt wird nicht um 2° zurückgerückt, sondern bleibt bestehen und ist an Stelle der projektirten 6° breiten Fahrstraße längs der neuen Baugruppe a b und dem Volksgarten eine 4° breite, durch Arkaden führende Passage für den öffentlichen Verkehr der Fußgeher herzustellen; jedoch dürfen die Arkaden nicht überbaut, sondern darauf Terrassen errichtet werden, und darf die Passage nicht unter 4° Breite erhalten. 6. Der in Aussicht gestellte Beitrag von 250.000 fl. wird unter diesen Modalitäten entrichtet.

(Brückenbenennungen.) Gegen den Magistratsantrag wurde die Benennung „Augartenbrücke“ beibehalten und nach dem Magistratsantrage die Schlachthausbrücke „Kaiser-Josefs-Brücke“ benannt. (G.-R.-Beschl. v. 29. Nov. 1872.)

(Straßenbenennungen.) Die Feuerwerksallee erhielt den Namen „Ausstellungsstraße.“ (G.-R.-Sitz. v. 20. Dez. 1872.)

(Pferdebahnen.) Ueber die Ansuchen der Vororte = Tramway = Gesellschaft (Wiener Handelsbank, der Wiener Baugesellschaft und des Gustav von Dreyhausen) um Ertheilung der Bewilligung zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn auf der Himbergerstraße von der Favoritenlinie bis zur Wiener Kommunalgrenze und der Wiener Tramway = Gesellschaft um Ertheilung der Konzession für die Pferdebahn außerhalb der Favoritenlinie auf der Himbergerstraße bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes und auf der Berthagasse, und um Bewilligung zum Bau dieser Pferdebahnstrecke wurde nach dem Antrage des Magistrates am 27. Dez. 1872 beschlossen: die von der Wiener Tramway = Gesellschaft projektirte Trace der Verlängerung der Südbahnlinie auf der Himberger = Landesstraße bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes mit der Abzweigung in die Berthagasse ist mit Rücksicht auf die dießfälligen Vereinbarungen zu genehmigen, und in diesem Sinne unter Vorlage sämtlicher Akten der Bericht an das k. k. Handelsministerium zu erstatten.

Das Gesuch der Wiener Handelsbank, Wiener Baugesellschaft und Gustav von Dreyhausen (Neuen Wiener Tramway = Gesellschaft) um Ertheilung der Konzession zum Bau und Betriebe der Tramwaylinie „Wiedner = Hauptstraße, von der Mozartgasse an, Matzleinsdorferstraße, Matzleinsdorferlinie im Anschlusse an die bezeichnete Vororte = Linie wurde nach dem Antrage des Magistrates nicht genehmigt und für die Herstellung und Inbetriebsetzung der durch die Wiener Tramway = Gesellschaft auszuführenden Linie Mayerhofgasse, Wiedner = Hauptstraße, Matzleinsdorferstraße, Matzleinsdorferlinie ein Termin bis 1. September 1873 festgesetzt. Sollte jedoch bei der Begehungs = Kommission die gänzliche Umpflasterung der Matzleinsdorfer = und Wiedner = Hauptstraße sich als nothwendig herausstellen und vom k. k. Straßenräar auch bewilligt werden, so hat die Schienenlegung gleichzeitig mit der Umpflasterung stattzufinden.

(Straßenreinigung.) Der Transport = Gesellschaft wurde am 22. November 1872 die Straßen säuberung, Bespritzung und Schneeabfuhr im I. Bezirke, nebst der Konfervirung der Straßen, ferner der Beistellung der Druckmannschaft und der Reservepferde für die Central = Löschanstalt, sowie die Beistellung der erforderlichen Werkzeuge und des Sandes zum Bestreuen der Wege vom 1. Jänner 1873 an auf fünf auf einander folgende Jahre unter Verzichtleistung auf einen Gewinnantheil gegen dem übertragen, daß die Kommune Wien für das Jahr 1873 die Pauschalsumme von 435.000 fl. und für die nächstfolgenden Jahre die jährliche Pauschalsumme von 420.000 fl. in gleichen decursiven Monatsraten bezahlt. Die Transportgesellschaft hat eine Kautions im Betrage von 100.000 fl. im städtischen Oberkammeramte zu erlegen.

(Ueberschwemmungs = Vorkehrungen.) Nach dem Magistratsantrage wurde die Annahme des Antrages des k. k. Generalkommando's, die erforderlichen Pioniere, und zwar 20 Mann bei einer Wassergefahr und 100 Mann bei wirklicher Ueberschwemmung einrücken zu lassen und für

den Offizier	täglich	5 fl. — kr.
„ Unteroffizier	„	1 fl. 20 kr.
„ Soldaten	„	1 fl. — kr.

gleichmäßig für Tag- und Nachtarbeit, sowie auch für die Wartezeit nebst dem Monturabnützungspauschale von 3 kr. per Kopf zu verlangen, beschlossen. Die Bequartierung der gedachten Mannschaft erfolgt auf Kosten der Kommune.

Als Rettungshäuser wurden für den Fall einer Ueberschwemmung nachbenannte Lokalitäten in Aussicht genommen:

Im II. Bezirke:

1. für den oberen Theil das Schulhaus Nr. 3 in der unteren Augartenstraße;
2. für den mittleren Theil der Gasthof zum schwarzen Adler in der Taborstraße Nr. 11;
3. für den unteren Theil der Gasthof des Bernhard Tauber in der Praterstraße Nr. 50;
4. für die Brigittenau das Schulhaus, Wintergasse Nr. 82;
5. für Zwischenbrücken das Gasthaus der Antonia Plankenbichler, Zwischenbrücken Nr. 17.

Im III. Bezirke:

1. für den Theil Weißgärber das neue Schulhaus in der Löwengasse;
2. für den Theil Erdberg das Schulhaus Erdbergerstraße Nr. 88.

Im IX. Bezirke:

1. für den Theil Rosau das Realschulgebäude in der Grünethorgasse (resp. die Lokalitäten des ehemaligen Feuerlöschfiliales).
2. für den Theil Liechtenthal das Schulhaus in der Alserbachstraße.

Für die Beheizung und Beleuchtung sowie die Beistellung der erforderlichen Requisiten, in so weit dieß nicht von dem Eigenthümer geleistet wird, ist in der üblichen Weise durch das Stadtbauamt und Markt-Kommissariat vorzusorgen. (G.-R.-Beschl. vom 3. Dez. 1872.)

(Häusernumerirung). Nach dem Magistratsantrage wurde am 17. Dezember 1872 die Numerirung der Brigittenau nach dem Systeme der Orientirungsnummern genehmigt. Der Magistrat hat nach den Grundsätzen der allgemeinen neuen Numerirung einen bezüglichen Plan zu entwerfen und vorzulegen.